

Adam S. Ornatek

Die ermländischen Diözesansynoden 1922 und 1932



B 12/13

-15-

Die ermländischen Diözesansynoden 1922 und 1932

für die Geschichte
und Altertumskunde
des Ermlands
Diözesansynoden
1922 und 1932
Herausgegeben vom Historischen Verein
für Ermland e.V.
gegründet 1856
(Sitz Münster i. W.)

Martin-Opitz-Bibliothek



364\$090140N

B 41/8
-15-

Die ermländischen 1822 und 1832
Zeitschrift
für die Geschichte
und Altertumskunde
Ermlands

Herausgegeben vom Historischen Verein
für Ermland e.V.
gegründet 1856
(Sitz Münster i. W.)

Beiheft 15

Redaktion: Hans-Jürgen Käp

Adam S. Ornatek

Die ermländischen Diözesansynoden 1922 und 1932

Martin - Opitz
Bibliothek, Herne
03 010483

ZGAE = Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands

Redaktion: Hans-Jürgen Karp

Die ermländischen
Diözesanynoden
1922 und 1931
Herausgegeben vom Historischen Verein
für Ermland e.V.
gegründet 1856
(Sitz Münster i.W.)

Umschlagbild:

Bischof Augustinus Bludau (1909)
und Bischof Maximilian Kaller (ca. 1930/31)

Martin - Opitz
Bibliothek. Herne
03 010483

Selbstverlag des Historischen Vereins für Ermland
Ermlandweg 22, 48159 Münster i.W.

Herstellung: Stahringer, 35085 Ebsdorfergrund

2001

ISSN 0342-3344

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Kapitel I	
Die Diözese Ermland innerhalb des preußischen Staates	13
§ 1. Die Diözese Ermland nach 1772	13
1. Territorium und Grenzen der Diözese bis 1920	13
2. Die Bevölkerung der Diözese Ermland	17
a) Die rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche im Königreich Preußen im 19. und 20. Jahrhundert	17
b) Nationale Differenzierung. Die Volksabstimmung im Ermland, in Masuren und im Weichselgebiet im Jahre 1920	22
c) Die sozialen und politischen Bedingungen in Ostpreußen in der Zwischenkriegszeit	29
§ 2. Die Bischofskonferenz in Fulda	31
§ 3. Das Konkordat mit dem Freistaat Preußen von 1929	34
1. Die neue Diözesanorganisation	35
2. Das ermländische Domkapitel und sein Bischofswahlrecht	37
3. Die Dotation der Diözese Ermland	39
4. Die Besetzung der Pfarrstellen mit Patronatsrecht	43
5. Die theologische Fakultät an der Braunsberger Akademie	44
§ 4. Die ermländischen Bischöfe der Zwischenkriegszeit	46
1. Augustinus Blutau	46
2. Maximilian Kaller	48
Kapitel II	
Die ermländischen Diözesansynoden der Zwischenkriegszeit	51
§ 1. Die Diözesansynode von 1922	51
1. Ihre Vorgeschichte	51
2. Einberufung und Vorbereitung	52
3. Der Verlauf der Synode	56
4. Die Teilnehmer	59
5. Quellen	62
§ 2. Die Diözesansynode von 1932	63
1. Ihre Vorgeschichte	63
2. Einberufung und Vorbereitung	65
3. Der Verlauf der Synode	67
4. Die Teilnehmer	69
5. Quellen	72
Kapitel III	
Die Ausbildung des Klerus	75
§ 1. Die Ausbildung zum Priestertum	75
1. Die Gymnasialkonvikte	75

2. Die intellektuelle Ausbildung an der Staatlichen Akademie in Braunsberg	78
a) Das Philosophiestudium	83
b) Das Theologiestudium	87
3. Die aszetische Vorbereitung der Theologen	91
4. Die Ausbildung der Alumnen	93
§ 2. Die Fortbildung des Klerus	95
1. Die Priesterkonferenzen, ihre Arten und Aufgaben	95
2. Die Jurisdiktionsprüfung	101
3. Die Pfarrexamina	103
4. Neue Formen der Fortbildung	107
5. Die aszetische Fortbildung der Priester	108
Kapitel IV	
Schulfragen	117
§ 1. Die Organisation des kirchlichen Schulwesens in der Grund-, Berufs- und Oberschule	117
1. Einführende Bemerkungen	117
2. Der Religionsunterricht	120
3. Der Katechismusunterricht	125
4. Der Beicht- und Kommunionunterricht	126
§ 2. Die Katholische Schulorganisation in der Diözese Ermland	130
§ 3. Die Notwendigkeit der <i>Missio canonica</i> für den Unterricht	136
§ 4. Die Trennung des kirchlichen Amtes und der Organistenstelle vom Amt des Religionslehrers. Die Ausbildung der weltlichen Religionslehrer	140
Kapitel V	
Die Liturgie und die Spendung der Sakramente	145
§ 1. Der neue Lebensstil nach dem Ende des Ersten Weltkrieges	145
§ 2. Die Spendung der Sakramente	149
1. Die Taufe	149
2. Die Firmung	150
3. Die Eucharistie	152
4. Die Buße	160
5. Die Ehe	162
a) Die Ehevorbereitung	162
b) Das Problem der Mischehen und deren seelsorgliche Betreuung	165
§ 3. Die Mittel der ordentlichen Seelsorge	167
§ 4. Die Mittel der außerordentlichen Seelsorge	173
§ 5. Das <i>Rituale Warmiense</i>	179
Kapitel VI	
Vereine, Katholische Aktion und Caritas-Verband	185
§ 1. Die Vereine und die Katholische Aktion	185
§ 2. Der Caritas-Verband	193

Kapitel VII

Kirchliche Verwaltungsfragen und wirtschaftliche Standesfragen

des Klerus	205
§ 1. Kirchliche Verwaltungsfragen	205
1. Bischöfliche Visitationen	205
2. Das Amt des Erzpriesters und Dekans	206
§ 2. Das Einkommen des Klerus	216
1. Die Einkünfte des Pfarrklerus	216
2. Die Urlaubsregelung für die Kapläne	218
§ 3. Die Abfassung des Testaments	220
§ 4. Stolgebühren	222
§ 5. Die Vermietung der Kirchenplätze	227
§ 6. Die Finanzierung des bischöflichen Priesterseminars in Braunsberg	228

Schluß	231
------------------	-----

Bibliographie	237
-------------------------	-----

I. Quellen	237
----------------------	-----

Apostolischer Stuhl	237
-------------------------------	-----

Diözese Ermland	239
---------------------------	-----

Synodenakten	240
------------------------	-----

Akten der Fuldaer Bischofskonferenz	241
---	-----

Quellen des Staatsrechts	241
------------------------------------	-----

II. Literatur	241
-------------------------	-----

Verzeichnis der Abkürzungen	252
---------------------------------------	-----

Personenregister	253
----------------------------	-----

Ortsregister	256
------------------------	-----

Ortsnamenkonkordanz	259
-------------------------------	-----

Streszczenie	261
------------------------	-----

1. AAS 3 (1817) S. 5-8.

2. Vgl. Gatz, Synodale Verordnungen.

3. Gatz, 20. W. J. 1817, S. 193. (Bismarck-Presse) S. 109.

4. AAS 70 (1718) S. 454.

5. Ebd. S. 51.

6. Ebd. S. 721.

Einleitung

Papst Benedikt XV. promulgierte mit der Apostolischen Konstitution *Providentissima Mater Ecclesia* vom 27. Mai 1917¹ den Codex Iuris Canonici als allgemeines Gesetz für die gesamte Kirche. Ähnliche Dekrete und Instruktionen der Römischen Kurie, die das Verständnis der neu erlassenen Bestimmungen präzisierten, waren an alle Partikularkirchen adressiert. Aber der Lauf der Zeit, die lokalen Bedingungen, Traditionen und Besonderheiten bewirkten eine unterschiedliche Rezeption des universalen Kirchenrechts in den verschiedenen Regionen der Welt.

Der Erste Weltkrieg veränderte das geopolitische Antlitz des Deutschen Reiches radikal. Die Kriegsniederlage und die schwerwiegenden Bestimmungen des Versailler Vertrages, die Entstehung neuer Staaten, die tiefe Wirtschaftskrise sowie die sozialen Wandlungen prägten die Geschicke der katholischen Kirche in den Ländern Mitteleuropas. Das ganze 19. Jahrhundert hindurch hatten sich langsame Umgestaltungen innerhalb der Hohenzollernmonarchie vollzogen. Jedoch verhinderten die staatliche Parität und die Vorherrschaft der Behörden über die Religionsgemeinschaften ungestörte kirchliche Reformen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fand im preußischen Staat die Praxis der Einberufung von Diözesansynoden ein Ende². Nur in der Diözese Paderborn wurde 1867 der Versuch einer Rezeption der Beschlüsse der Provinzialsynode von Köln gemäß den vom Konzil von Trient vorgegebenen Prinzipien unternommen³.

Die Diözese Ermland, die seit 1772 in den preußischen Staat eingegliedert war, bewahrte ihre Exemtion und Unabhängigkeit von den in anderen Partikularkirchen praktizierten Rechtsentscheidungen. Außerdem veranlaßte die geographische Lage im östlichen Grenzgebiet Preußens, daß sich diese Diözese eine eigene Partikularrechtsordnung schuf, die in Auseinandersetzung mit dem neuen Universalrecht korrigiert werden mußte. Eine gewisse Form der Überschreitung dieses hermetischen Systems der Exemtion bildete die alljährliche Teilnahme des ermländischen Bischofs an den Beratungen der Fuldaer Bischofskonferenz. Solche Versuche der Anpassung unternahm der ermländische Bischof Augustinus Bludau durch Divulgierung bestimmter, für die Pastoral besonders notwendiger Teile des Codex Iuris Canonici im amtlichen *Pastoralblatt für die Diözese Ermland: De Obligationibus Clericorum et Parochorum*⁴, *De Baptismo*⁵ und *De Poenitentia*⁶. Dies waren Versuche, den Klerus mit dem neuen Rechtskodex bekanntzumachen und gleichzeitig eine Diskussion über das Verhältnis des Universalrechts zum

1 AAS 9 (1917) S. 5–8.

2 Vgl. GATZ, Synodale Bewegungen.

3 GÓRALSKI, Wprowadzenie, S. 195. BRANDT-HENGST, S. 169f.

4 PDE 50 (1918) S. 45f.

5 Ebd. S. 57.

6 Ebd. S. 72f.

bisher geltenden Partikularrecht vorzubereiten⁷. All dies bewirkte, daß in nächster Zukunft die Einberufung einer vom neuen Gesetzkodex geforderten Diözesansynode im Ermland unerläßlich wurde. Dies geschah im August 1922 in Braunsberg. Die Synode bildete nicht nur eine Manifestation der Einheit mit der Universalkirche und eine Gelegenheit zur Besprechung aktueller pastoraler und kanonistischer Angelegenheiten, sondern sie steckte auch neue Wege ab, die dann die ermländische Nachkriegspastoral beschreiten sollte.

Die mit der Ratifizierung des Preußenkonkordats von 1929 im Zusammenhang stehenden Regelungen und die Zugehörigkeit der Diözese Ermland zur neu geschaffenen Breslauer Kirchenprovinz lieferten weitere Prämissen für synodale Beratungen. Gleichzeitig bildete der Amtsantritt des Bischofs Maximilian Kaller, eines hervorragenden Seelsorgers und Befürworters des Laienapostolats, den unmittelbaren Anlaß, im Oktober 1932 eine Synode nach Braunsberg einzuberufen. Unterstrichen werden muß auch, daß dies am Vorabend der Ratifizierung des Reichskonkordats sowie der Änderung des staatlichen Systems im Deutschen Reich geschah. All dies lieferte Material für Diskussionen im breiteren Kreise, die auf der Diözesansynode möglich waren. Bemerkenswert ist auch, daß der ermländische Bischof für das Jahr 1942 eine weitere Diözesansynode plante, die jedoch wegen des andauernden Krieges kraft eines Indults der Konzilskongregation vom 18. Mai 1942 nicht einberufen wurde⁸. Zu betonen ist weiterhin, daß nur zwei preußische Diözesen, das Bistum Breslau und das Bistum Ermland, die Bestimmungen von can. 356, § 1 vollständig umsetzten.

Im zeitgenössischen kanonistischen Schrifttum wird nach dem gegenseitigen Verhältnis zwischen dem promulgierten Universalrecht und dem Partikularrecht als Träger der Tradition gefragt. Immer wieder werden Fragen nach der Assimilation und Akkomodation des Universalrechts unter den geopolitischen Bedingungen der einzelnen Partikularkirchen gestellt⁹. Der Verfasser der vorliegenden Abhandlung möchte zu den Arbeiten beitragen, die die synodale Dynamik in den heute polnischen Gebieten darlegen. Aus der heutigen Perspektive wird ein Mangel an Veröffentlichungen erkennbar, die die Diözesansynoden in der ehemaligen Breslauer Kirchenprovinz analysieren¹⁰. Die vorliegende Arbeit hat die Rezeption des kirchlichen Universalrechts unter den Bedingungen der Koexistenz mit dem staatlichen Recht zum Gegenstand, das in vielen Fällen die Wege des Vorgehens der katholischen Kirche im Ermland absteckte.

Das Grundproblem dieser Arbeit bildet somit die Frage, inwieweit es unter den in Ostpreußen herrschenden Bedingungen möglich war, die vom Gesetzgeber im *Codex Iuris Canonici* enthaltenen Ideen anzunehmen und zu verwirklichen. Hat die Diözese Ermland in diesem Prozeß gleichzeitig

7 Siehe das Schreiben des ermländischen Bischofs vom 15. IV. 1918 über die zugänglichen Kommentare zum *Codex Iuris Canonici*, PDE 50 (1918) S. 37. HENNING, S. 124f.

8 *Relatio status* 1943, S. 20.

9 Vgl. WERNEKE.

10 PAWLUK, I, S. 156.

einen eigenen Weg der Realisierung ausgearbeitet, oder hat sie dies im Rahmen einer Integration juristischer Lösungen aus anderen preußischen Diözesen versucht?

Was ist unter der Rezeption des Universalrechts auf den ermländischen Synoden der Zwischenkriegszeit zu verstehen? Es handelte sich dabei um einen Versuch, das für die gesamte Kirche verbindliche Recht unter den in der behandelten Zeit in der Diözese Ermland herrschenden Bedingungen anzuwenden. Gleichzeitig war dies eine Vervollkommnung und Anpassung der bereits existierenden Formen an die Bedürfnisse einer modernen Pastoral. Denn die Aufgabe jeder Diözesansynode bestand ja in der Übertragung des Inhalts der universalen oder provinziellen Gesetzgebung auf den lebendigen Organismus der Partikularkirche. Deshalb ist hier eine breite Vorstellung des Klerus der Diözese notwendig, deren Bedürfnissen die Synodalstatuten dienen sollen.

Die Zugehörigkeit der Diözese Ermland zum preußischen Staat sowie die historischen Veränderungen nach dem Zweiten Weltkrieg haben dazu geführt, daß die Thematik des kirchlichen Lebens im Berichtszeitraum vorwiegend den Gegenstand der Forschungen deutscher Gelehrter bildete. In der letzten Zeit sind Versuche unternommen worden, ein Bild vom kirchlichen Leben in den deutschsprachigen Ländern zu zeichnen¹¹, die auch das Bistum Ermland betreffen. Dabei handelt es sich jedoch mehr um historische als um kanonistische Arbeiten, die sich hauptsächlich mit ausgewählten Gesichtspunkten wie z. B. mit der Ausbildung des Klerus oder mit der Katholischen Aktion beschäftigen. Gleichzeitig behandeln sie die Diözese Ermland in Verbindung mit anderen, bekannteren und straffer organisierten Diözesen. Tatsächlich gibt es bisher keine umfassende historisch-kanonistische Arbeit, die die Spezifik der ermländischen Kirche herausstellt.

Um das gestellte Thema zu bearbeiten, hat sich der Verfasser der Quellen des Universalrechts bedient: des Codex Iuris Canonici und der Dokumente der Römischen Kurie. Ebenso wurden als grundlegende Quelle die Beschlüsse der ermländischen Synoden von 1922 und 1932 herangezogen. Im Zusammenhang mit dem Bezug des Partikularrechts auf die Gesetzgebung des preußischen Staates geht der Verfasser auch auf dieses Rechtssystem ein. Eine Hilfsquelle bei der Rezeption des universalen Kirchenrechts unter den erwähnten Bedingungen bildeten die Beschlüsse der Fuldaer Bischofskonferenz, die im amtlichen *Pastoralblatt für die Diözese Ermland* regelmäßig promulgiert wurden. Außerdem vergleicht der Verfasser die Statuten der ermländischen Synoden mit den zeitlich und thematisch naheliegenden Diözesansynoden anderer Partikularkirchen im preußischen Staat.

Die vorliegende rechtshistorische Untersuchung, die analytisch und vergleichend angelegt ist, gliedert sich in sieben Kapitel. Im ersten werden die historischen, rechtlichen, ethnischen und sozialen Verhältnisse in der Diözese Ermland behandelt, die auf die Rezeption des Universalrechts in der Zwischenkriegszeit einen Einfluß hatten. Das zweite Kapitel ist der Besprechung der beiden Diözesansynoden gewidmet. Wegen der unterschiedlichen Bedingungen, unter denen sie einberufen wurden und ihre Beratun-

11 Vgl. GATZ, Geschichte des kirchlichen Lebens, 5 Bde.

gen durchführten, erscheint eine getrennte Darstellung unerlässlich. Im dritten Kapitel werden die Priesterausbildung an der Staatlichen Akademie in Braunsberg und am bischöflichen Priesterseminar, die Formen der Weiterbildung der Priester und die *vita communis* behandelt. Das vierte Kapitel ist der Organisation des kirchlichen Unterrichts in der Schule gewidmet sowie den Fragen, die mit der Vorbereitung der Kinder auf die Beichte und Erstkommunion, dem Einfluß der Eltern auf die Erziehung der Kinder in der Schule und der Ausbildung der Katechetten verbunden sind. Im fünften Kapitel werden der neue Lebensstil der Gläubigen in der Zwischenkriegszeit und die Antworten der ordentlichen und außerordentlichen Seelsorge auf diesen Lebensstil besprochen. Hier geht es um die Sakramentenspendung und die Arbeiten für ein neues *Rituale Warmiense*. Das sechste Kapitel stellt die Tätigkeit der katholischen Vereine, der Katholischen Aktion und der *Caritas* in der Diözese Ermland dar. Hier wird die Aktivierung der Laien für das katholische Apostolat aufgezeigt. Im siebenten Kapitel werden Fragen der kirchlichen Verwaltung, der wirtschaftlichen Situation der Priester und der Unterhaltung des bischöflichen Priesterseminars in Braunsberg behandelt.

Die Untersuchung ist 1998 von der Fakultät für Kanonisches Recht an der Akademie für Katholische Akademie (Akademia Teologii Katolickie, ATK) als Doktorarbeit angenommen worden. Sie wurde von Ks. Prof. Dr. Wojciech Góralski betreut. Rezensenten waren Ks. Prof. Dr. Marian Fałca (ATK, Fakultät für Kanonisches Recht) und Ks. Prof. Dr. Jab Dudziak (Päpstliche Theologische Akademie Krakau, Theologische Fakultät).

Kapitel I

Die Diözese Ermland innerhalb des preußischen Staates

§ 1. Die Diözese Ermland nach 1772

1. Territorium und Grenzen der Diözese bis 1920

Die Diözese Ermland wurde am 28. Juli 1243 vom päpstlichen Legaten Kardinal Wilhelm von Modena errichtet und am 8. Oktober desselben Jahres von Papst Innozenz IV. als eine von vier Partikularkirchen – neben den Diözesen Kulm, Samland und Pomesanien – innerhalb des Deutschordensstaates bestätigt¹. Damals umfaßte ihr Territorium 120 Quadratmeilen². Nicht viel später, etwa 1246 oder 1251, wurde die Diözese Ermland als Suffraganbistum der Metropolitankirche von Riga unterstellt; diese Abhängigkeit dauerte bis zur Reformationszeit, d. h. bis 1566³. Innerhalb der administrativen Grenzen der Diözese stand ein Drittel des Territoriums, das sog. *Dominium Warmiense*, unter der Herrschaft des Bischofs und des Domkapitels. Dieser Teil mit den bischöflichen Kammerämtern Braunsberg, Rößel, Heilsberg und Allenstein und den domkapitulärischen Kammerämtern Frauenburg, Mehlsack und Allenstein überstand die Reformationszeit und bildete seit dem 2. Thorner Frieden (1466) bis zum Jahre 1772 als Hochstift (Fürstbistum) Ermland eine geistliche Herrschaft innerhalb der Grenzen der polnischen Krone⁴.

Der Diözesanorganisation im Rahmen des preußischen Staates entsprechend waren zwei Diözesen – Pomesanien und Samland – in den Deutschen Orden inkorporiert. Auch die Obhut des Rigaer Metropoliten konnte sie nicht vor den Säkularisierungstendenzen retten. Die Säkularisation des Bistums geschah zeitgleich mit dem Untergang des Deutschen Ordens, was der letzte samländische Bischof Georg von Polentz am 28. Mai 1525 bestätigte⁵. Um die pastorale Betreuung der Katholiken auf diesem Territorium kümmern zu können, reaktivierten sich die ermländischen Bischöfe, aber auch dadurch konnte diese Diözese nicht rechtlich reaktiviert werden. Im Zusammenhang mit dem Versuch, eine katholische Pfarrei in Königsberg zu gründen, betraute Papst Paul V. mit dem Breve *Quas dedit Amplitudo tua* vom 7. Dezember 1617 den ermländischen Bischof offiziell mit der Jurisdiktion über die Königsberger Pfarrei bis zur Ernennung eines neuen samländischen Bischofs⁶. Dieser Zustand erwies sich jedoch als dauerhaft, so daß die Bischöfe des Ermlandes in

1 RÖHRICH, S. 9. HELLMANN-WERMTER, Sp. 1032.

2 REH, S. 256.

3 Vgl. GATZ, Geschichte, I, S. 289.

4 Vgl. SCHMAUCH, Die kirchenpolitischen Beziehungen.

5 KOPICZKO, Ustroj, S. 47.

6 Ebd. S. 49.

der Praxis sogar den Titel samländischer Bischöfe übernahmen⁷. Die Gebiete der untergegangenen Diözese blieben für immer eine Diaspora, die besondere Formen der Pastoral notwendig machte⁸.

Einen entscheidenden Wendepunkt bildete daher die Säkularisierung des Fürstbistums Ermland und seine Eingliederung in den preußischen Staat in Folge der ersten Teilung Polens im Jahre 1772⁹. Allerdings konnte die Neuordnung des Diözesansystems unter den neuen politischen Bedingungen nicht sofort verwirklicht werden. Die die bisherigen Fundamente Europas erschütternden großen Ereignisse – die Große Französische Revolution von 1789 und ihre Fortsetzung in Form der napoleonischen Kriege – schoben diesen Prozeß für längere Zeit hinaus¹⁰. Ein günstiger Augenblick ergab sich, als Papst Pius VII. mit der Apostolischen Konstitution *De salute animarum* vom 16. Juli 1821 eine Reorganisierung der Diözesen innerhalb des Königreiches Preußen vollzog¹¹. Dieses Dokument besaß für die Diözese Ermland große Bedeutung. Vor allem definierte es ihren Status als eine direkt dem Heiligen Stuhl unterstellte Diözese (*diocesis exempta*)¹². Im Königreich Preußen gab es somit die Kölner Metropolankirche mit den Suffraganbistümern Trier, Münster und Paderborn, die Metropolankirche von Gnesen-Posen mit der Suffragandiözese Kulm sowie die vier exemten Diözesen Hildesheim, Osnabrück, Breslau und Ermland¹³.

Nach ihrer Errichtung im Jahre 1243 gehörte die Diözese zur neu geschaffenen Metropolankirche in Riga. Aber wegen der Schwäche der damaligen kirchlichen Verwaltung waren Ausnahmen von der strengen Einhaltung der Suffraganabhängigkeit durchaus möglich¹⁴. Seit der Eingliederung Ermlands in das Königreich Polen waren die Erzbischöfe von Gnesen bemüht, sie unter ihre Herrschaft zu bekommen, doch konnten sich die ermländischen Bischöfe einer solchen Abhängigkeit entziehen¹⁵. Der Untergang der Rigaer Metropolankirche im Jahre 1566¹⁶ öffnete für die Diözese Ermland den Weg zur Erlangung des Privilegs einer unmittelbaren Unterstellung unter den Römischen Bischof¹⁷. Dies war jedoch nur eine Exemtion *de facto*, weil die Diözese bis zum Jahre 1821 kein päpstliches Bestätigungsdokument erhielt.

Auf dem Hintergrund der faktischen Exemtion, welche die ermländischen Bischöfe erfolgreich zu verteidigen wußten, muß auch das Privileg des Palliums und des Metropolankreuzes verstanden werden. Papst Benedikt XIV. erließ am 21. April 1742 ein Breve, das den ermländischen Bischöfen dieses Privileg verlieh¹⁸. Damit wurde die Rolle hervorgehoben, die das Ermland

7 Ebd.

8 Vgl. SAAGE, Die Grenzen.

9 Vgl. KARP, Die Eingliederung.

10 Vgl. dazu RAVENS.

11 Historia Pomorza III, 1, S. 130–132.

12 PIUS VII., Apostolische Konstitution *De salute animarum*, S. 340.

13 WŁODARCZYK, S. 114f.

14 Vgl. dazu BODAŃSKI, Walka.

15 KOPICZKO, Ustrój, S. 57.

16 Ebd. S. 58.

17 Vgl. FOGLIASSO und SCHEUERMANN.

18 KOPICZKO, Ustrój, S. 42f. Vgl. SZRAM.

seit Beginn der Reformationszeit spielte – es hatte als einzige von drei Diözesen im Preußenland überlebt.

Das Privileg der Exemption *de iure* hatte Folgen auf dem Gebiet des Partikularrechts. Deshalb wies schon das Konzil von Trient alle Diözesanbischöfe an, den Provinzialsynoden beizuwohnen, die das Partikularrecht im Rahmen des jeweiligen Staates beschließen sollten¹⁹. Die ermländischen Bischöfe hielten sich jedoch nicht an diesen Beschluß, was zur Entstehung einer abgeschlossenen Rechtsordnung im Rahmen dieser Diözese führte²⁰.

Die Apostolische Konstitution *De salute animarum* war auch eine Zirkumskriptionsbulle²¹. Durch dieses Dokument wurden der Diözese Ermland fünf Dekanate aus der ehemaligen Diözese Pomesanien angegliedert sowie die Pfarrei und der Klosterkomplex der Zisterzienser in Oliva, die bisher zur Diözese Kujawien (Włocławek) gehört hatten²². Die pomesanischen Dekanate Christburg, Fürstenwerder, Marienburg, Neuteich und Stuhm wurden nach der Zeit der napoleonischen Kriege 1813–1815 neu organisiert²³. Unter die Herrschaft des ermländischen Bischofs kamen sie am 21. September 1821²⁴. Diese Gebiete gehörten seit 1818 zum Apostolischen Vikariat in Danzig²⁵. Die Pfarrei in Oliva sollte so lange der Diözese Ermland unterstehen, wie der ermländische Bischof Joseph Prinz von Hohenzollern-Hechingen dort Abt und Kommendatar war²⁶. Dieser Zustand dauerte bis zum Tode dieses Bischofs im Jahre 1836²⁷. Der Umfang des infolge der Regelung von 1821 unter der Jurisdiktion des ermländischen Bischofs stehenden Territoriums betrug mit den Bezirken Danzig, Gumbinnen, Königsberg und Marienwerder 650 Quadratmeilen²⁸.

Ein weiteres Zirkumskriptionsdokument für die Diözese Ermland bildete das Dekret der Konsistorialkongregation vom 15. Mai 1859, zu dessen Vollstrecker der ermländische Weihbischof Dr. Anton Frenzel als apostolischer Subdelegat eingesetzt wurde²⁹. Es trennte einen Teil des Territoriums der früheren Diözese Pomesanien von der Diözese Kulm ab (der dieser Diözese aufgrund eines Breve von Clemens VIII. aus dem Jahre 1601 eingegliedert worden war) und unterstellte ihn der Herrschaft des ermländischen Bischofs. Das Dokument bezeichnet die Maßnahme als Übertragung einer vorläufigen Jurisdiktion wie der eines Ordinarius über das eingegliederte Territorium³⁰.

19 Vgl. BODAŃSKI, Dzieje.

20 Vgl. OBLĄK, Egzempcja und BODAŃSKI, Marcin Kromer.

21 Vgl. MÖRS DORF, De salute animarum.

22 SAAGE, S. 77.

23 Siehe Anm. 12.

24 SAAGE, S. 78.

25 Ebd. S. 79.

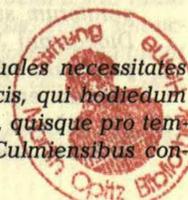
26 Vgl. POSCHMANN.

27 SAAGE, S. 79.

28 Ebd. S. 80.

29 Das Dekret gedruckt in: PDE 38 (1906) S. 116–119.

30 *Subinde propter impellentes temporum et personarum spirituales necessitates opportuit quidem, ut super aliquot ex iis Pomesaniensibus locis, qui hodie dum comperiuntur Dioecesi Warmiensi proximiores, fermeque intimi, quisque pro tempore Warmiensis Antistes utpote commodius, et Praesulibus Culmiensibus con-*



Hierbei handelte sich um die Dekanate Ortelsburg mit den Orten Baranowo, Przesdzenk, Kanwiese, Rocklas, Reuschwerder, Szadek, Malgaofen, Malgasmühle; Neidenburg mit den Orten Rekowitza, Dembowitz, Omuleffofen, Villa Omulef, Kl. und Groß Nattasch; Osterode mit den Orten Dembenofen, Persing, Lindenwalde, Maransen Minor, Schwedrich, Nadrau, Luttken, Paulsgut, Lichteinen, Dröbnitz, Heidenmühle, Luttkenwalde, Schwenteinen, Neudorf, Tolleinen, Meitzen, Sabangen, Thomascheinen, Gusen, Sallmeyer, Adamsgut, Dlusken, Heegemeister, Plichten, Dungen, Taberbrück, Bärenwinkel, Lehmannsgut, Ramten Novus, Zeigenberg und Gallinden; Mohrunge mit den Orten Willenau, Reichau Novum, Robanden, Kollings, Schillings, Narienmühle, Hermenau, Gottesgabe und Wilhelmsthal; Preuß. Holland mit den Orten Kunterhof, Paulen, Bürgerhöfen und Awecken; Rosenberg mit den Orten Pachutken, Jacobsdorf, Riesenkirch, Riesenwalde und Grasnitz; den Bezirk Marienwerder mit den Orten Gilwe, Oltoschen, Bandken Minor, Bogusch bis zur Grenze an der Weichsel, Sechsseelen und Ziegellack. Dem Dekret zufolge sollte der ermländische Bischof auf dem angegliederten Territorium eine gewöhnliche und eigene bischöfliche Jurisdiktion ausüben, ähnlich wie auf dem übrigen Gebiet seiner Diözese³¹. Außerdem waren die Gläubigen in diesem Gebiet verpflichtet, dem ermländischen Bischof Gehorsam zu leisten und sich mit ihren Angelegenheiten an das Frauenburger Generalvikariat und die dortige Kanzlei zu wenden³².

Eine weitere Änderung der Diözesangrenzen brachte der Erste Weltkrieg und in seinem Gefolge der Versailler Vertrag von 1919. Infolge der Kriegsniederlage verlor der preußische Staat eine Reihe von Gebieten, darunter auch das Territorium der Freien Stadt Danzig. Die Veränderung der politischen Grenzen zog daher notwendigerweise Konsequenzen auf dem Gebiet der kirchlichen Bezirke nach sich³³. Die Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten ernannte im Namen Papst Pius' XI. den Titularbischof Eduard Graf O'Rourke zum Apostolischen Administrator von Danzig und unterstellte ihm ein Gebiet, das bisher unter der Jurisdiktion der Bischö-

sulto id adprobantibus, jurisdictionem quasi ordinario obtinuerit, atque hactenus etiam quodammodo exercent. Ebd. S. 116.

- 31 XII. *Dehinc igitur Warmiensis quisque pro tempore Antistes super iis omnibus et singulis, modo memoratis locis, incolis, Ecclesiasticis rebus, et Institutis (quae tamen peculiari exemptione aliunde non gaudent) itidemque super singulis praenunciatis accesoriis ordinariam jurisdictionem episcopalem proprio iure obtineat, exercentque: iisdem nimirum observatis ecclesiasticis legibus, modis, usibus favoribus, indultis, honoribus, et oneribus quae super caeteris illismet Warmiensis Dioecesis locis, incolis et ecclesiasticis rebus et Institutis in more institutoque posita jam comperiuntur. Ebd. S. 118.*
- 32 XIII. *Econverso eorumdem locorum Warmiensi Dioecesi, uti praefertur, incorporatorum subditi accola teneantur pari modo ac ratione, uti caeteri primaevi Dioecesani Warmiensis, debitam Warmiensi Antistiti obedientiam reverenter praebere; adeoque consuetam quorumcumque munium, ac praestationum observantiam erga illius quoque Curiam et Cancellariam obsequenter obire. Ebd.*
- 33 Die Diözese blieb dem Hl. Stuhl unmittelbar unterstellt, der nächste Metropolitanbezirk war Köln. Vgl. Relatio status 1923, S. 1. Vgl. KUMOR.

fe von Kulm und des Ermlandes gestanden hatte³⁴. Von der Diözese Ermland wurden damals das Dekanat Neuteich sowie die sechs Pfarreien Gnoja, Gr. Lesewitz, Gr. Montau, Kunzendorf, Mielenz und Wernersdorf abgetrennt³⁵. Die Entstehung des polnischen Staates, zu dessen Territorium die Diözese Kulm mit Sitz in Pelplin gehörte, bewirkte jedoch, daß ein Teil dieser bisherigen Diözese innerhalb der Grenzen Ostpreußens lag. Deshalb ernannte der Apostolische Nuntius für das Deutsche Reich mit Sitz in München, Erzbischof Eugenio Pacelli, in seinem Schreiben vom 6. Dezember 1922³⁶ durch Ermächtigung von Papst Pius XI. den ermländischen Bischof Augustinus Bludau zum Apostolischen Administrator *ad nutum Sanctae Sedis* für den Bezirk Pomesanien. Dieses Gebiet umfaßte folgende Pfarreien und Kuratien (die vorher zur Diözese Kulm gehört hatten): Bischofswerder, Deutsch Eylau, Freystadt, Garnsee, Gilgenburg, Marienfelde, Mohrunen, Neidenburg, Osterode, Rosenberg und Thurau³⁷.

Geleitet von der Sorge um das Grenzgebiet zwischen Ostpreußen und Litauen (Memelland)³⁸, das von Litauern und Deutschen bewohnt war, vollzog Papst Pius XI. mit der Apostolischen Konstitution *Lituanorum gente* vom 4. April 1926³⁹ eine weitere Änderung der Grenzen der Diözese Ermland. Im Jahre 1920 wurde dieses Gebiet von Ostpreußen abgetrennt, was unter den Gläubigen zu Streitigkeiten führte. Aus vier Pastoralbezirken im Memelgebiet – Memel, Heydekrug, Robkojen und Wischwill – entstand eine Territorialprälatur (*praelatura nullius*) mit Sitz an der Dreifaltigkeitskirche in Memel. Mit der Verwaltung dieser selbständigen kirchlichen Einheit mit einem Territorium von 2839 km² wurde der litauische Bischof der Diözese Telšiai betraut⁴⁰.

2. Die Bevölkerung der Diözese Ermland

a) Die rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche im Königreich Preußen im 19. und 20. Jahrhundert

In den von der Hohenzollerndynastie regierten Ländern galt das Allgemeine Landrecht. Das Prinzip der Gleichrangigkeit aller Konfessionen in Preußen (Parität) spielte eine Schlüsselrolle in diesem Rechtssystem⁴¹. Dieses

³⁴ Decretum de nominatione administratoris apostolici pro civitate Danzig 21. 4. 1922, in: AAS 15 (1922) S. 312.

³⁵ Siehe das Schreiben des Bischofs Augustinus Bludau vom 30. 5. 1922, in: PDE 54 (1922) S. 153. – GATZ, Geschichte, I, S. 290.

³⁶ PDE 55 (1923) S. 203.

³⁷ Ebd.

³⁸ STUHLFATH, S. 18. Vgl. HUBATSCH, MIKULICZ, S. 66–91.

³⁹ AAS 17 (1926) S. 121f.

⁴⁰ *Ex regione Klaipedensi, quae paroecias Klaipedensem, Silutensem, Robkojensem et Viesvilensem connumerat, constituetur, cum ecclesia praelatia sub titulo SS. Trinitatis in civitate Klaipeda, Praelatura nullius Klaipedensis, quam seiunctam a dioecesi Varmiensi Ordinarius Telsensis, servatis, iuxta locorum adiuncta et ad normam iuris, servandis, administrabit.* AAS 17 (1926) S. 121. Vgl. GATZ, Geschichte, I, S. 290.

⁴¹ *Historia Pomorza*, III, 1, S. 129. Vgl. BRANDT-HENGST, Geschichte des Erzbistums Paderborn, III, S. 78.

wurde mit Patent des preußischen Königs betr. die Veröffentlichung des neuen allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten vom 5. Februar 1794⁴² und entsprechenden Novellierungen geregelt. Im Zuge des Erwerbs vieler neuer Provinzen wurden der bereits bestehenden Sammlung von Rechtsbestimmungen weitere Verfügungen und Instruktionen hinzugefügt⁴³. Die jeweiligen protestantischen Herrscher, die der Tatsache Rechnung trugen, daß die katholische Kirche ein eigenes kanonisches Recht besaß, erließen zu diesem Zweck entsprechende Bestimmungen.

Das preußische Landrecht definierte in Teil II, Titel 11, die Oberen der sog. Kirchengesellschaften. Alle Kirchengesellschaften wurden vom Staat zu einer unter der Direktion ihrer geistlichen Oberen tätig werdenden Religionspartei erklärt (§ 114)⁴⁴. Das System der Gleichrangigkeit aller Konfessionen in Preußen (Parität) spielte dabei eine entscheidende Rolle. Für die Katholiken war der Bischof ihr Oberhaupt auf dem ihm anvertrauten Territorium (§ 115). Keine kirchliche Gemeinschaft konnte ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates von dieser Oberhoheit ausgenommen werden (§ 116). Die (früher in § 117 und 118 enthaltenen) Restriktionen im Zusammenhang mit der Verkündigung der Bullen und Breves wurden aufgehoben. Von nun an konnten die Bischöfe ungehindert mit dem Heiligen Stuhl Verbindung aufnehmen. Garantiert wurde auch die ungehinderte Nutzung der Kirchengüter (§ 119). Der Staat normierte außerdem das Recht des Bischofs auf die Verwaltung seiner Diözese (§§ 120–130)⁴⁵. Allerdings konnte der Bischof den Generalvikar nicht frei ernennen. Dazu war eine besondere landesherrliche Genehmigung vonnöten (§ 133)⁴⁶.

Der Staat erkannte nur ein solches Territorium als Parochie an, dessen Bevölkerung einer vom Staat öffentlich anerkannten Religionspartei angehörte (§ 237)⁴⁷. Die Gründung einer neuen Pfarrei oder die Veränderung bereits existierender Grenzen war nur auf der Grundlage einer Übereinkunft zwischen Diözesanbischof und Landesbehörde möglich (§ 238).

Nach den Ereignissen der Märzrevolution veränderte sich die Rechtslage der katholischen Kirche im Königreich Preußen. Die königliche Verfügung vom 5. Dezember 1848 legte den Rahmen für die Freiheiten der kirchlichen Gemeinschaften in Art. 11 fest⁴⁸. Garantiert wurden dort die Durchführung

42 Allgemeines Landrecht, 3. Aufl. 1896, S. 1–5. Vgl. *Historia Pomorza*, III, 1, S. 78–80.

43 Vgl. WIEDERMANN.

44 „Außerdem aber stehen die Kirchengesellschaften einer jeden vom Staate aufgenommenen Religionspartey unter der Direction ihrer geistlichen Obern.“ Allgemeines Landrecht, S. 546.

45 Ebd. S. 546f.

46 „Die Bestellung eines bischöflichen Generalvicarius kann ohne landesherrliche Genehmigung nicht geschehen.“ Ebd. S. 547.

47 „Derjenige Distrikt, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartey zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt.“ Ebd. S. 550.

48 „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religions-

einer eigenverantwortlichen kirchlichen Pastoral, die Freiheit der Kultausübung, des Religionsunterrichts, der caritativen Arbeit und der damit verbundenen Institutionen, Stiftungen und Versorgungen (Art. 12). Garantiert wurde auch der ungehinderte Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen (Art. 13)⁴⁹. Zum kirchlichen Patronat war die Veröffentlichung eines besonderen Gesetzes vorgesehen (Art. 14). Aufgehoben wurde außerdem das dem Staat bisher zustehende Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei der Besetzung kirchlicher Stellen (Art. 15)⁵⁰. Was die Eheschließung betraf, so sanktionierte dieses Gesetz ihre bürgerliche Gültigkeit nur dann, wenn die Ehe vor dem dazu bestimmten Zivilstandsbeamten geschlossen wurde. Der Abschluß einer sakramentalen, kirchlichen Ehe konnte nur nach der Vollziehung des Zivilaktes stattfinden (Art. 16)⁵¹.

Dieses Gesetz wurde allerdings bald geändert und am 31. Januar 1850 durch ein neues ersetzt. Es bestätigte die Freiheit des religiösen Bekenntnisses (Art. 12), verfügte jedoch, daß Religionsgesellschaften ohne Körperschaftsrechte solche erst durch besondere Gesetze erlangen konnten (Art. 13)⁵². Die Anstellung von Geistlichen für die Militärseelsorge und an öffentlichen Anstalten behielt sich der Staat weiterhin vor (Art. 18)⁵³.

Einst hatte sich die katholische Kirche im Fürstbistum Ermland einer privilegierten Stellung erfreut. Der Bischof, der im Hochstift gleichzeitig weltlicher Fürst war, garantierte die Einhaltung des kanonischen Rechts. Die erwähnten gesetzlichen Regelungen im Königreich Preußen bereiteten der Verwaltung der Diözese erhebliche Schwierigkeiten. Nur das Gebiet des früheren *Dominium Warmiense* (2450 km²) bildete ein konfessionell einheitliches Territorium und stellte eine rein katholische Insel dar. Im gesamten Herzogtum Preußen hatte es nur zwei Pfarreien gegeben – in Königsberg und Tilsit⁵⁴. Die 1821 von der Diözese Kulm übernommenen Dekanate waren von Katholiken und Protestanten bewohnt. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war es unmöglich, neue Pfarreien zu gründen, weil die preußischen Behörden dies nicht genehmigten. Erst die Aktivitäten von Bischof Ambrosius Geritz (1842–1867) führten zur Entstehung eines Pfarrnetzes im Memelland und in Masuren. Den einzigen Ausweg aus dieser

Gesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.“ Das katholische Kirchenrecht in Preussen. Ein Handbuch für die katholischen Pfarrer. Münster 1864, S. 4.

49 „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist unbehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.“ Ebd.

50 „Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.“ Ebd.

51 „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu bestimmten Zivilstandsbeamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Zivilaktes stattfinden.“ Ebd.

52 „Die Religions-Gesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.“ Ebd. S. 5.

53 Ebd. S. 6.

54 GATZ, Geschichte, I, S. 292.

Sackgasse bildete die Wahl eines Mittelweges durch Schaffung von Pastoralzentren, den sog. Kuratien. Sie verfügten über eine pastorale und vermögensrechtliche Selbständigkeit. Außerdem gab es selbständige Missionsvikarien und -pfarreien, zwischen denen die rechtlichen Grenzen fließend waren. Seit Ende des 19. Jahrhunderts wurde für solche Pastoralzentren, die keine Pfarreien waren, der Charakter von Kuratien durchgesetzt. In dieser Form konnten sie selbständig Pastoral betreiben und über ihre Finanzen entscheiden. Die leitenden Geistlichen solcher Pastoralstellen trugen lange Zeit den Titel eines Kuratus, später den eines Titularpfarrers⁵⁵.

Diese Situation machte es sehr schwierig, die Gläubigen mit der Sendung der Kirche zu erreichen. Deshalb suchten die ermländischen Bischöfe, nachdem sich die politische Situation im Königreich Preußen wieder stabilisiert hatte, nach Möglichkeiten, die innerhalb einer überwiegend protestantischen Bevölkerung verstreuten katholischen Gemeinschaften zu aktivieren. Einen solchen Versuch stellte z. B. die Gründung des Adalbertusvereins am 3. Dezember 1851 im Braunsberger Priesterseminar dar. In den Statuten des Adalbertusvereins vom 3. Juni 1852⁵⁶ wurden seine Aufgaben formuliert. Als Ziel verfolgte er die Aktivierung des religiösen Lebens der Katholiken in den preußischen Provinzen und im Großherzogtum Posen vor allem mit Gebet und Almosenspenden⁵⁷. Jedes Mitglied dieses Vereins verpflichtete sich, einen monatlichen Beitrag zu überweisen. Mitglieder, die Geistliche und gleichzeitig Seelsorger waren, verpflichteten sich zu einer jährlichen Kollekte zugunsten des Vereins, wozu die Genehmigung der bischöflichen Kurie eingeholt werden mußte⁵⁸. Geleitet wurde der Verein vom Generalvorstand, der die Organisation nach außen repräsentierte, sowie von den Komitees, die auf Anordnung des Generalvorstandes in den einzelnen Diözesen gegründet wurden⁵⁹. Die einzelnen Komitees sollten einmal im Halbjahr Bilanz ziehen und einen Bericht über den Kassenstand liefern. Der Erzbischof von Köln sowie die beiden Bischöfe in der Provinz Preußen und dem Großherzogtum Posen waren die Schirmherren des Adalbertusvereins in ihren Diözesen. Alle drei Jahre war eine Generalversammlung aller Diözesankomitees vorgesehen, die über Veränderungen in der Organisation und über die Höhe der Beiträge entschied. Die Kosten für die Verwirklichung der Vereinsziele sollten aus den Mitgliedsbeiträgen gedeckt werden.

Inzwischen hatte in Paderborn, der größten deutschen Diözese mit Diasporacharakter, ein Zentralverein zur Unterstützung der unter einer protestantischen Mehrheit zerstreuten Katholiken Deutschlands seine Arbeit aufgenommen. Hierbei handelte es sich um den 1849 in Regensburg gegründeten Bonifatiusverein, der nach dem Apostel der Deutschen benannt war⁶⁰. Papst Pius IX. bestätigte seine Statuten am 21. April 1852 und stattete

55 Ebd. S. 296. Vgl. zur rechtlichen Umwandlung der Kuratien in Pfarreien in der Diözese Ermland zwischen den beiden Weltkriegen bei ŁAZOWSKI, S. 30–33.

56 ROMAHN, S. 33f.

57 Ebd. S. 26.

58 Ebd. S. 27.

59 Ebd.

60 BRANDT-HENGST, III, S. 430.

ihn mit besonderen Ablässen aus⁶¹. Ein Hauptziel dieses Vereins bestand in der Verbreitung der Evangelisierung durch die vermehrte Lektüre katholischer Zeitschriften und Bücher. Der Vorstand des Adalbertusvereins führte Verhandlungen mit diesem Verein zwecks wechselseitiger Zusammenarbeit, die schließlich zur Vereinigung beider Organisationen führten. Von nun an wirkte in der Diözese Ermland aufgrund eines Dekrets der Kongregation für die Bischöfe und die Regularen vom 15. November 1869 der Bonifatius- und Adalbertusverein⁶². Am 28. August 1909 erließ Bischof Augustinus Bludau neue Statuten für diese Organisation in der Diözese Ermland⁶³. Außerdem trugen zahlreiche andere katholische Organisationen wie der Albertus-Magnus-Verein, der studierende katholische Jugendliche unterstützte, zur Integration der Gläubigen und zum Gefühl ihrer Zugehörigkeit zur Diözesangemeinschaft bei.

Die Situation der katholischen Kirche im Königreich Preußen verschlechterte sich in der Zeit des Kulturkampfes⁶⁴. Die Maiverordnung vom 11. Mai 1873 beschränkte die Freiheit des Theologiestudiums und führte zur Schließung der Priesterseminare. Infolge der Verhaftungen von Priestern blieben viele Pfarreien in der Diözese Ermland für längere Zeit ohne geistliche Führung. Im Januar 1881 stellte sich die Situation der preußischen Diözesen wie folgt dar:

Tabelle 1

Diözese	Pfarreien ohne eigenen Pfarrer	Katholiken ohne eigenen Seelsorger
Köln	24,5 %	3,0 %
Münster (ohne Oldenburg)	34,0 %	1,9 %
Paderborn	24,0 %	5,4 %
Trier	27,0 %	16,1 %
Hildesheim	23,6 %	11,2 %
Fulda	16,8 %	8,3 %
Limburg	20,0 %	6,1 %
Ermland	20,3 %	7,0 %
Gnesen-Posen	24,5 %	13,2 %
Kulm	17,6 %	6,9 %
Breslau	21,8 %	6,7 %
Prag, pr. Anteil (Glatz)	14,6 %	0,6 %
Olmütz, pr. Anteil (Katscher)	21,0 %	4,0 %

Quelle: GATZ, Geschichte, IV, S. 112.

61 ROMAHN, S. 69f.

62 Ebd. S. 63.

63 Ebd. S. 125f.

64 Vgl. MIKO.

Somit war der Prozentsatz der Katholiken ohne eigenen Seelsorger in der Diözese Ermland durchaus vergleichbar mit dem in anderen preußischen Provinzen, wo dieses Problem zusätzlich mit der Entlassung polnischsprachiger Geistlicher verbunden war⁶⁵. Zu einer schrittweisen Normalisierung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche kam es aufgrund des Friedensgesetzes vom 21. Mai 1886⁶⁶.

Der Volkszählung von 1925 zufolge präsentierte sich der Stand der Religionsgemeinschaften in Ostpreußen wie in Tabelle 2 (S. 23).

Die Zahl der Katholiken war im Vergleich zu den übrigen Konfessionen nur gering. Die traditionellen Gebiete des Protestantismus wahrten ihren Besitzstand und ihren Einfluß.

Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 brachte mit der Trennung von Kirche und Staat der Kirche ein bis dahin nicht gekanntes Maß an Selbständigkeit⁶⁷.

b) Nationale Differenzierung. Die Volksabstimmung im Ermland, in Masuren und im Weichselgebiet im Jahre 1920

Die Diözese Ermland war in nationaler Hinsicht gemischt. Der Prozeß der Änderung der Grenzen und der Staatszugehörigkeit hatte zur Herausbildung einer spezifischen Kultur in diesem Gebiet geführt.

Seit dem 13. Jahrhundert vollzog sich eine Assimilierung der Kolonisten aus Niedersachsen, Mitteldeutschland und Schlesien mit der einheimischen altpreußischen Bevölkerung⁶⁸. Im 14. Jahrhundert siedelten hier auch Kolonisten aus Masowien⁶⁹, so daß es auf dem Gebiet des *Dominium Warmiense* zu einem friedlichen Miteinander der polnischen und der deutschen Bevölkerung kam. Die Zeit der Zugehörigkeit des Fürstbistums Ermland zur polnischen Krone förderte die Kontakte mit der polnischen Kultur. Das Bistum, an dessen Anfang der Zusammenstoß der Kultur der baltischen Völker mit der westeuropäischen Zivilisation stand, war für eine gegenseitige Durchdringung der Kulturen offen. Der ermländische Bischof war seit dem 2. Thorner Frieden (1466) Präsident der preußischen Stände und damit Integrationsfigur einer polnisch-deutschen Kultur.

Die Eingliederung Ermlands in das Königreich Preußen eröffnete ein neues Kapitel in der Geschichte des Zusammenlebens von Polen und Deutschen in diesem Gebiet. Im 19. Jahrhundert bewohnten etwa 100 000 Menschen das Gebiet des früheren *Dominium*, davon 31,5% Polen, die vor allem im südlichen Ermland wohnten⁷⁰. In den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen verteilten sich die drei Nationalitäten der Deutschen, Polen und Litauer wie folgt. Nach der Volkszählung von 1825 bewohnte die deutsche

65 Vgl. GRABOWSKI, *Obraz. OBLĄK, Kościół na Warmii*. DETTMER.

66 GATZ, *Geschichte*, IV, S. 117 ff.

67 Vgl. *Trennung von Kirche und Staat*.

68 GATZ, *Geschichte*, I, S. 292.

69 SKOROWSKI, S. 17 f.

70 Vgl. OBLĄK, *Język polski*. POSCHMANN, *Der Gebrauch der polnischen Sprache*. GATZ, *Geschichte*, II, S. 139.

Tabelle 2: Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaften in Ostpreußen – Stand vom 16. Juni 1925

Reg.-Bez.	Einwohner	Evangel. Landeskirche	Evangel. Freikirche	Andere evangel. Gemeinschaften	Römisch-kathol. Kirche	Altkatholiken	Andere Christen	Juden	Andere nicht-christliche Verbände	Konfessionslose Personen
Königsberg	911879	759575	2557	11823	124519	211	808	5503	15	5350
Gumbinnen	539778	515037	3063	7261	9154	67	438	2201	31	1249
Allenstein	540287	383294	1054	6496	144266	286	1281	2275	3	953
Westpreußen	264405	193261	801	5735	61601	231	233	1358	2	943

Quelle: Handbuch über den preussischen Staat, S. 52.

Bevölkerung das ostpreußische Tiefland, insbesondere die Kreise Pr. Holland, Mohrungen, Braunsberg, Heiligenbeil, Fischhausen, Pr.-Eylau, Königsberg, Heilsberg, Röbel, Bartenstein, Friedland, Wehlau und den größten Teil des Kreises Gerdaun. In den übrigen Landkreisen lebte die deutsche Bevölkerung mit Polen und Litauern zusammen⁷¹. Die polnische Bevölkerung überwoh in den Kreisen Osterode, Neidenburg, Ortelsburg und Allenstein im Regierungsbezirk Königsberg sowie in den Kreisen Angerburg, Lötzen, Sensburg, Johannsburg, Lyck und Treuburg im Regierungsbezirk Gumbinnen. Eine starke polnische Minderheit gab es in den Kreisen Röbel und Goldap⁷². Die polnische Bevölkerung lebte hauptsächlich auf dem Lande und in Kleinstädten. Die Litauer waren in den nordöstlichen Bezirken Ostpreußens konzentriert. Eine ansehnliche Zahl von ihnen lebte im Gebiet jenseits der Memel. Die ostpreußischen Litauer gehörten hauptsächlich zur Landbevölkerung.

In Ostpreußen gab es zudem eine beachtliche jüdische Diaspora, die sich vor allem in den Städten konzentrierte⁷³. Als Beginn der jüdischen Ansiedlung in Preußen wird das Wirken der beiden Ärzte des preußischen Herzogs Albrecht von Hohenzollern angenommen⁷⁴. Man rechnet, daß sie etwa 4000 Personen umfaßte⁷⁵.

Das Jahr 1871 bildete einen Wendepunkt in der Bevölkerungsstruktur Ostpreußens. Damals begann ein systematischer Prozeß der Entvölkerung der Dörfer zugunsten der Industriegebiete des Deutschen Reiches an Rhein und Ruhr sowie in Lothringen. Die Abwanderung betraf vor allem die Kreise Elbing (Land), Marienburg, Pr. Holland, Mohrungen, Osterode, Rosenberg, Pillkallen, Gumbinnen, Stallupönen, Darkehmen, Gerdaun, Rastenburg, Treuburg und Lyck. In den Jahren 1925–1933 waren nur die drei nördlichen Kreise Tilsit, Goldap und Angerapp nicht von einer starken Bevölkerungsabwanderung betroffen⁷⁶. Der Volkszählung von 1925 zufolge lebten 400 000 Bewohner in ostpreußischen Dörfern, die ihren Unterhalt nicht aus der Landwirtschaft bestritten⁷⁷.

Die Besiedlung der einzelnen Regionen Ostpreußens veranschaulicht die folgende Tabelle.

71 *Historia Pomorza*, III, 1, S. 165. Für Ermland vgl. SOMMERFELD, S. 19–38.

72 Ebd. S. 163.

73 Ebd. S. 166.

74 KESSLER, S. 1.

75 JOLOWICZ, S. 189.

76 SROKOWSKI, S. 41f. WRZOSEK, S. 171. *Das neue Ostpreußen*, S. 55–60.

77 SROKOWSKI, S. 44.

Tabelle 3

Regierungsbezirke	Flächeninhalt in ha nach der Aufstellung von 1929	Wohnbevölkerung nach dem endgültigen Ergebnis der Zählung am 16. 6. 1925
Königsberg	1464386	911879
Gumbinnen	970499	539778
Allenstein	1152027	540287
Westpreußen	292630	264405

Quelle: Handbuch über den preußischen Staat, S. 18.

Daraus wird ersichtlich, daß der Regierungsbezirk Allenstein am dichtesten besiedelt war. Dort gab es eine starke polnische Volksgruppe.

Die ermländischen und masurischen Gebiete, die 1920 von der Volksabstimmung betroffen waren, umfaßten 12395 km² mit einer Bevölkerung von etwa 558000 Personen⁷⁸. Den Prozentsatz der polnischen Bevölkerung im Ermland und in Masuren in den Jahren von 1825 bis 1910 verdeutlicht die folgende Tabelle:

Tabelle 4

Kreis	1825	1860/1	1890	1900	1910
Allenstein Stadt und Land	84	73,9	53,3	48,9	45,1
Rößel	15,8	20,6	15,4	14,8	14,6
Lyck	88,8	78,7	64,1	55,8	52,8
Lötzen	86,2	64,5	47,9	42,1	36,8
Johannisburg	93,0	82,4	76,6	72,5	68,2
Sensburg	85,6	74,8	60,3	53,0	51,0
Ortelsburg	92,8	87,3	75,7	75,7	71,7
Neidenburg	92,5	82,6	74,2	70,3	65,0
Osterode	63,9	63,3	52,4	45,8	43,0
Treuburg	73,9	77,9	45,8	35,7	—
Rastenburg	8,8	—	—	—	—

Quelle: LIETZ, S. 20.

⁷⁸ LIETZ, S. 16.

In dieser Aufstellung wird eine ständige Abnahme der polnischen Bevölkerung erkennbar. Dies war ein großes Problem für den katholischen Klerus. Die deutschen Bischöfe des Ermlandes waren bemüht, auch den Bedürfnissen der polnischen katholischen Minderheit gerecht zu werden. Dies fand darin seinen Ausdruck, daß sie ihre Hirtenbriefe in Deutsch und in Polnisch veröffentlichten⁷⁹. Zusätzlich galt – ähnlich wie in anderen Diözesen mit einer polnischen Minderheit – das Prinzip, daß der Diözesanbischof in seinen Kontakten mit dieser Volksgruppe durch einen Weihbischof repräsentiert wurde, der der polnischen Sprache mächtig war. Die Polen konnten ihren eigenen Katechismus sowie ein eigenes Gesangbuch benutzen und sich zu Andachten in ihrer Muttersprache versammeln. Der ermländische Bischof Andreas Thiel (1886–1908) ordnete jedoch an, daß die Gottesdienste in allen Pfarreien in deutscher Sprache abzuhalten seien⁸⁰, und nur dort, wo Polen lebten, zusätzlich in polnischer Sprache. Im Jahre 1890 gab es im Ermland keine Pfarrei mehr, wo die Predigt nicht in deutscher Sprache gehalten wurde⁸¹. Dieses Problem hing mit dem Mangel an Geistlichen zusammen, die des Polnischen mächtig waren. Der bloße Polnischunterricht am Königlichen Gymnasium in Braunsberg war nicht ausreichend⁸². Die Anpassung an die Bedingungen, die von der Integration der Provinz Ostpreußen in den preußischen Staat diktiert waren, führte zu einem Schwund des polnischen Nationalbewußtseins. Dieses wurde lediglich von der traditionellen Volksfrömmigkeit aufrechterhalten, seit 1877 insbesondere vom Wallfahrtsort in Dietrichswalde, der durch Offenbarungen der Muttergottes bekannt wurde⁸³.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde das Problem des Zusammenlebens von Polen und Deutschen in Ostpreußen immer dringender. Auf der Versailler Friedenskonferenz kam das Thema der Volksabstimmungen in den Kreisen Allenstein und Marienwerder Ende 1919 auf den Tisch⁸⁴. Die Volksabstimmungen wurden durch Art. 94–97 des Versailler Vertrages geregelt, den die deutsche Delegation unterschrieb⁸⁵. Faktisch wurden zwei Volksentscheide angeordnet und zwei interalliierte Kommissionen eingesetzt⁸⁶.

Das höchste Machtorgan in den Abstimmungsgebieten waren die Interalliierten Kommissionen für Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten⁸⁷. Tatsächlich erhielten sie gemäß Art. 95 des Versailler Vertrages Regierungskompetenzen für dieses Gebiet⁸⁸. In der Praxis waren diese Kompetenzen weitreichender, als es in Verfassungsstaaten traditionell der Fall ist. Die Kommissionen wurden vom Obersten Botschafterrat einberufen. Die Allensteiner Kommission wurde von Ernest Rennie (Großbritannien) geleitet, ihre

79 GATZ, Geschichte, II, S. 139.

80 Vgl. KARP, Bischof Andreas Thiel.

81 GATZ, Geschichte, II, S. 141.

82 Ebd. S. 140.

83 Ebd. S. 141.

84 WRZESIŃSKI, Plebiscyty, S. 143.

85 Ebd. S. 102.

86 GILAS-SIMONIDES, S. 526. Vgl. BOENIGK und MINAKOWSKI.

87 WRZESIŃSKI, Plebiscyty, S. 158.

88 GILAS-SIMONIDES, S. 537.

Tabelle 5

Kreis	Zahl der Stimmen für		Zahl der Gemeinden mit Stimmen für		Prozentsatz der Stimmen für Polen	Prozentsatz der Kin-der mit polnischer Muttersprache nach der Volkszählung vom 1. Januar 1911
	Ostpreußen	Polen	Ostpreußen	Polen		
Sensburg	34334	25	190	—	0,07	78,3
Lötzen	29378	9	116	—	0,03	70,2
Neidenburg	22233	330	142*	1	1,46	86,0
Treuburg	28625	2	121	—	0,007	
Johannisburg	34036	14	198	—	0,04	83,6
Allenstein-Stadt	16742	342	1	—	2,00	24,6
Osterode	46385	1043	244	4	2,19	64,4
Rößel	35252	758	117	1	2,10	22,1
Allenstein-Land	31486	4902	179	3	13,47	65,6
Ortelsburg	48204	511	197	—	1,49	90,7
Lyck	36534	44	189	—	0,12	79,0

* In einer einzigen Gemeinde gab es ein Gleichgewicht der Stimmen.

Quelle: WRZESIŃSKI, Plebiscyty, S. 271.

Mitglieder waren: Marquis Fracassi de Terre Rossano (Italien), Couget (Frankreich), der von Chevalley abgelöst wurde, sowie Marumo Kato (Japan). Die Kommission verfügte über 88 höhere Beamte und Offiziere (34 Engländer, 24 Franzosen, 23 Italiener und 7 Japaner)⁸⁹. Die Marienwerderer Kommission wurde von General Angelo Pavia (Italien) geleitet; zu ihren Mitgliedern gehörten Graf René Cherisey, Henry Beaumont (Großbritannien) und Morikazu Ida (Japan)⁹⁰.

Am 14. April 1920 bestätigte der Botschafterrat das Reglement für beide Abstimmungsgebiete⁹¹. Das Abstimmungsdatum sollte die Interalliierte Kommission festlegen⁹². Es wurde auf den 11. Juli 1920 anberaumt⁹³. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen waren für die Polen ungünstig. 98 % stimmten für die Zugehörigkeit des Ermlands, Masurens und des Weichselgebietes zum Deutschen Reich⁹⁴.

Im Bezirk Allenstein stimmten von 420517 Abstimmungsberechtigten 363209 für Ostpreußen und nur 7980 für Polen⁹⁵. Die Beteiligung lag bei 88 % aller Abstimmungsberechtigten. In 1694 Gemeinden sprach sich jeweils eine Mehrheit der Abstimmenden für einen Verbleib bei Ostpreußen aus, nur in neun für eine Angliederung an Polen, in einer Gemeinde war die Zahl der Stimmen gleich. 526 Stimmen waren ungültig⁹⁶. Die Ergebnisse belegt die Tabelle auf S. 27.

Auf dem Territorium des Bezirkes Marienwerder wurden von 125091 Stimmberechtigten 104941 gültige Stimmen abgegeben, davon 96923 für Ostpreußen und 8818 für Polen⁹⁷. An der Abstimmung nahmen 23718 Emigranten teil⁹⁸, die zwar in diesen Gebieten geboren waren, aber auf Dauer in Westfalen lebten. In 28 Gemeinden des Bezirkes Marienwerder gab es entweder ein Stimmengleichgewicht oder eine Stimmenmehrheit für Polen. Davon waren nur drei Gemeinden am Weichselufer gelegen, während die übrigen eine geschlossene, aber völlig von Polen getrennte Enklave in den Kreisen Marienwerder und Stuhm bildeten⁹⁹. Die Abstimmungsergebnisse im Bezirk Marienwerder zeigt die folgende Tabelle:

89 WRZESIŃSKI, Plebiscyty, S. 159.

90 Ebd. – GILAS-SIMONIDES, S. 538.

91 GILAS-SIMONIDES, S. 540f.

92 WRZESIŃSKI, Plebiscyty, S. 211.

93 JAKUBOWSKA, S. 100ff.

94 KÜHN, S. 26f.

95 GEMEINDELEXIKON, I, S. XIV.

96 WRZESIŃSKI, Plebiscyty, S. 270.

97 GEMEINDELEXIKON, I, S. XV.

98 LIETZ, S. 84–89. GILAS-SYMONIDES, S. 542–544.

99 WRZESIŃSKI, Plebiscyty, S. 271f.

Tabelle 6

Kreis	Zahl der Stimmen für		Prozentsatz der Stimmen für Polen	Prozentsatz der Kinder mit polnischer Mutter- sprache im Schul- verzeichnis von 1910
	Ostpreußen	Polen		
Marienwerder	25607	1779	6,49	9,0
Rosenberg	33498	1073	3,10	8,0
Stuhm	19984	4904	19,07	42,0
Marienburg	17805	191	1,06	2,0
Insgesamt	96894	7947	7,58	15,0

Quelle: WRZESIŃSKI, Plebiscyty, S. 272.

Das Verhältnis des Klerus zur Vorbereitung und zur Durchführung der Abstimmung war unterschiedlich. Der ermländische Bischof Augustinus Bludau war um eine neutrale Haltung bemüht¹⁰⁰. Die deutschen Organisationen unternahmen Anstrengungen, den Apostolischen Nuntius in Polen Achille Ratti in die Abstimmungsgebiete von Alleinstein und Marienwerder zu holen¹⁰¹. Der Nuntius traf dort auch mit dem ermländischen Bischof Augustinus Bludau zusammen¹⁰².

Die Friedenskonferenz in Versailles war sich darüber im klaren, daß die betroffenen Gebiete im Ergebnis der Volksabstimmung bei Deutschland verbleiben würden. Gleichzeitig rechnete man mit der Entstehung einer starken polnischen Bewegung als Antwort auf die Abstimmungsniederlage¹⁰³. Mit dieser Situation wurden auch die Geistlichen der ermländischen Kirche konfrontiert, die eine gerechte Behandlung der Bedürfnisse der nationalen Minderheiten anstrebten¹⁰⁴.

c) Die sozialen und politischen Bedingungen in Ostpreußen in der Zwischenkriegszeit

Ostpreußen spielte in der Wirtschaft des Deutschen Reiches eine besondere Rolle. In der Zwischenkriegszeit umfaßte sein Territorium 37 000 km². Im Verhältnis zur Gesamtfläche des Deutschen Reiches waren dies nur 7,9 %¹⁰⁵. Die politische und strategische Bedeutung Ostpreußens war jedoch wichti-

100 WRZESIŃSKI, Polski ruch narodowy, S. 109.

101 LIETZ, S. 126f.

102 Ebd. S. 129.

103 GILAS-SYMONIDES, S. 526.

104 Vgl. BIELAWNY.

105 Prusy Wschodnie a Polska, Poznań 1933, S. 16.

ger als die wirtschaftliche¹⁰⁶. Das Gebiet besaß ein enormes Arbeitskräftepotential. Von 1872 bis 1939 betrug die Bevölkerungsabwanderung aus Ostpreußen 741 000 Personen. Dieser Prozeß wurde von einem wirtschaftlichen Rückgang der Städte und Kleinstädte begleitet¹⁰⁷. 42,2 % der Bevölkerung Ostpreußens lebten von der Landwirtschaft¹⁰⁸. Der Großgrundbesitz überwog mit 42,9 % der Bodenfläche¹⁰⁹.

Was die Industrie in Ostpreußen betrifft, so muß hier die Holzverarbeitende Industrie genannt werden. Bis 1939 gab es etwa 300 Sägewerke¹¹⁰. In der rohstoffverarbeitenden Industrie spielte die Milch- und Fleischindustrie eine große Rolle. Bis zum Ende der Zwischenkriegszeit wuchs die Zahl der Milchverarbeitenden Betriebe auf 153 an¹¹¹. Die Molkereibetriebe stellten 25 % aller Lebensmittelindustriebetriebe im Ermland und in Masuren¹¹². Die fleischverarbeitende Industrie verfügte trotz der beträchtlichen Zuchtproduktion nicht über genügend Verarbeitungsbetriebe. In Ostpreußen gab es nur 30 Schlachthöfe. Dadurch hatten die Produzenten von Lebendvieh große Verluste durch hohe Transportkosten¹¹³. Weitere Beschäftigungszweige bildeten die Maschinenbauindustrie, in der Schmiedewerkstätten und die Baumaschinenindustrie am stärksten vertreten waren¹¹⁴. Die Entwicklung dieses zuletzt genannten Industriezweiges hing mit dem Migrationsproblem zusammen. Es war ein Weg, die Abwanderung der Landbevölkerung in die Städte zu bremsen¹¹⁵.

Die sozialen Verhältnisse führten sehr bald zu Spannungen und zur Suche nach radikalen Lösungen. Die Arbeiterbewegung entwickelte sich sowohl in Richtung des Bolschewismus¹¹⁶ als auch des Nationalsozialismus¹¹⁷. Die Versprechungen einer schnellen Wiederherstellung des Großmachtrolle des Deutschen Reiches stießen in Ostpreußen auf Gehör und Interesse¹¹⁸.

Da die Ideologien des Klassenkampfes etwas völlig Neues darstellten, wurde von der Kirche nicht rechtzeitig eine Abwehrtaktik ausgearbeitet, so daß die unter dem Aushängeschild nationaler und christlicher Werte agierenden Organisationen ihre Ziele verwirklichen konnten.

106 PORĘBSKI, S. 1.

107 Ebd.

108 PLUTYŃSKI, S. 226–228.

109 Ebd. S. 229f.

110 AFFEROWICZ, S. 11.

111 Ebd. S. 12.

112 Ebd.

113 Ebd.

114 Ebd. S. 13.

115 Ebd. S. 14.

116 Vgl. WETTER.

117 Vgl. STASIEWSKI, Nationalsozialismus.

118 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 25.

§ 2. Die Bischofskonferenz in Fulda

Als Beginn der Fuldaer Bischofskonferenz¹¹⁹ gilt die erste Konferenz deutscher Bischöfe, die vom 22. Oktober bis zum 16. November 1848 in Würzburg stattfand¹²⁰. Ähnlich wie die ältere Bischofskonferenz in Belgien¹²¹ befaßte sie sich nicht nur mit innerkirchlichen Problemen, sondern erörterte neben den pastoralen Aufgaben auch Fragen der Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Dies hing mit dem Schwund der Institution der Provinzial- und Diözesansynoden im 18. und 19. Jahrhundert zusammen. Die stürmischen Zeiten der napoleonischen Kriege und vor allem die Ausdehnung der Kirchenprovinzen begünstigten die Einberufung feierlicher Versammlungen nicht, wie es die Provinzial- und Diözesansynoden immer gewesen waren¹²². Zusätzliche Schwierigkeiten bereitete die besondere Situation der Bischöfe in Deutschland. Weil viele von ihnen gleichzeitig Reichsfürsten waren, verfügten sie über eine beträchtliche weltliche Macht auf dem Territorium der von ihnen regierten Bistümer, und oft verbanden sie mehrere Diözesen in einer Hand. Die Situation änderte sich, als die geistlichen Herrschaften mit dem Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation säkularisiert wurden. Damals gewann das Zusammenwirken der Bischöfe und des Klerus mit den staatlichen Behörden an Gewicht. Die Versammlung der Bischöfe 1848 in Würzburg stellte somit eine Rückkehr zur alten kirchlichen Tradition der Bischofskonferenzen dar, die mit Beratungen verbunden waren¹²³.

Die preußischen Bischöfe sahen diese Konferenzen, die im Sinne des kanonischen Rechts keinerlei bindenden Charakter besaßen, als eine praktische Einrichtung an. Sie waren aber etwas ganz anderes als die Provinzialsynoden, die im Einverständnis mit dem Heiligen Stuhl stattfanden und deren Beschlüsse nach Bestätigung durch die höchste Kirchenbehörde auf dem betreffenden Territorium bindende Kraft hatten. Diese komplizierte Prozedur brachte jedoch eine zeitliche Verzögerung wichtiger Entscheidungen mit sich. Daher forderten die 1848 versammelten Bischöfe die Einrichtung einer Nationalsynode; der Vorschlag wurde aber vom Heiligen Stuhl nicht angenommen.

Die zunehmenden Probleme in den einzelnen deutschen Ländern bildeten den Ansporn für weitere Zusammenkünfte der Bischöfe. Die nächste Versammlung war die Bischofskonferenz 1867 in Fulda. Sie war als „großdeutsche“ Versammlung der deutschen und österreichischen Bischöfe vorgesehen und bot Gelegenheit zur Erörterung der aktuellen Probleme, von denen die meisten die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden betrafen. Gleichzeitig initiierte sie die regelmäßigen, jährlichen Zusammenkünfte der Bischöfe. Seit dem Herbst 1871 nahmen nur noch die Bischöfe aus

119 Vgl. RÖSSER.

120 SZTAFOWSKI, S. 44. GATZ, Geschichte, IV, S. 74ff.

121 Als ihr Beginn wird das Jahr 1830 angenommen. SZTAFOWSKI, S. 43.

122 BRANDT-HENGST, III, S. 168f.

123 SCHEIDGEN, S. 33f. Hinzuzufügen ist, daß es in Bayern eine eigene Bischofskonferenz in Freising gab, zu der die Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Speyer und Würzburg gehörten.

dem Königreich Preußen an ihr teil. Im darauffolgenden Jahr wurde die Entwicklung der Idee dieser Bischofskonferenzen im Zusammenhang mit dem Beginn des Kulturkampfes unterbrochen. Erst 1905 kam es zu einer erneuten Begegnung aller deutschen Bischöfe¹²⁴.

Die 1867 vorgeschlagene Struktur der Konferenz ließ sich in der Praxis nicht realisieren. Die Idee einer Wahl des Vorsitzenden für jede Jahrestagung konnte nicht verwirklicht werden. In der Praxis übte der Vorsitzende der Konferenz seine Funktion für einen längeren Zeitraum aus. Von 1867 bis 1884 hatte Paulus Melchers, der Erzbischof von Köln, diese Funktion inne¹²⁵. Ähnlich definierte die 1867 angenommene Beratungsordnung die Beschlüsse dieser Konferenz ausschließlich als unverbindlich im Sinne des kanonischen Rechts. Das einzige Rechtssubjekt auf dem Gebiet der damaligen Kirchenprovinzen war die Provinzialsynode, und für die Diözesen, die das Privileg der Exemption genossen, die Diözesansynode oder die Verfügung des Ortsbischofs. Deshalb galt die Fuldaer Bischofskonferenz als Forum für den Meinungsaustausch und für Diskussionen, die später auf dem Rechtswege umgesetzt werden konnten. Aber infolge des heftiger werdenden Kampfes gegen die katholische Kirche im Deutschen Reich begannen die Bischöfe nach dem Erlaß der staatlichen Maiverordnungen von 1873 die Beschlüsse der Fuldaer Bischofskonferenz in ihren Diözesen als bindend zu akzeptieren.

Zu den mit dem Kulturkampf verbundenen Problemen gesellte sich 1869 noch die Rezeption der Beschlüsse des Ersten Vatikanischen Konzils. Von 20 Teilnehmern der Konferenz sprachen sich 14 gegen das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes in Fragen des Glaubens und der Moral aus. Dank der Vermittlung von Erzbischof Melchers konnte ein Kompromiß in diesen Fragen erreicht werden¹²⁶. Eine weitgehende Erleichterung der Rolle des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz bedeutete der Erlaß der sog. Friedensgesetze in den Jahren 1886/87, die die Situation der katholischen Kirche im Königreich Preußen neu regelten. Im Zusammenhang mit der Ernennung von Erzbischof Melchers zum Kardinal und seiner Betrauung mit der Funktion des Präfekten einer römischen Kongregation übernahm sein Nachfolger im Amt des Erzbischofs von Köln, der frühere ermländische Bischof Philipp Kremetz, die Funktion des Vorsitzenden der Konferenz.

Unter dem neuen Vorsitzenden fand die Konferenz zu ihrer Geschlossenheit zurück. Ihre Mitglieder hatten mit den noch aus der Zeit des Kulturkampfes herrührenden Veränderungen zu ringen. In den Vordergrund der behandelten Fragen geriet das Schulwesen und die Organisation des Religionsunterrichts. Aber bald traten im Zusammenhang mit den schnellen sozialen und wirtschaftlichen Wandlungen auch neue dringliche pastorale Probleme, die sich bietenden Möglichkeiten missionarischer Arbeit sowie die Anpassung der kanonischen Form der Eheschließung an das bürgerliche Gesetzbuch von 1900 in den Vordergrund.

124 Akten der Fuldaer Bischofskonferenz, I, S. XXV.

125 SCHEIDGEN, S. 35.

126 Ebd.

Seit 1897 wurde Kardinal Krentz bei den Beratungen der Konferenz vom Hildesheimer Bischof Georg Kopp vertreten, dem späteren Fürstbischof von Breslau. Nach dem Tod des Kölner Erzbischofs im Jahre 1899 wurde er dann auch zum Vorsitzenden der Konferenz gewählt. Da er hervorragende Kontakte zum Heiligen Stuhl sowie zu den staatlichen Behörden besaß, vermochte er in der schwierigen Zeit der Systemveränderungen im Deutschen Reich seine Funktion entsprechend zu erfüllen. Zur Konferenz gehörten die Erzbischöfe von Köln, Freiburg und Gnesen-Posen, der Fürstbischof von Breslau, die Bischöfe von Trier, München, Ermland, Münster, Limburg, Fulda, Osnabrück, Hildesheim, Paderborn und Kulm sowie der Militärbischof¹²⁷. Unter dem Vorsitz des Breslauer Fürstbischofs traten 1907 auch die Bischöfe von Rottenburg, Straßburg und Metz sowie der Apostolische Vikar für das Königreich Sachsen der Fuldaer Bischofskonferenz bei¹²⁸.

Kardinal Kopp erörterte im Rahmen der Fuldaer Bischofskonferenz die Probleme, die für das Leben der Kirche im Deutschen Reich sehr bedeutsam waren. Dank seiner Tätigkeit konnte in vielen Fällen eine für die Kirche günstige Verständigung mit den staatlichen Behörden erreicht werden. Dies betraf u. a. die Verabschiedung des Gesetzes über die Erhaltung der allgemeinen Schulen von 1906, das die Bekenntnisschule als Regelschule im Deutschen Reich anerkannte. Bezüglich der Mischehenproblematik enthielt das *Motu Proprio Provida* von 1906 Kardinal Kopp's Vorschläge. Auch in der Frage einer Regelung der kirchlichen Steuerbelastung vertrat der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz einen anderen Standpunkt als die staatlichen Behörden. Dadurch wuchs die Bedeutung dieser Konferenz. Ihre Beschlüsse hatten Vorbildcharakter für die Lösungen auf Diözesanebene. Hinzugefügt werden muß, daß die letzte Provinzialsynode im Königreich Preußen nach Bekanntmachung der Apostolischen Konstitution *De salute animarum* von 1821 im Jahre 1860 in Köln stattgefunden hatte. Somit übernahm die Fuldaer Bischofskonferenz in der Praxis deren Rolle, zumindest was das Forum für die Erörterung kirchlicher Angelegenheiten anbelangt¹²⁹.

Nach dem Tod von Kardinal Kopp übernahm 1914 der Kölner Erzbischof Felix von Hartmann den Vorsitz der Fuldaer Bischofskonferenz. Sein Amt fiel in die schwierige Zeit des Ersten Weltkrieges. Trotz der ungünstigen andauernden Frontsituation verzichteten die deutschen Bischöfe nicht auf ihre Zusammenarbeit. Die Konferenz in Fulda bildete auch weiterhin ein Forum des kirchlichen Meinungs-austausches und neuer Inspirationen.

Die Zwischenkriegszeit stellte die katholische Kirche im Deutschen Reich vor neue Herausforderungen. Nachfolger von Erzbischof Felix von Hartmann im Amt des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz wurde der Breslauer Fürstbischof Kardinal Adolf Bertram¹³⁰. Er führte die deutschen Bischöfe durch die besonders schwierige Zwischenkriegszeit und den ganzen Zweiten Weltkrieg. Die damalige Thematik der Konferenz, die sich naturgemäß auf die Rezeption des neuen Codex Iuris Canonici unter den Be-

127 Akten der Fuldaer Bischofskonferenz, III, S. 6.

128 Ebd. S. 183.

129 SCHEIDGEN, S. 37.

130 Vgl. STASIEWSKI, Bertram.

dingungen der Rechtsordnung des Deutschen Reiches und der einzelnen Länder konzentrierte, lieferte zweifellos einen Impuls zur Integration der Partikularkirchen und zur Absicherung der fundamentalen Rechte der Kirche.

§ 3. Das Konkordat mit dem Freistaat Preußen von 1929

Die Fragen, die mit dem am 13. August 1929 mit Preußen abgeschlossenen Konkordat¹³¹ verbunden sind, bedürfen einer besonderen Betrachtung. Es war die zweite Konvention zwischen dem Heiligen Stuhl und Preußen nach der Apostolischen Konstitution *De salute animarum* von 1821¹³².

Art. 1 dieser Vereinbarung garantierte die Freiheit des Kultus für die Gläubigen der katholischen Kirche¹³³. Bedenkenswert ist auch, daß die Weimarer Verfassung vom 19. August 1919 allen Bewohnern des Reiches volle Glaubens- und Gewissensfreiheit garantierte¹³⁴. Die bürgerlichen Rechte und Freiheiten konnten durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt werden. Die Zulassung zu staatlichen Ämtern durfte nicht vom religiösen Bekenntnis des Bürgers abhängig gemacht werden. Auch war niemand verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren¹³⁵, ging es doch um eine juristische Regelung für die Zukunft, die die neue Ordnung des Schulwesens in Preußen festlegte. 90% aller katholischen Jugendlichen besuchten eine staatliche Bekenntnisschule¹³⁶. Bereits 1922 hatte das preußische Parlament über die Ausarbeitung von Lösungen beraten, um Art und Weise des Religionsunterrichts in den Schulen zu regeln. 1927 postulierte der preußische Landtag eine solche Regelung, die sich allerdings als unmöglich erwies, weil die Frage des Schulwesens in der

131 AAS 21 (1929) S. 521–535. BOBKE, S. 30–34. EICHMANN, S. 12–19. WIŚLICKI. GRABOWSKI, Prawo kanoniczne, S. 48–56. BIERBAUM. REGATILLO. WAGNON. NAZ, Concordat. CAPELLO, Summa. L. BENDER, S. 217. CORONATA A CONTE, Compendium, I, S. 47–69. WERNZ-VIDAL, I, Nr. 39, S. 56. CHELODI, Ius canonicum, S. 56–59. CIVARDI, S. 191–198. MÖRS DORF, Konkordat.

132 PERUGINI, S. 40. WŁODARCZYK, S. 191.

133 LEIBER, S. 136.

134 „Artikel 135. Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutze. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.“

135 „Artikel 136. Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt. Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich staatliche Erhebung dies erfordert. Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.“

136 PERUGINI, S. 51f.

Kompetenz des Reichstags lag¹³⁷. Die Verpflichtung, die der Codex Iuris Canonici in can. 1113 den Eltern auferlegte, konnte zu diesem Zeitpunkt nicht getreu realisiert werden¹³⁸.

Was die Zuwendungen für die preußischen Diözesen, für die bischöfliche Mensa, das Domkapitel und die Priesterseminare anbelangt, so sicherte der Staat der katholischen Kirche dafür eine jährliche Summe von 2 800 000 Mk. zu¹³⁹. Allerdings betrug bereits der Jahresertrag aus den säkularisierten Kirchengütern 23 000 000 Mk.¹⁴⁰ In der Angelegenheit der Ausbildung der Professoren für die bischöflichen Seminare wurde vereinbart, daß sie ihre Dokortitel entweder in ihrer Heimat oder aber an den päpstlichen Universitäten in Rom erwerben sollten¹⁴¹.

Gestrichen wurde die aus der Zeit des Kulturkampfes vom 11. Mai 1873 stammende Bestimmung¹⁴² über die staatliche Einflußnahme auf die kirchliche Stellenbesetzung¹⁴³.

Ebenso ordnete das Konkordat die Nominierung der Dignitäten in den Domkapiteln neu. Von nun ab wurden die Kapitelsprälaten vom Papst ernannt, die übrigen Kanoniker vom Diözesanbischof¹⁴⁴.

Die Frage der Priesterseminare in Preußen war bisher durch den Vertrag vom 11. Mai 1873 geregelt gewesen, der durch die Übereinkünfte vom 21. Mai 1886 und vom 29. April 1887 novelliert wurde¹⁴⁵.

Von vorrangiger Bedeutung war im Konkordat mit Preußen die Frage der Wahl eines neuen Diözesanbischofs. Im Falle einer Sedisvakanz präsentierten die übrigen Bischöfe in Preußen und die Kanoniker der vakanten Diözese dem Heiligen Stuhl die Namen von Kandidaten. Der Heilige Stuhl legte daraufhin dem Kapitel die Namen von drei Kandidaten vor, aus denen es den neuen Bischof wählte. Staatlicherseits konnte ein Veto aus politischen Rücksichten eingelegt werden¹⁴⁶. Das Konkordat wurde nicht in Rom ratifiziert (ähnlich wie das Konkordat mit Bayern 1924), sondern in dem Staat, für den es erarbeitet worden war¹⁴⁷.

1. Die neue Diözesanorganisation

Das Konkordat sanktionierte die zuvor mit der Kongregation *De Propaganda Fide* abgestimmte neue Zirkumskriptionsordnung¹⁴⁸. Bislang galten nämlich die in den Apostolischen Konstitutionen *De salute animarum* von 1821 und *Impensa Romanorum Pontificum* von 1824 enthaltenen Regelungen. Das

137 Ebd. S. 52.

138 WŁODARCZYK, S. 193.

139 Ebd. S. 43–45.

140 Annotationes, S. 138.

141 Ebd. S. 139.

142 PERUGINI, S. 149.

143 Annotationes, S. 139.

144 PERUGINI, S. 47f.

145 Ebd. S. 50.

146 Annotationes, S. 139.

147 Ebd. S. 140.

148 PERUGINI, S. 52.

Konkordat teilte Preußen in die drei Kirchenprovinzen Köln mit den Suffraganbistümern Trier, Aachen, Münster, Osnabrück und Limburg, Paderborn mit den Suffraganbistümern Fulda und Hildesheim und Breslau (Berlin) mit den Suffraganbistümern Berlin und Ermland sowie der *Praelatio nullius* Schneidemühl (Art. 2)¹⁴⁹. Die wichtigste Veränderung bildete die Liquidierung der exemten, d. h. dem Heiligen Stuhl direkt unterstellten Diözese. Dies war für die Zukunft der Diözese Ermland von enormer Bedeutung. Wegen der gemeinsamen pastoralen Angelegenheiten, zu denen auch das Miteinander von Polen und Deutschen gehörte, wurde die Breslauer Kirchenprovinz ein Gebiet übergreifender Diözesaneinrichtungen.

In Bezug auf die Diözese Ermland brachte das Konkordat Veränderungen hinsichtlich des Charakters der bischöflichen Jurisdiktion über Pomesanien (Art. 2, 6)¹⁵⁰. Es ersetzte die bisherige Apostolische Administratur in diesem Bezirk infolge der Eingliederung in die Diözese Ermland durch eine ordentliche bischöfliche Jurisdiktion. Pius XI. sanktionierte diese Veränderungen durch die Apostolische Konstitution *Pastoralis officii Nostri* vom 13. August 1930¹⁵¹. Damit waren zum ersten Mal die Grenzen der Diözese Ermland umfassend definiert¹⁵². Sie setzte sich aus folgenden Dekanaten zusammen: Allenstein, Braunsberg, Christburg, Elbing, Guttstadt, Heilsberg, Marienburg, Masuren I, Masuren II, Mehlsack, Röbel, Samland, Seeburg, Stuhm, Tilsit, Wartenburg und Wormditt sowie Pomesanien¹⁵³. Die Bulle bestätigte auch die Vereinigung der früheren Apostolischen Administratur Pomesanien mit der Diözese Ermland¹⁵⁴. Das Territorium der Diözese Ermland umfaßte somit ganz Ostpreußen, d. h. 36992 km². Exekutor dieser Bulle war Erzbischof Cesare Orsenigo, der Apostolische Nuntius in Berlin, der zu diesem Zweck am 31. August 1930 das entsprechende Dekret ausstellte¹⁵⁵.

In dieser Form überdauerte die Diözese Ermland die weiteren Jahre der Zwischenkriegszeit. Diesem Dokument zufolge wurde die Diözese Ermland der Kirchenprovinz Breslau zugeordnet¹⁵⁶. Die einzige weitere Veränderung, die Jurisdiktion und Amtsaufgaben des ermländischen Bischofs erweiterte, bestand darin, daß Bischof Maximilian Kaller am 10. Juni 1939 mit der Verwaltung der Territorialprälatur Memel betraut wurde¹⁵⁷. Aufgrund des Dekrets der Konzilskongregation wurde Bischof Kaller ihr Apostolischer Administrator *ad nutum Sanctae Sedis*¹⁵⁸.

149 Ebd. S. 41–43.

150 „Das zurzeit vom Bischof von Ermland als Apostolischem Administrator mitverwaltete, früher zur Diözese Kulm gehörige Gebiet von Pomesanien wird mit dem Bistum Ermland vereinigt.“ AAS 21 (1929) S. 524.

151 AAS 23 (1931) S. 34–41.

152 OBLĄK, *Historia*, S. 31.

153 AAS 23 (1931) S. 38.

154 Ebd.

155 PDE 62 (1930) S. 208.

156 Ebd. S. 38.

157 KABE 1939, S. 61.

158 *Relatio status* 1943, H 333, fol. 1.

2. Das ermländische Domkapitel und sein Bischofswahlrecht

Das ermländische Domkapitel wurde 1260 von Bischof Anselm gegründet. Anfangs befand sich sein Sitz in Braunsberg, der später (1288) nach Frauenburg verlegt wurde, wo 16 Kanoniker residierten¹⁵⁹. Zusammen mit dem Diözesanbischof entschied dieses Gremium über die Geschicke des *Dominium Warmiense*¹⁶⁰ und stand ihm mit Rat und Tat zur Seite. Viele Kanoniker spielten eine wichtige Rolle, nicht nur in der Geschichte des Ermlands, nicht wenige von ihnen wurden später mit dem Amt des ermländischen Bischofs betraut. Das Domkapitel verdankte seine Bedeutung seit dem Mittelalter der Tatsache, daß es verpflichtet war, die Diözese während der Vakanz des Bischofssitzes zu verwalten und einen neuen Diözesanbischof zu wählen. Es war vorgekommen, daß es aus seiner Mitte einen Generaladministrator *sede plena* berief, wenn der jeweilige Diözesanbischof aus unterschiedlichen Gründen sein Amt nicht ausüben konnte¹⁶¹. Eine besondere Ausstattung, die durch die Statuten¹⁶² abgesichert war, diente der weltlichen Landesherrschaft in den Kammerämtern des Kapitels. Die ermländischen Bischöfe, die die Herrschaft über die Diözese antraten, waren zur Wahrung der sog. Wahlkapitulationen verpflichtet, die die vom Kapitel erworbenen Privilegien sicherstellten¹⁶³. Das Kapitel besaß auch spezifische historische Besonderheiten. Obwohl im Rahmen des polnischen Staates seit 1496 die Konstitution des Petrikauer Sejms galt, die für den Adelsstand Plätze im Kapitel vorsah, spielte im Ermland bei der Wahl neuer Kanoniker die Frage ihrer Geburt in den preußischen Landen – das Indigenat – eine sehr wichtige Rolle. Bis zum Jahre 1772 erfuhr das Domkapitel verschiedene Veränderungen, sowohl was die Zahl der Dignitäten (Prälaturen) als auch der Kanonikate betraf¹⁶⁴.

Mit dem Jahr 1772, als Polen zum ersten Mal geteilt und das *Dominium Warmiense* dem Königreich Preußen eingegliedert wurde, änderten sich auch die Geschicke des Domkapitels. Anfangs bestanden Zweifel darüber, ob der preußische König das von den polnischen Herrschern erworbene Recht hinsichtlich der Bischofswahl in Anspruch nehmen würde. Aufgrund der Statuten von Petrikau vom 7. Dezember 1512 hatte der polnische König das Recht, dem Domkapitel vier Kanoniker zu benennen, die das preußische Indigenat besaßen, aus deren Mitte das Kapitel dann den neuen Bischof wählte¹⁶⁵. Zweifel an der Möglichkeit, sich auf dieses Recht zu berufen, ergaben sich bei der Wahl des Nachfolgers von Fürstbischof Ignacy Krasicki (1766–1795) Karl von Hohenzollern-Hechingen (1795–1803), und seines Neffen Joseph (1808/17–1836)¹⁶⁶.

159 HELLMANN-WERMTER, Sp. 1032.

160 Vgl. dazu SZORC, *Dominium warmińskie*.

161 KOPICZKO, Ustrój, S. 81–86.

162 OBLĄK, Statuty, S. 53. – Vgl. auch Die Statuten des Domkapitels von Frauenburg.

163 OBLĄK, Kapitulaże wyborcze.

164 KOPICZKO, Ustrój, S. 99–107.

165 HELLMANN-WERMTER, Sp. 1033.

166 EICHHORN.

Die Apostolische Konstitution *De salute animarum* von 1821 ordnete die Struktur und die Aufgaben des Kapitels neu. Es setzte sich aus zwei Prälatendignitäten (dem Propst und dem Dekan), acht residierenden Kanonikern und vier Ehrenkanonikern zusammen¹⁶⁷. Sein Sitz war in Frauenburg, obwohl die beiden ermländischen Bischöfe Karl von Hohenzollern-Hechingen und sein Neffe Joseph als Kommandataräbte in Oliva bei Danzig residierten¹⁶⁸.

Die Apostolische Konstitution enthielt auch Beschlüsse über die Besetzung der Kanonikate. Der Heilige Stuhl behielt sich die Nominierung des Kapitelspropstes sowie die Besetzung der einzelnen Kanonikate vor, die in den (ungeraden) Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November vakant wurden. Die Nominierung des Kapitelsdekans und die Besetzung der Kanonikate, die in den übrigen (geraden) Monaten vakant wurden, gehörte zu den Kompetenzen des Diözesanbischofs. Die Domvikare konnte der ermländische Bischof frei ernennen¹⁶⁹.

Das päpstliche Dokument bestätigte das Recht des Kapitels, den neuen Bischof zu wählen¹⁷⁰. Der Heilige Stuhl forderte hier allerdings die Erfüllung entsprechender Bedingungen. Notwendig war die Durchführung einer kanonisch gültigen Wahl. Was den Elekten selbst betraf, so wurde die Durchführung eines entsprechenden Informationsprozesses *de vita et moribus* gefordert, der die Befähigung des Kandidaten für dieses Amt bestätigte. Eine zusätzliche Bedingung bildete die Bestimmung des Breve *Quod de fidelium* vom 16. Juli 1821, wonach sich der Heilige Stuhl vorbehielt, daß niemand zum Diözesanbischof gewählt werden könne, gegen den der preußische König irgendwelche Einwände hätte¹⁷¹. Schließlich mußte die vollständige Dokumentation über die Wahl des Diözesanbischofs an den Heiligen Stuhl gesandt werden, der den Elekten mit der Präkonisationsbulle bestätigte¹⁷². Unter diesen Rechtsbedingungen wurden fünf ermländische Bischöfe gewählt: Andreas von Hatten (1836–1841), Ambrosius Geritz (1841–1867), Philipp Kremenz (1867–1885), Andreas Thiel (1885–1908) und Augustinus Bludau (1908–1930)¹⁷³.

Die rechtliche Situation des Domkapitels im Ermland änderte sich erst 1929 durch das Konkordat mit Preußen. Nach Art. 2, 7 sollte „das Kathedralkapitel in Frauenburg in Zukunft aus dem Propste, dem Dechanten, sechs residierenden und vier nichtresidierenden Kapitularen und vier Vikaren bestehen“¹⁷⁴.

Das Konkordat ordnete die Nominierung der Dignitäten in den Domkapiteln von ganz Preußen neu, bei der die staatlichen Behörden früher mitgewirkt hatten (Art. 8, 1). Es bestimmte: „Die Dignitäten der Metropolitan- und der Kathedralkapitel verleiht der Heilige Stuhl, und zwar beim Vorhanden-

167 GATZ, Geschichte, I, S. 294.

168 Ebd.

169 PIUS VII., *De salute animarum*, S. 334.

170 Ebd. S. 335.

171 MÖRS DORF, *De salute animarum*, Sp. 243.

172 Ebd. – WŁODARCZYK, S. 115.

173 GATZ, Geschichte, I, S. 294.

174 AAS 21 (1929) S. 524.

sein zweier Dignitäten die erste (Dompropstei) auf Ansuchen des Kapitels, die zweite (Domdekanat) auf Ansuchen des Diözesanbischofs¹⁷⁵. Die Besetzung der Kanonikate (Art. 8, 2), sowohl der Residential- als auch der Ehrenkanonikate, gehörte zu den Kompetenzen des Diözesanbischofs – einmal geschah sie auf Vorschlag, das andere Mal mit Zustimmung des Kapitels¹⁷⁶. Aber mindestens zwei Wochen vor der Ernennung eines Geistlichen zum Mitglied des Domkapitels war die preußische Regierung davon in Kenntnis zu setzen und mußten ihr die Personalien des Kandidaten mitgeteilt werden (Art. 9, 3). Die Domvikare ernannte der Bischof auf Vorschlag des Domkapitels (Art. 8, 3). Diese Struktur des Domkapitels sowie seine Residenz in Frauenburg wurde von Pius XI. in der Apostolischen Konstitution *Pastoralis officii Nostri* vom 13. August 1930 bestätigt¹⁷⁷.

Die Wahl eines neuen Diözesanbischofs wurde vom Konkordat für alle Diözesen Preußens einheitlich geregelt (Art. 6). Im Falle einer Vakanz des Bischofssitzes mußten das Domkapitel sowie die Erzbischöfe und Diözesanbischofe in Preußen beim Heiligen Stuhl eine Liste der kanonisch geeigneten Kandidaten einreichen. Nach Würdigung dieser Listen benannte der Heilige Stuhl dem Kapitel drei Personen, aus deren Mitte es (in freier und geheimer Abstimmung) den neuen Diözesanbischof wählte. Daraufhin war das Kapitel verpflichtet festzustellen, ob von seiten des preußischen Staates keine Bedenken politischer Art gegen den Elekten bestanden. Wenn dies nicht der Fall war, wurde nach Absendung der Dokumentation über die Wahl nach Rom die Präkonisation vorgenommen¹⁷⁸. Der Heilige Stuhl hatte sich in einer Anmerkung zu Art. 6, 1 die Wahl eines solchen Kandidaten vorbehalten, der nicht in den eingereichten Listen enthalten war¹⁷⁹. Bei der Erstellung der Listen von geeigneten Kandidaten für das Bischofsamt sowie an der Wahl sollten auch die Ehrenkanoniker teilnehmen (Art. 6, 2). In der Diözese Ermland kamen die Konkordatsbestimmungen über die Wahl eines neuen Diözesanbischofs nur einmal zur Anwendung, und zwar im Falle der Wahl des Territorialprälaten von Schneidemühl Maximilian Kaller¹⁸⁰.

3. Die Dotation der Diözese Ermland

Nach der Einverleibung des *Dominium Warmiense* in das Königreich Preußen im Herbst 1772 erfolgte eine Zwangsverwaltung der bischöflichen und domkapitulärischen Güter. Den erhalten gebliebenen Verzeichnissen der bischöflichen Einkommen von 1656 zufolge lieferten sie folgenden Jahresertrag:

175 Ebd. S. 528.

176 Ebd. – PERUGINI, S. 47f.

177 AAS 23 (1931) S. 9.

178 AAS 21 (1929) S. 527.

179 *Apostolica haec Sedes huiusmodi elenchis non adeo tenetur, ut nequeat, postquam eos mature perpenderit, si necessarium aut conveniens duxerit, alium eligere, qui sit extra elenchos.* Ebd.

180 WOJTKOWSKI, S. 59–61.

Tabelle 7

Kammeramt	Schätzung des Jahreseinkommens		
Braunsberg	12456 Gulden	19 Groschen	16 1/2 Pfennige
Wormditt	17479 Gulden	9 Groschen	10 1/2 Pfennige
Guttstadt	25581 Gulden	17 Groschen	7 1/2 Pfennige
Wartenburg	9510 Gulden	4 Groschen	3 Pfennige
Rössel	23542 Gulden	4 Groschen	12 Pfennige
Seeburg	12677 Gulden	3 Groschen	10 1/2 Pfennige
Heilsberg	36566 Gulden	2 Groschen	16 1/2 Pfennige

Quelle: KOLBERG, Die Dotation, S. 343.

Insgesamt waren dies 137814 Gulden, zwei Groschen und 4 1/2 Pfennige¹⁸¹. Dagegen gestaltete sich das summarische Jahreseinkommen des Domkapitels aus seinen Gütern aus zwei Kammerämtern im Jahre 1656 wie folgt:

Tabelle 8

Kammeramt	Schätzung des Jahreseinkommens		
Mehlsack	30261 Gulden	1 Groschen	6 Pfennige
Allenstein	22853 Gulden	4 Groschen	1 Pfennig

Quelle: KOLBERG, Die Dotation, S. 343.

Insgesamt waren dies 53114 Gulden, 5 Groschen und 7 Pfennige. Die Gesamterträge aus dem gesamten *Dominium* erbrachten dem Bischof und dem Domkapitel im Jahre 1656 etwa 208565 Gulden. Diese Summe bedeutete, daß die Diözese Ermland eines der bestdotierten Bistümer im Königreich Polen war¹⁸².

Bereits am 5. Juni 1772 belegte König Friedrich II. die Bewohner des Fürstbistums Ermland mit Kontributionen in Abhängigkeit von der Höhe ihrer Einkünfte: die Bauern mit 33 1/2 %, den katholischen Adel mit 25 %, den evangelischen Adel mit 20 % und die Klöster und Stiftungen mit 50 % ihres Einkommens¹⁸³. Dadurch gewann der preußische Fiskus 95000 Taler (50000 aus den bischöflichen und domkapitulärischen Gütern und 45000 aus den Kontributionen von den Bauern, Adligen und übrigen Personen)¹⁸⁴. Dagegen erkannte der preußische König dem ermländischen Bischof als Ersatz für seine verlorenen Güter eine jährliche Pension in Höhe von 24045 Talern, 12 Groschen und 7 Pfennigen und den 16 Domkapitularen insgesamt Pen-

181 KOLBERG, Die Dotation, S. 343.

182 Ebd. – Nach W. MÜLLER, in: *Kościół w Polsce*, Bd. 2, Kraków 1970, S. 132, nahm die Diözese Ermland die vierte Stelle ein; allerdings beruht die Berechnung auf unsicherer Grundlage.

183 KOLBERG, Die Dotation, S. 353.

184 Ebd. S. 355.

sionen in Höhe von 14 095 Talern, 12 Groschen und 9 Pfennigen zu¹⁸⁵. Dies bedeutete eine beträchtliche Kürzung ihrer Einkünfte und hatte ihre wirtschaftliche Abhängigkeit vom Staat zur Folge.

Die verbrieften Pensionen wurden allerdings nie in voller Höhe ausgezahlt. Von den 24 095 Talern, 12 Groschen und 7 Pfennigen, die dem ermländischen Bischof zustanden, wurden in Wirklichkeit nur 19 800 Taler ausgezahlt. Ähnlich erhielt das ermländische Domkapitel für seine Mitglieder von der deklarierten Summe von 14 094 Talern, 29 Groschen und 2 Pfennigen nur 11 268 Taler – einschließlich des Gehalts für den Weihbischof in Höhe von 833 Mk und 10 Groschen¹⁸⁶. Der Klerus in Ostpreußen und Litauen erhielt von der ihm zugebilligten Summe von 2455 Talern, 11 Groschen und 6 Pfennigen nur 500 Taler¹⁸⁷. Im Jahre 1810 wurden die kirchlichen Güter im Königreich Preußen säkularisiert¹⁸⁸.

Eine gewisse Veränderung der wirtschaftlichen Situation der Diözese Ermland bewirkte die Apostolische Konstitution *De salute animarum*¹⁸⁹. Die im Einverständnis mit dem preußischen König Friedrich Wilhelm III. beschlossene Dotierung sollte auch die Heime für emeritierte und demeritierte Priester einschließen¹⁹⁰. Allerdings erfolgte die Verwirklichung dieser Beschlüsse nicht sofort. Infolge der Mahnungen seitens des Heiligen Stuhls (Dekret der Konsistorialkongregation vom 9. August 1850) wurden die Diözesaninstitutionen durch ein Dekret des preußischen Königs vom 12. März 1860 zu staatlichen Stellen¹⁹¹. Von der vom Staat vorgesehenen jährlichen Gesamtsumme in Höhe von etwa 195 240 Mk sollte der ermländische Bischof 47 012 Mk und 9 Pfennige, das Domkapitel 36 225 Mk und 34 Pfennige, der Kathedralklerus 6 082 Mk und 67 Pfennige, das bischöfliche Seminar in Braunsberg 7 415 Mk, das Heim für emeritierte Priester 4 110 Mk und das Heim für demeritierte Priester 4 395 Mk erhalten. Die vom Staat zugebilligte Summe von 105 240 Mk hätte einer Summe von 35 080 Talern im Jahre 1772 entsprochen. Daher reduzierte der preußische Fiskus seine Zuwendungen

185 Ebd. S. 358.

186 Ebd. S. 404.

187 Ebd.

188 BUCHHOLZ, S. 146–149. BUCHHOLZER, S. 27f. GATZ, Geschichte, I, S. 293.

189 *Antedicto Josepho Episcopo praeterea iniungimus, ut cuiuslibet Archiepiscopalis, et Episcopalis Ecclesiae suffraganeatus assuetae congruae Dotationi provideat, utque singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicarium Generalium, et Curiae eam reddituum tribuat quantitatem, quae a praeaudato Borussiae Rege iuxta liberalem ac providam suam promissionem hisce factum constituetur.* De salute animarum, S. 345. Vgl. MÜSSENER.

190 *Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est, se non modo Domos illas tam ad alendos emeritos senes, vel infirmos sacerdotes, quam ad coercendos Ecclesiasticos discolos, ubi existunt conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt constabiliturum, propterea ipsi Josepho Episcopo committimus, ut cognitis iis, quae ad hac re statuerit praeaudatus Rex, auditisque respectivis Locorum Ordinariis, sub quorum iurisdictione huiusmodi Domus manere debebunt, omnia quae opus erunt circa memoratas Domos earumque congruam dotationem disponat.* Ebd.

191 KOLBERG, Die Dotation, S. 406. DITTRICH, Der Kulturkampf, S. 27f.

für die Diözese Ermland noch stärker¹⁹². Die zusätzliche Summe stellte einen Rechtsanspruch der ermländischen Kirche wegen der Säkularisierung ihrer Güter dar¹⁹³. Zu diesem Thema äußerte sich die Deutsche Bischofskonferenz in Fulda auf ihrer Sitzung am 21. August 1900¹⁹⁴.

Um den Diözesen in Preußen die finanziellen Grundlagen zu garantieren, beschloß das Konkordat von 1929 ihre angemessene Dotierung durch den Staat¹⁹⁵. Festgelegt wurde eine jährliche Summe von 2800000 RM für alle Diözesen und Diözesaneinrichtungen. Die proportionale Verteilung dieser Summe sollte auf der Grundlage einer gesonderten Übereinkunft geschehen (Art. 4, 1)¹⁹⁶. Jedoch erreichte schon das jährliche Einkommen aus den säkularisierten kirchlichen Gütern die Summe von 23000000 RM¹⁹⁷. Der katholischen Kirche wurden die Dienstwohnungen sowie die für die Diözesaneinrichtungen bestimmten Gebäude überlassen. Das Besitz- und Nutzungsrecht konnte auf Wunsch der kirchlichen Behörden durch Eintragung in die Grundbücher abgesichert werden (Art. 4, 2). Die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 behielt sich in Art. 138, Abs. 1 vor, die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch die jeweilige Landesgesetzgebung abzulösen. Die Grundsätze hierfür sollten vom Deutschen Reich aufgestellt werden. Daher sah das Konkordat (in Art. 4, 3) für den Fall einer Ablösung der Staatsleistungen gemäß Art. 138, Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vor, daß die bisherige Rechtslage der Diözesandotation maßgebend blieb¹⁹⁸. In einer Anmerkung zu diesem Art. 4, 3 behielt sich der Heilige Stuhl das Recht auf Inanspruchnahme der Dotationen vor, die von den früheren Zirkumskriptionsbulln vorgesehen waren¹⁹⁹. In der Praxis bereitete die Festsetzung dieser Summen von Seiten des preußischen Staates viele Schwierigkeiten.

Das Konkordat garantierte der Weimarer Verfassung entsprechend gleichzeitig das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der katholischen Kirche an ihrem Vermögen (Art. 5, 1)²⁰⁰. Unbeschadet etwa bestehender Verträge behielten die staatlichen Gebäude oder Grundstücke, die Zwecken der katholischen Kirche zur Verfügung gestellt waren, den *status quo* (Art. 5, 2)²⁰¹.

192 KOLBERG, Die Dotation, S. 406.

193 Ebd. S. 409. DITTRICH, Der Kulturkampf, S. 27.

194 „Daß aber die Kontrahenten selbst von der Voraussetzung geleitet gewesen sind, mit den Festsetzungen des Jahres 1821 sei die Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Preußen nicht für alle Zeiten abgeschlossen worden, beweist ein Zusatz, den der Heilige Stuhl der Genehmigungsklausel für das Bistum Ermland am 9. August 1855 beifügte: *quotiesquunque modernus Episcopus Warmiensis ejusque successores peculiari aliqua pro sua dioecesi prematur necessitate, Serenissimi Regis propensioerem animum fidenter adire fas est ejusque liberalitatem experiri*. Akten der Fuldaer Bischofskonferenz, III, S. 9.

195 WENNER, Diözesanvermögen, Sp. 413f. DERS., Kirchliches Vermögensrecht.

196 PERUGINI, S. 43–45.

197 LEIBER, S. 138.

198 AAS 21 (1929) S. 526.

199 Ebd.

200 Ebd.

201 Ebd.

4. Die Besetzung der Pfarrstellen mit Patronatsrecht

In der Diözese Ermland gab es ein parochiales Patronatsrecht unterschiedlicher Titel²⁰². Seit der Gründung des Bistums Ermland besaß das Domkapitel das Recht, den Kandidaten für das Amt des Pfarrers in 28 Pfarreien zu bestimmen. Dies hing mit den Dotationen zusammen, die für das Domkapitel vorgesehen waren. Nach der Eingliederung von sechs Dekanaten aus der Diözese Kulm im Jahre 1821 gab es auf diesem Territorium 33 Pastoralstellen, in denen der preußische König das Präsentationsrecht besaß²⁰³. Die Besetzung dieser Pfarrstellen bereitete keine ernstlichen Schwierigkeiten, weil Bischof Ambrosius Geritz (im Unterschied zu anderen preußischen Bischöfen) dieses Patronatsrecht respektierte²⁰⁴. Seit dem 19. Jahrhundert hing die Nominierung von Pfarrern in den neu entstandenen Pfarreien der Diaspora nur noch vom freien Urteil des Diözesanbischofs ab. Diesbezügliche Veränderungen brachten die sog. Maiverordnungen vom 11. Mai 1873²⁰⁵.

Für eine Änderung des Patronatsrechts sprach sich die Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. September 1920 aus. Laut Art. 82,1 gingen die Befugnisse, die nach den früheren Gesetzen, Verordnungen und Verträgen dem preußischen König zustanden, auf das Staatsministerium über. Dieses Gesetz sah eine Aufhebung des Patronatsrechts auf Antrag der Beteiligten, d. h. des Diözesanbischofs vor (Art. 83). Dies wurde von der gleichzeitigen Zurücknahme der staatlichen vermögensrechtlichen Verpflichtungen (Dotierungen) abhängig gemacht. Ein besonderes Gesetz sollte das Verfahren regeln und die Grundsätze für die Ablösung aufstellen²⁰⁶.

Das preußische Konkordat von 1929 hielt in besonderen Fällen ein staatliches Patronatsrecht aufrecht²⁰⁷. Nach Berücksichtigung des erwähnten Art. 83 der Verfassung des Freistaates Preußen sollte die Präsentation des Kandidaten für das Amt des Pfarrers einer staatlichen Patronatspfarre auf der Grundlage des Patronatsrechts im Einvernehmen zwischen dem Staatsministerium und dem Diözesanbischof geschehen, was durch eine besondere Instruktion festgelegt wurde (Art. 11)²⁰⁸.

Hinsichtlich der ständigen Betrauung mit einer Pfarrstelle verlangte das Konkordat vom Bischof, daß die betreffenden Geistlichen bestimmte Bedingungen erfüllten. Sie mußten im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft

202 BRÜNNECK, S. 17f. HILDERSCHIED.

203 BRANDT-HENGST, Geschichte des Erzbistums Paderborn, III, S. 175.

204 GATZ, Geschichte des kirchlichen Lebens, IV, S. 115.

205 KISSLING, II, S. 138ff.

206 Nach dem Statusbericht des Bischofs Augustinus Bludau gab es in der Diözese Ermland 53 Pfarreien, über die das ermländische Domkapitel das Patronat besaß, 18 Pfarreien unter dem Patronat des preußischen Staates sowie fünf Pfarreien mit dem Patronatsrecht von Privatpersonen. Relatio status 1929, S. 15.

207 GATZ, Geschichte, I, S. 126.

208 „Bis zu einer neuen Vereinbarung, insbesondere für den Fall des Erlasses des in Artikel 83 der Verfassung des Freistaates Preußen vorgesehenen Gesetzes, wird die Präsentation auf Grund eines sogenannten Staatspatronats durch die Staatsbehörde erst nach Benehmen mit dem Diözesanbischof oder *Praelatus nullius* gemäß besonders zu vereinbarenden Anweisung geschehen.“ AAS 21 (1929) S. 530.

sein und den Abschluß eines mindestens dreijährigen philosophisch-theologischen Studiums an einem der in Art. 12 genannten bischöflichen Seminare oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom nachweisen können. Letztere Bedingung konnte auch durch einen Studienabschluß an einer anderen deutschsprachigen Hochschule erfüllt werden – nach gegenseitiger Übereinkunft zwischen der kirchlichen und der staatlichen Seite. Von den anderen Geistlichen, denen eine Pastoralstelle nur befristet anvertraut wurde, wurde neben der deutschen Staatsbürgerschaft auch der Besitz der mittleren Reife verlangt, die zum Studium an den deutschen Hochschulen berechnigte (Art. 10, 1)²⁰⁹. Nach jeder ständigen Besetzung einer Pfarrstelle war der Diözesanbischof sofort nach Ernennung des Pfarrers verpflichtet, den staatlichen Behörden seine Personalien unter Berücksichtigung der oben genannten Bedingungen mitzuteilen (Art. 10, 2)²¹⁰. In der Diözese Ermland blieben infolge dieser Regelung nur 15 Pfarrstellen mit staatlichem Patronatsrecht übrig, neben dem Kapitelspatronat²¹¹ und dem Patronat privater Personen²¹².

Auf diese Weise wurde die aus der Zeit des Kulturkampfes stammende Bestimmung, die dem Staat auf die Besetzung der Pfarrstellen Einfluß gab, außer Kraft gesetzt²¹³.

5. Die theologische Fakultät an der Braunsberger Akademie

Das Konkordat bestimmte in Art. 12, 1, daß die wissenschaftliche Ausbildung des Klerus in Preußen auch weiterhin an vier staatlichen Fakultäten für Katholische Theologie – an den Universitäten in Breslau, Bonn und Münster sowie an der Staatlichen Akademie in Braunsberg – stattfinden sollte. Das Verhältnis dieser wissenschaftlichen Einrichtungen zu den staatlichen Behörden sollte den Statuten entsprechen, die an den Theologischen Fakultäten in Bonn und in Breslau galten²¹⁴. Das Schlußprotokoll des Konkordats präziserte die Anforderungen an die Professoren dieser theologischen Fakultäten. Nach dem Vorbild von § 4, Nr. 1 und 2 der Bonner Statuten und § 48, Pkt. a und b der Breslauer Statuten bestimmten der Heilige Stuhl und die preußische Regierung, daß ehe jemand als Lehrbeauftragter an einer Fakultät für katholische Theologie angestellt oder zugelassen wird, das *Nihil obstat* eingeholt werden mußte, das die Meinung des Ortsbischofs in Bezug auf die Eignung des Kandidaten beinhaltete. Falls der Bischof Einwände hinsichtlich der Lehre oder des Lebenswandels der betreffenden Person äußerte, durften die Hochschulbehörden ihn nicht anstellen²¹⁵. Die Lehrstühle an den entsprechenden theologischen Fakultäten sollten in formaler Hinsicht vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung besetzt

209 Ebd. S. 529f.

210 Ebd.

211 WOJTKOWSKI, S. 61.

212 GATZ, I, S. 296.

213 PERUGINI, S. 49.

214 AAS 21 (1929) S. 530f. Vgl. BLAT, Nr. 260, S. 317f. LEITNER, V, S. 583f. WERNZ-VIDAL, IV, 2, Nr. 683–685, S. 95–192. CORONATA A CONTE, Compendium, II, S. 129.

215 AAS 21 (1929) S. 534.

werden. Dem ging eine besondere Prozedur voraus. Das Einholen von Informationen über den Kandidaten sowie der Meinung des Ortsbischofs sollten in vertraulicher Form geschehen. Der Bischof hatte eine angemessene Zeit zur Entscheidung. In seiner Beurteilung sollte er eventuelle Mängel und seine Einwände gegen ihn deutlich darlegen. Die Kandidatur für die Stellung eines Professors sollte nur dann öffentlich gemacht werden, wenn der Ortsbischof keinerlei Einwände erhob²¹⁶. Falls sich ein Mitglied der theologischen Fakultät Verstöße gegen die rechtgläubige Lehre oder einen tadelnswürdigen Lebenswandel zuschulden kommen ließ, hatte der Bischof den Minister davon in Kenntnis zu setzen. In einem solchen Falle war dieser verpflichtet, Abhilfe zu schaffen, insbesondere dadurch, daß er für eine Vertretung sorgte, damit die wissenschaftliche Arbeit weitergeführt werden konnte²¹⁷. Die wissenschaftlichen Qualifikationen sollten vor allem auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Arbeit geprüft werden, die einer akademischen Habilitation entsprach. Im Falle einer außerordentlich qualifizierten Arbeit konnte von der erforderlichen Promotion zum Doktor der Theologie abgesehen werden²¹⁸.

Als das Konkordat mit Preußen 1930 in Kraft trat, war die Staatliche Akademie in Braunsberg folgendermaßen besetzt: Staatlicher Kurator der Hochschule war der Oberpräsident von Ostpreußen Ernst Ludwig Siehr. Rektor der Hochschule war Dr. Dr. Lorenz Dürr von der theologischen Fakultät. Als Akademischer Richter fungierte Martens, der Mitglied des Distriktsgerichts für die Universität in Königsberg war. Die Lehrstühle an der theologischen Fakultät waren besetzt von Dr. Alfons Steinmann (Prodekan), Dr. Paul Jedzink, Dr. Dr. Lorenz Dürr, Dr. Dr. Karl Eschweiler (Dekan), Dr. Dr. Joseph Lortz. Dr. Julius Marquardt aus Frauenburg war Titularprofessor, außerordentlicher (nichtamtlicher) Professor war Dr. Bernhard Gigalski²¹⁹. An der philosophischen Fakultät lehrten folgende Professoren: Dr. Franz Nidenzu, Dr. Dr. Wladislaus Switalski (Dekan), Dr. Bernhard Laum, Dr. med. et phil. Johannes Baron, Dr. Herman Hefeke, Dr. Hans André. Lektorate wurden von Domherr Kunibert Krix aus Frauenburg sowie von Dr. Candidus Barzel geleitet, der auch für die gymnastischen Übungen verantwortlich war. Die Akademie besaß eine Bibliothek, die von Dr. Will geleitet wurde. Es gab auch zusätzliche wissenschaftliche Einrichtungen in Form eines Naturkundekabinetts, eines Kabinetts für antike Archäologie (geleitet von Dr. Laum), ein Kabinett für christliche Archäologie (geleitet von Dr. Lortz), einen botanischen Garten und ein numismatisches Kabinett (geleitet von Dr. Laum). An der theologischen Fakultät gab es ein wissenschaftliches Seminar, dessen Direktor Prof. Dürr war. Dort wurden folgende Disziplinen gelehrt: Die Heilige Schrift des Alten Testaments (geleitet von Prof. Dürr), Die Heilige Schrift des Neuen Testaments (Prof. Steinmann), Kirchengeschichte (Prof. Lortz), Dogmatische Theologie (Prof. Eschweiler) und Moralthologie (Prof. Jedzink). Im Rahmen der philosophischen Fakultät gab es ein wissenschaft-

216 Ebd. S. 534f.

217 Ebd. S. 535.

218 Ebd.

219 HANDBUCH ÜBER DEN PREUSSISCHEN STAAT, I, S. 339.

liches Seminar, dessen historische Disziplin von Prof. Hefele geleitet wurde²²⁰.

Ähnlich wie in den anderen Diözesen in Preußen wurde auch im Ermland ein Konvikt für Theologiestudenten gegründet, und zwar am *Hosianum* in Braunsberg. Dies geschah am 12. März 1841. Das Statut dieser Einrichtung, das vom ermländischen Domkapitel und vom Generaladministrator der Diözese Ermland, Bischof Anton Frenzel, unterzeichnet war, wurde nach Abstimmung des Inhalts mit § 11 der amtlichen Instruktion vom 31. Dezember 1825 im Auftrage des preußischen Königs vom Oberpräsidenten der Provinz Preußen Theodor von Schön bestätigt²²¹. Der Diözesanbischof sollte für die Gründung von Konvikten für Theologiestudenten Sorge tragen, die sich auf den Priesterberuf vorbereiteten. Kardinal Antonelli erwähnte diese Angelegenheit in seinem Schreiben *Optime noscis* vom 30. September 1859 an den Erzbischof von Freiburg im Breisgau²²². Dagegen stellte das bischöfliche Priesterseminar in Braunsberg eine völlig andere Einrichtung dar. Nach dem Vorbild anderer deutscher Diözesen war es ein Ort für praktische Pastoralkurse nach Abschluß des Universitätsstudiums.

§ 4. Die ermländischen Bischöfe der Zwischenkriegszeit

1. Augustinus Bludau

Augustinus Bludau wurde am 6. März 1862 als Sohn eines Schneiders in Guttstadt geboren²²³. Das Gymnasium absolvierte er in Elbing. Schon sehr früh zeigte sich sein hervorragendes Talent für die Wissenschaften. Nach dem Abitur trat er ins Bischöfliche Seminar in Braunsberg ein und studierte dort Philosophie und Theologie. In diesem Seminar galt noch die sog. Maiverordnung vom 11. Mai 1873, so daß die Studenten nicht in den Seminargebäuden wohnen konnten. Die in Privatquartieren in Braunsberg wohnenden Theologen gründeten eine eigene Selbsthilfeorganisation – die Studentenvereinigung *Warmia*. Augustinus Bludau war Mitglied und zwei Semester lang Vorsitzender dieses Vereins. Das Gemeinschaftsleben prägten die tägliche Teilnahme an der Heiligen Messe und die gemeinsamen Mahlzeiten im Seminar. Bludaus wissenschaftliches Lieblingsfach war die Exegese der Heiligen Schrift.

²²⁰ Ebd.

²²¹ Statuten für das Konviktorium bei dem Königlichen Gymnasium zu Braunsberg. Braunsberg o. J.

²²² [...] *atque ut in Convictibus a Gubernio pro catholicae iuventutis institutione erigendis educari possint illi iuvenes qui ecclesiasticae militiae nomen dare exoptant. Etsi vero pro pastorali Tuo zelo in Tuae commorationis loco parvum Seminarium erigere inceperis, tamen pro Tua sapientia probe intelligis nec istud Collegium, neque commemoratos Convictos existimari unquam posse veluti Instituta, quae surrogari queant Seminario, quod ex concilii Tridentini mente et praescripto sit constitutum.* Enchiridion clericorum, Nr. 356, S. 186.

²²³ BRACHVOGEL, Bischof Augustinus Bludau. TRILLER. GRYGLEWICZ.

Am 13. Februar 1887 wurde Augustinus Bludau im Dom zu Frauenburg zum Priester geweiht. Seine erste Stelle war die Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Marienwerder. Dort begann er auch Polnisch zu lernen²²⁴.

1889 wurde er zum Spezialstudium an die katholisch-theologische Fakultät der Akademie in Münster geschickt, wo er am 16. Februar 1891 seinen Dokortitel auf dem Gebiet der Biblischen Theologie erwarb. Nach seiner Rückkehr in die Diözese Ermland war er Kaplan in der Pfarrei St. Katharina in Braunsberg. 1894 wurde er zum Stellvertreter des Rektors des Bischöflichen Priesterseminars in Braunsberg und zum Präfekten des Konvikts für die Schüler des dortigen Gymnasiums ernannt. Gleichzeitig habilitierte er sich an der Theologischen Fakultät des *Hosianum* in Braunsberg. 1895 wurde er zum außerordentlichen Professor für Neutestamentliche Exegese an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität in Münster ernannt. Er veröffentlichte eine Reihe beachtlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Bibelwissenschaften²²⁵. Außerdem verfaßte er zahlreiche Artikel und Rezensionen in deutschen wissenschaftlichen Periodika wie *Literarischer Handweiser*, *Literarische Rundschau*, *Katholischer Seelsorger*, *Biblische Zeitschrift*, *Oriens Christianus*, *Theologie und Glaube*, *Tübinger Quartalschrift* und in der *Theologischen Revue*, die er viele Jahre hindurch redigierte. Der Senat der Universität in Münster wählte ihn in Anerkennung seiner Verdienste in Forschung und Lehre zu ihrem Rektor. Seine größte wissenschaftliche Leistung, die ihm großes Ansehen einbrachte, war die Entdeckung des sog. *Comma Joanneum*. Bereits am 13. Januar 1897 teilte er der Kongregation des Heiligen Offizium mit, daß die Echtheit der Bibelstelle 1 Joh 5, 7 bezweifelt werden muß. Nach zahlreichen Veröffentlichungen zu diesem Thema sowie nach eingehenden hermeneutischen Untersuchungen verkündete die Kongregation des Heiligen Offizium am 2. Juni 1927, daß das *Comma Joanneum* nicht authentisch ist²²⁶. 1902 unternahm Professor Bludau eine Studienreise ins Heilige Land und besuchte dort die mit der biblischen Geschichte verbundenen Städte.

Nach dem Tode des ermländischen Bischofs Andreas Thiel wählte das ermländische Domkapitel am 26. November 1908 Professor Bludau zu seinem Nachfolger²²⁷. Die diese Wahl bestätigende Präkonisationsbulle wurde am 12. April 1909 veröffentlicht. Der nominierte Bischof wurde am 26. Juni 1909 im Frauenburger Dom von Titularbischof Alois Schäfer, dem Apostolischen Administrator für das Königreich Sachsen, unter Assistenz des Kulmer Bischofs Augustinus Rosentreter und des ermländischen Weihbischofs Eduard Herrmann, zum Bischof geweiht und in sein Amt eingeführt²²⁸.

224 MILLER.

225 Dazu gehören seine Doktorarbeit *De Alexandrinae interpretationis libri Danielis critica et hermeneutica*, Münster 1891; Die Alexandrinische Übersetzung des Buches Daniel und ihr Verhältnis zum masorethischen Text, Freiburg 1897; Ein Ausflug nach Baalbek und Damascus, Hamm 1904; Juden und Judenverfolgungen im alten Alexandria, Münster 1906.

226 STEINMANN.

227 ACHREMCZYK – MARCHWIŃSKI – PRZERACKI, S. 225f. WOJTKOWSKI, S. 56–59.

228 SZRAM, S. 203.

Für den neuen Bischof des Ermlandes bildete die Erneuerung des eucharistischen Lebens eine vorrangige Aufgabe in der von ihm übernommenen Diözese. Im Sinne der von Papst Pius X. begonnenen Reform führte er die Frühkommunion (ab dem Alter von 12 Jahren) und den häufigen Empfang des Sakramentes ein. Der Bischof leitete den Eucharistischen Kongreß in Braunsberg im Juni 1912. Er sorgte sich auch um die Organisation der *Cari-tas*, die sich bald als eine unerläßliche Hilfe bei Überwindung der Folgen des Ersten Weltkrieges erweisen sollte. Bischof Bludau nutzte sein Wissen und sein wissenschaftliches Talent außerdem zur Übertragung der Evangelienperikopen für den ermländischen Klerus ins Deutsche. 1911 unternahm er eine weitere Reise ins Heilige Land. Die Zeit des Ersten Weltkrieges war für die Verwaltung der Diözese Ermland besonders schwierig. Von allen deutschen Diözesen schickte gerade das Ermland die größte Zahl von Geistlichen zur pastoralen Betreuung an die Front. In der Zwischenkriegszeit bildete die Volksabstimmung im Jahre 1920 ein großes Problem für das Leben der Diözese Ermland. Bischof Bludau wahrte Zurückhaltung gegenüber den politischen Kampagnen, was ihn aber nicht davor bewahren konnte, der Parteinahme für die deutschen Gläubigen in seiner Diözese bezichtigt zu werden.

Den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici entsprechend berief Bludau die erste Diözesansynode im 20. Jahrhundert ein und leitete sie.

Als bekannte Persönlichkeit in der Welt der Wissenschaften wurde Bischof Bludau 1911 während seiner zweiten Reise ins Heilige Land in den Kreis der Ritter des Ordens vom Heiligen Grab I. Klasse in Jerusalem aufgenommen. Papst Pius XI. zeichnete ihn darüber hinaus am 31. August 1928 mit dem Titel eines Thronassistenten Seiner Heiligkeit aus²²⁹.

Bischof Augustinus Bludau verstarb am 9. Februar 1930 in Frauenburg und wurde im dortigen Dom in der Szembek-Kapelle beigesetzt.

2. Maximilian Kaller

Maximilian Kaller²³⁰ wurde am 10. Oktober 1880 in Beuthen (Schlesien) in einer Kaufmannsfamilie geboren. Dort besuchte er die Grundschule und das Gymnasium, das er 1899 abschloß. Das damalige schlesische Milieu, die Begegnung unterschiedlicher Kulturen (der polnischen, der deutschen und der tschechischen) gab ihm für die Zukunft ein gutes Verständnis für die Bedürfnisse einer ethnisch gemischten Bevölkerung. Kaller bediente sich auch der polnischen Sprache. Danach begann er das Studium der Philosophie und Theologie an der Breslauer Universität. Am 20. Juni 1903 wurde er in der Kapelle des Breslauer Seminars zum Priester geweiht. Seine erste Pastoralstelle war Groß-Strehlitz, wo er zwei Jahre lang als Vikar arbeitete. 1905 ernannte ihn der Breslauer Bischof zum Pfarrer in Bergen auf Rügen, wo er das pastorale Leben der Diasporagemeinde neu aufbauen mußte.

Noch während des Ersten Weltkrieges (1917) wurde Pfarrer Kaller nach Berlin an die Pfarrgemeinde St. Michael berufen. In dieser Pfarrei lebten

229 AAS 20 (1928) S. 338.

230 STASIEWSKI, Kaller. FITTKAU, Kaller.

17 000 Katholiken inmitten von 150 000 Nichtkatholiken²³¹. Auch dort mußte das Leben der Pfarrgemeinde von Grund auf erneuert werden. Die Selbsthilfe, die er für Obdachlose und für auf Bahnhöfen Kampierende organisierte, wobei er von einer Gruppe von Laien unterstützt wurde, galt als vorbildlich. Pfarrer Kaller veranstaltete auch zum ersten Mal im protestantischen Berlin eine Fronleichnamsprozession. Seine Bemerkungen zum Laienapostolat hat er in seinem Buch *Unser Laienapostolat in St. Michael Berlin: was es ist und wie es sein soll* niedergelegt, das auf ein breites Interesse stieß. Begeistert äußerten sich darüber der Breslauer Bischof Kardinal Adolf Bertram sowie der Kardinalstaatssekretär Pietro Gasparri und der Apostolische Nuntius in Berlin Erzbischof Eugenio Pacelli²³².

Auf der Breslauer Diözesansynode im Jahre 1925 befanden sich unter den aus Berlin eingeladenen Pfarrern gleich zwei spätere deutsche Bischöfe, deren Regierungszeit in die Nazizeit fiel. Es handelte sich um Maximilian Kaller, den Gemeindepfarrer von St. Michael und späteren Prälaten von Schneidemühl und Bischof des Ermlandes, sowie um Clemens August Graf von Galen, den späteren Bischof von Münster und Kardinal, der wegen seiner mutigen Auftritte gegen die Hitlerdiktatur bekannt wurde²³³. Kaller wurde auf dieser Synode zum Pfarrkonsultor des Breslauer Fürstbischofs ernannt²³⁴. Die Beschlüsse dieser Synode hatten sehr bedeutsame Auswirkungen auf die Braunsberger Synode von 1932.

Indessen hatte der Heilige Stuhl in Schneidemühl aus den Resten des Erzbistums Gnesen-Posen und der Diözese Kulm, die sich innerhalb der Grenzen des preußischen Staates befanden, eine Administratur geschaffen. Am 6. Juli 1926 wurde Maximilian Kaller Propst und Apostolischer Administrator in Schneidemühl. Die Zeit seiner Regierung dort bereitete ihm viele Schwierigkeiten, auch was die Erwartungen der polnischen Bevölkerung in bezug auf sein politisches Engagement betrifft²³⁵. Am 14. Juni 1929 wandelte Papst Pius XI. die Apostolische Administratur Schneidemühl in eine *Prae-latura nullius* mit Kaller als Territorialprälaten um. Nach dem Tode von Augustinus Bludau wurde Prälat Kaller am 23. Juli 1930 vom Domkapitel zum Bischof des Ermlandes gewählt und am 2. September 1930 durch die Präkonisationsbulle bestätigt. Einer der Gründe für seine Wahl bildete seine Kenntnis der polnischen Sprache und der polnischen Lebensverhältnisse. Die feierliche Weihe des neuen ermländischen Bischofs fand am 28. Oktober 1930 am Sitz der *Prae-latura nullius* in der Kirche zur Heiligen Familie in Schneidemühl statt²³⁶. Hauptkonsekrator war der Apostolische Nuntius in Berlin Erzbischof Cesare Orsenigo, assistiert vom Danziger Bischof Eduard Graf O'Rourke und vom Missionsbischof Theodor Buddenbrok SVD. Am 18. November desselben Jahres übernahm er mit seiner feierlichen Amtsetzung im Frauenburger Dom die Leitung der Diözese Ermland²³⁷. Papst

231 KALLER, S. IX.

232 Ebd.

233 Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, S. 9.

234 Ebd. S. 12.

235 MARSCHALL, S. 36–50.

236 ACHREMZYK – MARCHWIŃSKI – PRZERACKI, S. 231 f.

237 ORNATEK, S. 89.

Pius XI. verlieh ihm auf dem geheimen Konsistorium am 13. März 1933 außerdem das Pallium *ad honorem*, obwohl die Diözese Ermland schon lange nicht mehr das Privileg der Exemtion besaß²³⁸.

In Kallers Regierungszeit fiel die Fertigstellung des neuen Gebäudes des Bischöflichen Priesterseminars in Braunsberg und die Durchführung der Diözesansynode von 1932. Bischof Kaller kümmerte sich intensiv um die traditionellen Kultstätten der Ermländer wie Heiligelinde, Spingborn und Dietrichswalde. Letzterer Wallfahrtsort hatte für die polnischsprachigen Gläubigen seiner Diözese eine besondere Bedeutung.

In der Zeit des Hitlerregimes bewahrte Bischof Kaller nationale Zurückhaltung. Im Falle zweier nationalsozialistisch eingestellter Professoren der Staatlichen Akademie in Braunsberg hätte man sich allerdings ein entschiedeneres Vorgehen gewünscht²³⁹. Eine große Errungenschaft war das Erscheinen des neuen *Rituale Warmiense* im Jahre 1939, das die Texte sowohl in Deutsch als auch in Polnisch enthielt. Die Zeit des Nationalsozialismus bot dem Bischof Gelegenheit, seine Idee der *Wandernden Kirche*²⁴⁰ zu vertiefen, die später große Bedeutung für die Pastoral gewann. Bischof Maximilian Kaller verfaßte auch mehrere interessante Arbeiten zur Aktivierung der Laien²⁴¹.

Angesichts der immer näher kommenden Front wurde Bischof Kaller von der Gestapo am 7. Februar 1945 ins Innere Deutschlands deportiert. Es gelang ihm jedoch, am 10. August desselben Jahres in seine Diözese zurückzukehren. Leider mußte er am 16. August 1945, in Pelplin vom Primas von Polen Kardinal August Hlond unter Berufung auf päpstliche Sondervollmachten dazu veranlaßt, von der Verwaltung des Polen zugesprochenen Teils der Diözese zurücktreten²⁴². Gleichzeitig ernannte er für den übrigen, sowjetisch besetzten Teil seiner Diözese einen Generalvikar in der Person des Königsberger Pfarrers Paul Hoppe.

In der Emigration wurde der ermländische Bischof Maximilian Kaller am 24. Juni 1946 von Papst Pius XII. zum Sonderbevollmächtigten für die aus ihrer Heimat vertriebenen Deutschen ernannt. Er verstarb am 7. August 1947 in Frankfurt am Main und wurde auf dem Friedhof in Königstein/Taunus beigesetzt.

238 AAS 25 (1933) S. 128.

239 PREUSCHOFF.

240 ALGERMISSEN, *Wandernde Kirche*. WINKLER. REIFFERSCHIED, S. 85–96. GATZ, *Geschichte*, III, S. 105f.

241 Dazu gehören: Kreuzbund und Katholische Aktion, Braunsberg 1932; *Siedlung und Katholizismus*, Karlsruhe 1933; der Artikel *Laienapostolat* im *Lexikon für Theologie und Kirche* (Band 6, 1934, Sp. 339f.) und der Aufsatz *Wachsende Sorge um die Wandernde Kirche* im *Priester-Jahrbuch des Bonifatius-Vereins* (14, 1940, S. 5–14).

242 FITTKAU, Kaller. KŁOCZOWSKI – MÜLLEROWA – SKARBEB, S. 381. KALINOWSKI, S. 178–193.

Kapitel II

Die ermländischen Diözesansynoden der Zwischenkriegszeit

§ 1. Die Diözesansynode von 1922

1. Ihre Vorgeschichte

Die Diözese Ermland hatte 1726 ihre letzte Synode erlebt, die am 14. Juli dieses Jahres unter der Regierung von Bischof Krzysztof Andrzej Szembek nach Heilsberg einberufen worden war¹. Die von den ihm folgenden ermländischen Bischöfen vielfach ergänzten Beschlüsse dieser Synode galten weiterhin², bis die Promulgierung des Codex Iuris Canonici eine Anpassung des Partikularrechts erforderte.

Bischof Augustinus Bludau verwies in seiner Rede zur Eröffnung der synodalen Beratungen am 29. August 1922 in Braunsberg auf die Vorgeschichte dieser Versammlung³. Sie setzte eine alte Tradition dieser Diözese fort. Seit der Zeit des ermländischen Bischofs Heinrich III. Sorbom (1373–1401) hatte sich – auch durch die letzte Synode im 18. Jahrhundert – eine Partikulargesetzgebung im Ermland herausgebildet, die durch die Verfügungen der jeweiligen Bischöfe den Bedürfnissen der Diözese angepaßt wurde⁴. Weil sie sich um die äußere und innere Reform der Diözese sorgten und der Klerus diese Sorge teilte, war der wirksame Einfluß dieses Rechts gewährleistet. Bischof Bludau schilderte diese früheren Synoden nicht nur als ein rein juristisches Phänomen. Sie gaben Gelegenheit, die Einheit des Klerus mit seinem Hirten zu manifestieren⁵. Sie spiegelten nicht nur den jeweiligen Zustand des Klerus und des Volkes wider, sondern auf diesen Zusammenkünften wurden auch die schmerzlichen Krisen im kirchlichen Leben offenbar, die die damaligen sowie die späteren Seelsorger unweigerlich beeinflussen mußten und zur treuen Erfüllung ihrer Pflichten inspirierten. Seit dem 18. Jahrhundert waren die Synodalsynoden im Ermland in Vergessenheit geraten und wurden im 19. Jahrhundert durch reguläre oder spontan einberufene Pastorkonferenzen ersetzt⁶.

Die Einberufung der Diözesansynode von 1922 ergab sich aus der Umsetzung des neuen Kirchenrechts. Der CIC von 1917 forderte in can. 356, § 1, alle zehn Jahre eine solche Anpassung der gesetzgebenden Gewalt auf dem Gebiet der Diözese vorzunehmen. Vorher hatten dies schon andere deut-

1 Constitutiones synodales Warmienses, Sp. 161–232. KOPICZKO, Ustrój, S. 96.

2 FUHG. TEMPSKI.

3 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 4. Vgl. NAZ, Synode.

4 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 4.

5 Ebd.

6 GATZ, Geschichte, IV, S. 369.

sche Diözesen wie Rottenburg, Osnabrück und Limburg getan⁷. Im gleichen Jahr wollten ihnen noch andere folgen⁸.

Ein weiterer Grund war das starke Bedürfnis nach einer solchen Synode. Die bisherigen Rechtsentscheidungen seit der letzten Synode enthielten keine Möglichkeit, das Amt des Diözesanbischofs mit den Meinungen der Seelsorger zu konfrontieren. Der Weg von der Promulgierung eines Gesetzes zu seiner Umsetzung führte schließlich über das Netz der Pfarrseelsorge, die oft keine Gelegenheit hatte, Beobachtungen und sich daraus ergebende Schlußfolgerungen auszutauschen. Die immensen Veränderungen auf politischem, sozialem und kulturellem Gebiet nach dem Ersten Weltkrieg schufen viele Probleme für die kirchlichen Angelegenheiten und für die Pastoral, so daß man auf Ratschläge und Stellungnahmen angewiesen war. Nie zuvor waren die Probleme, die die Grundlagen des katholischen Glaubens betrafen, so kraß in Erscheinung getreten. Die sich mehrenden Beispiele eines religiösen Indifferentismus, die Gefährdung der Einheit von Ehe und Familie sowie die gleichzeitige Suche nach Bequemlichkeit und eine egoistische Lebenseinstellung schufen Probleme, die ohne die Einberufung eines breiten pastoralen Forums nicht gelöst werden konnten⁹. Bischof Bludau bewertete hierbei besonders die Gelegenheit hoch, die eine Synode für die Begegnung von Theorie und pastoraler Praxis, von Braunsberger Professoren, einfachen Gemeindepfarrern und dem Ordensklerus bot¹⁰.

Die Einberufung der Synode fiel in die Zeit, als das kirchliche Leben in der Freien Stadt Danzig neu geordnet wurde. Aus diesem Grunde kamen die Vertreter des Dekanats Neuteich, das am 24. April 1922 der Apostolischen Administratur in Danzig eingegliedert wurde, nicht mehr zu den Beratungen¹¹.

2. Einberufung und Vorbereitung

Bischof Bludau richtete am 23. Dezember 1921 ein Schreiben an den Diözesanklerus¹², in dem er seine Absicht bekanntgab, eine Diözesansynode einzuberufen. Dabei berief er sich auf den neuen Codex Iuris Canonici, demzufolge der Diözesanbischof verpflichtet war, alle zehn Jahre eine Synode als feierliche Form der Ausübung seiner Jursidktion einzuberufen¹³. Die Synode sollte Gelegenheit bieten, durch die Analyse aktueller Probleme

7 Ermländische Diözesansynode 1922, S. 4. Vgl. Die Osnabrücker Diözesansynode im Jahre 1920, Bd. 3. Diözesansynode des Bistums Münster 1924.

8 Die Diözesansynode des Erzbistums Köln 1922. Paderborner Diözesansynode 1922.

9 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 4.

10 Ebd. S. 4f. Vgl. GÓRALSKI, S. 200.

11 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 4f.

12 PDE 54 (1922) S. 97.

13 Vgl. MEYNARCZYK, I, S. 98. BOBKE, I, S. 278. BLAT, II, Nr. 386, S. 383. EICHMANN, S. 170. GRABOWSKI, Prawo kanoniczne, S. 289. PRÜMMER, S. 34. CORONATA A CONTE, Institutiones, I, Nr. 411, S. 475. DERS., Compendium, I, S. 401f. WERNZ-VIDAL, II, Nr. 623, S. 667f. JONE, I, S. 290. SIPOS, S. 218. BĄCZKOWICZ, I, S. 523. NAZ, Synode, Sp. 1138.

und kontroverser Fragen das Leben der Diözese zu aktivieren. Die Diözesansynode war für August oder September 1922 in Braunsberg geplant. Ihre Aufgabe sollte in der Belebung der pastoralen Arbeit, der Stärkung der kirchlichen Disziplin sowie in einer engeren Gestaltung der Bindungen zwischen dem Klerus und dem Bischof sowie zwischen den Priestern untereinander bestehen. Die Einladungen zur Synode sollten gemäß can. 358 CIC zugestellt werden¹⁴.

Gemäß can. 360 ordnete der ermländische Bischof die Gründung von Kommissionen an, die die Synode vorbereiten und die einzelnen Angelegenheiten ausarbeiten sollten¹⁵. Es wurden Kommissionen zu folgenden Themen geschaffen:

1. Vorbereitung und Formung des Klerus,
2. Standesfragen und ökonomische Angelegenheiten des Klerus,
3. Pastoral und Bruderschaften,
4. Vereine,
5. Schule und christlicher Unterricht,
6. Liturgie,
7. kirchliche Verwaltung¹⁶.

Vorsitzender der ersten Kommission wurde Regens Kanigowski aus Braunsberg, sein Stellvertreter war der Geistliche Direktor Boenigk aus Braunsberg. Mitglieder dieser Kommission waren: Pfarrer Lic. Ferdinand Austen aus Preußisch-Holland, Erzpriester Heller Wartenburg, Pfarrer Koslowski aus Jonkendorf sowie Prof. Dr. Bernhard Poschmann aus Braunsberg. Die Kommission führte drei Sitzungen durch und wählte Erzpriester Heller zum Berichterstatter auf der Synode.

Die zweite Kommission beschäftigte sich mit den ökonomischen Angelegenheiten des Klerus. Ihr Vorsitzender war Dr. Spannenkrebs, sein Stellvertreter Propst Kübner aus Elbing. Als Mitglieder gehörten dieser Kommission an Kuratus Berger aus Lötzen, Pfarrer Krämer aus Glockstein, Pfarrer Krix aus Groß-Lemkendorf, Kaplan Thamm aus Seeburg und Pfarrer Wronka aus Tilsit. Es fanden vier Sitzungen statt, zum Berichterstatter wurde der Kommissionsvorsitzende gewählt.

Die dritte Kommission befaßte sich mit Fragen der Pastoral. Ihr Vorsitzender war Generalvikar Hennig aus Frauenburg, sein Stellvertreter Erzpriester Buchholz aus Heilsberg. Als Mitglieder gehörten dieser Kommission an Pfarrer Baranowski aus Schönbrück, Pfarrer Bleise aus Königsberg, Pfarrer Großmann aus Kiwitten, Pfarrer Krause aus Heiligelinde, Pfarrer Tietz aus Lichtenau. Diese Kommission führte vier Sitzungen durch. Zum Berichterstatter über die ordentliche Seelsorge wurde Erzpriester Buchholz berufen, über die außerordentliche Seelsorge Pfarrer Großmann.

Die vierte Kommission beschäftigte sich mit den Vereinen. Vorsitzender war Benefiziat Kather aus Braunsberg, sein Stellvertreter Pfarrer Stoff aus Königsberg-Sackheim. Mitglieder waren Kurator Austen aus Wormditt, Ka-

14 PDE 54 (1922) S. 97.

15 Vgl. BLAT, II, Nr. 390, S. 388f. CORONATA A CONTE, Compendium, S. 402. JONE, I, S. 293.

16 PDE 54 (1922) S. 97.

plan Preuschoff aus Wormditt und Pfarrer Temma aus Elbing. Es fanden zwei Sitzungen dieser Kommission statt, den Bericht auf der Synode erstattete der Vorsitzende.

Die fünfte Kommission beriet über das Schulwesen und den kirchlichen Unterricht. Vorsitzender war Prof. Dr. Switalski aus Braunsberg, sein Stellvertreter Erzpriester Hinzmann aus Wormditt. Als Mitglieder gehörten ihr an Prorektor Bönke aus Braunsberg, Pfarrer Hinz aus Krekollen, Pfarrer Richert aus Landsberg und Pfarrer Steinki aus Königsberg. Prof. Switalski verzichtete auf den Vorsitz in dieser Kommission, weil er ans Philosophische Institut nach Köln berufen wurde. Daher übernahm Erzpriester Hinzmann den Vorsitz. Zum neuen Mitglied wurde Pfarrer Krause aus Heiligelinde ernannt. Die Kommission tagte fünfmal, den Bericht auf der Synode erstattete Prorektor Bönke¹⁷.

Die sechste Kommission beschäftigte sich mit Fragen der Liturgie. Ihr Vorsitzender war Erzpriester Dr. Matern aus Röbel, Stellvertreter wurde der Subregens des Priesterseminars Brachvogel aus Braunsberg. Ihre Mitglieder waren: Pfarrer Barczewski aus Braunsvalde, Domvikar Hoppe aus Frauenburg, Pfarrer Lic. Keuchel aus Santoppen, Geistlicher Direktor Schulz aus Königsberg. Diese Kommission sollte prüfen, ob die liturgischen Bräuche im Ermland nicht im Widerspruch zur geltenden Liturgie standen. Zu diesem Thema fand im März 1922 eine Sitzung statt. Wegen der Erkrankung von Hoppe und Keuchel ernannte Bischof Bludau zwei neue Kommissionsmitglieder: Pfarrer Otto Hackober aus Wolfsdorf und Pfarrer Kolberg aus Plauten. Das vorgesehene Material wurde in drei Sitzungen besprochen, Berichterstatter auf der Synode war Subregens Brachvogel¹⁸.

Die siebente Kommission beriet über Fragen der kirchlichen Verwaltung. Ihr Vorsitzender war Erzpriester Bader aus Mehlsack, sein Stellvertreter Erzpriester Dr. Heyduschka aus Seeburg. Als Mitglieder gehörten ihr an Erzpriester Dr. Matern aus Röbel, Dekan Poschmann aus Christburg und Pfarrer Anhuth aus Marienau. An den beiden Sitzungen dieser Kommission nahmen Erzpriester Bader (aus Krankheitsgründen) und Pfarrer Anhuth (er blieb in der neu geschaffenen Apostolischen Administratur in Danzig) nicht teil. Berichterstatter auf der Diözesansynode war Dekan Poschmann¹⁹.

Außerdem wurde eine zentrale Kommission gegründet, die die Arbeiten der Einzelkommissionen koordinieren sollte. Eine spezielle örtliche Kommission in Braunsberg widmete sich den organisatorischen Angelegenheiten der Synode. Dazu berief der ermländische Bischof Erzpriester Aloys Schulz, Kaplan Paul Mattern und Subregens Brachvogel²⁰. Die Anträge und Empfehlungen an die Synode wurden vorher auf der Dechantenkonferenz des Jahres 1921 bekannt gemacht. Alle Diözesanpriester konnten jedoch bis zum 1. Juli 1922 neue Anträge einreichen²¹. Sowohl die Idee der Synode

17 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 2.

18 Ebd. S. 2f.

19 Ebd. S. 3.

20 PDE 54 (1922) S. 97. Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 3.

21 PDE 54 (1922) S. 97.

selbst als auch die Vorbereitungsarbeiten empfahl der Bischof dem Gebet des Klerus.

Bischof Bludau erinnerte die Dekanatspriester und die einzelnen Geistlichen mit Schreiben vom 1. April 1922²² an die Möglichkeit, Anträge, Empfehlungen und Wünsche in bezug auf die Diözesansynode zu äußern, die bis zum 1. Juli 1922 an das bischöfliche Generalvikariat gerichtet werden sollten.

Zur Behandlung aller von den sieben Synodalkommissionen vorgelegten Themen lud der ermländische Bischof in seinem Schreiben vom 29. Juni 1922 alle Mitglieder der Synode (die amtlichen und die gewählten) für die Zeit vom 29. bis 31. August 1922 nach Braunsberg ein. Die Diözesansynode sollte am Dienstag, dem 29. August, mit einem Pontifikalamt um 8.30 Uhr in der Braunsberger Katharinenkirche beginnen, zu dem der Klerus in Chorkleidung zu erscheinen hatte. Nach der Heiligen Messe sollten die Teilnehmer der Synode das tridentinische Glaubensbekenntnis ablegen, danach sollten die Beratungen im neuen Kloster der Katharinschwester beginnen²³.

Der ermländische Bischof bat den Diözesanklerus und die Gläubigen, die Beratungen der Synode in ihr Gebet einzuschließen – *ut cogitemus, Deo aspirante, quae recta sunt, et, Deo gubernante, eadem faciamus*²⁴. In diesem Schreiben wurde auch angeordnet, daß die Priester vom Sonntag, dem 27. August, bis zum Donnerstag, dem 31. August, in der Heiligen Messe die Collecta (das Tagesgebet) aus dem Meßformular vom Heiligen Geist beten sollten.

In seinem Schreiben vom 21. Juni 1922 informierte das Generalvikariat die zur Synode eingeladenen Personen, daß sie bis zum 20. Juli der lokalen Kommission in Braunsberg ihr Kommen zu melden hätten, damit ihnen Unterkunft, Verpflegung und die Möglichkeit zum Lesen der Messe gewährleistet werden konnte²⁵. Der Braunsberger Erzpriester Aloys Schulz, der Vorsitzende dieser Kommission, legte als endgültigen Anmeldetermin für die Synode den 10. August 1922 fest²⁶.

Das Generalvikariat informierte den Klerus in seinem Schreiben vom 18. Januar 1925, daß im Diözesanverlag ein kurzer Bericht über die Braunsberger Diözesansynode von 1922 veröffentlicht wurde. Gleichzeitig war jede selbständige Pastoralstelle verpflichtet, ein Exemplar dieses Berichts zu Lasten der Kirchenkasse zu erwerben und es im Kirchenarchiv aufzubewahren. Die Dekane sollten diese Zusammenfassung der Synode aus der Druckerei abholen und in den einzelnen Pfarrstellen ihres Bezirkes verteilen²⁷.

22 Ebd. S. 153.

23 Ebd.

24 Ebd. S. 154.

25 Ebd.

26 Ebd. S. 161.

27 PDE 57 (1925) S. 15.

3. Der Verlauf der Synode

Am Dienstag, dem 29. August um 8.30 Uhr zog der ermländische Bischof in Begleitung des zur Synode eingeladenen Klerus feierlich in die St.-Katharinen-Kirche in Braunsberg ein²⁸. Zwar sah der CIC eine Eröffnung der Synode in der Kathedrale vor, aber weil Braunsberg die Rolle eines katholischen wissenschaftlichen und religiösen Zentrums erfüllte, hatte man diese Wahl getroffen²⁹. Begleitet wurden die Priester von zahlreich versammelten Gläubigen. Bischof Bludau zelebrierte die Heilige Messe vom Heiligen Geist, und der Braunsberger Cäcilienverein brachte Finkes G-Dur-Messe zur Aufführung. Danach fanden die im *Pontificale Romanum* für die Diözesansynode vorgeschriebenen Zeremonien statt: der Gesang von Psalm 68 mit der Antiphon *Exaudi*, zwei Orationen mit der Bitte um Inspiration durch den Heiligen Geist, die Allerheiligenlitanei und das Evangelium (Lk 9, 1–6). Dann stimmte der Bischof den Hymnus *Veni Creator* an. Darauf folgte gemäß can. 1406, § 1, Nr. 1 das Glaubensbekenntnis. Propst Sander rezitierte die Eidesformel aus dem *Pontificale Romanum*. Alle zur Synode eingeladenen Personen kamen zu dritt nach vorn und legten ihre Hand auf das Evangelium – der Reihe nach die Konzelebranten, die Kanoniker und die übrigen Geistlichen. Zum Schluß erteilte Bischof Bludau allen den Segen und begab sich in einer Prozession zum Sitz des Braunsberger Erzpriesters³⁰.

Die Sitzungen fanden im Provinzialhaus der Katharinschwester in Braunsberg statt. Sie begannen und endeten jeweils mit einem Gebet. Die erste Sitzung begann am 29. August 1922 um 11 Uhr und dauerte bis 13 Uhr³¹. Es wurde ein Teil des Berichts „Die Formung und Weiterbildung des Klerus“ verlesen, der insbesondere das Seminarstudium betraf, worauf eine Diskussion folgte. Am gleichen Tag fand von 15.10 Uhr bis 19.30 Uhr noch eine zweite Sitzung statt³². Ihren Gegenstand bildete der Abschluß des erwähnten Berichts. Danach wurde der Bericht zur Liturgie vorgelegt und mit dem Referat über die Vereine begonnen.

Am nächsten Tag, am Mittwoch, dem 30. August 1922, begann um 9.10 Uhr die dritte Sitzung, die bis 12 Uhr dauerte. Auf ihr wurde die Art der in der Diözese Ermland bestehenden katholischen Vereine besprochen. Im weiteren Verlauf wurde das Referat zum Thema „Ökonomische Fragen des geistlichen Standes“ gehalten. Danach fand in der Klosterkapelle die Amtseinführung der vom ermländischen Bischof ernannten Synodalexaminatoren, Pfarrkonsultoren und Richter statt³³. Die Synode billigte diese zuvor vorgestellten Kollegien. Zum Kollegium der Synodalexaminatoren gehörten gemäß

28 Ermländische Diözean-Synode 1922, S. 4.

29 Vgl. CORONATA A CONTE, *Institutiones*, I, Nr. 411, S. 475. JONE, I, S. 294. NAZ, *Synode*, Sp. 1140.

30 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 4. Vgl. CORONATA A CONTE, *Institutiones*, I, Nr. 413, S. 478.

31 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 6.

32 Ebd. S. 10.

33 Ebd. S. 11.

can. 385³⁴: Domdechant Dr. Wichert, die Domherren Dr. J. Marquardt, Dr. Spannenkrebs, Dr. Schröter, Hinzmann, Prof. Dr. Alfons Schulz, Dr. Poschmann, Seminarregens Kanigowski und Subregens Brachvogel. In das Kollegium der Pfarrkonsultatoren wurden berufen die Erzpriester Weichsel und Bader, Dekan Poschmann und Pfarrer Hinz. Zu Synodalrichtern I. Instanz (auf Grund von can. 1574, § 1) wurden ernannt: Propst Sander (Offizial), die Domherren Romahn und Hinzmann, Domvikar Dr. A. Marquardt und der bischöfliche Sekretär Dr. Walter. Zu Synodalrichtern II. Instanz wurden (auf der Grundlage des Indults der Konsistorialkongregation vom 3. Juni 1921³⁵) ernannt Domherr Dr. Spannenkrebs (Offizial), Erzpriester Dr. Heyduschka, Regens Kanigowski, Prof. Dr. Schulz und Pfarrer Dr. Miller. Der ermländische Bischof ernannte zum Justizpromotor in I. Instanz Domherr Dr. Schröter, in II. Instanz Prof. Dr. Poschmann, zum Verteidiger des Ehebands in I. Instanz Domvikar Dr. Marquardt, in II. Instanz Domherr Dr. Schröter, zum Aktuarium Domvikar Hoppe und Benefiziat Stange³⁶.

Am Nachmittag fand um 15 Uhr die vierte Sitzung statt, die bis 19.10 Uhr dauerte³⁷. Auf ihr wurden die ökonomischen Angelegenheiten des Klerus abgeschlossen, das Referat zum Thema „Fragen der kirchlichen Verwaltung“ gehalten und mit dem Thema „Schule und Religionsunterricht“ begonnen.

Die fünfte Sitzung begann am letzten Tag um 8.30 Uhr. Auf ihr wurde die Problematik des katholischen Unterrichts in der Schule abgeschlossen und Fragen der Seelsorge besprochen, zu der die gewöhnliche und außerordentliche Pastoral gehörte. Nach Abschluß der Debatte dankte der Synodalnotar Dr. Miller im Namen aller auf der Synode versammelten Geistlichen dem ermländischen Bischof³⁸. Danach richtete Bischof Bludau noch ein Abschiedswort an die Teilnehmer der Synode³⁹. Später versammelten sich alle in der Klosterkapelle, wo das *Te Deum* gesungen wurde und der Bischof allen Teilnehmern seinen sakramentalen Segen spendete⁴⁰.

Während der Beratungen der Synode galt eine besondere Geschäftsordnung, die vom ermländischen Bischof auf der ersten Sitzung am 29. August 1922 bekanntgegeben wurde. Zu Beginn wurde die juristische Natur der Synodalstatuten definiert⁴¹. Gemäß can. 362 CIC war der Diözesanbischof der einzige Gesetzgeber auf der von ihm einberufenen Synode⁴². Die zur Synode eingeladenen Geistlichen besaßen daher lediglich eine beratende

34 Vgl. BLAT, II, Nr. 423, S. 415 f. EICHMANN, S. 176 f. PRÜMMER, S. 35 f. WERNZ-VIDAL, II, Nr. 650, S. 694–696.

35 PRÜMMER, S. 35. BLAT, II, Nr. 424, S. 416.

36 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 11.

37 Ebd. S. 15.

38 Ebd. S. 18.

39 Ebd. S. 18 f.

40 Ebd. S. 19.

41 Ebd. S. 20.

42 Vgl. BOBKE, I, S. 279. BLAT, II, Nr. 392, S. 389 f. WERNZ-VIDAL, II, Nr. 627, S. 671 f. CORONATA A CONTE, Compendium I, S. 404. DERS., Institutiones, I, Nr. 414, S. 479. JONE, I, S. 294.

Stimme. Die Beschlüsse selbst wurden erst durch ihre entsprechende Proklamation durch den Bischof rechtskräftig⁴³.

Gemäß can. 357, § 1 ruhte die Leitung der Synode prinzipiell in den Händen des Diözesanbischofs (§ 2). Der Bischof konnte seine Rechte jedoch auf der Basis von can. 361 – ohne dieses Recht zu verletzen, sondern mit dem Ziel seiner Umsetzung – einem eigens von ihm ernannten Synodalvorstand übergeben⁴⁴.

Der Synodalvorstand setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen (§ 3): 1. dem Leiter der Beratungen, Synodalpromotor genannt, 2. einem Notar, und 3. den Protokollanten⁴⁵.

Die von den Kommissionen angenommenen Anträge wurden in einem Referat zur Diskussion gestellt, anschließend wurde darüber abgestimmt (§ 4). Veränderungen der Anträge zu den Entwürfen der Statuten konnten vom Notar bis zum Schluß der Verhandlungen schriftlich protokolliert werden. Sie mußten jedoch durch die Unterschriften von mindestens fünf Synodenteilnehmern unterstützt werden (§ 5). Diejenigen Anträge, die im Entwurf eines Statuts außerhalb der vereinbarten Beratungsmaterie vorgelegt wurden, erforderten die Unterstützung von mindestens 15 Synodalen (§ 6). Dagegen mußten Anträge, die den Rahmen der vorgesehenen Themen überschritten, bei der bischöflichen Kurie eingereicht werden (§ 7).

Die Geschäftsordnung präziserte auch den Verlauf der Beratungen selbst. Das Protokoll jeder Sitzung mußte vor der nächsten Sitzung allen Teilnehmern der Synode zur Einsicht vorgelegt werden. Wenn kein Einspruch erhoben wurde, galt dies als Zustimmung. Falls Einwände gemacht wurden, wovon der Protokollant als erster in Kenntnis gesetzt werden sollte, war es erlaubt, sie durch Erläuterungen zu korrigieren, aber der Synodalvorsitzende mußte das Plenum darum ersuchen. Die Sitzungsprotokolle wurden vom Synodalpromotor, dem Protokollanten und dem Notar angefertigt (§ 8).

Auf den Sitzungen behielt sich der ermländische Bischof das Recht vor, während der Beratungen jederzeit das Wort ergreifen zu können (§ 9). Der von ihm bestimmte Synodalpromotor war berechtigt, sich jederzeit in die Diskussion einzuschalten und bestimmten Personen auch außerhalb der Ordnung der vorgesehenen Konferenzen und Referate das Wort zu erteilen (§ 10). Man konnte sich schriftlich oder mündlich beim Notar zu Wort melden, und diese Wortmeldungen wurden in der Reihenfolge ihres Eingangs

43 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 20. Zur Rechtskraft der Synodalstatuten führt Coronata aus: *Leges synodales non canones, sed decreta vel constitutiones vel statuta appellantur et si in Synodo promulgentur, nisi aliud expresse caveatur, eo ipso obligare incipiunt. Per se, cum verae leges sint, sunt perpetuae. Nec ulla S. Sedis approbatio requiritur: si tamen Episcopus cum relatione status dioecesis exemplar synodaliu[m] statutoru[m] ad S. Sedem mittat, lubentissime accipit S. Congregatio: approbatio autem explicita nec in hoc casu datur.* CORONATA A CONTE, *Institutiones*, I, Nr. 414, S. 479. Vgl. MOTZENBÄCKER, *Diözesanrecht*, Sp. 412. DERS., *Diözesanstatuten*, Sp. 412f.

44 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 20. Vgl. CORONATA A CONTE, *Institutiones*, I, Nr. 414, S. 479. WERNZ-VIDAL, II, Nr. 630, S. 674f. BĄCZKOWICZ, I, S. 525. GÓRALSKI, S. 199.

45 Zum Folgenden: Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 20.

behandelt (§ 11). In Fragen der Beratungsordnung selbst sollte der Synodalpromotor frei entscheiden können, wem er das Wort erteilte (§ 12). Die Redner sollten ihre Referate von einem besonderen Pult aus halten. Dagegen waren Wortmeldungen vom Sitz aus nur zur Äußerung kurzer Bemerkungen gestattet (§ 13). Die Redezeit durfte zehn Minuten auf keinen Fall überschreiten. Falls es sich als notwendig erweisen sollte, konnte sie auf fünf Minuten gekürzt werden (§ 14). Ein Antrag auf Beendigung der Debatte erforderte die Unterstützung von 15 Synodalen (§ 15).

Weil der Diözesanbischof der einzige Gesetzgeber auf der Synode war, war die Synode selbst unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig (§ 16). In öffentlicher Abstimmung war die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Die Stimmabgabe erfolgte durch Aufstehen vom Sitzplatz oder durch Stehenbleiben (§ 17). Die Geschäftsordnung sah vor, eine ganze Gruppe von Anträgen zur Abstimmung zu bringen (§ 18).

Die Mitglieder der Synode waren verpflichtet, während der Sitzungen und Abstimmungen anwesend zu sein, auch wenn sich diese in die Länge zogen. Im Falle einer Verhinderung waren sie verpflichtet, den Notar unter Mitteilung der Gründe davon in Kenntnis zu setzen (§ 19).

4. Die Teilnehmer

Der Codex Iuris Canonici sah eine bestimmte Anzahl von Teilnehmern der Diözesansynode vor. Gemäß can. 358, § 1 mußten folgende Geistliche an ihr teilnehmen: 1. der Generalvikar, 2. die Kanoniker der Kathedralkirche, 3. der Regens eines Diözesanseminars, zumindest aber der des Priesterseminars, 4. die Dekane, 5. die Gemeindepfarrer der Stadt, in der die Synode stattfindet, 6. mindestens ein Pfarrer aus jedem Dekanat, der von den in der Seelsorge tätigen Geistlichen ausgewählt wird, 7. je ein Oberer aus den Klerikerorden in der Diözese, der vom Provinzialoberen bestimmt wird⁴⁶.

Auf der Basis von can. 358, § 2 CIC ordnete der ermländische Bischof in seinem Schreiben vom 23. Dezember 1921⁴⁷ an, in den Bezirken mit mehr als zehn Seelsorgsstellen noch einen zusätzlichen Vertreter des Dekans auszuwählen. Diese Auswahl sollten die Erzpriester und Dekane jeweils in geheimer Wahl durch Stimmenmehrheit treffen. Die Ergebnisse dieser Wahlen sollten dem bischöflichen Generalvikariat bis zum 1. April 1922 mitgeteilt werden⁴⁸. Auf diese Weise erreichte die Zahl der zur Teilnahme an der Diözesansynode ausgewählten Geistlichen 28⁴⁹.

Die Liste der zur Diözesansynode nach Braunsberg eingeladenen Personen stellte sich wie folgt dar:

46 In der Diözese Ermland gab es in der hier behandelten Zeit weder Kollegiatskapitel noch Territorialäbte, die kraft dieses Kanons zur Synode hätten eingeladen werden müssen. Vgl. PRÜMMER, S. 34. WERNZ-VIDAL, II, Nr. 624, S. 668f. JONE, S. 291–293. CORONATA A CONTE, Compendium, S. 402f. BĄCZKOWICZ, I, S. 523f.

47 PDE? (1922) S. 97.

48 Vgl. BOBKE, I, S. 278f. BLAT, II, Nr. 388, S. 385–388. WERNZ-VIDAL, II, Nr. 624, S. 669f. CORONATA A CONTE, Institutiones, I, Nr. 412, S. 476f. JONE, I, S. 293. BĄCZKOWICZ, I, S. 523f.

49 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 3. Vgl. GÓRALSKI, S. 199.

- a) aus dem Diözesanklerus:
1. Austen Ferdinand, Lic. iur. can., Pfarrer in Preußisch Holland,
 2. Austen Hubert, Pfarrer in Tolkemit,
 3. Bader Carl, Erzpriester in Mehlsack,
 4. Baranowski Anton, Pfarrer in Schönbrück,
 5. Barczewski Walenty, Pfarrer in Braunswalde,
 6. Berger Eduard, Kuratus in Lötzen,
 7. Bleise Arthur, Pfarrer in Königsberg,
 8. Böhm Andreas, Pfarrer in Noßberg,
 9. Boenigk Andreas, Geistlicher Direktor in Braunsberg – Kloster der Katharinerinnen,
 10. Bönke Franz, Prorektor der Staatlichen Akademie Braunsberg,
 11. Bönki Adolf, Pfarrer in Königsdorf,
 12. Brachvogel Eugen, Subregens des Priesterseminars Braunsberg,
 13. Buchholz Alfons, Erzpriester in Heilsberg,
 14. Buchholz Josef, Pfarrer in Lichtfelde,
 15. Dannelautzki Albert, Pfarrer und Dekan in Memel,
 16. Erdmann, Andreas, Pfarrer in Bischofsburg,
 17. Fox Josef, Kaplan in Röbel,
 18. Fox Karl, Pfarrer und Dekan in Lyck,
 19. Gigalski Bernhard, Dr. theol., Professor an der Staatlichen Akademie Braunsberg,
 20. Großmann Gustav, Pfarrer in Kiwitten,
 21. Grunau Georg, Lic. theol., Lehrer am Gymnasium in Braunsberg,
 22. Hackober Otto, Pfarrer in Wolfsdorf,
 23. Heller Johannes, Erzpriester in Wartenburg,
 24. Hennig Julius, Generalvikar, Domherr in Frauenburg,
 25. Heyduschka Franz, Dr. iur. can., Erzpriester in Seeburg,
 26. Hinz August, Pfarrer in Krekollen,
 27. Hinzmann Andreas, Domherr, Erzpriester in Wormditt,
 28. Hohmann Josef, Pfarrer in Glottau,
 29. Hoppe Siegfried, Domvikar in Frauenburg,
 30. Jablonka Karl, Pfarrer und Dekan in Willenberg,
 31. Jedzink Paul, Dr. theol., Professor an der Staatlichen Akademie Braunsberg,
 32. Kanigowski Eugen, Regens des Priesterseminars in Braunsberg,
 33. Kather Arthur, Benefiziat in Braunsberg,
 34. Kißling Johannes, Dr. theol., Professor an der Staatlichen Akademie in Braunsberg,
 35. Kolberg Johannes, Pfarrer in Plauten,
 36. Koslowski Aloys, Pfarrer in Jonkendorf,
 37. Krämer Albert, Pfarrer in Glockstein,
 38. Krause Anton, Pfarrer in Heiligelinde,
 39. Krix Kunibert, Pfarrer in Groß Lemkendorf, Domherr in der Diözese Freiburg i. Br.,
 40. Kűßner Paul, Propst und Dekan in Elbing,
 41. Lilienthal Carl, Pfarrer an der Burg in Heilsberg,

42. Marquardt Aloys, Dr. iur. can., Domvikar und erster Sekretär der Bischoflichen Kurie in Frauenburg,
43. Marquardt, Julius, Dr. theol., Domherr in Frauenburg,
44. Matern Georg, Dr. iur. can., Erzpriester in Röbel,
45. Mattern Paul, Kaplan in Braunsberg,
46. Matthée Theodor, Erzpriester in Guttstadt,
47. Miller Otto, Dr. phil., Pfarrer in Thiergart,
48. Mundkowski Carl, Pfarrer in Queetz,
49. Neumann Leo, Pfarrer und Dekan in Stuhm,
50. Pingel Franz, Pfarrer in Marienburg,
51. Poschmann Bernhard, Dr. theol. Professor an der Staatlichen Akademie Braunsberg,
52. Poschmann Bernhard, Pfarrer und Dekan in Christburg,
53. Preuschoff Felix, Kaplan in Wormditt,
54. Proschke Ferdinand, Pfarrer in Tiedmannsdorf,
55. Richert Bernhard, Pfarrer in Landsberg,
56. Romahn Josef, Pfarrer in Rehhof,
57. Romahn Paul, Domherr in Frauenburg,
58. Sander Franz Xaver, Dompropst in Frauenburg,
59. Schröter Franz, Dr. theol. et phil., Domherr in Frauenburg,
60. Schulz Alfons, Dr. theol., Professor an der Staatlichen Akademie Braunsberg,
61. Schulz Aloys, Erzpriester in Braunsberg,
62. Schulz Stefan, Päpstl. Hausprälat, Geistlicher Direktor im Provinzialmutterhaus der Grauen Schwestern in Königsberg,
63. Schwartz Paul, Pfarrer in Basien,
64. Spannenkrebs August, Dr. phil., Domherr in Frauenburg,
65. Steinki Josef, Kaplan in Königsberg,
66. Steinmann Alphons, Dr. theol., Professor an der Staatlichen Akademie Braunsberg,
67. Stoff Oskar, Propst und Dekan in Königsberg,
68. Stuhmann Valentin, Pfarrer in Tolksdorf,
69. Switalski Wladislaus, Dr. phil., Professor an der Staatlichen Akademie Braunsberg,
70. Szotowski Eduard, Pfarrer in Marienwerder,
71. Tarnowski Max, Pfarrer in Ortelsburg,
72. Temma Anton, Pfarrer in Elbing,
73. Teschner Joseph, Domherr in Frauenburg,
74. Thamm Otto, Kaplan in Seeburg,
75. Thiel Anton, Pfarrer in Migeñnen,
76. Tietz Anton, Pfarrer in Bischofstein,
77. Tietz Franz, Pfarrer in Lichtenau,
78. Wardecki Alfons, Pfarrer in Allenstein,
79. Weichsel Julius, Ehrendomherr, Erzpriester in Allenstein,
80. Wichert Johannes, Dr. theol., Domdechant in Frauenburg,
81. Woelk, Josef, Pfarrer in Frauenburg,
82. Wronka Johannes, Pfarrer in Tilsit,
83. Zint Helmut, Stiftspfarrer in Krossen.

b) Aus dem Ordensklerus wurden folgende Personen gewählt:

84. P. Placidus Szygiel, Franziskaner in Allenstein,

85. P. Aloys Marquardt, Steyler Missionar in Mehlsack,

86. P. Johannes Baumann, Pallottiner in Rößel,

87. P. Brors, Redemptorist in Braunsberg.

Insgesamt lud der ermländische Bischof 87 Geistliche nach Braunsberg ein. 83 von ihnen waren Priester der Diözese Ermland, vier repräsentierten die Ordensgemeinschaften⁵⁰. Wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nahmen acht stimmberechtigte Mitglieder nicht an den Beratungen teil. Dies waren Erzpriester Bader aus Mehlsack, Propst und Dekan Kűbner aus Elbing, Domherr Dr. Schröter aus Frauenburg, Prof. Dr. Steinmann aus Braunsberg, Domherr Teschner aus Frauenburg und Erzpriester Weichsel aus Allenstein. Pfarrer Anhuth aus Marienau (dieser Ort gehörte nun zur Apostolischen Administratur in Danzig) nahm als Gast an der Synode teil⁵¹.

5. Quellen

Die Aufgabe der Diözesansynode besteht in der Anpassung des Universalrechts an die vor Ort herrschenden Bedingungen einer Partikularkirche. Die Braunsberger Synode von 1922 besaß als Hauptquelle den neuen Codex Iuris Canonici. Seine noch in die Zeit des Ersten Weltkrieges fallende Promulgierung war im preußischen Staat auf starken Widerstand gestoßen. Davon zeugen auch die folgenden, den Gedanken des Gesetzgebers präzisierenden Dokumente der Römischen Kurie, die von der Konsistorialkongregation herausgegebenen *Normae pro santa praedicatione* vom 28. Juni 1917⁵², das Schreiben der Kongregation für die Seminare und Universitäten *De novo Iuris Canonici Codice in Scholis proponendo* vom 7. August 1917⁵³, das Dekret der Konsistorialkongregation *De facultate applicandi Missas in favorem seminariorum* vom 1. Juli 1918⁵⁴, das Urteil der Päpstlichen Kommission für die authentische Erklärung des CIC vom 2.–3. Juli 1918⁵⁵, die von der Konzilskongregation herausgegebenen *Licentiae gestandi barbam* vom 10. Januar 1920⁵⁶, die Instruktion der Disziplinarkongregation *Super probatione status liberi ac denuntiatione initii matrimonii* vom 4. Juli 1921⁵⁷, das Apostolische Schreiben von Pius XI. *Officiorum omnium* vom 1. August 1922⁵⁸ sowie das Schreiben der Kongregation für die Seminare und Universitäten *Vixdum haec Sacra Congregatio* vom 9. Oktober 1921, das an alle Bischöfe im Deutschen Reich gerichtet war⁵⁹.

50 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 3f.

51 Ebd. S. 5.

52 AAS 9 (1917) S. 328–334.

53 Ebd. S. 439.

54 AAS 10 (1918) S. 325.

55 Ebd. S. 345f.

56 AAS 12 (1920) S. 43–47.

57 AAS 13 (1921) S. 248f.

58 AAS 14 (1922) S. 449–458.

59 Enchiridion clericorum, Nr. 1117–1127, S. 576–584.

Wegen der konfessionellen Parität und später der Trennung von Kirche und Staat war es sehr schwierig, manche Prinzipien des kanonischen Rechts zu verwirklichen. Deshalb müssen zu den Quellen dieser Synode auch die Beschlüsse der Fuldaer Bischofskonferenz hinzugezählt werden, die einen faktischen Ersatz für die Plenarsynode im preußischen Staat darstellte. Auch wenn ihre Beschlüsse keinen bindenden Charakter hatten, waren sie doch eine Orientierungshilfe für die jeweiligen Lösungen in den einzelnen preußischen Diözesen⁶⁰.

Zusätzlich berief sich die Synode direkt auf die staatlichen Gesetze über die Beziehungen zur katholischen Kirche in Preußen. Dies betraf die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 sowie eine ganze Reihe von Ministerialverfügungen, die diese Rechtsakte präzisierten⁶¹.

Weil in der Diözese Ermland fast 200 Jahre lang keine Synoden stattfinden konnten, hatte sich die Praxis herausgebildet, die Partikulargesetze durch die jeweiligen Diözesanbischöfe zu promulgieren. Dieses Partikularrecht mit den hinzugefügten Änderungen wurde dann durch Ausführungs- oder außersynodale Gesetze umgesetzt. Dies erklärt, daß die Braunsberger Synode – im Unterschied zu den Voraussetzungen in anderen preußischen Diözesen wie Osnabrück⁶², Köln⁶³ oder Paderborn⁶⁴ – sich nicht das Ziel stellte, eine Kodifizierung des Partikularrechts in der Diözese Ermland auszuarbeiten. Diese Lösungen waren also nur vorläufig, für die Zukunft erwartete man die Ausarbeitung neuer und wirksamerer Formen.

§ 2. Die Diözesansynode von 1932

1. Ihre Vorgeschichte

Der ermländische Bischof Maximilian Kaller definierte in seiner Rede zur Eröffnung der Diözesansynode deren Aufgaben. Vor allem sollten die Beratungen diesmal in dem neu errichteten Gebäude des bischöflichen Priesterseminars in Braunsberg stattfinden⁶⁵. Der Bischof betonte den besonderen Zusammenhang dieses Ortes mit der Diözesansynode und zitierte die Maxime von Bischof Sailer: *Bonus episcopus facit bonum seminarium, bonum seminarium facit bonum clerum, bonus clericus facit bonum populum*⁶⁶. Die Diözesansynode und das Priesterseminar hätten somit eine ähnliche Aufgabe

60 Über die Rechtskraft der Beschlüsse der Bischofskonferenz bemerkt CORONATA A CONTE: *Hoc tamen notandum est conferentias qua tales potestatem legislativam non habere, quod tamen non impedit quo minus Episcopi congregati de rebus suae competentiae aliquid decernant. Decreta autem hoc modo in conferentiis edita vim habent, non legis provincialis, sed legis tantummodo dioecesanae a qua proinde postest unusquisque Episcopus in suo territorio etiam sine causa valide saltem dispensare.* CORONATA A CONTE, *Institutiones*, I, Nr. 370, S. 428.

61 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 11, 13, 14, 15.

62 Die Osnabrücker Diözesansynode im Jahre 1920, III.

63 Die Diözesansynode der Erzbistums Köln 1922.

64 Paderborner Diözesansynode 1922.

65 Vgl. LESIŃSKI, Budowa.

66 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 10.

– eine Gemeinschaft im Hören und Weitergeben des Glaubens zu schaffen, wofür Psalm 132 angeführt wurde.

Den Grund für die Einberufung der Synode bildete nicht nur die kanonische Rechtsvorschrift. Der Bischof erinnerte an die gemeinschaftlichen Sorgen des ganzen ermländischen Klerus, von denen ihn auch die genaue Visitation der Diözese Ermland überzeugt hatte⁶⁷. Er verwies auf die Unruhe der gegenwärtigen Zeit und die Sorge um die weitere Zukunft⁶⁸ und erinnerte daran, daß die Jünger Christi dazu berufen sind, hinzugehen und Frucht zu bringen. Daraus ergebe sich eine besondere Verantwortung für diesen Auftrag, die in Ez 33,8 deutlich aufgezeigt werde⁶⁹.

Als Ideal für die gegenwärtige Zeit rief der Bischof das Prinzip *sentire cum ecclesia* in Erinnerung. Eine solche Weise der Treue zur Kirche und der Verwirklichung ihrer Mission müsse ohne Rücksicht auf verschiedene andere Meinungen gewahrt und gepflegt werden. Dies erfordere allerdings den Mut zum christlichen Zeugnis. Bischof Kaller berief sich dabei auf das Beispiel des Apostelkonzils von Jerusalem sowie auf die Zurechtweisung des hl. Petrus durch den hl. Paulus. Ein solches Ideal wollte der ermländische Bischof auch in seiner Diözese erreichen⁷⁰.

Die Liebe zu Gott und zum Menschen sollte das einzige Mittel zum Erreichen dieser Haltung sein. Gleichzeitig bildete dies eine Bedingung für die Verwirklichung der von der Synode gefaßten Beschlüsse.

Dem Ausdruck seiner Dankbarkeit für die Diözesansynode legte Bischof Kaller die Enzyklika Pius' XI. *Caritate Christi compulsi* vom 3. Mai 1932 zugrunde⁷¹. Er teilte die starke Hoffnung des Papstes, trotz aller Gefährdungen, die bisher zu beobachten waren⁷². Des weiteren betonte der Bischof die Notwendigkeit einer Vereinigung aller Kräfte angesichts der vor ihnen liegenden pastoralen Aufgaben. Dazu sollte sich nicht nur der Klerus enger um seinen Bischof scharen, sondern auch die gläubigen Laien um ihre Seelsorger. Eine solche gemeinsame Front sollte die Katholische Aktion bilden.

Der Bischof betonte ausdrücklich, daß er dem Papst und der von ihm verkündeten Lehre der Kirche die Treue halten wollte. Eine dritte Angelegenheit betraf das Vertrauen in die Kraft der Kirche angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten. Als Alternative zu den sich bekämpfenden Kräften des Sozialismus und des Nationalsozialismus verstand der Bischof die Treue zu den Grundlagen des Christentums: eine starke Spiritualität der Priester und ein aktives religiöses Leben der Gläubigen.

Als viertes Motiv der Dankbarkeit nannte der Bischof das Gebet. Die Betrachtung, das Rosenkranzgebet und das Brevier sollten die Mittel der Gebetsaktion in der Diözese Ermland sein.

67 Vgl. *Relatio status* 1933, S. 13.

68 „Wir haben ja gemeinschaftliche Sorgen. Es ist wohl keiner unter uns, der gleichgültig in die Zukunft schaute, keiner, der nicht wüßte, daß Gewitterwolken heraufziehen, schwarz wie Pech, daß Stürme vor der Tür lauern und unversehens loszubrechen drohen.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 11.

69 Ebd.

70 Ebd.

71 AAS 24 (1932) S. 177–194.

72 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 12–14.

Bischof Kaller unterstrich – in der Perspektive des eucharistischen Opfers – auch die Notwendigkeit der Bereitschaft, Mühen und Verzicht auf sich zu nehmen.

Die ermländische Synode von 1932 unternahm nach dem Vorbild anderer preußischen Diözesen (insbesondere der Breslauer) den Versuch, das Partikularrecht zu kodifizieren, mit der Absicht, weitreichende Reformen durchzuführen.

2. Einberufung und Vorbereitung

Zehn Jahre nach der letzten Diözesansynode, die 1922 (noch unter den Bedingungen der Exemtion der Diözese Ermland) stattgefunden hatte, berief Bischof Maximilian Kaller auf der Grundlage von can. 365 CIC am 28. Dezember 1931 eine weitere Synode ein. Eine Information über diese Absicht fand sich bereits in der Erklärung des bischöflichen Generalvikariats vom 20. Oktober 1931⁷³. Als Ziel dieser Synode wurde auch die Besprechung wesentlicher Angelegenheiten des Klerus, der Gläubigen und der Pastoral unter den aktuellen Bedingungen genannt⁷⁴. Die Synode wurde für die Zeit vom 11. bis 13. Oktober 1932 einberufen. Zum Ort der Beratungen wurde das neue Gebäude des bischöflichen Priesterseminars in Braunsberg bestimmt, wo die Teilnehmer auch auf Kosten der Diözese untergebracht und gepflegt werden sollten⁷⁵. Eine an alle Synodalen gerichtete besondere Einladung sollte rechtzeitig verschickt werden.

Dieses Schreiben kündigte die Schaffung einer zentralen Kommission unter der Leitung des ermländischen Bischofs an⁷⁶. Gemäß can. 360 wurden spezielle Kommissionen gegründet, deren Aufgabe darin bestand, die zur Synode angemeldeten Angelegenheiten vorzubereiten. Hierbei handelte es sich um Kommissionen zu folgenden Themen: 1. Die wissenschaftliche und asketische Vorbildung und Fortbildung des Klerus, 2. Seelsorge und Zeitnöte, 3. Vereine und Katholische Aktion, 4. Caritas, 5. Schulfragen, 6. Liturgik und Gottesdienst, 7. Kirchliche Verwaltungsfragen, 8. Wirtschaftliche Landesfragen⁷⁷.

Bischof Kaller entschied in seinem Schreiben vom 19. Januar 1932 über die Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen. Zur ersten gehörten als Vorsitzender Domkapitular Dr. Schröter, und als Mitglieder Prof. Dr. Dubowy, der Subregens des bischöflichen Priesterseminars Dr. Keuchel, der Spiritual P. Diebels SJ, Prof. Dr. Switalski, von der Theologischen Fakultät der Staatlichen Akademie in Braunsberg gewählt kamen Prof. Dr. Lortz und dessen Stellvertreter Prof. Dr. Jedzink hinzu, ferner Kaplan Boenigk aus Braunsberg, Ehrendomherr und Erzpriester Heller und Pfarrer Dr. Schwark⁷⁸.

73 KABE 1931, S. 90.

74 Ebd. S. 105.

75 Ebd.

76 Ebd.

77 Ebd.

78 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 2.

Zur zweiten Kommission gehörten als Vorsitzender Prälat Stoff aus Königsberg, und als Mitglieder Domherr Pingel, Erzpriester Hanowski, Pfarrer Kather, Pfarrer Krause, Pfarrer Baranowski, Pfarrer Maier, Kaplan Schabram und Kaplan Basner⁷⁹.

In die dritte Kommission wurden berufen als Vorsitzender Dompropst Sander, und als Mitglieder Domkapitular Dr. Franz Schröter, Erzpriester Schulz, Erzpriester Buchholz, Pfarrer Ferdinand Austen, Caritasdirektor Steinki, Diözesanjugendpräses Lettau und Kaplan Stolla⁸⁰.

In die vierte Kommission wurden berufen Prälat Hinzmann als Vorsitzender, sowie Dekan Poschmann, Propst Kather, Caritasdirektor Steinki, Pfarrer Bleise, Kaplan Kaminski und Erzpriester Thamm⁸¹.

Die fünfte Kommission bildeten Prof. Dr. Switalski als Vorsitzender sowie Studiendirektor Dr. Müller, Studienrat Boenke, Propst Wronka, Pfarrer Gehrman, Studienrat Englick und Kaplan Paul Hoppe (Elbing)⁸².

Die sechste Kommission bildeten Erzpriester Dr. Matern als Vorsitzender sowie die Mitglieder Pfarrer Brachvogel, Pfarrer Hackober, Pfarrer Matheblowski, Kuratus Dr. Arendt, der Subregens des Priesterseminars Dr. Keuchel und Domvikar Kreth⁸³.

Die siebente und achte Kommission waren miteinander verbunden. Vorsitzender dieser Kommissionen wurde Generalvikar Dr. Marquardt, ihre Mitglieder waren Erzpriester Dr. Matern, Pfarrer Dr. Müller, Bistumskassenrendant Stange, Pfarrer Tarnowski, Domvikar Dr. Groß, Kaplan Braun und Erzpriester Dr. Heyduschka.

Unter dem Vorsitz des ermländischen Bischofs arbeiteten die Zentral- und Vorbereitungskommission. Ihr gehörten an: Generalvikar Dr. Marquardt, Dompropst Sander und Domvikar Dr. Groß⁸⁴.

Bzüglich der Anträge an die Synode ermunterte der Bischof alle Geistlichen, ihre Vorschläge bis zum 1. Juni 1932 einzureichen. Gleichzeitig empfahl er die Vorbereitungen zur neuen Diözesansynode dem innigen Gebet des Klerus⁸⁵. Was die Anträge an die Diözesansynode betraf, erinnerte der Bischof in seinem Schreiben vom 11. April 1932 daran, daß diese bis spätestens zum 15. September 1932 an ihn gerichtet werden konnten⁸⁶.

Der ermländische Bischof promulgierte das Reglement für die Behandlung der Angelegenheiten in den einzelnen Synodalkommissionen⁸⁷. Ihm zufolge sollten die Kommissionsvorsitzenden die Mitglieder möglichst bald davon in Kenntnis setzen, wer von ihnen sich zur Besprechung eines bestimmten Punktes einzufinden hatte, und ihnen den Zeitpunkt und Ort der

79 Ebd.

80 Ebd. S. 3.

81 Ebd.

82 Ebd.

83 Ebd.

84 Ebd. S. 4.

85 KABE 1932, S. 105.

86 Ebd. S. 153.

87 Can. 360, § 1 bestimmt: *Epicopus, si id ipsi expedire videatur, opportuno ante Synodum tempore, unam vel plures e clero civitatis et dioecesis commissiones nominet, seu coetus voirorum qui res in Synodo tractandas parent.* JONE, I, S. 293.

Sitzung mitteilen. Die erste Sitzung sollte bis zum 1. März 1932 vorbereitet sein. Auf ihr sollte auch der Stellvertreter des Kommissionsvorsitzenden gewählt werden.

Die einzelnen Kommissionen hatten die Möglichkeit, über die Zentral- und Vorbereitungskommission der Synode auch andere als die in der Spezifikation aufgeführten Angelegenheiten vorzulegen. Von jeder Sitzung sollte ein kurzes Protokoll angefertigt werden. Die Referate sollten in den Sitzungen gehalten werden. Sie sollten kurz, klar und bestimmt sein. Auf historische Ausführungen sollte verzichtet werden, es sei denn, die Natur der behandelten Sache erfordere solche. Die einzelnen Referate sollten zusammen mit den Diskussionen in den einzelnen Sitzungen einer speziellen Kommission übergeben werden, die aus den gewählten Synodalreferenten zusammengesetzt war, mit dem Ziel, daraus einen zusammenfassenden Bericht zu machen. Zum Schluß dieses Referates sollten einige (wenige) Vorschläge formuliert werden. Der Gesamtbericht sollte zusammen mit diesen Vorschlägen bis spätestens zum 1. Juni 1932 von der Zentral- und Vorbereitungskommission in Frauenburg erstellt werden. Sie behielt sich vor, die einzelnen Berichte schon vorher anzufordern.

Die einzelnen Mitglieder der Zentralkommission hatten das Recht, an den Sitzungen jeder Spezialkommission teilzunehmen und in die Debatte einzugreifen. Deshalb verlangte der ermländische Bischof, über den Zeitpunkt und den Ort der Sitzungen mindestens acht Tage vorher in Kenntnis gesetzt zu werden⁸⁸.

3. Der Verlauf der Synode

Der erste Tag der Beratungen am 11. Oktober 1932, einem Dienstag, begann mit einem Pontifikalamt um 8.30 Uhr in der Kapelle des Bischöflichen Priesterseminars. Um 8.15 Uhr versammelten sich die Teilnehmer der Synode in Chorkleidung vor dem Haupteingang des Seminars, um den Bischof zu begrüßen und in feierlicher Prozession in die Kapelle zu geleiten. Auf das Pontifikalamt (*de Spiritu Sancto*) folgten die im *Ordo ad Synodum* vorgeschriebenen Gebete, danach Psalm 68 mit der Allerheiligenlitanei und gemäß can. 1406, § 1, Nr. 1⁸⁹ das Glaubensbekenntnis.

Die Synode wurde vom Bischof in der Aula des Seminars eröffnet. Von 10 bis 13 Uhr fand die erste Sitzung statt⁹⁰. Danach wurde die Geschäftsordnung der Diözesansynode verlesen, die sich inhaltlich nicht von den Bestimmungen von 1922 unterschied. Die Leitung der Synode übernahm der vom Bischof ernannte Vorstand: Synodalpromotoren (*Promotores Synodi*) wurden Generalvikar Dr. Marquardt und Dompropst Sander, *Notarius* Domvikar v. Tempski und Schriftführer (*Secretarii*) die Domvikare Dr. Groß und Dr.

88 Dekret des ermländischen Bischofs vom 19. 1. 1932. Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 4.

89 *Obligatione emittendi professionem fidei, secundum formulam a Sede Apostolica probatam, tenentur: Coram praeside eiusve deligato, qui Oecumenico vel particulari Concilio vel Synodo dioecesanæ intersunt cum voto consultivo seu deliberativo; praeses autem coram eodem Concilio vel Synodo.*

90 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 10f.

Kreth⁹¹. Auf dieser Vormittagssitzung wurde das erste Referat gehalten, das den Titel trug: „Die wissenschaftliche und aszetische Vorbildung und Fortbildung des Klerus.“

Die zweite Sitzung fand am Nachmittag von 15 Uhr bis 18.30 Uhr statt. Auf ihr wurde das zweite Referat gehalten: „Seelsorge und Zeitnöte.“

Der zweite Beratungstag (Mittwoch, 12. Oktober 1932) begann um 8 Uhr mit einer feierlichen Heiligen Messe *de Spiritu Sancto* in Anwesenheit des Bischofs. Danach fand von 9 bis 13 Uhr die dritte Sitzung statt, auf der das dritte Referat gehalten wurde: „Vereine und Katholische Aktion“, sowie ein kurzes Referat über die katholische Presse. Bei dieser Gelegenheit wurde auch über die Tätigkeit des Bonifatius-Adalbertus-Vereins berichtet. Nach der Mittagspause wurden die Beratungen mit der vierten Sitzung von 15 Uhr bis 18.30 Uhr fortgesetzt. Es wurden zwei Referate über „Caritas“ und „Schulfragen“ gehalten. Nach der Diskussion darüber wurden die Examinatoren, Synodalrichter und Pfarrkonsultoren entsprechend den Vorschlägen des Bischofs gewählt. Für weitere zehn Jahre wurden zu Synodalexaminatoren gemäß can. 385⁹² gewählt Generalvikar Dr. Marquardt, Domdechant Dr. Wichert, Domherr Hennig, Domherr Dr. Schröter, Domherr Hinzmann, Prof. Dr. Steinmann, Prof. Dr. Jedzink, der Regens des Priesterseminars Dr. Dubowy, der Subregens Dr. Keuchel sowie Pfarrer Dr. B. Schwark aus Queetz⁹³. Zu Pfarrkonsultoren wurden nach can. 385 berufen: Erzpriester Hanowski aus Allenstein, Dekan Poschmann aus Christburg, Pfarrer Ziegler aus Frauenburg und Pfarrer Dr. Höhn aus Glottau⁹⁴. Zu Synodalrichtern berief der ermländische Bischof nach can. 1574, § 1⁹⁵: die Domherren Romahn, Hennig und Hinzmann, Erzpriester Dr. Heyduschka aus Seeburg und den bischöflichen Sekretär Dr. Quint⁹⁶. Die Amtseinführung dieser Priester vollzog der Bischof in der Seminarkapelle⁹⁷.

Der dritte Beratungstag am Donnerstag, dem 13. Oktober 1932, begann um 8 Uhr mit einer vom Bischof zelebrierten feierlichen Heiligen Messe. Danach fand von 9 bis 13 Uhr die fünfte Sitzung statt, auf der das sechste Referat: „Liturgik und Gottesdienst“, das siebente Referat: „Kirchliche Verwaltungsfragen und wirtschaftliche Standesfragen“ sowie ein kurzes Referat über die Priesterkrankenkasse gehalten wurden.

Nach Abschluß der Beratungen der Diözesansynode hielt der ermländische Bischof eine Rede. Nach der Mittagspause wurde um 13.30 Uhr ein feierlicher Abschlußgottesdienst mit sakramentalem Segen zelebriert, den der ermländische Bischof spendete.

91 Ebd. S. 10.

92 BLAT, II, Nr. 423, S. 415f. EICHMANN, S. 176f. PRÜMMER, S. 35f. WERNZ-VIDAL, II, Nr. 650, S. 694–696.

93 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 12.

94 Ebd.

95 PRÜMMER, S. 35. BLAT, II, Nr. 424, S. 416.

96 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 12.

97 Ebd.

4. Die Teilnehmer

Der ermländische Bischof lud außer den in can. 358, § 1 CIC genannten Geistlichen auf der Grundlage von § 2 dieses Kanons noch weitere Personen zur Diözesansynode ein, und zwar: 1. die ordentlichen Professoren der katholisch-theologischen Fakultät an der Staatlichen Akademie in Braunsberg, 2. die Priester-Professoren der philosophischen Fakultät der Staatlichen Akademie in Braunsberg, 3. den Subregens des Bischöflichen Priesterseminars in Braunsberg, 4. aus den Dekanaten mit mehr als zehn Seelsorgsstellen je einen zweiten Vertreter der Pfarrer, 5. die drei ältesten Kuraten der Diözese, 6. die drei ältesten Kapläne der Diözese.

Hinsichtlich Punkt 4 ordnete der Bischof an, in den betreffenden Dekanaten Wahlen mit Stimmenmehrheit durchzuführen und die Namen der gewählten Vertreter dem Generalvikariat bis zum 1. April 1932 zu melden⁹⁸.

Aus dem Diözesanklerus wurden folgende Personen zur Synode eingeladen:

1. Arendt Paul, Dr. theol. et phil., Kuratus in Zinten,
2. Austen Hubert, Pfarrer in Tolkemit,
3. Baranowski Anton, Pfarrer in Schönbrück,
4. Barczewski Josef, Pfarrer in Passenheim,
5. Basner Bruno, Kaplan in Braunsberg,
6. Bleise Arthur, Pfarrer in Königsberg,
7. Boenigk Andreas, Geistlicher Direktor der Katharinerinnen in Braunsberg, Päpstlicher Geheimkämmerer,
8. Boenke Franz, Lehrer am Gymnasium in Braunsberg,
9. Brachvogel Eugen, Pfarrer in Tiedmannsdorf, Päpstlicher Geheimkämmerer,
10. Buchholz Alfons, Erzpriester in Heilsberg,
11. Dauter Konrad, Pfarrer in Sensburg,
12. Dubowy Ernst, Dr. theol. et phil., Regens des bischöflichen Priesterseminars in Braunsberg, Titularprofessor an der Staatlichen Akademie in Braunsberg,
13. Fox Karl, Dekan in Lyck,
14. Gollan Viktor, Pfarrer in Altmark,
15. Grodde, Josef, Pfarrer in Plaßwich,
16. Groß Bruno, Dr. iur. can et Lic. iur. utr., Domvikar, Ordinariatssekretär in Frauenburg,
17. Großmann Gustav, Pfarrer in Kiwitten,
18. Grunau Georg, lic. theol., Professor am Gymnasium in Braunsberg,
19. Heller Johannes, Ehrendomherr, Erzpriester in Wartenburg,
20. Heyduschka Franz, Dr. iur. can., Erzpriester in Seeburg,
21. Hennig Julius, Domherr in Frauenburg,
22. Hinzmann Andreas, Päpstlicher Hinprälät, Domherr in Frauenburg,
23. Hohmann Josef, Kaplan in Siegfriedswalde,
24. Höhn Aloys, Dr. phil., Pfarrer in Glottau,
25. Hoppe Oswald, Erzpriester in Mehlsack,
26. Hoppenheit Paul, Dekan in Bischofswerder,

⁹⁸ Ebd. S. 1.

27. Jablonka Karl, Dekan in Willenberg,
28. Jedzink Paul, Dr. theol., Universitätsprofessor an der Staatlichen Akademie Braunsberg,
29. Kabath Ernst, Pfarrer in Benern,
30. Kather Arthur, Dekan und Propst in Elbing,
31. Keuchel Josef, Lic. iur. can., Pfarrer in Roggenhausen,
32. Keuchel Paul, Dr. theol., Subregens des bischöflichen Priesterseminars in Braunsberg,
33. Klink Johannes, Pfarrer in Neidenburg,
34. Krause Anton, Pfarrer in Münsterberg,
35. Krebs Hubert, Kaplan in Gr. Bertung,
36. Kreth Werner, Domvikar in Frauenburg,
37. Lettau Josef, Diözesanjugendpräses, Siedlungsdirektor in Schmolainen,
38. Lingk Adolf, Kurator in Süßenberg,
39. Lortz Joseph, Dr. theol. et phil., Universitätsprofessor an der Staatlichen Akademie Braunsberg,
40. Maier Albert, Pfarrer in Deutsch Eylau,
41. Marquardt Aloys, Dr. iur. can., Päpstlicher Geheimkämmerer, Generalvikar, Domherr in Frauenburg,
42. Marquardt Johannes, Pfarrer in Plausen,
43. Mateblowski Paul, Pfarrer in Pestlin,
44. Matern Georg, Dr. iur. can., Päpstlicher Geheimkämmerer, Erzpriester in Röbel,
45. Moritz Aloys, Pfarrer in Braunswalde,
46. Müller Otto, Dr. phil., Studiendirektor am Gymnasium in Röbel,
47. Neumann Leo, Dekan in Stuhm,
48. Nieswandt Paul, Titularpfarrer in Königsberg-Ponarth,
49. Piezocha Josef, Pfarrer in Gr. Lemkendorf,
50. Pingel Franz, Ehrendomherr, Propst und Dekan in Marienburg,
51. Poschmann Bernhard, Dekan in Christburg,
52. Pruß Franz, Pfarrer in Marienwerder,
53. Richert Bernhard, Pfarrer in Bischofstein,
54. Romahn Josef, Pfarrer in Rehhof,
55. Romahn Paul, Domherr in Frauenburg,
56. Sander Franz Xaver, Apostolischer Protonotar, Dompropst in Frauenburg,
57. Schabram Franz, Kaplan in Röbel,
58. Scharnowski August, Sekretär der Diözesancaritas und stellvertretender Caritasdirektor in Braunsberg,
59. Scheer Anton, Pfarrer in Fischau,
60. Schröter Franz, Dr. theol. et phil., Domherr in Frauenburg,
61. Schröter Johannes, Kaplan in Wormditt,
62. Schulz Aloys, Erzpriester in Braunsberg,
63. Schwark Bruno, Dr. theol., Pfarrer in Queetz,
64. Stankewitz Bernhard, Pfarrer und Dekan in Insterburg,
65. Steinki Josef, Direktor der Diözesancaritas in Braunsberg,
66. Steinmann Alphons, Dr. theol., Universitätsprofessor an der Staatlichen Akademie Braunsberg,

67. Stoff Oskar, Päpstlicher Hausprälat, Ehrendomherr, Propst und Dekan in Königsberg,

68. Stolla Franz, Kaplan in Elbing,

69. Switalski Wladislaus, Dr. theol. h. c., Dr. phil., Universitätsprofessor an der Staatlichen Akademie Braunsberg,

70. Tarnowski Max, Pfarrer in Ortelsburg,

71. v. Tempski Bruno, Domvikar, Ordinariatssekretär in Frauenburg,

72. Thamm Otto, Erzpriester in Guttstadt,

73. Tietz Franz, Pfarrer in Lichtenau,

74. Wardecki Alfons, Pfarrer in Allenstein,

75. Wedig Georg, Pfarrer in Bischofsburg,

76. Wronka Johannes, Propst und Dekan in Tilsit,

77. Ziegler Arthur, Pfarrer in Frauenburg,

78. Zint Helmut, Titularpfarrer in Goldap.

Als Vertreter der Ordensgeistlichen wurden in die Synode berufen:

79. P. Heinrich Diebels S. J., Spiritual am Priesterseminar in Braunsberg,

80. P. Ludwig Bogdanski O. F. M., Präfekt in Allenstein,

81. P. Robert Gottschlich S. V. D., Spritual am Seminar der Steyler Missionare in Mehlsack,

82. P. Johannes Petrus Kox C. SS. R., Superior in Braunsberg,

83. P. Augustin Wiemers P. S. M., Rektor in Braunsberg,

84. P. Johannes Eichelberg M. S. C., Superior in Bischofsburg.

Wegen Krankheit oder in einem anderen gerechtfertigten Verhinderungsgrund konnten folgende Geistliche nicht an der Synode teilnehmen:

1. Austen Ferdinand, Lic. iur. can., Pfarrer in Preuß. Holland,

2. Dürr Lorenz, Dr. theol. et phil., Universitätsprofessor an der Staatlichen Akademie in Braunsberg,

3. Eschweiler Karl, Dr. theol. et phil., Universitätsprofessor in Braunsberg,

4. Hanowski Johannes, Erzpriester in Allenstein,

5. Hohmann Josef, Erzpriester in Wormditt,

6. Lilienthal, Carl, Pfarrer i. R. in Heilsberg,

7. Schulz Stefan, Apostolischer Protonotar, Geistlicher Direktor der Grauen Schwestern in Königsberg,

8. Wichert Johannes, Dr. theol., Päpstlicher Hausprälat, Domdechant in Frauenburg.

Diese Liste zeugt von einer beträchtlichen Erweiterung der Zusammensetzung der Synodalteilnehmer. Die Einladung einer größeren Zahl von Geistlichen, die keine Seelsorgsfunktionen ausübten, sowie von Universitätsprofessoren ermöglichte eine umfassendere und tiefgründigere Diskussion der behandelten Fragen. Zwar sah der CIC von 1917 noch keine Teilnahme gläubiger Laien als Experten auf den Synodalberatungen vor, aber es ist bezeichnend, daß die Erweiterung der personellen Zusammensetzung der zu den Beratungen eingeladenen Personen schon in die Richtung ging, die später vom CIC von 1983 gewiesen wurde⁹⁹.

⁹⁹ Codex Iuris Canonici. Auctoritate Joannis Pauli PP. II promulgatus. Fontium annotatione – analytico – alphabetico auctus. Romae 1989, can. 463, § 1.

5. Quellen

Ähnlich wie bei der vorherigen Diözesansynode von 1922 bildete auch diesmal der CIC von 1917 die wichtigste Quelle der Synode. Im Verlauf der letzten zehn Jahre hatte der Heilige Stuhl den legislativen Gedanken in Form einer Reihe von Dokumenten präzisiert. Dazu gehören das *Motu Proprio Pius' XI. Ad musicae sacrae restitutionem* vom 22. November 1922¹⁰⁰, die Enzyklika Pius' XI. *Studiorum Ducem* vom 29. Juni 1923¹⁰¹, das Schreiben Pius' XI. *De disciplinae Biblicae Magistris*¹⁰², das Apostolische Schreiben Pius' XI. *Unigenitus Dei Filius* vom 19. März 1924¹⁰³, das Dekret der Konzilskongregation *De aptiones rationes* vom 12. April 1924¹⁰⁴, das *Motu Proprio Pius' XI. Bibliorum scientiam* vom 27. April 1924¹⁰⁵, das Schreiben der Konzilskongregation über die religiöse Erziehung der Kinder und Jugendlichen vom 24. Juni 1924¹⁰⁶, das Schreiben der Kongregation für die Seminare und Universitäten an die Ortsbischöfe über den Katechetikunterricht in den Priesterseminaren vom 8. September 1926¹⁰⁷, das Dekret der Konzilskongregation vom 22. Februar 1927 für Priester, die an öffentlichen Schulen Lehraufgaben wahrnehmen¹⁰⁸, das Dekret der Kongregation für Sakramentendisziplin über die geistlichen Exerzitien vor der Priesterweihe vom 27. April 1928¹⁰⁹, die Enzyklika Pius' XI. *Rerum Orientalium* vom 8. November 1928¹¹⁰, die Enzyklika Pius' XI. *Divini cultus sanctitatem* vom 20. Dezember 1928¹¹¹, die Apostolische Konstitution Pius' XI. *Inplicantibus Nobis* vom 6. Januar 1929¹¹², die Enzyklika Pius' XI. *Mens Nostra* vom 20. Dezember 1929 über die Teilnahme gläubiger Laien an den geistlichen Exerzitien¹¹³, die Enzyklika Pius' XI. *Rappresentanti in terra* vom 31. Dezember 1929¹¹⁴, die Enzyklika Pius' XI. *Divini illius Magistri* vom 31. Dezember 1929¹¹⁵, die Enzyklika Pius' XI. *Casti connubi* vom 31. Dezember 1930¹¹⁶, die Apostolische Konstitution *Deus Scientiarum Dominus* vom 12. Juni 1931¹¹⁷ sowie die *Ordinationes* der Kongregation für die Seminare und Universitäten vom 12. Juni 1931¹¹⁸, die Enzy-

100 AAS 14 (1922) S. 623–626.

101 AAS 15 (1923) S. 309–326.

102 AAS 16 (1924) S. 180–182.

103 Ebd. S. 133–148.

104 Ebd. S. 431.

105 Ebd. S. 180–182.

106 Ebd. S. 332f.

107 AAS 18 (1926) S. 453–455.

108 AAS 19 (1927) S. 99f.

109 AAS 20 (1928) S. 359f.

110 Ebd. S. 277–288.

111 AAS 21 (1929) S. 33–41.

112 Ebd. S. 5–11.

113 Ebd. S. 689–706.

114 Ebd. S. 723–762.

115 AAS 22 (1930) S. 49–86.

116 Ebd. S. 539–592.

117 AAS 23 (1931) S. 241–262.

118 Ebd. S. 263–284.

Kapitel III

Die Ausbildung des Klerus

§ 1. Die Ausbildung zum Priestertum

1. Die Gymnasialkonvikte

Als guten Brauch empfahl Pius IX. in seiner Enzyklika an die italienischen Bischöfe *Nostis et Nobiscum* vom 8. Dezember 1849 die Einrichtung niederer geistlicher Seminare. In diesen Lehr- und Erziehungsanstalten sollten die Kandidaten speziell auf das Priestertum vorbereitet werden.¹ Der Apostolische Nuntius wandte sich in seinem Schreiben vom 19. Juli 1884 an die Fuldaer Bischofskonferenz, daß sie in den einzelnen Diözesen nach Möglichkeit Konvikte für Gymnasiasten einrichten sollte².

Als eines der ersten Bistümer in den deutschsprachigen Ländern rief die Diözese Ermland Gymnasialkonvikte ins Leben. Diese Einrichtungen sollten der frühen Vorbereitung der Kandidaten für den geistlichen Stand dienen, die noch öffentliche Schulen besuchten³. In eben dieser Form wurde im Ermland der Gedanke des niederen Priesterseminars realisiert. Unter Aufsicht eines Präfekten wurden die Schüler durch aszetische Konferenzen, geistliche Lektüre und häufige Beichte erzogen. Nach Erwerb des Reifezeugnisses begannen sie mit dem Philosophie- und Theologiestudium in der Staatlichen Akademie in Braunsberg. Das erste derartige Konvikt wurde 1843 in Braunsberg gegründet⁴, ein zweites Gymnasialkonvikt 1894 in Röbel eingerichtet⁵.

Die Aufnahme der Kandidaten ins Konvikt regelte das Dekret des ermländischen Bischofs vom 25. Januar 1888⁶. Die Gymnasiasten sollten katholisch sein, der Diözese Ermland angehören, sich durch einen guten Gesundheitszustand auszeichnen und mindestens die 3. Klasse besuchen. Zusätzliche Anforderungen an die Schüler waren Fleiß, der Besitz eigener Unterhalts-

1 *Ad saeculis Cleri delectum revocato sermone, commendatam in primis volumus Fraternitatibus Vestris instructionem et educationem minorum clericorum; quandoquidem idonei Ecclesiae Ministri vix aliter haberi possunt, quam ex illis, qui ab adolescentia et prima aetate ad sacra eadem officia rite informati fuerint. Pergrate igitur, Venerabiles Fratres, omnem impendere industriam atque operam, quo sacrae militiae thrones a teneris annis, quoad eius fieri poterit, in Ecclesiastica Seminaria recipiantur, atque inibi, tanquam novelle plantationes succrescentes in circuitu Tabernaculi Domini, ad vitae innocentiam, religionem, modestiam et ecclesiasticum spiritum conformentur, simulque litteras et minores maioresque disciplinas, praesertim sacras, addiscant a selectissimis magistris, qui scilicet doctrinam sectentur ab omni cuiusque erroris periculo alienam.* Enchiridion clericorum, Nr. 319, S. 160.

2 Akten der Fuldaer Bischofskonferenz, I, S. 627.

3 GATZ, Geschichte, IV, S. 84–87.

4 Ebd. S. 87, Anm. 28.

5 GATZ, Geschichte I, S. 295.

6 PDE 20 (1888) S. 21.

mittel bzw. finanzielle Unterstützung von außerhalb und schließlich die begründete Hoffnung, daß sie zum Theologiestudium geeignet waren. Jeder Kandidat mußte einen Lebenslauf (*curriculum vitae*), ein Zeugnis des Pfarrers seiner Heimatgemeinde über seine moralische Führung und über seine Konviktseignung sowie zwei Zeugnisse aus den beiden letzten Schuljahren vorlegen und dem ermländischen Bischof gegenüber erklären, daß sein Aufenthalt in dieser Erziehungsanstalt niemandem unnötige Kosten und Schwierigkeiten bereitete. Neue Kandidaten wurden in der Regel zweimal im Jahr ins Konvikt aufgenommen – zu Ostern und zu Michaelis, jeweils vor Beginn des neuen Studiensemesters. Die Aufnahme sollte den Konviktskandidaten rechtzeitig vorher bekanntgegeben und dafür Sorge getragen werden, daß sie die nötigen Unterlagen vollständig einreichen konnten. Die Tätigkeit dieser Erziehungsanstalten trug in hohem Maße zur Zunahme der Priesterberufungen in der Diözese Ermland bei.

Laut can. 1354, § 1 CIC⁷ mußten die Bischöfe ein besonderes Seminar oder Kollegium zur Ausbildung der Kandidaten für das Priestertum organisieren, in dem – entsprechend den Bedürfnissen der Diözese und dem Willen der interessierten Personen – eine bestimmte Zahl von jungen Männern auf den geistlichen Stand vorbereitet werden konnte. § 2 dieses Kanons zufolge sollten in den größeren Diözesen zwei Arten von Seminaren eingerichtet werden: ein *seminarium minus* auf dem Niveau des klassischen Gymnasiums und ein *seminarium maius* zum Studium der Philosophie und Theologie.

Der Heilige Stuhl präziserte das Verständnis der Rolle des niederen Priesterseminars in dem Schreiben der Kongregation für die Seminare und Universitätsstudien *Vixdum haec Sacra Congregatio* vom 9. Oktober 1921. Vor allem wurden die Bischöfe an ihre Pflicht erinnert, auf ihrem Territorium Seminare einzurichten und für sie das entsprechende Personal einzustellen (can. 1352). Die Kongregation drängte darauf, daß der Religionsunterricht in den niederen Priesterseminaren, der einen besonderen Stellenwert habe, den individuellen Fähigkeiten der Alumnen und ihrem Alter angepaßt werden müsse⁸. In der Zeit Ausbildung sollten sie ihre Fertigkeiten in der lateinischen und in der deutschen Sprache (d. h. in ihrer Muttersprache) vervollkommen⁹. Im niederen geistlichen Seminar sollten alle Disziplinen unterrichtet werden, die der Allgemeinbildung dienten, aber auch solche, die die Alumnen auf den geistlichen Stand in der Region vorbereiteten, in der sie später ihren Dienst antreten würden¹⁰. Die Bischöfe sollten – nach dem Vorbild früherer Jahrhunderte – für eine gründliche Kenntnis der lateinischen Sprache Sorge tragen, von der die gesamte abendländische Kirche geprägt war. Denn viele Alumnen und Priester verfügten damals über keine ausreichenden Kenntnisse dieser Sprache und hatten daher auch keinen Zugang zu den Quellentexten der Grundlagen des katholischen Glaubens. Die Kongregation erinnerte daran, daß die zeitgenössischen Zeitschriften

7 I. GRABOWSKI, Prawo kanoniczne, S. 511f. LEITNER, S. 543f. WERNZ-VIDAL, IV/2, Nr. 599, S. 119f. CANCE, III, S. 167.

8 Can. 1364, Nr. 1.

9 Can. 1364, Nr. 2.

10 Can. 1364, Nr. 3.

und Bücher, die angemessene Argumente des Glaubens gegen die sich ausbreitenden Irrtümer lieferten, bei Unkenntnis der lateinischen Sprache nutzlose Instrumente waren. Deshalb mußten die Schulen, die auf das Studium der Philosophie und Theologie vorbereiteten, dieses Problem lösen¹¹.

Die Braunsberger Synode von 1922 begann, diese Bestimmungen unter den Nachkriegsbedingungen in der Diözese mit Leben zu erfüllen. Die bereits erwähnten Gymnasialkonvikte in Braunsberg und Rößel befanden sich in einer wirtschaftlichen Krise. Zu Beginn des Ersten Weltkrieges war die Anstalt in Braunsberg wegen fehlender Mittel geschlossen worden. Dieser Zustand blieb bis zur Einberufung der Synode unverändert; damit das Konvikt seine Tätigkeit hätte wiederaufnehmen können, wären enorme Subventionen nötig gewesen. Gleichzeitig wurde das Gebäude des Konvikts in Rößel an die Pallottiner verkauft. Zu Beginn des Jahres 1922 wohnten dort drei Zöglinge, für deren Bedürfnisse eine Summe von 3000 Mk veranschlagt wurde¹². Die Alumnen hatten sich schriftlich verpflichtet, diese Summe an die Diözese zurückzuzahlen, falls sie ein Studium an einer weltlichen Hochschule aufnehmen würden¹³. Die Pallottiner kümmerten sich um die sechs Zöglinge, die sich dem geistlichen Stand in der Diözese widmen wollten¹⁴. Da der Konviktfonds für die Anwärter auf den geistlichen Stand nicht zur Reaktivierung der Anstalt in Braunsberg ausreichte, beschloß die Synode, ihn für größere Stipendien für Gymnasiasten zu nutzen. Die Synode verschob die Angelegenheit der Wiedereröffnung des Konvikts in Braunsberg auf einen späteren, günstigeren Zeitpunkt¹⁵. In den anderen preußischen Diözesen waren im Zuge der Überlegungen, wie das Anliegen der niederen geistlichen Seminare unter den deutschen Bedingungen verwirklicht werden könnte, ebenfalls Gymnasialkonvikte entstanden¹⁶.

Seit Ostern 1928 gab es ein weiteres Gymnasialkonvikt in Allenstein¹⁷. Gegründet wurde es von den Franziskanern in einem renovierten Klostergebäude. Die Leitung dieser Anstalt übernahm P. Theodor Grober OFM. Sie wirkte nach dem Muster der Konviktstatuten von Braunsberg und Rößel. Aufgenommen wurden Schüler des humanistischen Gymnasiums in Allenstein, die Anlaß zur Hoffnung gaben, daß sie Priester werden würden.

11 Enchiridion clericorum, Nr. 1125, S. 581 f.

12 PDE 54 (1922) S. 108.

13 Ebd.

14 „Das Rößeler Konvikt ist den Palottinern verkauft worden, die jedoch die Verpflichtung übernommen haben, 6 Zöglinge, die sich dem geistlichen Stande als Weltpriester widmen wollen, in das Konvikt aufzunehmen.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 5.

15 „Das Konvikt in Braunsberg hat seit Kriegsbeginn wegen der beschränkten zur Verfügung stehenden Mittel nicht wieder eröffnet werden können. Der Konviktfonds soll dadurch nutzbar gemacht werden, daß den Aspiranten des Priestertums größere Stipendien gewährt werden. Der Referent stellt folgenden Leitsatz zur Debatte: Die Eröffnung des bischöflichen Gymnasialkonviktes in Braunsberg kann in Anbetracht der großen finanziellen Schwierigkeiten erst für spätere Zeit in Aussicht gestellt werden.“ Ebd. Vgl. Relatio status 1923, S. 11.

16 Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 33. Vgl. BRANDT-HENGST, III, S. 166 f.

17 Schreiben des Bischofs von Ermland vom 8. 2. 1928, in: PDE 60 (1928) S. 146.

Bischof Kaller kam auf die Angelegenheit der Gymnasialkonvikte im Ermland zurück. In seinem Schreiben an den Klerus vom 20. März 1931 bezeichnete er diese Form der Vorbereitung auf das Priestertum als eine Möglichkeit zur Vertiefung des im klassischen Gymnasium erworbenen Wissens. Den Eltern empfahl er die Konvikte in Allenstein, Braunsberg und Röbel¹⁸. Sie sollten diesen Orten den Vorzug geben, wo die Jugendlichen in jener schwierigen Zeit sicher ausgebildet wurden. Der Bischof informierte auch über die Möglichkeiten materieller Unterstützung für begabte und hoffnungsvolle Schüler mit materiellen Schwierigkeiten¹⁹.

Die bischöflichen Gymnasialkonvikte in Allenstein, Braunsberg und Röbel existierten bis zu ihrer Schließung durch den Staat infolge der Verfügung vom 1. Februar 1939²⁰.

2. Die intellektuelle Ausbildung an der Staatlichen Akademie in Braunsberg

Die Ausbildung der Priesterkandidaten in der Diözese Ermland hatte nach dem Konzil von Trient eine reiche Geschichte. Kardinal Stanislaus Hosius hatte als ermländischer Bischof 1565 in Braunsberg das erste Priesterseminar im damaligen Polen ins Leben gerufen²¹. Aber in der Zeit vor den Teilungen Polens wurden dort bis zu maximal 24 Alumnen ausgebildet²². Parallel zum Priesterseminar bestand im Ermland ein wissenschaftliches Institut mit dem Namen *Collegium Hosianum*. Gegründet wurde es im Zusammenhang mit der Ankunft einer Gruppe von Jesuiten in Braunsberg am 8. Januar 1565²³. Das Unterrichtsprogramm und das Reglement folgten dem Vorbild des 1549 gegründeten römischen Kollegiums²⁴. Als typisches klassisches Jesuitengymnasium repräsentierte diese Schule ein hohes Niveau und erhob sogar Anspruch auf den Rang einer Universität²⁵. Im Rahmen des Philosophie- und Theologiestudiums im Braunsberger Kollegium spielte die pastorale Ausbildung eine wichtige Rolle²⁶.

Die Eingliederung des Fürstbistums Ermland in das Königreich Preußen und die Aufhebung des Jesuitenordens 1773 hatte einen langsamen Niedergang dieser Hochschule zur Folge. Die sich verschlechternde materielle Situation der Diözese, die auferlegten Kontributionen sowie schließlich die Säkularisierung der Kirchengüter wirkten sich auf die Tätigkeit dieser Hochschule negativ aus. Im Ermland hatte der preußische König Friedrich II. das Breve zur Aufhebung des Jesuitenordens nicht befolgt. Die Jesuitenkollegien in Braunsberg und Röbel waren auch weiterhin tätig. Erst auf Veranlassung des Offizials, Weihbischof Karl von Zehmen, mußten sich die Jesuiten

18 KABE 1931, S. 36.

19 Ebd.

20 Relatio status 1943.

21 KOREWA.

22 LIBROWSKI. Vgl. KOPICZKO, Ustrój, S. 126.

23 OBLĄK, O początkach, S. 7. SZORC, Dzieje, S. 67f.

24 PIECHNIK, Gimnazjum, S. 26–29.

25 PIECHNIK, Starania.

26 BRACHVOGEL, Das Priesterseminar, S. 9.

am 22. Juni 1780 säkularisieren. Der ermländische Bischof Karl von Hohenzollern-Hechingen vereinigte die acht Jesuitenkollegien in Braunsberg, Röbel, Altschottland, Marienburg, Graudenz, Konitz, Bromberg und Deutsch Krone zum Königlichen Schulen-Institut für Westpreußen und Ermland²⁷.

Infolge der Säkularisation im Königreich Preußen veränderte sich auch der Charakter der höheren Schulen. Bisher hatten die katholische Kirche und verschiedene Stifter ihr Schicksal bestimmt. Jetzt übernahm der Staat die Finanzierung und die Entscheidungsgewalt über die Art der Vermittlung der wissenschaftlichen Theologie. In der Zeit der napoleonischen Kriege hatte Preußen von Frankreich die Idee einer neuen Universität übernommen, in der Forschung und Lehre miteinander verbunden sein sollten²⁸. Geschaffen wurde dieser moderne Universitätstyp von Wilhelm von Humboldt. Als Leiter der Abteilung für Kultur und öffentlichen Unterricht im preußischen Innenministerium veranlaßte er im Jahre 1810 die Gründung einer Universität in Berlin nach seiner Konzeption. Die Reform des Bildungswesens betraf auch den Unterricht in den preußischen Gymnasien, über die ebenfalls der preußische Monarch entschied. Seit 1812 wurde das Abitur als Bedingung für die Aufnahme eines Universitätsstudiums vorausgesetzt.

Eine Folge des Humboldtschen Projekts der Reform der Universitäten war auch die Verbindung der katholischen Universität in Breslau mit der evangelischen Universität in Frankfurt an der Oder. Jetzt gab es an einer Hochschule zwei theologische Fakultäten, eine katholische und eine evangelische²⁹. Dies sollte auch zum Vorbild für die anderen Lehranstalten in Preußen werden, die Geistliche ausbildeten. So wurde z. B. in der Diözese Münster ein besonderes Pastoralseminar eingerichtet, in dem sich die Alumnen nach Abschluß eines dreijährigen Universitätsstudiums durch praktische Kurse auf ihre Priesterweihe vorbereiten konnten³⁰.

Seit 1773 gab es in Braunsberg gleichzeitig ein Gymnasium und eine Studienanstalt für Philosophie und Theologie. Im Jahre 1808 studierten dort 55 Alumnen, 1811 wurde die Tätigkeit dieser Studienanstalt unterbrochen³¹. Das humanistische Gymnasium existierte auch weiterhin als Privatschule. Noch im gleichen Jahr wandelte die preußische Regierung die Reste des früheren jesuitischen *Collegium Hosianum* in ein Staatliches Gymnasium um, das am 29. Dezember 1811 mit seiner Tätigkeit begann³². König Friedrich Wilhelm III. beabsichtigte, die theologische Ausbildung zum Priestertum von Braunsberg an die Königsberger Universität zu verlegen³³. Damit war jedoch der damalige ermländische Fürstbischof Joseph von Hohenzollern-Hechingen nicht einverstanden³⁴. Er fürchtete das wissenschaftliche Übergewicht der protestantischen Professoren, denn die Braunsberger

27 J. BENDER, S. 41–62. BRACHVOGEL, Das Priesterseminar, S. 15.

28 GATZ, Geschichte, IV, S. 51.

29 SAMULSKI.

30 GATZ, Geschichte, IV, S. 52.

31 BRACHVOGEL, Braunsberg.

32 DERS., Das Priesterseminar, S. 17.

33 J. BENDER, S. 125. GATZ, Geschichte, IV, S. 52.

34 DITTRICH, Der Plan. Vgl. FUNK.

Schule befand sich damals in einem geschwächten Zustand. Am 19. Mai 1817 wurde die königliche Verfügung über die Gründung einer katholischen Fakultät in Braunsberg veröffentlicht, für deren Bedürfnisse 6000 Taler aus den säkularisierten Diözesanfonds bereitgestellt wurden³⁵. Diese Hochschule bestand aus einer Fakultät mit zwei Sektionen, einer philosophischen und einer theologischen.

Aufgrund einer Verfügung des preußischen Innenministeriums vom 1. September 1821 wurde das Staatliche Gymnasium in Braunsberg in zwei Fakultäten geteilt, eine philosophische und eine theologische. Den Vorsitz der philosophischen Fakultät übernahm der Direktor des Gymnasiums. Beide Fakultäten erhielten Statuten, die ihre Tätigkeit regelten. Gleichzeitig wurde der Name der Hochschule in *Lyzeum Hosianum* geändert. Sie sollte nach universitärem Vorbild ihre Matrikel führen, und die Studenten sollten immatrikuliert werden. Das Professorenkollegium bildete den Senat der Hochschule, dem ein *Dirigent* vorstand, der später den Titel *Rektor Magnificus* erhielt³⁶.

Im Oktober 1821 begann die philosophische Fakultät des *Hosianum* mit ihrer Tätigkeit. Sie verfügte über drei Lehrstühle: für Philosophie und Pädagogik, klassische Archäologie, Geschichte und zeitgenössische deutsche Literatur sowie Biologie. Die theologische Fakultät besaß fünf Lehrstühle: für Dogmatik und Apologetik, Moraltheologie, Alt- und Neutestamentliche Exegese der Heiligen Schrift, Kirchengeschichte sowie Kirchenrecht. Diese Lehrstühle hatten außerordentliche Professoren, Dozenten und Lehrbeauftragte inne. Bischof Joseph von Hohenzollern-Hechingen bezeichnete das *Hosianum* als „praktisches Institut“³⁷. Seit 1838 wurde auch in polnischer Sprache unterrichtet³⁸. Der Regierungspräsident von Ostpreußen war Kurator dieser Hochschule im Namen des preußischen Monarchen³⁹.

Unter dem Namen *Hosianum* existierte diese Hochschule bis zum 3. Mai 1912, dann wurde sie in *Königliche Akademie Braunsberg* umbenannt. 1843 erfolgte die Gleichstellung der Braunsberger Hochschule mit den damals bestehenden deutschen Universitäten⁴⁰. Nach dem Vorbild anderer theologischer Fakultäten in Preußen bemühten sich die Hochschulbehörden beim Heiligen Stuhl um das päpstliche Indult zur Verleihung des von der Kirche anerkannten Titels eines Doktors der Theologie. Es war jedoch noch ein langer Weg zur Erlangung dieses Rechts, und zwar wegen des Problems der Altkatholiken, das auch im Ermland eine Rolle spielte.

Das Gesetz vom 11. Mai 1873 beschränkte die Zahl der Theologiestudenten, die sich in Braunsberg auf ihre Priesterweihe vorbereiteten, drastisch. Während 1870 noch 21 Studenten dort gehört hatten, waren es fünf Jahre später nur noch fünf und 1880 auch nur 14. Ein ähnlich starker Rückgang der Zahl der Theologiestudenten konnte in allen preußischen Diözesen beobach-

35 J. BENDER, S. 148. SZORC, *Warmińskie seminarium*, S. 167f.

36 J. BENDER, S. 151.

37 STASIEWSKI, *Die geistesgeschichtliche Stellung*, S. 51.

38 Ebd. S. 52.

39 BRACHVOGEL, *Braunsberg*.

40 GATZ, *Geschichte*, I, S. 295.

tet werden⁴¹. Dies stand im Zusammenhang mit der Schließung solcher kirchlicher Lehr- und Erziehungsanstalten wie der Seminare und der Konvikte für Theologen. In der Diözese Ermland geschah dies am 24. September 1873⁴². Deshalb nutzte Bischof Krentz, ähnlich wie dies die anderen Bischöfe auch taten, das wohlwollende Angebot des bayerischen Bischofs von Eichstätt und ließ seine Priesterkandidaten in den Jahren 1876–1886 dort ausbilden. In Eichstätt wurden 37 Geistliche für die Diözese Ermland geweiht⁴³.

An die Notwendigkeit, die Erziehung der Kandidaten für den geistlichen Stand mit ihrer intellektuellen Ausbildung zu verbinden, erinnerte in dieser Zeit auch der Heilige Stuhl. Sehr wichtig war diesbezüglich das an alle Bischöfe im Königreich Preußen gerichtete Apostolische Schreiben *Iampridem* Leos XIII. vom 6. Januar 1886⁴⁴. Darin erinnerte der Papst die Bischöfe daran, sich dem staatlichen Recht gegenüber so zu verhalten, daß die wesentlichen Inhalte der katholischen Lehre erhalten blieben⁴⁵. Der Papst verwies außerdem darauf, daß es zum Auftrag der Bischöfe gehörte, die Menschen zum Heil zu führen und sich insbesondere um die Ausbildung zum Priestertum zu kümmern⁴⁶. Er unterstrich auch, daß die Bischöfe die diesbezüglichen Bestimmungen des Konzils von Trient einzuhalten hatten⁴⁷. Nach dem Erlaß des sog. Friedensgesetzes vom 21. Mai 1886 durch die preußischen Behörden nahm die Zahl der Theologiestudenten in Braunsberg ständig zu. Im Vergleich zu den damals in Preußen bestehenden vier staatlichen theologischen Fakultäten stellte sich dies wie folgt dar:

Tabelle 9

Jahr	Bonn	Breslau	Münster	Braunsberg	Gesamtzahl der Studenten
1880	88	65	75	14	242
1185	93	166	256	11	526
1887	109	181	334	14	638
1890	160	212	217	19	608

Quelle: GATZ, Geschichte, IV, S. 118.

41 GATZ, Geschichte, IV, S. 109f.

42 BRACHVOGEL, Das Priesterseminar, S. 50. DITTRICH, Der Kulturkampf, S. 63.

43 Ebd. S. 111.

44 LEO XIII., Apostolischer Brief *Iampridem*. In: Codicis Iuris Canonici Fontes, III, Nr. 593, S. 251–254.

45 *Ut hoc quod votis et spe Nostra prosequimur auspiciato contingat, praecipue curandum est, ut a publicis legibus exulent quae contraria sunt rationibus catholicae disciplinae in eo quod sanctius et antiquius pietati fidelium est; itemque quae libertatem impediunt Episcoporum propriam, Ecclesias suas regendi ad normas divinitus constitutas, atque instituendae in sacris seminariis ad canonicarum sanctionum praescripta iuventutis.* Enchiridion clericorum, Nr. 466, S. 254f.

46 *Ad solam autem Ecclesiam pertinet statuere de iis quae interiorem eius vitam spectant, cuius ratio a Christo Domino restituere salutis nostrae fuit constituta.* Ebd. Nr. 467, S. 255.

47 Sess. 23, De reformatione, c. 18.

Im Zusammenhang mit den politischen Veränderungen nach dem Ersten Weltkrieg und der Abschaffung der Monarchie in Preußen im Jahre 1919 wurde der Name der Hochschule erneut geändert – in „Staatliche Akademie Braunsberg“⁴⁸. An dieser Hochschule nahmen die Priesterkandidaten ihr Philosophie- und Theologiestudium auf.

Im Jahre 1934, also schon nach der Einführung der Bestimmungen der Apostolischen Konstitution *Deus scientiarum Dominus* vom 24. Mai 1931⁴⁹, erhielt die Theologische Fakultät der Staatlichen Akademie in Braunsberg das päpstliche Indult zur Verleihung des Titels eines Doktors der Theologie. Einen gewissen Schatten auf das Wirken dieser Hochschule warf der Beitritt zweier Professoren – Karl Eschweiler und Hans Barion – zur NSDAP⁵⁰. Wegen ihrer Unterstützung für das staatliche Programm der Geburtenregelung durch Sterilisierung wurden sie 1934 durch ein Dekret der Konzilskongregation von ihren Funktionen als Professoren enthoben⁵¹. Danach blieb die Loyalität zum kirchlichen Lehramt gewahrt. In dieser Form konnte die Akademie bis 1944 weiterarbeiten, dann wurden ihre Professoren wegen der immer näher kommenden Front an die Breslauer Universität versetzt⁵². Damit fand die Existenz und das Wirken dieser wissenschaftlichen Einrichtung ein Ende⁵³.

Die Akademie konnte sich im 19. und 20. Jahrhundert großer wissenschaftlicher Errungenschaften erfreuen. Ihr gehörten solche Professoren an wie Johann Heinrich Schmüling, Johann Heinrich Achterfeld⁵⁴, Anton Eichhorn⁵⁵, der Gründer der ermländischen historischen Schule. Weitere bekannte Lehrer waren Andreas Thiel⁵⁶, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts (in den Jahren 1885–1908 Bischof von Ermland), Johannes Matthias Watterich⁵⁷, Professor der Geschichte, Johannes Heinrich Oswald⁵⁸, Professor der Dogmatik, Franz Dittrich⁵⁹, Professor der Kirchengeschichte, Anton Koch⁶⁰, Professor der Moraltheologie, Karl Eschweiler⁶¹,

48 STASIEWSKI, Die geistesgeschichtliche Stellung, S. 52.

49 AAS 23 (1931) S. 241–262. Vgl. Bea. – Im Verzeichnis der kirchlichen Universitäten und Fakultäten mit Promotionsrecht (Stand vom 30 VI 1931) im Deutschen Reich gab es fünf theologische Fakultäten: Freiburg im Breisgau (Albert-Ludwigs-Universität), Würzburg (Julius-Maximilians-Universität), München (Ludwig-Maximilians-Universität), Münster (Westfälische-Wilhelms-Universität), Tübingen (Eberhard-Karls-Universität), Breslau (Schlesische-Friedrich-Wilhelms-Universität). Apollinaris 4 (1931) S. 444.

50 GATZ, Geschichte, I, S. 295. LESIŃSKI, Kształcenie, S. 196. Vgl. SZWAGRZYK.

51 Es ging hier auch um die Broschüre von Joseph Lortz, Katholischer Zugang zum Nationalsozialismus, 3. Aufl. München 1933. Vgl. REIFFERSCHIED, S. 38. GRYGIER, Diecezja warmińska, S. 187. PREUSCHOFF.

52 GATZ, Geschichte, I, S. 293.

53 BRACHVOGEL, Braunsberg.

54 SCHRÖER.

55 BÄUMER, Eichhorn.

56 KARP, Thiel.

57 WENZEL.

58 BÄUMER, Oswald.

59 WERMTER, Dittrich.

60 MÜLLER-WELSER.

61 HASENFUSS.

Professor der Systematischen Theologie. Die Braunsberger Wissenschaftler kamen aus verschiedenen deutschen Diözesen und hatten ihre wissenschaftlichen Titel an hervorragenden Universitäten erworben⁶². Infolge dieser Auswahl des Lehrpersonals besaß die Akademie zahlreiche, sehr lebendige wissenschaftliche Kontakte, was einen Austausch der Errungenschaften und eine Erweiterung der Forschungshorizonte ermöglichte. Die nach dem Zweiten Weltkrieg in verschiedene Richtungen verstreuten Braunsberger Professoren fanden ihren Platz an vielen renommierten Universitäten in Deutschland – Karl Fink⁶³ als Professor der Kirchengeschichte in Tübingen, Josef Oswald⁶⁴, ebenfalls Kirchenhistoriker, wurde Professor und Rektor der Universität Passau, Karl Theodor Schäfer⁶⁵, Professor der Exegese des Neuen Testaments, fand eine Stelle an der Universität Bonn, Johannes Vincke⁶⁶, Professor des Kirchenrechts, wurde Professor an der Universität Freiburg, Joseph Ziegler⁶⁷, Professor der Heiligen Schrift des Alten Testaments und der orientalischen Sprachen, wurde zuerst Professor an der Universität in Regensburg und später in Würzburg.

a) Das Philosophiestudium

In can. 1365, § 1 CIC war ein zweijähriges Philosophiestudium vorgesehen⁶⁸. Die Kongregation für die Seminare und Universitätsstudien definierte in ihrem an alle Bischöfe im Deutschen Reich gerichteten Schreiben *Vixdum haec Sacra Congregatio* vom 6. Oktober 1921 auch auf diesem Gebiet die Richtlinien, die der geforderten Ausbildung unter den damaligen Bedingungen förderlich waren⁶⁹.

Die Alumnen des Priesterseminars, die Literatur und Geisteswissenschaften studiert hatten, sollten sich vor ihrer theologischen Ausbildung zunächst dem Studium der Philosophie widmen. Unter dem Begriff *philosophia* verstand die Kongregation, auf der Grundlage der Schriften der Väter und der scholastischen Lehrer, vor allem des hl. Thomas von Aquin, Philosophie zu betreiben. Die Kongregation erinnerte in diesem Zusammenhang an die Unterweisung der letzten Päpste – Leos XIII. Enzyklika *Aeterni Patris* vom 4. August 1879, Pius' X. Enzyklika *Pascendi* vom 8. September 1907 sowie Benedikts XV. *Motu Proprio De Romane Sancti Thomae Academia* vom 31. Dezember 1914. Der Codex Iuris Canonici verlangte von den Professoren ausdrücklich, das Studium der Philosophie und der Theologie und die Einführung der Alumnen in diese Fragen auf der Grundlage des philosophischen Systems, der Doktrin und der Prinzipien des hl. Thomas durchzuführen⁷⁰.

62 PLOETZ, S. 142.

63 Ebd. S. 21.

64 Ebd. S. 48.

65 Ebd. S. 59.

66 Ebd. S. 68.

67 Ebd. S. 73.

68 BLAT, III, Nr. 247, S. 301f. LEITNER, S. 565f. WERNZ-VIDAL, IV/2, Nr. 699, S. 118f. CONTE A CORONATA, II, S. 121f. CANCE, III, S. 176.

69 Enchiridion clericorum, Nr. 1124, S. 580f.

70 Can. 1366, § 2.

Damit die Studenten jedoch wirklich philosophisch gebildet wurden und mit dem Studium der Dogmatik und der übrigen theologischen Disziplinen beginnen konnten, mußte nach den Bestimmungen des CIC ein mindestens zweijähriges Philosophiestudium absolviert werden⁷¹. Dies war somit nur das zur entsprechenden Vorbereitung auf das Priestertum erforderliche Minimum. Nichts sprach dagegen, das Studium der Philosophie zu vertiefen und zu erweitern. Die Kenntnis der Grundlagen, die das Leben der Gesellschaften bestimmten, sollte nämlich dazu beitragen, sie vor den zeitgenössischen Irrtümern zu bewahren⁷².

Die scholastische Philosophie wurde nach einer eigenen Methode unterrichtet. Auf die Frage, wie die Lehrer dieser Disziplin den aktuellen Bedürfnissen gerecht werden konnten, gab die Kongregation keine eindeutige Antwort. Dies sollte schrittweise und nach einer gewissen Ordnung dadurch geschehen, daß die Forschung auf den bisherigen Errungenschaften aufbaute. Aufgabe der Professoren war es, die in der Scholastik vorkommenden Begriffe, Unterschiede und Axiome darzulegen und zu erklären⁷³. Auf dem Gebiet der Metaphysik sollten sie die altbewährten und unwandelbaren Prinzipien erklären, die zur Lösung schwieriger Fragen angewandt werden mußten, um Irrtümer zu vermeiden. Die Lehrer sollten den Studenten die Methode der Wahrheitsfindung erklären und dies bei passender Gelegenheit auch praktisch illustrieren. Es war geboten, daß möglichst viele Lehrer, die bemüht waren, das Niveau des Philosophieunterrichts anzuheben, ihren Unterricht in lateinischer Sprache durchführten. An die Notwendigkeit guter Kenntnisse der lateinischen Sprache im Leben des Priesterseminars erinnerte die Studienkongregation die Bischöfe auch in ihrem Schreiben *Vehementer sane* vom 1. Juli 1908, in dem betont wurde, daß die lateinische Sprache die eigentliche Sprache der Kirche darstelle. Daher war es notwendig, sich bei der Ausbildung im Seminar der lateinischen Sprache in Wort und Schrift zu bedienen. Außerdem wurde daran erinnert, daß dies die Sprache der Philosophie sowie der theologischen Disziplinen war, ohne die man die Quellentexte dieser Disziplinen unmöglich kennenlernen konnte⁷⁴.

Im Zusammenhang mit diesen Anforderungen an das Philosophiestudium beschloß die ermländische Synode, die bisherige Ausbildung zu korrigieren. Die Studenten aus Braunsberg konnten für ein bis zwei Semester an auswärtigen Universitäten studieren. Diese Entscheidung sollte eine Vervollkommnung in den erlernten Disziplinen sowie den Kontakt mit neuen Richtungen des Denkens ermöglichen⁷⁵. Eine solche Form war unter der Bezeichnung „Freisemester“ auch an anderen Ausbildungsstätten des Klerus in Preußen vorgesehen⁷⁶. Auch die Fuldaer Bischofskonferenz hatte diese

71 Can. 1365, § 1.

72 *Enchiridion clericorum*, Nr. 1127, S. 584.

73 EHRLE.

74 *Enchiridion clericorum*, Nr. 820–822, S. 445 f.

75 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 5.

76 Die Diözesansynode der Erzdiözese Köln gewährte den Theologiestudenten einen ein- oder mehrsemestrigen Urlaub zur Vervollkommnung der wissenschaftlichen Bildung an anderen, ausländischen Universitäten. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 87. Vgl. BRANDT-HENGST, III, S. 161.

Praxis auf ihrer Sitzung am 20. August 1918 als nützlich für die weitere Ausbildung der Theologen bezeichnet⁷⁷.

Die von der Braunsberger Synode von 1922 angenommene Lösung war lediglich provisorisch und zeitlich befristet. Der ermländische Bischof hatte nämlich keinen Einfluß auf das Studienprogramm der Staatlichen Akademie in Braunsberg. Erst das Konkordat mit Preußen 1929 ermöglichte mit seinen Beschlüssen über die intellektuelle Ausbildung zum Priestertum eine Änderung dieser Situation.

Eine wichtige Rolle für die Anpassung des Philosophiestudiums an die kirchlichen Anforderungen spielte die Apostolische Konstitution *Deus scientiarum Dominus*. Infolge einer Übereinkunft zwischen dem ermländischen Bischof Maximilian Kaller und dem Senat der Akademie wurde eine Reform des Philosophiestudiums möglich⁷⁸.

Die Apostolische Konstitution *Deus scientiarum Dominus* stellte an die Hochschulen mit theologischen Fakultäten besondere Anforderungen, die von der Synode den deutschen Realitäten in Ostpreußen angepaßt werden mußte. Bedingung für die Aufnahme des Studiums war der erfolgreiche Besuch einer Schule nach Art eines deutschen humanistischen Gymnasiums⁷⁹. Zu diesem Thema hatte sich am 22. August 1916 schon die Fuldaer Bischofskonferenz geäußert⁸⁰. Falls ein Student von einer Schule kam, an der einige der geforderten Fächer nicht oder nur ungenügend gelehrt wurden, so hatte er der Apostolischen Konstitution zufolge darüber ein Nachexamen abzulegen⁸¹. Bei der

77 „Nach eingehender Besprechung der Bestimmung über das philosophische Studium der Theologiestudierenden (can. 1356, 1, CIC) sind die Konferenzmitglieder dahin einig, daß eine weitere Ausgestaltung des philosophischen Studiums für die Theologen notwendig und nach Kräften zu fördern ist.“ Akten der Fuldaer Bischofskonferenz, III, S. 294.

78 „Die wissenschaftliche Vorbildung des Klerus wird kirchenrechtlich normiert durch can. 1364 und 1365 C.I.C., ferner durch die Constitutio apostolica *Deus scientiarum Dominus* vom 24. 5. 31 und durch die Ordinationes der Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus vom 12. 6. 31. Von den kurzen Bestimmungen des C.I.C. ist einschneidend vor allem die, daß ein Philosophiestudium von zwei und ein Theologiestudium (einschl. Patorial) von vier Jahren gefordert wird.

Die Bestimmungen der Constitutio und der Ordinationes sind in erster Linie für theologische Hochschulen mit Promotionsrecht erlassen. Da unsere theologische Fakultät das Promotionsrecht anstrebt, kommen sie für uns in Frage. Über die Durchführung der Constitutio apostolica *Deus scientiarum Dominus* hat die diesjährige Regelung für das Ermland ist am 1. 8. 32 zwischen dem Hochw. Herrn Bischof und der Staatlichen Akademie getroffen worden.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 15.

79 Ebd. Vgl. Ordinationes, Art. 13, in: AAS 23 (1931) S. 266. Vgl. MAROTO, In Const. Apost.

80 „(...) wie bisher grundsätzlich und generell daran festzuhalten, daß zum Theologiestudium nur Abiturienten des humanistischen Gymnasiums zugelassen werden sollen. Dieser Beschluß soll in den Amtsblättern veröffentlicht werden.“ Akten der Fuldaer Bischofskonferenz, III, S. 264.

81 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 16. – Von den Kandidaten für das Theologiestudium verlangte die Apostolische Konstitution in Art. 25, Nr. 1, den Abschluß des humanistischen Gymnasiums. AAS 23 (1931) S. 252.

damaligen Zurückdrängung des humanistischen Gymnasiums fehlte oft eine gute Kenntnis der lateinischen und der griechischen Sprache. Wer daher die Prüfung im Lateinischen nachholen mußte, dessen Philosophiestudium begann erst nach erfolgreicher Absolvierung dieses Examens, er hatte also mindestens zwei Semester der normalen Semesterzahl (12) hinzuzusetzen. Wer die Prüfung im Griechischen nachholen mußte, war verpflichtet, sie innerhalb der beiden ersten Semester erfolgreich zu absolvieren, falls er nicht das normale Philosophiestudium um ein ganzes Jahr verlängern wollte⁸².

Wer an einer anderen Hochschule studierte, war besonderen Regelungen unterworfen. Hatte er dort drei oder vier Semester Philosophie studiert, dann wurden ihm für das Philosophiestudium an der Staatlichen Akademie in Braunsberg ein bzw. zwei Semester angerechnet. Hatte er ein anderes Fach vier oder mehr Semester studiert, dann konnten ihm davon bis zu zwei Semester angerechnet werden, je nachdem welche philosophischen Fächer er gehört hatte⁸³.

Im Einklang mit dem CIC forderte der Heilige Stuhl ein zweijähriges philosophisches Studium⁸⁴. Das Muster für dieses Studium sollte das System der thomistischen Philosophie sein⁸⁵. Die Synode betonte, daß damit keine sklavische Wiedergabe dieses Materials gemeint war, sondern daß die kirchlichen Bestimmungen ausdrücklich zu gründlicher Beachtung aller Fortschritte der Forschung und Erkenntnis und gegebenenfalls sogar zur Korrektur und zum weiteren Ausbau des thomistischen Systems aufforderten. Der Synode zufolge mußte der Klerus gründlich vertraut sein mit dem thomistischen System, aber auch die Strömungen der Gegenwart verständnisvoll beachten und beurteilen und sich mit ihnen auseinandersetzen können. Der Dozent sollte sich jedenfalls nicht darauf beschränken, nur oberflächlich die Ansichten des hl. Thomas vorzustellen⁸⁶.

82 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 16. Vgl. Ordinationes, Art. 15, in: AAS 23 (1931) S. 267.

83 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 16. Vgl. Ordinationes, Art. 16 und 17, in: AAS 23 (1931) S. 267.

84 AAS 23 (1931) S. 252.

85 Art. 29, c: In Facultate Philosophica Philosophia scholastica tradatur, eaque ita ut auditores plena cohaerentique synthesi doctrinae ad methodum et principia S. Thomae Aquinatis instituantur. Ex hac doctrina diversa philosophorum systemata examinantur et diiudicentur. AAS 23 (1931) S. 253.

86 „2. Im Einklang mit dem Codex fordert die Constitutio vor dem theologischen ein zweijähriges philosophisches Studium. Musterbild für dieses Studium soll materiell wie formell die genuine thomistische Philosophie sein. Damit ist keine sklavische Wiedergabe gemeint, sondern es fordern die kirchlichen Bestimmungen ausdrücklich auf zu gründlicher Beachtung aller Fortschritte der Forschung und Erkenntnis und gegebenenfalls sogar zur Korrektur und zum weiteren Ausbau des Systems. Der Klerus muß gründlich vertraut sein mit dem thomistischen System, aber auch die Strömungen der Gegenwart verständnisvoll beachten und beurteilen und sich mit ihnen auseinandersetzen können. Der Dozent soll sich nicht darauf beschränken, vage im Sinne des hl. Thomas zu dozieren. Er muß sich dauernd Rechenschaft geben, ob er noch im Rahmen der vorgeschriebenen Grundlage geblieben ist.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 16.

Das Studium der Philosophie und der Theologie, das in Braunsberg bisher zehn Semester gedauert hatte, wurde von Ostern 1933 an um zwei Semester verlängert. Das bisherige Philosophiestudium wurde von drei auf vier Semester verlängert⁸⁷, das Theologiestudium einschließlich der Pastoralausbildung von sieben auf acht Semester.

Zum Studium waren auch Kenntnisse in der hebräischen Sprache erforderlich⁸⁸. Der Unterricht in diesem Fach war an den Oberschulen in ganz Preußen fakultativ⁸⁹. Wer von seinem Gymnasium keine Hebräischkenntnisse mitbrachte, war verpflichtet, sich diese Sprache im ersten und zweiten Semester im Rahmen des Philosophiestudiums anzueignen.

Die Bedürfnisse der Diözese machten auch die Kenntnis der polnischen Sprache erforderlich. Alle Theologiestudenten, die aus Pfarreien kamen, in denen regelmäßig polnisch gepredigt wurde, mußten am Polnischunterricht teilnehmen und darüber auch eine Prüfung ablegen. Zu dieser Gruppe gehörten neben denjenigen, die vom ermländischen Bischof dazu bestimmt wurden, auch Freiwillige. Der Polnischunterricht mit je zwei Wochenstunden vom fünften bis zum achten Semester wurde zunächst vom Staat bezahlt, die Kosten für den Unterricht vom neunten bis zum zwölften Semester mit je einer Woche übernahm die Diözese Ermland⁹⁰.

An der philosophischen Fakultät gab es neben dem Lehrstuhl für Philosophie und Pädagogik einen Lehrstuhl für klassische Altertumswissenschaft, einen Lehrstuhl für Geschichte und einen Lehrstuhl für Naturwissenschaften⁹¹. Im Interesse einer gründlichen Ausbildung des Klerus galten die Vorlesungen über Geschichte, Literatur, klassische Philosophie und Naturwissenschaften als obligatorische Hauptvorlesungen⁹². Die Synode wies die Dozenten darauf hin, daß diese Vorlesungen einen Bezug zu den theologischen Disziplinen haben sollten.

Zum Abschluß der vier Semester des philosophischen Studiums war ein *rigorosum ex universa philosophia (Philosophicum)* vorgesehen⁹³. Dazu kam eine schriftliche und mündliche Prüfung über die biblischen Einleitungsfächer⁹⁴.

b) Das Theologiestudium

Gemäß can. 1365, § 2 CIC waren die Priesterkandidaten verpflichtet, ein volles vierjähriges Theologiestudium zu absolvieren. Dabei sollten sich die Studenten neben der Dogmatik und der Moraltheologie auch mit der Heili-

87 Vgl. Relatio status 1923, S. 12.

88 Ebd. Vgl. Appendix I, 1, in: AAS 23 (1931) S. 282.

89 W. KÜHN, Schulrecht in Preussen, S. 327.

90 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 16.

91 Ebd.

92 Ebd. Vgl. Ordinationes, Art. 27, in: AAS 23 (1931) S. 271.

93 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 16. Vgl. die Apostolische Konstitution *Deus scientiarum Dominus*, Art. 33, § 3, in: AAS 23 (1931) S. 256.

94 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 17.

gen Schrift, der Kirchengeschichte, dem Kanonischen Recht, der Liturgik, der Homiletik und dem gregorianischen Gesang vertraut machen⁹⁵.

Die Braunsberger Synode von 1922 beschloß, daß den Studenten in den Ferien ein Buch der Heiligen Schrift zur Lektüre aufgegeben werden sollte, über dessen Inhalt sie sich am Schluß der Ferien in einer kleinen Prüfung ausweisen sollten⁹⁶. Die Theologiestudierenden sollten mit dem Gesamthalt der Heiligen Schrift vertraut gemacht, deswegen die Exegese auch durch kursorische Lesung in der Heiligen Schrift und durch Privatlektüre ergänzt werden.

Die Kongregation für die Seminare und Universitätsstudien wies in ihrem Schreiben vom 7. März 1917 über die neue Art der Unterrichtung des kanonischen Rechts an den katholischen Hochschulen auf die Notwendigkeit hin, sich ganz besonders um die Weitergabe der Rechtskultur der Kirche zu kümmern⁹⁷. Die Braunsberger Synode beschloß, auf eine entsprechende Darlegung des kanonischen Rechts auf der Basis des neuen CIC besonderen Nachdruck zu legen⁹⁸.

Als wünschenswert bezeichnete es die Synode, daß die Alumnen im Laufe des Theologiestudiums Vorlesungen über christliche Kunst sowie im Laufe eines Studienjahres in Verbindung mit den Vorlesungen über Moraltheologie über wirtschaftliche Fragen hörten⁹⁹.

Das Theologiestudium auf die vom neuen Kodex geforderten vier Jahre zu verlängern war nicht möglich, da hierzu große finanzielle Mittel erforderlich gewesen wären¹⁰⁰.

Die Synode nahm den Vorschlag an, das Abschlußexamen *ex universa theologia* nach dem Vorbild der anderen preußischen Diözesen zu organisie-

95 BLAT, III, Nr. 247, S. 301–305. EICHMANN, S. 433–437. LEITNER, S. 565–567. PRÜMMER, S. 489. WERNZ-VIDAL, IV/2, Nr. 699, S. 118–120. CONTE A CORONATA, Compendium, II, S. 122. CANCE, S. 167f.

96 „Zur Einstimmung werden darauf folgende Leitsätze angenommen: Es ist notwendig, daß die Theologiestudierenden mit dem Gesamthalt der hl. Schrift vertraut gemacht werden; deswegen möge die Exegese ergänzt werden durch kursorische Lesung in der hl. Schrift und durch Privatlektüre, besonders in den Ferien.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 6.

97 *Itaque sacra haec Congregatio, ut re tanti momenti rectae alumnorum institutioni pro officio suo consulat, omnibus ac singulis studiorum universitatibus et iuris canonici Lyceis quae, ad normam can. 256 1, eidem Sacrae Congregationi parent, praecipit ac mandat, ut in schola antehac textus aptissime nuncupata, in qua ius canonicum penitus copioseque praelegitur, ita in posterum eiusmodi disciplina tradatur, ut alumni, non modo codicis sententia synthetice proposita, sed accurate quoque uniuscuiusque canonis analysi, ad cognoscendum et intelligendum Codicem veluti manu ducantur: debent sculicet doctores iuri canonico tradendo, ipso codicis ordine ac titulorum capitumque serie religiosissime servata, singulos canones diligenti explantatione interpretari. Idem tamen magistri, ante quam dicere de aliquo instituto iuridico aggrediantur, apte exponant qui eius fuerit ortus, quae decursu temporis acciderint progressiones, mutationes ac vices, ut discipuli pleniorum iuris cognitionem assequantur.* AAS 9 (1917) S. 439.

98 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 6.

99 Ebd.

100 „Das Theologiestudium zu verlängern, ist zur Zeit nicht möglich, da große finanzielle Opfer hierzu erforderlich wären.“ Ebd.

ren. Die Diözese Breslau wurde in dieser Beziehung als vorbildlich genannt¹⁰¹.

Die neuen Regelungen des Heiligen Stuhls bewirkten intensive Veränderungen im Theologiestudium an der Staatlichen Akademie in Braunsberg. Auf der Grundlage der Apostolischen Konstitution *Deus scientiarum Dominus* wurden die Fächer an der theologischen Fakultät nach folgender Klassifizierung unterrichtet: *disciplinae principales, auxiliares et speciales*¹⁰². Als Hauptfächer wurden genannt: Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moralthologie, Einleitung in die Heilige Schrift und biblische Exegese, Kirchengeschichte, Patrologie, christliche Archäologie und Kanonisches Recht¹⁰³. Folgende Nebenfächer wurden unterrichtet: Hebräisch, die Heilige Schrift in griechischer Sprache, Aszetik und Orientalische Theologie¹⁰⁴. Zu den Spezialdisziplinen gehörten: Geschichte des Alten und Neuen Testaments, Biblische Theologie, Mariologie, Pastoraltheologie, Mystische Theologie, Katechetik, Pädagogik, kirchliche Kunst und viele andere¹⁰⁵.

Den ersten Platz in der Lehre der theologischen Fakultät nahmen die Dogmatik und Moralthologie ein. Die neue Studienordnung wies diesen Disziplinen die größte Stundenzahl von vier Wochenstunden zu. Nach der Apostolischen Konstitution wurden die Prinzipien und die Lehre des hl. Thomas von Aquin berücksichtigt¹⁰⁶.

Früher war von den Hauptfächern in der Akademie nur das Kirchenrecht nicht hinreichend repräsentiert gewesen. Es wurde vom Professor für Kirchengeschichte als Zusatzfach gelehrt. Die Fakultät war daher bemüht, einen ordentlichen Professor für dieses Fach einzustellen¹⁰⁷.

Für die Vorlesungen zur Exegese der Heiligen Schrift und zur Biblischen Theologie wurden vier Semester des Theologiestudiums vorgesehen. Für das Alte Testament waren vier Semester mit je drei Wochenstunden veranschlagt, für das Neue Testament vier Semester mit je vier Wochenstunden.

101 Ebd. Vgl. Paderborner Diözesansynode 1922, S. 58–62. BRANDT-HENGST, III, S. 161.

102 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 17. Vgl. Apostolische Konstitution *Deus scientiarum Dominus*, Art. 33, § 1, in: AAS 23 (1931) S. 255. MAROTO, In Const. Apost., S. 282–284. BOYER, S. 308–311. De Constitutione *Deus scientiarum Dominus*, in: GREGORIANUM 12 (1931) S. 505. MONITOR ECCLESIASTICUS 43 (1931) S. 290–299.

103 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 17. Vgl. Ordinationes, Art. 27, in: AAS 23 (1931) S. 270f.

104 Ebd. S. 271.

105 Vgl. Appendix, I, Nr. 1, Ebd., S. 281.

106 „Den ersten Platz muß in der Lehrarbeit der theologischen Fakultät die *sacra theologia*, Dogmatik und Moral, einnehmen. Bei dem Vorrang der Dogmatik wird sie bei der Verlängerung des Studiums in erster Linie bedrückt. Die neue Studienordnung weist ihr demgemäß die größte Studienzahl zu, vom 5.–10. Semester je 4 Wochenstunden. Nach der Constitution sind ihr die Prinzipien und die Lehre des hl. Thomas zugrunde zu legen.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 17.

107 Ebd.

Die Studenten sollten besonders in den Ferien die Privatlektüre der Heiligen Schrift pflegen¹⁰⁸.

Im Rahmen der Moralthologie war eine grundlegende Vorlesung über Sozialethik (Wirtschaftslehre, politische Ethik) vorgesehen. Die Synode verwies auch auf ein vertieftes Studium der päpstlichen Enzykliken *Rerum novarum* und *Quadregesimo anno*¹⁰⁹, mit denen die künftigen Theologen unbedingt vertraut gemacht werden mußten¹¹⁰. Der ermländische Bischof verpflichtete sich, für alle Theologen im Konvikt zweimal im Monat eine Vorlesung zu diesem Thema zu halten. Auch die speziellen Vorlesungen über die Organisation *Caritas*, die bereits auf eine zehnjährige Tradition zurückblicken konnten, sollten beibehalten werden. Die Theologen mußten im Rahmen der sog. Vinzenzkonferenzen, deren Aufgabe im Dienst an den Armen bestand, mit der *Caritas* zusammenarbeiten.

Die Apostolische Konstitution forderte für die philosophische und theologische Fakultät die Abhaltung von Übungen und scholastischen Disputationen¹¹¹. Dieser Forderung wurde in beiden Fakultäten durch Seminarien und Kolloquien entsprochen, die im Rahmen folgender Fächer abgehalten wurden: Dogmatik, Moralthologie, Alt- und Neutestamentliche Exegese sowie Kirchengeschichte mit je zwei Wochenstunden. Den Studenten wurde dringend angeraten, in jedem theologischen Semester mindestens an einem Seminar teilzunehmen¹¹².

Die Vorlesungen an beiden Fakultäten mußten der Apostolische Konstitution entsprechend in lateinischer Sprache gehalten werden¹¹³. Dies war schon deshalb notwendig, um die Studenten mit den Lehrentscheidungen der Kirche im authentischen Text, den Werken der Kirchenväter und Kirchenlehrer sowie den *termini technici* vertraut zu machen, die besondere Bedeutung bei der Quellenforschung haben¹¹⁴.

Die Apostolische Konstitution forderte auch, daß die Studenten im Interesse ihrer selbständigen Studien und der Examina nicht mit Stunden über-

108 „Für die Exegese und Biblische Theologie werden 4 theol. Semester bereitgestellt, für das A.T. 4 Semester mit je 3, für das NT. 4 Semester mit je 4 Wochenstunden. Die Privatlektüre der Hl. Schrift ist besonders in den Ferien zu pflegen.“ Ebd.

109 Zur Soziallehre der Kirche in der Enzyklika Pius' XI. *Quadregesimo anno* vom 15. 5. 1931 fanden in der Diözese Ermland im Februar 1932 besondere Konferenzen für die Priester statt, siehe die Information des Generalvikariats vom 28. 12. 1931 in: KABE 1932, S. 107.

110 Diözesansynode des Bistums Ermland, S. 17f. Vgl. DE LAUBIER, S. 67ff.

111 Ebd. Vgl. Art. 30, in: AAS 23 (1931) S. 254.

112 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 18.

113 „Dieser Bestimmung wird dadurch im wesentlichen entsprochen, daß die Lehrentscheidungen der Kirche im authentischen Text, die Texte der Kirchenväter und Kirchenlehrer sowie die *termini technici* der Schule dargeboten, auf ihre volle Erfassung das Hauptgewicht gelegt und die Studenten an die Quellen herangeführt werden.“ Ebd.

114 Vgl. Ordinationes, Art. 21: *Sacra Scriptura. Theologia dogmatica, Theologia moralis, Philosophia scholastica, Codex iuris canonici et Ius romanum tradantur lingua latina. Professores autem operam dent ut auditores vim locutionum technicarum plene at accurate intellegant.* AAS 23 (1931) S. 268.

lastet werden durften. Die neue Studienordnung sah 20–25 pflichtgemäße Wochenstunden vor, dabei in den Examssemestern, d. h. im vierten, zehnten und zwölften Semester, jeweils 21, 25 und 19½ Wochenstunden¹¹⁵.

Einen wirkungsvollen Anreiz für das Studium bildeten die Teilexamen (*semestralia*). Zum Abschluß jedes Semesters waren die Studenten verpflichtet, in zwei selbstgewählten Fächern eine Semesterprüfung abzulegen. Der Seminarregens mußte darauf achten, daß sich diese Fächer nicht wiederholten. Anstelle einer mündlichen Prüfung gab es ein schriftliches Examen (Seminararbeit)¹¹⁶.

Die Synode behielt die bewährte Teilung des theologischen Schlußexamens bei. Die Alt- und Neutestamentliche Exegese sowie die Fundamentalthologie und Kirchengeschichte wurden nach Beendigung des 8. Semesters abschließend geprüft. Die Hauptprüfung in Dogmatik, Moraltheologie und Kirchenrecht sollte als Examen *pro introitu* nach Abschluß des 10. Semesters abgelegt werden. Als Prüfungsform waren eine in Klausur anzufertigende schriftliche Arbeit sowie eine mündliche Prüfung vor der bischöflichen Prüfungskommission vorgesehen¹¹⁷.

Beurlaubungen nach anderen Hochschulen konnten vom zweiten bis dritten und vom fünften bis siebenten Semester gewährt werden, jedoch nicht länger als zwei Semester. Längere Beurlaubungen durch den Diözesanbischof waren möglich für einen geschlossenen philosophischen oder theologischen Kursus an einer anderen Hochschule¹¹⁸.

3. Die aszetische Vorbereitung der Theologen

Für alle Theologiestudierenden, die nicht im Konvikt oder im Priesterseminar wohnten, galten folgende Bestimmungen: Zu Beginn jedes Semesters mußten sie vor dem Studentenseelsorger erscheinen und ihm eine schriftliche Erlaubnis des Seminarregens zum „Außenstudium“ vorlegen; vor Semesterbeginn hatten die Studenten Kontakt mit dem Studentenseelsorger aufzunehmen und waren ihm am Ende einen Abschiedsbesuch schuldig¹¹⁹.

Der Studentenseelsorger besaß das Recht, einen Theologiestudenten zu veranlassen, auf eine für Theologen nicht geeignete Wohnung zu verzichten¹²⁰.

Im Geiste des can. 1367 CIC¹²¹ wurden die Theologiestudenten dringend ermahnt, alle Sorgfalt auf die Durchführung ihrer geistlichen Übungen zu

115 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 18.

116 Ebd.

117 Ebd.

118 Ebd.

119 Ebd. S. 19.

120 Ebd.

121 *Curent Episcopi ut alumni Seminarii: 1° Singulis diebus communiter matutinas et serotinas preces recitent, per aliquod tempus mentali orationi vacent, sacrificio Missae intersint; 2° Semel saltem in hebdomada ad sacramentum poenitentiae accedant et frequenter, qua per est pietate, Eucharistico pane se reficiant; 3° Dominicis et festis diebus, sacris Missarum et Vesperarum sollemnibus adsint, altari inserviant, sacrasque caeremonias, praesertim in ecclesia cathedrali, si id, iudi-*

verwenden und eine bestimmte, den Verhältnissen angepaßte Tages- und Lebensordnung treu zu befolgen (Nr. 1). Dabei durfte der tägliche Besuch der heiligen Messe, eine geistliche Lesung, die Betrachtung und eine gewissenhafte Selbstprüfung nicht fehlen; ebenso sollte das Sakrament der Buße wöchentlich und die heilige Kommunion oft und regelmäßig empfangen werden (Nr. 2 und 3). Der Besuch des akademischen Gottesdienstes wurde dringend empfohlen. An Exerzitien hatten die Theologiestudenten nach Weisung ihres Seminarregens teilzunehmen (can. 1367, Nr. 4). Den Studentenseelsorger sollten sie durch Willigkeit gegenüber seinen Weisungen in der Arbeit unterstützen¹²².

Der Besuch philosophischer Vorlesungen von Professoren mit anderer weltanschaulicher Orientierung wurde nur dann für zulässig erklärt, wenn dies den Theologiestudenten vom Seminarregens ausdrücklich erlaubt wurde¹²³. Damit wurde auch dem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz vom 6. und 7. August 1884 Rechnung getragen¹²⁴.

Was die Erholung und die Nutzung der angenehmen Seiten des Lebens betraf, sollten sich die Theologen bewußt auf das beschränken, was nicht im Widerspruch zu ihrer Berufung stand. Sie mußten sich klarmachen, daß sie nicht für sich selbst Theologie studierten, sondern daß ihr geistliches Leben nach den Maßstäben des geistlichen Standes dem ganzen katholischen Volk dienen sollte. Sie sollten also auf ihren künftigen Lebensstil vorbereitet werden. Die Synode bekräftigte, daß die Theologiestudenten ausschließlich katholischen Studentenvereinigungen angehören durften¹²⁵.

Die Theologiestudenten sollten sich durch Fleiß und Sorgfalt beim Studium auszeichnen und alles vermeiden, was dazu im Widerspruch stehen konnte wie unangebrachte gesellige Kontakte zweifelhafte Lektüre, Vernachlässigung der Vorlesungen, um den weltlichen Studenten kein Ärgernis zu geben¹²⁶.

Im Rahmen des Außenstudiums mußten sie in jedem Semester eine Semesterprüfung ablegen. Dies betraf nur diejenigen Studenten, die nicht im Theologenkonvikt wohnten¹²⁷.

cio Episcopi, sine disciplinae et studiorum detrimento fieri possit; 4° Singulis annis per aliquot dies continuos exercitiis spiritualibus vacent; 5° Semel saltem in hebdomada adsint instructioni de rebus spiritualibus quae pia exhortatione claudatur. LEITNER, S. 567f. WERNZ-VIDAL, IV/2, Nr. 70, 1 S. 122.

122 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 19.

123 Ebd.

124 „Der Besuch von Vorlesungen in der Profan- und Literaturgeschichte wurde unter der Voraussetzung für zulässig erklärt, daß die Lehrer dieser Disziplinen nach ihrer Gesamthaltung die Bürgschaft für einen gedeihlichen Einfluß auf die Studierenden darbieten. Dagegen wurde es für unzulässig erachtet, den Besuch der gedachten Vorlesungen staatlicherseits als obligatorisch aufzulegen.“ Akten der Fuldaer Bischofskonferenz, I, S. 628.

125 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 19.

126 Ebd.

127 Ebd.

Can. 993, § 3 CIC zufolge¹²⁸ hatten die Theologiestudenten nach ihrer Rückkehr dem Regens des Priesterseminars ein vom Studentenseelsorger ausgestelltes Zeugnis vorzulegen¹²⁹.

Die Synode erachtete die Anwesenheit der Studenten bei den Vorlesungen im Rahmen ihrer Vorbereitung auf das Priestertum für selbstverständlich¹³⁰.

Die von der Dogmatischen Konstitution *Deus scientiarum Dominus* als *disciplina auxiliaris* geforderte Aszetik sollte vom Spiritual gelehrt werden. Sie war für jeden Priesterkandidaten von großer Bedeutung, sowohl zur eigenen Vervollkommnung als auch für seine Ausbildung in der Seelenführung. Sie sollte in zwei Kursen zu je zwei Wochenstunden erteilt werden. Der erste Kurs umfaßte das erste bis achte Semester und besprach mit Rücksicht auf die Neueingetretenen die lebenspraktischen Übungen wie Betrachtung, Gewissensprüfung oder geistliche Lesung. Der zweite Kurs umfaßte die Kleriker vom neunten bis zwölften Semester¹³¹.

Die Theologiestudenten mußten sich auch in den Ferien ihrem künftigen Beruf entsprechend verhalten. Sie waren verpflichtet, dem Pfarrer in ihrer Heimatgemeinde einen Besuch abzustatten. Der Pfarrer sollte auf den Wandel des Studenten achtgeben, da er vor den Weihen über seine frühere und gegenwärtige Lebensart, namentlich über sein Verhalten in den Ferien, seinem Bischof berichten mußte¹³².

4. Die Ausbildung der Alumnen

Mit dem Ablegen der Prüfung *ex universa theologia* war die Priesterausbildung noch nicht abgeschlossen. Für die zu den Weihen zugelassenen Theologen begann eine weitere Etappe in Form eines Pastoralsemesters im Priesterseminar¹³³.

128 *Promovendi saeculares aut religiosi qui, quod pertinet ad ordinationem, saecularium iure reguntur, afferant: 3° Testimonium rectoris Seminarii, aut sacerdotis cui candidatus extra Seminarium commendatus fuerit, de bonis eiusdem candidati moribus.*

129 „Nach ihrer Rückkehr haben die Theologen das gemäß can. 993 § 3 C.I.C. vom Studentenseelsorger ausgestellte Zeugnis dem Regens abzugeben.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 19.

130 Ebd. S. 20.

131 Ebd.

132 Ebd. – Vgl. can. 998, § 1. *Nomina promovendum ad singulos sacros ordines, excepta religiosis a votis perpetuis sive sollemnibus sive simplicibus, publice denuntientur in paroeciali cuiusque candidati ecclesia; sed Ordinarius pro sua prudentia potest tum ab hac publicatione dispensare ex iusta causa, tum praecipere ut in aliis quoque ecclesiis peragatur, tum publicationi substituere publicam ad valvas ecclesiae affixionem per aliquot dies, in quibus unus saltem dies festus comprehendatur. § 2. Publicatio fiat die festo de praecepto in ecclesia inter Missarum sollemnia aut alia die et hora quibus maior populi frequentia in ecclesia habeatur. § 3. Si sex intra menses candidatus promotus non fuerit, repetatur publicatio, nisi aliud Ordinario videatur.* Vgl. die Instruktion der Sakramentenkongregation *Quam ingens ecclesiae* vom 27. 12. 1930, in: AAS 23 (1931) S. 120–129. Vgl. LARRAONA.

133 BRANDT-HENGST, III, S. 192f.

Was die Ausbildung der Priesterkandidaten betrifft, so nahm die Braunsberger Synode von 1922 gegenüber der pädagogischen Spezialausbildung, die die Geistlichen den weltlichen Lehrern in ihren Kompetenzen gleichstellen sollte, eine abwartende Haltung ein¹³⁴.

Hinsichtlich der von der Konsistorialkongregation ebenfalls geforderten¹³⁵ praktischen Übungen zur Homiletik sprach sich die Braunsberger Synode für ihre Verbindung mit der Theorie der Homiletik aus. Allerdings wurden Bedenken geäußert, daß die Theologiestudierenden sie noch im letzten Semester des Studiums, d. h. im Pastoralsemester, hören sollten¹³⁶.

Bischof Maximilian Kaller ordnete mit Verfügung vom 28. Februar 1931 eine Reorganisation des Pastoraljahres im Rahmen des Theologiestudiums an¹³⁷. Es wurde festgelegt, daß dieser Kurs ein Jahr (zwei Semester) umfassen sollte. Das Sommersemester dauerte vom 1. April bis zum 1. August, das Wintersemester vom 1. Oktober bis zum 1. März (§ 1). Der Übergang zum Pastorkursus war nur in der Osterzeit möglich (§ 2). Dieser Verfügung entsprechend spendete der ermländische Bischof einmal im Jahr die Weihen: die Tonsur und die niederen Weihen zu Beginn des Pastoraljahres, das Subdiakonats Anfang Juli, das Diakonats in der vierten Adventswoche und die Priesterweihe Ende Februar (§ 3).

Mit der wissenschaftlichen Vorbereitung der Priesterkandidaten beschäftigte sich die Braunsberger Synode von 1932. Als ihr Ziel wurde die Ausbildung eines praktischen Seelsorgers genannt¹³⁸.

In dieser Zeit überwog die Pastoraltheologie, die im 11. und 12. Semester das gesamte Studium umfaßte. Schon im 9. und 10. Semester sollten Vorlesungen über Pastoraltheologie besucht werden, in jedem neun akademische Vorlesungen (Dogmatik, Moraltheologie, Kirchenrecht) und 16 Pastoralvorlesungen (Homiletik, Katechetik sowie Übungen)¹³⁹.

Im 11. Semester war für die Kleriker eine praktische Einführung in die Seelsorge (insgesamt 3 Vorlesungsstunden) sowie die Teilnahme an einem Gottesdienst für Taubstumme vorgesehen. Außerdem war im vorletzten oder im letzten Semester eine Vorlesung (1½ Stunden) über Denkmalspflege obligatorisch. Im 11. oder 12. Semester war außerdem eine Vorlesung des Caritas-Direktors über die praktische Betreuung bedürftiger Menschen geplant¹⁴⁰.

134 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 6.

135 37. *Haec dum in seminariis vel studiorum locis peragentur, Superiores scrutantur quod genus praedicationis singulorum alumnorum dispositioni magis respondeat, ut deinde ea super re ad Ordinarium referant.* Konsistorialkongregation. *Normae pro sacra praedicatione* vom 28.6. 1917, in: AAS 9 (1917) S. 334.

136 „Der Hochw. Herr Bischof erklärt den Wunsch, rhetorische Übungen schon frühzeitig zu halten, für sehr berechtigt, hat aber Bedenken, daß die Theologiestudierenden im letzten Semester, das ohnehin viel Arbeit bringe, noch die Theorie der Homiletik hören sollen.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 6.

137 KABE 1931, S. 29.

138 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 20.

139 Ebd.

140 Ebd.

Solange das Konvikt für Theologiestudenten und das Priesterseminar miteinander verbunden waren, sollte für beide auch dieselbe Ferienordnung gelten. Den neugeweihten Geistlichen standen drei bzw. vier Wochen Urlaub zu, damit sie sich vor Übernahme ihrer Pastoralstellen ausreichend erholen konnten¹⁴¹.

§ 2. Die Fortbildung des Klerus

1. Die Priesterkonferenzen, ihre Arten und Aufgaben

Can. 131, § 1¹⁴² schrieb vor, daß in der Bischofsstadt und in den einzelnen Dekanaten im Laufe des Jahres häufigere Konferenzen (*collationes seu conferentias*) stattfinden sollten, und zwar jeweils zu den vom Bischof festgelegten Terminen. Ihre Aufgabe bestand in der gemeinsamen Besprechung moralischer und liturgischer Fragen. Dazu konnten immer andere Themen über das Wissen und das Leben der Priester hinzukommen, die der Bischof für angebracht hielt¹⁴³. Zur Teilnahme an diesen Konferenzen waren alle Weltpriester und die Ordenspriester verpflichtet, wenn sie in der Pastoral tätig waren, sowie diejenigen Ordensleute, die vom Diözesanbischof die Jurisdiktion zur Abnahme der Beichte erhalten hatten (§ 3)¹⁴⁴.

In der Diözese Ermland stellten die Pastoral Konferenzen neben den bischöflichen Visitationen eine Form der Vorbereitung der Synode und zugleich der Promulgation ihrer Statuten dar¹⁴⁵. Zur Zeit von Kardinal Hosius wurden sie als *capitula ruralia* bzw. *capitulum archipresbyteratus* bezeichnet¹⁴⁶, unter Bischof Rudnicki als *conventus archipresbyteratus*¹⁴⁷. Die Einberufung dieser Konferenzen und ihr Vorsitz gehörten im Rahmen ihres Kirchenbezirkes zu den Pflichten der Erzpriester. Den Gegenstand dieser nach dem Vorbild der Diözesansynode durchgeführten Beratungen bildeten Fragen der Seelsorge, der Moral und der Kirchendisziplin. Sie boten eine Gelegenheit zur Belebung der Bindungen zwischen den Geistlichen des entsprechenden Archipresbyterats sowie zur Spendung des Bußsakraments¹⁴⁸. Der Verlauf der Dekanatskonferenzen war vom Partikularrecht genau vorgeschrieben¹⁴⁹.

Im 19. Jahrhundert wurde die Ordnung zur Durchführung der Pastoral Konferenzen durch Verordnungen der ermländischen Bischöfe festgelegt.

141 Ebd.

142 BLAT, II, Nr. 68, S. 84f. WERNZ-VIDAL, II, Nr. 136f., S. 158–160. CHELODI, *Ius Canonicum*, S. 354. BĄCZKOWICZ, S. 572f.

143 P. PÉCHENARD, *Conférences ecclésiastiques*, in: *DICTIONNAIRE DE THÉOLOGIE CATHOLIQUE*, Bd. 3, Paris 1938, Sp. 817.

144 GATZ, *Geschichte*, IV, S. 149.

145 PAWLUK, *Konferencje*, S. 81.

146 *Constitutiones synodales Warmienses*, Sp. 40, Statut 7. Vgl. PAWLUK, *Konferencje*, S. 83.

147 *Constitutiones*, Sp. 136, Statut 284.

148 KOPICZKO, *Ustrój*, S. 93ff.

149 PAWLUK, *Konferencje*, S. 91.

Laut § 141 des Preußischen Allgemeinen Landrechts vom 4. Februar 1794 durfte der Klerus innerhalb des Landes nicht ohne Wissen und Beteiligung des Staates zu kirchlichen Versammlungen zusammengerufen werden¹⁵⁰. Verboten war auch die Veröffentlichung der Synodalstatuten ohne Zustimmung der staatlichen Behörden¹⁵¹. Deshalb hatte die Praxis der Dekanatskonferenzen überdauert, die im 19. Jahrhundert die Rechtsakte der ermländischen Bischöfe bekanntmachten. Bischof Andreas Thiel bestätigte, daß die Pastorkonferenzen in der Diözese Ermland einen Ersatz für die Diözesansynode darstellten¹⁵².

Unter den neuen Bedingungen, die der preußische Staat vorgab, vollzog sich eine Anpassung der Pastorkonferenzen an die aktuellen Bedürfnisse. Die Verfügung des ermländischen Bischofs vom 1. Januar 1869 legte die Ordnung der als „Ruralkapitel“ bezeichneten Dekanatskonferenz fest¹⁵³. Im Juli oder August, niemals später, sollten die einzelnen Dekane oder Erzpriester die Jahresversammlung der Pfarrer (*synodus parochorum*) in ihrem Bezirk einberufen. Den Termin dieser Zusammenkunft, der unverändert bleiben sollte, teilten die Bischöfe dem Generalvikariat sowie den einzelnen eingeladenen Geistlichen und Gläubigen mit (§ 1). Die Dekanatskonferenz sollte am Sitz des Dekans oder in der örtlichen Kirche stattfinden. Das Gremium sollte alle Pfarrer des Dekanats, die Benefiziaten oder Kuraten oder auch einzelne Personen umfassen, die kanonisch eingesetzt und installiert und als Mitglieder der Konferenz anerkannt waren. Andere Geistliche konnten nur mit einmütiger Zustimmung der gesamten Konferenz zur Beratung über die ihr vorgelegten Aufgaben und Angelegenheiten zugelassen werden (§ 2). Nur der Dekan konnte die Versammlung einberufen, es sei denn, daß der Bischof in besonderen Fällen anderes verfügt hatte (§ 3). Alle Pfarrer waren verpflichtet, an der Konferenz teilzunehmen. Wer ohne triftigen Grund und ohne vorherige Benachrichtigung des Dekans von der Versammlung fernblieb, sollte dem ermländischen Bischof gemeldet werden (§ 4). Die Sitzordnung richtete sich nicht nach dem Alter, sondern nach den Dienstjahren des Pfarrers, die erst nach dem Beginn der Konferenz eintreffenden Personen mußten die letzten Plätze einnehmen (§ 5). Der dienstälteste Pfarrer wurde Stellvertreter des Konferenzvorsitzenden. Der Sekretär wurde für drei Jahre eingesetzt. Bei Abwesenheit des Dekans nahm der stellvertretende Vorsitzende seinen Platz ein (§ 6). In den Diskussionen über die vorgelegten Angelegenheiten kamen die jüngsten Geistlichen, die die letzten Plätze einnahmen, als erste zu Wort. Auch in den eine Abstimmung erfordernden Angelegenheiten wurde mit den jüngsten Konferenzteilnehmern begonnen (§ 7). Als Dauer der Konferenz war ein Tag vorgesehen. Länger als vier oder fünf Stunden dauerten die Beratungen nicht, und ohne Einverständnis des Dekans durfte nichts auf den nächsten Tag verschoben werden (§ 8).

150 GÓRALSKI, S. 193.

151 Ebd. S. 194.

152 GATZ, Geschichte, IV, S. 369, Anm. 21.

153 PDE 1 (1869) S. 11. – Solche Dekanatskonferenzen hatte auch das Provinzialkonzil in Köln 1860 angeordnet. Vgl. Acta et decreta concilii provinciae Coloniensis, Coloniae 1862, S. 103.

Der Verlauf der Dekanatskonferenz gestaltete sich der erwähnten Verfügung gemäß wie folgt (§ 9): In den Morgenstunden versammelten sich die Mitglieder der Versammlung in der Kirche und nahmen an einem feierlichen Hochamt teil, das vom Dekan nach dem Meßformular vom Heiligen Geist zelebriert wurde und dem Charakter des Tages angepaßt war. Danach rezitierten die Teilnehmer knieend von ihren Plätzen aus im Wechsel (den Dienstjahren entsprechend) den Hymnus *Veni Creator*, der vom Dekan angestimmt wurde. Danach wurden die neu zugelassenen Mitglieder der Konferenz feierlich aufgenommen. Später hielt der Dekan eine kurze Ansprache an die Priester, oder der von ihm angewiesene jüngste Geistliche las einen Abschnitt aus dem Buch *De vita et honestate clericorum* oder *De officiis pastoralibus* vor. Danach wurden das Protokoll der Konferenz vom letzten Jahr sowie die Antwort des ermländischen Bischofs auf die ihm vorgelegten Biten verlesen. Anschließend tadelte und korrigierte der Dekan – immer im Geiste der Liebe und unter Wahrung des Respekts für die menschliche Person – Verstöße gegen die Diözesanstatuten, wenn solche im Dekanat begangen worden waren. Wenn der Bischof der Konferenz sonst noch irgendwelche Punkte zur Verbesserung ihrer Arbeit oder andere Unstimmigkeiten zur Kenntnis gab oder zur Erwägung empfahl, sollten die Teilnehmer sich diese Punkte sehr sorgfältig zu eigen machen oder darüber diskutieren. Danach wurde über eine Abhandlung auf dem Gebiet der Dogmatik, der Moraltheologie bzw. des Kirchenrechts oder über liturgische Angelegenheiten diskutiert. Bemerkungen der Konferenzmitglieder dazu sollten notiert und vom Dekan an den Bischof weitergeleitet werden. Das Referat sollte jedoch nicht länger als 15 Minuten dauern. Danach berichteten die einzelnen Pfarrer über den geistlichen Stand ihrer Pfarrei, über die Mittel, die sie gegenüber falschem Verhalten und Mißbräuchen ihrer Mitarbeiter anwandten, über die Feier der Feste, den Gottesdienst, die Vereine der Gläubigen, über die Wachsamkeit oder andere Mittel, die Ausdruck ihrer Sorge um die Gläubigen waren. Rechtzeitig vor Beginn der Konferenz legten sie dem Dekan die wichtigsten Angelegenheiten schriftlich vor; er sollte sie im Ganzen beurteilen, erwägen, was zu beachten wäre, damit sie im Verlauf der Konferenz leichter besprochen werden konnten. Während der Konferenz wurden auch Beschwerden und Einwände vorgebracht, die zwischen den Mitgliedern der Konferenz eventuell bestanden, oder der Diözesanbischof wurde gebeten, dazu Stellung zu nehmen. Aufgabe des Dekans war es dabei, mit diesen Schwierigkeiten fertigzuwerden und dann dem Bischof über die verschiedenen Wortmeldungen Bericht zu erstatten. Schließlich äußerten sich die einzelnen Mitglieder der Konferenz zu eventuellen Veränderungen der Konferenzstatuten, um Anträge zu gemeinsamem Nutzen vorschlagen zu können, über die der Dekan dann gesondert abstimmen ließ. Bei Stimmenmehrheit konnte er den Antrag annehmen und ihn vom ermländischen Bischof bewilligen lassen, aber er konnte ihn auch ablehnen¹⁵⁴.

Der Sekretär fertigte ein Protokoll über die gesamte Sitzung an. Unterzeichnet wurde es vom Dekan und den anwesenden Mitgliedern der Konferenz. Zusammen mit der bereits erwähnten Abhandlung wurde es an den

154 Diese Praxis näherte die Dekanatskonferenz an die Diözesansynode an.

ermländischen Bischof geschickt. Danach wurde der Psalm *De profundis* für die verstorbenen Mitglieder der Konferenz gebetet und die Tagung mit dem Gebet *Unter deinen Schutz* beendet.

Beim Frühstück wurden der Segen und die Danksagung aus dem Brevier rezitiert. Man begann mit einer erbaulichen Lesung aus der Heiligen Schrift oder aus der *Nachfolge Christi*. Die Pfarrer sollten sich im eigenen Kreise versammeln, um dem Konferenzvorsitzenden Zeit zum Frühstück zu lassen. Von dieser Mahlzeit waren alle Geistlichen und Laien ausgeschlossen, die nicht an der Konferenz teilnahmen, mit Ausnahme der Mitarbeiter und Kapläne, die mit dem Konferenzvorsitzenden zusammen wohnten (§ 10).

Was die Vorbereitungsarbeiten für die Beratungen der Dekanatskonferenz betraf, so verlangte der ermländische Bischof in seinem Hirtenbrief vom 19. März 1892, daß das Thema der Abhandlung dem Dekan bereits drei Wochen vor der Tagung mitgeteilt wurde. Der Konferenzvorsitzende sollte es dann den anderen Mitgliedern der Versammlung mitteilen, um eine gründliche Diskussion über ihren Inhalt zu ermöglichen¹⁵⁵.

In der Diözese Ermland war, ähnlich wie in vielen anderen deutschen Diözesen auch¹⁵⁶, noch eine andere Art von Konferenzen bekannt, die sog. Pastoralenkonferenz. Die Verfügung des ermländischen Bischofs vom 21. April 1875¹⁵⁷ forderte, daß eine solche Versammlung in jedem Dekanat mindestens einmal im Jahr stattfand. Damit sollte dem Dekanatsklerus Gelegenheit gegeben werden, Probleme der Pastoral, Bedürfnisse und Erreichtes zu besprechen und Meinungen zu kirchlichen Themen auszutauschen. Außerdem sollten diese Begegnungen die bereits existierenden Priesterkreise stärken (§ 1). Vorsitzender der Pastoralenkonferenz war der Erzpriester oder Dekan. Im Falle eines Rechtshindernisses oder auf seinen Wunsch hin konnten die Teilnehmer der Konferenz einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Der mit der Protokollführung beauftragte Sekretär sollte ebenfalls von der Versammlung gewählt werden. Über Ort und Zeitpunkt der Zusammenkünfte sollte die Konferenz selbst entscheiden (§ 2). Bei dieser Versammlung kamen die Beschlüsse zur Anwendung, die in der *Instructio pastoralis Eystettensis* (S. 486–489) niedergelegt waren. Ein Exemplar der *Instructio* sollte sich in jeder ermländischen Pfarrei befinden (§ 3).

Diese Pastoralinstruktion sollte nach ihrer Anpassung an die Bedürfnisse der Diözese Ermland als Grundlage für die Beratungen dienen. Jedes Jahr sollte während dieser Beratungen ein bedeutsamer Abschnitt aus dieser Instruktion vorgelesen und zur Diskussion gestellt werden. Dies sollte eine Hilfe bei der praktischen Anwendung der Diözesanstatuten und ihrer Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse sein (§ 4). Jedem Konferenzteilnehmer wurde vom Vorsitzenden ein bestimmtes Kapitel der Pastoralinstruktion zugewiesen, das dann im Verlauf der Zusammenkunft verlesen und diskutiert wurde. Jedes Mitglied der Konferenz konnte mit Erlaubnis des Vorsitzenden ein ganzes Kapitel dieser Instruktion in Form eines Referates vorbereiten oder sich dabei auf einen Teil daraus beschränken; dieses wurde zum

155 PDE 24 (1892) S. 44.

156 GATZ, Geschichte, IV, S. 77 und 306 f.

157 PDE 7 (1875) S. 59.

Schluß dem Protokoll beigefügt (§ 5). Der Bericht über die Sitzungen sollte dem bischöflichen Generalvikariat zusammen mit dem Referat übergeben werden. Die der *Instructio pastoralis* entnommenen Themen sollten keine Besprechung pastoraler Fehler oder geistlicher Angelegenheiten enthalten (§ 6).

Der Termin der Einberufung dieser Pastorkonferenzen wurde vom ermländischen Bischof im Hirtenbrief vom 18. Februar 1883 festgelegt¹⁵⁸. Die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Sitzungen sollte nicht später als September erfolgen. Die Protokolle von diesen Sitzungen sollten dem ermländischen Bischof von den Dekanen unverzüglich zugestellt werden.

Außerdem veränderte sich die Zusammensetzung der Teilnehmer der Dekanats- und Pastorkonferenzen. In seinem Hirtenbrief vom 2. Februar 1877¹⁵⁹ forderte der ermländische Bischof nicht nur die Anwesenheit der Pfarrer auf den Sitzungen, sondern auch der Pfarradministratoren oder Kommandatarpfarrer, der Missionspfarrer, der ständigen Vikare, der Ortskapläne sowie aller Kuraten, die nicht den Hilfskaplänen zugerechnet wurden und eine eigene Seelsorge für die ihnen anvertrauten Gläubigen unter der Aufsicht eines Pfarrers oder Dekans durchführten. Die Abwesenheit dieser Personen konnte nur mit triftigen Gründen entschuldigt werden, die dem Dekan vorher mitgeteilt werden mußten. Der Hirtenbrief des ermländischen Bischofs vom 1. Mai 1890 verlangte, daß dies in schriftlicher Form geschehen sollte und dem Protokoll der Konferenzsitzungen beigefügt werden mußte¹⁶⁰. Auf Grund des Hirtenbriefes vom 19. März 1889¹⁶¹ konnten bei Verhinderung anstelle des Pfarrers auch Kapläne und Vikare zur Konferenz delegiert werden. Die Liste der zur Konferenz eingeladenen Personen wurde auf der Grundlage des Hirtenbriefes des ermländischen Bischofs vom 19. März 1896 erweitert¹⁶². Zu den Pastorkonferenzen konnten auch Katecheten an Gymnasien und pädagogischen Seminaren zugelassen werden, während die Benefiziaten, die in der Seelsorge arbeiteten, zu den Dekanatskonferenzen Zutritt bekamen. Ein weiterer Hirtenbrief vom 11. Mai 1899¹⁶³ ermöglichte den Katecheten aus Gymnasien und pädagogischen Seminaren auch die Teilnahme an den Dekanatskonferenzen, die allerdings nicht obligatorisch war.

Die Braunsberger Synode von 1922 behandelte auch die Frage der Pastorkonferenzen neu. In Zukunft sollte das bischöfliche Generalvikariat drei bis vier Themen für die vom Codex Iuris Canonici vorgeschriebenen Konferenzen vorgeben. Für die freien Konferenzen in den Dekanaten konnte die Bischöfliche Kurie auch noch andere Themen vorschlagen¹⁶⁴. Es wurde be-

158 PDE 15 (1883) S. 26.

159 PDE 9 (1877) S. 30.

160 PDE 22 (1890) S. 32.

161 PDE 21 (1889) S. 39.

162 PDE 28 (1896) S. 39.

163 PDE 31 (1899) S. 48.

164 „Der Hochw. Herr Bischof stellt darauf in Aussicht, daß in Zukunft das Ordinariat 3–4 Themata für die gesetzlichen Konferenzen, die pflichtmäßig zu behandeln seien, und dann noch andere Themata stellen werde, die auf freien Konferenzen behandelt werden könnten.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 7.

schlossen, daß neben den gesetzlichen Konferenzen in der Diözese Ermland noch mehrere solcher Begegnungen stattfinden sollten (wenigstens zwei im Jahr), deren aktuelle Themen zur Analyse und Diskussion vom bischöflichen Generalvikariat oder vom Dekan bzw. von den Konferenzmitgliedern selbst bestimmt werden konnten¹⁶⁵.

Die Frage der Dekanatskonferenzen in den Dekanaten wurde auch auf der Braunsberger Synode von 1932 behandelt. Die Anforderungen von can. 131 sollten durch zwei Arten von Konferenzen erfüllt werden. Grundlegend waren dabei die Pastorkonferenzen. Diese Form des Zusammenkünfts der Priester sollte durch ein feierliches Hochamt eingeleitet werden. In allen Dekanaten, in denen eine Priesterbruderschaft bestand und deren Satzungen es vorschrieben, sollte dabei eine Predigt stattfinden. Auf der Dekanatskonferenz sollten Referate über zwei von der bischöflichen Behörde gestellte Themen gehalten werden. Außerdem wurde empfohlen, eine Katechese probenhalber von einem Dekanatsgeistlichen halten zu lassen. Derartige Konferenzen waren im Ermland bisher in der Form der „Ruralkapitel“ üblich gewesen¹⁶⁶.

Eine zweite Form bildete die alle zwei Monate stattfindende gemeinsame *Recollectio*¹⁶⁷, an die sich ein Referat über Fragen der praktischen Seelsorge oder der Theologie oder über sonst für die pastorale Fortbildung geeignete Stoffe anschlossen. Das zu behandelnde Thema wurde einem Dekanatsgeistlichen anvertraut und den anderen vorher rechtzeitig zur eigenen Orientierung mitgeteilt. Das Ziel dieser Konferenzen bildeten ausschließlich Fragen der praktischen Seelsorge. Gemäß den Beschlüssen von can. 131, § 3 CIC waren alle Diözesanpriester sowie diejenigen Ordenspriester, die Aufgaben in der Pastoral hatten oder auch nur die Beichte abnahmen, zur Teilnahme an diesen Konferenzen verpflichtet. Die Synode unterstrich, daß der in der Seelsorgearbeit engagierte Klerus akademischen Lehrern für leicht faßliche Vorträge über den Fortschritt in der Wissenschaft und über wichtige Neuigkeiten in der Literatur dankbar sein würde.

165 „Die Synode billigt folgende Proposition: Konferenzen sind außer der Pastorkonferenz und dem Ruralkapitel noch mehrere im Jahre (wenigstens 2) zu halten, deren aktuelle Themata vom Ordinariat empfohlen oder vom Dekan oder den Konferenzmitgliedern selbst bestimmt werden mögen.“ Ebd. – In ähnlicher Weise verlangte die Kölner Diözesansynode eine größere Zahl von Konferenzen (wenigstens vier zusätzlich). Nach den Statuten gab es zwei Gruppen von Konferenzen: im Sommer die für die Pfarrer und im Herbst die für die Kapläne, die in Schulen und kirchlichen Anstalten tätig waren. Die Diözesansynode des Erzbistums Köln 1922, S. 36.

166 „Das im Ermland bisher übliche Ruralkapitel fällt weg.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1922, S. 22.

167 „Dieser Vorschrift wird in unserer Diözese genügt: b) durch die zweimonatliche gemeinsame *Recollectio* schließt sich ein Referat über Fragen der praktischen Seelsorge oder der Theologie oder sonstige geeignete Stoffe an. Das zu behandelnde Thema ist einem Dekanatsgeistlichen zur Ausarbeitung zu übergeben, den andern vorher rechtzeitig zur eigenen Orientierung mitzuteilen.“ Ebd.

2. Die Jurisdiktionsprüfung

Im Codex Iuris Canonici waren drei Arten von Prüfungen zur Fortbildung des Klerus vorgesehen. In den ersten drei Jahren nach Abschluß des Universitätsstudiums mußten alle Priester jedes Jahr eine Spezialprüfung in den kirchlichen Disziplinen ablegen (can. 130)¹⁶⁸. Dies betraf diejenigen Geistlichen, die eine Pfarrpfründe oder ein kanonisches Benefizium erhalten hatten. Der Ortsbischof hatte das Recht, Geistliche in besonderen Fällen von dieser Pflicht zu befreien (can. 130, § 1). Sowohl der Umfang der kirchlichen Prüfungsfächer als auch die Durchführung dieser Prüfung waren von der Disposition des Ortsbischofs abhängig. Ein weiteres Examen bildete die Jurisdiktionsprüfung (das sog. Cura-Examen), die den Priestern die Jurisdiktion zur Abnahme der Beichte verlieh (can. 877)¹⁶⁹. Diese Vorschrift des Codex hatte in der Kirche eine lange Tradition. In der Diözese Ermland wurden die Termine und die kirchlichen Pflichtfächer für dieses Cura-Examen den Anordnungen des jeweiligen Bischofs entsprechend festgelegt.

Um die Jurisdiktion zur Abnahme der Beichte zu erhalten, mußten die Geistlichen der Diözese Ermland auf der Grundlage des Hirtenbriefes des ermländischen Bischofs vom 23. Juni 1858 eine Jurisdiktionsprüfung ablegen¹⁷⁰. Die Prüfung sollte jeweils am ersten Dienstag im August, September, Oktober und November um 9 Uhr im Priesterseminar in Braunsberg stattfinden¹⁷¹. Diese Termine nannte das aktuelle *Directorium*. Die Prüfungskandidaten hatten sich zu melden, wenn ihre Jurisdiktion erloschen war. Jedem von ihnen sollte die Jurisdiktion je nach dem Prüfungsergebnis für ein oder mehrere Jahre verlängert werden.

Der Verfügung des ermländischen Bischofs vom 15. März 1885 entsprechend¹⁷² waren nur diejenigen Geistlichen zur Abnahme der Beichte berechtigt, die in ein Pfarrbenefizium eingeführt worden waren. Ihre Befugnis beruhte somit auf ihrem Amt. Alle anderen Geistlichen konnten die Jurisdiktion zur Abnahme der Beichte nur auf der Grundlage einer ihnen verliehenen Ermächtigung erhalten. Der Ort und die Durchführung dieser Prüfung wurde durch Verfügung des ermländischen Bischofs vom 22. Dezember 1883 geregelt¹⁷³. Ort der Prüfung war das Priesterseminar in Braunsberg. Die Reihenfolge der Prüfungskandidaten wurde alphabetisch festgelegt. Die Geistlichen sollten sich bereits einige Zeit vor dem Erlöschen ihrer Jurisdiktion zur Abnahme der Beichte zur Prüfung anmelden. Nach erfolgreich bestandener Prüfung wurde jedem von ihnen die Bewilligung für ein weiteres Jahr oder mehr verlängert. Die Prüfungskandidaten mußten ihr Jurisdiktionsdokument mitbringen und vorlegen. Weil das Cura-Examen zur Ausübung des pastoralen Amtes unbedingt notwendig war, wurden die Geistlichen bei dieser Gelegenheit mit Traktaten über die kirchlichen Disziplinen bekannt gemacht. Immer geprüft wurden dabei: a) die Vorschriften des *Mis-*

168 BLAT, II, Nr. 67, S. 83f. MEYNARCYK, S. 39. WERNZ-VIDAL, II, Nr. 132, S. 154.

169 GATZ, Geschichte, IV, S. 149.

170 PDE 5 (1873) S. 117.

171 FUGH, S. 24.

172 PDE 19 (1887) S. 13.

173 PDE 16 (1884) S. 1.

sale Romanum und des Diözesanrituale, b) die Spendung des Bußsakraments, c) der Text des Diözesankatechismus und die genaue Kenntnis der biblischen Geschichte, d) die entsprechenden Diözesanverfügungen der letzten zwanzig Jahre.

Den Zeitpunkt dieser Prüfung bestimmte die Verfügung des ermländischen Bischofs vom 31. Dezember 1906¹⁷⁴. Die Termine sollten im Diözesandirektorium für bestimmte Tage im September und im Oktober bekanntgegeben werden.

Die Braunsberger Synode von 1922 beschäftigte sich im Zusammenhang des Codex Iuris Canonici erneut mit der Frage der Jurisdiktionsprüfung. Die Fahrt zum Priesterseminar nach Braunsberg war für viele Priester beschwerlich. Daher wurde der Vorschlag gemacht, die Erzpriester und Dekane mit entsprechenden Befugnissen auszustatten, so daß sie die Jurisdiktionsprüfung für die Geistlichen ihres Bezirkes abnehmen konnten¹⁷⁵. Dadurch sollten die Kosten gesenkt und die Prozedur zur Erteilung der Jurisdiktion zur Abnahme der Beichte verkürzt werden. Letztlich verwarf die Synode diesen Antrag jedoch. Für die Zukunft wurde beschlossen, den Termin von fünf Jahren für das Jurisdiktionsexamen auch für die älteren Kapläne beizubehalten. In den ersten drei Jahren des Priestertums mußte diese Prüfung den Anforderungen von can. 130, § 1 CIC gemäß selbstverständlich jährlich abgelegt werden¹⁷⁶. In Zukunft sollten die Kapläne ihre mit dieser Prüfung verbundenen Reisekosten jedoch selbst bestreiten müssen¹⁷⁷.

Das für die ersten drei Priesterjahre geforderte Examen fiel mit der Jurisdiktionsprüfung in der Diözese Ermland praktisch zusammen¹⁷⁸. Dieses Thema wurde auch auf der 1932 einberufenen Diözesansynode behandelt. Man beschloß, dabei folgende Themen zu prüfen: a) Spendung des Bußsakraments, b) liturgische Praxis, c) Eherecht, d) Homiletik und Katechetik, e) jedes Jahr einen wechselnden Traktat über Dogmatik, Moraltheologie, Fundamentaltheologie, Alt- und Neutestamentliche Exegese, Pfarradministration und Kirchenrecht¹⁷⁹.

174 PDE 39 (1907) S. 1.

175 „In der Debatte schlägt Erzpriester Dr. Matern vor, das Cura-Examen dadurch billiger zu gestalten, daß die Dekane mit Abnahme der Prüfung betraut würden, wodurch die oft weiten und kostspieligen Reisen aufhörten.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 6.

176 „Das Cura-Examen soll nach can. 130 § 1^o in den drei ersten Priesterjahren jährlich abgelegt werden, und zwar wie bisher an 3 Terminen.“ Ebd. – In der Erzdiözese Köln galt nach dem 3. Jurisdiktionsexamen die folgende Praxis: die Verlängerung der Beichtbefugnis um 3, 5 und 7 Jahre. Wenn der Geistliche das Pfarrexamen im Laufe von 10 Jahren nicht abgelegt hat, kann er ein 4. Jurisdiktionsexamen im 7. oder 8. Jahre nach der Priesterweihe ablegen. Diözesansynode des Erzbistums Köln 1922, S. 34 f.

177 „Die Kapläne sollten in Zukunft so gestellt sein, daß sie auch die Reisekosten selbst bestreiten könnten.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 6.

178 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 21.

179 Ebd. – In der Erzdiözese Köln bestand das Jurisdiktionsexamen aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Die Diözesansynode des Erzbistums Köln 1922, S. 35. – In der Diözese Breslau war die Prüfung in den kirchlichen Disziplinen mit dem Jurisdiktionsexamen in mündlicher Form verbunden. Bei

Zusätzlich war die Kenntnis wichtiger Zeitfragen vorgesehen, z.B. der neuesten päpstlichen Enzykliken, der bischöflichen Leitsätze, moderner religiöser Bewegungen sowie der Hirtenbriefe und dgl.¹⁸⁰ Die Anforderungen an das Cura-Examen wurden den betreffenden Personen in der alljährlichen Verfügung des ermländischen Bischofs genau mitgeteilt und im amtlichen *Pastoralblatt der Diözese Ermland* abgedruckt, das seit dem 1. Januar 1931 *Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Ermland* hieß.

3. Die Pfarrexamina

Zunächst war es in der Diözese Ermland nicht erwünscht, sich um Seelsorgestellen zu bewerben, die noch nicht vakant waren¹⁸¹. Das Konzil von Trient schrieb folgende Prozedur zur Besetzung vakanter Pfarrstellen vor¹⁸²: Sobald der Bischof festgestellt hatte, daß die betreffende Pfarrei vakant war, mußte er einen vorläufigen Kaplan ernennen, bis jemand definitiv mit der Pfarrei betraut wurde. Danach hatte der Bischof bzw. der Patron, der das Recht hatte, eine Person für das Amt des Pfarrers vorzuschlagen, zehn Tage Zeit, um die Kandidaturen für diese Stelle entgegenzunehmen. Die Kandidaten wurden dann einer besonderen Prüfung unterzogen. Der Bischof konnte das Amt des Pfarrers aber auch ausschreiben. Die Prosynodalexaminatoren (mindestens sechs) sollten jährlich neu gewählt werden. Als Qualifikation wurde von ihnen ein wissenschaftlicher Grad in Theologie oder Kirchenrecht sowie Versiertheit in pastoralen Angelegenheiten verlangt. Die Prüfung selbst sollte von mindestens drei Prüfern abgenommen werden, den Vorsitz hatte der Bischof oder sein Generalvikar. Wenn die Pfarrei dem Patronatsrecht unterlag, entschied der Patron über die Eignung der Prüfungskandidaten.

Schließlich erließ das ermländische Generalvikariat wegen der Unklarheit, die bezüglich der Berufung neuer Pfarrer entstanden war, am 6. April 1890¹⁸³ eine spezielle Instruktion über die Bewerbung um das Pfarramt. Diese bestand aus dem *concursus quoad scientiam* und dem *concursus de collatione*. Zum ersten durften nur solche Geistliche zugelassen werden, die sich mindestens fünf Jahre lang in der Seelsorge oder in einem anderen Amt bewährt hatten und denen gegenüber keinerlei Bedenken moralischer Art bestanden. Das Examen sollte alljährlich zu einem vom Generalvikariat in Frauenburg in Absprache mit dem Kollegium der Prosynodalexaminatoren festgelegten Zeitpunkt stattfinden (§ 1)¹⁸⁴. Die Geistlichen mußten einen Antrag auf Zulassung zu dieser Prüfung stellen und einen vollständigen Lebenslauf in lateinischer Sprache beifügen. Dieser sollte folgende Angaben über den Kandidaten enthalten: Name und Vorname des Geistlichen, Ge-

einem ungünstigem Ergebnis in einer der drei Prüfungen war eine Verlängerung der Zeit bei den nachfolgenden Prüfungen vorgesehen. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, S. 17.

180 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 21.

181 Verfügung des Bischofs von Ermland vom 11. 1. 1867, in: PDE 5 (1873) S. 121.

182 Sess. XXIV, c. 18, De reformatione.

183 PDE 22 (1890) S. 52.

184 Ebd. Vgl. Relatio status 1923, S. 15.

burtsjahr und -ort, Stand der Eltern, die Art der Oberschule, an der er die Reifeprüfung abgelegt hatte, die theologische Anstalt, in der er das Dreijährigenexamen und das Pastorexamen abgelegt hatte, Tag und Jahr der Priesterweihe sowie alle pastoralen Aufgaben, mit denen er nach seiner Priesterweihe an diesem oder anderen Orten betraut worden war. Der Geistliche mußte außerdem ein Verzeichnis der Autoren vorlegen, deren Werke ihm zur Fortbildung auf allen Gebieten der Theologie sowie in Schulfragen dienten. Darüber hinaus mußte eine Liste besonders nützlicher Bücher angefertigt werden, die der Geistliche benutzte. Der Kandidat war auch verpflichtet, ein Verzeichnis aller Predigtthemen vorzulegen¹⁸⁵, einschließlich der Sonntagskatechesen für Erwachsene¹⁸⁶, die er im letzten Jahr vor Antritt zum Pfarrexamen gehalten hatte (§ 2).

Über die Zulassung zur Prüfung *ad quoad scientiam* entschied der ermländische Bischof. Davon setzte das Generalvikariat den betreffenden Geistlichen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Aufstellung der gehaltenen Predigten in Kenntnis (§ 3).

Die Geistlichen sollten rechtzeitig zum angegebenen Termin in Frauenburg erscheinen. Das Examen selbst bestand aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, zu dem ein Predigtkonzept gehörte. Die schriftliche Prüfung umfaßte die Dogmatik, die Heilige Schrift (Vulgata), Moral- und Pastoraltheologie, Kirchengeschichte und Kirchenrecht sowie eine Predigt in Form einer genauen Skizze. Zur Bearbeitung war mindestens ein Thema in lateinischer Sprache vorgegeben. Diese Arbeit sollte in Klausur geschrieben werden. Dafür waren gewöhnlich zwei Stunden vorgesehen. Die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments durfte benutzt werden. Jede Arbeit mußte mit Datum und Unterschrift des Prüflings versehen sein.

Die mündliche Prüfung betraf die gleichen Disziplinen wie die schriftliche. Der Unterschied bestand darin, daß auf die Spendung der Sakramente gemäß dem Diözesanrituale, die Liturgik, die Pfarradministration – hauptsächlich auf Grundlage der Verordnungen der Bischöflichen Kurie –, die Katechetik und den Katechismus, auf die Pädagogik und Didaktik, Aszetik, Gebet und Betrachtung besonderer Wert gelegt wurde. Zum Abschluß mußte der Prüfungskandidat vor dem Examinator in der Kathedralkapelle eine vorher vorbereitete Predigt halten. Alle anderen Hörer hatten dort keinen Zugang. Die Prüfungskandidaten, die aus Orten stammten, wo in Polnisch gepredigt wurde, mußten ihre Prüfungspredigt in dieser Sprache vorbereiten und halten (§ 4).

Die Bestätigung der Geistlichen, die das vorgeschriebene Examen abgelegt hatten, war ausschließlich Sache des Diözesanbischofs. Die entsprechenden Benachrichtigungen verschickte das bischöfliche Generalvikariat an die betreffenden Geistlichen (§ 5).

Die Prüfung in den einzelnen Spezialfächern, die auf einen anderen Termin verlegt wurde, sollte innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden.

185 Vgl. die bischöfliche Verfügung vom 16. 3. 1888, in: PDE 20 (1888) S. 39.

186 Vgl. die bischöfliche Verfügung vom 6. 12. 1875, in: PDE 8 (1876) S. 4, und die bischöfliche Verfügung vom 19. 3. 1878, in: PDE 10 (1878) S. 38.

Wer diese Prüfung noch nicht absolviert hatte, mußte, um die Zulassung zu erhalten, den vom Generalvikariat festgesetzten Termin akzeptieren (§ 6).

Ein Geistlicher, der nach Erlangung der bischöflichen Approbation in der betreffenden Pfarrei oder einer anderen selbständigen Pastoralstelle nicht innerhalb von sechs Jahren als Kandidat für das Amt des Pfarrers aufgestellt worden war oder sich nach Ablauf dieser Zeit um die Betrauung mit einem solchen Amt in einer anderen Pfarrei bemüht hatte, mußte erneut ein Pfarrexamen ablegen. Allerdings konnte er – nach Anhörung der Prüfer – vom Diözesanbischof davon freigestellt werden (§ 7).

Dagegen konnte von dem ersten Pfarrexamen niemand befreit werden. Dies betraf auch die Prosynodalexaminatoren und die Theologieprofessoren (§ 8).

Wenn eine Pfarrstelle frei wurde, dann erfolgte die Ausschreibung eines *concursum de collatione* zu ihrer Besetzung. Da die Diözese Ermland nicht allzu groß war und sich die Nachrichten über vakante Pfarrstellen schnell verbreiteten, brauchte es keine besondere Publikation für die Geistlichen, die schon ihr Examen *quoad scientiam* absolviert hatten. Daher sollte jeder Geistliche, der sich für eine vakante Pfarrei interessierte, selbst in Erfahrung bringen, wann sie frei wurde. Den Termin zur Meldung vakanter Pfarreien regelte das bischöfliche Dekret vom 29. März 1865. Dazu hatten die Pfarreien *libere collationis episcopalis* (Meldung an den ermländischen Bischof) sowie diejenigen Pfarreien, in denen das Domkapitel das Patronatsrecht besaß, drei Wochen Zeit. Dieser Termin konnte vom Bischof ausnahmsweise verlängert werden. Innerhalb von drei Wochen mußten die Kandidaturen der Geistlichen von den zuständigen Erzpriestern oder Dekanen zusammen mit einem Zeugnis über die Führung und Eignung des jeweiligen Kandidaten in einem versiegelten Umschlag eingereicht werden (§ 9).

Für den Fall, daß sich ein Kandidat für eine Pfarrei meldete, für die ein weltliches Patronatsrecht bestand, mußte dem Dekret des ermländischen Bischofs vom 20. Februar 1872 entsprechend dieser Antrag zusammen mit einem Gutachten des Erzpriesters oder des Dekans dem Diözesanbischof vorgelegt werden (§ 10).

Der *concursum de collatione* hatte keinen allgemeinen Charakter. Sein Zweck bestand darin, einen würdigen und geeigneten (*dignus et idoneus*) Kandidaten für die Übernahme des Pfarramtes in der jeweiligen Pfarrei zu finden. Beide Eigenschaften wurden von den Prosynodalexaminatoren beurteilt. Eine persönliche Vorstellung des Kandidaten in Frauenburg zum *concursum de collatione* war nicht erforderlich (§ 11).

Aus dem Kreis derer, die vom Prüferkollegium für würdig und geeignet erachtet wurden, das Amt eines Pfarrers zu übernehmen, wählte der ermländische Bischof oder das Domkapitel dann einen Kandidaten aus. Dann (nach eventueller Präsentation des Domkapitels) wies ihm der Bischof eine bestimmte Pfarrei zu und vollzog damit den Akt der Institution. Für den Fall einer weltlichen Präsentation wurde gefordert, daß der Kandidat alle Anforderungen erfüllte, d. h. für das Pfarreramtsamt würdig und geeignet war (§ 12).

Eine Veränderung der bestehenden Praxis des Pfarrerexamens brachte die Verfügung des ermländischen Bischofs vom 25. März 1897¹⁸⁷. Gemäß der

187 PDE 29 (1897) S. 88.

Regelung vom 24. Juni 1852 (§ 10) waren die praktischen Spezialrichtungen der Pastoraltheologie Gegenstand einer schriftlichen und mündlichen Prüfung. Sie betraf a) die Spendung der Sakramente im Hinblick auf die Rubriken des Missale und des Rituale, insbesondere des Sakraments der Buße, b) die allgemeine Verwaltung der Pfarrei unter besonderer Berücksichtigung der Dekrete des bischöflichen Generalvikariats, c) Homiletik und Katechetik sowie die neuen Diözesandekrete auf diesem Gebiet, d) die allgemeinen Grundlagen der Pädagogik und Didaktik, e) die asketische Ausbildung, Formen und Methoden des Gebets, die Gewissensprüfung sowie die Pflege des geistlichen Lebens.

Mit § 7 dieser Regelung verband der ermländische Bischof noch eine Prüfung in Dogmatik und Moraltheologie. Zusätzlich waren jedes Jahr andere Traktate mit dem Ziel eines eingehenderen Studiums der kirchlichen Disziplinen vorgesehen¹⁸⁸. Die diesbezüglichen Informationen erschienen im amtlichen *Pastoralblatt für die Diözese Ermland* und wurden immer in der ersten Ausgabe des jeweiligen Jahres veröffentlicht.

Die Braunsberger Synode von 1922 befaßte sich erneut mit den vom Codex Iuris Canonici an das Examen *quoad scientiam* gestellten Anforderungen. Can. 459, § 1 CIC¹⁸⁹ forderte vom Bischof – unter Androhung einer schweren Sünde – die Provision der vakanten Pfarrei für denjenigen Kandidaten, der für ihre Verwaltung am geeignetsten war. Gleichzeitig sollten diejenigen Geistlichen mit diesem kirchlichen Amt betraut werden, die sich beim Jurisdiktionsexamen besonders ausgezeichnet hatten (§ 3, Nr. 2) und die als *ceteris paribus* bezeichnet wurden¹⁹⁰.

Die Synode bestätigte eine mindestens fünfjährige Ausübung pastoraler Ämter in der Diözese Ermland als weiterhin gültige Grundanforderung an die Kandidaten für das Pfarrexamen¹⁹¹. Zusätzlich wurde beschlossen, im praktischen Teil dieser Prüfung das Fach „Pfarrverwaltung“ den anderen Prüfungsfächern als gleichberechtigt hinzuzufügen und von einem Examinator besonders prüfen zu lassen¹⁹².

Mit dem Pfarrexamen befaßte sich erneut die Braunsberger Synode von 1932, die Veränderungen auf dem Gebiet der schriftlichen Form vornahm. Jetzt wurde keine lateinische Klausurarbeit mehr verlangt. Auch brauchte keine Probepredigt in der Klausur mehr ausgearbeitet werden. An der bis-

188 Ebd.

189 MELYNARCZYK, S. 131. WERNZ-VIDAL, II, Nr. 727f., S. 779–782. CONTE A CORONATA, Compendium, I, S. 455f. BĄCZKOWICZ, S. 582. CHELODI, Ius canonicum, S. 361f.

190 Can. 130, § 2.

191 „Gegen den Vorschlag des Referenten, den Termin für das Pfarrexamen um 2 Jahre hinauszuschieben, erhebt sich lebhafter Widerspruch. Nachdem Erzpriester Dr. Matern, Kaplan Preuschoff und Pfarrer Hackober dagegen gesprochen haben, wird der Gegenantrag des Pfarrers Dr. Müller, das Pfarrexamen wie bisher frühestens nach dem 5. Priesterjahr abzulegen, angenommen.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 7. In der Diözese Paderborn war diese Möglichkeit nach dem 6. Priesterjahr erlaubt. Paderborner Diözesansynode 1922, S. 52–54. Vgl. Brandt-Hengst, III, S. 203. Dasselbe gilt für die Breslauer Diözesansynode 1925. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, S. 17.

192 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 7.

herigen Praxis der Probepredigt selbst wurde jedoch festgehalten, ebenso an der Einreichung von zwei selbstgehaltenen Predigten, und zwar unter Angabe der benutzten Literatur¹⁹³. Neu hinzu kam die Einreichung einer schriftlich ausgearbeiteten Probekatechese¹⁹⁴.

4. Neue Formen der Fortbildung

Der Fundierung des im Universitätsstudium erworbenen Wissens sollte auch die private Lektüre von Büchern und Zeitschriften dienen. Die Braunsberger Synode von 1922 hat diesen Aspekt eigenverantwortlicher Fortbildung sehr stark unterstrichen. Weil dies mit hohen Anschaffungskosten verbunden war, die für viele unerschwinglich waren, wurde empfohlen, Lesezirkel in den Dekanaten zu organisieren. Vor allem aber sollte darauf Gewicht gelegt werden, daß in jedem Dekanat eine Bibliothek für die Dekanatsgeistlichen eingerichtet wurde, für die die neuesten wichtigsten Literaturerzeugnisse auf theologischem Gebiet angeschafft werden sollten. Deshalb wurde beschlossen, anläßlich der Pastorkonferenzen spontane Geldsammlungen zu veranstalten, um die entsprechenden Bücher anzuschaffen¹⁹⁵. Ferner empfahl die Synode als Mittel zur Fortbildung des Klerus die Einrichtung von pastoralwissenschaftlichen Kursen zur Orientierung über neue Forschungsrichtungen¹⁹⁶.

193 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 21.

194 „Neu hinzu kommt wegen der Wichtigkeit der Sache die Einreichung einer schriftlich ausgearbeiteten Katechese. Im übrigen bleibt die Prüfungsordnung für das Pfarrexamen bestehen. Kenntnis der aktuellen Fragen ist wie beim Cura-examen nachzuweisen.“ Ebd. Vgl. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, S. 18.

195 „Als weiteres Mittel zur wissenschaftlichen Fortbildung empfiehlt der Referent sodann die Lektüre von theologisch-wissenschaftlichen Werken, Büchern und Zeitschriften. Die hohen Anschaffungskosten, so führt er aus, sind heute für viele geradezu unerschwinglich, daher sind Lesezirkel in den Dekanaten zu empfehlen, vor allem aber ist Gewicht darauf zu legen, daß in jedem Dekanat eine Bibliothek für die Dekanatsgeistlichen eingerichtet wird, für die die neuesten wichtigsten Literaturerzeugnisse auf theologischem Gebiete anzuschaffen sind. Es wäre wünschenswert, wenn das Pastoralblatt die wichtigsten und besten erschienenen Werke in besonderer Weise empfehlen würde, um so einen Fingerzeig zu geben dafür, was anschaffungswert ist. Wichtig ist es auch, daß Geistliche in ihren letztwilligen Verfügungen wenigstens die besten ihrer Bücher den Pfarr- oder Dekanatsbibliotheken vermachen. Referent stellt sodann folgenden Leitsatz zur Debatte: Dekanatsbibliotheken mögen in jedem Dekanat bestehen. Besonderes Gewicht ist auf Anschaffung der neuesten Literaturerzeugnisse auf theologischem Gebiete zu legen.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 7.

196 „Der Referent empfiehlt ferner als Mittel zur Fortbildung des Klerus die Einrichtung von pastoralwissenschaftlichen Kursen zur Orientierung über neue wissenschaftliche Bewegungen und Probleme oder Behandlung aktueller Fragen durch berufene Kräfte. Nachdem auch hier die entgegenstehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten betont worden sind, findet die Anregung nach kurzer Debatte Zustimmung.“ Ebd. Vgl. Die Diözesansynode des Erzbistums Köln 1922, S. 37. Vgl. GATZ, Geschichte, IV, S. 149.

Die Pläne hatten auch auf der Braunsberger Synode von 1932 nicht an Aktualität verloren. Hier wurde über die Zusammenarbeit der Professoren der theologischen Fakultät mit dem Seelsorge-Klerus gesprochen. Dies sollte in Form gelegentlicher Vorträge über Fortschritte in der Wissenschaft und wichtige literarische Neuerscheinungen geschehen¹⁹⁷. Weil für die Seelsorger der Kontakt mit den Kindern bei der Katechese besonders wichtig war, sollten sie unbedingt an besonderen wissenschaftlichen Kursen teilnehmen. Dadurch sollten ihr Denkhorizont erweitert, ihre Seelsorgsarbeit inspiriert und ihnen auch Argumente für die Kontakte mit agnostisch eingestellten Personen geliefert werden¹⁹⁸. Deshalb mußten die Geistlichen auch katechetische Hilfswerke besitzen. Empfohlen wurde insbesondere der Bezug katechetischer Zeitschriften und zusammen mit Lehrern und Lehrerinnen die Bildung von Bezirksgruppen des Deutschen Katechetenvereins oder zumindest der individuelle Beitritt zu dieser Organisation¹⁹⁹.

Jeder Priester sollte für seine Bedürfnisse eine kleine Bibliothek literarischer Neuerscheinungen einrichten. Dazu schufen die Pastorkonferenzen eine hervorragende Gelegenheit. Falls es in der betreffenden Pfarrei schon eine Pfarrbibliothek gab, mußte sie in Ordnung gebracht werden. Wertlose Titel sollten aussortiert werden. Der Bezug von Zeitschriften konnte eine hervorragende pastorale Hilfe im Dekanat sein, insbesondere bei den vielen Priestern. Die Synode lobte auch die Anschaffung von Lexika und Kompendien in der Bibliothek²⁰⁰.

Die Synode unterstrich, daß das eigene Bildungsstreben des Priesters unerläßlich war, ja einen Hauptfaktor für die Fortbildung des Klerus darstellte. Gründliche Bildung brachte dem Priester die Achtung der Gläubigen ein, und ohne sie hatte er kein moralisches Recht auf die „Führung der Seelen“²⁰¹.

5. Die aszetische Fortbildung der Priester

Das Thema Sittlichkeit des Klerus hatte in der Synodalgesetzgebung der Vergangenheit immer einen bevorzugten Platz eingenommen. Der Codex Iuris Canonici regelte diese Fragen in can. 125, 126, 133, 136, 138 und 140²⁰². Die Beschlüsse der früheren ermländischen Synoden erwiesen sich schon im 19. Jahrhundert als nicht mehr aktuell. Daher wurden die aszetischen Anforderungen an die Geistlichen durch einstweilige Verfügungen der jeweiligen Bischöfe den Bedürfnissen der jeweiligen Epoche angepaßt.

197 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 22.

198 Ebd. Vgl. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, S. 18.

199 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 22.

200 Ebd. Vgl. GATZ, IV, S. 149.

201 „Unerläßlich, ja Hauptfaktor für die Fortbildung des Klerus ist das eigene Bildungsstreben. Aufgabe der Lehranstalt ist es, dieses in den Vorbildungsjahren zu wecken. Student wie Priester mögen das Studium mit seiner Mühe als ein Stück der schuldigen Aszese betrachten. Gründliche Bildung bringt dem Priester Achtung, und ohne sie hat er nicht Recht und Eignung zum Führer.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 23.

202 Vgl. BARAGON. CHELODI, *Ius canonicum*, S. 183–205. GATZ, *Geschichte*, IV, S. 149f.

Laut can. 124 CIC waren die Geistlichen verpflichtet, ein vorbildlicheres religiöses Leben zu führen als die gläubigen Laien und nach außen durch Tugenden und gute Werke ein gutes Beispiel zu geben. Grundlage dieser Haltung bildete die häufige und regelmäßige Beichte. Can. 125 verpflichtete die Ortsbischöfe, dafür Sorge zu tragen, daß alle Geistlichen ihr Gewissen oft im Sakrament der Buße reinigten (Nr. 1). Die Geistlichen sollten täglich eine bestimmte Zeit dem Gebet und der Betrachtung widmen, vor dem Allerheiligsten Sakrament Anbetung halten (*visitatio Sanctissimi*), die Muttergottes durch das Beten des Rosenkranzes ehren und die Gewissenserforschung praktizieren²⁰³.

Die Häufigkeit des Beichtens war in der Diözese Ermland schon bei der Beratungen der Synoden von Kardinal Stanislaus Hosius im Jahre 1565²⁰⁴ und von Bischof Simon Rudnicki im Jahre 1623²⁰⁵ zur Sprache gekommen. An deren Beschlüsse knüpfte der Hirtenbrief vom 11. April 1899 an²⁰⁶, der die wöchentliche Priesterbeichte als optimal forderte, mindestens aber alle zwei Wochen, allerhöchstens mit einer Pause von einem Monat. Diese Beschlüsse wurden von der Braunsberger Synode 1922 bestätigt²⁰⁷. Dabei wurde auch gefordert, daß die Dekane bei der Visitation ihrer Bezirke nach der Häufigkeit der Priesterbeichte fragen sollten²⁰⁸. Ähnlich betrachtete auch die Braunsberger Synode von 1932 diese Angelegenheit und verpflichtete

203 CLAEYS-BOUUAERT, Clerc, Sp. 838–840.

204 *Nemo ad S. eucharistiam nisi confessus admittatur; sed nec sacerdos quisquam saltem semel in hebdomada confiteri missam celebraturus intermittat, nisi forte copia sacerdotis illi defuerit; ut minimum tamen bis in mense confiteatur.* PDE 22 (1890) S. 46.

205 „[...] *singulis septimanis, ad summum vero intra duas septimanas teneantur confiteri.*“ Ebd.

206 Ebd.

207 „Der Referent spricht sodann über die asketische Fortbildung des Priesters und erwähnt als erstes Mittel zur Förderung der Reinheit und Heiligkeit des Priesters den öfteren Empfang des Bußsakramentes, wie er durch can. 125 gefordert wird. Er erinnert an die ermländischen Diözesanbestimmungen betreffs der Priesterbeichte, wie sie die Synoden von 1565, 1623 und zuletzt das Pastoral-schreiben von 1889 festgelegt haben.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 8. In der Erzdiözese Köln war von den Priestern verlangt, daß sie alle acht Tage, mindestens jedoch alle 14 Tage beichteten, und die Beichte mußte bei ein und demselben Beichtvater abgelegt werden. Die Diözesansynode des Erzbistums Köln 1922, S. 28. Vgl. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, S. 18.

208 „Erzpriester Dr. Matern betont jedoch, daß es sich um eine Disziplinsache handle und daß der Dekan nach Vorschlag der Kommission das Recht haben sollte, bei der Visitation nach der Häufigkeit der Beichte zu fragen. Die Debatte beendet Domdechant Dr. Wichert, indem er den Antrag stellt: Die Diözesanbestimmung vom 11. April 1899 betr. Priesterbeichte ist neu einzuschärfen. In dieser Verordnung wird verlangt: 1. *semel in hebdomadae*, 2. *minimum tamen bis in mense*, 3. *ad summum ne ultra spatium unius mensis*. Die Synode stimmt dem Antrag zu.

Der Hochw. Herr Bischof bittet die Dekane, auf den Klerus etwas aufmerksam zu sein und die *correctio fraterna* häufiger anzuwenden. Kleinere Verfehlungen sollen nicht sogleich dem Ordinariat angezeigt werden.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 8.

die Erzpriester und Dechanten, für die regelmäßige Priesterbeichte Sorge zu tragen²⁰⁹. Zusätzlich empfahl diese Synode gemäß can. 125 allen Priestern zur Aktivierung ihres geistigen Lebens die tägliche Lesung der Heiligen Schrift und andere geistliche Lesung²¹⁰.

Can. 126 CIC²¹¹ forderte von den Diözesanpriestern die Teilnahme an geistlichen Übungen, deren Termin vom Bischof festzulegen war und die in einem von ihm bestimmten Kloster stattzufinden hatten. Dieser Pflicht konnte man sich nur mit Sondergenehmigung des Bischofs und aus triftigem Grund entziehen. Die Teilnahme an Exerzitien für die Priester der Diözese war im Hirtenbrief des ermländischen Bischofs vom 11. April 1899 vorgeschrieben worden²¹². Gefordert wurde die jährliche Durchführung solcher Übungen. Wer nicht jedes Jahr daran teilnehmen konnte, sollte dies wenigstens alle drei Jahre tun. Wenn ein Priester nicht an den geistlichen Übungen teilnahm, war er im Gewissen verpflichtet, sich drei Tage lang ununterbrochen zurückzuziehen und sich der Betrachtung und dem Gebet zu widmen. Die geistlichen Übungen für die Priester der Diözese Ermland fanden im Kloster zu Springborn statt. Die Braunsberger Synode von 1922 hielt es für notwendig, daß die Dekane die Teilnahme der Priester an diesen Exerzitien kontrollierten²¹³. Die Diözesanbestimmungen, daß jeder Geistliche wenigstens alle drei Jahre an solchen Übungen teilnehmen mußte, wurde von der Braunsberger Synode von 1932 beibehalten²¹⁴.

209 „Der Codex redet von häufiger Beichte. Maßgebend soll dem Priester die ermländische Diözesanverordnung sein, jede Woche oder doch alle zwei Wochen, mindestens alle Monate zu beichten. Den Dekanen ist es in den Dienstvorschriften zur Pflicht gemacht, bei der Visitation zu fragen, ob der Priester sich an diese Verordnung hält.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 24.

210 „Die Weisungen des can. 125 zu befolgen (häufige Beichte, tägliche Betrachtung, tägliche Visitatio Sanctissimi, täglicher Rosenkranz, tägliche Gewissensforschung), dazu Lesung der Hl. Schrift und andere geistliche Lesung zuzufügen, wird sich für das innere Leben des Priesters segensreich erweisen.“ Ebd.

211 BLAT, II, Nr. 63, S. 81. WERNZ-VIDAL, *Ius canonicum*, II, Nr. 132, S. 154. CLAEYS-BOUUAERT, *Clerc*, Sp. 840f.

212 PDE 22 (1890) S. 46.

213 „Die Aufsicht über die gehaltenen Exerzitien ist strenger zu handhaben. Schwere Verstöße gegen die *vita clericalis*, besonders Unmäßigkeit im Trinken, Kartenspiel in öffentlichen Lokalen oder zu ärgerniserregenden hohen Sätzen, unnötiger Wirtshausbesuch oder gar Beteiligung an Tänzen sollen strenger geahndet werden. Dekane, aber auch andere Priester mögen durch die *correctio fraterna* offen und ernst einzuwirken suchen und bei gröberen Übertretungen Anzeige beim Ordinariate erstatten.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 8. – Die jährliche Praxis der geistlichen Übungen war auch in der Diözese Paderborn empfohlen. Paderborner Diözesansynode 1922, S. 55. – Auch in der Erzdiözese Köln waren solche Übungen öfter als alle drei Jahre vorgeschrieben. Die Diözesansynode des Erzbistums Köln, S. 28.

214 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 24. In der Diözese Breslau waren jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre geistliche Übungen verpflichtend, für Priester in den drei ersten Dienstjahren die Teilnahme an fünfjährigen Übungen. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, S. 19.

Laut can. 133, § 1 CIC war es den Priestern nicht erlaubt, sich in der Gesellschaft verdächtiger Frauen aufzuhalten oder solche häufig zu besuchen²¹⁵. Diese Angelegenheit regelte der Hirtenbrief vom 1. Oktober 1824²¹⁶. Als Personen, die einen Verdacht auf den Priester werfen konnten, wurden junge, elegante, provokante und verrufene Frauen genannt. Akzeptiert wurde dagegen die Gesellschaft verwandter Frauen ersten und zweiten Grades sowie verschwägerter ersten Grades; fremde Frauen durften nicht jünger als 40 Jahre sein und mußten aus guter Familie stammen. Junge Frauen durften nur im Falle einer ökonomischen Notwendigkeit als Dienstmädchen angestellt werden. Allen Priestern wurde – unter Androhung der im Kirchenrecht ausdrücklich erwähnten Strafen – Vertraulichkeiten, näherer Umgang und das Zusammenwohnen mit suspekten Personen verboten. Die Kapläne und Vikare, die aus vernünftigem Grunde eine unverdächtige Person als Haushälterin anstellen wollten, mußten den Bischof dafür um eine ausdrückliche Sondergenehmigung bitten, mit Ausnahme der kirchenrechtlich erlaubten Verwandtschaftsgrade. Im Hirtenbrief vom 2. Januar 1827²¹⁷ ordnete der ermländische Bischof an, daß die Geistlichen keine jungen, provokanten, geschminkten, in Verruf stehende oder aus irgendeinem anderen Grund verdächtigen Frauen zum Saubermachen oder unter irgendeinem anderen Vorwand in ihr Haus lassen durften. Die Geistlichen sollten überhaupt keinen Umgang mit Frauen pflegen, wenn dies nicht durch Verwandtschaft gerechtfertigt war.

Can. 133, § 2 CIC²¹⁸ erlaubte den Geistlichen, mit Frauen zusammenzuwohnen, die über allen Verdacht erhaben waren, mit ihrer Mutter, ihrer Schwester, ihrer Tante und mit anderen Verwandten. In besonderen Fällen, wenn die Kontakte eines Priesters die Gefahr eines Ärgernisses boten, mußte der Bischof sein Einverständnis zur Anstellung oder zum Besuch von Frauen geben (Can. 133, § 3)²¹⁹. Die Braunsberger Synode von 1932 ging hier noch weiter und forderte von den Geistlichen einen besonderen Umgang mit den Haushälterinnen, auch wenn es Schwestern oder Mütter waren. Sie durften sich nicht in Gemeindeangelegenheiten einmischen. Die Synode betonte, daß die Haushälterin nie einen Instanzenzug zwischen der Gemeinde und dem Pfarrer bilden durfte²²⁰.

Gemäß can. 136, § 1 CIC²²¹ mußten die Geistlichen angemessene Kleidung tragen, die den örtlichen Bräuchen entsprach und vom Bischof vorgeschrieben wurde. Gefordert wurde auch eine Tonsur (falls dies nicht anders

215 CLAEYS-BOUUAERT, Clerc, Sp. 844–847.

216 PDE 4 (1872) S. 102.

217 Ebd. S. 103.

218 Vgl. JOMBART, Sp. 138–144.

219 CLAEYS-BOUUAERT, Clerc, Sp. 847–849.

220 „Der Priester Sorge dafür, daß in seinem Hause Ordnung herrsche. Vor allem sei er nur von Personen tadellosesten Rufes umgeben. Haushälterinnen dürfen sich, auch wenn es Schwestern und Mütter sind, nicht in Gemeindeangelegenheiten einmischen. Sie dürfen nie einen Instanzenweg bilden zwischen der Gemeinde und dem Pfarrer. Durchaus notwendig ist ihre Zurückhaltung in Reden über andere.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 23.

221 BLAT, II, Nr. 73, S. 93f. WERNZ-VIDAL, Ius canonicum, II, Nr. 92, S. 107–110.

geregelt wurde) sowie glatt gekämmtes Haar²²². In der ermländischen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts war die kirchliche Kleidung im Hirtenbrief des ermländischen Bischofs vom 3. März 1827 festgelegt worden²²³. Ein Geistlicher, der mit einer Pfründe betraut war, durfte in der Kirche zum Beten des Breviers keine andere Kleidung tragen als einen knöchellangen Priesterrock sowie ein Birett (§ 1). Zusätzlich wurde auch außerhalb der Kultausübung eine anständige und einfache Kleidung gefordert, die schwarz oder zumindest dunkel sein mußte. Das Aussehen des *vestis talaris* durfte nie provozierend sein, sondern schlicht und den in der Diözese bisher gepflegten Gebräuchen entsprechend (§ 2). Ein weiteres Dokument über die Kleidung des Geistlichen bildete der Hirtenbrief des ermländischen Bischofs vom 6. Dezember 1875²²⁴. Dort wurde bei der Ausübung der heiligen Riten das Tragen eines knöchellangen Priesterrockes gefordert. Solche Kleidung mußte auch bei der Begegnung des Geistlichen mit dem Bischof oder mit dem Generalvikar, bei der Begrüßung des deutschen Monarchen (des Königs und des Kaisers) oder sogar eines Mitgliedes der königlichen Familie an einem bestimmten Ort getragen werden. Es war der Wunsch und Wille des Bischofs, daß die Geistlichen auch im Hause die Soutane trugen. Erlaubt war das Tragen kurzer, aber nur schwarzer und wenigstens knielanger Kleidung. Auch die Unterkleidung des Geistlichen sollte von schwarzer Farbe sein. Wer keinen Priesterkragen zur kurzen Kleidung tragen wollte, mußte an seiner Stelle wenigstens ein schwarzes Tuch tragen. Als Kopfbedeckung konnte eine Mütze getragen werden, aber nur dann, wenn niedrige Temperaturen dazu zwangen. Die Geistlichen mußten nämlich eine Tonsur tragen. Bei der Ausübung sakraler Funktionen, insbesondere bei Bestattungen und bei Versehngängen war immer die Benutzung eines Biretts vorgeschrieben. Die beiden Braunsberger Synoden von 1922 und 1932 beschloßen, die Vorschriften über die Kleidung der Priester aus dem Hirtenbrief vom 6. Dezember 1875 beizubehalten²²⁵. Was das Tragen eines Bartes betraf, so erinnerte die Braunsberger Synode von 1922 an die Erlaubnis des Heili-

222 CLAEYS-BOUUAERT, Clerc, Sp. 849–851.

223 PDE 30 (1898) S. 16.

224 PDE 8 (1876) S. 6.

225 Vgl. Dekret der Konzilskongregation über die kirchliche Kleidung der Geistlichen vom 28. 7. 1931, in: KABE 1931, S. 78. – „Der Referent geht dann näher auf die anderen Vorschriften des kanonischen Rechtes über die Verpflichtungen des Priesters ein, die in den can. 126, 133, 136, 138 und 140 enthalten sind.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 7. „Der priesterliche Charakter darf darum auch im Äußeren nicht verleugnet werden; nicht in der Kleidung. Auch nicht auf Reisen! Die bei uns übliche Kleidung des Geistlichen entspricht den Vorschriften des kanonischen Rechts und ist beizubehalten (Verordnung vom 6. Dez. 1875). Bezüglich der Tonsur ist C.I.C. can. 136, 1 zu befolgen, wonach sie zu tragen ist, ‚nisi recepti populorum mores aliter ferant‘.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 23. Vgl. Acta et decreta concilii provinciae Coloniensis, S. 153. Paderborner Diözesan-Synode 1922, S. 45. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 31.

gen Stuhls, einen Vollbart auch ohne besonderen Dispens tragen zu dürfen²²⁶, was auch von der Fuldaer Bischofskonferenz bestätigt wurde²²⁷.

Gemäß can. 138 und 140 CIC sollten sich die Geistlichen des Besuches von Gasthäusern und anderer Orte enthalten, die ihrer Autorität als Priester Abbruch tun könnten. Der Hirtenbrief des ermländischen Bischofs vom 13. Mai 1817²²⁸ verbot dem Klerus, solche Häuser zu besuchen, wo Wein, Bier oder Schnaps angeboten wurde. Der Aufenthalt in einem Gasthaus war höchstens dann gerechtfertigt, wenn ein außergewöhnlicher Anlaß vorlag, z. B. ein festliches Frühstück oder Mittagessen, eine Einladung zur Feier nach der Kindtaufe oder nach einer Bestattung oder ein Fest der Pfarrgemeinde. Es wurde jedoch daran erinnert, daß anlässlich solcher Gelegenheiten unter keinen Umständen ein schlechtes Beispiel im Reden oder Verhalten gegeben werden durfte. Im Hirtenbrief vom 30. April 1825²²⁹ verfügte der ermländische Bischof, die Priester sollten nicht allzu oft an weltlichen Feiern teilnehmen (auch dann nicht, wenn sie dazu eingeladen waren), besonders wenn Frauen anwesend waren. Sie sollten sich vor Tänzen und anderen weltlichen Vergnügungen hüten. Die Geistlichen sollten ihre Zeit nicht verschwenden, die sie für ihre geistige Fortbildung brauchten. Die Braunsberger Synode von 1922 erkannte die Notwendigkeit an, diese Diözesanbestimmungen aufrechtzubehalten. Auf schwere Verstöße gegen die priesterliche Lebensweise, besonders Maßlosigkeit im Genuß alkoholischer Getränke, das Kartenspiel in öffentlichen Lokalen oder skandalöse Exzesse, die Teilnahme an Tanzveranstaltungen und dgl. mußte entsprechend reagiert werden. Die Dekane, aber auch andere Priester konnten dabei durch brüderliche Ermahnung (*correctio fraterna*) Abhilfe schaffen, in besonders schweren Fällen sollten sie bei der bischöflichen Kurie Anzeige erstatten²³⁰. Die Braunsberger Synode von 1932 erinnerte daran, daß Theater- und Kinovorstellungen nur mit Vorsicht besucht werden sollten. Vorher mußten die Geistlichen von der Tadellosigkeit des Kino- oder Theaterstücks überzeugt sein²³¹. Was den Genuß alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit betraf, so hatten sich alle Priester größte Zurückhaltung aufzuerlegen. Die Synode

226 S. CONGREGATIO CONCILII, *Licentiae gestandi barbam*. Vgl. Annotazioni, in: MONITOR ECCLESIASTICUS 32 (1920) S. 106–108. Acta summamim relata, in: PERIODICA 10 (1922) S. 190 f.

227 „Über einen Antrag Hackober: den Geistlichen steht es frei, ohne besondere Dispens den Vollbart zu tragen, wird hinweggegangen, da die Frage bereits durch eine Verfügung der römischen Kurie und durch Beschluß der Bischofskonferenz in Fulda geregelt ist, gemäß welcher begründete Gesuche stets berücksichtigt werden.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 8.

228 PDE 30 (1898) S. 8.

229 Ebd.

230 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 8.

231 „Theaterstücke sind bei dem heutigen Tiefstand des Theaterwesens nur mit Vorsicht zu besuchen. Man besuche nur einwandfreie Stücke. Auch bei diesen ist es ratsam, sich vorher zu vergewissern, wie sie gegeben werden. Zur notwendigen Information über Kinostücke schickt der Geistliche am besten vertrauenswürdige Personen in die Vorführung.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 23.

riet zum Eintritt in die Mäßigkeitsbruderschaft, wenn auch nicht von jedem Priester völlige Enthaltbarkeit verlangt wurde²³².

Die Braunsberger Synode von 1922 ordnete die Durchführung von Priestertreffen (*Recollectio, Conveniat*) an, die von nun ab einmal im Monat stattfinden und der Besprechung beruflicher Angelegenheiten der Priester dienen sollten. Zur Einleitung war gewöhnlich ein aszetischer Vortrag vorgesehen, der von einem Ordenspriester gehalten wurde²³³. Sie sollten nach der Empfehlung der Braunsberger Synode von 1932- statt wie bisher alle zwei Monate – monatlich stattfinden²³⁴.

Eine andere Form der aszetischen Fortbildung des ermländischen Klerus bildete die auf der Braunsberger Synode von 1922 erhobene Forderung, die Geistlichen sollten der *Associatio perseverantiae sacerdotalis*, der *Confraternitas sacerdotum adorationis sanctissimi Sacramenti* oder der *Unio Apostolica cleri* beitreten²³⁵.

Can. 476 behandelt das Problem der Zusammenarbeit des Pfarrers mit den übrigen Priestern in der Pfarrgemeinde. Die Braunsberger Synode von 1932 unterbreitete dazu einige Vorschläge. Als sehr wichtig wurde die gegenseitige Ehrerbietung genannt. Bescheidenheit und Zurückhaltung im Urteil seien Grundbedingung einer ersprießlichen Zusammenarbeit. Der Kaplan sollte sich immer klarmachen, daß der Pfarrer über eine größere Lebenserfahrung verfügt. Von großer Bedeutung sei schon das erste Zusammentreffen. Trotz Wahrung seiner Autorität sollte der Pfarrer stets den väterlichen Freund mehr hervortreten lassen als den hohen Vorgesetzten²³⁶.

232 „Der Verkehr in Gasthäusern wird sich nicht immer umgehen lassen, ist aber auf das notwendigste zu beschränken. Verboten ist öffentliches Kartenspielen und Glückspiel in Lokalen.

Im Genuß geistiger Getränke, namentlich in der Öffentlichkeit, wird sich der Priester große Mäßigkeit auferlegen. Wenn es auch zu weit geht, vom Priester völlige Enthaltbarkeit zu verlangen, so dürfte doch der Eintritt in die Mäßigkeitsbruderschaft nicht genug angeraten werden können.“

233 „Auf etwaigem, sehr zu empfehlenden monatlichen *Conveniat* soll, wenn irgend möglich, ein einleitender aszetischer Vortrag (von einem Pater) gehalten und berufliche Angelegenheiten besprochen werden.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 8. Vgl. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 28. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, S. 19.

234 „Bewahren müssen sich die Konferenzen vor dem Aufgehen ins nur Praktische. Zum Erscheinen an diesen Konferenzen verpflichtet der Codex (can. 131, 3) alle Weltpriester und die Ordensleute, die Seelsorge ausüben oder Beichte hören.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 22.

235 „Den Priestern wird der Beitritt zum Verein der Priester der Anbetung oder der *Unio apostolica* warm empfohlen.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 8. Vgl. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 28f. Paderborner Diözesan-Synode 1922, S. 41f. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, S. 19. Vgl. Die *Unio Apostolica*, in: PDE 50 (1918) S. 24–26. BEIL, S. 9–18. J. WEINAND, *Unio Apostolica*, in: LTHK 10 (1965) Sp. 500ff. GATZ, *Geschichte*, IV, S. 428–430.

236 „Zum erbaulichen Priesterwandel gehört auch ein gutes Verhältnis zwischen Pfarrer und Kaplan. Wesentlich wird es sehen, daß dem Studierenden im Seminar Ehrfurcht vor dem Alter mitgegeben werde. Bescheidenheit und Zurückhaltung im Urteil dem Pfarrer gegenüber ist eine Grundbedingung für ein ersprieß-

Der Pfarrer sollte dem Kaplan die Belehrung, die liebevolle Mahnung und wenn notwendig auch die ernste Warnung, die sich schließlich auch zu deutlicher *correctio fraterna* steigern dürfe, als wirksamen Wegweiser mitgeben²³⁷. In pastoralen Angelegenheiten sollte der Kaplan nicht auf fremde Leute hören, namentlich nicht auf solche, die dem Pfarrer nicht wohlgesinnt waren. Ohne Wissen und Willen des Pfarrers durfte er in der Pfarrei keinerlei Änderungen vornehmen. In wichtigen Dingen würde der Kaplan sicher auch beim Pfarrer Verständnis finden. Wenn nicht, so konnte er einen Nachbarpfarrer oder den Dekan ins Vertrauen ziehen und um Rat fragen.

Als einen sehr wichtigen Bestandteil des gemeinsamen Lebens hob die Synode die Tischgemeinschaft hervor, die als Ideal zu betrachten und nach Möglichkeit durchzuführen sei²³⁸.

Der Pfarrer sollte dem Kaplan nicht zu viel Last und Arbeit aufbürden. Sollte eine Trübung des wohlwollenden Verhältnisses zwischen ihnen eintreten, so durften Pfarrer und Kaplan diese unerfreuliche Tatsache nicht in die Gemeinde dringen lassen²³⁹.

liches Zusammenarbeiten. Er muß sich bewußt bleiben, daß der Pfarrer die Lebenserfahrung für sich hat.

Andererseits soll der Eifer des jungen Kaplans den Pfarrer veranlassen, sein bisheriges Wirken und seinen Eifer einer Gewissenserforschung zu unterziehen.

Von großer Bedeutung wird schon das erste Zusammentreffen sein. Ein kalter, all zu amtlicher Empfang könnte von vornherein unabsehbaren Schaden anrichten, ein herzlicher Empfang des neuen Mitbruders und Mitarbeiters hingegen ist geeignet, diesen sogleich mit Mut und Vertrauen zu erfüllen. Trotz Wahrung der Autorität soll der Pfarrer stets den väterlichen Freund mehr hervortreten lassen als den hohen Vorgesetzten.

Der Pfarrer wird dem Kaplan die Belehrung, die liebevolle Mahnung und wenn notwendig auch ernste Warnung, die sich schließlich auch zu deutlicher *correctio fraterna* steigern darf, als wirksamen Wegweiser mitgeben. Glaubt dieser, ihrer nicht zu bedürfen, so ist ein erfolgreiches Zusammenwirken sehr in Frage gestellt.

Der Kaplan möge nicht auf fremde Leute hören, namentlich nicht auf solche, die dem Pfarrer nicht wohlgesinnt sind. Ohne Wissen und Willen des Pfarrers darf er in der Pfarrei nicht Änderungen vornehmen.

Handelt es sich um Dinge, die wirklich notwendig oder Erfolg versprechend sind, so wird der Kaplan sicher auch beim Pfarrer Verständnis finden. Wenn nicht, so kann der Kaplan einen ruhig denkenden Nachbarpfarrer oder den Dekan ins Vertrauen ziehen und auf diese Weise sein Ziel zu erreichen suchen.

Es ist zu bedauern, daß die Tischgemeinschaft zum Teil gelöst ist. Sie ist als Ideal zu betrachten und nach Möglichkeit durchzuführen.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 24. Vgl. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 32f. Besonders viel Platz widmete dem Gemeinschaftsleben der Geistlichen in der Pfarrei die Breslauer Diözesansynode von 1925. Diözesansynode des Bistums Breslau, S. 20–22.

237 Vgl. can. 476, § 7.

238 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 25. In der Diözese Breslau verlangte die Diözesansynode wenigstens eine gemeinsame Mahlzeit (Mittag- oder Abendessen). Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, S. 20.

239 „Liebevolle Hilfsbereitschaft und wohlwollendes Mitfühlen mit dem überlasteten Kaplan werden ein einträchtiges Verhältnis herbeiführen und festigen helfen. Sollte eine Trübung des Verhältnisses eintreten, so dürfen Pfarrer und Kaplan

Die Braunsberger Synode von 1932 erachtete es als größte Schwierigkeit bei der wissenschaftlichen und aszetischen Fortbildung des Seelsorgers, daß seine Kräfte zu sehr durch äußere, nicht unmittelbar zur Seelsorge gehörende Aufgaben in Anspruch genommen wurden. Für die Geistlichen selbst bringe dies die große Gefahr einer Veräußerlichung mit sich²⁴⁰.

diese unerfreuliche Tatsache nicht in die Gemeinde dringen lassen. Vielleicht ist die Differenz bald behoben. Ist aber ein einträchtiges Zusammenleben nicht mehr möglich, so möge die Angelegenheit ohne Erregung der Behörde vorgestellt werden." Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 25.

240 „Die größte Schwierigkeit bei der Durchführung der vorstehend für die wissenschaftliche und aszetische Fortbildung gemachten Vorschläge besteht darin, daß die Kräfte des Seelsorgers gegenwärtig zu sehr durch äußere, nicht unmittelbar zur Seelsorge gehörige Aufgaben in Anspruch genommen werden. Sie bringen die große Gefahr der Veräußerlichung mit sich.

Wissenschaft und Vollkommenheit, in der Studienzeit grundgelegt, in der Praxis vertieft und erhöht, sie geben der Gnade des Herrn das unwürdige Werkzeug des Heils, an den Seelen zu wirken." Ebd.

Kapitel IV

Schulfragen

§ 1. Die Organisation des kirchlichen Schulwesens in der Grund-, Berufs- und Oberschule

1. Einführende Bemerkungen

Infolge der ersten Teilung Polens im Jahre 1772 und der Säkularisierung kam es zu einem Niedergang des Schulwesens im Ermland, das traditionell mit dem Wirken der katholischen Kirche verbunden war. Bald wurden die Jesuitenkollegien in Braunsberg und Röbel geschlossen. Seit König Friedrich Wilhelm III. unterstand das Schulwesen dem Staat. Dem Preußischen Landrecht zufolge war die Schule eine Einrichtung des Staates. Daher sollte sie den anderen weltlichen Einrichtungen angeglichen werden. Dies ging in Richtung der Neugründung schulischer Einrichtungen und einer Reform der bereits bestehenden. 1778 wurden bereits elf neue Schulen eingerichtet. 1802 gab es auf dem Territorium der Diözese Ermland 119 Volksschulen: 109 katholische und 10 evangelisch-lutherische¹. Der preußische Staat unterstützte aus eigenen Mitteln den Bau von Schulen für protestantische Schüler. Die katholischen Kinder hatten oft keine Möglichkeit zum Religionsunterricht².

1825 verfügte das preußische Kultusministerium, daß nur noch Absolventen eines Lehrerseminars bzw. Personen, die eine externe Prüfung vor einer Regierungskommission abgelegt hatten, Lehrer werden konnten. Gleichzeitig inspizierte der Staat alle Schulen, darunter auch die katholischen. Für die Gewährleistung der Aufsicht über den katholischen Unterricht in der Schule setzte sich der ermländische Fürstbischof Joseph von Hohenzollern-Hechingen ein. Schließlich konnten die Lehrerkandidaten ihre Prüfung vor dem Rat des jeweiligen Regierungsbezirkes und vor einem vom Bischof delegierten Kommissar ablegen³. Dieser Kompromiß bedeutete allerdings kein völliges Ende der Kompetenzstreitigkeiten⁴.

Das Ende der Monarchie in Preußen und die Annahme der Reichsverfassung am 11. August 1919 schufen eine neue Basis für die Tätigkeit der Religionsgesellschaften in den Schulen. Art. 136 garantierte den Staatsbürgern des Deutschen Reiches uneingeschränkte Religionsfreiheit⁵. Eine Interpreta-

1 MATERN, Beiträge, S. 29.

2 JASIŃSKI, in: Historia Pomorza III, 2, S. 73.

3 Ebd.

4 Vgl. MARTUSZEWSKI, S. 361.

5 Artikel 136: „Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religions-

tion der Verfassungsnorm zur Durchführung des schulischen Religionsunterrichts bildete das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921⁶. Der Staat vertrat das Prinzip der freiwilligen Teilnahme am schulischen Religionsunterricht⁷. Über die religiöse Erziehung des Kindes zu entscheiden war das Recht und die Pflicht der Eltern. Die Einigung darüber war jederzeit widerruflich und wurde durch den Tod eines Ehegatten gelöst (§ 1)⁸. Die Eltern waren verpflichtet, die Meinung des Kindes über seine religiöse Erziehung zu hören, wenn es das 10. Lebensjahr vollendet hatte (§ 3)⁹. Das Kind konnte nach Vollendung des 14. Lebensjahres selbst über seinen Glauben entscheiden. Sobald ein Kind das 12. Lebensjahr vollendet hatte, konnte es nicht mehr gezwungen werden, eine andere Konfession anzunehmen als die bisherige (§ 5). Gleichzeitig präziserte der Staat den Zuständigkeitsbereich der Erziehungsberechtigten des Kindes bei der religiösen Erziehung. Nach dem Tode eines Ehegatten entschied der lebende Elternteil weiterhin über die religiöse Erziehung des Kindes und konnte diese auch verändern. Im Scheidungsfalle galt: Wenn einem der Ehegatten die Schuld zugesprochen wurde, hatte der unschuldige Elternteil das Recht zur religiösen Erziehung der Kinder. Falls eine gemeinsame Schuld beider Ehegatten festgestellt wurde, sollte über die religiöse Erziehung der Tochter die Mutter und des über sechs Jahre alten Sohnes der Vater entscheiden. Im Falle der Ehenichtigkeit stellten sich die Rechtsverhältnisse wie bei Feststellung der gemeinsamen Schuld beider Ehepartner dar¹⁰. Bei außerehelich geborenen Kindern besaß die Mutter mit Einverständnis des Vormunds das Recht zu ihrer religiösen Erziehung. Durch die Folgehehe des natürlichen Vaters erhielten die außerehelichen Kinder den Status von ehelich geborenen Kindern. Von nun an kamen die entsprechenden Bestimmungen über die

gesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich staatliche Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.“

6 Gesetze und Verordnungen, S. 130–132. Vgl. P. WESTHOFF, Religionsunterricht, in: LTHK 8 (1963) Sp. 1200.

7 W. KÜHN, Schulrecht, S. 177.

8 „Ueber die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich, und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.“ Gesetze und Verordnungen, S. 130.

9 „Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern, sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerter und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des BGB. findet entsprechende Anwendung. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das 10. Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund, noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.“ Ebd. S. 131.

10 Ebd. S. 132.

religiöse Erziehung ehelicher Kinder zur Anwendung. Im Adoptionsfall waren die Adoptiveltern zur religiösen Erziehung des Kindes verpflichtet. Die religiöse Erziehung der Waisenkinder folgte der von ihren natürlichen Eltern vorgegebenen Richtung. Der Vormund konnte dies nicht eigenmächtig verändern. Wenn beide Eltern vor dem 11. Oktober 1921 verstorben waren und bewiesen werden konnte, daß sie eine bestimmte Konfession besaßen und ihre Nachkommenschaft in diesem Geiste erziehen lassen wollten, dann konnte der Vormund ebenso verfahren¹¹.

Besondere Schwierigkeiten bereitete seit Jahrzehnten die Teilung der Befugnisse in der Frage des Religionsunterrichts zwischen der katholischen Kirche und dem Staat. Dem Gesetz über die Schulaufsicht sowie dem Preußischen Landrecht zufolge besaß der Staat das unbestreitbare Aufsichtsrecht auch über den Religionsunterricht. Andererseits mußte dieser Unterricht in vollkommener Harmonie mit einem Lehrer aus der jeweiligen Glaubensgemeinschaft stattfinden. Die diesbezüglich entstandenen Schwierigkeiten sollten durch eine Einschränkung der Kompetenzen der kirchlichen Behörde gelöst werden, was die Durchführung und die Aufsicht über den Religionsunterricht betraf. Die Glaubensgemeinschaft hatte das Recht, den Religionsunterricht durchzuführen, allerdings nur in Zusammenarbeit mit den vom Staat berufenen oder zugelassenen Organen. Neben den Lehrern sollten in ihnen auch Geistliche mitarbeiten. Alle mußten sich jedoch an die Verordnungen des Ressorts halten, die das Aufsichtsrecht über den Schulunterricht betrafen; dies galt insbesondere für die Schulbücher, die Lehrpläne für die einzelnen Klassenstufen, die schulische Disziplin sowie die pünktliche Festlegung der Unterrichtszeit. Die kirchliche Behörde war berechtigt, ihren Organen für die Aufsicht über den Religionsunterricht Vollmachten zu erteilen. Diese Vollmachten konnten allerdings unter besonderen Umständen suspendiert werden. Im Zweifelsfall verwies das Gesetz auf den Ortspfarrer. Die Durchführungsbestimmungen über den schulischen Religionsunterricht umfaßten das Recht des Visitators, an den Unterrichtsstunden teilzunehmen, Fragen zu stellen, den Unterrichtsverlauf zu unterbrechen, außerdem festzustellen, daß der Unterricht korrekt durchgeführt wurde und welche Fortschritte gemacht wurden. Der Lehrer konnte vom Visitator auch entsprechend belehrt werden, aber nicht in Anwesenheit der Kinder. Wünsche und Beschwerden waren an die staatliche Aufsichtsbehörde zu richten. Die Aufsichtsorgane hatten das Recht, beim Religionsunterricht anwesend zu sein. Das Aufsichtsrecht war nicht von ihrer Konfessionszugehörigkeit abhängig¹². Allerdings waren sie nicht berechtigt, den Unterricht selbst zu übernehmen¹³. Die Lehrbücher für den Religionsunterricht mußten die Zustimmung der kirchlichen Behörde und eine Genehmigung des Ministeriums besitzen. Was die Verwendung von Lehrbüchern für die polnische Minderheit in Ostpreußen in ihrer Muttersprache betraf, so erschien am 11. Mai 1929 eine entsprechende Verfügung des Kultusministeriums, die die

11 Ebd. S. 133.

12 ZENTRALBLATT FÜR DIE GESAMTE UNTERRICHTSVERWALTUNG IN PREUSSEN 1897, S. 632.

13 Ebd. 1893, S. 653.

Verwendung von vier polnischsprachigen Lehrbüchern an den staatlichen Schulen genehmigte¹⁴.

Die Schule hatte besonders in der Zeit der Vorbereitung auf die Erstkommunion und die Firmung größeren Einfluß auf die religiöse Erziehung der Kinder. Dazu kam noch eine entsprechende Einteilung des Schultages¹⁵. An konfessionellen Feiertagen bekamen die Schüler der entsprechenden Konfessionen schulfrei; dazu war kein besonderer Antrag seitens der Eltern notwendig. Diese Abwesenheit wurden auch nicht auf dem Schulzeugnis vermerkt. Jüdische Kinder sowie Kinder von Adventisten waren von allen am Samstag stattfindenden schulischen Lehrveranstaltungen freigestellt¹⁶. Die Freiheit in religiösen Angelegenheiten ging so weit, daß die von der Teilnahme am Religionsunterricht freigestellten Kinder auch nicht in der Klasse anwesend sein mußten, wenn das Gebet zum Unterrichtsbeginn gesprochen wurde. Wenn die Kinder dennoch in der Klasse blieben, wurde ihnen dies als angemessenes Verhalten angerechnet¹⁷.

Die Jugendlichen aus den Oberschulen, die am katholischen Religionsunterricht teilnahmen, mußten eine Prüfung über das erworbene Wissen ablegen¹⁸. Die nicht zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichteten Jugendlichen sollten nur dann geprüft werden, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellten¹⁹.

2. Der Religionsunterricht

Im Codex Iuris Canonici wurde die Verpflichtung zur religiösen Erziehung der Kinder nachdrücklich betont. Alle Gläubigen sollten von Kindheit an im katholischen Glauben erzogen werden (can. 1372, § 1)²⁰. Diese Pflicht hatten

14 G. May, *Historia Biblijna* (Biblische Geschichte, Verlag Herder, Freiburg – für die Oberschule), *Katolicki Katechizm* (Katholischer Katechismus – Verlag Nischkowsky, Berlin), F. Knecht, *Krótką Historia Święta* (Kurze Heilige Geschichte – Verlag Herder, Freiburg), *Katolicki Katechizm Mniejszy* (Kleiner Katholischer Katechismus – Verlag Nischkowsky, Berlin). Siehe die Information des ermländischen Generalvikariates vom 22. 5. 1931, in: KABE 1931, S. 53.

15 ZENTRALBLATT FÜR DIE GESAMTE UNTERRICHTSVERWALTUNG IN PREUSSEN 1924, S. 239.

16 Ebd. 1894, S. 300; 1919, S. 551 und 673.

17 Ebd. 1920, S. 248.

18 Ebd. 1923, S. 9.

19 W. KÜHN, *Schulrecht*, S. 180.

20 „Es folgt nunmehr das Referat über Schule und kirchlicher Unterricht, das von Prorektor Bönke erstattet wird. Er erörtert zunächst die Bestimmungen des C.I.C. in den can. 1372–82, in denen die Erziehungspflicht der Eltern und vor allem der Seelsorger überaus ernst unterstrichen und vor dem Besuch akatholischer und neutraler (Simultan-)Schulen gewarnt wird. Die Kirche nimmt für sich das Recht der Schulgründung ausdrücklich in Anspruch. Demgegenüber stellt der Referent die Bestimmungen der neuen Reichsverfassung (IV, Art. 142ff.), die einen Kompromiß zwischen den Forderungen der kirchlich gläubigen und der auf volle Verweltlichung der Schule abzielenden Kreise darstellen und in wesentlichen Punkten vom dem im kirchlichen Gesetzbuch gezeichneten Ideal abweichen. Die Reichsverfassung gibt nur den Rahmen, der durch weitere Reichs- sowie Landesgesetzgebung ausgefüllt werden soll. Daher ist ständige Wachsamkeit sowie ständiges festes Eintreten für die konfessionelle Schule

vor allem die Eltern (can. 1113). Wenn sie ausfielen, ging sie auf die Erziehungsberechtigten der Kinder über (can. 1372, § 2). Der CIC sah auch vor, daß in jeder Grundschule katholischer Religionsunterricht stattfinden sollte (can. 1373, § 1). Der Religionsunterricht an den höheren Schulen sollte prinzipiell von Geistlichen erteilt werden (can. 1373, § 2)²¹. Der Gesetzgeber wachte auch über die Reinheit des Glaubens. Deshalb sollten katholische Kinder keine nichtkatholischen, neutralen oder gemischten Schulen besuchen. Der Ortsbischof selbst hatte, nachdem er entsprechende Instruktionen des Heiligen Stuhls eingeholt hatte, darüber zu entscheiden, ob solche Schulen mit dem katholischen Geist vereinbar waren (can. 1374)²².

Die Fuldaer Bischofskonferenz erkannte einerseits die in der Verfassung des Deutschen Reiches garantierte Freiwilligkeit der religiösen Erziehung der Kinder an, war sich andererseits aber auch des Mangels an konfessionellen Schulen sowie der Gefahr des religiösen Indifferentismus bewußt. Auf ihrer Tagung im Jahre 1919 brachten die Bischöfe ihre Beunruhigung über die Erziehung der Kinder und besonders der Jugend zum Ausdruck²³. Die Verfassung und die daraus sich ergebenden Rechtsakte stellten für die Geistlichen und die Gläubigen eine völlig neue Aufgabe dar.

Die Braunsberger Synode von 1922 äußerte sich auch zur Festlegung der Lehrpläne für den Religionsunterricht in der Grundschule. Diese Festlegungen sollten im gemeinsamen Einvernehmen zwischen kirchlichen und staatlichen Behörden vorgenommen werden²⁴. Wünschenswert sei Unterricht in biblischer Geschichte und Katechismusunterricht auf allen Lehrstufen. Die Synode stimmte zu, hielt aber je eine Wochenstunde Biblische Geschichte und Katechismus für ausreichend²⁵. Damit wurden die Beschlüsse der Ful-

Pflicht der Katholiken." Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 13. Vgl. BLAT, III, Nr. 255, S. 313f. WERNZ-VIDAL, *Ius Canonicum*, IV, 2, Nr. 671, S. 81. K. MÖRS-DORF, Religiöse Erziehung im rechtlichen Sinne, in: LThK 8 (1963) Sp. 1210f.

21 BLAT, III, Nr. 256, S. 314. WERNZ-VIDAL, *Ius canonicum*, IV, 2, Nr. 649, S. 52–54.

22 CONTE A CORONATA, *Compendium*, II, S. 127. I. GRABOWSKI, *Prawo kanoniczne*, S. 516–519. L. BENDER, *Ius publicum*, S. 209–216. CANCE, S. 170f. BLAT, III, Nr. 257, S. 315–317. LEITNER, S. 574. EICHMANN, S. 429. WERNZ-VIDAL, *Ius canonicum*, Nr. 674, S. 84.

23 „[...] Art. 143–149, die über Unterricht und Erziehung der Jugend verschiedene Bestimmungen enthalten, die einerseits nicht mit den Rechten der Kirche (vgl. die einschlägigen Kanones des *Codex Iuris Canonici*) und der Erziehungsberechtigten, besonders der Eltern, vereinbar sind und die andererseits dem Staate viel zu weit gehende Befugnisse zusprechen, u. a. sogar ohne Einschränkung ein Aufsichtsrecht über den kirchlichen Religionsunterricht in der Schule, nicht nur über dessen äußere Einordnung in den Schul- und Lehrplan.“ Akten der Fuldaer Bischofskonferenz III, S. 319.

24 „Des weiteren verbreitet sich der Referent über die neuen Lehrpläne der Grundschule. Er wünscht für unsere Diözese eine Umarbeitung, die aber nicht zu sehr vom Normalplan abweichen dürfe. Die kirchliche Behörde im Verein mit der weltlichen muß unter Hinzuziehung geeigneter Lehrpersonen, am besten aus dem katholischen Lehrerverein, die Umarbeitung vornehmen.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 13f.

25 Ebd. S. 14. Vgl. Paderborner Diözesan-Synode 1922, S. 105.

daer Bischofskonferenz von 1917 verwirklicht²⁶. Allerdings ist die Einführung der *Eckerschen Schulbibel* von der Braunsberger Synode von 1922 nicht akzeptiert worden²⁷.

Die Koedukation, die in der Praxis meist nur Koinstruktion war, wurde von der Braunsberger Synode von 1932 nicht befürwortet²⁸. Allerdings ließ sie sich aus wirtschaftlichen Gründen, besonders in kleinen Ortschaften, nicht ganz umgehen. Aber es sei darauf zu achten, daß auch rein pädagogische Gründe gegen sie bestanden, die sich auf die leiblich-seelische Differenzierung der Geschlechter stützten²⁹.

Der Religionsunterricht in der Diaspora war weitgehend der Eigeninitiative der Seelsorger überlassen. Der Religionsunterricht in den sog. Katechetischen Punkten sollte entsprechend den Protokollbeschlüssen der Generalversammlung der Diözesanbischöfe und der preußischen Bezirke der Katholischen Schulorganisation stattfinden³⁰. Um die Schulkinder in der Diaspora zu erreichen, waren drei Möglichkeiten vorgesehen: Religionsunterricht in den Berufsschulen, die Nutzung gut beheizter Räume in den Pfarrhäusern oder die Nutzung von Räumen, die von katholischen Familien zur Verfügung gestellt würden. Als Notbehelf zur Lösung der Raumprobleme wurde auf das Beispiel des Dekanats Tilsit verwiesen, wo die Erstkommunionkinder in Räumen des Pfarrhauses vorbereitet wurden. Die Braunsberger Synode von 1932 verwies auf die Notwendigkeit des Baus von zwei Kommunikantenanstalten in Insterburg und Lyck³¹. In der Diaspora sollte man sich besonders um die Kinder aus den oberen Volksschulklassen kümmern, von denen sehr viele aus Mischehen stammten³².

Die Braunsberger Synode von 1922 befaßte sich auch mit der Frage des Religionsunterrichts in der Oberschule, der prinzipiell von Geistlichen er-

26 Vgl. Kirchliche Grundsätze über die Behandlung der Biblischen Geschichte im Religionsunterricht, in: PDE 50 (1918) S. 21f.

27 „Gegenüber den vom Referenten aufgezählten Vorzügen der Eckerschen Schulbibel weist Domherr Dr. Spannenkrebs auf zahlreiche Mängel hin und spricht sich durchaus gegen ihre Einführung aus. Auch der Hochw. Herr Bischof spricht in diesem Sinne und bittet, keinen Antrag auf Einführung der Eckerschen Schulbibel zu stellen. Sie solle noch reformiert werden.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 14. – In der Diözese Paderborn führte Bischof Kaspar Klein im Jahre 1921 diese Übersetzung der Eckerschen Schulbibel in der Schule ein. Vgl. BRANDT-HENGST, III, S. 426f.

28 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 63.

29 Ebd. Vgl. Paderborner Diözesan-Synode 1922, S. 97. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 41. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, S. 29.

30 Siehe die Information des ermländischen Generalvikariates über die Generalversammlung der Katholischen Schulorganisation zu Eisenach im Jahre 1931, in: KABE 1931, S. 61.

31 „Das Wohnen der Kommunionkinder im Pfarrhaus, wie es im Dekanat Tilsit üblich ist, kann nur als Notbehelf bezeichnet werden. Aus diesem Grunde ist der Bau von zwei Kommunikantenanstalten in Lyck und Insterburg geplant und vorbereitet.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 64.

32 „Für die Diaspora empfiehlt es sich, dislozierte Grundschulen und gemeinsame Oberklassen anzustreben. Besondere Schwierigkeiten bereitet die Erziehung der Kinder aus Mischehen, die gerade in der Diaspora so häufig sind.“ Ebd. S. 65.

teilt werden sollte³³, wie can. 1373, § 2 CIC vorschrieb³⁴. Vorher hatten zwei Verfügungen des Kultusministeriums vom 2. Januar 1863 und vom 12. November 1883 dem ermländischen Bischof das Recht gegeben, seinen Einfluß bei der Anstellung der Religionslehrer an höheren Schulen geltend zu machen³⁵. Die Synode nahm dies als Garantie dafür, daß das Recht des ermländischen Bischofs bei der Anstellung dieser Lehrer auch in Zukunft in Kraft bleiben würde³⁶. In den Oberschulen, die sich eine eigene Kirche haben, war der Religionslehrer *Rector ecclesiae*. Die Synode beauftragte den Religionslehrer an der Oberschule auch mit der Erteilung des Beicht- und Kommunionunterrichts. Was die Feier der Erstkommunion selbst betraf, so stand die Synode auf dem Standpunkt, daß ihre Vorbereitung Sache des Religionslehrers und nicht des Ortspfarrers war³⁷.

Bezüglich des Religionsunterrichts an den landwirtschaftlichen und Fortbildungsschulen schlug die Synode vor, diesen Unterricht dem Alter und den seelischen Bedürfnissen der Schüler entsprechend zu gestalten³⁸. Dabei wurde die Notwendigkeit einer besonderen pädagogischen Ausbildung der Religionslehrer, die allesamt Geistliche waren, besonders hervorgehoben. Zu ihrer Fortbildung schlug die Synode pädagogische und katechetische Schulungskurse, freie Konferenzen, Besprechungen sowie das Studium der katechetischen Literatur vor³⁹.

33 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 15.

34 Vgl. CONTE A CORONATA, Institutiones, Nr. 947, S. 312–314.

35 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 15.

36 Ebd. – Vgl. Paderborner Diözesan-Synode 1922, S. 103f. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 42f. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, S. 30.

37 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 15.

38 „Es folgt die Besprechung des Religionsunterrichts an landwirtschaftlichen und Fortbildungsschulen. In unserer Diözese schließt mit der Schulentlassung der planmäßige Religionsunterricht ab. Zwar wird in einzelnen landwirtschaftlichen Schulen Religionsunterricht erteilt, er ist aber nicht einheitlich geregelt. Es wird daher als durchaus notwendig bezeichnet, auch in unserer Diözese wie im Süden und Westen des Vaterlandes der aus der Volksschule entlassenen Jugend eine religiöse Vertiefung zu vermitteln, die aber nicht nur in einer Wiederholung des Katechismus bestehen darf. Der Unterricht muß sich richten nach dem Charakter und den seelischen Bedürfnissen des Jünglingsalters und nach dem Charakter der Schule. Die richtige Auswahl des Religionslehrers, der eine besondere pädagogische Ausbildung erhalten soll, ist sehr wichtig. Die maßgebenden Persönlichkeiten (Leiter der Schule, Eltern, Meister) sind durch persönliche Rücksprache und öffentliche Vorträge von der Wichtigkeit des Religionsunterrichtes an diesen Schulen zu überzeugen und für die Einführung zu gewinnen.“ Ebd.

39 „Die Synode erklärt sich dann mit folgenden Leitsätzen einverstanden: 1. Die Erteilung des Religionsunterrichtes an landwirtschaftl. Schulen ist beizubehalten, in Fortbildungsschulen zu erstreben. 2. Für diesen Unterricht ist eine gründliche Schulung der Geistlichen nötig. Diese kann erzielt werden auf pädagogischen Schulungskursen, freien Konferenzen, Besprechungen, Studium der katechetischen Literatur.“ Ebd. Vgl. Paderborner Diözesan-Synode 1922, S. 102. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 41f. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, S. 30.

Der Religionsunterricht an höheren Schulen war auch Gegenstand der Beratungen der Braunsberger Synode von 1932. Dieser Unterricht sollte ein bzw. ein halbes Jahr im voraus geplant werden. Schwierigkeiten bestanden insbesondere bei der Festlegung der Lehrpläne in den Sammelklassen. Die nebenamtlich beschäftigten Religionslehrer sollten zur Erzielung möglicher Einheitlichkeit gemeinsame Religionslehrerkonferenzen durchführen, die auch die Gelegenheit zur Erörterung von Lehrbuchfragen boten⁴⁰.

Die Synoden unterstrichen und erinnerten daran, daß die Auswahl geeigneter Religionslehrerkandidaten für höhere Schulen allein dem Diözesanbischof oblag⁴¹. Die Namen der Kandidaten sollten nicht öffentlich bekanntgegeben werden. Zur richtigen Beurteilung der Eignung der geistlichen Lehramtskandidaten für die Oberschule galt noch die Ordnung vom 28. August 1917, die ein besonderes Examen vorsah⁴². Die Synode wünschte, daß unter Umständen an Stelle des Hebräischen, das doch nur in seltenen Fällen verwendet werden konnte, auch ein anderes Fach, etwa Philosophie, treten konnte⁴³. Für die pädagogische Ausbildung der Studienreferendare wurde beim Bezirksseminar in Königsberg ein besonderer Ausbildungsplan aufgestellt⁴⁴. Es wurde beschlossen, daß der Religionsunterricht in den Mittel- und Oberklassen höherer Schulen nur von Geistlichen erteilt werden

40 „Der Forderung im Sinne der Konzentration des Unterrichtes die Arbeit aller Fächer jährlich bzw. halbjährlich unter einen einheitlich leitenden Gedanken zu stellen, wird auch der Religionsunterricht entsprechen – allerdings unter voller Wahrung seines Eigenrechtes. Schwierigkeiten werden sich in den Sammelklassen der Diaspora ergeben: der Religionslehrer wird sich unter Berücksichtigung der einzelnen Schultypen, aus denen seine Schüler herkommen, einen eigenen festen Plan entwerfen. – Für die nebenamtlich beschäftigten Religionslehrer dürfte es zur Erziehung möglicher Einheitlichkeit empfehlenswert sein, sich zu besonderen Aussprachen auf den Religionslehrerkonferenz eingehend erörterte Lehrbuchfrage wird dauernd Gegenstand ernster Prüfung und gründlicher Beratung. Dabei bleibt bestehen, daß die Lehrerpersönlichkeit gerade beim Religionsunterricht auch nicht durch das beste Lehrbuch werden ersetzt kann.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 65. – Vgl. A. BERTRAM, Die Persönlichkeit des Katecheten, in: Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, S. 80–90.

41 „Zwei ministerielle Verfügungen (v. 2. 1. 63 und 12. 11. 83) geben dem Bischof das Recht, seinen Einfluß bei der Anstellung geltend zu machen.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 15. – „Die Auswahl geeigneter Religionslehrerkandidaten für höhere Schulen obliegt allein dem Diözesanbischof.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 65.

42 Siehe Handbuch über den Preußischen Staat, S. 340.

43 „Für die wissenschaftliche Prüfung der geistlichen Lehramtskandidaten gilt noch die Ordnung vom 28. 8. 1917. Es wäre zu wünschen, daß unter Umständen an Stelle des Hebräischen, das doch nur in seltenen Fällen verwendet werden kann, auch ein anderes Fach, etwa Philosophie, treten könnte.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 65.

44 „Für die pädagogische Ausbildung der Studien-Referendare hat der Fachleiter für katholische Religion, Studienart Englick beim Bezirksseminar in Königsberg unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arnberger Religionslehrertagung (Mai 1931) einen Ausbildungsplan aufgestellt.“ Ebd.

durfte. Die Erteilung der *Missio canonica* dafür an Laien war ausgeschlossen⁴⁵.

3. Der Katechismusunterricht

Die Braunsberger Synode von 1922 sprach sich für eine Reform des Diözesankatechismus aus, der im Anhang eine Erklärung der heiligen Messe enthalten sollte⁴⁶. Entsprechend der Verfügung des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 16. März 1925⁴⁷ war eine staatliche Genehmigung für die Herausgabe eines solchen Katechismus erforderlich. Dieser Katechismus wurde ab März 1925 in den 5. Klassen der Grundschulen eingeführt⁴⁸.

Eine weitere Frage betraf die Einführung des Katechismusunterrichts. In den oberen Volksschulklassen sollte dieser unbedingt von einem Geistlichen erteilt werden⁴⁹. Sein gründliches theologisches Wissen, seine ausge dehnte seelsorgliche Erfahrung und ganz besonders sein eifriges priesterliches Gebetsleben ließen ihn zu diesem wichtigen Unterricht besonders befähigt erscheinen. Die Braunsberger Synode von 1932 erinnerte gleichzeitig an seine Pflicht, sich gründliche Kenntnisse der Errungenschaften der modernen Pädagogik und Katechetik zu verschaffen. Dieser Geistliche sollte nicht nur den Stoffverteilungsplan der Schule, an der er unterrichtete, sorgfältig beachten, sondern ihn auch dem von den Bischöfen genehmigten Normalplan anpassen⁵⁰. Zur Fortbildung wurde erwähnt, daß die Zeitschrif-

45 „Der Religionsunterricht auf den Mittel- und Oberklassen höherer Schulen darf nur von Geistlichen erteilt werden. Die Erteilung der *missio canonica* hierfür an Laien ist ausgeschlossen.“ Ebd.

46 „Kuratus Dr. Schwark hat der Synode folgenden Antrag eingereicht: Der Diözesankatechismus erhält als Anhang eine knapp gefaßte, zum Auswendiglernen geeignete Meßerklärung. Die Synode bezeichnet diesen Anhang im neuen Katechismus als durchaus notwendig. In der Debatte wird Klage geführt über die Unzulänglichkeit des alten Katechismus und der Wunsch nach baldigem Erscheinen des neuen Einheitskatechismus ausgesprochen. Der Hochw. Herr Bischof kann darauf entgegen, daß leider auch der neue Katechismus, von dem der 2. Teil in einem Probeexemplar vorliege, wenig Anklang finde wohl noch eine neue Bearbeitung erfahren werde.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 14. Vgl. A. BARTH, *Katechese als Religionsunterricht an höheren Schulen*, in: LTHK 6 (1961) Sp. 31–33.

47 Gesetze und Verordnungen, S. 141.

48 Siehe die Information des ermländischen Generalvikariats vom 19. 3. 1925, in: PDE 57 (1925) S. 31.

49 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 63. Vgl. Paderborner Diözesan-Synode 1922, S. 104.

50 „Sowohl den Stoffverteilungsplan der Schule, an der er zu unterrichten hat, als auch den von den Hochw. Bischöfen genehmigten Normalplan (und in diesem besonders die allgemeinen und methodisch wichtigen Vorbemerkungen) hat er sorgfältig zu beachten. Zur Fortbildung können neben Gröndler noch Schnitzler sowie die Zeitschrift des Katecheteneines wertvolle Dienste leisten. – Die hl. Schrift und die bibl. Geschichte sind bei dem katechetischen Unterricht reichlich zur Auswertung heranzuziehen.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 63.

ten des Katechetenvereins dabei wertvolle Dienste leisten konnten. Auch die Heilige Schrift und die Biblische Geschichte sollten im Katechetismusunterricht reichlich zur Auswertung herangezogen werden⁵¹.

Bezüglich der Methode der katechetischen Arbeit forderte die Synode die solide Ausnutzung der zugeteilten Unterrichtsstunden, um es nicht zu einer Bagatellisierung dieser Form der Evangeliumsverkündigung kommen zu lassen⁵². Die Synode empfahl auch, diese wichtige Angelegenheit auf Pastorkonferenzen gründlich zu bearbeiten. Die Braunsberger Zweigstelle des Deutschen Instituts für wissenschaftliche Pädagogik sollte mit den Ortsgruppen des Katechetenvereins⁵³ in dieser Hinsicht zusammenarbeiten. Die Synode unterstrich die eminente Bedeutung des katechetischen Unterrichts wie des Religionsunterrichts überhaupt und bedauerte, daß dieser in der Praxis so häufig durch sonstige pastorale Inanspruchnahme unterbrochen wurde⁵⁴.

4. Der Beicht- und Kommunionunterricht

Die Frühkommunion für Kinder wurde im 20. Jahrhundert in der katholischen Kirche durch das Dekret der Sakramentenkongregation *Quam singulari* vom 8. August 1908 eingeführt⁵⁵. Als angemessenes Alter zur Vorbereitung der Kinder auf Erstbeichte und Erstkommunion galt das sog. Unterscheidungsalter, in dem das Kind das eucharistische Brot von gewöhnlichem Brot unterscheiden konnte. In der Diözese Ermland waren die Verfügung des ostpreußischen Regierungspräsidenten vom 28. März 1904⁵⁶ sowie die Erklärung des Kultusministeriums vom 14. November 1908⁵⁷ über die Vorbereitung der Kinder zu diesen Sakramenten maßgeblich. Demzufolge sollte der Beicht- und Kommunionunterricht für die Kinder vor dem vollendeten 12. Le-

51 „Zu beachten, wenn auch mit kirchlicher Zurückhaltung, ist hierbei die moderne Forderung nach ‚einheitlichem Religionsunterricht‘ (vgl. Pretzel-Hylla-Nadolle, *Neuzeitl. Volksschularbeit* 9. A. 28). – Betreffs der Arbeitsschulmethode sei vor Verächtlichmachung und Geringschätzung der um ihren Ausbau angewandten Bemühungen ausdrücklich gewarnt. Es liegt durchaus in der Intention der Hochw. Bischöfe, daß diese Methode in der Art, wie Rensing, Gottesleben, Schildknecht, Hilker sie empfehlen, auch praktisch verwertet werde. In Pastorkonferenzen sollte doch auch diese wichtige Angelegenheit gründlich bearbeitet werden!“ Ebd.

52 „Die Braunsberger Zweigstelle des Deutschen Instituts für wissenschaftliche Pädagogik (Münster) wird im Verein mit der Ortsgruppe des Katechetenvereins in dieser Hinsicht behilflich sein können. – Angesichts der eminenten Bedeutung des katechetischen Unterrichtes wie des Religionsunterrichtes überhaupt muß es bedauert werden, daß er in der Praxis so häufig durch sonstige pastorale Inanspruchnahme (Begräbnisse!) unterbrochen wird.“ Ebd.

53 Vgl. LENTNER.

54 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 63.

55 AAS 2 (1910) S. 577–583.

56 PDE 38 (1906) S. 39.

57 PDE 41 (1909) S. 1.

bensjahr beginnen⁵⁸. In der Frage des Unterscheidungsalters folgte dem Dekret *Quam singulari* auch der CIC von 1917, wo in can. 88, § 3 der vermutliche Gebrauch der Vernunft für das vollendete 7. Lebensjahr angenommen wurde⁵⁹. Die Kinder aus früheren Jahrgängen (3.–4. Grundschulklasse) konnten ebenfalls zum Vorbereitungsunterricht und zur Erstkommunionsfeier zugelassen werden. Den Hauptbestandteil dieses Unterrichts sollte die Lehre vom Allerheiligsten Sakrament bilden, der ein kurzer Überblick über die Heilslehre, besonders die Lehre von der Gnade und den Sakramenten vorausgehen sollte. Die Synode unterstrich, daß dabei auch die aszetische Vorbereitung der Kinder nicht vernachlässigt werden dürfe⁶⁰. Ein weiterer Beschluß betraf die Neubearbeitung des Gebetbüchleins für die Erstkommunionkinder. Gleichzeitig wurde der Tag der kirchlichen Schulabschlussfeier als Termin für dessen Übergabe festgelegt⁶¹. Auch der Hirtenbrief des ermländischen Bischofs vom 19. März 1896 erwähnte die Schulentlassungs-

58 „Vor vollendetem 12. Lebensjahr ist eine Dispensation der Schulkinder vom Schulunterrichte zum Zwecke der Teilnahme am Katechumenen- und Konfirmanden-, bezw. Beicht- und Kommunion-Unterricht nicht statthaft. Wo indessen die Erteilung des Katechumenen- usw. Unterrichts in zwei auf einander folgenden Sommer- bezw. Winterhalbjahren üblich ist (vergleiche unten Absatz 10), dürfen bereits vor vollendetem 12. Lebensjahre am 1. April bezw. 1. Oktober diejenigen Kinder zur Teilnahme an diesem Unterrichte in dem durch die Verordnung angegebenen Umfange vom Schulunterrichte befreit werden, welche das 12. Lebensjahr in dem darauf folgenden Schulsemester vollenden, an dem oben genannten Termin die Oberstufe bereits erreicht haben und zur Erwartung berechtigen, daß ihre vorzeitige Entlassung nach weiteren 2 Jahren am 1. April bezw. 1. Oktober werde erfolgen können.“ PDE (1906) S. 39.

59 „Es folgt die Besprechung über Beicht- und Kommunionunterricht. Die noch geltenden bischöflichen Verordnungen setzen für den Empfang der hl. Erstkommunion in der Übergangszeit, d.h. bis das päpstliche Dekret *Quam singulari* vollständig durchgeführt werden kann, das 11. Lebensjahr fest, für später ist das 10. Lebensjahr in Aussicht genommen. Über das Alter der Zulassung der Kinder zur ersten hl. Beichte gilt das 10. Lebensjahr als Norm. Ratsam erscheint neben dem Erstkommunionunterricht ein vertiefender Unterricht im letzten Schuljahr. Er ist auch nach einem neueren Ministerialerlaß von der weltlichen Behörde vorgesehen. Die verschiedene Praxis in Erteilung des kirchlichen Unterrichtes muß einheitlich geregelt werden.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 14. – Die Paderborner Synode hielt das vollendete 10. Lebensjahr (4. Schuljahr) für das richtige Alter der Zulassung der Kinder zur ersten hl. Kommunion. Paderborner Diözesan-Synode 1922 S. 76. Ähnlich sah die Kölner Synode die Vorbereitung der Kinder auf die Erstkommunion im Alter zwischen 9¹/₂ und 10¹/₂ Jahren vor. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 48f. Auch die Breslauer Synode von 1925 empfahl als letzten Termin der Vorbereitung auf die erste hl. Kommunion die letzte Klasse der Grundschule. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, S. 25.

60 „Hauptgegenstand des Unterrichts ist naturgemäß die Lehre vom allerheiligsten Sakrament; der ein kurzer Überblick über die Heilslehre, besonders die Lehre von der Gnade und den Sakramenten vorausgehe. Aszetische Vorbereitung ist nicht zu vernachlässigen.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 14. Vgl. SOLZBACHER, Erstkommunionunterricht. DERS. Frühbeichte.

61 Verordnung des ermländischen Generalvikariats vom 10. 11. 1919, in: PDE 50 (1919) S. 161. Vgl. HASSEMANN.

feier⁶², der ein festlicher Charakter verliehen werden sollte. Dort wurde auch vorgeschlagen, daß die Kinder am letzten Sonntag vor der Schulentlassung das Sakrament der Buße und der Eucharistie empfangen sollten. Außerdem sollten die Kinder in einer besonderen Predigt zu diesem Anlaß entsprechend belehrt werden⁶³ – und zwar deshalb, weil den Kindern bei der Entlassung aus der Grundschule von den staatlichen Behörden ein Exemplar der Deutschen Reichsverfassung ausgehändigt wurde. Die Synode war bemüht, die Rolle der religiösen Erziehung im Leben der Schulkinder zu unterstreichen⁶⁴. Als Zeitpunkt für die Erstkommunion empfahl die Synode die Osterzeit, die gleichzeitig mit der Generalkommunion in den Pfarrgemeinden verbunden war⁶⁵. Dieser Termin war auch schon im Hirtenbrief des ermländischen Bischofs vom 24. März 1893 festgelegt worden⁶⁶.

Die Braunsberger Synode von 1922 hielt eine Gründung von Kommunikantenanstalten in der damaligen Zeit für unmöglich und auch nicht für notwendig⁶⁷. Als jedoch das Kultusministerium in seinem Schreiben vom 8. Februar 1922⁶⁸ die Möglichkeit schuf, den kirchlichen Entlassungsunterricht im Rahmen des Schulunterrichts zu erteilen, erhielten die Seelsorger eine bessere Möglichkeit, die Kinder entsprechend vorzubereiten⁶⁹.

62 PDE 28 (1896) S. 38.

63 *Dimissio scholarium in singulis scholis cum sollemnitate quadam fieri solet. Cui ut similiter pro pro schola parochiani mane sacrum praemittatur, sane praesumendum est. Libentissime quoque audivimus, pluribus in parochiis iam nunc moris esse, ut dimittendi illi dominica praecedente perceptione ss. sacramentorum pro futuro vitae suae cursu se muniant. Qui mos ut generalis fiat, multum optamus, ac si eius in ecclesia, praesertim in contione, justa ratio habeatur, libenter approbamus. Sacerdos autem, cui omnes dimittendi aut dimissi certo se praestabunt, haud intermittet, parvo munusculo religioso (ex gr. imagriumcula, rosario aut simili) illis memoriam annorum scholarium gatam reddere.* Ebd.

64 „Das Büchlein für Erstkommunikanten wird umgearbeitet werden und eine kirchliche Schulentlassungsfeier darin Aufnahme finden.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 14.

65 „Die erste Kommunion der Kinder ist zu fördern, die jährlich viermalige Generalkommunion festzuhalten.“ Ebd.

66 „1. Vom nächsten Sonntage ab beginnt die österliche Zeit und dauert bis zum 2. Sonntage nach Ostern einschließlich. Es werden deshalb die Gläubigen an die Vorschriften des allgemeinen Concils im Lateran erinnert, welche lauten [...] 3. Damit auch die heranwachsenden Kinder ihrer österlichen Pflicht nachkommen, werden die Eltern und alle, welche Elternstelle vertreten, darauf hingewiesen, daß als gewöhnlicher Termin für den erstmaligen Erpfang des hl. Bußsakramentes das (vollendete) zehnte, und für den des hl. Altarsakramentes das (vollendete) zwölfte Lebensjahr ist, sodaß dieselben während der Zeit, wo sie noch schulpflichtig sind, das Glück haben, 4 volle Jahren hindurch zur hl. Beicht und mindestens 2 Jahre hindurch zur hl. Kommunion gehen zu können.“ PDE 24 (1893) S. 42.

67 „Es können dafür unsere Waisenhäuser eintreten.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 14.

68 U II Nr. 885 U III A. 1.: „Kirchlicher Unterricht im Sinne des Erlasses sind außer dem Kommunionunterricht auch der Beichtunterricht und der kirchliche Entlassungsunterricht.“ PDE 54 (1922) S. 131.

69 „Der Referent entgegnet, der Minister habe verfügt, daß der Entlassungsunterricht in der Schulstunde erteilt werden solle. Der Geistliche könne einen beson-

Zur Änderung des Lehrplanes der Grundschule aus Anlaß der Frühkommunion berief sich die Braunsberger Synode von 1932 auf den Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz aus dem Jahre 1930⁷⁰. Die Feier der Erstkommunion sollte am Ende des 3. Schuljahres liegen. In der Diözese Ermland war es Brauch, daß in den Städten und Kirchdörfern die erste Hälfte des 3. Schuljahres und für die Kinder aus den Nebendörfern die erste Hälfte des 4. Schuljahres für die Frühkommunion in Aussicht genommen wurde⁷¹. Eine dadurch notwendig gewordene Änderung des bisher geltenden Lehrplanes war in Vorbereitung⁷². Die Synode betonte, daß diese Änderung des Planes in verständnisvoller Zusammenarbeit zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im einzelnen durchgeführt werden sollte⁷³.

Unterstrichen wurde auch, daß diese Änderungen eine feststehende Terminplanung erforderlich machten. Deshalb durften sich die Geistlichen nicht von den Bitten der Eltern um andere Termine für die Frühkommunion bewegen lassen. Die Geistlichen waren verpflichtet, unmittelbar vor Beginn des Vorbereitungsunterrichts wenigstens eine eucharistische Predigt zu halten. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf die überzeugende Widerlegung landläufiger Vorurteile im Zusammenhang mit dem Empfang der Erstkommunion gerichtet werden. Gute Dienste konnte dabei die Verbreitung von aufklärenden Flugblättern leisten, die das richtige Verständnis dieser Riten förderten. Allerdings mußten sie auch richtig gelesen werden. In den von der Kirche entfernt gelegenen Ortschaften mußten Wanderlehrer und das Elternhaus – gestützt auf die zugängliche Literatur – die Belehrung und Vorbereitung der Kinder übernehmen⁷⁴.

Wegen der ungünstigen Klimaverhältnisse in der Diözese Ermland schlug die Synode vor, daß die eigentliche Vorbereitung zur Erstkommunion von Mai bis Ende Juni stattfinden sollte. Nur wo beheizbare Räume zur Verfü-

deren Vorbereitungs-Unterricht für das Leben selbst in die Hand nehmen.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 14. Vgl. Paderborner Diözesan-Synode 1922, S. 76f. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 49f. Diözesan-synode des Bistums Breslau 1925, S. 34–37.

70 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 61. Vgl. KABE 1931, S. 89.

71 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 61f.

72 Vgl. KABE 1932, S. 196.

73 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 62.

74 „Was nun die Durchführung der im Kirchl. Amtsblatt vom 1. Nov. 1931 festgesetzten Bestimmungen über die Einführung der Frühkommunion anbetrifft, so wird der Priester keine passende Gelegenheit vorbeigehen lassen, um Eltern wie Kinder für die Frühkommunion zu gewinnen und zu begeistern. Wenigstens eine eucharistische Predigt muß unmittelbar vor Beginn des Vorbereitungsunterrichtes gehalten werden. Besonderes Augenmerk ist auf überzeugende Widerlegung landläufiger Vorurteile zu richten. Gute Dienste kann hierbei die ersige Verbreitung von aufklärenden Flugblättern (vgl. Heiser'schen Flug-schriften!) leisten. Man muß sich freilich vergewissern, daß sie auch richtig gelesen werden. (Als Unterlage für gründliche Unterweisung besitzen wir jetzt: Bayer, Die frühzeitige und öftere Kommunion – Saarlouis, Hausen – und Gennari's von Rabl übersetzten Kommentar zum Dekret ‚Quam singulari‘ – Frankfurt, Canisiusdruckerei.) In den von der Kirche entfernt gelegenen Ortschaften wird der Wanderlehrer und das Elternhaus die Belehrung und Vorbereitung der Kinder vornehmen müssen. Auch dafür gibt es Literatur.“ Ebd.

gung standen, war der Beginn der Vorbereitung am Weißen Sonntag möglich. Die Synode hielt eine Neuausgabe des Gebetbüchleins für die Erstkommunionkinder für ein dringendes Erfordernis. Nähere Bestimmungen über die Feier der Erstkommunion sollten in einer Verfügung des ermländischen Bischofs getroffen werden, die die einzelnen Pfarrer von der Kanzel öffentlich bekanntgeben sollten⁷⁵.

Die Synode machte darauf aufmerksam, daß der eucharistische Andachtsgeist im Kinde auch nach der Frühkommunion wach gehalten, verstärkt und vertieft werden mußte. Vor den zu diesem Zweck vorgeschriebenen Monatskommunionen der Kinder sollte – am zweckmäßigsten am Sonnabend zur Entlastung des ohnehin reich besetzten Sonntags – ein kurzer belehrender und erbauender Vortrag gehalten werden. Die im vorletzten und letzten Schuljahr zu bietende Vertiefung des Kommunionunterrichts war besonders dort unentbehrlich, wo der Geistliche den regulären Unterricht nicht selbst erteilte⁷⁶. Die Synode sprach die Erwartung aus, die Staatsbehörde würde für diesen Vertiefungsunterricht zwei Wochenstunden freigeben, da der bisher staatlich anerkannte Erstbeichtunterricht der zehnjährigen Kinder nun entfiel⁷⁷. Erst dann konnte die kirchliche Schulentlassungsfeier einen Höhepunkt im Bewußtsein der Schüler bilden.

§ 2. Die Katholische Schulorganisation in der Diözese Ermland

Die Veränderungen nach dem Ersten Weltkrieg hatten den Prozeß der religiösen Erziehung der jungen Generation stark geprägt. Deshalb hielt es die Braunsberger Synode von 1922 für notwendig, eine Zentralinstanz für das Schul- und Erziehungswesen zu gründen, deren Weisungen und Anregungen in Konferenzen und Kursen praktisch verarbeitet werden sollten⁷⁸. Zum Vorsitzenden dieses Organs ernannte der ermländische Bischof den Domherrn Andreas Hinzmann. Dieser Organisation sollten Geistliche und gläubige Laien angehören. Die Synode betonte auch die unerläßliche Rolle der Eltern, die von den Seelsorgern von der Kanzel und in Standesvereinen an

75 „Als Zeit die eigentliche Vorbereitung dürfte für unser Gebiet doch nur die wärmere Jahreszeit – von Mai bis Ende Juni – in Frage kommen. Nur wo heizbare Räume zur Verfügung stehen, ist die Annahme am Weißen Sonntag möglich. Eine Umarbeitung des bei uns bislang den Kindern zur Verfügung gestellten Gebetbüchleins ist dringendes Erfordernis; vielleicht könnte sie sich an das vorzügliche, aber für unsere Verhältnisse nicht ganz passende Heiser'sche Gebetbüchlein anlehnen.“ Ebd.

76 Ebd. S. 62.

77 „Man darf wohl die Erwartung aussprechen, daß die Staatsbehörde für diesen Vertiefungsunterricht zwei Wochenstunden frei gibt, da der bisher staatlich anerkannte Erstbeichtunterricht der 10jährigen Kinder ja jetzt wegfällt.“ Ebd. S. 62f.

78 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 13. Vgl. Paderborner Diözesan-Synode 1922, S. 96. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 38f. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, S. 32.

ihre Erziehungspflichten erinnert werden sollten⁷⁹. Die Synode wies außerdem darauf hin, daß die konfessionellen Schulen den besten Ort für die Erziehung katholischer Kinder darstellten. Die Seelsorger selbst sollten auf die Bedeutung der Elternbeiräte und der Schulorganisation nachdrücklich hinweisen⁸⁰. Die Braunsberger Synode konstatierte mit Besorgnis, daß das Aufsichtsrecht der Ortspfarrer über den Religionsunterricht in der Schule durch die staatliche Gesetzgebung noch nicht festgelegt war⁸¹.

Die Braunsberger Synode von 1932 behandelte die Frage der Erziehung der Kinder und Jugendlichen unter den neuen Bedingungen, wie sie insbesondere in den Unterweisungen des Heiligen Stuhls beschrieben wurden. Als Bezugspunkt bei der Rezeption der die Erziehung der Kinder und Jugendlichen betreffenden Canones des Codex Iuris Canonici mußten zugleich auch die Artikel der Deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 sowie die Regierungserlasse berücksichtigt werden⁸².

Das christliche Interesse an der Schule gründete sich auf die apostolische Verpflichtung, die christliche, katholische Erziehung der Jugend sicherzustellen und für ihre wirksame, wahrhaft fruchtbare Durchführung ständig Sorge zu tragen. Das Ziel blieb dabei die Befestigung im Glaubensleben, die sittliche Ertüchtigung und nachhaltig wirkende Begeisterung für eine gewissenhafte Erfüllung der Pflichten eines wahrhaften Christen inmitten der Wirrnisse der Gegenwart. Zur Erreichung dieses hohen Ziels mußten sämtliche zur Erziehungsarbeit berufenen Personen – Geistliche, Eltern und Lehrer – aus ihrem eigenen lebendigen Glaubensleben unter fachkundiger Berücksichtigung der Anforderungen der Zeit verständnisvoll zusammenarbeiten. Die Sorge um die rechte Schulerziehung war somit unlöslich mit der Bemühung um Anregung und Anleitung der genannten Erziehungsfaktoren zu ernster Auffassung ihres Berufes und zu selbstloser Zusammenarbeit im Dienste der einen, heiligen und unabwälbaren Aufgabe verbunden. Gerade für die Seelsorger ergaben sich daraus besondere, höchst bedeutsame Verpflichtungen, die angesichts der fieberhaften, skrupellosen Tätigkeit der Feinde christlichen Glaubenslebens als vordringlich einleuchten mußten⁸³.

79 „Es möge in der Diözese eine Zentralinstanz für Schul- und Erziehungswesen gegründet werden, deren Weisungen und Anregungen in Konferenzen und Kursen praktisch zu verarbeiten sind.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 13.

80 „Die Eltern sind auf der Kanzel und in Standesvereinen (Männerapostolat und Mütterverein) an die Erziehungspflichten zu erinnern und zum Eintreten für die konfessionelle Schule zu begeistern.“ Ebd.

81 Ebd.

82 „Außer den allgemeinen religiös-sittlichen Prinzipien sind für die seelsorgliche Behandlung der Erziehungs- und Schulfragen richtungweisend die rechtlichen Bestimmungen des C.I.C., besonders can. 1372-82, sowie das der Erziehung gewidmete päpstliche Rundschreiben ‚Divini illius magistri‘ vom 31. Dezember 1929 (vgl. auch ‚Casti connubii‘ vom 31. Dezember 1931). Zu berücksichtigen sind auch die einschlägigen Artikel der Deutschen Reichsverfassung mit dem Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen, sowie die in ihrem Verfolg erlassenen Spezialgesetze, Ministerialverfügungen und Regierungserlasse.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 56.

83 Ebd.

Die Synode betonte an erster Stelle, daß die Erziehung im Elternhaus beginne⁸⁴. Unerläßliche Voraussetzung für einen gedeihlichen Unterricht und eine fruchtbare Erziehung sei vor allem ein verständnisvolles und harmonisches Zusammenwirken von Eltern und Berufserziehern (Lehrern und Lehrerinnen)⁸⁵. Die grundlegende pastorale Arbeit des Seelsorgers zur Vorbereitung dieser Harmonie (Belehrung der Ehemwilligen und der Eheleute selbst über ihre große und unerläßliche Aufgabe, die ihnen von Gott geschenkten Kinder von Anfang an im christlichen Geiste zu erziehen, ferner ständige, pastoral kluge Aufrüttelung der Eltern zur Erfüllung dieser Erzieherpflichten und weise Anleitung zu ihrer Verwirklichung auch unter den so schwierigen Verhältnissen der Gegenwart) fiel in den Bereich der Seelsorge im allgemeinen. Häufige Hausbesuche konnten dem Seelsorger für diese Arbeit einerseits zeigen, woran es im Einzelfall fehlte, andererseits für die notwendige Belehrungs- und Anregungswirksamkeit das so unentbehrliche Vertrauen der Familien und insbesondere der Eltern erschließen⁸⁶.

Was die Eltern betraf, so sollten sie teils in allgemeinen Instruktionen, teils in eigens begründeten Elternvereinigungen, aber auch in vertrauenerweckender Einzelunterweisung belehrt werden – einerseits über die Art, wie die Eltern auch in der Hast und Not des Alltags erzieherisch und den Familiensinn im christlichen Sinne fördernd wirken konnten, und andererseits über die Wichtigkeit der Schulerziehung sowohl in positiver Hinsicht als auch im Hinblick auf die mit ihr gegebenen Gefahren⁸⁷.

Einen wesentlichen Bestandteil der priesterlichen Aufklärungsarbeit bildete die Einführung in die Grundlagen des Erziehungswesens, in die Rechte und Pflichten der Eltern als Staatsbürger und Gemeindemitglieder, die

84 Ebd. – Vgl. Pius XI., Encyklika *Casti connubii* vom 31. 12. 1930, in: AAS 22 (1930) S. 546. Vgl. MAROTO, *Littere encyclicae*. SOLZBACHER, *Elternernziehung*.

85 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 56. – *Educationalis munus non singulorum hominum, sed necessario societatis est*. Pius XI., Encyklika *Divini illius Magistri* vom 31. 12. 1929, in: AAS 22 (1930) S. 52. Vgl. FISCHER, *Erziehungsenzyklika*.

86 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 56. – *Primum obtinet locum domesticus convictus, qui, cum ab ipso Deo ad eiusmodi propositum constitutus ac comparatus sit, ut sobolis procreandae educandaeque curam habeat, idcirco natura sua, adeoque iuribus sibi propriis, civili societati antecedit. Nihilo setius familia ideo imperfecta est societatis, quia non omnibus iis rebus est praedita, quibus nobilissimum propositum suum perfecte assequatur; civilis autem congregatio, cum omnia in sua facultate sint ad destinatum sibi finem, videlicet ad commune terrestres huius vitae bonum, necessaria, societas est numeris omnibus absoluta ac perfecta; hac igitur de causa domestico convictui eadem praestat, qui quidem in civili solummodo consortione suum tuto riteque potest. Tertia denique societas, in qua homines, per baptismatis lavacrum, divinae gratiae vitam ingrediuntur, Ecclesia est, supernaturalis quidem societas universorum humanum genus complectens, atque in se perfecta, cum sibi omnia suppetant ad finem suum, sempiternum nempe hominum salutem, consequendum, ideoque in suo ordine suprema*. AAS 22 (1930) S. 52f.

87 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 57.

Jugend vor verderblichen Einflüssen zu bewahren⁸⁸, und ganz besonders die Schulung möglichst vieler Eltern, diese Rechte und Pflichten sach- und zielgemäß zu verwenden bzw. zu erfüllen⁸⁹. Dies war eine zwar mühevoll, aber wertvolle Arbeit, von der sich der Priester auch nicht durch die scheinbar vollständige Fruchtlosigkeit all seiner Bemühungen abschrecken lassen dürfe. Unter den Fragen, die auf der Synode behandelt wurden, standen im Vordergrund des kirchlichen Interesses die Notwendigkeit eines rein katholisch orientierten Schulunterrichts und im Zusammenhang damit die Sorge um die Anstellung von Lehrern und Erziehern, die von einem wahrhaft katholischen Geist beseelt waren⁹⁰. Sehr wichtig war dabei, daß den Eltern gerade auch ihre Verpflichtung zu Gemüte geführt wurde, ihre Kinder nach Möglichkeit in rein katholische höhere Schulen zu schicken, sofern sie sich für diese Art der Fortbildung ihrer Kinder entschlossen hatten⁹¹.

Bei dieser Überzeugungsarbeit, die durch selbständige Vertiefung im vorgegebenen Aufgabengebiet belebt werden mußte, konnte die Bibliothek des Borromäus-Vereins eine große Rolle spielen, wenn sie richtig organisiert war und über zugängliche Materialien verfügte. In den Elternvereinen konnte sich dabei u. a. ein Leitungskreis herausbilden, dessen Aufgabe im Eintreten für eine gesunde christliche Erziehung bestehen sollte⁹².

Die staatlicherseits bei der Neuordnung der Schulverhältnisse nach 1918 eingerichteten Elternbeiräte, deren Aufgabe es sein sollte, eine lebensvolle Verbindung zwischen Elternhaus und Schule sicherzustellen, durften nicht geringgeschätzt werden. Da can. 1113 die Eltern zur religiösen Erziehung ihrer Kinder verpflichtete, sollten die Seelsorger ihre Bemühungen gerade

88 Ebd. — „Si pogna poi mente che l'obbligo educativo della famiglia comprende non soltanto l'educazione religiosa e morale, ma altresì la fisica e la civile, principalmente in quando hanno relazione con la religione e la morale.“ Pius XI., Encyklika *Rappresentanti in terra* vom 31. 12. 1929 über die Erziehung der Jugend, in: AAS 21 (1929) S. 735.

89 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 57. Vgl. Pius XI., Encyklika *Divini illius Magistri* vom 31. 12. 1929, in: AAS 22 (1930) S. 52.

90 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 57. — „Una tale scuola del resto, non è praticamente possibile, giacchè nel fatto essa diviente irreligiosa. Non occorere ripetere quanto su questo argomento hanno dichiarato i Nostri Predecessori, segnantamente Pio I e Leone XIII, nei cui tempi particolarmente cominciò ad infierire il laicismo nella scuola pubblica. Noi rinnoviamo e confermiamo le loro dichiarazioni, ed insieme le prescrizioni dei Sacri Canon, onde la frequenza delle scuole acattoliche, o neutre, o miste, quelle cioè aperte indifferentemente ai cattolici e agli acattolici senza distinzione, è vietata ai fanciulli cattolici, e può esserte solo tollerata, unicamente a giudizio dell'Ordinario, in determinate circostanze di luogo e di tempo e sotto speciali cautele.“ AAS 21 (1929) S. 752.

91 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 57. — „Adunque, di pieno diritto, la Chiesa promuove le letter, le scienze e le arti, in quanto necessarie o giovevoli all'educazione cristiana, oltre che a tutta la sua opere per la salvezza delle anime, anche fondando e mantenendo scuole ed istituzioni proprie in ogni disciplina e ogni grado di cultura. Nè è da stimarsi aliena dal suo magisterio materno la stessa educazione fisica, come la chimano, appunto perchè anch'essa ha ragione di mezzo ch può giovare o nocere all'educazione cristiana.“ AAS 21 (1929) S. 729.

92 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 57.

darauflin ausrichten. Zusätzlich definierte Art. 120 der Deutschen Reichsverfassung „die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tätigkeit“ als oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wachte⁹³. Der Einfluß der Eltern auf das Schulwesen war in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. In Bayern hatten Vertreter der Elternschaft Sitz und Stimme in der Schulverwaltung. In Preußen, Thüringen, Sachsen und in anderen Ländern gab es lediglich Elternbeiräte. In Preußen besaßen diese Räte weder einen eindeutigen Status noch eigene Aufgaben⁹⁴. Daher sah man im Wirken der Katholischen Schulorganisation eine Möglichkeit zur Aktivierung der Elternbeiräte und zur Steigerung ihres Einflusses auf die Schulverwaltung mit dem Ziel einer Verwirklichung der katholischen Erziehungsziele⁹⁵. Diese Organisation arbeitete im Deutschen Reich mit etwa 4000 Elternbeiräten und Elternkomitees zusammen, welche zusammen fast 30 000 Mitglieder zählten⁹⁶. Deshalb erkannte die Braunsberger Synode angesichts des Triumphes des Nationalsozialismus die große Gefahr, daß der Klerus den Kontakt mit dieser Institution vernachlässigen könnte. Daher wurde gefordert, aus diesem beratenden Organ eine neue Institution zu schaffen, die autorisiert wäre, die katholischen Erziehungsforderungen zu fördern und zu sichern. Dies forderte auch die Fuldaer Bischofskonferenz im Jahre 1931⁹⁷. Die katholische Kirche in Preußen konnte sich hier wenigstens indirekt eine heilsame Mitwirkung erobern, die ihr direkt versagt war⁹⁸.

Es wurde unterstrichen, wie wichtig die sorgfältige Beachtung der Wirksamkeit dieser Beiräte und ihre möglichst weitgehende Beeinflussung für kirchlich Gesinnte war. Besonders simultane Volksschulen und höhere Lehranstalten bedurften eines sorgfältig ausgewählten und zielsicher arbeitenden Elternbeirats. Die Synode verwies darauf, daß man diese Einrichtung

93 Ebd.

94 Information des bischöflichen Generalvikariats vom 16. 11. 1929 über die Bedeutung der Elternbeiräte in: PDE 61 (1929) S. 117.

95 „Die staatlicherseits bei der Neuordnung der Schulverhältnisse nach 1918 eingerichteten Elternbeiräte, deren Aufgabe sein soll, eine lebensvolle Verbindung zwischen Elternhaus und Schule sicherzustellen, dürfen nicht gering geschätzt werden, so sehr es verständlich sein mag, daß diese ausgesprochen demokratische Einrichtung in weiten Kreisen Mißtrauen, wenn nicht Ablehnung erweckt. Man muß eben im Auge behalten, daß diese Einrichtung, von uns vernachlässigt, von gegnerischen Kreisen als Waffe zur Untergrabung christlicher Erziehung benutzt werden kann und tatsächlich benutzt wird. Es liegt somit an uns selbst, aus diesem Beirat eine unsere berechtigten Erziehungsforderungen fördernde und sichernde Institution zu schaffen. Der Mangel einer konkreten Umgrenzung der Aufgaben dieser Beiräte, wie er gerade in Preußen festzustellen ist, könnte dabei, besonnen ausgenutzt, zur Erweiterung der Kompetenzen dieser Beiräte bzw. ihrer Begrenzung – je nach dem Werte ihrer konkreten Zusammensetzung – verwertet werden. Die Kirche kann sich hier wenigstens indirekt eine heilsame Mitwirkung erobern, die ihr direkt leider versagt ist.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 57f.

96 PDE 61 (1929) S. 118.

97 Vgl. Mitteilungen aus den Beschlüssen der Fuldaer Bischofskonferenz 1931, in: KABE 1932, S. 122f.

98 Diözesansynode des Bistums Ermland, 1932, S. 58.

auch bei rein katholischen Anstalten – selbst im kleinsten Dorfe – nicht vernachlässigen dürfe⁹⁹.

Der Elternbeirat als die staatlich anerkannte Vertretung des elterlichen Erziehungswillens sollte einerseits die Wünsche und Anregungen der Elternschaft an die Schulorgane weiterleiten, andererseits aber auch von der Schule informiert werden, um innerhalb der Elternschaft Verständnis für die Schulerziehung zu wecken und sie so zur Helferin der Schule zu erziehen. Dem Priester erwuchs hieraus die Pflicht, ständig dafür Sorge zu tragen, daß geeignete Mitglieder für Elternbeiräte möglichst aus allen Ständen in nicht geringer Auswahl zur Verfügung standen und daß bei den Elternbeiratswahlen die Tüchtigsten unter diesen in großer Anzahl durchgebracht wurden¹⁰⁰.

Die Katholische Schulorganisation war am 9. August 1911 in Düsseldorf zur Schulung der christlichen Eltern und zur Erfüllung ihrer allgemeinen und besonderen staatsbürgerlichen Aufgaben gegenüber der Schule gegründet worden¹⁰¹. Ihre erste Aufgabe bestand in der Verteidigung der konfessionellen Schule¹⁰². Im Verlauf ihrer zwanzigjährigen Tätigkeit war sie zu einer wachsamem Beobachterin des gesamten aktuellen Erziehungsprozesses geworden und hatte sich eine enorme Sachkenntnis erworben. Sie vervollkommnete sich in der wirksamen Erfüllung der Aufgaben für das gesamte katholische Volk auf diesem Gebiet. Ihre aktive Arbeit wurde auch von den nichtkatholischen Organisationen anerkannt und von den staatlichen Organen mit gebührendem Respekt behandelt. Die Organisation brachte eine umfangreiche und vielseitige Literatur hervor, die verständlich und mit großer Sachkenntnis über alle betreffenden Probleme informierte. Die Zeitschrift *Schule und Erziehung* vermittelte in knapper und klarer Form alles, was die praktische Erziehung betraf. Die Synode wünschte, daß die kleine Monatsschrift *Elternhaus, Schule und Kirche* in jedem katholischen Haus gelesen wurde. Die Geistlichen wurden verpflichtet, diese Zeitschrift unter den katholischen Familien besonders zu propagieren.

Die Synode betonte, daß die Unterstützung der Schulorganisation durchaus im Rahmen der Möglichkeiten der ermländischen Katholiken lag. Aber dies war nicht überall gleichermaßen zu erreichen. Besondere Schwierigkeiten bestanden im Westteil Ostpreußens. Die Synode vertrat dazu den Standpunkt, daß alle Pfarreien dazu gebracht werden müßten, daß sie ihr eigenes Interesse in der wirksamen Förderung der für das ganze katholische Deutschland arbeitenden Schulorganisation sahen. Führend – und zwar nicht bloß äußerlich – müsse der Seelsorger dabei mitwirken. Ein gut ausgewählter Stab von Laien (Eltern und Lehrpersonen) sollte ihm als Pfarrausschuß zur Seite stehen. Dieser Ausschuß sollte einerseits Fühlung halten mit den übergeordneten Zentren der Organisation, andererseits durch intensive

99 Ebd.

100 Ebd.

101 Vgl. Katholische Schulorganisation in Deutschland, in: DER GROSSE HERDER 4 (1933) Sp. 1200.

102 Vgl. BÖHLER.

Arbeit in fruchtbar geleiteten Konferenzen Anleitungen der Zentrale für interessierte Kreise der Gemeinde auswerten¹⁰³.

In der Diözese Ermland wurde die Bildung von Pfarrausschüssen der Schulorganisation durch die Verfügung vom 1. April 1925¹⁰⁴ ins Leben gerufen und unter dem 21. Februar 1931 neu eingeschärft¹⁰⁵. Unter demselben Datum wurde ein Diözesanvorsitzender ernannt, später drei Bezirkspräsidenten. Zur Förderung der christlichen Erziehungsbestrebungen wurde der Schulsonntag eingeführt¹⁰⁶. Dieser Sonntag mußte, um seine werbende Funktion zu erfüllen, nicht nur gründlich vorbereitet, sondern auch nachträglich nach Kräften ausgewertet werden¹⁰⁷.

§ 3. Die Notwendigkeit der *Missio canonica* für den Unterricht

Die Verkündigung des Evangeliums war in bezug auf die gesamte Kirche vor allem dem Papst und dem Kollegium der Bischöfe anvertraut. In den einzelnen Diözesen hatten die Bischöfe die Aufsichtspflicht über den kirchlichen Unterricht. Infolge der Ereignisse im Zusammenhang mit dem Ersten Vatikanischen Konzil und seiner Ablehnung durch zahlreiche Religionslehrer sahen sich die geistlichen Amtsträger zu einem entsprechenden Auswahlverfahren gezwungen. So entstand das Problem, gläubige Laien mit der sog. kanonischen Mission durch den Diözesanbischof zu betrauen¹⁰⁸. Die preußischen Bischöfe veröffentlichten eine spezielle Erklärung zum Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872¹⁰⁹. Die Pfarrer besaßen – ohne dafür eine besondere Bevollmächtigung durch den Bischof zu benötigen – die Aufsichtspflicht über alle Schulen, die sich auf dem Territorium ihrer Pfarreien befanden. Im Königreich Preußen beanspruchte der Staat ständig ein Aufsichtsrecht über den katholischen Unterricht. Dies kam insbesondere in der Verfügung des Kultusministers vom 18. Februar 1876 zum Ausdruck¹¹⁰.

In der Diözese Ermland wurde die Erteilung der *Missio canonica* für den katholischen Unterricht mit dem Hirtenbrief vom 2. Februar 1877 geregelt. Danach durfte niemand in der christlichen Schule Katechismusunterricht erteilen oder Kirchengeschichte unterrichten, der nicht vorher vom Bischof als geeignet anerkannt worden war und ein entsprechendes Lehrmandat erhalten hatte (§ 1). Die Eignung der Person selbst wurde dabei als *litteraria et*

103 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 59. Relatio status 1933, S. 18.

104 PDE 57 (1925). S. 30f.

105 KABE 1931, S. 27.

106 KABE 1932, S. 133f.

107 „Der zu dieser Förderung, überhaupt zur Kräftigung der christlichen Erziehungsbestrebungen, eingeführte Schulsonntag wird dann wirkungsvoll gestaltet, wenn die im Kirchlichen Amtsblatt 1932 Nr. 4, S. 133 gegebenen Fingerzeige sorgfältig beachtet werden.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 59.

108 HARING.WENNER, Kirchliches Laienapostolat. CLAEYS-BOUUAERT, Mission canonique. MÖRS DORF, *Missio canonica*.

109 PDE 4 (1872) S. 49.

110 Gesetze und Verordnungen, S. 138f.

ecclesiastica bezeichnet. Die grundlegende Eignung (*idoneitas litteraria*) hing vom Bestehen einer Prüfung vor der bischöflichen Kommission und vom Erhalt einer entsprechenden Bescheinigung für den Lehrer ab. Die kirchliche Eignung (*idoneitas ecclesiastica*) bezog sich auf die entsprechenden Persönlichkeitseigenschaften des Lehrers wie unerschütterlicher Glaube, gute Sitten und ein diese Weltanschauung bestätigendes Leben, was durch ein kirchliches Zeugnis bestätigte wurde (§ 2). Weil das Lehrmandat vom Einverständnis des Diözesanbischofs abhing, bedeutete diese Zustimmung eine Bestätigung der Eignung des Kandidaten (§ 3). Ein Lehrer, der kein vom Bischof oder seinem Kommissar ausgestelltes Lehrbefähigungszeugnis vorweisen konnte, durfte keinen katholischen Unterricht erteilen (§ 4). Ein zum kirchlichen Unterricht zugelassener Lehrer durfte diese Funktion zunächst einmal sechs Monate lang auf Probe ausüben, danach legte der Ortspfarrer dem bischöflichen Generalvikariat einen Bericht über seine Arbeit vor. Nach der Prüfung seiner Arbeit entschied die Behörde über die definitive Verlängerung seiner kanonischen Mission oder ihre Entziehung (§ 5). Die für geeignet befundenen und zum katholischen Unterricht zugelassenen Lehrer mußten entsprechend der Regelung vom 26. Juni 1827 vor dem Dekan oder Pfarrer ein Glaubensbekenntnis ablegen. Dieses Dokument wurde zusammen mit ihrer Unterschrift an den ermländischen Bischof weitergeleitet. Die *Missio canonica* für den Religionslehrer war so lange wirksam, wie sie ihm nicht vom Bischof oder seinem Generalvikar entzogen wurde (§ 6). Lehrer mit unsicherer oder überhaupt keiner kanonischen Mission, die dennoch ohne Skrupel in der Schule unterrichteten, sollten vom Empfang der Sakramente ausgeschlossen werden. Von solchen Fällen mußte der ermländische Bischof sofort Mitteilung erhalten, der dann allein über diese Angelegenheit entschied (§ 7). Bei Verhinderung des Bischofs oder bei Vakanz des Bischofssitzes – bevor ein Diözesanverwalter eingesetzt war – war der Ortspfarrer oder sein Stellvertreter dafür zuständig, denjenigen Lehrern die kanonische Mission zu entziehen, deren bisherige Tätigkeit dem Glauben und den guten Sitten widersprach. Falls diese Lehrer es dennoch wagen sollten, trotz Verwarnung durch den Pfarrer weiterhin Schulkinder in den katholischen Glaubenswahrheiten zu unterrichten, sollte ihnen bis zu ihrer Besserung die Teilnahme an der heiligen Kommunion verweigert werden. Wenn sich ein Religionslehrer im Laufe der Zeit als ungeeignet erwies, wurde ihm vom Pfarrer die kanonische Mission entzogen (§ 8). Der Hirtenbrief verbot den Eltern außerdem, ihre Kinder auf Schulen zu schicken, deren Religionslehrer keine *Missio canonica* für ihren Unterricht besaßen (§ 9)¹¹¹.

Diese Forderung war deshalb aktuell, weil es im protestantischen preußischen Staat oft vorkam, daß Nichtkatholiken die staatliche Aufsicht über den Schulunterricht ausübten. Dies erwähnte auch der ermländische Bischof in seinem Hirtenbrief vom 19. März 1878¹¹². Darin wurde die Überprüfung des katholischen Religionsunterrichts durch die Schulinspektoren als

111 PDE 9 (1877) S. 27.

112 PDE 10 (1878) S. 37.

eine Anmaßung des Rechts, über die Glaubensdoktrin zu urteilen, bezeichnet¹¹³.

In der Praxis bereitete die Abgrenzung der Kompetenzen von Staat und Kirche auf dem Gebiet der Aufsicht über den Unterricht in den katholischen Glaubenswahrheiten zahlreiche Probleme. Auf ihrer Tagung am 6. August 1884 beriet die Fuldaer Bischofskonferenz über die Schwierigkeiten, die mit der Aufsicht über den kirchlichen Unterricht und mit der Erteilung der kanonischen Mission verbunden waren. Als beunruhigend wurde erwähnt, daß staatliche Kommissionen manchmal über die grundlegende und die kirchliche Eignung der Lehrer entschieden¹¹⁴.

Der Codex Iuris Canonici verlieh den Ortsbischöfen in can. 1381, § 3¹¹⁵ das Recht, die Religionslehrer an den Schulen sowie die entsprechenden Lehrbücher für den Religionsunterricht zu bestätigen. Die Umsetzung dieser Bestimmungen stieß allerdings auf mancherlei Schwierigkeiten. Die Braunschweiger Synode von 1922 sah in der mangelnden Genauigkeit der Bestimmungen der Reichsverfassung bezüglich der kirchlichen Aufsicht über den Unterricht in der Schule eine Gefahr¹¹⁶. Die Verfügung des Kultusministers vom 23. Februar 1920¹¹⁷ erwähnte lediglich die Notwendigkeit einer Revision der kirchlichen Aufsicht über den schulischen Religionsunterricht. Die früheren Regelungen waren unter den neuen Bedingungen der Nachkriegszeit veraltet. Dies betraf insbesondere den neuen Stil des Lebens und der Moral, den die Lehrer nur schwerlich mit einer redlichen Darlegung der katholischen Doktrin in Einklang zu bringen vermochten.

Mit der Frage der *Missio canonica* befaßte sich auch die Braunschweiger Synode von 1932. Sie stellte fest, daß das Lehrmandat auch zu ihrer Zeit eine Form der Aufsicht über den Religionsunterricht in der Schule darstellte. Die Pfarrer und Kuraten wurden angehalten, beim Eintreffen eines neuen Lehrers in diskreter Weise nachzuforschen, ob derselbe die *Missio cano-*

113 *Dum in his inimicissimis temporibus saepius fiat, ut inspectores scholarum elementarium heterodoxi (quamvis eiusmodi inspectio omnino vix juri publico Catholicorum in Germania consentanea fuerit) etiam examen religionis catholicae partium suarum esse autument: examinationem ipsam illorum nec scholarum rectores nec parentes catholici admittere debent, magistri vero religionis praecceptores coram iisdem eatenus tantum examinare salva conscientia possunt, ut et puerorum diligentia et institutionis ratio et methodus patescat. De ipsis religionis doctrinis et argumentis porro illis inspectoribus nullum iudicium concendendum et quivis eiusmodi conatus prorsus recusandus erit.* Ebd.

114 „In betreff der Übernahme der Lokalinspektion, der Erteilung und Leitung des Religionsunterrichtes wurden die auf den früheren Konferenzen gefaßten Beschlüsse in Erinnerung gebracht. Der Klerus soll aber von neuem angehalten werden, der Überwachung und Leitung des Religionsunterrichtes, der von den Lehrern und Lehrerinnen erteilt wird, als der Ausübung seiner heiligsten Pflicht mit besonderen Eifer, namentlich durch regen Besuch der Schule, sich zu widmen. Das Recht zur Erteilung des Religionsunterrichtes oder die *Missio canonica* kann aber in keinem Falle von einer staatlichen Prüfungskommission hergeleitet, muß vielmehr stets durch die Kirchenoberen ausgesprochen werden.“ Akten der Fuldaer Bischofskonferenz, I, S. 628.

115 Vgl. CONTE A CORONATA, *Institutiones*, II, Nr. 950, S. 319f.

116 Ermländische Diözesansynode 1922, S. 15.

117 Gesetze und Verordnungen, S. 139.

nica bereits erhalten habe, und falls nicht, unverzüglich einen Antrag auf ihre Erteilung an das Ordinariat zu stellen¹¹⁸. Daran erinnerte die Bekanntmachung des bischöflichen Generalvikariats vom 22. Oktober 1932¹¹⁹.

Eine formale Lösung des Problems, die *Missio canonica* in der Diözese Ermland zu erteilen, ermöglichte die Ratifizierung des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933¹²⁰. Was die Inhalte des Religionsunterrichts betraf, so hatte die kirchliche Behörde gemäß Art. 21 Einfluß auf den Lehrstoff und die Auswahl der Lehrbücher. Auch bestand die Möglichkeit, der Pflicht der kirchlichen Schulaufsicht in Verständigung mit den Schulbehörden nachzukommen¹²¹. Gemäß Art. 22 dieser Übereinkunft sollte die Anstellung von katholischen Religionslehrern in gegenseitiger Verständigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung stattfinden. Falls der Bischof einen Lehrer wegen seiner Lehre oder sittlichen Führung zur weiteren Erteilung des Religionsunterrichts für ungeeignet erklärte, dann durfte dieser, solange dieses Hindernis bestand, nicht als Religionslehrer verwendet werden¹²². In der Praxis war die Verwirklichung dieser Vorschriften in der Diözese Ermland mit großen Schwierigkeiten verbunden. Oft wurden Religionslehrer mit kanonischer Mission von den staatlichen Behörden aus ideologischen Gründen entlassen und statt dessen Personen angestellt, die die vom kirchenrechtlichen Gesichtspunkt aus geforderten Qualifikationen nicht besaßen¹²³.

118 „Betreffs der Überwachung des Religionsunterrichts in den Volksschulen sind die can. 1381, 1.2.3. und can. 1383 des C. I. C. maßgebend. Für unsere Verhältnisse muß hierbei in Betracht gezogen werden, wie diese Überwachung sich in die staatlich geltenden Bestimmungen über Schulaufsicht (vgl. Artikel 149 der Reichsverfassung in Verbindung mit dem sog. Sperrartikel 174) eingliedern läßt. Die Fuldaer Bischofskonferenz vom Jahre 1927 hat sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt und wird zu gegebener Zeit das Notwendige in die Wege leiten. Klärung der Verhältnisse ist hier dringend erforderlich. Gerade hier wird besonders klar, wie wichtig es ist, daß in der Diözese ein aktiv arbeitender, aus dem praktischen Schuldienst zu entnehmender Dezernent bestellt wird, der u. a. eben mit der sachkundigen Lösung der hier berührten Schwierigkeit betraut würde. – Es wird darauf hingewiesen, daß heutzutage vielfach nicht mehr die Gewähr gegeben ist, daß die Lehrpersonen die *missio canonica* für Erteilung des Religionsunterrichtes besitzen. Daher werden die Pfarrer und Kuraten angewiesen, bei Eintreffen eines neuen Lehrers in diskreter Weise nachzuforschen, ob derselbe die *missio canonica* bereits erhalten hat, und falls nicht, unverzüglich einen Antrag an das Ordinariat zu stellen (cf. Kirchl. Amtsblatt 1932 Nr. 11, S. 189).“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 61. Vgl. Paderborner Diözesan-Synode 1922, S. 97–99. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 37. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, S. 31.

119 KABE 1932, S. 189.

120 AAS 33 (1933) S. 401 f.

121 Ebd. S. 401.

122 Ebd. S. 402.

123 90. *In scholis publicis pueris iuxta praescriptum can. 1373 C.I.C. institutio religiosa traditur. Attamenin dies propositum irrevocabile Guberni magis perspicuum evadit elidendi nervos institutionis vere catholicae. Ex omnibus scholis elementaribus exceptis perpauca in regionibus bilinguibus sacerdotes expulsi sunt et per magistros laicos supplentur. Qui etsi usque adhuc pro maiore parte ecclesiae fideliter sunt addicti, tamen politica et Gubernium crescente vi eis praecipit ut in-*

§ 4. Die Trennung des kirchlichen Amtes und der Organistenstelle vom Amt des Religionslehrers. Die Ausbildung der weltlichen Religionslehrer

In der Zeit vor den Teilungen Polens gab es in der Diözese Ermland Pfarrschulen. Schon das Konzil von Trient hatte die Gründung solcher Schulen gefordert. Kardinal Stanislaus Hosius erinnerte auf der Diözesansynode von 1565 im Paragraphen *De scholis* daran, daß niemand die Leitung einer Pfarrschule übernehmen dürfe, der nicht das katholische Glaubensbekenntnis abgelegt hatte. Die Aufsichtspflicht über die Schulen lag bei den Erzpriestern und Ortspfarrern¹²⁴. In der Praxis wurde diese jedoch nicht immer erfüllt¹²⁵. Die schließliche Besetzung der Lehrerstelle sollte in der Stadt dann vom Pfarrer zusammen mit dem Stadtrat und auf dem Lande vom Pfarrer und dem Gemeinderat vorgenommen werden¹²⁶.

Im Zusammenhang mit dem Problem der Bezahlung des Lehrers kam es im Ermland oft vor, daß dieses Amt mit einer anderen kirchlichen Funktion, z. B. des Organisten oder des Küsters, verbunden war¹²⁷.

In den Landparreien wurde nach dem Ende des *Dominium Warmiense* die Verbindung des kirchlichen Amtes bzw. der Organistenstelle mit der Funktion des Religionslehrers beibehalten. Gemäß der Verfügung des ermländischen Bischofs vom 26. April 1876¹²⁸ wählte der Ortspfarrer zusammen mit der Gemeindevertretung jeweils eine geeignete Person für die Stelle des Küsters und die des Organisten bzw. für beide gleichzeitig aus (ohne organische Kopplung mit der Funktion des Religionslehrers in der Pfarrschule)¹²⁹. Da die Regierung des Königreiches Preußen die Stelle des Religionslehrers an den kirchlichen Schulen dotierte, erschien am 21. Februar 1891¹³⁰ eine Verfügung des bischöflichen Generalvikariats über die neue Form der Wahl

stitutionem religiosam faciant „ad mentem nationalsocialismi“, id est adversum ecclesiae. Episcopus, cum tempus institutioni religiosae in scholis destinatum omnino insufficiens sit nacton numerus praeceptorum laicorum, quorum iam nonnulli a fide defecerunt, in dies magis diminuatur, atque influxus associationum polliticarum, quibus iuvenes omnes adscribi cognantur, fidem depravat, magna cura de futura institutione religiosa puerorum affectus, viribus, quibus potest compensationi influxuum sociorum et renovationi eiusdem institutionis consulere sollicitus est. Episcopus adhuc obtinuit ut plures magistri laici, qui sine missione canonica vel cum missione canonica olim accepta sed nunc monte aperte infideli erudiebant, ab institutione religiosa removerentur. Omnes parochi pueros suos in ecclesia congregare, cum eis omne et eos in sacra fide instruere tenentur. – Parentes monentur statutis temporibus in familia liberos in sacra religionem instituere. Relatio status 1938, S. 21–22.

124 Constitutiones synodales, Sp. 53 f., Statut 58.

125 Vgl. KOPICZKO, Ustrój, S. 210.

126 Constitutiones synodales, Sp. 61 f., Statut 36.

127 KOPICZKO, Ustrój, S. 210.

128 PDE 8 (1876) S. 49.

129 Vgl. LEDERER.

130 PDE 23 (1891) S. 25.

von Kirchschullehrern¹³¹. Die Wahl sollte auf solche Bewerber gelenkt werden, die über einen Zeitraum von neun bis zehn Jahren im Lehreramte mit pädagogischem Erfolg tätig gewesen waren.

Diese Situation änderte sich jedoch nach dem Ersten Weltkrieg. Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erließ am 26. September 1919 die Verfügung, daß die Ämter des Küsters und des Organisten von der Funktion des Religionslehrers getrennt werden mußten. Darüber informierte am 22. November 1919 auch das bischöfliche Generalvikariat¹³². Dabei handelte es sich um die Durchführung des Gesetzes über das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 17. Dezember 1917¹³³. Dieses Gesetz verbot jegliche organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt¹³⁴. Jedem Lehrer war es gestattet, das Kantor- und Organistenamt freiwillig zu übernehmen. Daher mußte jeder Lehrer frei über seine weitere Beschäftigung entscheiden¹³⁵. Falls das kirchliche Amt gegen den Willen des Stelleninhabers vom Schulamt getrennt wurde, hatte der Lehrer Anspruch auf weitere Gewährung eines Dienst Einkommens in gleicher Höhe, sofern er das vereinigte Amt mindestens 15 Jahre ununterbrochen verwaltet hatte¹³⁶.

Die Braunsberger Synode von 1922 faßte entsprechende Beschlüsse in der Frage des Lehreramtes. Da die Küster bei voller Stelle und vollem Lohn zur vierten Gruppe der Staatsbediensteten gezählt wurden, die Organisten dagegen zur fünften Gruppe, war es notwendig, diese Ämter streng voneinander zu trennen¹³⁷. Die Trennung der Küster- und Organistenstelle vom Amt des Lehrers wurde von näheren Weisungen der Regierung in dieser Angelegenheit abhängig gemacht. Die Pfarrer mußten die Kandidaten beizeiten über die einzelnen zur Organisten-, Küster und Schulstelle gehörenden Ver-

131 „Die Königliche Regierung hat neuerdings einige sonst ordnungsmäßig vollzogene Wahlen von Kirchschullehrern aus dem Grunde beanstandet, weil zu diesen besser dotierten Stellen Lehrer gewählt sind, die erst kürzere Zeit sich in diesem Amte befinden, wengleich unter den Bewerbern sich solche befanden, die seit einer Reihe von Jahren mit Erfolg und zur vollen Zufriedenheit der Aufsichtsbehörden im Lehramte gewirkt haben. Es läßt sich nicht verkennen, daß durch derartige Bevorzugungen, welchen wohl öfters nur Einzelinteressen zu Grunde liegen, abgesehen von andern Gründen, eine Unzufriedenheit älterer bewährter Lehrkräfte herbeigeführt wird. Wir haben uns deshalb mit der Königl. Regierung dahin einverstanden erklärt, daß falls nicht besondere Gründe vorliegen sollten, grundsätzlich die Wahl auf solche Bewerber gelenkt werde, welche 9 bis 10 Jahre im Lehramte mit Erfolg tätig gewesen sind.“ Ebd.

132 PDE 51 (1919) S. 161.

133 Gesetz, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 17. Dezember 1917 in der Fassung vom Dezember 1924. PREUSSISCHE GESETZSAMMLUNG 1920, S. 623; 1925, S. 17.

134 Vgl. W. KÜHN, Schulrecht, S. 144.

135 „Eine Anrechnung des durch die Verwaltung eines solchen kirchlichen Amtes erzielten Nebeneinkommens auf das Stellengehalt darf nicht stattfinden. Bis zur erfolgten Lösung der organischen Verbindung bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen, indem zu dem Grundgehalt eine Stellenzulage hinzutritt.“ ZENTRALBLATT FÜR DIE GESAMTE UNTERRICHTSVERWALTUNG IN PREUSSEN 1923, S. 295.

136 Ebd. 1924, S. 284.

137 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 16.

mögensstücke, die zum kirchlichen Einkommen zu rechnen waren, genau informieren¹³⁸. Die Synode ging davon aus, daß es Sache der einzelnen Kirchengemeinden war, bei Trennung der Ämter über die Dienstleistungen und die Vergütung der Organisten und Küster mit diesen besondere Verträge zu schließen¹³⁹.

Die Braunsberger Synode von 1932 erkannte die dringende Notwendigkeit, jene Laien, die katholischen Religionsunterricht erteilen sollten, entsprechend auszubilden. In der Vergangenheit war es nicht immer gelungen, die erzieherische Tätigkeit der Geistlichen mit einer entsprechenden Zusammenarbeit mit den weltlichen Lehrern in Einklang zu bringen. Es war daher der Wunsch der Synode, eine harmonische Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Personen zu ermöglichen, die von Amts wegen sich mit der Erziehungsaufgabe zu befassen hatten: dem Priester, der gemäß seiner Berufung, und dem Lehrer, der vom Staat eingesetzt war. Es gab hier viele Reibungsflächen, nicht nur, weil sie in der Gemeinde aufeinander angewiesen waren, sondern ihre Arbeit auch soziale Spannungen mit sich brachte und Standesinteressen berührte¹⁴⁰. Einen bedeutenden Einfluß auf die Lehrerschaft besaß der Allgemeine Deutsche Lehrerverband. Die Synode war sich darüber im klaren, welche Schwierigkeiten die Tätigkeit dieses Verbandes bei den Geistlichen auslösten, die die Seelsorge in herkömmlicher Weise betrieben¹⁴¹. Angesichts dieser Probleme unterstrich die Synode die Verpflichtung der Geistlichen, den auftretenden Reibereien mit entsprechender Menschen- und Sachkenntnis zu begegnen. Die ständige Aufsicht über den Religionsunterricht erforderte ganz besondere Diskretion und Aufmerksamkeit, Sachlichkeit und Gewissenhaftigkeit¹⁴².

138 Ebd.

139 Ebd.

140 „Wenn die harmonische Arbeit der Erziehungsfaktoren überhaupt von größter Bedeutung ist, so gilt es in ganz besonderem Maße von den beiden Faktoren, die von Amts wegen sich mit der Erziehungsaufgabe aufs intensivste zu befassen haben: vom Priester, der Kraft übernatürlichem Auftrage, und von dem Lehrer, der staatlicherseits mit der Jugenderziehung betraut ist. Nirgends gibt es aber auch soviel Reibungsflächen, wie zwischen diesen beiden Faktoren. Nicht nur das enge Aufeinanderangewiesensein beider in der Gemeinde, das auch nach Wegfall des Organisten- bzw. Küsterdienstes bestehen bleibt, sondern soziale Spannungen und Standesinteressen, wie sie namentlich im Lehrerstande – nicht ohne Einfluß des interkonfessionellen allgemeinen Deutschen Lehrerverbandes – in den letzten Jahrzehnten im Vordringen begriffen sind, geben vielerlei Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten und zu gegenseitigem Mißtrauen. Wenn auch der katholische Lehrer- und Lehrerinnenstand in unserer Diözese religiös-sittlich durchaus einwandfrei ist, so machen sich doch – und zwar zum Teil durchaus berechtigt – in ihm Strömungen kund, die den an Herkömmliches gewöhnten Geistlichen befremden.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 59.

141 Ebd.

142 „Die unerläßliche Überwachung des Religionsunterrichtes wie die dem ‚pastor animarum‘ zustehende Beurteilung der auf so ausgezeichnetem Posten Arbeitenden erfordern ganz besondere Diskretion und Schonung bei aller Sachlichkeit und Gewissenhaftigkeit. Wenn der Priester Grund zu haben glaubt, sich an den Menschlichkeiten anderer, insbesondere des Lehrers, zu stoßen, so Sorge er vor allem dafür, daß er sich selbst keiner derartigen Menschlichkeiten schuldig

Das beste Mittel, das so unerläßliche Vertrauen zwischen dem Lehrer und dem Geistlichen aufrechtzuerhalten, war eine angemessene Distanz, aber auch die Erziehung zu positiver Zusammenarbeit. Die Synode empfahl daher den Geistlichen besonders den Gedankenaustausch mit den Lehrern und die gemeinsame pädagogische Lektüre¹⁴³.

Als wichtig wurde die aktive Mitarbeit der Geistlichen in der Katholischen Lehrervereinigung betont. Als hauptsächliche Vermittler wirkten der Katholische Lehrerverband Ermlands, der Katholische Lehrerverband Westpreußens, der Katholische Lehrerinnenverband, der Verein Katholischer Höherer Lehrerinnen (Akademikerinnen). Die akademischen Lehrer hatten keine katholische Standesvereinigung¹⁴⁴.

Um Differenzen zwischen Geistlichkeit und Lehrerschaft zu bereinigen, war die Einrichtung eines Ehren- und Schiedsgerichts vorgesehen. Vom kirchlichen und insbesondere vom seelsorglichen Standpunkt aus bestanden dagegen allerdings Bedenken. Daher sollte es Sache der geistlichen Behörde sein, im konkreten Fall zu entscheiden, ob er vor ein solches Gericht gebracht werden sollte¹⁴⁵.

Der Lehrerbildung in Preußen dienten besondere Pädagogische Akademien in Bonn, Breslau, Dortmund, Elbing, Erfurt, Frankfurt am Main, Hannover und Kiel¹⁴⁶. Von der Braunsberger Synode wurde ihre Arbeit vom kirchlichen Gesichtspunkt aus durchaus anerkennend, wenn auch nicht uneingeschränkt gewürdigt¹⁴⁷.

Im Zusammenhang mit der Reform hatte eine Verständigung mit den Bischöfen in Preußen zur Gründung katholischer Akademien geführt, die sich

mache! Gerade dann wird er auch Autorität genug haben, um wirklich bestehende Mißstände zu beseitigen, ohne unnötig zu verletzen." Ebd. S. 60.

143 „Das beste Mittel, das so unerläßliche Vertrauen zwischen Lehrer und Geistlichen aufrecht zu erhalten, ist außer taktvoll geregelter – von Intimität wie von herrischer Distanz gleich weit entferntem – Verkehr Heranziehung zu positiver Mitarbeit am geistlichen Wohl der Gemeinde und echte Achtung vor der Berufarbeit und dem Bildungsstreben des Lehrerstandes, die sich zu gegebener Zeit ungezwungen in freudiger Anerkennung des Geleisteten oder doch Erstrebten äußern wird. Geistig gerichteter Gedankenaustausch und, wenn möglich, gemeinsame pädagogische Lektüre verbindet ungemein, wie denn nichts so geeignet ist, die Achtung vor dem Erzieherwirken des Geistlichen zu wecken und zu steigern, als die Wahrnehmung seiner methodischen Tüchtigkeit und seines ernstesten Fortbildungsstrebens. Edelmenschliche, christlich verklärte Teilnahme an den Freuden und Leiden der Lehrerfamilie vollenden die Knüpfung des geistigen Bandes, das die Harmonie der Zusammenarbeit garantieren soll." Ebd.

144 Ebd.

145 Ebd.

146 Handbuch über den Preußischen Staat, S. 67.

147 „Zu der Reform der Lehrerbildung, die in Preußen zur Einrichtung der Pädagogischen Akademien geführt hat, ist vom kirchlichen Standpunkte folgendes festzustellen: Anzuerkennen ist, daß die frühere Seminarbildung, – so tüchtige Erzieher sie im einzelnen auch gestellt hat –, auch in religiöser Hinsicht nicht einwandfrei gewesen ist. Daß demgemäß eine Reform geboten war, ist zweifelsfrei. Allerdings ist an der tatsächlich durchgeführten Reform weder Tempo und Ausmaß noch weltanschauliche Fundierung uneingeschränkt zu billigen." Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 60f.

großer Anerkennung des Seelsorgeklerus erfreuten. Sie gewannen auch die Unterstützung der gesamten katholischen Bevölkerung.

Andererseits war die Synode der Meinung, standespolitische Bedenken gegen eine Umformung des Bildungsganges und im Gefolge davon des kulturell-sozialen Niveaus der jungen Lehrerschaft sollten zurücktreten. Der Klerus sollte im Auge behalten, daß sich aus der neuen Sachlage für ihn ein Impuls ergab, das eigene Bildungsstreben auf möglichst hohem Niveau zu halten¹⁴⁸.

148 „Die im Zusammenhang mit dieser Reform nach vorheriger Verständigung mit unserem hochwürdigen Episkopat begründeten katholischen Akademien sind indes durchaus des Vertrauens des Seelsorgsklerus würdig. Sie verdienen von der gesamten katholischen Bevölkerung jedwede Förderung. Demgegenüber müssen standespolitische Bedenklichkeiten gegen eine Umformung des Bildungsganges und im Gefolge davon des kulturell-sozialen Niveaus der jungen Lehrerschaft zurücktreten. Der Klerus muß freilich im Auge behalten, daß aus der neuen Sachlage sich für ihn in verschärftem Maße die Pflicht ergibt, für eigene Lebendigerhaltung des Bildungsstrebens im besten Sinne des Wortes Sorge zu tragen. Jedenfalls zeugt es nicht von Kenntnis der gegenwärtigen Bedürfnisse und insbesondere der dem Katholizismus drohenden politischen Gefahren, wenn man einmal Errungenes wegwünschen und Zustände wieder aufleben lassen wollte, die doch nicht mehr in den alten Formen auferstehen könnten.“ Ebd. S. 61.

Kapitel V

Die Liturgie und die Spendung der Sakramente

§ 1. Der neue Lebensstil nach dem Ende des Ersten Weltkrieges

Die Niederlage im Ersten Weltkrieg und die zunehmende Krise der Nachkriegszeit bildeten die Ursache für einen neuen Lebensstil in Deutschland¹. Sehr stark trat dabei der Charakter der Diaspora in den einzelnen Ländern in Erscheinung. Die Fuldaer Bischofskonferenz veröffentlichte zu diesem Thema bereits am 21. August 1919 ein Pastoralschreiben². Alarmierend war insbesondere die Situation der nur drei Millionen starken katholischen Minderheit gegenüber den 37 Millionen andersgläubiger Bürger. Die Migrationsprozesse führten zu einer Zunahme der Mischehen, was in der Praxis eine Verringerung der Zahl der Katholiken bedeutete³. Ernste Sorge bereitete insbesondere die große Zahl der in Deutschland lebenden Heiden⁴.

Mit dieser Problematik befaßte sich bereits die Braunsberger Synode von 1922, auf der besonders der zunehmende religiöse Indifferentismus, die Verwilderung der Sitten, die Vergnügungssucht, die Besitzgier, der Egoismus und das Schwinden des Gefühls für Autorität beklagt wurden⁵. Aus unterschiedlichen Gründen – Sympathien für sozialistische Bewegungen, Abneigung gegen die kirchliche Hierarchie, Ablehnung der Kirchensteuer – traten viele Katholiken im Deutschen Reich formell aus der Kirche aus⁶. Dieses Problem kam auch in dem Schreiben des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz Kardinal Adolf Bertram an Papst Benedikt XV. zum Ausdruck⁷. Darin wurde nicht nur um eine Stellungnahme zum Problem der Absolution für Apostaten gebeten, sondern auch versucht, eine Lösung für die Frage der Kirchengemeinschaft zu finden. Ausführlich äußerten sich dazu die deutschen Bischöfe im Schreiben vom 24. August 1921⁸. Der formelle Austritt aus der Gemeinschaft der Gläubigen wurde darin als eine schwere Sünde und als Untreue gegen die Kirche Christi bezeichnet, die den Ausschluß von den heiligen Sakramenten nach sich zog⁹. Die Bischöfe appellier-

1 Vgl. SCHREIBER, SCHULZ.

2 PDE 51 (1919) S. 89–92.

3 Ebd. S. 90.

4 Ebd. S. 91.

5 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 4. Vgl. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 44.

6 Vgl. GREINACHER-HEINEMANN.

7 PDE 53 (1921) S. 73.

8 Ebd. S. 81–83.

9 „Darauf haben wir zu antworten: So zu handeln ist nicht erlaubt; es ist eine schwere Sünde, eine Untreue gegen Kirche Christi, eine Quelle verhängnisvollen Ärgernisses und zieht darum Ausschluß von den heiligen Sakramenten nach sich infolge Unwürdigkeit dessen, der so handelt.“ Ebd. S. 82. EICHMANN, II, S. 406 ff. BOUCHÉ. WERNZ-VIDAL, *Ius canonicum*, VII, Nr. 378–384, S. 409–417.

ten an die Gläubigen, das Band der Einigkeit zwischen Hirt und Herde zu stärken, gerade in so ernsten Zeiten. Die materielle Unterstützung der Mission der Kirche wurde als Ausdruck der Opferliebe bezeichnet¹⁰. Das damalige Ausmaß der Kirchenaustritte im Deutschen Reich illustriert die folgende Tabelle.

Tabelle 10

Jahr	Austritte
1920	44404
1921	40447
1922	24500
1923	18075
1924	22430
1925	34572

Quelle: A. SCHULZ, Das katholische Deutschland der letzten Jahre, in: PDE 60 (1928) S. 162.

Ein weiteres Problem bildete der Geburtenrückgang in den Krisen- und Inflationsjahren. Die Situation in Preußen illustriert die folgende Tabelle.

Tabelle 11

Jahre	Rein evangelische Ehen	Rein katholische Ehen	Rein jüdische Ehen	Übrige
1891–1895	4,18	5,16	3,29	3,19
1896–1900	3,84	5,09	2,92	2,97
1901–1905	3,76	5,30	2,72	2,91
1906–1910	3,42	5,17	2,44	2,57
1911–1913	3,02	4,79	2,29	2,00
1914–1918	2,98	5,16	2,79	1,72
1919–1921	1,53	2,17	1,81	1,13
1922–1924	2,02	2,99	1,81	1,26

Quelle: A. SCHULZ, Das katholische Deutschland der letzten Jahre, in: PDE 60 (1928) S. 150.

Die schwierige materielle Situation und der Mangel an realen Perspektiven führte zu Frustrationen in der Gesellschaft. Aus Verzweiflung nahmen sich viele Menschen das Leben.

10 „Je ernster die Zeiten, je größer die Notstände sind, je drohender die Verführung ist, desto fester soll das Band der Einigkeit sein, das Hirt und Herde verbindet, und desto treuer soll die Opferliebe, desto lebendiger das Verantwortungsgefühl werden.“ PDE 53 (1921) S. 82.

Tabelle 12

Jahre	Zahl der Selbstmorde auf 100000 Gläubige	
	Protestanten	Katholiken
1891–1900	24,7	9,3
1901–1910	25,4	10,2
1922–1924	26,8	11,7

Quelle: A. SCHULZ, Das katholische Deutschland der letzten Jahre, in: PDE 60 (1928) S. 162.

Die Braunsberger Synode von 1932 faßte die allgemeine Situation in Deutschland, in der die katholische Kirche zum Handeln aufgerufen war, in starken Worten zusammen. Es dominiere die Selbstsucht, von seiten des Bolschewismus¹¹ und des Nationalsozialismus¹² komme der Klassenkampf zu Wort – dadurch würde das Mißtrauen zwischen den Menschen stärker und führe zu Haß und Gewaltbereitschaft¹³. Die Synode erinnerte daran, daß jedes dieser Systeme versuche, sich als Religionsersatz zu präsentieren. Insbesondere die starke nationalsozialistische Bewegung galt als verdächtig. Daß sie sich den christlichen Mantel umhängte, um ihre wahren Ziele zu verbergen, wurde durchschaut¹⁴. Die atheistischen Freidenker (1700 Gruppen im Deutschen Reich) hatten etwa 750000 Mitglieder. Die Bewegung der Kinderfreunde betreute damals etwa 200000 Kinder. Die Zahl der Krematorien für Feuerbestattungen hatte sich in den letzten 20 Jahren von 5 auf 75 erhöht¹⁵. Das Hauptangriffsziel aber war die Ehe. Auf diesem Gebiet hatte der Nationalsozialismus seine Anschauungen noch nicht offengelegt¹⁶.

11 McFADDEN. WETTER. BOCHENSKI-NIEMEIER, S. 5–70.

12 STASIEWSKI, Nationalsozialismus. HERTZ-EICHENRODE.

13 „Die Begehrlichkeit, die Selbstsucht (*cupiditas*) ist die Wurzel aller Übel. Im sozialen, im wirtschaftlichen Leben entspringt aus der Begehrlichkeit Mißtrauen und Neid, Haß und Klassenkampf, im politischen der Nationalismus, der die Völker gegeneinander hetzt und dieselben in blutigen Kriegen sich zerfleischen läßt. Wer der *cupiditas* folgt, der verläßt Gott, der betet das Geschöpf an statt des Schöpfers, der sucht das Ich im Geschöpf. Gott wird entthront durch das Ich. Macht ist das Ziel der Menschheit. Ob die Feigenblätter, die dieses Wortes häßliche Nacktheit verhüllen, Kapitalismus und Liberalismus, Sozialismus oder Kommunismus heißen, ist dabei gleichgültig. In Wirklichkeit geht es überall um Geld und Besitz.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 25.

14 „Jedes System verhüllt seine Armut mit der zerschlissenen Toga humanitärer Weisheit. Der Nationalsozialismus aber hängt sich den christlichen Mantel um. Dadurch wird er nicht unser Freund. Es fragt sich sogar, ob der verkappte Segner nicht mehr zu fürchten ist als der ehrliche Feind.“ Ebd. S. 26.

15 Ebd.

16 „Das Hauptangriffsziel ist die Ehe. Auf diesem Gebiete hat auch der Nationalsozialismus verworrene Anschauungen und was diesen Kulturkampf besonders kennzeichnet, ist der Haß, der systematisch gezüchtet wird, der schier unüberbrückbare Gräben im Volke aufreißt und sich ganz besonders gegen die katholische Kirche richtet, die heute noch gegen alle radikalen Strömungen einen festen Damm bildet.“ Ebd.

Die Braunsberger Synode von 1932 verwies auch auf das Wirken der Sekten. Ihre hauptsächlichsten Erfolge hatten diese in der evangelischen Kirche, aber mit ihrer starken Propaganda waren sie auch in die katholische Kirche eingedrungen¹⁷.

Als fundamentales Problem galt das Fehlen rein katholischer Territorien. Ganz Deutschland war eine große Diaspora geworden. In den Jahren 1923–1927 wurden in Deutschland 291 481 Mischehen geschlossen. Davon waren 180 118 Paare, d. h. 62 %, nichtkatholisch getraut worden. Die Kinder aus diesen Ehen (195 911) wurden nicht im katholischen Glauben erzogen. Dies bedeutete für die katholische Kirche somit einen Verlust von 376 029 Gläubigen (etwa 75 000 jährlich). Unverändert schwach war auch die Geburtenziffer. Auf ein katholisches Ehepaar entfielen laut Statistik 2,9 Geburten, auf ein evangelisches 1,9, auf eine Mischehe nur 1,1. Die Scheidungsziffer auf 1000 Ehepaare betrug für katholische Ehen 0,5, für evangelische 1,5 und für Mischehen 3,4¹⁸.

Bisher hatte die Diaspora ein typisches Feld für die Mischehen gebildet. Indes betraf der größte Teil der dort geschlossenen Ehen laut Statistik nicht in der Diaspora aufgewachsene Katholiken, sondern Zugezogene aus katholischen Gebieten, die erst dort die Ehe geschlossen hatten. Dies beweist, daß die Diaspora nicht den Schlüssel zur Lösung der Frage der Mischehen darstellte¹⁹. Die einzige Chance für eine Änderung dieser Situation sah man in der Konzentration der Kräfte im katholischen Raum.

Ein weiteres Problem, vor dem Deutschland in der Nachkriegszeit stand, betraf die Frage der Sitten und der sexuellen Freizügigkeit. Dazu hatte sich bereits die Fuldaer Bischofskonferenz in ihrem Schreiben vom Januar 1925 geäußert²⁰. Ruiniert wurden die Fundamente des Ehebundes auch durch den *abusus matrimonii*²¹ und die Abtreibungen, die auch in katholischen Familien keine Seltenheit waren. Die wirtschaftliche Armut und insbesondere die Wohnungsnot bildeten geradezu ein Grab für das religiöse und sittliche Leben²². Besondere Schwierigkeiten bereitete auch die zunehmende Trunksucht²³.

Das allgemeine Elend führte besonders in ländlichen Gebieten zu Spannungen und Aufruhr. Dies bildete einen hervorragenden Boden, um Stimmungen zu manipulieren. Durch die Verbreitung von Büchern und Presseerzeugnissen wurde ein modernes Heidentum begünstigt. Allein 1925 wurden unter der deutschen Jugend 2 Milliarden Exemplare Schundliteratur vertrieben, d. h. 33 Exemplare pro Kopf der Gesamtbevölkerung. Das Gesetz über

17 Ebd.

18 Ebd.

19 Ebd.

20 Katholische Leitsätze und Weisungen zu verschiedenen modernen Sittlichkeitsfragen, in: PDE 57 (1925) S. 19–21.

21 Darüber schrieb im Sinne der Enzyklika *Casti canubii* Pius' XI. Bischof Maximilian Kaller in: Relatio status 1938, S. 19.

22 Zu diesem Thema erschien am 7. 4. 1927 eine Verlautbarung der Fuldaer Bischofskonferenz. PDE 59 (1927) S. 48f.

23 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 27. Vgl. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, S. 54.

Schundliteratur von 1926 versagte vollkommen. Kino, Theater und Rundfunk dienten der Verbreitung von Propaganda²⁴.

§ 2. Die Spendung der Sakramente

1. Die Taufe

Die Braunsberger Synode von 1932 erinnerte an die katholische Lehre von der Taufe und an die Bedeutung der Vorbereitung auf dieses Sakrament. Hervorgehoben wurde, daß zur Gültigkeit dieses Sakraments eine gründliche Vorbereitung der Erwachsenen über den Empfang und die Wirksamkeit der Taufe notwendig war (can. 745 § 2, Nr. 2). Can. 743 verpflichtete dazu, die Pfarrer, die Hebammen, Ärzte und Chirurgen über die richtige Spendung der Nottaufe zu belehren. Da die Säuglinge möglichst früh getauft werden sollten (can. 770), stellte sich auch die Frage, ihnen auch einen angemessenen, christlichen Namen zu geben (can. 761); die Pfarrer waren verpflichtet, die Gläubigen darüber gründlich zu belehren. Die Synode ordnete an, gegen den Trend anzugehen, dem Täufling unchristliche, heidnische, scheinbar besser klingende Namen zu geben. Bei hartnäckigem Bestehen auf dem bereits gewählten Namen sollte wenigstens der Name eines christlichen Heiligen beigefügt und im Taufbuch beide Namen eingetragen werden²⁵.

Die Synode äußerte sich auch zum Problem der von protestantischen Geistlichen gespendeten Taufe. Die katholische Kirche würde es mit Freude und Genugtuung begrüßen, wenn die Taufe von allen protestantischen Geistlichen *servata debita metria, forma et intentione* (can. 742 § 1) erwiesenermaßen gültig gespendet würde. Da dies jedoch erfahrungsgemäß nicht immer bejaht werden konnte, war die katholische Kirche im guten Recht, dieses Sakrament *sub conditione* zu spenden. Bisher hatte das Pastoral-schreiben des ermländischen Bischofs vom 12. März 1873²⁶ diese Angelegenheit geregelt. Die Synode machte darauf aufmerksam, daß nicht immer neu getauft werden mußte. Bei Konversionen sollte sorgfältig nachgeforscht werden, was über die Gültigkeit der von einem nichtkatholischen Geistlichen gespendeten Taufe zu halten war, und über das Ergebnis der bischöflichen Behörde berichtet werden²⁷.

24 Diözesansynode des Bistums Ermland, 1932, S. 27.

25 „Die Taufe: Bei der Wichtigkeit dieses Sakramentes ist gründliche Unterweisung der Erwachsenen und Kinder über Spendung und Gültigkeit der Taufe notwendig. Can. 743 des Cod. verlangt: *Curet parochus, ut praesertim obstetrices, medici et chirurgi rectum baptizandi modum pro casu necessitatis probe ediscant.* Can. 770: *Infantes quam primum baptizentur et parochi et concionatores frequenter fideles de hac gravi eorum obligatione commoneant.* Can. 761: *Christianum nomen imponatur.*“ Ebd. S. 29. Vgl. CAPELLO, *Tractatus*, I, Nr. 179, S. 129f. I. GRABOWSKI, *Prawo*, S. 340–345. TOURQUEBLAU, *Sp.* 168–173. JONE, II, S. 21ff.

26 PDE 5 (1873) S. 39.

27 „Es wird über Erregung und Erbitterung auch im ostpreußischen Protestantismus berichtet, als erkenne die katholische Kirche die protestantische Taufe nicht

2. Die Firmung

Das Alter der Firmkandidaten in der Diözese Ermland war in der Verfügung über die Form der bischöflichen Visitation vom 5. März 1869²⁸ festgelegt worden. Zu diesem Sakrament wurden nur Gläubige angenommen, die bereits zur heiligen Kommunion zugelassen waren bzw. noch im laufenden Jahr dazu angenommen werden sollten (§ 1)²⁹. In der Diözese Ermland galt das vollendete 8. Lebensjahr als Bedingung. Entsprechend can. 788 CIC³⁰ konnte in der lateinischen Kirche das Sakrament der Firmung schon im Alter von 7 Jahren gespendet werden³¹. Die Synode sprach sich für die Beibehaltung der bisherigen Praxis im Partikularrecht aus³².

Vor der Promulgation des Codex Iuris Canonici wurde dieses Sakrament in der Diözese Ermland auf der Grundlage der Verfügung des ermländischen Bischofs vom 4. Februar 1869 gespendet³³. Prinzipiell spendete der ermländische Bischof die Firmung alljährlich zu Pfingsten im Frauenburger Dom. Ansonsten bildete die kanonische Visitation der Pfarrei Gelegenheit dazu. Jeder Firmkandidat mußte eine Prüfung über seine Kenntnisse der wichtigsten Gebete und Glaubenswahrheiten sowie der göttlichen und kirchlichen Gebote ablegen. Niemand durfte zur Firmung zugelassen werden, der dieses elementare Wissen nicht besaß. Zuständig dafür war der Ortspfarrer. Die Vorbereitung entsprechend der Würde dieses Sakraments sowie auf die Feier der Firmung selbst sollte zwei Wochen vorher stattfinden. Die Kandidaten erhielten besondere Kärtchen mit ihren Personalangaben und wurden ins Firmbuch eingetragen. Außerdem mußten sie vorher

an und brüskiere damit die religiösen Gefühle der Andersgläubigen. Demgegenüber ist zu erklären: Die katholische Kirche würde mit Freude und Genugtuung es begrüßen, wenn die Taufe von allen protestantischen Geistlichen, servata debita materia, forma et intentione, erwiesenermaßen gültig gespendet würde. Da jedoch erfahrungsgemäß solches nicht immer bejaht werden kann, ist die katholische Kirche im guten Recht, si positiva dubia adsint, das Sakrament durch Erneuerung sub conditione sicher zu stellen. Gründliche Aufklärung über Stellungnahme der katholischen Kirche und besonders darüber, was die Taufe sub conditione bedeutet, dürfte zur Behebung mancher Mißverständnisse beitragen. Bei Konversionen ist sorgfältig nachzuforschen, was über die Gültigkeit der von einem Nichtkatholischen gespendeten Taufe zu halten ist, und über das Ergebnis der bischöflichen Behörde zu berichten.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 29. Vgl. den Hirtenbrief des ermländischen Bischofs vom 12. 3. 1881 in: PDE 13 (1881) S. 38.

28 PDE 1 (1869) S. 20.

29 *Ad confirmationem regulariter non admittantur, nisi qui ad s. communionem iam admissi vel eodem anno admittendi sunt.* Ebd.

30 Vgl. CAPELLO, Tractatus, I, Nr. 210, S. 151. I. GRABOWSKI, S. 346. IUNG. Jone, II, S. 51–55.

31 Vgl. die Bekanntmachung vom 22. 10. 1932 in: KABE 1932, S. 188.

32 „Firmung: Als Firmungsalter bestimmt die Bischöfliche Verfügung vom 5. III. 1869 (v. Tempksi, S. 60), daß zur hl. Firmung zuzulassen sind ‚ad communionem admissi vel ad hoc anno admittendi‘. Nach Cod. can. 788 kann in der lateinischen Kirche die Firmung schon im Alter von 7 Jahren gespendet werden, ob iustas et graves causas auch schon früher. (cf. Bekanntmachung vom 22. 10. 1932 im Amtsblatt 1932, S. 188.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 29f.

33 PDE 1 (1869) S. 20.

zur Beichte gehen und fasten. In der Diözese Ermland war es Brauch, zur Firmung Paten zu wählen. Sowohl die Mädchen als auch die Jungen hatten nur jeweils einen Firmpaten³⁴. Die Feier begann um 8 Uhr mit der Begrüßung des Bischofs durch den Klerus. Dann zelebrierte der Ortpfarrer die heilige Messe, und die Jugendlichen wurden vom Bischof über ihre Kenntnis des Katechismus befragt. Nach einer entsprechenden Belehrung spendete der Bischof dann das Sakrament. Während der Firmung wurden Lieder, Hymnen und Psalmen gesungen oder der Rosenkranz gebetet. Die Pfarrer hatten für die Aufmerksamkeit der Jugendlichen zu sorgen, sowohl beim Gebet des Bischofs, wenn er den knienden Kandidaten die Hände auflegte, als auch bei der Spendung des Schlußsegens mit dem Entlassungswort. Dieser Instruktion zufolge durfte niemand zur Chrisamsalbung zugelassen werden, der nicht an der ersten Handauflegung durch den Bischof teilgenommen hatte. Der Ortpfarrer war verpflichtet, die Namen und Vornamen sowie das Alter aller Gefirmten unter Angabe des Spenders (des Bischofs), der Paten sowie des Ortes und Tages der Firmspendung in ein im Pfarrarchiv aufzubewahrendes Buch einzutragen³⁵.

Die Ordnung der Spendung des Firmsakraments in der Diözese Ermland wurde auf Beschluß der Braunsberger Synode von 1932 geändert³⁶. Die neue Instruktion paßte sie dem Codex Iuris Canonici an³⁷.

Die Firmkandidaten sollten möglichst schon am Vortage die heilige Kommunion empfangen, nicht erst bei der heiligen Messe mit dem Bischof. In den größeren Pfarreien, aber auch in ländlichen Pfarrgemeinden konnte das Sakrament auch außerhalb der Kirche gespendet werden (§ 3)³⁸. Für die entsprechende Vorbereitung der Feier war der Ortpfarrer zuständig.

Die Instruktion führte auch die Gegenstände, die für den Bischof unerlässlich waren. Bereitgestellt werden mußten ein weißer Chormantel, ein reines Humerale (Schultertuch), ein Tablett mit Salz und gebrochenem Brot sowie Watte in entsprechender Menge.

Das Firmsakrament sollte bei brennenden Altarkerzen gespendet werden. Die Kinder sollten darüber belehrt werden, sich nach der Salbung nicht zu bekreuzigen und in kniender Stellung zu verharren, bis das Chrisam mit Watte von der Stirn abgewischt war. Dabei sollten passende Lieder gesungen oder entsprechende Gebete gesprochen werden. Vor dem Schlußsegens sollten sich die Kinder vor dem Altar versammeln. In den Städten sollten die Mädchen schicklich gekleidet sein.

34 Relatio status 1933, S. 11 f. Relatio status 1938, S. 8

35 PDE 1 (1869) S. 20.

36 „Besonderes Gewicht hat in dieser Beziehung die Visitation. Gerade die Bestimmungen der letzten Synode haben die Bedeutung der Visitation wieder betont. Sie soll dem Ordinariat die Kenntnis des inneren und äußeren Standes der Pfarreien, von Schäden, aber auch von Notständen, die Hilfe heischen, vermitteln, dem Seelsorger selbst Hilfe sein.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 75.

37 Anweisung für die Herren Pfarrer bezüglich der Ordnung bei der Visitations- und Firmungsreise des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Ermland Maximilian Kaller.

38 Ebd.

Gemäß can. 795 und 796 CIC waren Firmpaten vorgesehen. In der Diözese wurde der Brauch, daß jeweils ein Pate für alle Mädchen und für alle Jungen zuständig war, beibehalten³⁹.

Nach Spendung der Firmung vollzog der Pfarrer unter dem Gesang von *O salutaris hostia* die Aussetzung des Allerheiligsten Sakraments, der Bischof stimmte das *Te Deum* an, danach wurden noch zwei oder drei Strophen des Liedes *Großer Gott, wir loben Dich* gesungen. Die Feier endete mit dem *Tantum ergo* und dem sakramentalen Segen durch den Bischof.

Entsprechend can. 789 CIC trug der Ortspfarrer die Gefirmten dann in ein besonderes Buch ein und machte gemäß can. 470, § 2 einen entsprechenden Vermerk im Taufbuch. Das Pfarramt war verpflichtet, die Pfarrgemeinde des Taufortes, falls nötig, von der Firmspendung in Kenntnis zu setzen. Wenn sich der Taufort außerhalb der Diözese Ermland befand, wurde das Firmdokument an das zuständige bischöfliche Generalvikariat geschickt.

Nach der Firmung versammelten sich die Kinder zur Katechese in der Kirche (§ 4). Nur in größeren Pfarreien visitierte der Bischof die Schulen (auch die höheren Schulen) persönlich.

3. Die Eucharistie

In der katholischen Kirche regelte im 20. Jahrhundert das Dekret der Konzilskongregation *Sacra Tridentina Synodus* vom 20. Dezember 1905⁴⁰ die Anforderungen, die mit dem täglichen Empfang der heiligen Kommunion durch die Gläubigen verbunden waren. Alle Gläubigen, die frei von schweren Sünden und im Stand der heiligmachenden Gnade waren, konnten oft und sogar täglich die heilige Kommunion empfangen (§ 1). Die Häufigkeit des Kommunionempfangs sollte jeweils vom Beichtvater individuell festgelegt werden (§ 5). Die Zeit des Kommunionempfangs an Sonn- und Feiertagen wurde durch die Verfügung des ermländischen Bischofs vom 27. März 1908 geregelt⁴¹. Dementsprechend sollten die Gläubigen die Eucharistie während oder am Ende der heiligen Messe empfangen.

Die Spendung des Sakraments der Eucharistie gemäß can. 867–869 regelte die Braunsberger Synode von 1922⁴². Demzufolge sollte die heilige Kommunion in größeren Orten an Sonn- und Feiertagen möglichst alle halbe Stunde ausgeteilt werden; eine kleinliche, die Gläubigen belastende Kommunionordnung wurde als überflüssig bezeichnet⁴³.

Auch die Braunsberger Synode von 1932 befaßte sich mit der Spendung der Eucharistie und dem Kommunionempfang der Gläubigen. Die kirchlichen Statistiken bestätigten die Praxis der Osterzettel für Beichte und

39 Relatio status 1938, S. 8.

40 AAS 38 (1906) S. 400–406. Vgl. PDE 39 (1907) S. 9.

41 PDE 40 (1908) S. 54.

42 Vgl. CAPELLO, Tractatus, I, Nr. 430–445, S. 300–309. I. GRABOWSKI, Prawo, S. 355. JONE, II, S. 109–111.

43 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 17. Vgl. Paderborner Diözesan-Synode 1922, S. 80. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 45 f.

Kommunion⁴⁴ und wiesen aus, daß die Diözese Ermland, was die Zahl der Osterkommunionen anbetraf, in Preußen an erster Stelle stand, trotz der ausgedehnten Diaspora (69%). Im Deutschen Reich standen in dieser Beziehung nur drei fast ganz katholische Diözesen Bayerns besser da. Ein unbestreitbares Problem bildete die Zahl Gläubigen, die im Laufe eines Jahres die heilige Kommunion empfangen (7, 68), im Vergleich zum Durchschnitt in Preußen (10, 38)⁴⁵. Die Braunsberger Synode von 1932 forderte, daß selbst in der kleinsten Pfarrgemeinde an allen Sonn- und Feiertagen eine Frühmesse gehalten werden sollte⁴⁶.

Die Feier der Gottesdienste in der Diaspora der Diözese Ermland illustriert folgende Tabelle:

Tabelle 13

Gottesdienstort	Seelsorgebezirk	Gottesdienstzeiten	Gottesdienstraum
1 Allenberg	Friedland	12 mal im J.	Anstaltskapelle
2 Allenburg	Friedland	S: alle 14 Tage; W. alle 3 Wochen 9 stgs.	Kapelle
3 Angerburg		j. Stg. „ S.: 7.30, W.: 8; j. 2., 4. u. 5. Stg. auch 9.30	Kapelle
4 Arys		j. Stg. u. Fe. 9.30, auch werktgs.	Kapelle
5 Bäslack	Heiligelinde	W: alle 2 M. 7.30	Kapelle
6 Barten	Rastenburg	j. 3. Stg. im M. 8	In der Schmiede v. „Kenski“, Markt
7 Bartenstein		j. Stg. 8.15 od. 9.30 od. 10.00	Kirche
8 Baumgart	Christburg	j. 2. Stg. im M. u. 2. Fe.	Kirche
9 Benkheim	Angerburg	j. 1. Stg. im M. 10.30	Hotel Elizat
10 Bialla	Johannisburg	j. 3. u. 5. Stg. im M. u. 2. Fe. 9.45	Hotel „Königlicher Hof“
11 Bilderweitschen		j. Stg. gewöhnlich 10	Kirche
12 Bischofswerder		j. Stg. 9.45	Kirche
13 Borawskan	Treuburg	j. 2. Stg. im M. 7	Betsaal
14 Borzymmen	Reiffenrode		
15 Brakau	Marienwerder	alle 14 Tage 9.30	Schule
16 Budwethen	Ragnit	j. 3. Stg. im M. 8	Schule

44 PDE 10 (1878) S. 39.

45 Diözesansynode des Bistums Ermland, S. 30.

46 „Eine Frühmesse möge an allen Sonn- und Feiertagen selbst in der kleinsten Gemeinde gehalten werden.“ Ebd.

Gottesdienstort	Seelsorgebezirk	Gottesdienstzeiten	Gottesdienstraum
17 Christburg		j. Stg. 7, 10 od. 10.30, während der Schul- zeit 8	Kirche
18 Bad Cranz	Königsberg	S: j. Stg. 9.30, W: j. 1. Stg. im M.	Kapelle
19 Czybulken	Reiffenrode	j. 3. Stg. im M. 10	Erbhofbauer Leo Bahr
20 Darkehmen	Goldap	j. 3. Stg. u. 2. Fe. 10.30	Kapelle
21 Deutsch-Eylau		j. Stg. 7, 8 u. 10	Kirche
22 Domnau/ Domnowo	Friedland	10mal im Jahre	Kapelle (alte Schule)
23 Drengfurt	Rastenburg	17mal im Jahre 10	Kapelle
24 Elbing St. Adalbert		j. Stg. 7.30 u. 10.30	Kirche
25 Elbing St. Nicolai		j. Stg. 6, 7, 8.15, 9.15 u. 10.30	Propsteikirche
26 Eydtkuhnen	Bilderweitschen	etwa alle 6 Wochen 8	Aula der Stadtschule
27 Fichthorst	Elbing (St. Nicolai)	alle 2 Monate 10	Schule Fichthorst
28 Fischau		j. Stg. 10	Kirche
29 Fischhausen	Pillau	j. 1. u. 3. Stg. u. Haupt- fe. 7.45	Kapelle
30 Flammberg		j. Stg. 10.30	Kirche
31 Freystadt		j. Stg. 10	Kapelle
32 Friedland		stgs alle 2 od. 3 Wo. 7.30	Kapelle
33 Garnseedorf		j. Stg. 10	Kirche
34 Gerdauen	Korschen	alle 14 T. 9.45	Kapelle
35 Gligenburg		j. Stg. S: 9.30, W: 10	Kirche
36 Goldap		j. Stg. 8 od. 9.30	Kirche, Schützenstraße 4
37 Groß Leschienen		j. Stg. S: 6.30, W: 7.30	Kirche
38 Groß Nebrau	Marienwerder	alle 14 T. 10	Kapelle
39 Gumbinnen		j. Stg. j. 1. Stg. im M. 8 u. 10.30, sonst nur 10	Kirche
40 Heiligelinde		j. Stg. 7.30 u. 10	Kirche
41 Heiligenbeil		j. Stg. 7.30 u. 9.30, j. 4. Stg. U. 2. Fe. nur 7.30	Kirche
42 Heinrichswalde	Tilsit	1mal im M. 9.30	Kreiskrankenhaus

Gottesdienstort	Seelsorgebezirk	Gottesdienstzeiten	Gottesdienstraum
43 Hohenstein		j. Stg. 8 u. 10.30 (vorh. Predigt)	Kirche
44 Insterburg		j. Stg. 8.30 u. 9.30	Kirche
45 Jedwabno	Passenheim	j. Stg. 9, Wktg. 7	Kapelle
46 Johannsburg		j. Stg., j. 3. u. 5. Stg. Im M. 7, sonst 8.30 u. 10	Kirche
47 Kallinowen	Reiffenrode	an Stgn. u. Fe. nach vorhergehender Bekanntgabe 10	Apotheke Friedrich Helmke
48 Kiöwen	Treuburg	j. Stg. im M. 7	Schule
49 Kobulten		j. Stg. 8 u. 11	Kirche
50 Königsberg-Amalienau, St. Adalbert		j. Stg. 8, 9 u. 10	Kirche, Kastanienallee 11/15
51 Königsberg-Oberhaberberg, Hl. Familie		j. Stg. 7, 8.30 u. 10	Kirche
52 Königsberg-Ponarth, St. Josef		j. Stg. 7.30 u. 9.30	Kirche
53 Königsberg-Sackheim, St. Joh. Bapt. Propsteikirche		j. Stg. 6.15, 7, 8, 9, 10 u. 11.30	Kirche
54 Korschchen		j. Stg. 8 u. 9.30	Kirche
55 Kreuzburg	Zinten	j. 4. Stg. im M. 7.30	Säuglingsheim
56 Labiau	Tapiau	j. 2. u. 4. Stg. im M. 10.15	Kapelle
57 Landsberg		j. Stg. 8 i 9.30	Kirche
58 Langenbrück	Heiligelinde	W: alle 2 M. 7.30	
59 Leip	Marienfelde	j. 1. Stg. im M. (1. Okt. bis 1. März) 7	Rittergut Leip; Insthaus Jaworski
60 Lichtenfeld	Zinten	1mal im M. 7.30	Hotel Burchert
61 Lichtfelde		j. Stg. 10.30	Kirche
62 Liebemühl	Osterode	j. Stg. u. 1. Fe. 9.30	Kapelle
63 Liebenberg		j. Stg. 7.30 u. 10	Kirche
64 Liebstadt		j. Stg. 7.30 u. 10.30	Kirche
65 Lindenort	Groß-Leschienen	j. letzten Stg. im M. u. 2. Fe	Kirche
66 Löbegallen	Schillehnen	j. 2. Stg. im M. 10	Schule
67 Lötzen		j. Stg. 8.30 u. 10.30	Kirche
68 Ludwigsort	Heiligenbeil	j. 4. Stg. im M. u. 2. Fe.	Evangel. Schule

Gottesdienstort	Seelsorgebezirk	Gottesdienstzeiten	Gottesdienstraum
69 Lyck		j. Stg. 8 u. 9.30	Kirche
70 Marienfelde		j. Stg.; S: 9.30; W: 10	Kirche
71 Marienwerder		j. Stg. 6.15, 8, 9.15, 11	Kirche
72 Metgethen	Königsberg St. Adalbert	j. 2. u. 4. Stg. im M.	Kirche
73 Mohrungen		j. Stg. 8 u. 9.30 od. nur 9.30	Kirche
75 Moulinen	Ragnit	j. 4. Stg. im M. 10	Privathaus
76 Mühlhausen		j. Stg. 7.10 u. 10	Kirche
77 Napierken	Neidenburg	1mal im M.	Kapelle
78 Neidenburg		j. Stg. 8 u. 10	Kirche
79 Neuhausen- Thiergarten	Königsberg, Propsteikirche	j. Stg. 9	Kapelle des Schwesternerho- lungshauses
80 Nikolaiken	Sensburg	j. 3. Stg. im M. u. 2. Fe. 10	Kapelle
81 Nordenburg	Angerburg	j. 3. Stg. im M. 10.15	Hotel Adler
82 Ortelsburg		j. Stg. 8 u. 10	Kirche
83 Osterode		j. Stg. 6.45, 8 u. 9.30	Kirche
84 Palmnicken	Pillau	j. 4. Stg. im M. u. 2. Fe. 10	Betsaal
85 Passenheim		j. Stg. 7.15 u. 10	Kirche
86 Pillau		j. Stg. am 1., 3. u. 5. Stg. im M. 9.45; 2. u. 4. Stg. 7	Kirche
87 Pillkallen	Schillehnen	meist. am 2. Stg. im M. 10	Amtsgericht (Sitzungssaal)
88 Pötschendorf	Heiligelinde	W: alle 2 M. 7.30	
89 Preußisch-Eylau	Bartenstein	j. Stg. 10.30 od. 11	Kapelle
90 Preußisch- Holland		j. Stg. 10.30	Kirche
91 Preußisch- Rosengart	Thiergart	1mal im M. stgs 8	Gasthaus
92 Prostken	Lyck	j. letzten Stg. im M. u. 2. Fe.	Kapelle
93 Pülz	Heiligelinde	W: alle 2 Monate	
94 Ragnit		j. Stg. u. Fe. 1. u. i 3. Stg. im M. 10, j. 2. i 4. Stg. im M. 8; am 5. Stg. u. an Fe. verschieden	Kapelle
95 Rastenburg		j. Stg. 8 u. 10	Kirche
96 Rauschen	Königsberg, Propstei	S: j. Stg. 9.30; W: 2mal im M.	Meersterkirche

Gottesdienstort	Seelsorgebezirk	Gottesdienstzeiten	Gottesdienstraum
97 Reichenbach	Pr. Holland	j. Stg im M. 10	Gasthaus Gaidus
98 Reiffenrode		j. Stg. 9.30	Kirche
99 Rhein/Ryn	Lötzen	2mal im M.	Gemieteter Raum
100 Ribben	Kobulten	j. 2. Stg. im M.	Kapelle
101 Riesenburg		j. Stg. 7.30 u. 10	Kirche
102 Rosenberg		j. Stg. 10	Kirche
103 Saalfeld	Mohrungen	j. letzten Stg. im M. u. 2. Fe.	Kapelle
104 Schillehnen		j. Stg., j. 1. i 3. Stg. im M. 10, sonst 8	Kapelle
105 Schillen	Ragnit	j. 1. Stg. im M. 8	Schule
106 Schillgallen		j. Stg. 9.45	Kirche
107 Schippenbeil	Bartenstein	1mal im M. 9.15	Volksschule (Zeichensaal)
108 Schirwindt	Schillehnen	j. 2. Stg. im M. 8, j. 5 Stg. im M. 10	Hotel „Bremer Hof“
109 Schrombehnen	Bartenstein	1mal im M. 7.45	Privathaus
110 Seewalde	Tapiau	1mal im Vierteljahr 9	Erholungsheim
111 Sensburg		j. Stg. 8 u. 10	Kirche
112 Skaisgirren	Tilsit	1mal im M. 9.30	Bei Herrn Steiner, Schillerstraße
113 Stallupönen	Bilderweitschen	2 od. 3mal im M. stgs 8 od. 10	Kapelle
114 Steffenswalde	Osterode	j. letzte Stg. im M. u. 2. Fe. 9.30	Kapelle
115 Szittkehmen	Goldap	alle 2 Monate 10.30	Schule
116 Tapiau		j. Stg.; j. 2. u. 4. Stg. im M. 8, sonst 9.30	Kapelle
117 Terranova	Elbing (St. Nicolai)	j. 3. Stg. im M. 10	Im Hause des Herrn Schikarsbi
118 Thiergart		j. Stg. 7.30 u. 10	Kirche
119 Thurau		j. Stg. 8 u. 10	Kirche
120 Tiefensee	Christburg	alle 4–6 Wochen	Schule
121 Tilsit		j. Stg. 8 u. 9.45	Kirche
122 Treuburg		j. Stg. 7 u. 9.30	Kirche
123 Tulpeningken	Schillehnen	meist. am 4. Stg. im M. 10	Gasthaus Lehmann
124 Uderwangen	Friedland	8mal im Jahr 10	Gasthaus Steinki
125 Warpuhnen		j. Sont.; S: 6.30 u. 10; W: 7.30 u. 10	Kirche

Gottesdienstort	Seelsorgebezirk	Gottesdienstzeiten	Gottesdienstraum
126 Wehlau	Friedland	S: alle 2 Wo.; W: alle 3 Wo 10.30	Kapelle
127 Widminnen	Lötzen	1mal im M. 10.15	Gemieteter Raum
128 Widrinnen	Heiligelinde	W: 1mal im M. 10	
129 Wilkendorf		j. Stg u. Fe. 7 u. 9.30	Kapelle
130 Willenberg		j. Stg. 10.45	Kirche
131 Zinten		j. Stg., S: 7.30 u. 9.15; W: 8 u. 9.30	Kapelle

Erläuterung der Zeichen: S – Sommerzeit, W – Winterzeit.

Quelle: Diasporaführer. Hrsg. vom Generalvorstand des Bonifatiusvereins für das Kath. Deutschland e.V. Paderborn 1937, S. 137–140.

Wie aus dieser Tabelle hervorgeht, war es den Gläubigen nur zum Teil möglich, die Sonn- und Feiertagsmesse regelmäßig zu besuchen. Wegen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten konnten nicht ausreichend viele Gotteshäuser geschaffen werden. In den 131 Seelsorgsstellen der ermländischen Diaspora gab es nur 51 Kirchen und 32 Kapellen. Die übrigen Stätten hatten einen vorläufigen und provisorischen Charakter⁴⁷. Deshalb gewährte die Sakramentenkongregation dem ermländischen Bischof am 17. Oktober 1932 ein spezielles apostolisches Indult, wonach die Priester die Eucharistie an Sonntagen und gebotenen Festen in Privathäusern und öffentlichen Gebäuden feiern konnten⁴⁸. Zusätzliche Schwierigkeiten entstanden auch durch die unzureichende Zahl der Priester. Seit 1936 wirkten in der Diözese Ermland 13 Neupriester aus dem Erzbistum Köln, die hier ihre ersten Priesterjahre verbrachten⁴⁹. Außer diesen Geistlichen waren in der Diözese Ermland noch sieben Priester aus anderen deutschen Diözesen als Kuraten tätig, die sich dem katholischen Seelsorgsdienst für die „Wandernde Kirche“ zur Verfügung gestellt hatten⁵⁰. Der damalige ermländische Bischof Maximilian Kaller war neben dem Berliner Bischof Nikolaus Bares einer der Mitbegründer dieser Form der Aktivität der Kirche in der Diaspora⁵¹. Die Situation der Diaspora im preußischen Staat illustriert die folgende Tabelle:

47 Vgl. AUFDERBECK.

48 Relatio status 1933, S. und 9. Vgl. CONTE A CORONATA, De locis, III, Nr. 10–13. JONE, II, S. 384f.

49 Relatio status 1938, S. 9. Vgl. GATZ, Geschichte, I, S. 295.

50 Relatio status 1938, S. 9. Vgl. SCHMITT. GATZ, Geschichte, I, S. 128.

51 Vgl. Diözesansynode des Erzbistums Breslau 1935, S. 66–69. Vgl. Die wandernde Kirche. Praktische Winke für Seelsorger, Eltern und Seelsorgshelfer. Hrsg. vom Katholischen Seelsorgsdienst Berlin [1935]. GATZ, Geschichte, V, S. 105.

Tabelle 14

Provinz	Ausdehnung in km ²	Einwohner	Zahl der Katholiken	Diözese	Zahl der Seel- sorgestellen	Zahl der Kultstätten	Zahl der Pfarr- geistlichen
Stadt Berlin	883	4 245 000	442 000	Berlin	73	148	294
Brandenburg	39 000	2 725 000	142 000	Berlin, Breslau	93	206	122
Grenzmark Posen- Westpreußen	7 715	340 000	125 000	Prälatur Schneide- mühl	32	68	46
Hannover	38 880	3 300 000	500 000	Paderborn, Osnab- rück, Hildesheim	105	183	141
Hessen-Nassau	16 845	2 585 000	710 000	Fulda, Limburg, Paderborn	124	177	204
Ober- und Niederschlesien	26 592	4 500 000	2 242 000	Breslau, General- vikariat Glatz, Prag, Generalvikariat Branitz, Olmütz	234	476	194
Ostpreußen	36 990	2 335 000	365 000	Ermland	63	131	89
Pommern	30 271	1 920 000	60 000	Berlin, Prälatur Schneidemühl	50	110	59
RHEINLAND?	23 974	7 650 000	5 100 000	Köln, Aachen, Trier	114	149	175
Sachsen	25 528	3 400 000	251 000	Paderborn, Fulda	124	225	150
Schleswig-Holstein	15 000	1 730 000	52 000	Osnabrück	28	81	43
Westfalen	20 214	5 040 000	2 518 000	Paderborn, Münster	82	110	138

Quelle: Diasporaführer. Hrsg. vom Generalvorstand des Bonifatiusvereins für das Kath. Deutschland e. V. Paderborn 1937, S. 67—188.

Die Braunsberger Synode von 1932 empfahl dringend, bei der heiligen Messe auch die heilige Kommunion zu empfangen, weil das zur vollkommenen Mitfeier des heiligen Opfers gehörte. In größeren Gemeinden sollte an Sonn- und Feiertagen die heilige Kommunion möglichst alle halbe Stunde ausgespendet werden⁵².

Die Braunsberger Synode von 1932 äußerte sich auch zur Frühkommunion der Kinder. Die Mütter waren aufgerufen, bei der Vorbereitung ihrer Kinder auf die Frühkommunion aktiv mitzuhelfen⁵³.

4. Die Buße

Can. 906 CIC⁵⁴ forderte von den Gläubigen beiderlei Geschlechts, nach Erreichen des Unterscheidungsalters ihre Sünden wenigstens einmal im Jahr zu bekennen. Die Erfüllung dieser Vorschrift sollte dadurch ermöglicht werden, daß die Gläubigen genügend Beichtgelegenheiten erhielten.

Was die Spendung des Sakraments der Buße betrifft, so wurde auf der Braunsberger Synode von 1922 folgender Grundsatz angenommen: Die Geistlichen (sowohl in den Städten als auch auf dem Lande) waren aufgerufen, den Gläubigen überall am Wochentag morgens vor oder nach der heiligen Messe sowie sonnabends nachmittags bzw. abends Gelegenheit zum Beichten zu geben⁵⁵. Die Synode verpflichtete alle Pfarrer und Rektoren der Kirchen, den Gläubigen auch die Beichte bei einem fremden Beichtvater zu ermöglichen. Eine solche Gelegenheit sollte mindestens dreimal im Jahr gegeben werden⁵⁶. Der Brauch der gegenseitigen Aushilfe des Pfarrklerus im Beichtehören wurde von der Synode bestätigt. Verändert wurde lediglich die Zeit. Am geeignetsten erschien es, diese Aushilfen am Sonntag möglichst zu beschränken und auf den Sonnabend zu verlegen. Weil genügend Ordensgeistliche in der Diözese vorhanden waren, wurde beschlossen, die Praxis, die im Ermland als *Philadelphia* bezeichnet wurde, nicht auszuwei-

52 „Der Empfang der hl. Kommunion in der hl. Messe, weil zum vollkommenen Mitfeiern des hl. Opfers gehörig, ist eifrigst anzuempfehlen, in ländlichen Pfarreien auch durchführbar. In größeren Gemeinden soll an Sonn- und Feiertagen die hl. Kommunion möglichst alle halbe Stunde ausgespendet werden.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 30.

53 „Die Frühkommunion beginnt ihre segensreichen Früchte zu tragen. Schwierigkeiten haben sich bei ihrer Durchführung nicht ergeben. Wertvoll ist es, wenn die Mütter bei der Vorbereitung ihrer Kinder auf die Frühkommunion tatkräftig mithelfen und auch weiterhin dieselben wohlunterrichtet und gut vorbereitet zum Tische des Herrn führen.“ Ebd.

54 Vgl. CAPELLO, Tractatus, II, 1, Nr. 164–173, S. 139–149. I. GRABOWSKI, Prawo, S. 360. JONE, II, S. 149.

55 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 17.

56 Ebd. In den dörflichen Pfarreien des Erzbistums Köln war wenigstens zweimal im Jahr die Gelegenheit vorgesehen, bei einem fremden Beichtvater zu beichten (einmal in der Osterzeit vor der Erstkommunion der Kinder). Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 89. In der Diözese Paderborn war die Beichte bei einem fremden Beichtvater zwischen vier und sechs Mal im Jahr vorgesehen. Paderborner Diözesan-Synode, S. 80.

ten⁵⁷. Bisher war dies durch bischöfliche Verfügung vom 25. September 1868 und die Deklaration vom 3. November 1868 geregelt⁵⁸.

Die Braunsberger Synode von 1932 sah es als selbstverständlich an, daß der Seelsorger seiner Pfarrgemeinde täglich Gelegenheit zum Empfang dieses Sakraments bot und auch öfters für Aushilfe im Beichtstuhl sorgte⁵⁹. Die bischöfliche Verfügung vom 30. November 1833⁶⁰ wurde als weiterhin gültig anerkannt⁶¹. Mit einem schnellen und flüchtigen Beichtstuhldienst erwies man den Pönitenten einen schlechten Dienst und dem Ortpfarrer eine schlechte Aushilfe. Was die Beichtfrequenz betraf, so hielt die Synode die Gläubigen zur vierwöchentlichen Beichte an. Diese sollte auch für die täglich Kommunizierenden genügen.

Die Braunsberger Synode von 1932 sprach sich für eine Beibehaltung der sog. Osterzettel aus⁶². Diese Praxis hatte das Pastoral Schreiben des ermländischen Bischofs vom 19. März 1878 eingeführt⁶³. Die Gläubigen in den einzelnen Pfarrgemeinden der Diözese erhielten von ihrem Pfarrer zu Beginn der Osterzeit einen Beichtzettel. Dies ermöglichte es dem Seelsorger, die rechte Pflichterfüllung der Gläubigen zu kontrollieren. Gleichzeitig wurden dadurch auch die öffentlichen Sünder ausgeschlossen⁶⁴. Die Gläubigen konnten gemäß dem Pastoral Schreiben des ermländischen Bischofs vom 25. März 1879 ihre Osterbeichte auch außerhalb der eigenen Pfarrgemeinde ablegen⁶⁵.

57 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 17. Vgl. die amtliche Verlautbarung des bischöflichen Generalvikariats vom 18. 12. 1876 in: PDE 9 (1877) S. 41.

58 PDE 1 (1869) S. 7.

59 Verordnung des Bischofs von Ermland vom 5. 9. 1861, in: PDE 5 (1873) S. 119.

60 PDE 4 (1872) S. 105.

61 „Beichte: Daß der Seelsorger täglich seiner Gemeinde Gelegenheit zur Beichte gibt und auch öfters für Aushilfe im Beichtstuhl sorgt, ist selbstverständlich. Eine Bischöfliche Verfügung vom 30. 11. 1833 (v. Tempski, S. 183) dürfte auch für heute aktuell sein. Sie lautet: ‚Was die Ausspendung des Bußsakramentes an den Patroziniumsfesten und anderen Konkurstagen betrifft, so werden die Beichtväter gebeten und beschworen, daß sie sich durch den stärksten Andrang der Pönitenten nicht mögen zur Eile drängen lassen.‘ Mit einem schnellen und flüchtigen Arbeiten im Beichtstuhl leistet man dem Pönitenten einen schlechten Dienst und dem Ortpfarrer eine schlechte Aushilfe. Die Gläubigen werden zur vierwöchentlichen Beichte angehalten. Diese genügt auch für die öfter täglich Kommunizierenden.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 30.

62 „Der in unserer Diözese noch übliche Osterbeichtzettel soll beibehalten werden.“ Ebd.

63 PDE 10 (1878) S. 39.

64 *Tesseræ seu schedulæ pro faciendâ confessione paschali, quas initio temporis paschalis a parochis suis accipiunt parochiani ad suscipiendâ s. sacramenta obligati, ut fideles recognoscantur in debito hoc adimplendo, solum iis peccatoribus denegare fas est, qui publicæ sunt indigni, quales sunt excommunicati, interdicti manifestique infames, ut meretrices, concubinarij, et alij, quos maxima ex parte recensent Rituale nostrum p. 113, nisi de eorum poenitentia et emendatione constat et publico scandalo prius satisfecerint. In casu dubio ordinarius adeundus est.* Ebd.

65 *Si nonnulli confessionem annuam extra parochiam propriam peragere voluerint, non tam prævia licentia parochi sed potius notificatio de peracta confessione urgenda est.* PDE 11 (1879) S. 50.

Die Braunsberger Synode von 1932 sprach sich für eine Beibehaltung der bisherigen Praxis der sog. Philadelphien aus. Dadurch durfte der zu einer bestimmten Zeit vorgeschriebene Pfarrgottesdienst⁶⁶ nicht ausfallen, er konnte aber früher stattfinden⁶⁷.

5. Die Ehe

a) Die Ehevorbereitung

Der neue Codex Iuris Canonici löste das bisher geltende Eherecht im Deutschen Reich ab. Vorher war es durch die Apostolische Konstitution *Provida Pius' X.* vom 18. Januar 1906⁶⁸ sowie durch das Dekret der Konzilskongregation *Ne temere* vom 2. August 1907 geregelt⁶⁹.

Das bisherige Eherecht in der Diözese Ermland basierte auf der Verfügung des ermländischen Bischofs vom 11. März 1908⁷⁰. Damit das Verlobungs- und Eheversprechen gültig war und kanonische Folgen hatte, mußte es schriftlich vollzogen werden. Das Dokument mußte auf einem speziellen Vordruck aufgesetzt und von den Verlobten sowie vom Pfarrer oder vom Ortsbischof sowie von mindestens zwei Zeugen unterzeichnet werden. Falls eine der Seiten (oder beide) des Schreibens unkundig war, sollte dies auf dem Dokument ausdrücklich vermerkt werden und ein weiterer Zeuge seine Unterschrift daneben setzen. Nicht zugelassen wurden Zeugen, die nicht schreiben konnten. Eine Verlobung, die diese Form nicht erfüllte, hatte keinerlei kanonische Folgen. Durch sie entstand das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (*impedimentum publicae honestatis*) oder der scheinbaren Blutsverwandtschaft zwischen dem Verlobten und der Mutter oder Schwester der Verlobten⁷¹. Die Kirche empfahl aus diesem Anlaß eine häusliche Feier⁷².

Verlobungen konnten wieder gelöst werden. Das Dekret *Ne temere* schrieb dafür keine besondere Form vor. Aber das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit blieb weiterhin bestehen, so daß, um es zu beseitigen, eine Dispens nötig war⁷³. Can. 1017, § 1 und 2 CIC forderte ebenfalls eine schriftliche Form des Eheversprechens⁷⁴. § 3 dieses Kanons zufolge konnte aufgrund eines solchen Eheversprechens nicht auf Eheschließung, wohl aber auf Wiedergutmachung etwa entstandener Schäden geklagt werden.

66 Verordnung des Bischofs von Ermland betr. die Ordnung der Pfarrgottesdienste vom 27. 3. 1908, in: PDE 40 (1908) S. 54.

67 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 30.

68 Codicis Iuris Canonici fontes. Hrsg. von P. GASPARRI, Vol. III, Romae 1925, Nr. 670, S. 659f.

69 Ebd. VI, 1932, Nr. 4340, S. 866–870. Vgl. Verlautbarung der Konferenz der deutschen Bischöfe in Fulda vom 20. 8. 1918, in: Akten der Fuldaer Bischofskonferenz, III, S. 293.

70 PDE 40 (1908) S. 41–44. Vgl. VERMERSCH. NOLDIN, S. 42f. HECHT. MÖRSORF, Lehrbuch, II, S. 129–287.

71 PDE 40 (1908) S. 41.

72 Pastoral Schreiben des Bischofs von Ermland vom 18. 3. 1887, in: PDE 19 (1887) S. 39.

73 PDE 40 (1908) S. 42.

74 CHELODI, Ius matrimoniale, S. 14–18. CAPELLO, Tractatus, III, Nr. 87–97, S. 97–105.

Die Braunsberger Synode von 1922 äußerte sich auch zu der Frage, ob das kirchliche Verlöbniß (als Eheversprechen) in der bisherigen Weise beibehalten werden sollte⁷⁵. Die Gläubigen sollten im Rahmen der Ehevorbereitung darüber belehrt werden, daß es zur gültigen Eheschließung nicht mehr nötig war. Jedoch sollte die bisherige Form des kirchlichen Verlöbnisses dann vorgenommen werden, wenn sie von den Gläubigen ausdrücklich verlangt wurde⁷⁶.

Über die Vorbereitung auf die Eheschließung in der Diözese Ermland faßte die Braunsberger Synode von 1932 weitere Beschlüsse. Nach can. 1020, § 2 und can. 1033 CIC⁷⁷ war der Seelsorger verpflichtet, sich zu vergewissern, ob die Brautleute in der kirchlichen Lehre hinreichend unterrichtet waren⁷⁸. Er sollte nicht nur auf etwaige Hindernisse hinweisen, sondern auch die Willensfreiheit feststellen und die christliche Lehre darlegen. Die Synode berief sich dabei auf die ausführlichen Erklärungen der päpstlichen Kommission zur authentischen Interpretation des CIC vom 2.–3. Juni 1918⁷⁹. Demzufolge sollte der Pfarrer die unwissenden Brautleute in den hauptsächlichsten Wahrheiten der Theologie sorgfältig unterrichten⁸⁰. Sie durften jedoch nicht von der Ehe zurückgewiesen werden, falls sie diese Unterweisung ablehnten⁸¹. Die notwendigen Kenntnisse sollten zweckmäßig in Form einer Aussprache vermittelt werden⁸². Die Synode sah es als Pflicht des

75 „Pfr. Kolberg und Domherr Dr. Spannenkrebs treten warm für Bewahrung der alten Praxis ein, doch ist der Hochw. Herr Bischof und mit ihm der größere Teil der Synode der Meinung, daß auf Grund des neuen Rechtes keine rechte ratio für Beibehaltung der Verlobung sei.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 8.

76 Ebd.

77 Vgl. CHELODI, *Ius matrimoniale*, S. 20–22.

78 J. WENNER, Brautexamen, in: LTHK 2 (1958) Sp. 658. *Enciclopedia del matrimonio*, S. 59–69.

79 AAS 10 (1918) S. 345f. Vgl. Paderborner Diözesan-Synode 1922, S. 81.

80 3. *Si sponsa vel sponsus inveniantur ignari doctrinae christianae, eritne locus eos respuendi a matrimonio, vel differendi matrimonium usque ad instructionem?* (Can. 1020, § 2).

Resp.: Parochus servet praescriptum canonis 1020, § 2; et dum ea peragit quae Codex peragenda praescribit, sponso ignorantes sedulo edoceat prima saltem doctrinae christianae elementa: quod renuant, non est locus eos respuendi a matrimonio ad normam canonis 1066. Ebd. S. 345. Vgl. I. GRABOWSKI, S. 407.

81 „Nach C.I.C. can. 1020 § 2 ist die Pflicht des Seelsorgers, sich zu vergewissern, ob die Brautleute in der kirchlichen Lehre hinreichend unterrichtet sind, und ihrem etwaigen Mangel durch geeignete Belehrung abzuhelpen. Sind ihm die Brautleute als wohlunterrichtete Katholischen bekannt, dann sind derartige Fragen unnötig. Die päpstliche Kommission zur authentischen Auslegung des Codex hat am 3. Juni 1918 auf die Anfrage, wie vorzugehen sei, wenn der Pfarrer die Brautleute als in religiösen Dingen unwissend erfunden hat, die Antwort erteilt: ‚Der Pfarrer soll die unwissenden Brautleute in den hauptsächlichsten Wahrheiten der Theologie sorgfältig unterrichten. Sie dürfen jedoch nicht von der Ehe zurückgewiesen werden, falls sie die Unterweisung ablehnen.‘ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 32.

82 „Es ist Pflicht des Pfarrers, sich nicht mit dem Brautexamen zur Feststellung etwaiger Eehindernisse oder Übergabe einer Ehebroschüre an die Brautleute zu begnügen, sondern einen eingehenden Brautunterricht zu erteilen, weil sonst verhängnisvolle Unkenntnis über eheliche Rechte und Pflichten die Folge ist.

Seelsorgers an, sich nicht mit dem Brautexamen zur Feststellung etwaiger Eehindernisse oder mit der Übergabe einer Ehebrochüre an die Brautleute zu begnügen⁸³, sondern einen eingehenden Brautunterricht zu erteilen, weil sonst eine verhängnisvolle Unkenntnis über die ehelichen Rechte und Pflichten die Folge sei. Zu dieser Katechese war auch der andersgläubige Partner hinzuzuziehen. Der Brautunterricht sollte folgende Gebiete behandeln: das Sakrament der Ehe, die Pflichten der Ehepartner gegen Gott, gegeneinander (eheliche Liebe, Treue, Keuschheit), gegen die zu erhoffenden Kinder (vor und nach der Geburt) sowie gegen die Eltern und Schwiegereltern. Der Seelsorger war verpflichtet, eine Belehrung über die Nottaufe, auch in schwierigen Fällen, im Anschluß an can. 741, 746–748 und 762 CIC zu erteilen. Die Synode riet zum Maßhalten im *usus matrimonii*, damit dieser nicht zur Rücksichtslosigkeit werde, und damit die Enthaltbarkeit, wenn sie einmal notwendig werden sollte, leichter fiel.

Wegen der Wichtigkeit des Brautunterrichts sollte er, wenn möglich, mindestens zweimal je eine Stunde erteilt werden. Die Brautleute sollten dazu angehalten werden, bei Ablegung der Trauungsbeichte von vornherein zu erklären, daß es sich um eben diese handelte⁸⁴.

Die Braunsberger Synode von 1932 berief sich auch auf die Enzyklika von Pius XI. *Casti connubi* vom 31. Dezember 1930⁸⁵ und betonte, der Papst habe darin die Ehe in ihrer Würde und ihren Segnungen behandelt, sie aber auch als Mittel zur Heiligung bezeichnet⁸⁶. Über diese Eheencyklika wurden im Ermland im Jahre 1931 besondere Priesterkonferenzen abgehalten.⁸⁷ Vom bischöflichen Ordinariat wurden zu diesem Thema die „Ergebnisse der

Zu diesem ist auch der andersgläubige Brautteil hinzuzuziehen. Der Brautunterricht soll folgende Gebiete behandeln: Das Sakrament der Ehe, die Pflichten der Ehe gegen Gott, gegeneinander (eheliche Liebe, Treue, Keuschheit), gegen die zu erhoffenden Kinder (vor und nach der Geburt), gegen die Eltern und Schwiegereltern. Eine Belehrung über die Nottaufe, auch in schwierigen Fällen, ist im Anschluß an C.I.C. can. 741, 746–748, 762 zu erteilen. Anzuraten ist das Maßhalten im *usus matrimonii*, damit er nicht zur Rücksichtslosigkeit wird, und damit die Enthaltbarkeit, wenn sie einmal notwendig werden sollte, leichter fällt. Wegen der Wichtigkeit des Brautunterrichtes für das Eheleben ist er, wenn möglich, mindestens zweimal zu je einer Stunde zu geben. Die Brautleute sind anzuhalten, bei Ablegung der Trauungsbeichte von vornherein zu erklären, daß es sich um die Trauungsbeichte handelt.“ Ebd.

83 Die Ausarbeitung einer speziellen Broschüre über die Rechte und Pflichten in der Ehe, die bei den Eheseminaren eine Hilfe bieten sollte, beschloß die Konferenz der deutschen Bischöfe in Fulda auf ihrer Sitzung am 21. 8. 1918. Akten der Fuldaer Bischofskonferenz, III, S. 295.

84 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 32.

85 AAS 22 (1930) S. 539–592. Vgl. MAROTO, Littere.

86 AAS 22 (1930) S. 546. – Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 30.

87 „An dieser Stelle wird auf die vom Bischöflichen Ordinariat herausgegebenen ‚Ergebnisse der Priesterkonferenzen über die Ehe-Enzyklika «Casti Connubii» in der Diözese Ermland‘ hingewiesen und nochmals daran erinnert, daß die darin gegebenen Weisungen einheitlich in der ganzen Diözese durchzuführen sind. Das Gleiche gilt von der im Auftrage der Fuldaer Bischofskonferenz dem hochw. Seelsorgsklerus übersandten Instruktion ‚Wie können die Seelsorger für die Durchführung der Grundsätze der Enzyklika «Casti Connubi» wirken?‘.“ Ebd.

Priesterkonferenzen über die Ehezyklika *Casti Connubi* in der Diözese Ermland" herausgegeben. Als weitere Hilfe bei der Nupturientenseelsorge empfahl die Synode die von der Fuldaer Bischofskonferenz in Auftrag gegebene Instruktion „Wie können die Seelsorger für die Durchführung der Grundsätze der Enzyklika *Casti Connubi* wirken?“⁸⁸.

b) Das Problem der Mischehen und deren seelsorgliche Betreuung

Die Eheschließung behandelten in der Diözese Ermland folgende Dokumente: das Dekret des ermländischen Bischofs von 1906⁸⁹ auf der Grundlage der Apostolischen Konstitution *Provida* über die Eheschließung im Deutschen Reich, das Dekret des ermländischen Bischofs vom 2. August 1907⁹⁰ und die Verfügung des ermländischen Bischofs vom 11. März 1908⁹¹ über die Einführung des Dekrets *Ne temere* und der Apostolischen Konstitution *Provida*.

Die Eheschließung zwischen Katholiken und Nichtkatholiken hatte in der Vergangenheit ein ernsthaftes Problem in Deutschland dargestellt. In den Jahren 1907 bis 1912 waren im preußischen Staat 60 % Mischehen geschlossen worden. Die Kinder aus diesen Ehen deklarierten sich zu 73,8 % als Nichtkatholiken⁹². Nach dem Ersten Weltkrieg erhielt dieses Problem noch größere Bedeutung. Die Ausdehnung der Diasporagebiete, besonders dort, wo es bisher eine geschlossene katholische Gemeinschaft gegeben hatte, stellte die katholische Kirche vor neue Herausforderungen.

Dem Codex Iuris Canonici zufolge war die Eheschließung zwischen zwei Getauften, von denen der eine katholisch war und der andere Partner einer häretischen oder schismatischen Sekte angehörte, streng verboten. Der Gesetzgeber erblickte darin eine Gefahr des Glaubensabfalls für den katholischen Ehepartner und eine Gefährdung der katholischen Erziehung der Kinder (can. 1060)⁹³. Die Kirche erteilte gewöhnlich nur dann eine Dispens von diesem Hindernis, wenn folgende Bedingungen erfüllt waren:

1. das Vorliegen eines begründeten und ernsthaften Dringlichkeitsfalles,
2. die Gewähr von nichtkatholischer Seite, die religiöse Praxis des katholischen Ehepartners nicht zu behindern und die Kinder aus dieser Ehe im katholischen Glauben taufen zu lassen und zu erziehen,
3. die Verpflichtung der nichtkatholischen Seite zu dem Versprechen, die katholische Kindererziehung nicht zu behindern (can. 1061, § 1)⁹⁴.

88 PDE 38 (1906) S. 37.

89 PDE 39 (1907) S. 139.

90 PDE 40 (1908) S. 41–44.

91 Hirtenbrief der Konferenz der deutschen Bischöfe in Fulda vom 21. 8. 1918 über die katholische Diaspora, in: PDE 51 (1919) S. 90. Vgl. Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Hrsg. von E. R. HUBER und W. HUBER. Bd. 1, Berlin 1973, S. 335–341. HEGEL, V, S. 461–493. BRANDT-HENGST, III, S. 416–418.

92 Vgl. CHELODI, *Ius matrimoniale*, S. 67f. LINNEBORN, S. 17ff. *Enciclopedia del matrimonio*, S. 125ff.

93 CHELODI, *Ius matrimoniale*, S. 66f. LINNEBORN, S. 341ff.

94 CHELODI, *Ius matrimoniale*, S. 68.

Der Gesetzgeber verlangte, daß dieses Versprechen schriftlich abgefaßt wurde (can. 1061, § 2). Weder vor noch nach der Eheschließung *coram Ecclesia* war die Segnung durch einen nichtkatholischen Kulddiener erlaubt (can. 1063, § 1)⁹⁵. Wenn der zur Segnung der Ehe berechnigte Pfarrer von der Verletzung dieses Verbots oder auch nur von einer diesbezüglichen Absicht Kenntnis erhielt, durfte er bei einer solchen Eheschließung nicht assistieren, falls nicht sehr ernsthafte Gründe zur Vermeidung eines Ärgernisses für die Gläubigen dafür sprachen, und auch dann nur nach vorheriger Absprache mit dem Ortsbischof (can. 1063, § 2). Eine Mischehe selbst mußte nach dem Gesetz ohne liturgische Zeremonien geschlossen werden. Wenn dadurch ein großes Übel entstand, konnte der Bischof kirchliche Zeremonien erlauben, ausgenommen jedoch die Feier der heiligen Messe (can. 1102, § 2)⁹⁶.

Die Sorge um die Mischehen fand ihren besonderen Ausdruck im diesbezüglichen Schreiben der Fuldaer Bischofskonferenz vom August 1922⁹⁷. Die deutschen Bischöfe erließen darüber hinaus vom Fest der Heiligen Familie am 7. Januar 1923 besondere Richtlinien zur Mischehenseelsorge⁹⁸.

Zu den Problemen im Zusammenhang mit den Mischehen äußerte sich auch die Braunsberger Synode von 1932. Sie gebot, die Dispenserteilung zu erschweren, um das Bewußtsein von der grundsätzlichen Unerlaubtheit der Mischehe wieder zu stärken. Bei dem seelsorglichen Entgegenkommen, das die Pfarrer zur Verhütung größerer Übel bei der Einreichung des Dispensgesuches und die bischöfliche Behörde bei der Erteilung der Dispens gezeigt hatten, war es nicht zu vermeiden gewesen, daß bei vielen Katholiken die Ehrfurcht vor den ernststen Mahnungen und Warnungen der Kirche nachließ und die Bedenken gegen die Mischehe abgeschwächt wurden. Darum sollte das öffentliche Bewußtsein wieder gestärkt werden, daß eine Dispens vom Hindernis der Konfessionsverschiedenheit nicht so leicht zu erhalten war. Dem Pfarrer legte die Befürwortung jeder einzelnen Dispens eine schwere Verantwortung auf⁹⁹. Alle Katholiken sollten wieder einsehen, daß die Kir-

95 Vgl. SACRA CONGREGATIO SANCTI OFFICII, Antwort vom 26. 11. 1919, in: *Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae*. Hrsg. von X. OCHOA. I: *Leges annis 1917–1941 editae*. Romae 1966, Sp. 236, Nr. 219. Antwort vom 6. 7. 1928, ebd., Sp. 954, Nr. 848.

96 Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, Anhang 8, S. 99–105.

97 Ebd. S. 105–110.

98 Ebd. S. 109.

99 „Was die Mischehe anbetrifft, so ist eine Erschwerung der Dispenserteilung dringend geboten, damit das allgemeine öffentliche Bewußtsein von der Unerlaubtheit der gemischten Ehe wieder gestärkt wird. Bei den seelsorglichen Entgegenkommen, mit dem zur Verhütung größerer Übel die Pfarrer zur Einreichung des Dispensgesuches und die Bischöfliche Behörde zur Erteilung der Dispens sich bereit gezeigt haben, hat es nicht vermieden werden können, daß bei vielen Katholiken die Ehrfurcht vor dem tiefen Ernst der Mahnungen und Warnungen der Kirche herabgemindert und die Bedenken gegen den unheilvollen Schritt der Eingehung einer Mischehe abgeschwächt wurden. Darum muß das öffentliche Bewußtsein, daß die Mischehe immer ein Unglück ist und daß die Kirche nur notgedrungen und blutenden Herzens Dispens erteilt, wieder gestärkt werden. Alle, die in Gefahr sind, eine Mischehe einzugehen, müssen wieder wissen, daß es nicht leicht ist, Dispens von diesem Hindernis zu erlangen:

che für jede Dispens das Vorliegen schwerwiegender und gerechter Gründe sowie die sichere Gewähr verlangte, daß die von ihr geforderten Sicherungen erfüllt wurden. Alle Pfarrer und Kuraten sollten nur dann ein Dispensgesuch einreichen, wenn sie in jedem einzelnen Falle nach gewissenhafter Prüfung der Nupturienten festgestellt hatten, daß gerechte und schwerwiegende kanonische Dispensgründe vorlagen¹⁰⁰.

§ 3. Die Mittel der ordentlichen Seelsorge

Die Gottesdienstordnung in der Diözese Ermland regelte das Pastoral Schreiben des ermländischen Bischofs vom 19. März 1884. An Sonn- und Feiertagen sollte um 9.30 Uhr oder um 10 Uhr vormittags gepredigt werden. Unmittelbar danach begann die gesungene Messe. Die Frühmesse konnte eine Stunde vor der Predigt stattfinden, was für die Gläubigen günstig war. In Gemeinden mit drei Geistlichen wurde die Predigt zwischen der ersten und der zweiten Messe gehalten. An Wochentagen fand der Gottesdienst für die Schulkinder um 7.15 Uhr früh statt. Dort, wo mehrere Geistliche tätig waren, fand die erste Messe schon um 6 Uhr oder um 6.30 Uhr und die dritte um 8 Uhr statt¹⁰¹.

Can. 1344 CIC verpflichtete den Pfarrer, an bestimmten Tagen Predigten zu halten. Die Braunsberger Synode von 1922 empfahl den ländlichen Gemeinden mit nur einem Seelsorger, die Predigt auch in Zukunft weiterhin vor dem Hochamt zu halten. Wenn zwei Geistliche tätig waren und der Frühgottesdienst ebenfalls gut besucht war, sollte auch in diesem Gottesdienst gepredigt werden. Für die städtischen Gemeinden war die Hauptpredigt zwischen der 9-Uhr-Messe und dem Hochamt sowie zu gewissen Zeiten eine Frühpredigt vorgesehen. Außer dem Frühgottesdienst um 6 Uhr wurde ein besonderer Gottesdienst um 8 Uhr vorgesehen – bestehend aus gesungener oder stiller Messe, aber stets mit Orgelspiel und nach Möglichkeit mit kurzer Predigt –, der auch als Schulgottesdienst für Volksschüler und Schüler höherer Schulen geeignet war. Danach sollten noch zwei getrennte Got-

allen muß es wieder klar werden, daß dem Pfarrer die Befürwortung jedes einzelnen Dispens eine schwerere Verantwortung auferlegt. Denjenigen, die trotz aller Warnungen von der Eingehung einer Mischehe nicht zurückgehalten werden können, muß es wieder zum Bewußtsein gebracht werden, daß die bloße gegenseitige Zuneigung, wirtschaftliche Vorteile oder andere Gründe privater Art niemals hinreichen, um Dispens vom Hindernis der gemischten Religion zu erlangen.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 31.

100 „Der die Dispens befürwortende Geistliche muß ferner in jedem Einzelfalle bestimmt angeben, ob eine moralische Gewißheit für die Erfüllung der Kautelen besteht. Der Geistliche trägt die Verantwortung für diese Beurteilung, da die Bischöfliche Behörde sich auf sein Urteil verläßt. Die moralische Gewißheit über die Erfüllung der Kautelen ist in Verbindung mit den Dispensgründen entscheidend für die Erteilung oder Verweigerung der Dispens. Diese verantwortungsreiche Entscheidung kann die Bischöfliche Behörde nur auf Grund der gewissenhaften Angaben treffen, die im Dispensgesuch enthalten sind.“ Ebd. S. 31f.

101 PDE 16 (1884) S. 40.

tesdienste gehalten werden, jeder mit heiliger Messe und Predigt nach dem Evangelium, nämlich um 9 Uhr stille Messe mit Predigt und um 10 Uhr Hochamt mit Predigt. Die alte Vormittagsgottesdienstordnung hatte sich als zu eng erwiesen und bot zu wenig Raum für die Predigt¹⁰². Bezüglich der Predigtstoffordnung sollte im allgemeinen an der alten Ordnung festgehalten werden¹⁰³.

Die bisherige Predigtordnung war durch das Pastoral Schreiben des ermländischen Bischofs vom 6. Dezember 1875 eingeführt worden¹⁰⁴. An 67 Tagen im Jahr sollte eine Predigt gehalten werden. Von den Feiertagen fielen etwa acht auf Sonntage, gewöhnliche Sonntage gab es 44 sowie sechs Fastensonntage, an denen die Predigten einen besonderen Charakter besaßen, so daß etwa 38 Sonntage übrigblieben. An diesen Tagen sollte über das jeweilige Evangelium gepredigt oder eine katechetische Predigt gehalten werden. Diesbezüglich wurde folgender Predigtzyklus vorgeschlagen:

1. im ersten Jahr über das apostolische Glaubensbekenntnis,
2. im zweiten Jahr über die Zehn Gebote,
3. im dritten Jahr über die Gnade und die Sakramente,
4. im vierten Jahr: im ersten Halbjahr über das Vaterunser, im zweiten über die Riten und liturgische Fragen,
5. im fünften Jahr sollten die Sonntagsevangelien entsprechend dem römischen Katechismus für die Pfarrer (Kapitel XI, XII und XIII) behandelt werden.

102 „Für die ländlichen Gemeinden mit einem Seelsorger wird die Beibehaltung der Predigt vor dem Hochamt auch für die Zukunft empfohlen. Sind zwei Geistliche tätig und ist der Frühgottesdienst ebenfalls gut besucht, so wird auch für diesen Gottesdienst eine Predigt als notwendig bezeichnet. Für die städtlichen Gemeinden wünscht der Referent eine volle Neuordnung der bestehenden Gottesdienstordnung, welche die Hauptpredigt zwischen 9-Uhr-Messe und Hochamt und zu gewissen Zeiten eine Frühpredigt vorsieht. Er schlägt außer dem Frühgottesdienst um 6 Uhr einen besonderen Gottesdienst um 8 Uhr vor, bestehend in gesungener oder stiller Messe, aber stets mit Orgelspiel und nach Möglichkeit mit kurzer Predigt, geeignet als Schulgottesdienst für höhere und Volksschüler. Danach sollen noch zwei getrennte Gottesdienste, jeder mit hl. Messe und Predigt nach dem Evangelium gehalten werden, nämlich um 9 Uhr stille Messe mit Predigt, um 10 Uhr Hochamt mit Predigt. Er begründet diese Neuerung damit, daß die alte Vormittagsgottesdienst-Ordnung zu still und tot erscheine und zu wenig Raum für die Predigt biete. Bezüglich der Predigtstoffordnung soll im allgemeinen an der Predigtordnung vom 6. Dez. 1875 festgehalten werden. Eine gewisse Ordnung der Predigt-Themata muß überall durchgeführt werden. Sie erscheint nur dann sichergestellt, wenn der Hauptseelsorger der Gemeinde, der Pfarrer, sie aufstellt, sich entsprechend der großen Wichtigkeit des Predigtamtes ausgiebig an der Ausführung beteiligt und die Hilfsgeistlichen diesem Bemühen harmonisch zusammengefaßter Arbeit willig und eifrig zustimmen. – In bezug auf die Seelenfürbitten wird für notwendig erachtet, daß der Jüngstverstorbenen am Sonntag in den Hauptgottesdiensten stets *ex officio* Erwähnung getan und ihnen ein Vaterunser geschenkt werde. Sind der sonstigen Fürbitten zu viele, so soll eine Verteilung auf verschiedene Sonntage erfolgen.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 16.

103 „Nachdem der von Pfr. Dr. Miller gestellte Antrag auf Schluß der Debatte angenommen ist, empfiehlt die Synode auch für ländliche Orte mit zwei Geistlichen die Frühpredigt, stellt sie aber nicht als Pflicht hin.“ Ebd.

104 PDE 8 (1878) S. 2.

Nach fünf Jahren sollte der gesamte Zyklus von neuem beginnen. Es war möglich, der geplanten Predigtordnung aktuelle oder für die Gläubigen nützliche Themen hinzuzufügen (§ 1). In Gemeinden mit mehreren Geistlichen konnten die Predigten abwechselnd an verschiedenen Orten der Meßfeier gehalten werden. Die einzige Bedingung bestand darin, daß den Gläubigen das gesamte für das jeweilige Jahr vorgesehene Material auf kontinuierliche Weise zugänglich gemacht wurde (§ 4).

Es war der Wunsch der Braunsberger Synode von 1922, die Predigtordnung der Verfügung des ermländischen Bischofs Philippus Kremenz von 1875 den Zeitverhältnissen entsprechend anzupassen¹⁰⁵. Verwirklicht wurde diese Absicht durch die Verfügung des bischöflichen Generalvikariats vom 13. März 1925¹⁰⁶, die zu Ostern desselben Jahres in Kraft trat. Das katechetische Predigtmaterial wurde in einen sechsjährigen Zyklus eingeteilt, wobei auf jeweils zwei Jahre entfielen: a) die Unterweisung im Glauben, b) die Lehre von den Geboten, der Tugend und der Sünde, c) die Lehre von der Gnade, den Sakramenten und dem Gebet.

Für das siebente Jahr waren Homilien und für den Rest freie Predigten vorgesehen (§ 1). Wichtig war auch die Unterweisung und Erklärung liturgischer Fragen. Manchmal konnte anlässlich der Spendung der Sakramente eine ganze Predigt dieser Thematik gewidmet werden (§ 2). Die Geistlichen durften die festgelegte Ordnung jedoch nicht eigenmächtig ändern (§ 3).

Die Braunsberger Synode von 1922 beschloß außerdem, daß die Pfarrer das für das jeweilige Jahr vorgesehene Predigtmaterial unter die Kapläne in ihren Gemeinden verteilten. Auch sollten sie den Charakter der Homilien der aktuellen Zeit entsprechend variieren¹⁰⁷.

Mit der Predigtordnung beschäftigte sich auch die Braunsberger Synode von 1932. Sie bekräftigte die Geltung der Verordnung von 1925 und kündigte deren erneute Bekanntgabe im Amtsblatt der Diözese an¹⁰⁸. Darüber hinaus empfahl sie ungefähre Zeitangaben für die Predigt. Für die Hauptpredigt sollten 20 bis 25 Minuten durchaus genügen, für die Frühpredigt zehn Minuten. Wenn eine Gemeinde eine Frühmesse hatte, sollte auch in ihr eine

105 „Die Synode bittet den Hochw. Herrn Bischof, die Predigtordnung des Bischofs Philippus Kremenz vom 6. Dez. 1875 den Zeitverhältnissen anzupassen. Der Hochw. Herr Bischof verspricht, diesen Wunsch bald zu erfüllen.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 17.

106 PDE 57 (1925) S. 31.

107 „Gleichfalls wird der Antrag des Erzpr. Dr. Matern auf Änderung der Predigtverteilung zwischen Pfarrer und Kaplan angenommen. – Es wird noch eigens darauf hingewiesen, daß alle persönlichen Angelegenheiten durchaus von der Kanzel ferngehalten werden müssen. Es wird ferner besonders betont, daß jede Änderung der sonn- und festtäglichen Gottesdienstordnung der Genehmigung der bischöflichen Behörde unterliegt.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 17. Vgl. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 46f. Paderborner Diözesan-Synode 1922, S. 79.

108 „Die Predigtordnung ist für unsere Diözese festgelegt. Sie bleibt bestehen und wird im Amtsblatt erneut bekanntgegeben.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 28. Vgl. KABE 1933, S. 10.

kurze Predigt gehalten werden¹⁰⁹. Die Synode erinnerte daran, daß immer wieder Predigten eingeschoben werden müßten, die sich mit den Zeitübeln beschäftigten oder mit der Liturgie. Der Prediger durfte den Fragen, die in den Häusern und auf der Straße erörtert wurden, nicht aus dem Wege gehen, nur um die Predigtordnung einzuhalten. Der Begriff der Kirche, das Laienpriestertum, die Lehre vom Eigentum sowie die Pflicht zur Caritas sollten immer wieder behandelt werden. Auch die Schätze der Liturgie mußten stärker ausgeschöpft werden, auch wenn liturgische Predigten gerade nicht an der Reihe waren. Und das Zentralgeheimnis des Christentums, das heilige Meßopfer, sollte seine zentrale Stellung auch in der Predigt behalten. Die Nöte der Zeit müßten die Gläubigen enger mit Christus in Verbindung bringen¹¹⁰.

Die Braunsberger Synode von 1922 beschloß, in den Städten nach Möglichkeit überall Schulgottesdienste einzuführen¹¹¹.

109 „Wer wirklich Sorge hat um die ihm anvertrauten Seelen, wer wirklich Lehrer und Priester ist, der wird auch die besten Methoden finden für das Hirtenamt, für den Schutz der Seinigen. Des Priesters Lehrstuhl ist die Kanzel. Wir sollen uns glücklich schätzen, daß unsere Leute sich noch um die Kanzel scharen, daß wir zu ihnen reden können. Wir sollen aber auch die Verantwortung spüren, die mit unserem Lehrauftrag gegeben ist. Man kann die Leute in die Kirche hineinpredigen, man kann sie auch aus der Kirche herauspredigen. Wer infolge mangelnder Vorbereitung immer wieder dieselben Gemeinplätze vorbringt, soll sich nicht wundern, wenn die Leute sich von der Predigt drücken. Wer auf der Kanzel ewig poltert, wird die Erfahrung machen, daß seine Worte ohne Eindruck bleiben. Ein Herz, das die Not den Menschen unter der Kanzel spürt, ist für die Vorbereitung der Predigt mehr vonnöten als ein Predigtbuch. Wer mitten im Volke steht, wird auch die Sprache des Volkes besser treffen. Trivialitäten und Effekthascherei haben auf der Kanzel nichts zu suchen. Edel muß die Sprache sein, dabei aber frisch und lebendig. Kontakt muß sein mit den Zuhörern. Wer Sonntag für Sonntag auf derselben Kanzel stehen muß, wird sich der Kürze befleißigen müssen. Es ist mißlich, für die Predigt eine Zeitangabe zu machen. Die Individualität läßt sich schwer mit der Uhr begrenzen. Indes dürften für die Hauptpredigt 20–25 Minuten durchaus genügen, für die Frühpredigt 10 Minuten. Wenn eine Gemeinde zwei Geistliche hat, ist auch in der Frühmesse eine kurze Predigt zu halten.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 28. – Vgl. Relatio status 1933, S. 13.

110 „Jedoch wird man immer wieder Predigten einschieben müssen, die sich mit den Zeitübeln beschäftigen oder mit der Liturgie. Der Prediger darf den Fragen, die in den Häusern und auf der Straße erörtert werden, nicht aus dem Wege gehen zugunsten der Predigtordnung. Der Begriff der Kirche, die Notwendigkeit des Laienpriestertums, die Lehre vom Eigentum, die Pflicht der Caritas werden heute immer wieder behandelt werden müssen. Die Schätze der Liturgie müssen mehr ausgewertet werden, auch wenn die liturgischen Predigten nicht an der Reihe sind. Und das Zentralgeheimnis des Christentums, das hl. Messopfer, wird seine zentrale Stellung auch in der Predigt behalten müssen. Die Schwere der Zeit muß den Christen enger an den opfernden Christus anschließen, ‚wenn nur Christus gepredigt wird‘ (Paulus).“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 29.

111 „Nachdem zu dem Punkt ‚Schulgottesdienst‘ Domherr Dr. Spannenkrebs, Prof. Dr. Poschmann und Erzpr. Schulz gesprochen haben, faßt die Synode folgende Resolution: In Städten ist überall nach Möglichkeit Schulgottesdienst einzuführen.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 16.

Was die Spendung des Sakraments der Eucharistie betraf, so beschloß die Synode, daß die heilige Kommunion in größeren Gemeinden an Sonn- und Feiertagen möglichst alle halbe Stunde ausgeteilt werden sollte. Eine kleinliche, die Gläubigen belastende Kommunionordnung wurde als überflüssig bezeichnet¹¹².

Die Braunsberger Synode von 1922 sprach sich für die Beibehaltung der sog. Opfergänge als Elemente der religiösen Tradition der Ermländer aus¹¹³. Allerdings sollte dabei der rechte Opfer- und Bußgeist neu belebt werden. Eine ähnliche Ansicht vertrat auch die Synode von 1932¹¹⁴. Opfergänge und Wallfahrten waren im Ermland seit Einführung des Christentums üblich. Opfergänge, die eine rege Beteiligung zeigten, sollten beibehalten werden. Das Volk freue sich, wenn es einmal eine andere Kirche besuchen, einen anderen Prediger hören, bei einem fremden Priester beichten könne und am Opferorte Verwandte und Bekannte treffe, mit denen es sonst nicht zusammenkomme. Insbesondere wurden die Wallfahrten nach den größeren ermländischen Wallfahrtsorten Heiligelinde, Springborn, Glottau, Krossen, Dietrichswalde¹¹⁵ und Stegmannsdorf empfohlen¹¹⁶.

Die Braunsberger Synode von 1922 beschloß notwendige Veränderungen bei den Kalende-Umgängen. Bisher waren diese durch das Pastoral Schreiben des ermländischen Bischofs vom 24. März 1893 geregelt. Es wurde beschlossen, daß der Pfarrer oder in seiner Vertretung einer seiner Kapläne jährlich die Familien der ganzen Pfarrei von Haus zu Haus besuchen sollte. Als geeignete Zeit für diese Kalende-Umgänge galt die Zeit nach Neujahr¹¹⁷. Die Synode betonte, daß diese Form der Seelsorgebesuche eine Möglichkeit bedeutete, die gesamte Pfarrei kennenzulernen. In den Seelsorgebezirken der Diözese Ermland, wo die Kalende nicht möglich war, z. B. in der Diaspora und in größeren Städten, wurde als Ersatz eine planmäßige Hausseelsor-

112 Ebd. S. 17.

113 „Die Opfergänge will der Referent als ein Stück der religiösen Tradition einer glaubensvollen Zeit pietätvoll erhalten wissen, abgesehen von der Notwendigkeit, manches praktischer und zeitgemäßer zu gestalten. Jedoch soll angesichts der drohenden Verflachung und Verweltlichung das religiöse Moment, nämlich der rechte Opfer- und Bußgeist neu belebt werden.“ Ebd. – Vgl. B. FISCHER, Opfergang. FALK.

114 „In diesem Zusammenhange sind zuerst Opfergänge und Wallfahrten zu erwähnen; sie sind im Ermlande seit Einführung des Christentums üblich. Opfergänge, die eine rege Beteiligung zeigen, sollen beibehalten werden. Das Volk freut sich, wenn es einmal eine andere Kirche besuchen, einen andern Prediger hören, bei einem fremden Priester beichten kann und am Opferorte Verwandte und Bekannte trifft, mit denen es sonst nicht zusammenkommt. Insbesondere sind die Wallfahrten nach den größeren ermländischen Wallfahrtsorten Heiligelinde, Springborn, Glottau, Crossen, Dietrichswalde und Stegmannsdorf zu empfehlen, und wenn notwendig, neu zu beleben.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 32f.

115 Vgl. GRYGIER, *Uroczystości gietrzwałdzkie*, 1977 und 1978.

116 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 33. Vgl. Die ermländischen Wallfahrtsorte.

117 PDE 25 (1893) S. 38.

ge vorgeschlagen¹¹⁸. Letztere wurde als Besuch der Gläubigen zu besonderen Anlässen verstanden.

Mit der Frage der Seelsorgebesuche befaßte sich auch die Braunsberger Synode von 1932. Die Hausseelsorge wurde als notwendig anerkannt. Aus diesem Grunde blieben die als Kalende-Umgänge bezeichneten Hausbesuche auch weiterhin aktuell. Die Synode bestätigte die durch das erwähnte Pastoralschreiben von 1893 eingeführte Praxis¹¹⁹. Es wurde ausdrücklich untersagt, gelegentlich des Kalende-Umganges dem Geistlichen oder seiner Begleitung eine Gabe an Geld oder Naturalien zu reichen¹²⁰, um den Schein eines persönlichen Vorteils für den Geistlichen fernzuhalten. Alle bisher bestehenden gegenteiligen örtlichen Gewohnheiten wurden durch die Verfügung vom 21. November 1932 aufgehoben¹²¹. Freiwillige Spenden für karitative oder kirchliche Zwecke durften die Geistlichen bei der Kalende von den Gläubigen jedoch entgegennehmen. Die alljährliche Kalende genügte indessen besonders in den Diasporapfarreien nicht mehr. Die Geistlichen waren verpflichtet, manche Familien in ihren Gemeinden öfter zu besuchen. Die Synode empfahl außerdem, daß die Geistlichen auch die kirchenfeindlichen Familien besuchten und eine unhöfliche Aufnahme nicht fürchten sollten. In kleineren Gemeinden konnte der Pfarrer solche Besuche selbst abstatten und die Hausseelsorge allein machen. Die Synode verwies auf die seelsorglich gefährdeten Familien, die von geeigneten Helfern regelmäßig betreut werden sollten¹²².

118 „Betreffs der Kalende-Umgänge schlägt er der Synode vor: Die Kalende-Umgänge werden gemäß den Normen der *epistola pastoralis* v. 24. 3. 93 von neuem eingeschärft mit der Milderung, daß die Kalende nicht jährlich wie bisher, sondern in einem Turnus von 3 Jahren alle Parochianen zu erfassen hat. Als Ersatz trete in Seelsorgsbezirken, wo die Kalende unmöglich sei, z. B. in der Diaspora und in größeren Städten, eine planmäßige Hausseelsorge.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 17. In der Diözese Paderborn war ebenfalls der jährliche, planmäßige Besuch aller Familien in der Pfarrei vorgesehen. Paderborner Diözesan-Synode 1922, S. 84. Vgl. Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 57.

119 PDE 25 (1893) S. 42.

120 „Um hiervon alle störenden Nebenrücksichten fernzuhalten, wird hiermit ausdrücklich untersagt, daß bei dieser Gelegenheit dem Geistlichen oder seiner Begleitung irgendwelche Gabe an Geld, Naturalien oder selbst leiblicher Erfrischung gereicht oder von ihnen angenommen werde. Die Gläubigen aber bitten wir dringend, sich nach diesem unserm Verbot strenge zu richten.“ Ebd.

121 KABE 1932, S. 199.

122 „Trotz aller Mühe werden wir mit den genannten Seelsorgsmitteln nicht an alle herankommen. Viele Gemeindemitglieder, die die religiöse Erneuerung am nötigsten haben, kommen nicht zu uns. Wir müssen daher zu ihnen gehen. Darum ist Hausseelsorge notwendig. Aus diesem Grunde wurden in unserer Diözese von jeher die Kalendeumgänge gehalten. Zuletzt wurden dieselben durch das Pastoralschreiben vom 24. 3. 93 wieder eingeschärft. Sie sind auch noch heute warm zu empfehlen. Wir betonen, daß es laut Vorschrift des genannten Pastoralschreibens ausdrücklich untersagt ist, gelegentlich des Kalendeumganges dem Geistlichen oder seiner Begleitung eine Gabe in Geld oder Naturalien zu reichen. Dieses Verbot ist erst recht unter den jetzigen Zeitverhältnissen am Platze. Von dem alten ehrwürdigen Brauch muß auch der Schein eines persönlichen Vorteiles für den Geistlichen ferngehalten werden. Alle bisher etwa bestehenden ge-

§ 4. Die Mittel der außerordentlichen Seelsorge

Die Braunsberger Synode von 1922 hielt es für notwendig, allen Seelsorgern das Recht der Segnung von Devotionalien und Abzeichen frommer Bruderschaften einzuräumen¹²³.

Sie äußerte sich auch zu den Genehmigungen für besonders feierliche Trauungen am Vormittag mit Gesang und Orgelspiel. Als vorbildlich galt die Verbindung der Trauung mit der heiligen Messe¹²⁴. Es wurde beschlossen, vorläufig bei der alten Praxis zu bleiben¹²⁵.

Die Synode sprach sich nochmals für die Unterstützung der Mäßigkeitsvereine und des Kreuzbündnisses aus¹²⁶.

Angeordnet wurde auch, ständig Verbindung zwischen den Pfarrämtern und den örtlichen Meldestellen sowie den Zivilstandsämtern zu halten, die die statistischen Angaben über Geburten, Trauungen und ungültige Ehen sammelten¹²⁷.

Anerkannt wurde die kulturbildende Rolle und der Einfluß von Filmen. Allerdings kam die technische Neuheit wegen der hohen Kosten in der Diözese Ermland nicht zur Anwendung in der Seelsorge¹²⁸.

Als Mittel zur Entwicklung der außerordentlichen Seelsorge wurde auf das Wirken des Dritten Ordens der Franziskaner verwiesen. Vorgeschlagen wurde auch ein Zusammenschluß der Mütter- und Mädchenvereine¹²⁹.

genteiligen Ortsgewohnheiten sind durch eine entsprechende Verfügung im Kirchl. Amtsblatt aufgehoben worden. Freiwillige Spenden für caritative oder kirchliche Zwecke dürfen die Geistlichen bei der Kalende von den Gläubigen entgegennehmen. Die alljährliche Kalende genügt indessen besonders in den Diasporapfarreien nicht mehr. Der Geistliche wird manche Familien in seiner Gemeinde öfter besuchen müssen. Auch in kirchenfeindlichen Familien braucht man kaum eine unhöfliche Aufnahme zu fürchten. Was der Geistliche dort sieht und hört, gibt ihm für seine Arbeit manche wertvollen Anregungen. Er braucht nicht immer eine Gabe mitzubringen, ein gutes Wort tut auch schon viel. In kleineren Gemeinden wird der Geistliche die Hausseelsorge allein machen können. Der tägliche Spaziergang gibt ihm Gelegenheit, hier und da vorzusprechen. In größeren Gemeinden wird er sich Helfer suchen und schulen. Seelsorglich gefährdete Familien müßten von geeigneten Helfern regelmäßig betreut werden." Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 35.

123 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 17.

124 Ebd.

125 „Der Hochw. Herr Bischof beendet schließlich die Debatte mit der Erklärung, daß eine Entscheidung nicht gefällt werden, sondern diese Frage dem Ordinariat als Beratungsstoff überwiesen werden solle. Vorläufig möge es bei der alten Praxis bleiben.“ Ebd. S. 18.

126 Ebd.

127 Ebd.

128 Ebd. – In der Erzdiözese Köln wurde die Verbreitung unmoralischer Filme als Verletzung des Gesetzes über die Kinematographie angesehen. Die dortige Synode forderte eine Filmkontrolle und einen Schutz der Jugend. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 54. Ähnliche Aussagen machte die Breslauer Diözesansynode. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, S. 52.

129 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 18.

Jene Studenten, die zur Universität gingen, sollten vom Ortspfarrer dem Studentenseelsorger gemeldet werden. Der Albertus-Magnus-Verein zur Unterstützung bedürftiger katholischer Studenten und der Hildegardis-Verein für Studentinnen¹³⁰ untergeordnet werden sollte, sollte tatkräftig unterstützt werden¹³¹.

Die mit der außerordentlichen Seelsorge verbundenen Fragen wurden auch auf der Braunsberger Synode von 1932 vorrangig behandelt. Genannt wurden in diesem Zusammenhang Volksmissionen, religiöse Wochen, Exerziten und Einkehrtage.

Gegenüber den religiösen Wochen hatte die Volksmission¹³² einen entscheidenden Vorteil, da sie sich an alle wendete. Gemäß can. 1349, § 1 CIC hatten die Ortsbischöfe darüber zu wachen, daß sie in jeder Kirchengemeinde wenigstens alle zehn Jahre abgehalten wurde. Die Aufgabe der Volksmission bestand darin, die gesamte Pfarrgemeinde religiös zu erneuern. Die Synode verstand die Volksmission als Höhepunkt in der Hierarchie der außerordentlichen Seelsorgemittel; ihr wurde entschieden der Vorzug vor der religiösen Woche für einzelne Stände gegeben¹³³.

Die Synode definierte die religiösen Wochen¹³⁴ als Hilfsmittel zur Bewahrung und Vertiefung der Erfolge der Mission. Empfohlen wurden besonders für große Gemeinden vier zusammenhängende religiöse Wochen (für Frauen, weibliche Jugend, Männer, männliche Jugend), denen einige Predigten für Kinder vorausgehen sollten. In diesen religiösen Wochen hatte der Prediger die Möglichkeit, auf die Not der einzelnen Stände einzugehen und ihnen den rechten Weg zur Überwindung von Schwierigkeiten aufzuzeigen¹³⁵.

Der Erfolg der Volksmissionen und der religiösen Wochen war von einer entsprechenden Vorbereitung abhängig. Die persönliche Einladung würde

130 Vgl. ERHARTER.

131 „Studienrat Lic. Grunau stellt den Antrag: Die aus der Pfarrei zur Universität ziehenden Studenten sind vom Pfarrer dem Studentenseelsorger bekannt zu geben. Es soll der Albertus-Magnus-Verein, der sich auch die Caritas für die studierende Jugend zur Aufgabe gemacht habe, tatkräftig unterstützt werden. Der Hildegardis-Verein ist diesem unterzuordnen.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 18.

132 Vgl. PRÜMMER, S. 487. SCHURR.

133 „Gegenüber den religiösen Wochen hat die Volksmission den durchschlagenden Vorteil, daß sie sich an alle wendet. Gemäß kirchlicher Vorschrift ist eine Volksmission in jeder Kirchengemeinde wenigstens alle 10 Jahre abzuhalten. Sie schafft in den Gemeinden ein Fluidum, das bis in den letzten Winkel des letzten Hauses wirkt. Sie schafft eine Atmosphäre, der sich auch der Gleichgültigste nur schwer erwehren kann. Die religiöse Bewegung in den Massen reißt auch den Trägsten mit. Vor allem aber erneuert sie die ganze Familie. Sie schafft somit dem einzelnen eine wirksame Hilfe. Wenn wir als Hauptziel unserer Seelsorgsarbeit die Erneuerung der christlichen Familie im Auge haben sollen und müssen, dann verdient die Mission entschieden den Vorzug vor der religiösen Woche für einzelne Stände.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 33.

134 Vgl. RÖMER.

135 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 33.

natürlich den größten Erfolg zeitigen. Das System der Haus- und Kapellenmission verdiente daher große Bedeutung für die städtischen Pfarreien. Allerdings würde es sich in großen Pfarreien nur schwer durchführen lassen. Dazu gehörte natürlich auch die Kostenfrage. In den ermländischen Landgemeinden und kleineren Stadtpfarreien würde es genügen, wenn der Seelsorger die Familien besuchte, die eine besondere Aufmunterung nötig hatten. Die Wirksamkeit guter Flugblätter dürfte dabei nicht unterschätzt werden. Die Synode unterstrich, daß die Pfarrkartei bei der Vorbereitung ausgenutzt werden mußte. Auch die in der jeweiligen Pfarrei existierenden katholischen Vereine sollten zur Arbeit herangezogen werden¹³⁶.

Die Synode betonte, daß gerade durch die Standespredigten eine wirksame Bekämpfung der Zeitübel erreicht werden konnte. In den Standespredigten für die Männer und die Frauen konnte der *abusus matrimonii* ganz anders behandelt werden als in den Predigten für die ganze Gemeinde. Natürlich hing der Erfolg der Volksmissionen und der religiösen Wochen letztlich immer vom Gebet des Seelsorgers und der ganzen Pfarrgemeinde ab. Die Kranken, die nicht teilnehmen konnten, sollten besonders zum Gebet aufgefordert werden. In größeren Pfarreien konnte ein besonders organisierter Krankentag für die ganze Gemeinde einen Tag der Aufrüttelung und Gewissenerforschung darstellen¹³⁷.

Die Synode war sich auch über die Vorteile der Exerzitenbewegung¹³⁸ im klaren. Was die Wirksamkeit dieser Form der Seelsorge betraf, so hing es immer noch stark von der Initiative der Pfarrer ab, ob und wie gut die Exerzitenkurse besucht wurden. Eine persönliche Aufforderung bewirkte natürlich viel mehr als das Anschlagen der Exerzitenkurse an den Kirchentüren oder ein allgemeiner Hinweis von der Kanzel. Die katholischen Vereine sollten ebenfalls an der Vorbereitung teilnehmen und mit Zuschüssen nicht sparen. Es gab auch in jeder Pfarrei Leute, die durch die Teilnahme an den geistlichen Übungen zu tüchtigen Laienaposteln herangebildet werden konnten. Die Synode empfahl die Beibehaltung des Systems der sog. Sparkarten, mit denen die Verpflegung der Exerzitienteilnehmer gewährleistet wurde¹³⁹.

Die Synode lieferte auch eine Statistik über die Teilnahme der Laien an den Exerziten in den einzelnen Jahren:

136 Ebd.

137 „Der Erfolg wird natürlich nicht zuletzt von den Missionaren abhängen. Sie müssen sich in das ‚Milieu‘ einer Gemeinde einfühlen können, müssen die Dinge spüren, die in der Luft liegen. Sie müssen der Gefahr eines ‚Schemas‘ zu entgehen suchen. Gute Volksmissionare sind eine Gnade Gottes, um die wir beten sollen.“ Ebd.

138 Vgl. RAHNER.

139 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 33f. Vgl. Exerziten in der Diözese Ermland im Jahre 1933. Flugblatt in den Sammlungen der Bibliothek des Priesterseminars der Erzdiözese Ermland *Hosianum* in Olsztyn (Allenstein).

Tabelle 15

Zahl der Teilnehmer	1929	1930	1931	1932
a) Männer	405	342	398	699
b) Frauen	906	433	516	591
Insgesamt	1311	775	914	1260

Quelle: Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 33.

Die höchste Teilnehmerzahl entfiel auf das Jahr 1929. 1931 wurde sie fast wieder erreicht. Die Zahl der teilnehmenden Männer war seit 1929 um 70 % gestiegen¹⁴⁰.

Die Einkehrtage¹⁴¹ waren nur ein schwacher Ersatz für die Exerzitien. Trotz zahlreicher Schwierigkeiten wurden sie von der Synode ebenfalls empfohlen. In den Städten war es leichter, einen geeigneten Raum für die Einkehrtage zu finden. Am besten eignete sich dafür ein caritatives Haus mit einer Kapelle, einem größeren Tagesraum und Garten. Dort konnten die Teilnehmer auch ein einfaches Mittagessen erhalten. In den Landgemeinden konnte in den Ferien die Schule den Tagesraum hergeben. Die Vorträge mußten jedoch in der Kirche stattfinden. Die Schwesternstationen konnten für ein einfaches Mahl sorgen. Falls die Teilnehmer nicht selbst in der Lage waren, die Kosten zu bestreiten, konnte zu diesem Zweck in der betreffenden Pfarrei eine Kollekte veranstaltet werden¹⁴². Die Einkehrtage für Arbeitslose hatten den Vorteil, daß sie auch an einem Wochentag gehalten werden konnten. An Wochentagen war auch die Schwierigkeit, einen geeigneten Exerzitienmeister zu erhalten, nicht so groß. Am besten sollten sich die Einkehrtage an bestimmte Stände und Altersklassen wenden. So waren in einzelnen Gemeinden schon Einkehrtage für Lehrer und Kaufleute gehalten worden. Die Synode verlangte, auch in ländlichen Gemeinden die Wirkung der Exerzitien durch zwei oder drei aufeinanderfolgende Einkehrtage einigermaßen zu gewährleisten. Die Niederlassung zahlreicher Ordensgemeinschaften im Ermland gab den Seelsorgern die Möglichkeit, von allen diesen Hilfsmitteln der Seelsorge in ihrer Gemeinde Gebrauch zu machen¹⁴³.

Trotz aller Mühe konnte man mit den genannten Mitteln der Seelsorge nicht an alle Pfarrangehörigen herankommen. Viele Gemeindemitglieder, die die religiöse Erneuerung am nötigsten hatten, kamen nicht zu den Seelsorgern – daher mußten diese zu ihnen gehen. Darum war die Hausseelsorge dringend geboten¹⁴⁴. Aus diesem Grunde wurden in der Diözese seit jeher die erwähnten Kalende-Umgänge gehalten. Zuletzt waren diese durch das wiederholt erwähnte Pastoral Schreiben von 1893 wieder eingeführt wor-

140 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 34.

141 Vgl. CROCE.

142 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 34.

143 Ebd.

144 „Aus diesem Grunde wurden in unserer Diözese von jeher die Kalendeumgänge gehalten. Zuletzt wurden dieselben durch das Pastoral Schreiben vom 24. 3. 93 wieder eingeführt. Sie sind auch noch heute warm zu empfehlen.“ Ebd. S. 35.

den¹⁴⁵. Die Synode erinnerte bei dieser Gelegenheit noch einmal ausdrücklich an das Verbot, daß dem Geistlichen oder seiner Begleitung irgendwelche Gaben an Geld, Naturalien oder selbst leiblicher Erfrischung gereicht oder von ihnen angenommen wurden¹⁴⁶. Von dem alt-ehrwürdigen Brauch sollte auch nur der Schein eines persönlichen Vorteils für den Geistlichen ferngehalten werden. Freiwillige Spenden für caritative oder kirchliche Zwecke durften die Geistlichen jedoch – wie bereits gesagt – bei der Kalende von den Gläubigen entgegennehmen¹⁴⁷. Die alljährliche Kalende genügte indessen besonders in den Diasporapfarreien nicht mehr. Der Geistliche mußte manche Familien in seiner Gemeinde öfter besuchen. Auch in abständigen Familien brauchte er kaum unfreundliche Aufnahme zu fürchten. In kleineren Gemeinden konnte der Geistliche die Hausseelsorge allein machen. Seelsorglich gefährdete Familien sollten von geeigneten Helfern regelmäßig betreut werden¹⁴⁸.

Unter den technischen Hilfsmitteln der Seelsorge nannte die Synode an erster Stelle die Pfarrkartei¹⁴⁹. Gerade für die Hausseelsorge in den größeren Gemeinden war sie unerläßlich¹⁵⁰. Sie war aber auch für die kleineren Gemeinden zu empfehlen¹⁵¹. Sie bot dem Pfarrer einen Überblick über seine Gemeinde, so daß er die Familien kannte, die Aufklärung und Hilfe besonders brauchten. In großen Gemeinden konnte ein Pfarr- und Caritasbüro dem Seelsorger viel Arbeit abnehmen¹⁵². In der Kartei sollte der Rubrik „Zeitung“ große Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Synode betonte, daß unter den Gläubigen wenigstens für eine religiöse Wochenschrift, das *Ermländische Kirchenblatt*, geworben werden sollte¹⁵³.

145 PDE 25 (1893) S. 38.

146 Ebd.

147 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 35.

148 Ebd.

149 „Bei Fortzug und Abwanderung der Gemeindemitglieder sind die Karten dem zuständigen Pfarramt zu überweisen. Eine Kartothek muß gut geführt werden, sonst verliert sie ihren Wert. In den Stadtgemeinden kommen im Monat oft Hunderte von Änderungen vor. Bei Eintragung der Bemerkungen soll man vorsichtig sein. In den Landgemeinden wird eine gut geführte Osterliste die Kartothek ersetzen können.“ Ebd. S. 37.

150 Vgl. KALLER, S. 53–56.

151 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 37.

152 Ebd.

153 „In der Kartothek wird der Rubrik: Zeitung große Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen. Die katholische Presse ist heute des Seelsorgers bester Laienapostel, wie die farblose und kirchenfeindliche Presse sein schlimmster Gegner ist. Es ist wohl nicht zuviel behauptet, daß in katholischen Familien unserer Diözese die katholische Presse erheblich weniger vertreten ist wie die andere. Es wird sich auch oft nicht erreichen lassen, daß in der heutigen Zeit die Leute neben dem Blatt, das sie aus lokalen und geschäftlichen Interessen halten, noch eine katholische Zeitung halten. Erstrebt werden sollte es auch in diesen Fällen. Wenn es nicht erreicht werden kann, soll unter allen Umständen wenigstens für eine religiöse Wochenschrift, unser ermländisches Kirchenblatt, Propaganda gemacht werden. Die Vertreibung des Sonntagblattes muß allen Geistlichen, besonders aber dem Diasporapfarrer, eine seelsorgische Pflicht ersten Ranges sein. Er wird am besten auch die Werbung und Verteilung selber in die Hand neh-

Als einen wichtigen Faktor, die Gläubigen mit dem katholischen Gedankengut vertraut zu machen, nannte die Synode die Bibliotheken des Borromäusvereins. Wo es notwendig war, sollten sie modern ausgebaut und in der Vorhalle der Kirche Meßtexte und illustrierte Zeitschriften ausgelegt werden¹⁵⁴.

Die Synode befürwortete für die Diözese Ermland eine Kommission im Rahmen der Katholischen Aktion, die sich um die katholische Bildung kümmern sollte, um Kino, Theater, Rundfunk, Bücher und Zeitschriften. Die Synode schlug vor, daß sie die Filmrollen sammeln sollte, die sich im Besitz des betreffenden Vereins befanden. Auf diese Weise sollte ein Katalog von Filmen entstehen, die der Verein im Bedarfsfalle gegen eine geringe Gebühr verleihen konnte¹⁵⁵.

Die enormen Aufgaben der Seelsorge betrachtete die Braunsberger Synode auch vor dem sozialen Hintergrund. In der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg bis November 1929 waren in Ostpreußen 4342 Umsiedler eingetroffen, davon 234 (5%) Katholiken. In ganz Preußen waren es etwa 14%. In den Jahren 1930 und 1931 blieb die Zahl der katholischen Siedler in Ostpreußen unverändert, war aber noch weit entfernt von dem Drittel, das den Katholiken zahlenmäßig zufiel. Die Synode unterstrich, daß die Klärung dieses Problems der Landjugend ebenfalls eine Aufgabe der Seelsorge darstellte¹⁵⁶. Die Siedlerschule konnte diesbezüglich wesentliche Hilfe leisten¹⁵⁷. Die Syn-

men. Mit einer bloßen Empfehlung von der Kanzel ist da nichts getan. Es steht zuviel auf dem Spiel. Der Pfarrer sollte in kleineren Gemeinden mit jedem Rücksprache halten, die eine nichtkatholische Zeitung hält, und ihn herzlich bitten, das Blatt aus dem Hause zu schaffen und ein katholisches Blatt zu halten. Armen Familien möge das Sonntagsblatt gratis zugestellt werden. In den Städten wird die Werbung für die Presse und das Sonntagsblatt und die Verteilung des letzteren eine lohende Aufgabe für tüchtige Laienapostel sein. Verhindert werden muß, daß durch die Werbung für das Sonntagsblatt die katholische Presse geschädigt wird." Ebd.

154 „Im Zusammenhang damit muß der Borromäusverein erwähnt werden. Die Fuldaer Bischofskonferenz hat am 8. 8. 28 bestimmt: ‚Der Borromäusverein muß in jeder Pfarrei eingeführt werden.‘ Für unsere Diözese sind entsprechende Verfügungen ergangen. Die Bibliotheken müssen, wo es notwendig ist, modern ausgebaut werden. Die Mitgliederwerbung ist auch heute noch möglich. Ein Jahresbeitrag von 2 RM. kann auch heute noch von vielen bezahlt werden.“ Ebd. Vgl. KALLER, S. 56–59.

155 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 38. Vgl. FITTKAU, Zehn Jahre Katholische Aktion, S. 233.

156 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 38.

157 „Die Siedlerschule kann da wesentliche Hilfe leisten. Der Siedler muß nicht nur fachlich, sondern auch seelisch geschult werden. Durch planmäßige, zielbewußte Siedlung wird auch die Wohnungsnot wirksam, wenn auch nicht ausreichend, bekämpft. Wir haben in Deutschland noch eine Wohnungsnot, auch wenn in den Städten viele mittlere und größere Wohnungen leerstehen. Es fehlt eben an Wohnungen, die bezahlt werden können. Der Wohnungsbau der Zukunft wird von dem Gedanken des Eigenheims, das mit einem Stück Acker der Familie eine gewisse Selbstversorgung und Selbstsicherheit schafft, nicht zu trennen sein. Wir müssen diese Bewegung tatkräftig fördern durch Hergabe von Kirchenland, durch Schaffung von Bauspargruppen in der Gemeinde. Vorsicht und Um-

ode hob hervor, daß die Siedler nicht nur fachlich, sondern auch seelisch geschult werden müßten. Durch planmäßige, zielbewußte Siedlung konnte die Wohnungsnot wirksam bekämpft werden. Es gab in Deutschland noch eine Wohnungsnot, wenn auch in den Städten viele mittlere und größere Wohnungen leerstanden, weil sie nicht bezahlbar waren

Das Kapitel „Seelsorge und Zeitnöte“ schloß mit den eindringlichen Worten: „Vielgestaltet sind die Aufgaben der Seelsorge in der heutigen Zeit. Es wird dem Seelsorger kaum möglich sein, alle Aufgaben anzupacken und durchzuführen. Das soll uns niemals entmutigen. Wenn nur wirkliche Sorge in uns ist, Sorge um die Seelen. Mit der Priesterpersönlichkeit steht und fällt die Seelsorgsarbeit. Es gibt kein Schema für diese Arbeit. Es gibt Anregungen, Hilfsmittel, die hier aufgezeigt worden sind. Das Größte aber ist die Liebe. Die sollen wir alle haben. Und die können wir alle haben. Diese Arbeit an uns selber können wir anpacken und durchführen mit Gottes Hilfe. Das andere wird uns zugegeben werden. *Caritate Christi compulsi* müssen wir alle sein. Dann geht's vorwärts. Männer wie Sonnenschein und der verstorbene Pastor Jakobs in Mühlheim schaffen oft mehr wie große Verbände. Die Seele aller Seelsorge aber muß die Sorge um die eigene Seele sein.“¹⁵⁸

§ 5. Das Rituale Warmiense

Die Frage der Verwendung der liturgischen Bücher in der praktischen Seelsorge stand schon auf der Braunsberger Synode von 1922 auf der Tagesordnung¹⁵⁹. Man wollte zunächst die Neuausgabe des dem geltenden Codex Iuris Canonici bereits angeglichenen *Rituale Romanum* abwarten¹⁶⁰. Notwendig war dann eine Neuausgabe des *Rituale Warmiense*¹⁶¹ – eines größeren, das sämtliche Funktionen einschließlich des *Cantionale* und des *Processionale* umfassen sollte, und eines kleineren, in dem nur die häufiger vorkommenden Funktionen Aufnahme finden sollten. Die Gründe für die Verzögerung lagen nicht nur in den äußeren ungünstigen Zeitverhältnissen,

sicht ist natürlich dabei geboten. Wir müssen uns aber auch hüten vor allzu großer Ängstlichkeit. Wir sollen nicht immer erst nachhinken, wenn die andern die Initiative und Führung an sich gerissen haben. Wir müssen der Übernatur die erforderlichen natürlichen Grundlagen verschaffen. (Verband: Wohnungsbau und Siedlung.)“ Ebd. S. 39. – Vgl. WINKLER.

158 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 39.

159 „Das Wort erhält nun Subregens Brachvogel, der Referent der 11. Kommission, zu seinem Vortrag über Liturgik. Er legt zunächst die Notwendigkeit der Neuausgabe des *Rituale Warm.* dar, eines größeren, das sämtliche Funktionen einschließlich des *Cantionale* und des *Processionale* umfassen müßte, und eines kleinen, in dem nur die häufiger vorkommenden Funktionen Aufnahme finden. Die Gründe – so führt der Referent aus – für die Verzögerung der äußerst notwendigen Herausgabe liegen nicht nur in den äußeren ungünstigen Zeitverhältnissen, sondern auch in dem Umstand, daß zunächst die Neuausgabe des *Rit. Rom.*, in den die abändernden Bestimmungen des C.I.C.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 8.

160 Vgl. BĄCZKOWICZ, S. 173–175.

161 Vgl. LÖWENBERG.

sondern in dem Umstand, daß zunächst die Neuausgabe des *Rituale Romanum* in Übereinstimmung mit den Vorschriften des CIC abgewartet werden mußte. Denn nur ein Rituale, das keine erheblichen Abweichungen vom *Rituale Romanum* enthielt, konnte auf die Approbation des Apostolischen Stuhles rechnen¹⁶². Der Kommission war daher die Aufgabe gestellt, vorbereitende Arbeit für die spätere Neuausgabe des ermländischen Rituale zu leisten, insbesondere festzustellen, welche ermländischen Gewohnheiten im Ritus beibehalten werden konnten. Sie hatte eine Reihe praktischer Vorschläge für Abänderungen im Begräbnis- und Trauungsritus, für die Gebete des 40-stündigen Gottesdienstes, für sakramentale Andachten und Volksandachten gemacht, die allerdings auf Wunsch des ermländischen Bischofs noch nicht im einzelnen erörtert wurden¹⁶³. Deshalb wurde eine spezielle Kommission für die Neuausgabe des *Rituale Warmiense* gebildet, die die vorgeschlagenen Änderungen in Erwägung ziehen sollte. Der erste Punkt betraf die Erarbeitung des neuen *Rituale* und *Processuale Warmiense*. Dies sollte sofort nach dem Erscheinen des neuen *Rituale Romanum* geschehen. Angesichts der möglichst weitgehenden Nähe des neuen *Rituale Romanum* zum Codex Iuris Canonici blieb die Beibehaltung überkommener liturgischer Gebräuche eine offene Frage. Ein weiteres Postulat betraf die Hervorhebung der Muttersprache in der Liturgie der Taufe, der Trauung, der Krankensalbung und beim Begräbnis. Hinsichtlich der liturgischen Gesänge beschloß die Braunsberger Synode, den herkömmlichen Gesang vorläufig beizubehalten. Zur Ausarbeitung eines neuen Gebet- und Gesangsbuches für die Diözese Ermland wurde eine besondere Kommission eingesetzt¹⁶⁴.

Indessen bildete die Neuausgabe der liturgischen Bücher eine dringliche Angelegenheit. Die gesamte Auflage des *Rituale Warmiense* von 1873¹⁶⁵ war vergriffen, das *Rituale Sacramentorum Pars II de Benedictionibus, Processibus et Exorcismus*¹⁶⁶ wurde vor allem in den Pfarreien des früheren *Domini-um Warmiense* verwendet. Viele 1821 der Diözese Ermland eingegliederten Pfarreien benutzten das *Szembekianum*, doch besaß eine beträchtliche Zahl neuer Pfarreien und Kuratien in der Diaspora nicht einmal das Rituale des Bischofs Krementz aus dem Jahre 1873¹⁶⁷. Das gesamte Dekanat Pomesanien benutzte das *Rituale Culmense* wegen des Fehlens ermländischer liturgischer Bücher. Außerdem wußte man sich im Ermland und in der Diaspora angesichts des Mangels an liturgischen Büchern dahingehend zu helfen, daß man entweder das *Rituale Culmense* oder das neue *Rituale Wratislaviense* von 1929 verwendete. Dieser Sachverhalt, daß innerhalb einer Diözese eine Vielzahl liturgischer Formen möglich war, gebot eine möglichst schnelle Neuausgabe des Rituale zur Vereinheitlichung des Gottesdienstes.

Das neue *Rituale Romanum* erschien aufgrund des Dekrets der römischen Ritenkongregation vom 10. Juni 1925 und ermöglichte vielen Diözesen eine

162 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 8.

163 Ebd.

164 Ebd.

165 *Rituale Warmiense* 1873.

166 *Rituale Sacramentorum* 1733. Vgl. KOPICZKO, *Rytuał warmiński*.

167 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 65.

Revision ihrer liturgischen Besonderheiten¹⁶⁸. Es wurde eine differenzierte Form der Berücksichtigung des *proprium dioecesanum* praktiziert. Manche Diözesen erarbeiteten ihre Besonderheiten zusammen mit dem neuen *Rituale Romanum* und veröffentlichten es als ein integrales Ganzes. Andere dagegen fügten ihr *Proprium* lediglich in einem Anhang bei¹⁶⁹.

Die Braunsberger Synode von 1932 vertrat nach dem Vorbild zahlreicher anderer Diözesen den Standpunkt, daß das *proprium Warmiense* nur einen Anhang zum *Rituale Romanum* von 1925 bilden sollte¹⁷⁰. Dafür sprachen mehrere Gründe. Erstens war dies mit geringeren Kosten verbunden, was gerade für viele kleinere Pfarreien einen sehr wesentlichen Faktor darstellte. Eine weitere Frage bildete die eventuelle Approbation durch den Heiligen Stuhl. Größere Hoffnung weckte die Beifügung des *Proprium* der Diözese als Anhang. Ein solcher Ergänzungsband sollte den *Ordo baptismi* enthalten (auch wenn man mit der Ablehnung des *Ordo baptismi adultorum*, des *Ordo supplendi super adultum baptizatum*, des *Ritus servandus cum Episcopus baptizat*, der *Benedictio fontis extra privilegias Paschales*, *Pentecostes* durch die Ritenkongregation rechnete), weiterhin das ganze Kapitel *De Poenitentia*, *de SS. Eucharistia*, *de Sacramento extremae unctionis*, *de Exequiis*, *de Sacramento matrimonii* sowie *Benedictio mulieris*, aber auch die *Preces* und *Litaniae*, die Gebetsrufe zum Heiligen Geist, die Bittgottesdienste, die Segnung der Feldfrüchte, das Bußgebet, das Gebet zum Christkönigsfest u. a.

Die Synode sprach sich auch für eine reichhaltigere Verwendung der Muttersprache in der Liturgie im neuen *Rituale Warmiense* aus. Die Muttersprache sollte bei Taufen, Trauungen, Krankensalbungen (den sog. Versehngängen) sowie bei Begräbnissen vermehrte Verwendung finden¹⁷¹.

Die Synode betrachtete die Bestrebungen der Aufklärung, daß die Gottesdienste in der Nationalsprache gefeiert werden sollten, aus der Perspektive zweier Jahrhunderte. Dabei wurde an das deutsche Beispiel des von den Braunsberger Jesuiten eingeführten und 1740 herausgegebenen Taufrituals *Ritus baptizandi parvulos etc. ex latina in Germanicum translatum* erinnert, das breite Aufnahme gefunden hatte und 1750 neu aufgelegt worden war¹⁷². Auch die deutsche *Agenda* von 1800, die im Auftrag von Franz von Cichowski, dem Generaladministrator der Diözese Ermland, der Glocksteiner Pfarrer Joseph Kowald geschaffen hatte, war der Sprache des einfachen Volkes angepaßt, das damals meistens weder lesen noch schreiben konnte¹⁷³.

Die Synode unterstrich, daß der Heilige Stuhl die Verwendung der Nationalsprache in der Liturgie jetzt positiver betrachtete. Als Beispiel hierfür dienten die neuen liturgischen Bücher aus den österreichischen Diözesen (Linz)¹⁷⁴. Für die Diözese Ermland galt das *Rituale Wratislaviense* von 1931 als Vorbild. Fast alle Texte der Liturgie der Taufe, der Trauung, der Kranken-

168 *Rituale Romanum* 1925. Vgl. BRACHVOGEL, Das neue römische Rituale.

169 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 66.

170 Ebd.

171 Ebd. S. 67.

172 Ebd.

173 Ebd.

174 Vgl. LÖWENBERG.

salbung und bei Begräbnissen sowie alle Litaneien waren in den dort gebräuchlichen Nationalsprachen angegeben, d. h. in Deutsch, Polnisch und Tschechisch¹⁷⁵.

Als Muttersprache kamen im Ermland die deutsche und die polnische Sprache in Frage. Die litauische Sprache konnte in Anbetracht der kleinen Zahl von Litauern, die in der Diözese verblieben waren, und der hohen Mehrkosten des Druckes bei der Neuausgabe des Rituale nicht berücksichtigt werden¹⁷⁶. In der Praxis wurde beschlossen, in das neue *Rituale Warmiense* die liturgischen Texte aus dem neuen *Rituale Wratislaviense* in den Nationalsprachen zu übernehmen, wodurch die Gottesdienste in der gesamten Kirchenprovinz Breslau vereinheitlicht werden sollten. Ähnlich sollten die Gebete während und nach der heiligen Messe sowie in anderen Gottesdiensten beibehalten werden. Dagegen sollten bestimmte Elemente aus *Pars II* des *Rituale Sacramentorum* des Bischofs Krzysztof Szembek unter dem Gesichtspunkt des neuen *Missale Romanum* neu bearbeitet werden. Auch sollte der ermländische Ritus der Aspersion (Besprengung mit Weihwasser) durch den römischen ersetzt werden. Es wurde jedoch unterstrichen, daß die besonderen Gebräuche der Diözese nicht voreilig verdrängt werden sollten.

In Szembeks Rituale mußten die vorgeschriebenen Prozessionen revidiert werden. Es wurde beschlossen, die Prozessionen nach der sonntäglichen Aspersion in der Pfarrkirche sowie die Prozessionen zu Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten beizubehalten. Dagegen sollte die Palmsonntagsprozession dem geltenden *Missale Romanum* und in den kleineren Kirchen dem *Memoriale Rituum* angeglichen werden.

Eine weitreichende Neubearbeitung erforderten die Vorschriften zur Regelung des *Triduum Sacrum* in Szembeks Rituale. Was die Gründonnerstagsliturgie betraf, so wurden die Lösungen aus dem neuen *Rituale Wratislaviense* als geeignet anerkannt. Da sich die liturgischen Vorschriften aus dem *Rituale Sacramentorum* nicht gut mit der alten Verehrung des Kreuzes und der erneuerte Verehrung der Eucharistie vereinbaren ließen, empfahl die Synode, bei der Ausarbeitung der neuen Rubriken die Bemerkungen von Erzpriester Georg Matern über die noch in vielen Stadtgemeinden und auf dem Lande erhalten gebliebene Liturgie zu berücksichtigen. Als notwendig erwies sich auch eine Neubearbeitung des entsprechenden Ritus der Auferstehungsfeier. Als Vorbild diente hierfür der Ritus aus dem *Rituale Wratislaviense*, der der ermländischen Tradition sehr ähnelte, außerdem in sich geschlossen und übersichtlich war. Es wurde beschlossen, den im neuen *Missale Romanum* nicht enthaltenen Ritus der Bittprozession beizubehalten. Als Grund dafür wurden der langandauernde Volksbrauch und die große Beliebtheit dieser liturgischen Form genannt. Allerdings wurde empfohlen, die Zahl der Antiphonen und Orationen bei den Gebeten für eine gute Ernte in Deutsch und in Polnisch auf drei oder vier zu verkürzen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch auf die Revision der diesen Brauch begleitenden Lieder im ermländischen Gesangsbuch aufmerksam gemacht. Be-

175 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 67. Vgl. LÖWENBERG.

176 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 67. – Zum Folgenden ebd.

züglich der Fronleichnamsprozession forderte die Synode deren Beibehaltung in unveränderter Form, soweit sie mit dem römischen Ritus übereinstimmte. Die Trauerprozession an Allerseelen sollte – ähnlich wie im *Rituale Romanum* – ihren Platz außerhalb der Heiligen Messe erhalten.

Die Aussetzung des Allerheiligsten Sakraments regelte bereits das Dekret des ermländischen Bischofs vom 19. Januar 1931¹⁷⁷. Der sakramentale Segen, der in der Diözese Ermland verschiedene Formen annehmen konnte, sollte vereinheitlicht werden. Verwendet werden sollte der römische Ritus mit *Tantum ergo*, *Oriatio* und sakramentalem Segen, der für andere Gottesdienste (z. B. Oktoberandachten) eine gewisse Modifikation erfuhr. Ähnlich sollten die Rubriken bei den entsprechenden Tätigkeiten und Texten zur Anwendung kommen. Für notwendig wurde auch eine Modifizierung des 40-stündigen Gebetes angesehen¹⁷⁸. Bisher war dieses durch das Pastoral Schreiben des ermländischen Bischofs vom 9. November 1743 geregelt¹⁷⁹.

Auf Grund der Postulate der Braunsberger Synode von 1932 erschien schließlich eine Neubearbeitung des *Rituale Warmiense*. Es wurde durch das Dekret der Ritenkongregation vom 30. März 1939 bestätigt¹⁸⁰ und galt auf dem Territorium der Diözese Ermland bis zu der vom Zweiten Vatikanischen Konzil initiierten Liturgiereform.

Hinsichtlich der Reform des Diözesangesangsbuches¹⁸¹, des Volksgesanges, des gregorianischen Gesanges und der Kirchenmusik berief sich die Synode auf die Dokumente der allgemeinen Gesetzgebung der Kirche: das *Motu proprio Inter pastoralis officii* Pius' X. sowie die Apostolische Konstitution Pius' XI. *Divini cultus sanctitatem* vom 20. Dezember 1928¹⁸². Diesen gegenüber könne eine Diözesansynode selbstverständlich nicht gegenteilige Grundsätze aufstellen, wohl aber eine unvordenkliche Gewohnheit geltend machen¹⁸³.

Die Synode erinnerte daran, daß die Sprache der Liturgie in der heiligen Messe und beim *Officium divinum* die lateinische war¹⁸⁴. Im Ermland waren jedoch Kirchengesänge in deutscher Sprache Brauch. Diese waren schon recht früh in Erscheinung getreten. Die Druckerei der Jesuiten in Braunsberg hatte bereits 1639 den *Himmlischen Harfenklang* und 1773 *Alte und neue katholische Gesänge* veröffentlicht. Ein 1765 in Königsberg herausgegebenes Gesangsbuch enthielt ein deutsches Hochamt und eine deutsche Vesper. Aber erst durch das Dekret des ermländischen Fürstbischofs Joseph von Hohenzollern-Hechingen vom 28. Februar 1823 war der deutsche Gesang für Hochamt und Vesper offiziell eingeführt worden¹⁸⁵. Allerdings nahmen die Gläubigen lieber an den Rorate- und Trauerandachten in lateini-

177 KABE 1931, S. 17.

178 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 69.

179 PDE 4 (1872) S. 29.

180 *Collectio rituum* 1939. Vgl. SKIBICKI.

181 Gesangbuch für das Bistum Ermland. Gemäß den Erfordernissen der Liturgiereform erschien das Diözesangesang- und Gebetbuch *Lobet den Herrn*. Vgl. ROPIAK.

182 AAS 21 (1929) S. 33–41.

183 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 69.

184 Ebd.

185 Druck der zwei Messen und der Vesper bei Feyerabend in Braunsberg. Ebd.

scher Sprache teil. Ähnliche Gottesdienste in deutscher Sprache hielten sie für weniger gut¹⁸⁶.

Die Wiedereinführung des lateinischen Chorgesanges bei den Sonntagsmessen war von zwei Faktoren abhängig. Zunächst mußte der Klerus den gregorianischen Gesang selbst richtig kennen und beherrschen lernen. Zweitens mußten auch die Kirchenchöre diese Art der Musik pflegen. Dies erwies sich in der Praxis als recht schwierig. In den Stadtpfarreien ließen sich die Kirchenchöre kaum an allen Sonn- und Festtagen zum Hochamt zusammenbringen. Daher war es notwendig, einen kleinen Männerchor zu bilden, der gegen Bezahlung dem Kantor beim Singen half. Außerdem konnte in den kleineren Städten ein Knabenchor von acht bis zwölf Knaben gebildet werden. In Kleinstädten und Dorfkirchen war es möglich, einen kleinen Knabenchor heranzubilden, der dem Kantor beim liturgischen Amt half¹⁸⁷.

186 Ebd. S. 70.

187 Ebd.

Kapitel VI

Vereine, Katholische Aktion und Caritas-Verband

§ 1. Die Vereine und die Katholische Aktion

Die katholische Laienbewegung bestand in der Diözese Ermland, ähnlich wie in den anderen preußischen Diözesen auch, aus verschiedenen Vereinen¹, die den katholischen Geist pflegen und die Gläubigen dafür engagieren sollten. Sie entstanden zu verschiedenen Zeitpunkten und hatten jeweils ihre eigenen Ziele.

Der *Vinzenzverein* war in der Diözese Ermland erstmals 1853 in Königsberg in Erscheinung getreten. Dieser Männerverein hatte sich die Armenpflege in speziell dafür eingerichteten Heimen zum Ziel gesetzt. Sehr bald entstanden weitere Niederlassungen: 1856 in Allenstein, 1864 in Bischofsburg, 1866 in Frauenburg, 1873 in Braunsberg, 1878 in Wartenburg, 1885 in Glottau, 1893 in Rößel, 1895 in Heilsberg, Seeburg und Tolkemit². Ursprünglich hatten diese Vereinigungen keine Verbindung untereinander. Die ältesten in Königsberg und Allenstein unterhielten Kontakte mit Danzig. Daher war es dringend notwendig, diesen Verein im Rahmen eines Verwaltungsrates in der Diözese Ermland zu vereinheitlichen, womit eine Berichterstattung über die jährlichen Arbeit verbunden werden sollte³.

Der *Elisabethverein* befaßte sich mit der Wohlfahrtspflege für Frauen. Der erste Elisabethverein in Preußen war 1840 in Trier mit kirchlicher Billigung gegründet worden. Seine Aufgabe bestand in der Armen- und Krankenpflege. 1931 kam es zur Gründung der Elisabeth-Konferenzen als Dachverband für die Elisabethvereine im Deutschen Reich⁴. Zunächst wurden sie in vier Städten der Diözese Ermland gegründet: 1864 in Allenstein, 1875 in Braunsberg, 1880 in Elbing und 1891 in Königsberg⁵. Dies war der einzige Frauenverein in der Diözese⁶. Leider entwickelte sich die Tätigkeit dieses Vereins nicht sehr dynamisch.

Die *Gesellenvereine* waren Standesvereine für männliche Jugendliche⁷. Ihre Gründung war mit der Person des sel. Adolf Kolping verbunden. Auf Initiative gläubiger Laien wurde 1846 in Elberfeld der erste Gesellenverein gegründet⁸. Diese Vereine waren für Gesellen gedacht, die gezwungen waren,

1 Vgl. RIVET.

2 Vgl. MATERN, Die katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten, S. 45.

3 Ebd. S. 44.

4 Vgl. GOECKEN.

5 MATERN, Die katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten, S. 44.

6 In anderen Diözesen Preußens gab es verschiedenartige Frauenvereine. Ebd. S. 45f.

7 Ebd. S. 54. Vgl. RIDDER.

8 BRANDT-HENGST, III, S. 299f.

ihre Heimat zu verlassen, um in der Fremde Arbeit zu suchen. Der Gesellenverein sollte den heranwachsenden Jugendlichen das Elternhaus ersetzen. Der einzige Nachteil dieses Vereins war der Mangel an Ausbildungs- und Unterrichtskursen. Seine Tätigkeit beschränkte sich auf Gesangsabende und die Gewährleistung des Aufenthaltes in den Vereinszentren an Sonn- und Feiertagen⁹, was mit einer geistlichen Formung verbunden war (Teilnahme an Gottesdiensten). Die Fuldaer Bischofskonferenz beschloß auf ihrer Tagung am 23. August 1916, ein eucharistisches Apostolat im Rahmen des Gesellenvereins zu begründen¹⁰. In der Diözese Ermland hatte er folgende Niederlassungen: in Braunsberg seit 1860, Königsberg und Wormditt seit 1861, Heilsberg seit 1865, Christburg seit 1867, Guttstadt seit 1868, Marienburg seit 1881, Mehlsack seit 1883, Elbing seit 1887, Allenstein seit 1889, Tolkemit seit 1892, Wartenburg seit 1893, Bischofsburg seit 1897 und Marienwerder seit 1898¹¹. Nur die Niederlassungen in Allenstein, Braunsberg, Elbing und Marienwerder besaßen eigene Räumlichkeiten. Alle anderen waren auf gemietete Räume angewiesen¹².

Ähnliche Ziele stellte sich auch der *Lehrlingsverein* mit Niederlassungen in vier Städten der Diözese: in Heilsberg – seit 1887, Guttstadt und Königsberg seit 1894 sowie Röbel seit 1896. Nur in Röbel verfügte er über ein eigenes Vereinshaus. Die übrigen Niederlassungen nutzten die Räume des Gesellenvereins mit¹³. Diözesanpräses für den Gesellen- und Lehrlingsverein war der Rektor des bischöflichen Priesterseminars in Braunsberg, Dr. Wichert¹⁴. Die Präses der einzelnen Abteilungen trafen sich alle drei Jahre unter dem Vorsitz des Diözesanpräses zu einer speziellen Konferenz.

Sehr aktiv war außerdem der *Arbeiterverein*¹⁵. Seine Aufgabe bestand vor allem darin, für die Krankenkassen und Sparkassen sowie kostenlose Begräbnisse seiner Mitglieder zu sorgen. Dieser Verein entwickelte sich im Ermland recht dynamisch; Niederlassungen gab es in: Braunsberg seit 1891, Elbing und Neuteich (Josefsbruderschaft) seit 1893, Mehlsack seit 1894, Wormditt seit 1895, Königsberg und Pettelkau (Landarbeiterverein) seit 1897, Guttstadt und Tolkemit seit 1898, Frauenburg (Josefsbruderschaft seit 1700, die 1890 reformiert wurde) und Wartenburg seit 1899 sowie Allenstein seit 1900¹⁶. Die Mitgliederversammlungen fanden in der Regel einmal im Monat statt. Nur die Niederlassungen in Allenstein, Elbing und Braunsberg besaßen eigene Räumlichkeiten. Diese Vereinigungen hatten keine größere Verbindung untereinander. Nur die Niederlassungen in Allenstein, Königsberg, Pettelkau und Tolkemit waren Mitglieder im Zentralverein für Nordostdeutschland mit Sitz in Berlin. Bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts strebten diese Vereine nach Integration und Vereinigung zu einem Diöze-

9 MATERN, Die katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten, S. 54.

10 Akten der Fuldaer Bischofskonferenz, III, S. 267.

11 MATERN, Die katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten, S. 58. Vgl. BRANDT-HENGST, III, S. 301.

12 MATERN, Die katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten, S. 58.

13 Ebd. S. 57.

14 Ebd. S. 55.

15 Ebd. Vgl. SCHMITT.

16 MATERN, Die katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten, S. 60f. Ausführlich: THIMM.

sanverband¹⁷. Auf Antrag des Vereinsvorstandes in Braunsberg verlegte die ermländische Druckerei in dieser Stadt die Vereinszeitschrift *Arbeiterfreund* mit dem *St. Adalbertusblatt* als Beilage¹⁸.

In der Diözese Ermland war auch der *Volksverein für das katholische Deutschland*¹⁹ aktiv, der 1890 auf Initiative von Franz Brandts, eines Fabrikanten aus Mönchengladbach, gegründet wurde²⁰. Er faßte alle schon bestehenden Bürgervereine zusammen, die mit der Zentralstelle in Mönchengladbach im Kontakt standen²¹. Den Vorsitz in den einzelnen Niederlassungen hatte der Ortpfarrer bzw. der erste Kaplan. Auf den allmonatlichen Zusammenkünften wurden Vorträge über Geschichte, Sozialpolitik und aktuelle Fragen gehalten. Regelmäßig fanden ein Sommerfest sowie Wintervergnügen statt. In den zahlreichen Niederlassungen in der Diaspora besaß dieser Verein ausreichende Mittel zur Durchführung seiner Tätigkeit²². In der Diözese Ermland gab es 17 Niederlassungen dieses Vereins in: Braunsberg seit 1871, Guttstadt seit 1877, Bischofsburg seit 1890, Heilsberg, Marienburg und Pangrikkolonie seit 1891, Frauenburg und Mehlsack seit 1892, Seeburg und Tiegenhof seit 1893, Marienwerder und Neuteich seit 1894, Allenstein und Wormditt seit 1895, Bartenstein seit 1897, Heiligelinde und Röbel seit 1899²³.

Weitere im Ermland aktive Vereine waren die *Jungfrauenkongregation* und der *Mütterverein*²⁴. Sie hatten fünf Niederlassungen: Guttstadt seit 1875, Seeburg seit 1880 (jeweils unter der Leitung des Ortpfarrers), Allenstein seit 1894 (unter der Leitung einer Katharinenschwester und mit einem Geistlichen als Präses), Braunsberg seit 1895 (unter der Leitung einer Katharinenschwester) und Königsberg seit 1898 (unter der Leitung der Elisabethschwwestern, mit einem Geistlichen als Präses)²⁵.

Zu den Berufsverbänden im Ermland gehörte der *Verein katholischer Kaufleute*²⁶ mit drei Niederlassungen. Dieser Verein war 1892 in Allenstein gegründet worden. Er organisierte allmonatliche Zusammenkünfte im Vereinshaus. In Braunsberg wirkte außerdem seit 1895 der *Artus-Verein*. Seine Zusammenkünfte fanden zweimal im Monat im Vereinshaus statt. In Königsberg gab es seit 1893 den *Hansa-Verein*, der einmal wöchentlich Zusammenkünfte organisierte²⁷.

Zur Beschaffung von Stipendien für begabte ermländische Jugendliche war 1885 in Braunsberg der *Albertus-Magnus-Verein* entstanden²⁸. Neben

17 Ebd. S. 55.

18 Ebd.

19 Vgl. PATT. Allgemein: HEITZER.

20 GATZ, IV, S. 386f.

21 MATERN, Die katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten, S. 56.

22 Ebd. Vgl. BRANDT-HENGST, III, S. 304–306.

23 MATERN, Die katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten, S. 62. Vgl. THIMM, S. 27–29.

24 Vgl. KLENS.

25 MATERN, Die katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten, S. 63.

26 Vgl. WEHLING.

27 MATERN, Die katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten, S. 59.

28 Vgl. FERY.

dem *Hildegardisverein* trug er dazu bei, den Söhnen von Landwirten aus Ostpreußen ein Studium an ausländischen Universitäten zu ermöglichen²⁹.

Der *Borromäusverein* spielte eine wichtige Rolle für die Haus- und Volksbibliotheken³⁰. Aufgabe dieses ursprünglich 1844 in Bonn gegründeten Vereins war die Versorgung der Gläubigen mit Büchern, was dazu führte, daß katholische Publikationen häufiger gelesen wurden, besonders in den Gebieten der ermländischen Diaspora.

Im Ermland war auch der *Bonifatius- und Adalbertusverein* aktiv, der die Geistlichen und Gläubigen in den Diasporagebieten unterstützte.

Der Codex Iuris Canonici sah die Existenz von Laienvereinen in der katholischen Kirche vor (can. 684). Allerdings zwangen die Veränderungen nach dem Ersten Weltkrieg, die Form dieser Organisationen zu überdenken, um das in ihnen steckende Potential besser nutzen zu können.

Die Braunsberger Synode von 1922 war sich über die organisatorischen Schwächen der damaligen katholischen Vereinstätigkeit im klaren³¹. Die Hauptursache lag in der Überorganisation; die Kräfte waren zu schwach, die Arbeit nicht gründlich genug. Die Arbeit in den Vereinen überlastete den Klerus, so daß er seinen eigentlichen Aufgaben zu sehr entzogen wurde. Die Vielzahl der Vereine bildete auch eine Gefahr für die Familie. Diese Gefahren betrafen im Ermland in erster Linie die Städte³².

Als Mittel zur Belebung des Vereinswesens empfahl die Synode vor allem die gründliche Bildung, besonders die aszetische Ausbildung des Klerus³³. Er sollte durch spätere Heranziehung der Laien entlastet werden, in deren Hände insbesondere die Leitung der Standesvereine gelegt werden sollte. In die Mitglieder mußte die Auffassung hineingetragen werden, daß Vereinsarbeit Apostolat und Caritaspflicht sei. Angestrebt werden sollte eine Verinnerlichung des Vereinslebens und die Einschränkung des äußeren Betriebes. Dazu wurden Exerzitien, eucharistische Gruppen, gründliche, planmäßige Arbeit, die kulturelle Hebung der Vereinsfestlichkeiten sowie der Zusammenschluß der Vereine zu Verbänden empfohlen. Behörden und Ge-

29 Vgl. KOLBERG, Der Albertus-Magnus-Verein.

30 Vgl. KOEP.

31 „Nach einer Pause von 10 Minuten erteilt der Promotor das Wort dem Benefiziaten Kather zu, dem Referat: Vereinswesen. Der Referent zeigt zunächst die Schäden des heutigen Vereinslebens: die innern Erfolge der katholischen Vereinstätigkeit entsprechen nicht den Erwartungen, die man nach dem Aufgebot der Kräfte und dem Umfang der Arbeitsleistung hegen könnte.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 9.

32 „Die Hauptursache liegt in der Überorganisation; die Kräfte sind zu schwach, die Arbeit ist nicht gründlich genug. Das Zuviel der Vereine überlastet den Klerus, so daß er seinem eigentlichen Beruf zuviel entzogen wird, das Zuviel der Vereine ist auch eine Gefahr für die Familie. Diese Gefahren treffen im Ermland in erster Linie die Städte, die ländischen Kirchspiele könnten etwas mehr Vereinstätigkeit vertragen.“ Ebd.

33 „Als Mittel zur Belebung des Vereinswesens empfiehlt der Referent vor allem gründliche allseitige Durchbildung des Klerus, besonders aszetische Ausbildung, Entlastung des Klerus durch spätere Heranziehung der Laien, in deren Hände besonders die Leitung in den Standesvereinen zu legen sei.“ Ebd. Vgl. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 62f.

meinden sollten zur materiellen Unterstützung der Vereine aufgefordert werden³⁴.

Die Synode empfahl die besondere Pflege der caritativen Vereine: für Landgemeinden genügte im allgemeinen der Caritas-Ausschuß, für Städte der Vinzenz- und der Elisabethverein. Das Kreuzbündnis³⁵ und besonders die Mäßigkeitsvereine, die sich der totalen bzw. der gemäßigten Abstinenz widmeten, sollten stärker gefördert werden³⁶. Der Bonifatius- und Adalbertusverein sowie der Franziskus-Xaverius-Missionsverein³⁷ sollten in allen Gemeinden eingeführt werden³⁸. Die Dekane wurden verpflichtet, die Durchsetzung dieses Beschlusses zu überwachen. Jeden Monat sollten Vereinsmitglieder von Haus zu Haus gehen und Spenden sammeln.

Außerdem wurde beschlossen, die Standesvereine nicht zu vermehren, um eine weitere Zersplitterung zu vermeiden. Neu auftauchende Aufgaben sollten bereits bestehenden Vereinen übertragen werden. Gepflegt werden sollten besonders Jugend-, Gesellen- und Müttervereine. Als Basis für die Förderung von Volksbildung und Vaterlandsliebe galt der Volksverein für das katholische Deutschland³⁹.

Um einer Beschlagnahme des bischöflichen Gymnasialkonvikts in Braunschweig durch staatliche oder städtische Behörden vorzubeugen, empfahl die Synode, dieses Gebäude einstweilen für die Jugendpflege und caritative Zwecke zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit einer Zurückgabe an die ursprüngliche Bestimmung mußte allerdings jederzeit gewahrt bleiben⁴⁰.

34 „Alle diese Mittel zur Verinnerlichung des Vereinswesens müssen auch von der Kanzel und durch die Presse verbreitet werden.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 9.

35 Vgl. BAUMEISTER.

36 „Besonders zu pflegen sind die caritativen Vereine; für Landgemeinden genügt im allgemeinen der Caritas-Ausschuß, für Städte Vinzenz- und Elisabethverein. Kreuzbündnis und besonders Mäßigkeitsverein sind zu fördern. Adalbertus- und Missionsverein müssen in allen Gemeinden eingeführt werden.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 10. Vgl. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 54; Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, S. 45–50.

37 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 10. Diese Organisation entstand in Lyon in Frankreich für die Heidenmission, die Mission im eigenen Land, die Erneuerung des Christentums und die Stärkung im Glauben. Sie wurde in vielen Diözesen Preußens eingeführt, so z. B. in Paderborn 1842. Vgl. BRANDT-HENGST, III, S. 285.

38 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 10. Vgl. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 60. Paderborner Diözesan-Synode, S. 113 f.

39 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 10. Vgl. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 62.

40 „Da die Errichtung von eigenen Jugendheimen zur Zeit auf Schwierigkeiten stößt, stellt der Referent mit Unterstützung von 15 Synodalen folgenden Antrag: ‚Um einer Beschlagnahme des bischöflichen Gymnasialkonviktes in Braunschweig durch staatliche oder städtische Behörden vorzubeugen, empfiehlt die Synode, dieses einstweilen für Jugendpflege und caritative Zwecke zu überlassen. Die Möglichkeit einer Zurückgabe an die ursprüngliche Bestimmung muß jederzeit gewahrt bleiben.‘ Nachdem der Konservator des Konviktes Domherr Dr. Marquard sich zustimmend zu dem Antrag geäußert hat, wird er angenommen.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 9.

Dem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz entsprechend sollten die Gesellenvereine als Handwerkervereine bestehenbleiben und sich von den Jugendvereinen trennen⁴¹. In den Jugendvereinen sollten außerdem Sportabteilungen gebildet werden⁴².

Die Braunsberger Synode von 1922 äußerte sich auch zur Frage der Arbeitervereine. Sie beschloß, einen einheitlichen Diözesanverband zu schaffen, ohne daß sich deshalb Vereine von ihrer bisherigen Zentrale trennen mußten⁴³.

Die Geistlichen wurden ermahnt, sich nicht allzu sehr in die wirtschaftlichen Interessen besonderer Berufsgruppen hineinziehen zu lassen. Ihre Tätigkeit sollte eine mehr vermittelnde und ausgleichende sein⁴⁴.

Die Entstehung der *Katholischen Aktion*⁴⁵ in der Diözese Ermland stand im Zusammenhang mit entsprechenden gesamtdeutschen Bestrebungen. In vielen Diözesen litt man unter der mangelnden Koordination der Arbeit in den katholischen Vereinen. Erst das Schreiben Papst Pius' XI. an den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz Fürstbischof Adolf Kardinal Bertram vom 13. November 1928⁴⁶ ermöglichte die Gründung dieser Organisation. Während der Beratungen der Fuldaer Bischofskonferenz wurden am 6. August 1929 die „Richtlinien für die Arbeit der Katholischen Aktion“ beschlossen⁴⁷. Der ermländische Bischof Augustinus Bludau promulgierte und veröffentlichte diese Richtlinien am 1. November 1929 im amtlichen *Pastoralblatt für die Diözese Ermland*⁴⁸. Leider konnten sie wegen des baldigen Todes dieses Bischofs nicht sofort verwirklicht werden.

Diese Aufgabe übernahm der neue ermländische Bischof Maximilian Kaller. Als einziger deutscher Bischof setzte er die von Pius XI. vorgezeichneten Richtlinien zur Gründung des Landesvereins der Katholischen Aktion um⁴⁹. Im Pastoral Schreiben zur Fastenzeit 1931 kündigte er die Schaffung eines Laienapostolats in der Diözese Ermland an⁵⁰.

Die Gründung der Katholischen Aktion bildete eine der wichtigsten Fragen bei den Vorbereitungen und bei den Beratungen der Braunsberger Synode von 1932. In ihrem Verständnis stellte die Katholische Aktion in ihrem Wesen keine neue Organisation dar, sondern sollte alle bisher existierenden katholischen Vereine zusammenführen. Vor allem sollte sie die Wirksamkeit

41 „Der Hochw. Herr Bischof bricht die Debatte ab mit der Mitteilung, die Bischofskonferenz habe diese Frage bereits entschieden und sich dafür erklärt, daß die Gesellenvereine als Handwerkervereine bestehenbleiben und sich von der Jugendbewegung scheiden sollen. Auch im Ermland sei für beide Vereine Boden genug.“ Ebd. S. 10.

42 Ebd.

43 Ebd.

44 Ebd. S. 10f.

45 Siehe Pius XI., Statut für die Katholische Aktion Italiens. Vgl. ALGERMISSEN. VERSCHEURE.

46 AAS 20 (1928) S. 384–387. Vgl. DALLA TORRE.

47 FITTKAU, Zehn Jahre Katholische Aktion, S. 222.

48 Richtlinien für die Arbeit der Katholischen Aktion.

49 Pius XI., Encyklika *Non abbiamì bisogno*. Vgl. GATZ, Geschichte, S. 125.

50 KABE 1931, S. 11–16.

der gläubigen Laien erweitern, damit diese ihre bedeutsamen Aufgaben als „Kirche in der Welt“ erfolgreich erfüllen konnten.

Die Synode hob vier Hauptaufgaben der Katholischen Aktion hervor. Die erste betraf die organisatorische Konzentration der Vereinsarbeit. Durch die Katholische Organisation sollte die Kirche stärker auf das öffentliche Leben einwirken und dieses dem Willen Gottes gemäß gestalten können. Dieses Mittel in den Händen der Kirche mußte effektiv und elastisch sein. Die Katholische Aktion mußte überall dort leicht eingeführt werden können, wo sich dies als notwendig erwies. Einer ihrer Grundzüge war ihr übergreifender Charakter. Die bisherige Tätigkeit der unkoordiniert und oft gegeneinander arbeitenden katholischen Vereine brachte keine entsprechenden Resultate. Die kleinen Aufgaben der einzelnen Vereine verstellten ihren Mitgliedern die großen Aufgaben der Kirche. Sehr wichtig war, daß die Pfarrvereine und Diözesanverbände gemeinsam handelten und dieselben Ziele anstrebten. Nur scheinbar bedeutete dies eine Konzentration auf den Präses und den Vorstand, die den Vereinsmitgliedern jedoch viele Impulse geben konnten. Dies schuf für die Zukunft die Möglichkeit, viele Dinge gemeinsam durchzuführen, z. B. Vortragsveranstaltungen und Kurse. Dadurch konnten viele Kräfte geschont werden. Eine solche Zusammenarbeit sollte auch das gegenseitige Kennenlernen der Vereinsmitglieder ermöglichen. Dieser Gedanke der Zusammenfassung der Kräfte war „von unten“ gekommen.

Die zweite Hauptaufgabe bestand in der stärkeren Eingliederung der Vereine in die hierarchische Struktur der Kirche. Das Vereinsleben mußte wieder stärker im Gesamtorganismus der Kirche verwurzelt und dadurch wieder mehr zu den übernatürlichen Lebensquellen zurückgeführt werden. Nur dort, wo die Vereine sich als „Zellen des Gottesreiches“ empfanden, konnten sie lebendig wirkende Glieder der Katholischen Aktion werden. Der Geistliche sollte sich wieder stärker als Priester, das heißt als Kündler der Frohbotschaft und Vermittler der Gnaden fühlen. Nur dadurch erhielt alles äußere Beiwerk seinen Sinn und seine Berechtigung. Die Konzentration auf das übernatürliche Ziel erforderte einerseits ein stärkeres Herausarbeiten der Stellung des Priesters im Verein (nicht nur als Beirat, sondern als Hüter und Anführer des Lebens), der Stellung des Pfarrers für die Gesamtheit der Vereine als ihres geistlichen Vaters sowie der Stellung des Bischofs für die ganze Diözese als desjenigen, der kraft apostolischer Vollmacht alle beruft und sendet, die in der Katholischen Aktion der Diözese arbeiteten⁵¹. Andererseits sollte die Konzentration auf das übernatürliche Ziel das Amt des Präses trotz der stärkeren Betonung der hierarchischen Ordnung vor einem klerikalen Autokratismus bewahren, der weder in der Katholischen Aktion irgendwie begründet war noch von den Laien gebilligt werden konnte⁵².

51 Vgl. Diözesansynode Breslau 1935, S. 15–18.

52 „Stärkere Eingliederung des Vereinslebens in die hierarchische Ordnung der Kirche. Das Vereinsleben, das von den verschiedensten Seiten her gebildet und an den Leib der Kirche gleichsam angehängt worden war, muß wieder mehr in dem Gesamtorganismus der Kirche verwurzelt und dadurch wieder mehr zu den übernatürlichen Lebensquellen zurückgeführt werden. Nur da, wo die Vereine

Die dritte Aufgabe bestand in der verstärkten Mitarbeit der Laien an den Aufgaben der Kirche (Laienapostolat)⁵³. Die Aufgaben, die die Kirche in der Welt, bei der Neugestaltung des Familienlebens aus dem Geist des Christentums, beim Neubau von Gesellschaft, Wirtschaft und Volk zu erfüllen hatte, konnten nur dann geleistet werden, wenn neben den Priester in ganz anderer Weise als bisher der Laie als Mitträger dieser Arbeit trat. Wenn auch bisher schon Laien die tüchtigsten Helfer gewesen waren, so mußten sie für die Zukunft in noch größerem Umfange und vor allem in ganz anderer Form herangezogen werden. Er sollte jetzt in viel größerem Maße Mitarbeiter an den eigentlichen apostolischen Aufgaben werden⁵⁴. Zwar wuchsen diese Helfer oft aus den äußeren Ämtern (Obmänner, Ordner, Vertrauensmänner usw.) hervor. Sie wollten aber in diesen nicht die Erfüllung ihres Aufgabenbereiches sehen. Laienhelfer wuchsen nur aus vertiefter religiöser Arbeit eines priesterlichen Führers heraus⁵⁵. Die religiöse Führerbildung sollte die Hauptaufgabe des Präses sein. Dem so heranwachsenden Stamm von Führungskräften konnte er dann getrost diejenigen apostolischen Aufgaben anvertrauen, die keine Weihen erforderten und die er bisher selbst erfüllte. Nur so war bei den höheren Anforderungen eine wirkliche Entlastung des Priesters gewährleistet. Nur so wurde er frei für seine

sich als Zellen des Gotteskirchen fühlen, wo sie die Kraft ihres Lebens und Wirkens aus der Gnade und Lebensgemeinschaft mit Christus schöpfen, werden sie lebendig wirkende Glieder der Katholischen Aktion werden. Der Geistliche muß sich wieder stärker als Priester, das heißt als Kündler der Frohbotschaft und Vermittler der Gnaden fühlen. Übernatürliche Haltung der Priester, religiöse Verinnerlichung der äußeren Arbeit, das stärkere Bewußtsein, nur an der Ausbreitung des Gottesreiches in der Welt und den Seelen der Menschen zu arbeiten, wird stärker als bisher in unserer Arbeit ausgeprägt sein müssen. Nur dadurch bekommt alles das, was wir äußeres Beiwerk nennen, seinen Sinn und seine Berechtigung. Nur dadurch werden wir bewahrt, uns von den zentralen Dingen und innersten Kraftquellen in rein äußeren Betrieb zu verlieren. Diese übernatürliche Konzentration fordert einerseits ein stärkeres Herausarbeiten der Stellung des Priesters im Verein (nicht nur Beirat, sondern Lebensspender und Lebensführer), des Pfarrers für die Gesamtheit der Vereine als ihres geistigen Vaters, des Bischofs für die ganze Diözese als dessen, der kraft apostolischer Vollmacht alle die beruft und sendet, die innerhalb der Katholischen Aktion der Diözese arbeiten. Andererseits schützt diese übernatürliche Auffassung des Präsesamtes uns trotz der stärkeren Betonung der hierarchischen Ordnung vor einem klerikalen Autokratismus, der weder in der Katholischen Aktion irgendwie begründet ist, noch von den Laien in heutiger Zeit ertragen werden kann." Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 41.

53 Ebd. S. 41 f.

54 KALLER, S. 90 ff.

55 Vgl. PIUS XI., Encyklika *Mens Nostra*, S. 701: *Haud minore cura, Venerabiles Fratres, auctores sumus ut spiritualibus Exercitiis apte expoliantur multiplices cohortes Actionis Catholicae quam totis viribus provehere atque commendare non desistimus neque unquam desistemus, quippe quae perutilis (ne dicamus necessariam) participatio laicorum ad hierarchicum apostolatam habeatur. Quidem satis verbis exprimere non possumus singularem qua perfusi sumus laetitiam postquam accepimus ubique ferme sacrarum commentationum peculiare series esse institutas, quibus pacifici ac strenui hi Christi milites, praesertim vero tironum manipuli, excolantur.*

eigentliche priesterliche Aufgabe, Führer zu Christus zu sein, woraus dann ein neues allgemeines Priestertum in der Kirche erwachsen sollte. Diese Schule des Laienapostolats sollte die Hauptaufgabe des Präses sein⁵⁶. Die Synode stand dabei auf dem Boden des in der Soziallehre der Kirche immer besonders hervorgehobenen Subsidiaritätsprinzips.

Eine weitere, vierte Aufgabe bildete die systematische Bildungsarbeit auf der Grundlage der Enzykliken von Pius XI., der bischöflichen Leitsätze und Hirtenschreiben⁵⁷.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Katholischen Aktion beschloß die Synode die Bildung eines Diözesanausschusses und von Pfarrausschüssen der Katholischen Aktion⁵⁸.

§ 2. Der Caritas-Verband

Die caritative Arbeit nahm in der katholischen Kirche schon immer einen vorrangigen Platz ein. In den Zeugnissen der Kirchenväter, insbesondere des hl. Basilius des Großen, wurde die Dynamik der gegenseitigen Hilfe der Christen für arme und materiell bedürftige Menschen deutlich⁵⁹. In der Diözese Ermland gab es praktisch von Anfang ihres Bestehens an Einrichtungen der Armenpflege und Spitäler. Diese caritative Tätigkeit erforderte allerdings immer eine gute Organisation, eine entsprechende Pflichtenteilung sowie entsprechende Mittel zur Durchführung dieser Tätigkeit. Um die Kräfte der einzelnen Einrichtungen der Armenpflege bei der Bekämpfung des zunehmenden Elends, besonders in den Industriegebieten, zu vereinen, wurde im 19. Jahrhundert der Deutsche Caritas-Verband ins Leben gerufen, der die Wohlfahrtspflege der römisch-katholischen Bischöfe in Deutschland repräsentierte. Diese Organisation war von Lorenz Werthmann⁶⁰ zusammen mit ähnlich engagierten Bischöfen, Priestern und gläubigen Laien am 9. November 1897 in Köln gegründet worden⁶¹. Sitz dieser Organisation war Freiburg im Breisgau. Die Fuldaer Bischofskonferenz er-

56 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 42.

57 „Damit die Vereine über die Enge ihrer eigenen Vereinsziele hinausgehoben und mit den großen Aufgaben der Kirche in der Welt vertraut gemacht werden, müssen die letzten großen Rundschreiben des Heiligen Vaters z.B. über die christliche Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung oder über den Neubau der christlichen Familie in den Vereinen systematisch durchgearbeitet werden. Zu diesem Zweck müssen die Vereine in gemeinverständlicher Darstellung und systematischer Schulung dieses Bildungsgut übermitteln erhalten. So müssen unsere Vereine immer mehr über gelegentlichen Vortragsbetrieb hinaus zu einer gediegenen Schule des katholischen Volkes werden.“ Ebd. Vgl. Diözesansynode des Erzbistums Breslau 1935, S. 22f. Den Bericht über die Tätigkeit der Katholischen Aktion in der Diözese Ermland erstattete der Kaplan und Sekretär des Bischofs Kaller Gerhard Fittkau. Vgl. FITTKAU, S. 232–250.

58 Vgl. die Satzungen der Ausschüsse: Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 42–45.

59 Vgl. BORGMANN, Caritas.

60 Vgl. WERTHMANN, LIESLE, S. 142–162.

61 Vgl. BORGMANN, Caritasverbände, Sp. 948.

kannte diesen Verband auf ihrer Sitzung am 23. August 1916 als offizielle Vertretung und Verband der kirchlichen Wohlfahrtspflege in Deutschland an⁶². Gleichzeitig ordnete sie an, ab sofort Diözesanverbände dieser Organisation einzurichten⁶³. Besonders gut entwickelte sie sich in die Zeit vom Ersten Weltkrieg bis zum Beginn der Hitlerdiktatur im Jahre 1933⁶⁴.

In der Diözese Ermland begann die Caritas-Arbeit schon im Jahre 1900⁶⁵. Ähnlich wie in ganz Deutschland fiel der Höhepunkt dieser Arbeit in die Zeit des Ersten Weltkrieges. Damals kamen zu den von den Katharinerinnen (7 Einrichtungen)⁶⁶ und den Vinzenterinnen (2 Einrichtungen)⁶⁷ geleiteten traditionellen Spitälern noch unterschiedliche Formen der Kriegsofferhilfe hinzu. Dazu gehörten die Rettung Alkoholgefährdeter⁶⁸, die Mädchenhilfe und die Beschaffung von Unterkünften für sie⁶⁹, die Bahnhofsmision (Hilfe für die oft auf Bahnhöfen kampierenden Obdachlosen)⁷⁰ und schließlich die Hilfe für Prostituierte⁷¹. Noch während des Ersten Weltkrieges ordnete der ermländische Bischof Augustinus Bludau in seinem Schreiben vom 15. Dezember 1917⁷² – einem Vorschlag der Fuldaer Bischofskonferenz entsprechend – die Erweiterung des Caritas-Diözesanverbandes an. Auf dieser Grundlage sollte in jeder Pfarrgemeinde der Diözese ein Ausschuß geschaffen werden, der mit dem Diözesanverband in Verbindung stehen sollte⁷³. Als Zentren der Wohlfahrtspflege sollten Pfarrstellen und selbständige Seelsorgsstellen dienen, die Mitglieder des Diözesanverbandes werden konnten (§ 1). Um diese Arbeit leisten zu können, mußten in allen Pfarreien Caritas- oder Wohlfahrtsausschüsse eingerichtet werden (§ 2). In kleineren Pfarreien, in denen es keine Caritas-Ausschüsse gab, waren die Pfarrer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß immer eine entsprechende Gruppe von Menschen zur Erfüllung der anfallenden caritativen Aufgaben zur Verfügung stand⁷⁴. Diese Gruppen sollten in der Zukunft Keimzellen von Caritas-Ausschüssen in allen Pfarreien bilden. Die Pfarrer konnten zur Aktivierung der vorhandenen Kräfte zwei oder drei Ausschüsse miteinander vereinigen (§ 3)⁷⁵. In den größeren Pfarreien, in denen es bereits Caritasvereine gab, sollte ein Ortsausschuß geschaffen werden, dem der Pfarrer sowie der Vorstand oder der Vorsitzende der einzelnen Vereine angehörten (§ 4). In den Städten sollten die Caritasausschüsse von den einzelnen Pfarrern zusammen mit dem Vorstand und den Vorsitzenden der einzelnen Cari-

62 Akten der Fuldaer Bischofskonferenz, III, S. 266.

63 BORGMANN, Caritasverbände, Sp. 948. Vgl. AUER.

64 BORGMANN, Caritasverbände, Sp. 948. Vgl. BRANDT, Grundzüge.

65 MATERN, Zehn Jahre Caritasarbeit.

66 GATZ, Geschichte, V, S. 92–98.

67 MATERN, Die katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten, S. 28.

68 GATZ, Geschichte, V, S. 147–253.

69 Ebd. S. 153–155.

70 Ebd. S. 155–157.

71 Ebd. S. 157–159.

72 PDE 50 (1918) S. 3f.

73 Ebd. S. 3.

74 Vgl. Aufgaben der örtlichen Caritasausschüsse in der Diözese Ermland. Flugschrift Nr. 3. Braunsberg 1918. – KATHER.

75 PDE 50 (1918) S. 3.

tasvereine gebildet werden. Vorsitzender eines solchen Ausschusses sollte jeweils der amtsälteste Pfarrer werden (§ 5). Als Aufgabe dieser Caritas-Ausschüsse nannte der Bischof die geistige und materielle Hilfeleistung in der Pfarrgemeinde. Bei dieser Arbeit sollten die örtlichen Laienvereine große Hilfe leisten. Diese Ausschüsse sollten die örtliche katholische Caritas-Arbeit den staatlichen Behörden und nichtkatholischen Wohlfahrtsorganisationen gegenüber vertreten (§ 6)⁷⁶. Der Bischof empfahl auch, auf Pastorkonferenzen, Dekanatskonferenzen und anderen amtlichen Zusammenkünften des Klerus über die Einrichtung und die Arbeit der Caritas-Pfarrausschüsse zu diskutieren. Das Material für diese Diskussionen sollte die Fragen der Wohlfahrtspflege gewidmete Zeitschrift *Caritas* liefern⁷⁷. Für notwendig angesehen wurde auch eine Werbeaktion um Mitglieder der Organisation, wobei der Kontakt mit der Zentrale in Freiburg hilfreich war. Außerdem sollte die Zeitschrift *Caritas* eine Beilage *Caritasstimmen* bekommen. Der Bischof kündigte darüber hinaus an, daß wenn eine größere Zahl von Abonnenten in den Pfarrausschüssen im polnischen Sprachgebiet geworben werden würde, auch eine Beilage in polnischer Sprache entstehen konnte. Mit der Aufgabe, in den einzelnen Pfarreien und selbständigen Pastoralstellen Caritasausschüsse zu organisieren, betraute der Bischof die Erzpriester und Dekane, die bis zum 15. Juli 1918 Angaben über den Ort, den örtlichen Caritasausschuß sowie der Zahl und Art der Mitglieder liefern sollten⁷⁸.

Der in der Zeit des Ersten Weltkrieges promulgierte Codex Iuris Canonici erließ auch Bestimmungen zu caritativen Fragen. Can. 468 CIC verpflichtete den Pfarrer, sich um materiell bedürftige Menschen zu kümmern. In diesem Zusammenhang strebte auch die Braunsberger Synode von 1922 die Einrichtung von Caritasausschüssen in allen Pfarreien der Diözese Ermland an. Ausdrücklich wurde an die Notwendigkeit der Gründung von Caritas-Abteilungen in denjenigen Seelsorgsstellen erinnert, in denen dies bisher noch nicht geschehen war⁷⁹.

Die Braunsberger Synode von 1932 präziserte die Aufgaben des Caritas-Verbandes in der Diözese Ermland. Als Auftrag der Caritas wurde die Linderung jeder leiblichen und seelischen Not genannt⁸⁰. Dabei wurde auf einige Aufgabengebiete eingegangen, die in der Diözese noch besonders ausbaufähig waren.

Als eine der wichtigsten Aufgaben erwähnte die Synode die Betreuung der Kleinkinder. Die wichtigsten Einrichtungen dafür waren die Kindergärten, die in allen mittleren und größeren Pfarreien eingerichtet werden sollten, wo sie noch nicht bestanden. Wenn möglich, sollte damit auch eine Speisung der Kinder verbunden werden. Für eine konfessionelle Trägerschaft dieser Einrichtungen mußte ebenfalls gesorgt werden⁸¹.

76 Ebd.

77 Ebd.

78 Ebd. S. 4.

79 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 10. Vgl. Paderborner Diözesan-Synode 1922, S. 110. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 65. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, S. 41f.

80 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 46f.

81 Ebd. S. 47.

In größeren Stadtgemeinden sollten Kinderhorte eingerichtet werden. In allen größeren und mittleren Pfarreien sollte als Gegengewicht zur sozialistischen Kinderfreundbewegung lose Kindergruppenarbeit in Angriff genommen werden. Die entsprechenden Postulate zur Arbeit mit den Kindern in den Pfarrgemeinden wurden von der Fuldaer Bischofskonferenz auf ihrer Tagung im August 1929 genehmigt⁸². Zunächst sollten dafür Helfer und Helferinnen geschult werden. Der Diözesan-Caritasverband erklärte sich bereit, örtliche Schulungskurse in die Wege zu leiten.

Ganz besonders sollte man sich der Schulkinder in den Ferien annehmen (z. B. durch Landverschickung). Für schwache, unterernährte Kinder kam die örtliche Kindererholungsfürsorge in Frage⁸³. Bei der Verteilung der Kinder, die zu ihrer Erholung eine häusliche Atmosphäre brauchten, empfahl die Synode den Aufenthalt in katholischen Häusern.

Das Kinderhilfswerk in der Diaspora sollte weiter als beständige Einrichtung ausgebaut werden. Der Caritasdirektor sollte durch Verträge mit den Schulgemeinden dafür Sorge tragen, daß die auswärts wohnenden Kinder von den Schulgebühren befreit wurden.

Ein weiteres Arbeitsgebiet der Caritas bildete die Fürsorge für Jugendliche aus gesunden Familien. Als beste Vorbeugung wurde hierzu intensive Jugendvereinsarbeit empfohlen⁸⁴. Besondere Betreuung brauchte die arbeitslose Jugend. Die Einrichtung von freiwilligen Arbeitsdiensten war für die Entwicklung dieser Jugendlichen von größter Bedeutung⁸⁵. Besonders anzuraten war auch die seelische Betreuung durch Einkehrtage, religiöse Wochen und Exerzitien⁸⁶. Vorbeugende Mädchenschutzarbeit mußte besonders auf dem Lande geleistet werden, da eine starke Abwanderung vom Lande in die Stadt und von der Stadt in die Großstadt erfolgte. Im letzten Schuljahr, eventuell beim Schulentlassungsunterricht, sollten die Mädchen über die Gefahren der Abwanderung und die bestehenden Schutzeinrichtungen aufgeklärt werden⁸⁷. Der Caritasverband sollte für diesen Aufklä-

82 Kinderarbeiten in den Pfarrgemeinden. Genehmigt von der Fuldaer Bischofskonferenz 1929. In: PDE 62 (1930) S. 134–136.

83 „In größeren Stadtgemeinden wird die Errichtung eines Kinderhortes sich als besonders segensreich erweisen. In allen größeren und mittleren Pfarreien soll als Gegengewicht zur sozialistischen Kinderfreundbewegung lose Kindergruppenarbeit (Kinderwohlarbeit) in Angriff genommen werden. Helfer und Helferinnen müssen hierfür zunächst geschult werden. Der Diözesan-Caritasverband ist gern bereit, örtliche Schulungskurse in die Wege zu leiten. Ganz besonders sollte man sich der Kinder in den Ferien annehmen. Für schwächliche und unterernährte Kinder, vor allem für Kinder Arbeitsloser, käme örtliche Kindererholungsfürsorge in Frage.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 47.

84 Vgl. KÖPLER.

85 KABE 1932, S. 189f.

86 „Die beste vorbeugende Jugendfürsorge ist intensive Jugendvereinsarbeit. Eine besondere Betreuung braucht die arbeitslose Jugend. Die Einrichtung von freiwilligen Arbeitsdiensten ist für die Entwicklung unserer arbeitslosen Jugend von größter Bedeutung. (Vgl. Kirchl. Amtsblatt 1932, Nr. 11, S. 189.) Seelische Betreuung durch Einkehrtage, religiöse Wochen und Exerzitien ist besonders anzuraten.“ Diözesansynode des Bistums Ermland, S. 47.

87 Ebd. S. 47f.

rungsunterricht geeignetes Material zur Verfügung stellen. Ganz besonders sollte man sich der regelmäßig im Sommer abwandernden Schnitterinnen und Rübenarbeiterinnen annehmen und dafür sorgen, daß sie am Bestimmungsort betreut wurden. Von großer Bedeutung war auch die Mitwirkung bei der Stellenvermittlung in Ostpreußen.

Die Synode unterstrich außerdem die Notwendigkeit der Fürsorge für schwer erziehbare Jugendliche. Für die Übernahme von Vormundschaften und für die Betreuung von Fürsorgezöglingen sollten durch die örtlichen Caritasorgane geeignete Helfer und Helferinnen geworben werden. Besonders wichtig war die Vermittlung guter Pflege- und Lehrstellen für Fürsorgezöglinge, da davon oft der ganze Erfolg der Fürsorgeerziehungsmaßnahmen abhing. Die Betreuung der Fürsorgezöglinge, die unmittelbar in Familienpflege gegeben wurden, war von der Provinz dem Diözesan-Caritasverband übertragen worden. Soweit es sich um gebesserte Anstaltszöglinge handelte, hatte die Anstaltsleitung die Aufsicht. Caritasverband und Anstaltsleitung konnten ihrer Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie durch die örtlichen Caritasorgane unterstützt wurden⁸⁸.

Erwünscht war auch eine rege Mitarbeit in der Jugendgerichtshilfe von katholischer Seite. In den interkonfessionellen Vereinigungen für Jugendgerichtshilfe mußte darauf Gewicht gelegt werden, daß alle katholischen Fälle den Organen der Caritas übergeben wurden⁸⁹. Die Braunsberger Synode empfahl auch, den größten Teil der Vormundschaften ohne weiteres den Jugendämtern zu überlassen. Eine allmähliche Überleitung in geeignete Einzelvormundschaften war dringend erwünscht. Die Vormundschaft über ein uneheliches Kind verpflichtete nicht nur dazu, die Erziehung des Kindes zu sichern und zu leiten, sondern ermöglichte auch den Kontakt mit der unehelichen Mutter und eröffnete wichtige Seelsorgeaufgaben. Im Diözesan-Caritassekretariat sollte eine besondere Abteilung für Vormundschaftswesen eingerichtet werden, die die organisierte Einzelvormundschaft in die Wege leiten und den Vormündern mit Rat und Tat zur Seite stehen sollte⁹⁰.

Ein weiteres Caritas-Problem, mit dem sich die Synode beschäftigte, betraf den systematischen Ausbau von Wanderheimen und Wanderarbeiterstätten, der sich in der dünn bevölkerten Diözese Ermland allerdings nur schwer durchführen ließ, zumal die Provinz für deren Finanzierung keine Mittel bereitstellen wollte. Aber für Durchreisende sollten in jeder Stadt wenigstens ein paar Betten zur Verfügung stehen. In Marienburg wurde ein Übergangsheim für Durchwandernde als notwendig angesehen. Das Gut-scheinsystem sollte überall eingeführt werden, und zwar nicht durch behördliche, sondern durch caritative Stellen. Dadurch konnte manchen Auswüchsen des Bettelunwesens entgegengearbeitet werden⁹¹.

Die Synode verpflichtete den Klerus, die Versicherungseinrichtungen im Caritasverband zu fördern. Die Kapitalreserve stand restlos als Kreditfonds für caritative und kirchliche Zwecke zur Verfügung. Das mit der Caritas-

88 Ebd. S. 48.

89 Ebd.

90 Ebd.

91 Ebd.

Vorsorge verbundene freiwillige Patengeschenk bei kinderreichen Familien wurde als eine segensreiche Einrichtung bezeichnet. Konkurrenzunternehmen, die – oft unter katholischen Decknamen – immer wieder versuchten, in der Diözese Einfluß zu bekommen, wurden von der kirchlichen Behörde nicht anerkannt⁹².

Die Synode verwies auf ein bereits traditionsreiches Aufgabengebiet der Caritas, die Hausarmen- und Familienpflege, die in der Hauptsache durch Elisabethvereine und Vinzenzkonferenzen durchgeführt wurde. Von einigen Stellen wurde sie leider als das einzige Aufgabengebiet der Caritas angesehen. Unbedingt erforderlich war die planmäßige Zusammenarbeit aller dafür in Frage kommenden Stellen, der caritativen Vereine, der behördlichen Wohlfahrtsstellen sowie der Anstalts- und Klosterpforten. Die Winterhilfe, die bisher viele positive Ergebnisse gebracht hatte, mußte besonders gründlich organisiert werden. Der interkonfessionelle Einfluß sollte auf ein Mindestmaß zurückgedrängt werden, da vom seelsorglichen Standpunkt aus ein Interesse daran bestand, daß es nicht diese oder jene neutrale Stelle war, die half, sondern die katholische Kirche⁹³.

Als ein sehr wesentliches Aufgabengebiet der Caritas nannte die Synode auch die Hilfe für bedürftige katholische Studenten. Bisher wurde ihre Unterstützung vom Hildegardis- und Albertus-Magnus-Verein organisiert. Diese Vereine hatten nicht den Zweck, das Akademiker-Proletariat zu vermehren, sondern sollten nur wirklich befähigten und bedürftigen Studenten eine Studienhilfe sein. Darum empfahl die Synode, die Zahl der zu Unterstützten einzuschränken und die Höhe des Darlehens so zu bemessen, daß es eine wirkliche Studienhilfe bedeutete⁹⁴. Bei der Beurteilung der Bewerber sollte vor allem darauf geachtet werden, ob der Betreffende geeignet war, später eine Führungsrolle im katholischen Leben einzunehmen. Daher wurde diesen Vereinen nahegelegt, minderbemittelten begabten, katholischen Abiturienten schon vom ersten Semester an Beihilfen zu gewähren, wenn sie vom Pfarramt und vom Religionslehrer oder vom Studentenseelsorger als besonders würdig anerkannt wurden. Zugleich sollten die Gläubigen aufgefordert werden, durch Beihilfen und testamentarische Legate, die zu einem Fonds beim Ordinariat gesammelt werden konnten, minderbemittelten katholischen Abiturienten das Studium zu ermöglichen. Der Beitritt zu diesen Vereinen und die Werbung für sie sollte für jeden Geistlichen Ehrensache sein⁹⁵.

92 Ebd. S. 48f.

93 Ebd.

94 „Bei der Beurteilung der Bewerber ist vor allem darauf zu sehen, ob der Betreffende geeignet ist, später eine Führungsrolle im katholischen Leben einzunehmen. Daher wird diesen Vereinen nahegelegt, daß sie minderbemittelten begabten, katholischen Abiturienten schon vom ersten Semester an Beihilfen gewähren, wenn sie vom Pfarramt und vom Religionslehrer oder vom Studentenseelsorger als besonders würdig anerkannt sind. Zugleich sollen die Gläubigen aufgefordert werden, durch Beihilfen und testamentarische Legate, die zu einem Fonds beim Ordinate gesammelt werden können, minderbemittelten katholischen Abiturienten das Studium zu ermöglichen. Der Beitritt zu diesen Vereinen und die Werbung hierfür sollte Ehrensache jedes Geistlichen sein.“ Ebd.

95 Ebd.

Ein Anliegen der Synode war auch die Anstaltsfürsorge. An die Errichtung neuer Anstalten war allerdings nur schwer zu denken. Notwendig war nach wie vor ein katholisches Tuberkulose-Krankenhaus. Ebenso fehlte ein Heim für heimbefürchtete Taubstumme, Blinde und körperlich Behinderte. Erwogen wurde auch, ob nicht eins der bestehenden Altersheime für diesen Zweck freigemacht werden konnte. Die Einrichtung eines kleinen Sanatoriums für Alkoholranke stieß auf besondere Schwierigkeiten. Ebenso war für schwersterziehbare Fürsorgezöglinge von katholischer Seite nicht gesorgt. Die Zahl solcher Zöglinge war in der Diözese Ermland für eine eigene Anstalt zu gering. Als eine der Hauptaufgaben der geschlossenen Fürsorge galt die Erhaltung der bestehenden Anstalten⁹⁶.

Die Synode befaßte sich anschließend mit der Organisationsstruktur der Caritas selbst. Damit die Caritas ihre Aufgaben erfüllen konnte, mußten alle Arbeiten systematisch geplant werden. Daher war eine funktionstüchtige Caritas-Organisation vorrangig.

Die Zentrale für alle caritativen Tätigkeiten innerhalb der Diözese war der Diözesan-Caritasverband. Die caritative Dachorganisation des Kreises war der Kreis-Caritasausschuß, der als stark ausbaufähig angesehen wurde. Den Mittelpunkt für die Caritas der Pfarrei bildete der Pfarr-Caritasausschuß. In Orten mit mehreren Pfarreien sollte außerdem ein Ortscaritasausschuß gebildet werden. Der Pfarrcaritasausschuß war 1931 überall neu zusammengesetzt worden und hatte bei der letzten Winterhilfe seine Existenznotwendigkeit bewiesen. Seine Zusammensetzung war – je nach Eigenart der einzelnen Pfarreien – selbstverständlich unterschiedlich. Er mußte so zusammengesetzt sein, daß er allen caritativen Aufgaben gerecht werden konnte. Insbesondere mußte er dafür sorgen, daß alle Fälle von leiblicher und seelischer Hilfsbedürftigkeit planmäßig erfaßt wurden. Der Pfarrcaritasausschuß mußte die Zusammenarbeit der einzelnen Vereine und Organisationen regeln, vor allem Doppelarbeit und Gegeneinanderarbeiten verhindern, sowie neue Mittel und Wege suchen, um überall – besonders bei außerordentlichen Notständen – helfend eingreifen zu können. In seiner Hand lag die Schulung der Caritaskräfte und die Vorbereitung von Caritastagungen und -versammlungen innerhalb der Gemeinde. Damit der Caritasausschuß lebensfähig sein konnte, mußte er regelmäßig in den mittleren und größeren Pfarreien etwa monatlich zusammentreten. Eine schöne Sitte war es stellenweise auch, daß er an den Herz-Jesu-Freitag tagte. In der Sitzung sollte über die Tätigkeit der einzelnen Vereine berichtet, neue Caritasaufgaben besprochen und die Arbeit für den nächsten Monat verteilt werden⁹⁷.

Die wichtigste Stütze für die konkrete Arbeit der Caritas waren die Elisabethvereine und Vinzenzkonferenzen. Möglichst in jeder Stadtpfarrei und in allen größeren ländlichen Kirchspielen sollte ein Elisabethverein bestehen. Das Hauptarbeitsgebiet dieser Vereine bestand in der Hausarmen- und Familienpflege. Sie konnten und sollten aber auch überall dort helfend eingreifen, wo andere Fachorganisationen fehlten. Wo ein Fürsorgeverein für Frauen, Mädchen und Kinder fehlte, sollte eine Gruppe von Frauen aus dem

96 Ebd. S. 49f.

97 Ebd. S. 50.

Elisabethverein oder wenigstens eine Vertrauensperson die Fürsorge für die Gefährdeten in die Hand nehmen. Ebenso wurde empfohlen, im Elisabethverein Vertrauenspersonen für die Mädchenschutzarbeit und die Bahnhofsmision, für das Vormundchaftswesen, für das Pflegekinderwesen, für die sozial-caritative Stellenvermittlung usw. heranzubilden. In einigen Orten hatten Müttervereine und der Katholische Frauenbund caritative Aufgaben übernommen, obwohl ihr Hauptziel auf anderen Gebieten lag. Wenn in diesen Pfarreien ein Elisabethverein bestand, dann mußte eine genaue Abgrenzung der Aufgaben erfolgen. War der Mütterverein oder der Katholische Frauenbund die einzige caritativ tätige Organisation, dann sollten die Frauen und Mütter aus diesen Vereinen, die sich caritativ betätigten, auch regelmäßige Caritasversammlungen halten und systematische Caritasarbeit leisten. Die Synode empfahl, daß diese Gruppen dann Elisabethgruppen oder Elisabethvereine genannt werden und mit dem Diözesanverband der Elisabethvereine zusammenarbeiten sollten, damit eine einheitliche Arbeit in der ganzen Diözese gewährleistet war⁹⁸.

In größeren Pfarreien hatte neben dem Elisabethverein auch die Vinzenzkonferenz genügend Betätigungsfelder. Schließlich waren auch die Männer zur tätigen Mitarbeit auf dem Feld der Caritas berufen. Für manche Aufgaben eignete sich außerdem ein Mann besser als eine Frau. Die Arbeit, die in den Großstädten in der Regel von besonderen Männerfürsorgevereinen geleistet wurde, konnte bei einfachen Verhältnissen einer Gruppe oder einer Vertrauensperson des Vinzenzvereins übertragen werden⁹⁹.

Besonders wichtig war, daß der geistliche Beratungsausschuß in den Vinzenzkonferenzen und Elisabethvereinen einer Überalterung der Mitglieder entgegenwirkte. Die Synode befürwortete die Einbeziehung der Jugend zum angemessenen Zeitpunkt und ihre Gewöhnung an caritative Aufgaben¹⁰⁰.

In kleineren Diasporagemeinden und in den kleinen Landkirchspielen des Ermlands war kein besonderer Elisabeth- oder Vinzenzverein notwendig. Es genügte, wenn Vertrauenspersonen mit der vermittelnden und ausübenden Caritas beauftragt wurden. Vertrauenspersonen waren auch in allen Nebendörfern notwendig, wenn eine lückenlose, schnelle Arbeit gewährleistet werden sollte. Wo es Schwesternstationen auf dem Lande gab, konnten auch die Schwestern mit der Caritasarbeit betraut werden¹⁰¹.

Als wichtig wurde auch der Fürsorgeverein für Frauen, Mädchen und Kinder anerkannt, der für seine Arbeit ein lückenloses Netz von Stützpunkten brauchte. In größeren Stadtgemeinden war eine besondere Gruppe des Fürsorgevereins wünschenswert. In mittleren und kleineren Pfarreien genügten Vertrauenspersonen¹⁰².

Wegen der Vielgestaltigkeit der Caritasarbeit und der Fülle ihrer Aufgaben bestand in den ländlichen Kirchspielen der Diözese Ermland und in den größeren Diasporapfarreien ein starkes Bedürfnis nach gut ausgebildeten,

98 Ebd. S. 51.

99 Ebd.

100 Ebd.

101 Ebd.

102 Ebd.

hauptamtlichen Fachkräften für die Caritasarbeit der Pfarrei. Wegen der umfangreichen Aufgabenfülle der Caritas wurde die Einführung eines Fachstudiums unerlässlich. Die zur Verfügung stehenden ehrenamtliche Hilfskräfte konnten zwar Soforthilfe leisten, genügten jedoch nicht immer. Die hauptamtlich arbeitende Gemeindegeliebte¹⁰³ mußte zunächst das Rüstzeug für eine systematische Seelsorgs- und Caritasarbeit in Ordnung halten, d. h. vor allem die Pfarrkartothek¹⁰⁴. Wenn größere Gemeinden die umfangreiche Kartothekararbeit ehrenamtlichen Kräften allein überließen, mußten sie immer wieder feststellen, daß die Kartothek nicht in Ordnung war, wenn sie gebraucht wurde. Außerdem wurde die Kartothek dann in der Regel viel zu wenig ausgenutzt. Die Pfarrgeliebte sollte die Verbindung mit den amtlichen Stellen (Wohlfahrtsamt, Jugendamt, Standesamt, Krankenkassen, Landesversicherung usw.) herstellen und den caritativen Vereinen zur Verfügung stehen, soweit es sich um technische Büroarbeit handelte. Das Sekretariat der Pfarrgeliebten war diejenige Stelle, die von Hilfsbedürftigen aller Art jederzeit erreicht werden konnte. Die Pfarrgeliebte erledigte alle vorübergehenden Fälle (z. B. in der Wandererfürsorge, Bahnhofsmision usw.) und übergab die laufenden Fälle den zuständigen Vereinen zur Bearbeitung. Sie machte bei neuen Unterstützungsanträgen die ersten Hausbesuche, prüfte Pflegestellen usw. auf ihre Eignung hin und erstattete in der nächsten Sitzung des Elisabethvereins oder der Vinzenzkonferenz darüber Bericht. Sie hatte die Geschäftsführung bei außerordentlichen Hilfsaktionen (z. B. Winterhilfe, Lebensmittel- und Kleidersammlungen, Vorbereitung für Wohltätigkeitsversammlungen usw.). Sie war die Zentralstelle für alle Aufgaben der Seelsorgshilfe (Mischehen, Zivilehen, religiös vernachlässigte Familien, Taufen, religiöse Kindererziehung, Konvertiten, Zu- und Abwandernde usw.). Nach Möglichkeit sollte sie in der Kinderwohl- und Jugendarbeit mitarbeiten, um möglichst frühzeitig bei Kindern und Jugendlichen um Verständnis für die Aufgaben der Caritas zu werben und caritatives Engagement zu wecken. Überall, wo man mit der Einstellung einer hauptamtlichen Kraft den Versuch gemacht hatte, zeigte sich im Laufe der Zeit eine solche Fülle von Arbeit, daß die Pfarrgeliebte sich bald nach ehrenamtlichen Hilfskräften umsehen mußte, um ihren Aufgaben gerecht zu werden. Selbstverständlich unterstand die Pfarrgeliebte in all ihren Arbeiten dem Ortspfarrer oder in dessen Auftrag einem der Kapläne, der sie mit seiner Autorität und seinem Rat unterstützen mußte¹⁰⁵.

In den Städten mit mehreren Pfarreien mußte das Sekretariat der Hauptpfarre zugleich die gesamte Vertretung den Ortsbehörden gegenüber sowie die überpfarrlichen und zentralen Aufgaben in die Hand nehmen. Dasselbe galt von dem Sekretariat der Kreisstadt in den überwiegend katholischen Kreisen für alle Aufgaben des Kreis-Caritasausschusses¹⁰⁶.

103 Ebd. S. 52. Vgl. GATZ, Geschichte, IV, S. 164.

104 Vgl. Paderborner Diözesan-Synode 1922, S. 111. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 57f. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, S. 44f. Vgl. KALLER, S. 71f.

105 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 52.

106 Ebd.

Die Braunsberger Synode von 1932 klagte über Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Finanzierung der Caritasarbeit und insbesondere der hauptamtlichen Kraft. Doch wenn es möglich sei, für einen Organisten, Küster, Blasebalgtreter und Glöckner die notwendigen Mittel aufzubringen, dann sollte auch die Finanzierung einer Pfarrhelferin, deren Arbeit für die katholische Sache zweifellos von größter Bedeutung war, nicht für unmöglich gehalten werden. Erleichtert wurde die Finanzierung dort, wo die Pfarrhelferin in einer caritativen Anstalt freie Station bekommen konnte. Durch einen laufenden Zuschuß der Kirchengemeinde und des Caritasverbandes von etwa 25 DM monatlich konnte dann auch das Bareinkommen für sie aufgebracht werden¹⁰⁷.

Was die Stellungnahme der Synode zu anderen Wohlfahrtsorganisationen betraf, so sollte im Interesse der katholischen Sache an der konfessionell orientierten Caritasarbeit festgehalten werden, weil Caritas mit der Religion aufs engste verwachsen sei und deshalb nicht auf einer interkonfessionellen oder humanitären Basis aufgebaut werden könne¹⁰⁸. Auch wenn z. B. Vaterländische Frauenvereine in einer katholischen Gegend hauptsächlich aus katholischen Mitgliedern bestanden, waren die katholischen Belange damit noch lange nicht gewährleistet. Außerdem mußte die ganze Bewegung im Auge behalten werden, die sich in der Vergangenheit oft wenig katholikenfreundlich gezeigt hatte. Die Einstellung gegenüber den Vaterländischen Frauenvereinen sollte sich nach den örtlichen Verhältnissen richten. In Diasporagemeinden war eine schroff ablehnende Haltung nicht angebracht. In überwiegend katholischen Gemeinden dagegen war eine aktive Mitwirkung der katholischen Geistlichkeit in interkonfessionellen Initiativen nicht wünschenswert¹⁰⁹.

Die Synode behandelte auch die Frage der Schulung der Caritas-Mitarbeiter. Caritative Schulung brauchte vor allem der Klerus¹¹⁰. Die meisten Priester (Absolventen des bischöflichen Priesterseminars in Braunsberg) wurden sogleich zu Beginn ihrer Tätigkeit mit wichtigen caritativen Problemen konfrontiert. Deshalb durfte mit der caritativen Schulung nicht gewartet werden. Der junge Geistliche mußte die nötige Vorbildung schon aus dem Priesterseminar mitbringen. Die Theologen mußten bereits während des Studiums planmäßig in das Gebiet der Caritas eingeführt werden und – soweit wie möglich – praktisch darin geschult werden¹¹¹. Die Kleriker sollten daher durch regelmäßige Vorlesungen (im 11. und 12. Semester je 1 Wo-

107 Ebd. S. 53.

108 Ebd. – Vgl. BORGMANN, Caritas.

109 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 53.

110 „Niemand hat soviel mit der Caritas zu tun wie er. Ohne seine verständnisvolle Mitarbeit können die Werke der Wohltätigkeit nur schwer gedeihen. Bei der heutigen gewaltigen Entwicklung der Liebestätigkeit, bei den vielfachen Reibungen zwischen den verschiedenartigen Trägern derselben ist es notwendig, daß er wohl bewandert ist in dem, was literarisch und praktisch auf dem Gebiet der Caritas und Wohlfahrtspflege geleistet wird. Sonst wird er nicht klug raten und führen, vor Ab- und Umwegen warnen, auf die besten Mittel zum Ziel hinweisen können.“ Ebd.

111 Ebd. S. 53f.

chenstunde) in das Gebiet der Caritas eingeführt werden, und es wurde ihnen zur Pflicht gemacht, auch praktisch in den Vinzenzkonferenzen mitzuarbeiten¹¹². Das gesamte Aufgabengebiet der Caritas war jedoch so umfangreich, daß in zwei Semestern mit je einer Wochenstunde allenfalls die wichtigsten Probleme angesprochen werden konnten. Begriff und Geschichte der Caritas wurden lediglich cursorisch dargelegt, obwohl dies auch von anderen theologischen Disziplinen komplementär getan werden konnte. Die Details der eigentlichen Caritastätigkeit mußten von Trägern vermittelt werden, die selbst caritative Hilfe leisteten: von Ämtern, Sozialversicherungen und Wohlfahrtsverbänden. Da sich die Caritas-Bewegung allen neu auftretenden Strömungen anpassen mußte, war der Geistliche gefordert, sich stets auf dem laufenden halten. Dazu bot ihm die reichhaltige Caritasliteratur Gelegenheit, insbesondere die caritativen Fachzeitschriften. Jeder Geistliche sollte wenigstens die zentrale Zeitschrift *Caritas* halten und lesen. Weitere Fortbildungsmöglichkeiten boten die Caritaslehrgänge. Außerdem sollte auf Priesterkonferenzen von Zeit zu Zeit ein aktuelles Caritas-thema auf die Tagesordnung gesetzt werden¹¹³.

Die Synode beschränkte diese Schulungen nicht auf den Klerus. Da alle Menschen zur Caritas verpflichtet waren, erwies sich eine caritative Schulung des Gesamtvolkes als notwendig. Diese mußte bereits in frühester Kindheit einsetzen. Das caritative Fundament mußte schon in Elternhaus und Schule gelegt werden. Eine Mutter hatte viele kleine Gelegenheiten, ihr Kind zu caritativem Tun anzuhalten und es dafür zu begeistern. Im Lehrplan der Schule sollte sich die Caritas nicht mit einzelnen Lebensbildern aus der Geschichte der Caritas begnügen, sondern die Grundbegriffe der Caritas und Wohlfahrtspflege sollten – etwa im Religionsunterricht – kurz behandelt werden. Dies galt ganz besonders für die höheren Schulen. Darum sollte man gerade in diesen Kreisen frühzeitig das Verantwortungsgefühl, die Bereitschaft und die Begeisterung für caritative Tätigkeit wecken und den Schülern auch praktische Gelegenheit zur Ausübung der Caritas geben¹¹⁴.

Um die caritative Gesinnung in der ganzen Pfarrgemeinde wachzuhalten, mußte immer wieder von der Kanzel, bei kirchlichen Veranstaltungen, in Vereinen usw. darauf hingewiesen werden. Ganz besonders eigneten sich dazu die jährlichen Caritasopferwochen und Caritassonntage, die auch in der Diözese Ermland bereits eingeführt worden waren. Der Gedanke des Geldgebens sollte bei diesen Veranstaltungen nicht so sehr in den Vordergrund gestellt werden. Der Hauptzweck sollte sein, das caritative Gewissen aufzurütteln. Auf dem Gebiet der Caritas gäbe es keine Interessengruppen – Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Gebende und Empfangende –, sondern jeder habe die Pflicht der Caritas, jeder sollte ein Gebender sein, jeder habe von Gott Gaben mitbekommen, die er austeilen sollte. Auch der Ärmste habe die Pflicht des Gebens. Er konnte helfen durch das Almosen des Gebets,

112 Ebd. S. 54.

113 Ebd.

114 Ebd.

durch Caritas in Gesinnung und Wort, durch geistliche Werke der Barmherzigkeit¹¹⁵.

Eine besondere Schulung brauchten diejenigen, die sich als Mitglieder caritativer und sozialer Vereine ehrenamtlich in den Dienst der Caritas stellten. Wenn diese Caritashelfer und -helferinnen ihren vielseitigen Aufgaben gerecht werden wollten, dann mußten sie systematisch geschult werden. Dies konnte geschehen durch caritative Kurse, die von Fachkräften gehalten wurden, dies sollte aber auch bei den regelmäßigen Vereinssitzungen geschehen. Bei den Versammlungen sollte man sich nicht mit Gebet und frommer Lesung begnügen, sondern jedesmal irgend ein Caritasthema behandeln. Reichlich Stoff dafür boten die caritativen Fachzeitschriften¹¹⁶.

Auch die hauptamtlichen Kräfte der Caritas, die eine fachliche Vorbildung mitbrachten, sollten fachlich immer wieder geschult werden oder sich selbst weiter fortbilden¹¹⁷. Die Braunsberger Synode hob bezüglich der caritativen Schulung einen besonderen Personenkreis, und zwar die katholischen Abgeordneten und Politiker sowie die katholischen Wohlfahrtsbeamten hervor. In jedem Stadt- und Kreisparlament und im Provinziallandtag sollte wenigstens ein katholischer Abgeordneter sitzen, der die Belange der katholischen Caritas gründlich kannte und vertrat¹¹⁸.

Caritatives Wissen allein genügte nicht, wenn nicht die rechte innere Haltung zur Arbeit hinzukam. Diese rechte innere Haltung konnte nur in der Schule Jesu Christi erworben werden. Die Synode rief die Gläubigen daher zum Gebet um diese innere Haltung auf, besonders während der Exerzitionen¹¹⁹.

115 Ebd. S. 54f.

116 Ebd. S. 55.

117 Ebd.

118 Ebd.

119 „Die leibliche und seelische Massennot der heutigen Zeit gibt uns viel Arbeit und Sorgen und Kämpfe auf dem Gebiet der Caritas. Die Zukunft sieht noch trauriger aus. Wir alle wollen uns wohlbewehrt und gerüstet für unsere Aufgaben. Wir wollen uns zeigen als wahre Jünger Jesu, mit dem wahren Merkmal der Liebe gezeichnet. Die Geschichte wird es uns lohnen. Sie wird dann von unserer Zeit einst sagen, daß Caritas der Kirche den schönsten Ehrenkranz geflochten hat.“ Ebd. – Zur Tätigkeit der Caritas in der Diözese Ermland in jener Zeit vgl. LETTAU.

Kapitel VII

Kirchliche Verwaltungsfragen und wirtschaftliche Standesfragen des Klerus

§ 1. Kirchliche Verwaltungsfragen

1. Bischöfliche Visitationen

Die kanonische Visitationsordnung für die Pfarreien in der Diözese Ermland regelte vor der Promulgierung des Codex Iuris Canonici die Verfügung des ermländischen Bischofs vom 5. März 1869¹, die das Zeremoniell der Begrüßung des Bischofs in der Pfarrei, die Spendung des Firmsakraments, einen Gottesdienst für die Verstorbenen, einen eucharistischen Gottesdienst mit Aussetzung des Allerheiligsten Sakraments und schließlich die eigentliche Visitation der Orte und Personen in der Pfarrei vorsah. Um den tatsächlichen Zustand präzise aufzeigen zu können, war ein besonderes Formular *Questiones synodales* vorgeschrieben, das sechs Kapitel zu folgenden Themen enthielt: Kirche, Gottesdienste, Klerus, Pfarrbibliothek und Archiv, Schule und kirchlicher Unterricht sowie Charakteristik der praktizierten Seelsorge.

Die Visitationsordnung änderte sich durch eine neue Instruktion Bischof Maximilian Kallers². Der Tag des Besuches des ermländischen Bischofs in den einzelnen Pfarreien sollte eine Gelegenheit zur Aktivierung des religiösen Lebens bieten. Es wurde angeregt, daß die Gemeindemitglieder möglichst zahlreich an der Frühmesse teilnehmen sollten, was besonders mit dem Empfang des Sakraments der Eucharistie verbunden war (§ 1). Die Gläubigen wurden zum Gebet für die Gefirmten aufgefordert, und die Geistlichen in den Dekanaten sollten während der Visitation das Kollektengebet über den Heiligen Geist *Deus, cui omne cor patet* rezitieren.

Der Bischof erschien zum vorher festgelegten Zeitpunkt im Chorrock vor dem Haupteingang der Kirche, wo er vom Klerus bereits erwartet wurde. Die neue Visitationsordnung verzichtete darauf, daß der Bischof vorher mit einer Kutsche abgeholt wurde. Der in Soutane und weißem Chormantel gekleidete *Rector ecclesiae* reichte dem Bischof, der unterdessen unter einem Baldachin in die Kirche einzog, mit den Worten *Pax tecum* das Pazifikale zum Kuß. Auf den Einzug des Bischofs in die Kirche folgte der vom *Rituale Warmiense* vorgeschriebene Gesang *Ecce sacerdos* durch den Kirchenchor. Danach rezitierte der Pfarrer vom Altar her den Vers *Protector noster* sowie die Oration *Deus humilium visitor*. Des weiteren wurden die Antiphonen und Verse aus der Ersten oder Zweiten Vesper vom Schutzheiligen der Kirche gesungen oder rezitiert, worauf der Bischof auf der Epistelseite die für den betreffenden Tag vorgeschriebene Oration sang. Darauf folgte der bi-

¹ PDE 1 (1869) S. 26.

² Vgl. Anweisung für die Herren Pfarrer.

schöfliche Segen vom Altar aus, die Predigt des Bischofs sowie der Gottesdienst für die Verstorbenen.

Wenn die Visitation am Nachmittag stattfand und für einen oder mehrere Tage (für eine größere Zahl von Stadtgemeinden) vorgesehen war, folgte auf den Gottesdienst für die Verstorbenen die Aussetzung des Allerheiligsten Sakraments mit sakramentalem Segen und danach die Visitation der Kirche. Das Sakrament der Firmung wurde dann erst am darauffolgenden Tag bzw. am Sonntag nach dem Hauptgottesdienst gespendet (§ 2). Für die Prüfung der Firmkandidaten war in den größeren Städten ein besonderer Tag vorgesehen. Wenn es in der betreffenden Ortschaft mehr als zehn Klassen gab, dann sollte die Prüfung in den einzelnen Klassen durchgeführt werden. Falls der Bischof erst am Nachmittag ankam und noch am selben Tage weiterfahren mußte, wurde statt des Gottesdienstes für die Verstorbenen gleich das Firmsakrament gespendet. Eine Predigt des Ortspfarrers zu diesem Anlaß wurde als fakultativ angesehen. Dann erfolgte die Aussetzung des Allerheiligsten Sakraments, wobei folgende Lieder gesungen wurden: *O salutaris hostia*, *Großer Gott, wir loben Dich* (2–3 Strophen) und *Tantum ergo*, sowie der sakramentale Segen. Den Abschluß bildete die Visitation der Kirche und die Prüfung der Kinder.

Für den Fall, daß der Bischof am Morgen in die Pfarrei kam und noch am gleichen Nachmittag weiterreisen mußte, zelebrierte er die heilige Messe gleich nach dem Gottesdienst für die Verstorbenen. Die Farbe der Meßgewänder mußte dem Tag entsprechen (sie durften niemals schwarz sein), und sie mußten auf dem Altar auf der Evangelienseite vorbereitet liegen. Nach der heiligen Messe ging der Bischof in die Sakristei zurück und begab sich dann zum Frühstück. In dieser Zeit (etwa 20 Minuten) hielt der Ortspfarrer eine Predigt für die versammelte Jugend.

Die Visitation sollte auch Gelegenheit dazu bieten, daß der Bischof in den einzelnen Pfarrgemeinden mit den Religionslehrern, den Mitgliedern des Kirchenvorstands sowie mit den Vorsitzenden der katholischen Vereine zusammentraf (§ 5).

Es war der ausdrückliche Wunsch des ermländischen Bischofs, daß im Pfarrhaus nur ein möglichst einfaches Mittag- und Abendessen (jeweils nur ein Gang) vorbereitet wurde. Für eine solche Mahlzeit war ungefähr eine Stunde vorgesehen (§ 6).

Das vom Pfarrer ausgefüllte Exemplar der *Questiones synodales* mußte dem visitierenden Bischof persönlich zur Unterschrift überreicht werden (§ 5).

2. Das Amt des Erzpriesters und Dekans

In der Struktur der Diözese Ermland gab es Zwischenstufen zwischen dem Bischof und den Pfarreien – die Archipresbyterate oder Dekanate, die erstmalig in der Zeit des Bischofs Hermann von Prag im Jahre 1341 erwähnt werden³. Bis 1772 gab es folgende Archipresbyterate: Braunsberg, Frauenburg, Mehlsack, Wormditt, Heilsberg, Guttstadt, Röbel, Bischofsburg, Seeburg, Allenstein und Wartenburg⁴.

3 KOPICZKO, Ustrój, S. 163.

4 Ebd. S. 164 und 172.

Mit dem Amt des Erzpriesters⁵ war die Jurisdiktionshoheit in seinem Amtsbereich verbunden. Dies betraf die Spendung des Sakraments der Buße (bei bischöflichen Reservationen)⁶ und die Sorge um den würdigen Empfang der heiligen Kommunion durch die Gläubigen⁷. Bei der Amtsübernahme durch einen neuen Gemeindepfarrer war die Anwesenheit des Erzpriesters obligatorisch⁸. Zu den Pflichten der Erzpriester gehörte darüber hinaus die alljährliche Visitation aller Pfarreien ihres Amtsbezirkes, des dortigen religiösen Lebens des Klerus und der Gläubigen sowie des Zustandes der Wirtschaftsgebäude und Paramente⁹. Mit der Zeit kam noch die Pflicht dazu, die Rechnungsbücher, die juristischen Dokumente, die Stiftungen, die Pachtzinsen, die Tätigkeit des Spitals und der Schule, die Arbeit des Kantors sowie die Erfüllung der Residenzpflicht durch den Pfarrer zu kontrollieren. Der Erzpriester wachte darüber, daß die Armen gebührenfrei begraben wurden und daß die Geistlichen ihre Testamente mit Vermächtnissen für die Kirche aufsetzten, an der sie tätig waren. Derartige Maßnahmen sollten in den Pfarrbüchern notiert werden¹⁰.

Außerdem mußten die Erzpriester dafür Sorge tragen, daß die bischöflichen Anordnungen nicht nur alle Geistlichen erreichten, sondern auch in der Praxis realisiert wurden¹¹. Ihre Meinung holte der Bischof ein, bevor er über den Bau einer neuen Kirche entschied. Was die Ausbildung der Alumnus im Priesterseminar betraf, so mußte der Priesterkandidat ein vom Pfarrer oder Erzpriester ausgestelltes Führungszeugnis vorweisen. Die Erzpriester mußten außerdem die betreffenden Pfarrer beauftragen, die Aufgebote zu verkünden und entsprechende Protokolle darüber anzufertigen¹². Sie hatten das Privileg, ein Dokument auszustellen, das (aufgrund einer sicheren Pfründe oder einer vakanten Pfarrstelle) zur Kürzung der Studienzeit am Seminar berechnete¹³.

Seitdem Diözesansynoden nicht mehr einberufen worden waren, wurden die Rechte und Pflichten der Erzpriester und Dekane¹⁴ in den jeweiligen Verfügungen der ermländischen Bischöfe definiert. Nach der Verfügung des ermländischen Bischofs vom 1. Januar 1869¹⁵ sollten sie den Dekanatskonferenzen (den sog. Ruralkapiteln) sowie den Pastorkonferenzen vorstehen – letzteres laut bischöflicher Verfügung vom 21. April 1873¹⁶. Gemäß der Verfügung vom 19. März 1884¹⁷ waren sie auch mit der Urlaubsplanung beauf-

5 Vgl. FAURE. AMANIEU. WEINZIERL. PRZYBYŁKO, in: PRAWO KANONICZNE 5 (1962) Nr. 1–2, 77f.

6 Constitutiones synodales, Sp. 46 (Statut 41).

7 Ebd. Sp. 71 (Statut 12).

8 Ebd. Sp. 63 (Statut 45).

9 Ebd. Abschnitt XXV (Statuten 283–295).

10 KOPICZKO, Ustrój, S. 166.

11 Constitutiones synodales, Sp. 136 (Statut 286).

12 Ebd. Sp. 128f. (Statuten 244–247).

13 KOPCZKO, Ustrój, S. 167.

14 HEINTZ, Dekan.

15 PDE 1 (1869) S. 12.

16 PDE 5 (1873) S. 59.

17 PDE 16 (1884) S. 50.

trägt. Die Dekane besuchten die Kathedrale, um die heiligen Öle abzuholen und in ihren Dekanaten zu verteilen und um über die durchgeführten Pastorkonferenzen und Ruralkapitel zu berichten¹⁸.

Die Dekane sollten sich entsprechend der Verfügung des Generalvikars vom 2. Dezember 1876¹⁹ um die vakanten Pfarreien in ihrem Amtsbereich kümmern, die neuen Pfarrer ihres Dekanats in ihr Amt einführen sowie die Amtsübergabe an den Nachfolger im Pfarramt beaufsichtigen. Aufgrund der Verfügung des Generalvikars vom 25. April 1838²⁰ hatten sie außerdem die Übergabe der Einkünfte aus dem letzten Jahr zu überwachen. Der Dekan war gemäß der Verfügung des ermländischen Bischofs vom 16. März 1888²¹ auch verpflichtet, im Falle eines ausscheidenden oder ernsthaft verhinderter Pfarrers die Seelsorge und Verwaltung in dessen Pfarrei zu übernehmen. Aufgrund der Verfügung des ermländischen Bischofs vom 2. Februar 1877²² mußte er außerdem den Religionslehrern das Glaubensbekenntnis abnehmen²³.

Instruktionen über die Dekanatsvisitationen enthielt die Verfügung des ermländischen Bischofs vom 2. März 1839²⁴. Die Formulare selbst wurden am 7. März 1839 veröffentlicht²⁵. Der Erzpriester war aufgrund der Verfügungen vom 8. Mai 1843²⁶ und vom 24. Juli 1862²⁷ zu einer alljährlichen Visitation verpflichtet. Präzisiert wurde die Instruktion über die Verpflichtungen der Dekane bei der alljährlichen Visitation durch die Verfügung des Bischofs vom 31. Januar 1863²⁸.

Die Pflichten *de honestate et habitu clericali, de vitanda tabernarum frequentatione et de gestatione coronae clericalis* bedeuteten – nach den Verfügungen des ermländischen Bischofs vom 6. Dezember 1875²⁹ und 19. März 1878³⁰ –, daß die Dekane Mißbräuche an die kirchliche Behörde zu melden hatten. Nach der Verfügung des ermländischen Bischofs vom 19. März 1889³¹ sollte der Dekan Informationen über die Häufigkeit der Beichte der Geistlichen seines Dekanats sowie über die Teilnahme an geistlichen Übungen, die Nutzung der materiellen Güter und die Abfassung von Testamenten sammeln und sie dem Bischof zukommen lassen. Nach der Verfügung des Bischofs vom 18. März 1887³² sollten die Dekane die Meßstipendien aus der Bination in viertel- bzw. halbjährlichem Rhythmus von denen entgegen-

18 FHUG, S. 56.

19 PDE 8 (1876) S. 133f.

20 PDE 5 (1873) S. 110.

21 PDE 20 (1888) S. 39.

22 PDE 9 (1877) S. 27.

23 FHUG, S. 57.

24 PDE 5 (1873) S. 110.

25 Ebd.

26 PDE 5 (1873) S. 111.

27 Ebd. S. 119.

28 Ebd.

29 PDE 8 (1876) S. 6.

30 PDE 10 (1878) S. 38.

31 PDE 21 (1889) S. 38.

32 PDE 19 (1887) S. 66.

nehmen, die ein solches Recht in Anspruch nahmen, und sie für die Bedürfnisse des Konvikts dem Konservator überweisen.

Die Dekane waren aufgrund der bischöflichen Verfügung vom 18. März 1878³³ auch verpflichtet, sich um den Katechismusunterricht für die Kinder, die Sonntagskatechese für die Erwachsenen sowie um den Religionsunterricht für die Kinder zu kümmern, die konfessionell gemischte Grundschulen besuchten, und den Bischof darüber in Kenntnis zu setzen. Sie sollten in Erfahrung bringen, ob es in den Pfarreien ihres Amtsbereichs taubstumme Kinder gab und wie die Fürsorge für sie aussah, und dem Bischof darüber Bericht erstatten (Verfügung des ermländischen Bischofs vom 6. Dezember 1875³⁴). Desgleichen sollte der Dekan – gemäß der Verfügung des ermländischen Bischofs vom 16. Juli 1883³⁵ – in Erfahrung bringen, ob es in den Pfarreien seines Amtsbereiches vernachlässigte Kinder gab, ob und wie sich die Pfarrer um diese kümmerten, und dem Bischof Bericht erstatten. Laut Verfügung des ermländischen Bischofs vom 26. Oktober 1886³⁶ sollten die Dekane auf ihren alljährlichen Visitationen auch die örtlichen Schulen inspizieren und die Einhaltung der Vorschriften überwachen.

Die Dekane waren verpflichtet, während der jährlichen Visitation zu prüfen, ob in jeder Pfarrei katholische Vereine bestanden und wie viele, über welche Mittel sie verfügten, welchen Schwierigkeiten sie begegneten, und dies dem Bischof mitteilen (Verfügung des Bischofs vom 1. Mai 1890³⁷). Falls die Gläubigen in irgendeiner Pfarrei die obligatorische Osterbeichte und -kommunion vernachlässigten, mußte der Dekan Abhilfe schaffen und dem Bischof die entsprechenden Zahlen mitteilen (Verfügung des Bischofs vom 18. März 1887³⁸). Auch über die Spendung der Krankensalbung sollten die Erzpriester wachen und dem Bischof über eventuelle Vernachlässigungen auf diesem Gebiet Mitteilung machen (Verfügung des Bischofs vom 24. Februar 1869³⁹). Gemäß der Verfügung vom 6. März 1875⁴⁰ sollte in den Jahresberichten der Dekane an die bischöfliche Kurie auch die Zahl der unehe-lich geborenen Kinder sowie die Zahl der Mischehen aufgeführt werden, sowohl der *in facie Ecclesiae* als auch der vor einem nichtkatholischen Pastor bzw. Kirchendiener ohne Dispens geschlossenen Ehen, ferner die Zahl der Verlobten, die lediglich eine Zivilehe geschlossen hatten. Falls die Hebammen in ihrem Ausbildungsinstitut nicht über die Spendung der Nottaufe für in Lebensgefahr schwebende Kinder unterrichtet wurden, dann war der Dekan verpflichtet, dies dem Bischof ebenfalls mitzuteilen (Verfügung des Bischofs vom 23. Dezember 1870⁴¹).

33 PDE 10 (1878) S. 38. Vgl. die Verordnung des Generalvikars vom 8. 4. 1891, in: PDE 23 (1891) S. 52.

34 PDE 8 (1876) S. 6.

35 PDE 15 (1883) S. 86.

36 PDE 18 (1886) S. 126.

37 PDE 22 (1890) S. 50.

38 PDE 19 (1887) S. 38.

39 PDE 1 (1869) S. 23.

40 PDE 7 (1875) S. 39.

41 PDE 3 (1871) S. 8.

Während der alljährlichen Visitationen sollten die Dekane – laut Verfügung des Bischofs vom 12. März 1872⁴² – besonders auf den Erhaltungszustand der Kirchen achten. Sie sollten in ihrem alljährlichen Visitationsbericht auch die Installierung des Ewigen Lichtes in den Kirchen berücksichtigen, in denen das Allerheiligste Sakrament aufbewahrt wurde (Verfügung des Bischofs vom 23. Juni 1868⁴³). Diese Visitation sollte auch die *fabrica ecclesiae*⁴⁴, d. h. die Einkünfte der Pfarrei aus den Geldspenden in Sammelbüchern und Opferstöcken, ferner den Zustand der Dächer und der Dachrinnen sowie den Zustand der Glocken und der Orgel umfassen (Verfügung des Bischofs vom 19. März 1884⁴⁵).

Der Dekan war aufgrund der Verfügungen des ermländischen Bischofs vom 30. April 1866 und 14. Dezember 1866⁴⁶ zu einer jährlichen Revision des Dekanatsfonds verpflichtet. Der Verfügung des ermländischen Bischofs vom 10. Juni 1854 entsprechend⁴⁷ sollte der Erzpriester auch die Führung der Kirchenbücher überwachen. Anlässlich der jährlichen Dekanatsvisitation sollte ein Verzeichnis aller Gemeindemitglieder angefertigt werden (Verfügung des ermländischen Bischofs vom 18. März 1887⁴⁸). Anlässlich der Dekanatsvisitation sollte auch ein Verzeichnis der gehaltenen Predigten erstellt werden (Verfügung des ermländischen Bischofs vom 16. März 1888⁴⁹). Der Bischof verpflichtete die Dekane streng zur Einhaltung des entsprechenden Zulassungsalters zu den Sakramenten der Buße und der Eucharistie für Jungen und Mädchen. Ebenso mußte der Dekan in den Pfarrbüchern, in denen Name, Geburtstag und Geburtsort der zur Erstkommunion zugelassenen Kinder eingetragen wurden, auch die Elternangaben überprüfen (Verfügung des ermländischen Bischofs vom 1. Mai 1890⁵⁰). Außerdem hatte er die Führung der Pfarrchroniken zu überwachen⁵¹. Laut Verfügung des ermländischen Bischofs vom 1. Mai 1890⁵² sollte sich der Dekan besonders um die Pfarrarchive, Dokumentensammlungen und Pfarrbibliotheken kümmern. In den Visitationsberichten durfte gemäß der Verfügung des Generalvikars vom 11. Oktober 1869⁵³ auch ein Einblick in das Areal der Pfarrei, d. h. das Gemeindeland, und eine Notiz darüber nicht fehlen, ob die Pachtverträge in Übereinstimmung mit der Genehmigung des Generalvikariats und in korrekter Form abgeschlossen wurden.

42 PDE 4 (1872) S. 36.

43 PDE 1 (1869) S. 6.

44 Vgl. KOPICZKO, Ustrój, S. 174.

45 PDE 16 (1884) S. 49f.

46 PDE 5 (1873) S. 121.

47 Ebd. S. 116.

48 PDE 19 (1887) S. 38.

49 PDE 20 (1888) S. 39.

50 PDE 22 (1890) S. 51. Vgl. die Verordnung des Bischofs von Ermland vom 23. 4. 1891, in: PDE 23 (1891) S. 51.

51 Vgl. die Verordnung des Bischofs von Ermland vom 16. 3. 1888, in: PDE 20 (1888) S. 39.

52 PDE 22 (1890) S. 51. Vgl. die Verordnung des Generalvikars vom 25. 7. 1874, in: PDE 6 (1874) S. 94.

53 PDE 1 (1869) S. 87.

Die Dekane waren berechtigt, für die Rechnungen oder Revisionen – aus Anlaß der Lieferung der heiligen Öle, einer Visitation oder Dekanatskonferenz – die entsprechenden Gebühren gemäß den alten Tarifen zu kassieren und diese *porto franco* in der ersten Hälfte des laufenden Jahres an die bischöfliche Kasse zu überweisen. Die notwendigen Postgebühren sollten von den jeweiligen Kirchenkassen gedeckt werden. Eventuelle Monita sollten für die Dekane bei der nächsten Vakanz des Bischofssitzes erlassen werden⁵⁴. Ähnlich gehörte auch die Überweisung des sog. Kathedratikum an die Dombaukasse zu den Pflichten der Dekane⁵⁵.

Im Falle des Todes des Dekans wurde die Seelsorge vom amtsältesten Priester im Dekanat, dem *capellanus primus*, übernommen (Verfügung des ermländischen Bischofs vom 16. März 1888⁵⁶). Jeder Dekan sollte dafür Sorge tragen, daß in seinem Dekanat die *Zeitschrift für christliche Kunst* gehalten wurde, deren Exemplare im Dekanatsamt eingesehen werden konnten. Die Abonnementskosten dafür sollten von den Kirchenkassen der Pfarreien des jeweiligen Bezirks solidarisch getragen werden (Verfügung des ermländischen Bischofs vom 14. April 1888⁵⁷). Der ermländische Bischof verfügte außerdem, daß in jedem Dekanat ein *circulus lectionis* eingerichtet werden sollte, der zur Fortbildung des Klerus beitragen sollte⁵⁸.

An dieser Stelle muß unterstrichen werden, daß sich die Verfügungen der ermländischen Kurie über die Pflichten und Aufgaben der Dekane nicht von ähnlichen Erlassen in den anderen Diözesen des Königreiches Preußen unterschieden. Die Diözese Ermland war trotz bewahrter Exemption offen für neue Formen der Seelsorge und demzufolge auch für neue Erlasse auf dem Gebiet der kirchlichen Verwaltung. Zwar gingen diese nicht in Richtung einer rechtlichen Kodifikation wie im Falle der Kölner Provinzialsynode von 1860⁵⁹, aber sie bereiteten den Weg für ihre Vereinheitlichung im Rahmen ein und desselben Staates vor. Auch wenn die ermländische Gesetzgebung dieser Zeit Spuren der Vorläufigkeit trug, ermöglichte sie es, daß die Kirchenbezirke ihre Funktionen entsprechend den aktuellen Bedürfnissen gut erfüllen konnten.

Im Codex Iuris Canonici waren dem Amt des Dekans die Canones 445–450 gewidmet⁶⁰. Neben Hinweisen aus dem Universalrecht bot can. 447, § 1 CIC den Provinzial- und Diözesansynoden die Möglichkeit, ein Partikularrecht für dieses Gebiet zu beschließen. Zu der notwendig gewordenen gründlichen Neuordnung der Visitationen durch die Dekane und einer neu-

54 Vgl. die Verordnung des Generalvikars vom 12. 12. 1871, in: PDE 3 (1871) S. 141.

55 Verordnung des Bischofs von Ermland vom 2. 11. 1826, in: PDE 4 (1872) S. 103.

Vgl. die Verordnung des Generalvikars vom 29. 8. 1871, in: PDE 3 (1871) S. 103.

56 PDE 20 (1888) S. 39.

57 Ebd. S. 52.

58 Verordnung des Bischofs von Ermland vom 23. 4. 1891, in: PDE 23 (1891) S. 50.

59 Vgl. den Beschluß der Kölner Synode über das Amt des Dekans. Acta et decreta concilii provinciae Coloniensis 1860, S. 102–104.

60 MEYNARCZYK, S. 125–127. BLAT, II, Nr. 491–496, S. 477–480. EICHMANN, S. 187f. GRABOWSKI, Prawo kanoniczne, S. 269f. PRÜMMER, S. 204f. WERNZ-VIDAL, II, Nr. 714–716, S. 764–768. CHELODI, Ius canonicum, S. 353f. PRZYBYŁKO, in: PRAWO KANONICZNE 3 (1960) Nr. 3–4, S. 195–272.

en Festlegung der Rechte und Pflichten der Erzpriester und Dekane nahm die Braunsberger Synode von 1922 Stellung⁶¹. Als Antwort darauf bereitete das bischöfliche Generalvikariat im Jahre 1923 neue Formulare für die Visitationen vor⁶². Aufgrund der Verfügung des bischöflichen Generalvikariats vom 22. Mai 1924⁶³ mußte sich jeder Pfarrer drei Exemplare dieses Formulars für die betreffende Visitation besorgen, deren Ankauf auf Kosten der Pfarrkasse ging. Der Dekan ließ ein Exemplar ausgefüllt im Archiv der betreffenden Pfarrei, das zweite behielt er für sich, das dritte mußte er dem bischöflichen Generalvikariat zukommen lassen. Weil beim Druck des Formulars zahlreiche Fehler aufgetreten waren, bestand die dringende Notwendigkeit, es zu revidieren und neu zu bearbeiten⁶⁴.

Mit der Frage der Kodifikation der Rechte und Pflichten der Erzpriester und Dekane befaßte sich auch die Braunsberger Synode von 1932⁶⁵. Realisiert wurde dieses Postulat mit der Dienstanweisung für Erzpriester und Dekane, die von der Synode und dem ermländischen Bischof am 1. Dezember 1932 für rechskräftig anerkannt wurde⁶⁶. Erzpriester und Dekane waren ständige Repräsentanten des Bischofs im Dekanat⁶⁷, und ihnen war der übrige Klerus unterstellt (§ 1)⁶⁸. Sie hatten das Recht und die Pflicht, den Klerus und die Gläubigen ihres Amtsbezirks zu beaufsichtigen (§ 2)⁶⁹. Deshalb mußten sie sich durch einen entsprechenden Lebensstil und Bildungsgrad, durch seelsorglichen Eifer sowie Fertigkeiten in der kirchlichen Verwaltung auszeichnen (§ 3). Sie durften auch ein Amtssiegel führen (§ 4)⁷⁰. Außerdem besaßen sie das Recht auf Präzedenz vor allen Priestern des Dekanats, un-

61 „In einem besonderen Referat hat Erzpr. Dr. Matern die Notwendigkeit einer gründlichen Neuordnung der Visitation durch die Dekane dargelegt und selbst einen sehr ausführlichen Entwurf eines Visitationsberichtes gefertigt, der vom Hochw. Herrn Bischof und von der Synode dankbar begrüßt wird und als Muster verwandt werden soll.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 13.

62 PDE 55 (1923) S. 231.

63 PDE 56 (1924) S. 303.

64 Ebd. S. 327.

65 „Es wird eine Dienstanweisung für Erzpriester und Dekane erlassen. Seitdem erstmalig Bischof Simon Rudnicki 1610 über die Obliegenheiten der Erzpriester im Ermland Anweisungen erließ, ist viel Zeit hingegangen, manche neue Aufgabe dazugekommen, so daß eine Neufassung des bestehenden Rechts notwendig ist. Auch hierin hat die letzte Synode manches hinzugefügt. Sie wünscht, daß die Dekane die *correctio fraterna* mehr üben sollen, damit kleinere Verfehlungen des Klerus nicht sogleich dem Ordinariat gemeldet werden müssen. Die Dekane sollen von wichtigeren Angelegenheiten im Dekanat, z.B. Neubauten, größeren Umbauten, Errichtung von Schwesternstationen, also Dingen über Personalsachen hinaus, benachrichtigt werden.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 76.

66 KABE 1932, S. 198f. Vgl. die Instruktion des Erzbischofs von Köln vom 27. 12. 1922 über das Amt des Dekans, in: Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, Anhang B, S. 112–118. Paderborner Diözesan-Synode 1922, Anhang VI, S. 187–194. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, Anhang 2, S. 74–76.

67 Vgl. HEINTZ.

68 Vgl. can. 445.

69 Vgl. can. 447, § 1.

70 Vgl. can. 450, § 1.

tereinander dagegen nach dem Dienstalter (§ 5). Auf allen Zusammernkünften des Dekanatsklerus hatten sie den Vorsitz (§ 6).

Diese Dienstanweisung gründete in der ermländischen Tradition. Auf dem Territorium des ehemaligen *Dominium Warmiense* war das Amt des Dekans mit bestimmten Pfarrstellen verbunden. Dabei handelte es sich um die früheren Erzpresbyterate. Die Dekane für die übrigen Amtsbezirke ernannte der ermländische Bischof je nach ihrer Eignung und nicht nach ihren Dienstjahren im Priesteramt⁷¹. Daher trugen sie in den früheren Erzpresbyteraten den Titel eines Erzpriesters⁷², in den übrigen Dekanaten hingegen den eines Dekans (§ 7). Für die Amtsübernahme war kein besonderer Eid vorgeschrieben (§ 8)⁷³. Bei Verhinderung eines Dekans (Urlaub, Krankheit) oder im Todesfall wurde er von einem vom ermländischen Bischof aus dem Kreis der Geistlichen des Dekanats heraus ernannten Prodekan im Amt vertreten (§ 9)⁷⁴. In diesem Fall hatte der Prodekan die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Dekan (§ 10)⁷⁵.

Die Dekane besaßen besondere Vollmachten vom Diözesanbischof. Innerhalb ihres Amtsbezirkes konnten sie im dringenden Fall jedem Priester (aufgrund einer allgemeinen bischöflichen Delegation) das Recht auf Bination erteilen (§ 11). Der Dekan konnte die betreffenden Personen von der aufgrund von can. 2350, § 1 CIC verhängten Strafe der Exkommunikation (*procuratio abortus*) freisprechen, und zwar auf der Grundlage des Pastoral-schreibens des ermländischen Bischofs vom 1. September 1922⁷⁶ (§ 12). Außerdem war der Dekan berechtigt, den Geistlichen seines Amtsgebietes Urlaub zu geben: den Pfarrern und Kuraten bis zu sechs Tagen, ohne die Sonn- und Feiertage, in dieser Zeit (§ 13).

Zu den Grundpflichten des Dekans gehörte eine gute Orientierung über Personen und Sachen in seinem Amtsbezirk. Deshalb mußte er immer dar-

71 In der Erzdiözese Köln war das Alter entscheidend für die Übertragung des Dekansamtes. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, Anhang B, § 5, S. 112.

72 Vgl. GATZ, Geschichte, I, S. 295.

73 Das Partikularrecht in der Erzdiözese Köln und in der Diözese Breslau verpflichtete den Dekan bei der Amtsübernahme, nicht nur das Glaubensbekenntnis, sondern auch einen besonderen Eid nach einem entsprechendem Formular abzulegen. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, Anhang B, § 3, S. 112. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, Anhang 2, § 5, S. 74.

74 Die erste Ernennung von Prodekanen fand in der Diözese Ermland am 21. 4. 1933 für alle Archipresbyterate und Dekanate statt. KABE 1933, S. 58.

75 In der Erzdiözese Köln übernahm im Falle des Todes oder der Verhinderung des Dekans der amtsälteste Pfarrer des Dekanats (*definitor*) dessen Pflichten. In der vorübergehenden Erfüllung der Amtspflichten eines Dekans hatte er bis zur Berufung eines neuen Dekans die Aufsicht über das Dekanatsarchiv wahrzunehmen. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, Anhang B, § 4 und 6, S. 112f. In der Diözese Breslau übernahm der *actuarius circuli* vorübergehend die Pflichten des Dekans. Er hatte auch die Aufsicht über das Archiv und das Siegel des Erzpriesters. Zu seinen Aufgaben gehörten auch die Pflichten, die dem Erzpriester beim Tod eines Pfarrers aus dem Dekanat oblagen. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, Anhang 2, § 6 und 8, S. 75.

76 PDE 54 (1922) S. 169.

auf vorbereitet sein, der bischöflichen Kurie Bericht zu erstatten (§ 14)⁷⁷. Der Dekan war verpflichtet, die Gefahren und Schäden für das kirchliche und religiöse Leben zu erkennen. Im Falle bestehender Mängel war er verpflichtet, das bischöfliche Generalvikariat zu informieren (§ 15). Er mußte auch die Umsetzung und Einhaltung der kirchlichen Anordnungen des Universal- und des Partikularrechts überwachen. In einzelnen Fällen sollten ihm die entsprechenden Verfügungen zur Weitergabe an den Klerus und die Gläubigen von den kirchlichen Behörden zugestellt werden. Alle wichtigen Schreiben in persönlichen Angelegenheiten und in Bausachen (Anträge des Klerus an das bischöfliche Generalvikariat) sollten durch die Hand des Dekans gehen: Anträge auf Einrichtung einer neuen Seesorgsstelle, den Bau einer neuen Kirche oder eines neuen Pfarrhauses oder auf Einrichtung von Schwesternstationen⁷⁸. Dadurch war der Dekan über die wichtigsten Angelegenheiten der Geistlichen in seinem Amtsbezirk informiert: über Krankheiten, Versetzungen auf eine andere Stelle oder einen längeren Urlaub. Die Geistlichen, die zum ersten Mal eine Seelsorgsstelle in einem Dekanat übernehmen sollten, mußten dem Dekan innerhalb von drei Wochen vor ihrem Amtsantritt einen Besuch abstatten (§ 16). Der Dekan war verpflichtet, über eine angemessene Lebensführung der Priester (gemäß can. 124–144), über die Erfüllung der sich aus dem übernommenen Amt ergebenden Pflichten sowie über den brüderlichen Gemeinschaftsgeist unter den Geistlichen seines Bezirkes zu wachen. Dazu gehörte, daß er auch öfter die *correctio fraterna* übte. Wenn sich bestimmte Verfehlungen zwei- oder dreimal wiederholten, war er verpflichtet, dies der kirchlichen Behörde zu melden. Dies sollte verhältnismäßig schnell geschehen, damit die den Gläubigen (tatsächlich oder potentiell) bekannt werdenden Verfehlungen nicht noch mehr Schaden anrichteten. Wenn sich ein Geistlicher aus seinem Dekanat um eine Pfarrstelle bewarb, mußte der Dekan ein Gutachten über seine Eignung ausstellen, das er im versiegelten Umschlag dem interessierten Geistlichen zu übergeben oder direkt an die bischöfliche Kurie weiterzuleiten hatte (§ 17).

Bei ernsthaften Erkrankungen von Geistlichen seines Amtsgebietes war der Dekan verpflichtet, sofort die kirchliche Behörde zu benachrichtigen und sich um die laufende Vertretung zu kümmern (§ 18). Die Pflichten des Dekans bei Vakanz einer Pfarrei (oder Kuratie) definierte die Anweisung vom 12. Juli 1928⁷⁹. Der Dekan war verpflichtet, den Tod eines Pfarrers unverzüglich der bischöflichen Kurie zu melden. Im Pfarrhaus sollte er die kirchlichen Akten, die Pfarrkasse, das Archiv und das Inventarverzeichnis

77 „Der Dekan muß sich eine genaue Sach- und Personenkenntnis seines Dekanates aneignen, soweit kirchliche Verhältnisse in Betracht kommen, damit er jederzeit der Bischöflichen Behörde auf Befragen in wichtigen Angelegenheiten Aufschluß geben kann.“ PDE 12 (1932) S. 198.

78 Das verlangte auch die Braunsberger Synode von 1922. – „Die Synode wünscht, daß alle wichtigen Schreiben in persönlichen Angelegenheiten und in Bausachen an die und von den geistlichen Behörden durch die Hand der Dekane gesandt werden. – Der Hochw. Herr Bischof gibt seine Zustimmung.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 13.

79 Vgl. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, Anhang B, § 20, S. 115. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, Anhang 2, § 16, S. 75.

sicherstellen. In der Zwischenzeit übernahm er die Verwaltung der vakanten Pfarrei und mußte bis zum Eintreffen eines Pfarradministrators die Seelsorge in der Pfarrei gewährleisten. Der Dekan war auch für das Begräbnis des verstorbenen Pfarrers verantwortlich. Für die Übernahme dieser Pflichten sollte der Dekan ein entsprechendes Entgelt erhalten (§ 19).

Zu den besonders bedeutsamen Pflichten des Dekans gehörte die Visitation der Pfarreien. Sie mußte in Übereinstimmung mit can. 447 CIC und den Diözesanverfügungen sowie unter Verwendung des amtlichen Formulars stattfinden⁸⁰. Solche Visitationen sollten alle zwei Jahre durchgeführt werden⁸¹. Die Braunsberger Synode von 1932 beschloß, daß die Durchführung einer Dekanatsvisitation dann überflüssig war, wenn im laufenden Jahr bereits eine kanonische bischöfliche Visitation stattgefunden hatte⁸². Im Visitationsbericht mußte der Dekan beim Ausfüllen des Formulars den Punkten besondere Aufmerksamkeit widmen, in denen es darum ging, Mißstände zu tadeln und Vorschläge zu ihrer Überwindung zu machen (§ 20). Der Dekan war laut Verfügung vom 26. Januar 1931⁸³ dazu verpflichtet, die amtlichen Gelder und die Kollekten vierteljährlich an die Diözesankasse zu überweisen. Er mußte die säumigen Geistlichen auch zur regelmäßigen Überweisung der Beträge veranlassen (§ 21).

Der Dekan hatte der kirchlichen Statistik besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die Richtigkeit des Zahlenbogens A aus den einzelnen Pfarreien zu überprüfen und diesen – zusammen mit dem von ihm selbst ausgefüllten Zahlenbogen B – bis zum 1. März jedes Jahres an das bischöfliche Generalvikariat zu schicken⁸⁴. Diese statistischen Angaben halfen ihm dabei, auf den Dekanatskonferenzen den Grad der Entwicklung des kirchlichen Lebens in seinem Amtsbereich aufzuzeigen (§ 22).

Die mit der Amtsausübung des Dekans verbundenen Ausgaben sollten nach Benachrichtigung des bischöflichen Generalvikariats von den Pfarrern und Pfarreien des betreffenden Bezirks beglichen werden. In besonderen Fällen sollte die bischöfliche Kurie diese Kosten decken (§ 23)⁸⁵. Auf der Grundlage der Verfügung des bischöflichen Generalvikariats vom 25. April 1933⁸⁶ wurde die Summe zur Deckung der mit der Dekansvisitation verbundenen Kosten auf 10 RM pro Pfarrei erhöht⁸⁷.

80 PDE 55 (1923) S. 231.

81 In der Erzdiözese Köln und in der Diözese Breslau blieb die Verpflichtung zur jährlichen Visitation erhalten. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, Anhang B, § 28, S. 116. Diözesansynode des Bistums Breslau 1925, Anhang 2, § 21, S. 76.

82 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 75.

83 Directorium Divini Officii Ecclesiae et Dioecesis Warmiensis ad annum 1932. Braunsberg 1932, S. 86.

84 Vgl. die Verordnung des bischöflichen Generalvikariats vom 20. 12. 1929, in: PDE 62 (1930) S. 133f. Vgl. die Verordnung des bischöflichen Generalvikariats vom 27. 12. 1930, in: KABE 1931, S. 1

85 Vgl. can. 1509, Nr. 7.

86 KABE 1933, S. 58.

87 In der Erzdiözese Köln war für die Amtsausübung des Dekans keine Vergütung vorgesehen. Dieses Amt wurde als ein reines Ehrenamt angesehen. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, Anhang B, § 7, S. 113.

§ 2. Das Einkommen des Klerus

1. Die Einkünfte des Pfarrklerus

Die freiwillige Selbstbesteuerung der Geistlichen zugunsten der Diaspora-seelsorge beschloß die Fuldaer Bischofskonferenz im Jahre 1922⁸⁸. Der Codex Iuris Canonici sah in can. 1505⁸⁹ vor, daß der Ortsbischof bestimmten Personen eine Sondersteuer für bestimmte Bedürfnisse der Diözese auferlegen konnte. Dies betraf sowohl Benefiziaten des Welt- als auch des Ordensklerus. Die Braunsberger Synode von 1922 faßte einen Beschluß über die Verwendung der Überschüsse aus den Einkünften der Geistlichen der Diözese Ermland⁹⁰. Diese *bona superflua* sollten den bedürftigen Confratres in der Diaspora zur Verfügung gestellt werden. Die Synode beschloß, diese freiwillige Selbstbesteuerung folgendermaßen zu staffeln. Es wurde vorgeschlagen, zunächst von den ersten 50000 Mark, die über das Soll-Einkommen hinausgingen, 5%, von den nächsten 50000 Mark 10%, dann 15% und vom Rest 20% abzugeben⁹¹.

Das Einkommen der Pfarrer im preußischen Staat wurde durch die staatliche Gesetzgebung im Anschluß an die X. Gruppe der staatlichen Beamten festgesetzt. Die Synode hielt die Versetzung eines Teils der Priester (etwa eines Drittels) in Gruppe XI für notwendig. Für diese Gruppe wurden die Dekane, die Pfarrer auf besonders schwierigen Stellen sowie die dienstältesten Pfarrer in Aussicht genommen⁹².

88 „Zu diesem Punkte teilt der Hochw. Herr Bischof die Beschlüsse und Anregungen der diesjährigen Bischofskonferenz mit. Die Überschüsse seines kirchl. Einkommens, so führt er aus, muß der Benefiziat nach kirchlicher Vorschrift ad *pias causas* verwenden. Es liegt nahe, in unseren Zeiten diese Überschüsse den Confratres zuzuwenden, die die nötigen Mittel nicht haben. Überreiche Pfründe erregen heute den Anstoß bei Kirchenfeinden und auch bei guten Katholiken. Es entspricht der Nächstenliebe und dem priesterlichen Geist, vom Überfluß abzugeben. Der Bischöflichen Behörde ist es bei den heutigen Teuerungsverhältnissen nicht möglich, weiter Mittel für die Diasporageistlichen und die Kapläne, die den notwendigen Lebensunterhalt nicht haben, zur Verfügung zu stellen. Die Bischöfe haben daher in Fulda beschlossen, ein Indult von Rom zu erwirken, wonach die Bischöfe den Geistlichen, die reiche Pfründe haben, einen größeren Teil des superfluum zu Gunsten der bedürftigen Confratres abnehmen können.“ Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 12.

89 „Loci Ordinarius, praeter tributum pro Seminario, de quo in can. 1355, 1356, aut beneficalem pensionem de qua in can. 1429, potest, speciali dioecesis necessitate impellente, omnibus beneficiariis, sive saecularibus sive religiosis, extraordinariam et moderatam exactionem imponete.“

90 Vgl. WENNER, Diaspora-Priesterhilfe.

91 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 12.

92 „Der Promotor erteilt darauf das Wort Domkapitular Dr. Spannenkrebs ‚Wirtschaftliche Standesfragen des Klerus‘. Er erörtert zunächst das Soll-Einkommen der Pfarrer, wie es durch die staatliche Gesetzgebung im Anschluß an die X. Gruppe der staatlichen Beamten festgesetzt ist. Es wird im allgemeinen als genügend bezeichnet. Doch erscheint die Versetzung eines Teiles (etwa $\frac{1}{3}$) in Gruppe XI. notwendig. Diese Versetzung ist inzwischen durch staatliche Zuschüsse gewährleistet. Für die Gruppe XI werden in Aussicht genommen: a) die

Das Gehalt der Kuraten und Kapläne sollte ebenfalls an Gruppe X angelehnt werden. Die Kuraten sollten in den ersten fünf Dienstjahren 80 %, in den nächsten fünf 90 % der Gruppe X erhalten, während für die Kapläne in Abständen von je fünf Jahren 75, 80 und 90 % in Aussicht genommen wurden⁹³. Hinsichtlich des Rechts der Kapläne auf ein entsprechendes Einkommen beschloß die Synode, die Pfarrer und Pfarreien zu verpflichten, entsprechende Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

Für die Berechnung des tatsächlichen Stelleneinkommens schlug die Synode folgende Richtlinien vor:

- a) Naturalbezüge nach den Jahresdurchschnittspreisen des nächsten Markortes bzw. der nächsten An- und Verkaufsgenossenschaft,
- b) selbstbewirtschaftetes Land ungefähr mit dem doppelten Betrag des Pachtwertes,
- c) das Stipendium von 180 Benefizien bzw. Manualmessen.
- d) Die Honorare für Religionsunterricht, Anstaltsseelsorge und dgl. galten nicht als kirchliche Nebeneinnahmen⁹⁴.

Die Synode unterstrich, daß die Art und Weise der Einschätzung der Einkünfte aus der Landwirtschaft einer Pfarrei und aus den Pachteinahmen dem bischöflichen Generalvikariat überlassen bleiben sollte⁹⁵. Bezüglich des sonstigen Gehaltes eines Kaplans wurde ein Salär von mindestens 3000 Mark festgesetzt. Wo ein Pfarrwald vorhanden war, sollte dem Kaplan außerdem das nötige Brennholz für seinen Eigenbedarf geliefert werden. Die Kanzelfürbitten – d. h. die Opfergaben, die nach den auf der Kanzel gesprochenen Fürbitten einkamen – sollten in Zukunft ganz dem Kaplan zufallen⁹⁶. Die Synode legte die Gebühren für diese Fürbitten auf 30 Mark jährlich und auf 2 Mark für Einfürbitten fest⁹⁷. Für Hilfsgeistliche ohne eigenen Haushalt sollten zwei Drittel des ihnen zustehenden Gehaltes auf den freien Tisch angerechnet werden. Was ihnen am Soll-Einkommen fehlte, sollte an erster Stelle der Pfarrer aufbringen, wenn er mehr als das *congruum* hatte, an zweiter Stelle die Gemeinde⁹⁸. Das von der Braunsberger Synode von 1922 eingeführte System war wegen der hohen Inflationsrate ziemlich instabil. Die darauffolgenden Verfügungen des ermländischen Bischofs stellten Versuche dar, die Pfarrhaushalte den aktuellen Bedingungen anzupassen.

Die Notwendigkeit einer Neuordnung der Einkünfte des Klerus kam während der Braunsberger Synode von 1932 erneut zur Sprache.

Dekane, b) Pfarrer auf besonders schwierigen Stellen, c) die dienstältesten Pfarrer." Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 11. Vgl. Paderborner Diözesan-Synode 1922, S. 114f.

93 Ebd.

94 Ebd. – Vgl. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 84.

95 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 11.

96 Ebd.

97 Ebd.

98 Ebd.

2. Die Urlaubsregelung für die Kapläne

In der katholischen Kirche wurden die Rechte und Pflichten der Hilfsgeistlichen vom ordentlichen Partikularrecht festgelegt. In der Diözese Ermland regelte die Verfügung des ermländischen Bischofs vom 23. September 1901⁹⁹ alle Fragen des Urlaubs und der Vertretung. Für den Fall, daß die Vertretung in einer fremden Pfarrei weniger als 30 Tage dauerte, sollte die betreffende Pfarrei die anfallenden Kosten tragen. Der Pfarrer dieser Gemeinde war verpflichtet, die Reisekosten des Vertreters in beiden Richtungen zu übernehmen und ihm für die von ihm übernommenen Pflichten wie die Feier der heiligen Messe für das Volk, für Predigten und dgl. ein Honorar zu zahlen (§ 1). Wenn die Vertretung länger als 30 Tage dauerte, standen dem Geistlichen die regulären Bezüge eines Kaplans zu, also die Einkünfte für die Zelebration der heiligen Messe für das Volk, für Predigten und dgl. Dies galt für die gesamte Dauer einer solchen Vertretung. Außerdem wurden ihm die Reisekosten in beiden Richtungen zurückerstattet. In dieser Zeit konnte der Kaplan in seiner eigenen Gemeinde gegenüber seinem Pfarrer keinerlei Ansprüche auf Kaplansbezüge geltend machen (§ 2). Ebenso hatte der Kaplan, der mit der vorläufigen Verwaltung einer fremden Pfarrei betraut wurde, für die Zeit dieser Vertretung keine Ansprüche auf Bezüge aus der Pfarrei, in der ständig tätig war (§ 3).

Gemäß can. 476, § 6 CIC wurden die Rechte und Pflichten der Hilfsgeistlichen durch das kirchliche Partikularrecht geregelt. In diesem Sinne erfolgten auch die Regelungen auf den ermländischen Synoden.

Die Braunsberger Synode von 1922 erkannte einen jährlichen Urlaub von zwei bis vier Wochen als berechtigt an. Im allgemeinen mußte der Urlaubsuchende selbst die Vertretung besorgen und die Vertretungskosten tragen¹⁰⁰. Die Synode wünschte außerdem eine Änderung bezüglich der Ruhegehaltsordnung. Das für emeritierte Pfarrer auf 20 000 Mark, für emeritierte Hilfsgeistliche auf 16 000 Mark erhöhte Ruhegehalt bedurfte einer weiteren Erhöhung¹⁰¹.

Die bisherigen Einkünfte des Klerus unterlagen keinen einschneidenden Veränderungen. Allerdings garantierten die festgelegten Einordnungskategorien für Geistliche aufgrund des geringeren Einflusses einzelner Pfarreien oft nicht die vollen Bezüge. Seit 1928 erlosch die staatliche Klausel hinsichtlich der Auszahlung rückständiger Bezüge. Dies hatte einen prinzipiellen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage des Klerus. Die zusätzlichen Gewinne aus den Pfarrpachtzinsen erwiesen sich als unzureichend. Neue Verfügungen von seiten des bischöflichen Generalvikariats waren damals noch nicht ergangen.

Die staatlichen Subventionen für die Bedürfnisse der Diözese wurden in der Verfügung – entsprechend den Bestimmungen des preußischen Konkordats von 1929 – mit 700 000 RM angesetzt, aber ausgezahlt wurden nur 610 000 RM (12 % weniger). Im Jahre 1930 betrug die Verluste der Diözese 10 bis 12 %. In den Jahren 1930 und 1932 sollten die staatlichen Zuwendun-

99 PDE 33 (1901) S. 39.

100 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 12.

101 Ebd.

gen für die preußischen Diözesen von 21 000 000 RM verringert werden, so daß die Zuwendung im Jahre 1932 nur noch etwa 13 500 000 RM betragen sollte. Für die Diözese Ermland bedeutete dies, daß statt 574 000 RM nur 435 241 RM ausgezahlt wurden. Infolgedessen verringerten sich die Einkünfte der Diözese um etwa 40 %. Außerdem kündigte die Regierung an, daß die Pfarrgemeinden mit 800–1000 Gläubigen in den staatlichen Subventionen unberücksichtigt bleiben sollten. Nach dem Vorbild der evangelischen Kirche unterbreiteten die bischöflichen Generalvikariate Vorschläge, die Einkünfte wie folgt zu verringern: bei 200–399 Gläubigen um 20 %, bei 400–599 Gläubigen um 15 %, bei 600–699 Gläubigen um 10 %, bei 700–799 Gläubigen um 5 %.

Die Einkünfte der Missionspfarrer und Kuraten gingen ebenfalls zurück. Die Mittel für ihren Unterhalt kamen aus dem Ausgleichsfonds und vom Bonifatiusverein. Dieser Verein richtete sich bei der Verteilung seiner Mittel nach einem besonderen Schlüssel. Das Salär der Kuraten in der Diözese Ermland war vorher das höchste in ganz Deutschland. Dies war nur dank der hohen Meßstipendien möglich. Die Synode wünschte diese Praxis fortzusetzen.

Die Bezahlung der Kapläne stellte sich am schlechtesten dar. Ein besseres Salär erhielten sie in Stadtgemeinden. Dagegen verlangte die wirtschaftliche Lage der Kapläne in den Landgemeinden nach einer Reform. In den einzelnen Pfarreien erhielten sie Zuschüsse – vor der Kürzung bis 400, 500 bzw. 720 RM, in vielen anderen dagegen keine. Es gab auch Kapläne, die nur ein monatliches Einkommen von $16\frac{2}{3}$ RM hatten. Den Rest ihres Einkommens bestritten sie aus den Meßstipendien und den Fürbitten. Dagegen hatten sie beträchtliche Pflichten: Reisen zu Priestertreffen und Kursen, zu geistlichen Übungen und Exerzitien, Fortbildung mit Hilfe von Büchern und Zeitschriften. Die Synode erachtete es für die moralische Pflicht des Pfarrers und des Kirchenvorstandes, sich um eine entsprechende Besoldung ihres Kaplans zu kümmern. Dort, wo das Einkommen aus seiner Stelle als Kaplan allzu niedrig war, mußte die Pfarrgemeinde die Zuwendung bestreiten. Der Pfarrer selbst mußte beim Kirchenvorstand einen entsprechenden Antrag stellen. Falls dieser vom Kirchenvorstand abgelehnt wurde, mußte die nächste Sitzung in Anwesenheit des Dekans stattfinden. Dort, wo es einen Pfarrwald gab, konnten sich die Landkapläne das Brennholz für den Eigenbedarf holen. Der Wert dieses Holzes sollte dann mit dem Zuschuß der Pfarrgemeinde verrechnet werden. Auf berechtigten Wunsch des Kaplans konnten die Kosten für Mittag- und Abendessen gesondert abgerechnet werden. Bei Beibehaltung der bisherigen Praxis sollten ihm die Kosten für Mahlzeiten, an denen der Kaplan infolge des ihm zustehenden Urlaubs oder längerer Dienstreisen (geistliche Übungen) nicht teilnehmen konnte, zurückerstattet werden.

Bei Vertretung eines Kaplans durch einen anderen sollten folgende Regeln beachtet werden. Bei einer Vertretung bis zu vier Wochen behielten beide ihre Rechte und Einkünfte von ihren Stellen. Die Stolgebühren gehörten dem Vertreter. Bei längerer Vertretung (mehr als vier Wochen) erwarb der Vertreter alle Rechte des Vertretenen. Im Krankheitsfall war die bischöfliche Kurie verpflichtet, sich um Einkünfte für den Vertreter zu kümmern, falls das Krankengeld nicht ausreichte.

Die Synode änderte die Prinzipien der Urlaubsregelung, die bisher nach dem Pastoral Schreiben des ermländischen Bischofs vom 19. März 1884 geregelt gewesen war. Die Kapläne bekamen von ihrem Pfarrer sechs Tage Urlaub, Sonn- und gebotene Feiertage nicht mitgerechnet. Beide waren verpflichtet, die bischöfliche Kurie davon in Kenntnis zu setzen.

Was die Kosten für den Transport der Möbel des Kaplans betrafen, so beschloß die Synode für den Fall, daß die Ortsveränderung nicht durch die Schuld des Kaplans zustande kam, daß die Pfarrei, die der Kaplan verließ, ein Drittel deckte, ein weiteres Drittel das bischöfliche Generalvikariat und den Rest der Kaplan selbst.

Den jüngeren Kaplänen wurde nahegelegt, wirtschaftlichen Organisationen für Priester beizutreten (*Pax*¹⁰² in Köln, *Fraternitas* in Breslau), ähnlich wie dies die vorherige Synode auch geraten hatte. Die Beiträge waren damals gering, die Zugehörigkeit zu diesen Organisationen stellte jedoch im Krankheitsfall eine große Hilfe dar. Die Synode ordnete an, sich im Krankheitsfall um die Verwandten oder die Angestellten, die die Wirtschaft versahen, zu kümmern. Allen Geistlichen, die nicht in Pfarreien arbeiteten, gebot die Synode, eine Krankenversicherung abzuschließen. Die Pfarrkassen sollten dafür Sorge tragen, daß die Seelsorger den Jahresbeitrag der Stufe der *Pax*-Krankenkasse bezahlten (12 RM).

Was die Abfassung des Testaments betraf, so hielt es die Synode für besser, die heiligen Messen nicht an eine Stiftung zu binden, sondern als Stipendien geben zu lassen.

Die Synode hielt es für notwendig, daß die Geistlichen ihre Mitgliedschaft in Kreistagen, in den Stadtverordnetenversammlungen u. a. erfüllten, falls dem nichts im Wege stand.

§ 3. Die Abfassung des Testaments

Die Abfassung eines Testaments verlangte can. 1513 CIC von den Geistlichen. In § 1 waren die Formen der Verfügung über die Güter *mortis causa* und *inter vivos* vorgesehen¹⁰³. § 2 dieses Kanons zufolge war zur Verfügung über die kirchlichen Güter ein gültiges Testament nach dem Zivilrecht notwendig.

Die bisherige Praxis bei der Aufsetzung des letzten Willens der Geistlichen der Diözese Ermland war durch die Vorschriften des Partikularrechts geregelt. In seinem Pastoral Schreiben vom 19. März 1889¹⁰⁴ verpflichtete der ermländische Bischof alle Geistlichen zur Abfassung eines Testaments über ihren Besitz, um der Gefahr eines Mißbrauchs kirchlicher Güter und des Är-

102 Diese Organisation entstand 1905 auf dem Katholikentag in Straßburg. Ihr Gründer war ein Priester der Diözese Bamberg, der Pfarrer Johann B. Barnickel. Vgl. GATZ, Geschichte, IV, S. 431–434.

103 Vgl. den Beschluß der Konzilskongregation vom 23. 4. 1927, in: AAS 20 (1928) S. 362–364.

104 PDE 21 (1889) S. 37.

gernisses für die Gläubigen zu begegnen¹⁰⁵. Als Zeitpunkt für die Abfassung eines rechtlich gültigen Testaments wurde ein Alter von wenigstens 50 Jahren genannt, während Benefiziaten und Pfarrer spätestens im siebenten Dienstjahr ihr Testament machen sollten. Gleichzeitig wurden als eventuelle Erben dieser Verschreibungen in der Diözese Ermland vorgeschlagen: der bischöfliche Amtssitz, das Domkapitel, das Studentenkonvikt in Braunsberg sowie zahlreiche caritative Einrichtungen.

Ergänzt wurde diese Verfügung durch die Verlautbarung des bischöflichen Generalvikariats vom 20. Juni 1903¹⁰⁶ über die Abfassung des Testaments in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dies sollte die Erfüllung des letzten Willens und eine rechtmäßige Verfügung über seinen Besitz garantieren. Das bischöfliche Generalvikariat fügte dieser Erklärung auch das Muster eines zivilrechtlich gültigen Testaments bei¹⁰⁷. Der Geistliche bat in diesem Testament um ein würdiges Begräbnis. Bezüglich seines Besitzes wurden folgende Grundsätze beschlossen: Es sollte nur *ein* Erbe (z. B. der Pfarrer der betreffenden Gemeinde) bestimmt werden, und eventuelle Vermächtnisse mußten drei Monate nach seinem Tode realisiert werden (z. B. zugunsten der eigenen Schwester oder der Pfarrkirche). Der Erblasser bestimmte auch den Vollstrecker seines letzten Willens, dem er ebenfalls eine bestimmte Summe vermachte. Dieses Dokument enthielt außerdem eine Klausel, daß in der weiteren Zukunft andere Verfügungen folgen könnten. Der Erblasser behielt sich auch die gerichtliche Besiegelung dieses Dokuments vor. Zum Schluß folgten Ort, Datum, Unterschrift mit Vor- und Nachname sowie Amtsfunktion.

In bezug auf die vielen Erblasser unter den Geistlichen behielt die Braunsberger Synode von 1922 die bisherige Praxis bei. Wenigstens bis zum 50. Lebensjahr sollte der Geistliche sein Testament machen, der Benefiziat und Pfarrer spätestens im siebenten Dienstjahr¹⁰⁸. Ähnlich äußerte sich auch die Braunsberger Synode von 1932 zur Frage der Abfassung des Testaments¹⁰⁹.

105 „Vos omnes monemus, ut mature testamentum congruum condatis, quo rationi in aeterno iudicio reddendae de singulis bonis vestris satisfaciatis; neve aut defectu eiusmodi testamenti discordiis et bonorum ecclesiasticorum abusu vel rapinae locum detis, aut impio testamento mundo et fidelibus scandalum praebeatis.“ Ebd.

106 PDE 25 (1903) S. 86.

107 Ebd. S. 98.

108 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 12–13. In der Erzdiözese Köln mußte ein Priester diese Verpflichtung vor der Vollendung des 50. Lebensjahres erfüllt haben. Die Dekane waren verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmung zu kontrollieren. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 32.

109 „Es wird auch an rechtzeitiger Abfassung eines Testaments erinnert. Ein Gedanke sei hierbei erwähnt. Früher war wohl ein besonderer Punkt darin eine Stiftung. So schön es an sich ist, erscheint es bei den heutigen Verhältnissen doch besser, zu Lebzeiten über seinen Besitz zu verfügen und hl. Messen nicht an eine Stiftung zu binden, sondern als Stipendien geben zu lassen.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 80. Vgl. Relatio status 1933, S. 11.

§ 4. Stolgebühren

In can. 1507 CIC war die Festlegung der Stolgebühren vorgesehen¹¹⁰. Sie wurde allerdings von den Beschlüssen der Provinzialsynode oder der Bischofskonferenz abhängig gemacht.

In der Diözese Ermland ist die Praxis der präzisen Festsetzung der Stolgebühren seit der 1726 von Bischof Christoph Andreas Szembek einberufenen Heilsberger Synode dokumentiert¹¹¹. Im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden solche Regelungen gewöhnlich auf den Pastorkonferenzen abgesprochen. Die neuen wirtschaftlichen Bedingungen und vor allem die Inflation nach dem Ersten Weltkrieg waren der Grund dafür, daß es äußerst schwierig war, stabile Stolgebühren festzulegen. Die Braunsberger Synode von 1922 konnte nichts tun, um diese Frage zu regeln, ähnlich wie in den anderen preußischen Diözesen auch¹¹².

Auf der Dekanenkonferenz vom 8. Mai 1924 legte der ermländische Bischof Andreas Bludau die Stolgebühren in der Diözese fest¹¹³. Sie galten ab 1. Juli 1924, wie in Tabelle 16 (S. 223) angegeben.

Diese Liste war mit entsprechenden Erläuterungen versehen. Die Gebühren für die Benutzung der Kirchenglocken ließen sich nicht eindeutig präzisieren. Deshalb wurde dafür eine Anpassung an die örtlichen Bedingungen vorgeschlagen (§ 1). Falls durch höhere Gewalt (*vis maior*), z. B. durch einen Schneesturm oder einen Unglücksfall, ein längeres Warten verursacht wurde, erhöhte dies die Gebühren nicht. Angesichts einer berechtigten oder verabredeten Verzögerung war eine Erhöhung der Gebühren um 10 bis 20% möglich. Wenn die Verzögerung unbegründet war und unbemerkt blieb, dann konnte nach kurzem Abwarten mit den liturgischen Tätigkeiten (Trauung, Begräbnis) begonnen werden (§ 2). Für den Fall, daß der Zeitpunkt außerhalb des Zufahrtbereiches lag, war eine mäßige Erhöhung der Gebühren für die vorgesehenen Leistungen bei der Bewältigung des weiteren Weges um 5–10% möglich. Ähnlich sollten die liturgischen Tätigkeiten in den Filialkirchen behandelt werden (§ 3). Die in Punkt 3 und 4 der Tabelle angegebenen Erhöhungen der Leistungen sollten ausschließlich für diese Personen bestimmt werden. Lediglich für die Bedürfnisse der Fahrt mit einem Fuhrwerk zur Filialkirche bestimmt waren erhöhte Leistungen (§ 4). Diese Verfügung sah eine Verbindung der Trauung mit der heiligen Messe vor (*benedictio nuptialis*). Deshalb war in der III. Klasse eine *missa legenda* vorgesehen, worüber die Brautleute jedoch selbst entscheiden sollten. Bei längerem Warten (nach Abschluß der Zivilehe) war eine Erhöhung des Stipendiums um 1–1,50 Mark möglich. Diese Gebühr von 1–1,50 Mark konnte auch bei längerem Warten beibehalten werden, wenn der interessierte Geistliche die heilige Messe für sich selbst zelebrierte. Für die nachmittags stattfindenden Trauungen, wenn dies nicht vermieden werden konnte, ver-

110 Vgl. KAISER.

111 Constitutiones synodales, Sp. 247–250.

112 Vgl. Paderborner Diözesan-Synode 1922, S. 118. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 81.

113 PDE 56 (1924) S. 304

	Begräbnis					Trauungen			Taufe	Einführung	Missa	
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.			cant.	lect.
1. Pfarrer	10	4	2,5	1	0,50	10	2	1	0,40	—	—	—
2. Offiziator	30	12	6	2	1	30*	8	1; missa legenda 1,5	0,40	0,20	2,50	1
3. Assistent je	10	4	2,50	—	—	10	—	—	—	—	—	—
4. Organist u. Kantor	10	4	3	1	0,50	10	4	—	—	—	0,75	—
5. Sänger je	4	2	1	—	—	3	2	—	—	—	zus. 0,5	—
6. Küster I	5	2,50	1,50	1	0,50	5	2	0,50	0,20	0,15	0,50	—
7. Küster II	2,50	1,25	0,50	—	—	2	1	—	—	—	—	—
8. Balgentreter	2,50	1,25	0,50	—	—	2	1	—	—	—	0,25	—
9. Fahnenträger je	3	1,50	1	(0,60)	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Kreuzträger	1,50	0,75	0,50	0,25	0,10	—	—	—	—	—	—	—
11. Meßdiener zus.	1	0,50	0,30	—	—	1	0,50	—	—	—	—	—
12. Kirche	20	8	3	1	0,50	20	4	0,50	0,20	0,15	0,50	—
13. Kathedralsteuer	1	0,50	0,15	0,15	0,15	1	0,50	0,15	0,15	—	—	—
14. Funeralien	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Ausgleichsfonds	10	3	—	—	—	10	2	—	—	—	—	—
16. Begleitpriester je	7,50	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Rede	(15)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Aufgebot 3; Aufgebotschein 2.												
19. Tauf-, Trau-, Totenschein je	0,50.											
20. Jahresfürbitte (Sonntags- oder Festtagsfürbitte) 3. Einmalige Fürbitte	0,20; für Familie 0,50.											
21. Publikation	0,20.											
22. Osterzettel	0,10.											

* nämlich je 10 für Rede, Trauung und Missa

Quelle: PDE 56 (1924) S. 304.

schob sich die Honorierung in die II. Klasse (§ 5)¹¹⁴. Das Nupturientenexamen nahmen die Pfarrer und Kuraten *ex officio* ab, und dafür standen ihnen keinerlei Gebühren zu. Aus Anlaß der Verlobungsfeier (Eheversprechen) im Haus der Brautleute konnten Gebühren wie in der Vorkriegszeit verlangt werden (§ 6). Falls die Personen, für die die jeweiligen Gebühren bestimmt waren, nicht anwesend waren (z.B. der Kaplan oder der zweite Küster), durften die sie betreffenden Summen nicht einkassiert werden (§ 7). Die amtliche Gebühr für die *missa legenda* auf etwa 1,50 Mark zu erhöhen, erschien wegen der Knappheit der Meßstipendien nicht angängig (§ 8).

Zur Frage einer Neuordnung der Stolgebühren äußerte sich auch die Braunsberger Synode von 1932. Sie sprach sich für eine mittlerweile notwendig gewordene Erhöhung der Stolgebühren aus. Dabei wurde hervorgehoben, daß es sich dabei nicht eigentlich um eine Bezahlung des Pfarrers und der kirchlichen Beamten handelte. Deshalb sollten diese Leistungen den Geist der Opferbereitschaft der Gläubigen zum Ausdruck bringen. Die Notwendigkeit ihrer Anpassung an die neuen Bedingungen stieß bei den Teilnehmern dieser Synode auf volles Verständnis. In Umsetzung dieses Beschlusses wurde – nach entsprechender Diskussion über die Höhe der Gebühren auf den Dekanenkonferenzen – im amtlichen *Ermländischen Kirchenblatt für das Bistum Ermland* eine neue Gebührenordnung für die Diözese veröffentlicht, die in Tabelle 17 (S. 225) dargestellt wird.

Sie trat am 1. Februar 1933 in Kraft. Ähnlich wie die früheren Gebührentabellen war auch diese mit entsprechenden Erläuterungen versehen.¹¹⁵ Die bisherige I. Klasse für Begräbnisse und Trauungen wurde aufgehoben. Sie konnte im Sonderfall als Spezialklasse beibehalten werden, falls jemand aus triftigen Gründen im letzten Augenblick den Wunsch nach eben solchen liturgischen Tätigkeiten äußerte. In der Frage der Erhöhung der Gebühren wurden die Richtlinien aus der bisherigen Stolgebührenordnung vom 1. Juli 1924 als angemessen anerkannt. Die Höhe dieses Zuschlages konnte jedoch 75 % der normalen Leistung erreichen. Falls der Wunsch nach Assistenz bei der Feier der Liturgie bestand, war eine Gebühr für die Assistenten in Höhe von 7,50 RM für jeden von ihnen vorgesehen. Wenn um die Teilnahme eines zusätzlichen Priesters gebeten wurde, wurde für ihn eine Gebühr in Höhe von 3 RM erhoben, während die übrigen Assistenten von Amts wegen nicht bezahlt wurden (Nr. 1).

In der neuen Gebührenordnung sollte das Begräbnis I. Klasse um 9 Uhr als Begräbnis mit Trauerzug (Konduktbegräbnis) gehalten werden. In der Kirche war für diesen Fall der Gesang von *Praesente cadavere*, *Subvenite*, *Libera* sowie *In Paradisum* vorgesehen (in vielen Fällen war dies bisher bereits während des Trauerzuges geschehen). Beim Begräbnis II. Klasse wurde der Sarg mit dem Leichnam des Verstorbenen nicht in die Kirche hineingetragen (ähnlich wie in der bisherigen III. Klasse). Die Zeit für die Durchführung des Begräbnisses in der II. und III. Klasse wurde vom Pfarrer den örtlichen Umständen entsprechend festgelegt (Nr. 2). Auch beim Begräbnis III. Klasse und bei der Trauung II. Klasse sollte, wenn irgend möglich, eine

114 Ebd. S. 305.

115 Zum Folgenden KABE 1933, S. 24f.

Tabelle 17

Nr.	Begräbnisse			Trauungen		Taufe	Ein- führung	Hl. Messe	
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.			gesungen	gelesen
1. Pfarrer	3,—	2,—	1,—	2,—	1,—	0,25		2,50	1,50
2. Offiziator a) Messe	4,—	3,—	(2)	3,—	(2)				
Offiziator b) Funktion	6,—	3,—	1,50	4,50	1,—	0,50	0,25		
3. Begleitpriester je	3,—	2,—	(1)						
4. Organist und Kantor	3,—	2,50	1,—	2,50				1,—	
5. Küster	2,—	1,50	0,75	1,50	0,40	0,20	0,10	0,60	
6. Balgentreter	1,—	0,50		1,—				0,40	
7. Fahnenräger je	1,—	0,50	(0,30)						
8. Kreuzträger	0,60	0,50	0,25						
9. Meßdiener zusammen	0,40	0,30		0,50					
10. Kirche	6,—	2,50	0,90	3,—	0,40	0,15	0,10	0,50	
11. Kathedralsteuer	0,50	0,20	0,10	0,50	0,20	0,10			
12. Funeralien	1,—								
13. Ausgleichsfonds	2,50			1,50					
14. Rede	(5)								
Summe*:	34,—	18,50	5,50	20,—	3,—	1,20	0,45	5,—	1,50

15. Aufgebot 1,50. Aufgebotschein 0,50.

16. Tauf-, Trau- und Totenschein 0,50.

17. Jahresfürbitte (Sonn- und Feiertagsbitte) 3,—. Einmalige Fürbitte 0,20; für Familie 0,50.

18. Verkündigung von hl. Messen 0,20.

19. Osterzettel 0,10; für Arme gratis.

* Die in Klammern gesetzten Beträge sind nicht mit addiert.

Quelle: KABE 2 (1933) S. 24.

heilige Messe zelebriert werden. Dazu war ein besonderes Stipendium vorgesehen, das in der Tabelle in Klammern angegeben ist. Die Gläubigen waren gehalten, um eine heilige Messe zu bitten. Die frühere V. Begräbnis-kategorie konnte als Form des Begräbnisses für Kinder aus armen Familien beibehalten werden (Nr. 3).

Bei den Trauungen in der bisherigen II. Klasse war die Ansprache des Zelebranten nicht obligatorisch. Auf der Grundlage der Verfügung des ermländischen Bischofs vom 16. November 1923 war an dieser Stelle das Verlesen von Ermahnungen und Belehrungen der Nupturienten über den sakramentalen Charakter der Ehe vorgeschrieben. Die bereits erwähnte frühere II. Klasse wurde aufgrund dieser Gebührenneuregelung zur I. Klasse. Deshalb mußte dort jetzt eine kurze Ansprache gehalten werden. In der II. Klasse genügte es weiterhin, die Belehrung für die Nupturienten zu verlesen. Die Gebühr für die I. Klasse wurde ganz bewußt nicht sehr hoch angesetzt, damit sich auch weniger vermögende Personen eine Trauung mit *missa cantata* und *benedictio nuptialis* leisten konnten (Nr. 4).

Die neue Gebührenordnung sah Gebühren für die Sänger vor, weil es in den Städten Sängerguppen gab, die ihre eigenen Honorare festlegten, während es in den Landgemeinden oft nur eine Kinderschola gab, die keine Gebühren verlangen konnte. In der Vergangenheit hatte die Entlohnung der Sänger oft Grund zum Streit geliefert. In den Pfarreien, in denen es sich als notwendig erwies, Gebühren für den Chor festzulegen, überließ man dies dem betreffenden Pfarrer. Eine solche Regelung mußte jedoch von der kirchlichen Behörde genehmigt werden, um Mißbräuchen vorzubeugen (Nr. 5).

Bei der Berechnung der Gebühren für die nachmittags stattfindende Trauung wurde diese Feier der neuen Gebührenordnung entsprechend als Trauung I. Klasse behandelt, wenn sie von Orgel und Chor begleitet werden sollte. Dann wurde kein Meßstipendium berechnet (Nr. 6).

Die neue Gebührenordnung bewirkte auch Veränderungen beim Eheversprechen. Wenn die Verlobungsfeier im Pfarrhaus stattfand, verlangte der Pfarrer dafür keine Gebühren. Diese Tätigkeit wurde *ex officio* ausgeübt. Dagegen konnte die Gebühr bei Verlöbnissen im Haus der Brautleute bis zu 10 RM betragen (Nr. 7).

Falls die festgelegte Höhe der Gebühren den örtlichen Bedingungen unangemessen war (z. B. lange Zufahrtswege zu den Filialkirchen), dann war der betreffende Pfarrer verpflichtet, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten und dem bischöflichen Generalvikariat zukommen zu lassen. Kein Geistlicher war berechtigt, die festgelegten Gebühren eigenmächtig zu erhöhen. Für den Fall von Mißbräuchen kamen die in can. 1235, § 1 und can. 2408 CIC vorgesehenen Kirchenstrafen zur Anwendung (Nr. 8).

Arme Leute, die nicht imstande waren, die Gebühren nach der neuen Gebührenordnung zu bezahlen, konnten davon freigestellt werden (Nr. 9).

Die neue Stolgebührenordnung ersetzte die vorherige, seit dem 1. Juli 1924 geltende Ordnung vollständig (Nr. 10).

§ 5. Die Vermietung der Kirchenplätze

Die Braunsberger Synode von 1932 befaßte sich auch mit der Frage der Vermietung der Sitzplätze in den Kirchen. Der Codex Iuris Canonici forderte nämlich in can. 1263 § 2, daß der Zutritt zur Kirche für den Gottesdienst unentgeltlich sein mußte und der Ortsbischof über diese Ordnung wachen sollte¹¹⁶. Dennoch war eine Vermietung von Stühlen und Bankplätzen zum Nutzen der Kirche nicht ausgeschlossen. Als ideal galt hierbei die Möglichkeit, daß die zur Vermietung Befugten auf ihr Recht verzichteten. Bisher hatte diese Angelegenheit viele Mißverständnisse und Konflikte unter den Gläubigen verursacht, was auch seelsorglich bedauerliche Folgen zeitigte. Allerdings hatten es einzelne Gemeinden bereits zuwege gebracht, von einer Vermietung abzusehen.

Diese Frage war schon auf den früheren ermländischen Synoden zur Sprache gekommen. In der Verfügung des bischöflichen Generalvikariats vom 21. Mai 1884 wurde ausdrücklich gefordert, Sitzplätze für Kranke aus ärmeren Familien oder für Personen von außerhalb freizuhalten¹¹⁷. Auch das Pastoralschreiben des ermländischen Bischofs Augustinus Bludau vom 16. März 1910 warnte die Pfarrer vor Mißbräuchen im Zusammenhang mit der Vermietung von Kirchenplätzen¹¹⁸.

Die Vermietung von Sitzplätzen in den Kirchen der Diözese Ermland konnte vorläufig nicht aufgegeben werden, da es nicht möglich war, für den dadurch bedingten Einnahmeausfall der Kirchenkasse Ersatz zu schaffen¹¹⁹. In jeder Kirche sollte jedoch eine Anzahl Sitzplätze für arme Leute zur frei-

116 Bischof Augustinus Bludau hatte in seinem Statusbericht den Apostolischen Stuhl über den unentgeltlichen Zugang zu den Kirchen zum Gottesdienst informiert. *Relatio status* 1928, S. 8.

117 PDE 16 (1884) S. 61.

118 *Addendum autem est, in distribuendis sedibus ad vectigalia et tributa pensa minime esse rationem habendam. Si agitur de usibus et consuetudinibus mutandis, caveat parochus, ne in modo procedendi infelicitur erret; abusus autem si irrepserint, forti manu reseccandi sunt; quae vero bona et probata inveniuntur, retinenda sunt et temporum indigentis leniter adaptanda.* PDE 42 (1910) S. 44.

119 „Eine ernste Prüfung fordert die Frage der Vermietung der Kirchensitze. Der Grundsatz des C.I.C., daß der Zutritt zur Kirche für den Gottesdienst unentgeltlich sein muß, ist zu natürlich, als daß Widerspruch erhoben werden könnte. Dennoch ist eine Vermietung von Stühlen oder Bankplätzen zum Nutzen der Kirche nicht ausgeschlossen. Kein Zweifel, das Ideal bleibt es immer, wenn vom Rechte der Vermietung abgesehen werden könnte. Wir wissen alle nur zu gut, wie gerade an der Vermietung der Kirchensitze manch häßlicher Streit sich entzündet, der leider auch seelsorglich bedauerliche Folgen zeitigt. Der Frage ist deshalb in den letzten Jahren mehr Beachtung geschenkt worden, und einzelne Gemeinden haben es zuwege gebracht, von einer Vermietung abzusehen. Bezeichnend ist, daß es von allen nur 7 sind. Es geht daraus hervor, daß die andern die Einnahme aus der Vermietung nicht aufgeben können. Der Ausfall an Aufkommen im Etat könnte nur stark erhöhte Stolgebühren oder Kirchensteuern gedeckt werden. Kirchensteuern sind ja gerade in vielen Kreisen des Ermlandes unbeliebt, ihre Erhöhung würde auch die Genehmigung der Regierung kaum finden. Und die Stolgebühren zu erhöhen wäre eine sehr unsoziale Maßnahme.“ Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 76f.

en Benutzung verfügbar sein. In Stadtkirchen, in denen mehrere Gottesdienste gehalten wurden, sollten für einen von ihnen, der aber nicht die Frühmesse sein durfte, alle Sitze freigegeben werden. Die Synode verbot eine Reservierung von Kirchenbänken mit Schloßern. Gleichzeitig schlug sie vor, die Durchgänge in den ungeheizten Kirchen, die mit Fußboden oder Ziegelsteinen ausgelegt waren, im Winter mit Kokosläufem zu bedecken¹²⁰.

In einigen Landgemeinden der Diözese Ermland hatten sich Mißstände wegen der sogenannten Erbsitze (*sedes emptae* oder *venditae*) ergeben. Daher verfügte das bischöfliche Generalvikariat in seiner Erklärung vom 17. August 1926¹²¹, daß solche Erbsitze nur im Ausnahmefall als besonderes Privileg und unter bestimmten Umständen geduldet werden sollten. Diese Entscheidung befürwortete auch der ostpreußische Regierungspräsident in seinem Schreiben vom 5. Juli 1926 aufgrund von Art. 193 des Ostpreußischen Provinzialrechts sowie § 685, Teil II, Tit. XI des Preußischen Landrechts. Infolgedessen verordnete das bischöfliche Generalvikariat am 21. Januar 1928¹²², daß in allen Kirchengemeinden, in denen es sogenannte Erbsitze gab, bei Besitzwechsel (also bei Verkauf, Erbschaft, auch Übergabe vom Vater auf den Sohn) dem neuen Besitzer die Erbsitze nicht mehr gegen ein Einkaufsgeld zu überlassen, sondern gegen den üblichen Bankenzins der Familie andere oder auch dieselben Sitze zugewiesen werden sollten. In dringenden Fällen konnte die bischöfliche Behörde zur Beseitigung von Mißständen gemäß can. 1263, §§ 2 und 3 CIC in Verbindung mit Art. 137, Abs. 3 der Reichsverfassung in dieser Hinsicht von sich aus die notwendigen Maßnahmen treffen¹²³.

§ 6. Die Finanzierung des bischöflichen Priesterseminars in Braunsberg

Für den Unterhalt des Priesterseminars waren – entsprechend den Verfügungen des ermländischen Bischofs vom 3. Dezember 1824¹²⁴ und vom 30. Juli 1829¹²⁵ – die Einkünfte aus den säkularisierten Gütern des Kollegiatkapitels in Guttstadt bestimmt¹²⁶. Allerdings war jeder Priester, der während seines Studiums für Wohnung und Verpflegung nicht zu bezahlen brauchte, verpflichtet, jährlich vier heilige Messen *pro fundatoribus et benefactoribus seminarii* zu zelebrieren. Auf der Grundlage des Pastoral Schreibens des ermländischen Bischofs vom 18. Februar 1883 wurde die Zahl der heiligen Messen für die Stifter des Priesterseminars auf jährlich zwei reduziert¹²⁷.

120 Ebd. S. 77

121 PDE 58 (1926) S. 183.

122 PDE 60 (1928) S. 139f.

123 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 77.

124 PDE 14 (1882) S. 131.

125 PDE 4 (1872) S. 104.

126 Vgl. KOPICZKO, Ustrój, S. 126.

127 PDE 15 (1883) S. 26.

Der Codex Iuris Canonici sah in can. 1355 drei Formen der Finanzierung des Unterhalts des Seminars vor: die Bitte des Diözesanbischofs an die Pfarrer, zu bestimmten Zeiten gewisse Summen für den Unterhalt dieser Bildungseinrichtung zu überweisen, die Einführung entsprechender Gebühren und schließlich die Besteuerung der einzelnen Benefizien. Die Steuer für das Seminar selbst sollte den Einkünften der Rechtspersonen in der Diözese proportional sein und 5% jährlich betragen (can. 1356, § 2 CIC).

In der Diözese Ermland hatten seit der Gründung des Priesterseminars die einzelnen Synoden (angefangen mit der Synode von Kardinal Hosius im Jahre 1565) besondere Lasten für die Pfarreien zum Unterhalt des Seminars beschlossen. Solche Steuern in Form landwirtschaftlicher Produkte (*lastalia*) sah z. B. das Zirkularschreiben vom 9. Dezember 1872 vor¹²⁸. Aber diese Mittel genügten nicht für die geplanten Investitionen (Bau eines neuen Seminargebäudes).

Die Braunsberger Synode von 1922 suchte nach Mitteln für den Beginn des Baus eines neuen Seminargebäudes. Wegen der sich durch die Wirtschaftskrise verschlechternden Situation der ermländischen Pfarreien beschloß die Synode, die Befriedigung dieses Bedürfnisses auf einen späteren, günstigeren Zeitpunkt zu verschieben. Allerdings blieb das Problem des Unterhalts der Alumnen im ermländischen Seminar auch weiterhin aktuell. Die Mittel dafür sollten aus mehreren Quellen kommen. Die erste bestand in einer zusätzlichen Sammlung von landwirtschaftlichen Produkten und von Geldmitteln für die Bedürfnisse des Seminars, besonders in den ländlichen Gebieten der Diözese. Beibehalten wurde das System der Besteuerung landwirtschaftlicher Produkte, jedoch mit einer Erhöhung der Steuersätze. Eine weitere Form der Unterhaltssicherung war die Erhöhung des Pensionspreises für die Alumnen des Priesterseminars. Außerdem bemühte sich der ermländische Bischof nach dem Vorbild anderer Diözesen, in Rom ein Indult zu erwirken, wonach der Pfarrer an den „abgeschafften Festen“ zugunsten des Seminars von der Applikationspflicht entbunden werden konnte¹²⁹. Eine solches Indult erteilte die Konzilskongregation mit Reskript vom 5. Juli 1921 und erneuerte es am 5. August 1926¹³⁰.

Der Gedanke der Errichtung eines neuen Gebäudes für das Priesterseminar in Braunsberg war von Bischof Maximilian Kaller gekommen¹³¹. Die von ihm einberufene Diözesansynode von 1932 sprach sich dafür aus, den Unterhalt dieses Gebäudes durch entsprechend hohe Studiengebühren zu sichern. In diesem Gebäude wohnten außer den Alumnen aus der Diözese Ermland noch Priesterkandidaten aus der Freien Prälatur Schneidemühl und aus der Diözese Danzig. Die Synode beschloß folgende Pensionspreise für die Alumnen des Priesterseminars:

128 TEMPSKI, S. 6.

129 Ermländische Diözesan-Synode 1922, S. 5. Vgl. die Antwort der Konsistorialkongregation vom 1. 7. 1918 zur Frage der Berechtigung, Binationsstipendien an das Priesterseminar zu überweisen, in: AAS 10 (1918) S. 325. Vgl. Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922, S. 33f.

130 Vgl. die Information des bischöflichen Generalvikariats vom 16. 8. 1926, in: PDE 58 (1926) S. 183.

131 Vgl. LESIŃSKI, Budowa seminarium duchownego.

- a) Studenten aus der Diözese Ermland zahlten für den Unterricht im Sommersemester 150 RM und im Wintersemester 200 RM;
- b) Alumnen aus anderen Diözesen zahlten für das Sommersemester 200 RM und für das Wintersemester 250 RM.

Die Kleriker im sog. Pastoraljahr (11. und 12. Semester) waren von der Zahlung des Pensionspreises befreit. Im ersten und zweiten Semester war ein Erlaß des Pensionsgeldes oder die Gewährung eines Stipendiums grundsätzlich ausgeschlossen¹³².

132 Diözesansynode des Bistums Ermland 1932, S. 81.

Schluß

Die Diözese Ermland erlebte zwischen den beiden Weltkriegen eine intensive Entwicklung im Zusammenhang mit der Rezeption des Codex Juris Canonici von 1917. Schon die Einberufung beider Diözesansynoden durch die Bischöfe Augustinus Bludau und Maximilian Kaller trug zu einer engeren Verbindung zwischen den Hirten der Diözese und ihren Priestern bei. Zugleich wurden die wichtigsten Angelegenheiten der Partikularkirche im Geiste der Tradition und der Bedürfnisse vor Ort behandelt. Bemerkenswert ist, daß diese Reform in der Diözese Ermland in zwei Etappen durchgeführt wurde. In den meisten deutschen Diözesen dominierte das Modell, daß eine Diözesansynode nur deshalb einberufen wurde, um Statuten zu verabschieden. Daher kam es im Berichtszeitraum nur selten vor, daß in einer Diözese zwei Synoden stattfanden. Ein weiteres, viel wichtigeres Phänomen war die erweiterte Themenstellung im Vergleich zu den Angelegenheiten, die den Diözesanbischof bei dieser Art der Ausübung legislativer Gewalt gewöhnlich bewegten.

Die Idee des Übergangs zu einer Pastoralynode, die den Herausforderungen der Zeit nicht nur durch Statuten mit rein disziplinarischem Charakter gerecht werden wollte, hatte der Breslauer Fürstbischof Kardinal Adolf Bertam mit der Diözesansynode von 1925 initiiert. Unter den Teilnehmern dieser Versammlung befanden sich zwei Berliner Pfarrer, die später bekannte deutsche Bischöfe wurden: Clemens August Graf von Galen und Maximilian Kaller. Es handelt sich hier um die rein pastoralen Elemente der Synode: um die Bedingungen, die Einfluß haben auf den zeitgenössischen Glauben und die Verkündigung des Wortes Gottes, den Kult, die Sakramentenspendung und die christliche Spiritualität, auf die karitativen Belange, die Ehe und Familie, die kirchlichen Pflichten im staatlichen Bereich, auf Erziehung und Tradition, die Charismen, die Aufgaben und Ämter, auf die verschiedenen Arten der Mitverantwortung in der Kirche und ihr missionarisches Wirken. In der kanonistischen Literatur wird allgemein angenommen, daß solche Pastoralynoden eigentlich erst infolge der Forderung des Zweiten Vatikanischen Konzils einberufen wurden, „daß die Synoden neue Kraft gewinnen sollen“. Diese Meinung vertreten u. a. Ivo Fürer¹, der die Pastoralynoden 1969 in der Schweiz behandelte², Karl Braun, der über die erste bundesweite deutsche Pastoralynode 1969 in Essen schrieb³, Helmut Krätzl, der die erste Pastoralynode in Österreich vorstellte⁴, Edward Sztafrowski⁵ und Wojciech Góralski⁶.

1 FÜRER, De Synodo dioeciesana.

2 DERS., De Synodis dioeciesanis in Helvetia.

3 BRAUN.

4 KRÄTZL.

5 SZTAFROWSKI, Instytucja Synodu diecezjalnego.

6 GÓRALSKI, Instytucja synodu.

Bei der sachlichen Analyse der ermländischen Synoden in der Zwischenkriegszeit ist die Synode von 1932 besonders interessant. Einberufen wurde sie nämlich vom Verfasser des berühmten Textes *Unser Laienapostolat in St. Michael Berlin*, der als Berliner Gemeindepfarrer nicht nur beim damaligen Apostolischen Nuntius im Deutschen Reich, Erzbischof Eugenio Pacelli, dem späteren Papst Pius XII., sondern auch bei Kardinalstaatssekretär Pietro Gasparri, dem Redakteur des *Codex Iuris Canonici* von 1917, große Anerkennung fand. Diese in der Diözese Breslau erworbenen Erfahrungen entwickelte Bischof Kaller erfolgreich auf einer Synode weiter, die auf Grund ihrer Thematik unbestreitbar einen pastoralen Charakter hatte.

Eine weitere Synode dieser Art fand 1935 im Erzbistum Breslau statt, also schon unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. Sie bedeutete eine entschiedene Umsetzung der von Kardinal Bertram bereits früher entwickelten pastoralen Idee in die Praxis. Der Zweite Weltkrieg, die Verschiebung der Grenzen und der Bevölkerung nach dem Krieg sowie das Fehlen einer repräsentativen Vertretung der Hirten aus der früheren Breslauer Kirchenprovinz bewirkten, daß die erwähnten Errungenschaften bei den Beratungen des Zweiten Vatikanischen Konzils in Vergessenheit geraten waren.

Das von Bischof Kaller zu Beginn der Beratungen der Braunsberger Synode von 1932 zitierte Sprichwort *Bonus episcopus facit bonum seminarium, bonum seminarium facit bonum clerum, bonus clerus facit bonum populum* war das Leitwort für die Reform in der Diözese Ermland. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Konvikte für Gymnasiasten in Braunsberg, Rößel und Allenstein ermöglichte eine gute Vorbereitung der Kandidaten für den geistlichen Stand entsprechend den Richtlinien des Heiligen Stuhls. Die Reorganisation des Universitätsstudiums an der Staatlichen Akademie in Braunsberg auf der Grundlage des preußischen Konkordats rettete nicht nur die großartigen Traditionen des *Collegium Hosianum*, sondern hob das Niveau der Ausbildung auf das der besten Hochschulen im Deutschen Reich (Münster, Köln, Breslau). Den Synoden war auch die asketische und intellektuelle Formung des ermländischen Klerus ein Anliegen. Dieses Ziel wurde zum großen Teil durch die Einrichtung eines Netzes von Pfarrbibliotheken sowie durch die Reform der Jurisdiktionsprüfung und des Pfarrexamens erreicht. Der Klerus wurde mit den aktuellen pastoralen Erfordernissen vertraut gemacht, was dazu beitrug, das Engagement der Pfarrer und Kuraten zu steigern. Daraus ergab sich auch eine Annäherung des Pfarrklerus – der Pfarrer und der Kapläne – untereinander.

Ein besonderes Feld der Zusammenarbeit von Staat und Kirche im Berichtszeitraum bildete das Schulwesen und die Organisation des kirchlichen Unterrichts. Hier muß hervorgehoben werden, daß die Bemühungen beider Synoden auf die Absicherung der Interessen katholischer Eltern gerichtet waren. Deshalb wurde auf das Wirken der Katholischen Schulorganisation sowie auf die Aufklärung der Eltern über ihre besondere Rolle als Erzieher großes Gewicht gelegt. Die gesunde, katholische Familie war eine der Hauptaufgaben der Pastoral mit Hilfe von Hausbesuchen. Bei der Einforderung der *Missio canonica* für die kirchlichen Unterrichtsfächer in der Schule gab es jedoch beträchtliche Schwierigkeiten. Die im Reichskonkordat von 1933 enthaltene Regelung für den Religionsunterricht in der Schule bildete

scheinbar die Krönung der diesbezüglichen Bemühungen der katholischen Kirche. Faktisch aber veranlaßte der Staat in kurzer Zeit die Herausdrängung dieses Unterrichts aus den Schulen.

Auf dem Gebiet der Sakramentenspendung und der Liturgie näherte sich die Diözese Ermland den anderen Partikularkirchen im Deutschen Reich an. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß sich infolge der Belegung der Volksmissionen, der Einführung von Religiösen Wochen, Einkehrtagen und Exerzitien für die einzelnen Stände die Zahl der Kommunionempfänger von 2602187 im Jahre 1927 auf 4645159 im Jahre 1938 erhöhte⁷. Die Absicht, das *proprium Warmiense* zu retten, führte noch am Vorabend des Zweiten Weltkrieges zur Herausgabe eines neuen *Rituale Warmiense*. Charakteristisch ist, daß es Texte in den Nationalsprachen beider Bevölkerungsgruppen dieses Bistums – in Deutsch und in Polnisch – enthielt; es versuchte, eine bereits bestehende Tradition zu stärken und den Bedürfnissen beider Gruppen entgegenzukommen. Die Vereinheitlichung der Liturgie im Rahmen einer Diözese und Kirchenprovinz lieferte den Impuls für eine stärkere Integration der Provinz Ostpreußen.

Beide Synoden arbeiteten daran, einen angemessenen Ort für die Vereine der Gläubigen und die Aktivierung der Laien im Rahmen der *Caritas* zu finden. Ein Ergebnis dieser Bemühungen war die Einrichtung der Katholischen Aktion in der Diözese Ermland entsprechend den Richtlinien Pius' XI. Hervorgehoben werden muß, daß Bischof Maximilian Kaller während eines Besuches *ad limina Apostolorum* vom Papst um einen besonderen Bericht über die Tätigkeit der Katholischen Aktion in der Diözese Ermland gebeten wurde⁸. Erstmals im Deutschen Reich wurde diese Organisation nämlich zur Basis für jegliche pastorale Tätigkeit.

Auf dem Gebiet der kirchlichen Verwaltung näherte sich die Diözese Ermland dem in anderen Zentren, z.B. Köln, Paderborn, Breslau, erreichten Standard an. Dennoch gelang es ihr, eine mit den tatsächlichen pastoralen Bedürfnissen übereinstimmende Tradition zu wahren. Die Reform der Visitationssordnung für Bischöfe und Dekane trug zu einer Verbesserung des Kontaktes zwischen dem Klerus und den Gläubigen bei.

Eine wichtige Quelle für die synodalen Aktivitäten in der Diözese Ermland bildeten die Beschlüsse der Fuldaer Bischofskonferenz. Sie stellten *de facto* einen Ersatz für die Provinzialsynode dar. Die Fuldaer Bischofskonferenz war eine Institution, auf die der Heilige Stuhl Rücksicht nahm, auch wenn er den von den Bischöfen dort getroffenen Entscheidungen keine juristische Autorität zubilligte⁹. Somit veranschaulichen die ermländischen Synoden in der Zwischenkriegszeit auch das Eindringen dieser Rechtsgestalt in die Strukturen der Diözese Ermland. Diese Praxis ist nicht nur von deutschsprachigen Autoren geschildert worden¹⁰. Ihre Bedeutung für die Rezeption des Universalrechts in den einzelnen Partikularkirchen des preußischen Staates – und des Deutschen Reiches überhaupt – trug mit zur Ver-

7 FITTKAU, Zehn Jahre Katholische Aktion, S. 240.

8 EBD. S. 302.

9 SZTAFROWSKI, Kolegialne dzialanie biskupów, S. 174 f.

10 PLÖCHL, Bd. III, S. 212–216. GOSTALUNGA. HEMPEREK.

änderung der rechtlichen Bedeutung der Beschlüsse dieser Konferenz im neuen Codex Iuris Canonici von 1983 bei. Denn gegenwärtig ist die Bischofskonferenz in der jeweiligen Region das Rechtssubjekt, das über das Partikularrecht entscheidet (can. 455).

Die Verwirklichung der abgesteckten Ziele der Pastoral in der Diözese Ermland stieß jedoch auf ernstliche Hindernisse. Das erste war, daß die Diözese größtenteils Diasporagebiet war. Das katholische Gebiet bildete lediglich eine Insel auf dem Territorium Ostpreußens. Deshalb war es sehr schwierig, die Menschen mit der Mission der Kirche zu erreichen. Ein weiteres Problem bildete die Finanzierung der Arbeit der Diözese durch staatliche Zuwendungen. Aufgrund früherer Dispositionen und ihrer Bestätigung durch das Konkordat mit Preußen war die Diözese Ermland bei der Aufnahme neuer apostolischer Tätigkeiten von den Dotationen durch den preußischen Staat abhängig, die noch dazu nicht in der verabredeten Höhe eingingen. Der materielle Mangel führte allerdings nicht zum Verzicht auf die Realisierung der von den Synoden vorgegebenen neuen pastoralen Ziele wie der Einrichtung von Jugendzentren, der Herausgabe religiöser Literatur und der Abhaltung von Exerzitien.

Einen wichtigen Faktor, von dem die Rezeption des universalen Kirchenrechts in der Diözese Ermland im Berichtszeitraum abhängig war, bildete daher die friedliche Trennung von Staat und Kirche. Leider waren sowohl das Rechtssystem der Weimarer Republik als auch das nationalsozialistische Regime bemüht, die Freizügigkeit und den Schwung der pastoralen Arbeit in der Diözese Ermland einzuschränken. Dies führte in der Konsequenz zur Herausdrängung der katholischen Kirche aus dem öffentlichen Leben¹¹. Das Ende des Zweiten Weltkrieges und die Deportation der ermländischen Bevölkerung zusammen mit ihrem Bischof brachte das definitive Ende der von den ermländischen Synoden der Zwischenkriegszeit gezeichneten pastoralen Vision der Diözese Ermland.

Die Rezeption des Universalrechts in der Diözese Ermland ergab eine neue Sicht auf die Tätigkeit der Laien in der katholischen Kirche. Die Erfahrungen, die Bischof Maximilian Kaller – zuerst als Pfarrer in der Berliner Gemeinde St. Michael, dann als Verwalter der Territorialprälatur in Schneidemühl – bei der Aktivierung der gläubigen Laien im Leben der Pfarrgemeinde gemacht hatte, brachten hervorragende Früchte. Den besten Beweis dafür, daß die Idee des Engagements der Laien im Apostolat ihre Bestäti-

11 *Quinquenio praeterito Ecclesia Warmiensis aerumnis et persecutionibus vexata est. Libertas cultus divini, processiones et manifestationes publicae catholicae fidei coarctabantur, omnes associationes catholicae opprimebantur, institutio religiosa in scholis et scholae theologicae ipsae muniuntur, spiritu catholico privantur, omnes fere sacerdotes e scholis eliminati sunt, iuvenes in associationes politicas compellitur, ubi fidei catholicae maxima pericula imminet, in permultis manifestationibus et ephemeridibus politicis auctoritas Episcopi, sacerdotum et ecclesiae detractatur. Sacerdotes fideles propter „abusum ambonis“ („Kanzelmißbrauch“) et „seditiones“ in carcerem mittebantur. Oficina Sedis Episcopalis confiscata est, litterae pastorales vetitae sunt, domus Episcopi et Ordinarius perquebantur. Relatio Status dioecesis Warmiensis (Ermland – Ostpreussen) mense Aprili anni 1938 conscripta, S. 26.*

gung in der Praxis fand, lieferte nach dem Krieg das Wirken der vertriebenen Ermländer in den Besatzungszonen Deutschlands. Der ermländische Bischof, der als päpstlicher Delegat die Gemeinden der Flüchtlinge und Vertriebenen visitierte, konnte eine außerordentliche Befähigung der aus seiner Diözese stammenden Gläubigen zum Leben in der Diaspora feststellen¹². Dies war eine praktische Verwirklichung der Idee einer „wandernden“ Kirche, die einen wertvollen Beitrag zu den Errungenschaften des katholischen pastoralen Denkens darstellte.

¹² FITTKAU, Zehn Jahre Katholische Aktion, S. 303.

Bibliographie

I. Quellen

Apostolischer Stuhl

- BENEDIKT XV., Apostolische Konstitution *Providentissima Mater Ecclesia* vom 25. V. 1917. In: AAS 9 (1917) S. 5–8.
- Codex Iuris canonici praefatione, fontium annotatione et indice analytico-alphabetico ab P. Gasparri auctus. Romae 1917.
- PONTIFICIO COMMISSIO AD CODICIS IURIS CANONICI INTERPRETANDUM, Dubia in plenariis soluta vom 2.–3. 06. 1918. IV. De matrimonio. In: AAS 10 (1918) S. 345–346.
- Inter Sanctam Sedem et Borussiae Rempublicam Sollemnis Conventio seu Concordatum. In: AAS 21 (1929) S. 521–543.
- Inter Sanctam Sedem et Germanicam Rempublicam Sollemnis Conventio. In: AAS 33 (1933) S. 389–414.
- SACRA CONGREGATIO CONCILII, Dekret *Sacra Tridentina Synodus* vom 20. XII. 1905. In: AAS 38 (1906) S. 400–406.
- SACRA CONGREGATIO CONCILII, Dekret *Ne temere* vom 2. VIII. 1907. In: Codicis Iuris Canonici Fontes. Hrsg. von P. GASPARRI. Vol. VI. Romae 1932, Nr. 4340, S. 866–870.
- SACRA CONGREGATIO CONCILII, *Licentiae gestandi barbam* vom 10. I. 1920. In: AAS 12 (1920) S. 43–47.
- SACRA CONGREGATIO CONCILII, Annotazioni. In: MONITOR ECCLESIASTICUS 32 (1920) S. 106–108.
- SACRA CONGREGATIO CONCILII, Acta summatim relata. In: PERIODICA 10 (1922) S. 190–191.
- SACRA CONGREGATIO CONCILII, Brief über die religiöse Erziehung der Kinder und Jugendlichen vom 24. VI. 1924. In: AAS 16 (1924) S. 332–333.
- SACRA CONGREGATIO CONCILII, Dekret *De aptiores rationes* vom 12. IV. 1924. In: AAS 16 (1924) S. 431.
- SACRA CONGREGATIO CONCILII, Dekret über die Priester, die in öffentlichen Schulen Lehrverpflichtungen wahrnehmen, vom 22. II. 1927. In: AAS 19 (1927) S. 99–100.
- SACRA CONGREGATIO CONCILII, Beschluß vom 23. IV. 1927. In: AAS 20 (1928) S. 362–364.
- SACRA CONGREGATIO DE DISCIPLINA SACRAMENTORUM, Dekret *Quam singulari* vom 8. VIII. 1908. In: AAS 2 (1910) S. 577–583.
- SACRA CONGREGATIO DE DISCIPLINA SACRAMENTORUM, Dekret über die geistlichen Übungen vor dem Empfang der Priesterweihe vom 27. IV. 1928. In: AAS 20 (1928) S. 359–360.
- SACRA CONGREGATIO PRO NEGOTIIS ECCLESIASTICIS EXTRAORDINARIIS, Dekret über die Ernennung des Apostolischen Administrators für die Freie Stadt Danzig vom 21. IV. 1922. In: AAS 15 (1922) S. 312.
- SACRA CONGREGATIO SANCTI OFFICII, Antwort vom 26. 11. 1919. In: Leges Eccle-

- siae post Codicem iuris canonici editae. Hsg. von X. OCHOA. I: Leges annis 1917–1941 editae, Rom 1966, Sp. 236, Nr. 219.
- SACRA CONGREGATIO SANCTI OFFICII, Antwort vom 6. 7. 1928. In: Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae. Hsg. von X. OCHOA. I: Leges annis 1917–1941 editae, Rom 1966, Sp. 954, Nr. 848.
- SACRA CONGREGATIO DE SEMINARIIS ET UNIVERSITATIBUS STUDIORUM, Brief an die Ortsordinarien zur Katechetik an Priesterseminaren vom 8. IX. 1926. In: AAS 18 (1926) S. 453–455.
- SACRA CONGREGATIO DE SEMINARIIS ET UNIVERSITATIBUS STUDIORUM, Ordinationes vom 12. VI. 1931 zur Apostolischen Konstitution *Deus scientiarum Dominus*. In: AAS 23 (1931) S. 263–284.
- Enchiridion clericorum. Documenta Ecclesiae sacrorum alumnis instituentis. Typis Polyglottis Vaticanis 1938.
- LEO XIII., Apostolischer Brief *Iam pridem* vom 6. I. 1886. In: Codicis Iuris canonici fontes. Vol. 3. Hrsg. von P. GASPARRI. Romae 1925, Nr. 593, S. 251–254.
- PIUS VII., Apostolische Konstitution *De salute animarum* vom 16. VII. 1821. In: Bullarium Pontificum Sacrae Congregationis de Propaganda Fidei. Appendix T. II. Romae 1841, S. 329–348.
- PIUS X., Apostolische Konstitution *Provida* vom 18. I. 1906. In: Codicis Iuris Canonici fontes. Vol. III. Hrsg. von P. GASPARRI. Romae 1925, Nr. 670, S. 659–660.
- PIUS XI., Motu proprio *Ad musicae sacrae restitutionem* vom 22. XI. 1922. In: AAS 14 (1922) S. 623–626.
- PIUS XI., Enzyklika *Studiorum Ducem* vom 29. VI. 1923. In: AAS 15 (1923) S. 309–326.
- PIUS XI., Apostolischer Brief *Unigenitus Dei Filius* vom 19. III. 1924. In: AAS 16 (1924) S. 133–148.
- PIUS XI., Apostolischer Brief *De disciplinae Biblicae Magistris*. In: AAS 16 (1924) S. 180–182.
- PIUS XI., Apostolische Konstitution *Lituanorum gente* vom 4. IV. 1926. In: AAS 17 (1926) S. 121–122.
- PIUS XI., Enzyklika *Rerum Orientalium* vom 8. XI. 1928. In: AAS 20 (1928) S. 277–288.
- PIUS XI., Apostolischer Brief an den Vorsitzenden der Konferenz der Deutschen Bischöfe in Fulda, Fürstbischof Adolf Kardinal Bertram vom 13. XI. 1928. In: AAS 20 (1928) S. 384–387.
- PIUS XI., Enzyklika *Divini cultus sanctitatem* vom 20. XII. 1928. In: AAS 21 (1929) S. 33–41.
- PIUS XI., Apostolische Konstitution *Auspicantibus Nobis* vom 6. I. 1929. In: AAS 21 (1929) S. 5–11.
- PIUS XI., Enzyklika *Mens Nostra* vom 20. XII. 1929. In: AAS 21 (1929) S. 689–706.
- PIUS XI., Enzyklika *Rappresentati in terra* vom 31. XII. 1929. In: AAS 21 (1929) S. 723–762.
- PIUS XI., Enzyklika *Divini illius Magistri* vom 31. XII. 1929. In: AAS 22 (1930) S. 49–86.
- PIUS XI., Apostolische Konstitution *Pastoralis officii Nostri* vom 13. VIII. 1930. In: AAS 23 (1931) S. 34–41.

- PIUS XI., Enzyklika *Casti connubi* vom 31. XII. 1930. In: AAS 22 (1930) S. 539–592.
- PIUS XI., Enzyklika *Quadragesimo anno* vom 15. V. 1931. In: AAS 23 (1931) S. 177–228.
- PIUS XI., Apostolische Konstitution *Deus scientiarum Dominus* vom 12. VI. 1931. In: AAS 23 (1931) S. 241–262.
- PIUS XI., Enzyklika *Non abbiamo bisogno* vom 29. VI. 1931. In: AAS 23 (1931) S. 285–312.
- PIUS XI., Statut der Katholischen Aktion in Italien vom 30. XII. 1931. In: *Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae*. Hrsg. von X. OCHOA. T. 1: *Leges annis 1917–1941 editae*. Romae 1966. Nr. 1068, Sp. 1363–1374.
- PIUS XI., Enzyklika *Caritate Christi compulsi* vom 3. X. 1932. In: AAS 24 (1932) S. 177–194.
- Rituale Romanum Pauli V Pontificis Maximi jussu editum aliorumque Pontificum cura recognitum atque auctoritate SSMI D. N. Pii Papae XI ad normam Codicis Juris Canonici accomodatum. Turonibus 1925.

Diözese Ermland

- Anweisung für die Herren Pfarrer bezüglich der Ordnung bei der Visitations- und Firmungsreise des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Ermland Maximilian Kaller. Archiwum Akt Dawnych Archidiecezji Warmińskiej w Olsztynie. Archiwum Parafialne: Parafia Leginy, Nr. 38.
- Collectio rituum in usum cleri Dioecesis Warmiensis ad instar appendicis Ritualis Romani jussu et auctoritate M. Kaller episcopi warmiensis. Ratisbonae 1939.
- FHUG, A., Verordnungen des Bischöflich-Ermländischen Ordinariats von 1811–1891 mit Berücksichtigung anderer amtlichen Verordnungen und Mitteilungen, besonders des Pastoralblatts für die Diözese Ermland von 1869–1891 in alphabetischer Zusammenfassung. Braunsberg 1892.
- Gesangbuch für das Bistum Ermland. 2. Aufl. Braunsberg 1860.
- Katholischer Katechismus für die Diözese Ermland. Braunsberg [1910].
- KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DAS BISTUM ERMLAND 1931–1933.
- Lobet den Herrn. Gesang- und Gebetbuch für die Diözese Ermland. Hrsg. im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Maximilian Kaller. Braunsberg 1938.
- PASTORALBLATT FÜR DIE DIÖZESE ERMLAND 1 (1869) – 63 (1931).
- Relatio status Dioecesis Warmiensis (Ermland) anno 1923 conscripta. Sacra Congregatio Consistorialis. Locus: Warmia (Prussia). Res.: Relazione Dioecesana e Visita ad limina. Num. Prot. 774/23. Archivio Secreto Vaticano. Citta del Vaticano. [Benutzt wurde die Kopie im Archiwum Akt Dawnych Archidiecezji Warmińskiej w Olsztynie.]
- Relatio status Dioecesis Warmiensis (Ermland) anno 1928 conscripta. Sacra Congregatio Consistorialis. Locus: Warmia (Prussia). Res.: Relazione Dioecesana e Visita ad limina. Num. Prot. 291/28. Archivio Secreto Vaticano. Citta del Vaticano. [Benutzt wurde die Kopie im Archiwum Akt Dawnych Archidiecezji Warmińskiej w Olsztynie.]
- Relatio status dioecesis Warmiensis (Ermland) mense Septembris 1933 cons-

- cripta. Sacra Congregatio Consistorialis. Locus: Warmia (Prussia). Res.:
Relazione Dioecesana e Visita ad limina. Num. Prot. 843/33. Archivio
Secreto Vaticano. Citta del Vaticano. [Benutzt wurde die Kopie in der Pri-
vatsammlung Dr. Andrzej Lesiński in Olsztyn.]
- Relatio status dioecesis Warmiensis (Ermland – Ostpreussen) mense Aprili
anni 1938 conscripta. Kopie in der Bibliothek des Priesterseminars der
Erzdiözese Ermland *Hosianum* in Olsztyn.
- Relatio status Dioecesis Warmiensis (Ermland, Ostpreussen) et Prelaturae
nullius Kleipediensis mense Octobris anni 1943 conscripta. Handschrift
im Archiwum Akt Dawnych Archidiecezji Warmińskiej w Olsztynie. Ar-
chiwum Biskupie, H. 333.
- Rituale Sacramentorum ac aliarum Ecclesiae caeremoniorum ex Rituali Ro-
mano iussu Pauli V. Pontificis Maximi edito, tum Rudnicianso et Radziejow-
sciano, ad uniformem Ecclesiae et Cleri Warmiensis et Sambiensisi usum
authoritate Celsissimi Domini D. Christophori Andrae Joannis Comitis in
Słupow Szembek. Braunsbergae 1733.
- Rituale Warmiense ad normam Romani, jussu et auctoritate Illustrissimi ac
Reverendissimi Domini, Domini Philippi Kremenz, Dei et Apostolicae Se-
dis Gratia Episcopi Warmiensis editum. Ratisbonae 1873.
- Statuten für das Conviktorium bei dem Königlichen Gymnasium zu Brauns-
berg. Braunsberg [o. J.].
- TEMPSKI, B. v., Verfügungen für die Diözese Ermland nach dem Inhalte ge-
ordnet und herausgegeben. Braunsberg 1910.

Synodenakten

- Acta et decreta concilii provinciae Coloniensis in civitate Coloniensi Anno
Domini MDCCCLX Pontificatus Pii PP. IX. Decimoquarto celebrati. Colo-
niae MDCCCLXII.
- Constitutiones synodales Warmienses, Sambiensis, Pomesanienses, Culmien-
ses necnon provinciales Rigenses recensuit F. HIPLER. Braunsberg 1899.
- Diözesansynode des Bistums Breslau 1925 für den preussischen Teil der Di-
özese, einschließlich Delegaturbezirk geltend. Breslau 1926.
- Diözesansynode des Erzbistums Breslau 1935 für den preußischen Teil der
Erzdiözese geltend. Breslau 1936.
- Ermländische Diözesan-Synode 1922 zu Braunsberg 29.–31. August. Brauns-
berg 1923.
- Diözesansynode des Bistums Ermland 11.–13. Oktober 1932. Braunsberg
1933.
- Die Diözesansynode des Erzbistums Köln 1922 am 10., 11. und 12. Oktober.
Köln 1922.
- Diözesansynode des Bistums Münster 1924. Münster 1924.
- Die Osnabrücker Diözesansynode im Jahre 1920. Bd. 3: Sammlung kirchen-
rechtlicher Bestimmungen mit besonderer Berücksichtigung des Particu-
larrechtes. Osnabrück 1925.
- Paderborner Diözesansynode 1922. Paderborn 1923.

Akten der Fuldaer Bischofskonferenz

- Akten der Fuldaer Bischofskonferenz. Bearb. von E. GATZ. Bd. 1: 1871–1887. Bd. 3: 1900–1919. Mainz 1977 und 1985.
- Kinderarbeiten in den Pfarrgemeinden. Genehmigt von der Fuldaer Bischofskonferenz 1929. In: PDE 68 (1930) S. 134–136.
- Richtlinien für die Arbeit der Katholischen Aktion. Genehmigt von der Fuldaer Bischofskonferenz am 6. August 1929. In: PDE 67 (1929) S. 105–108.

Quellen des Staatsrechts

- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe. Frankfurt a. M. – Berlin 1970.
- Gemeindelexikon für den Freistaat Preußen. Bd. 1: Provinz Ostpreußen. Nach dem endgültigen Ergebnis der Volkszählung vom 16. Juni 1925 und anderen amtlichen Quellen unter Zugrundlegung vom 1. September 1931 bearbeitet vom Preußischen Staatlichen Landesamt. Berlin 1931.
- Gesetze und Verordnungen betreffend das Volksschulwesen in Preußen. Bearb. von Vern Templin von Mackensen. Köslin 1927.
- Handbuch über den Preußischen Staat. Hrsg. vom Preußischen Staatsministerium für das Jahr 1930. 136. Jahrgang. Teilausgabe I: Provinzen Ostpreußen, Restprovinz Westpreußen, Pommern und Grenzmark Posen-Westpreußen. Berlin 1930.
- Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Hrsg. von E. R. HUBER und W. HUBER. Bd. 1. Berlin 1973.
- Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Abgeändert durch die Gesetze vom 6. August und 27. November 1920 sowie vom 24. März 1921. In: REICHSGESETZBLATT 1920, S. 1565–1566 und S. 1987; 1921, S. 440.

II. Literatur

- ACHREMCZYK, St., MARCHWIŃSKI, R., PRZERACKI, J., Poczet biskupów warmińskich. Olsztyn 1994.
- AFFEROWICZ, J., Gospodarcza sytuacja Warmii i Mazur jako wydzielonego obszaru rzeszy w latach 1920–1939. In: ZESZYTY NAUKOWE WYDZIAŁU HUMANISTYCZNEGO UNIwersYTETU GDAŃSKIEGO 4 (1975) S. 7–19.
- ALGERMISSEN, K., Katholische Aktion. In: LTHK 5 (1933) Sp. 902–908.
- ALGERMISSEN, K., Wandernde Kirche. In: LTHK 10 (1938) Sp. 748–749.
- AMANIEU, A., Archiprêtre. In: DDC 1 (1957) Sp. 1004–1026.
- Annotationes. In: PERIODICA 18 (1929) S. 138–140.
- AUER, H., Der Deutscher Caritasverband und seine Diözesanverbände im Jahre 1921. Freiburg im Breisgau 1922.
- AUFDERBECK, H., Diasporaseelsorge. In: LTHK 3 (1959) Sp. 347–348.
- Aufgaben der örtlichen Caritasausschüsse in der Diözese Ermland. (Flugschrift, Nr. 4.) Braunsberg 1918.
- BÄUMER, R., Eichhorn, Anton. In: LTHK 3 (1959) Sp. 722–723.
- BÄUMER, R., Oswald, Johannes Heinrich. In: LTHK 7 (1962) Sp. 1297.

- BARAGON, J. E., Le crucifix. Retraite sacerdotale. In: GREGORIANUM 9 (1928) S. 211–240.
- BARTH, A., Katechese als Religionsunterricht an höheren Schulen. In: LTHK 6 (1961) Sp. 31–33.
- BAUMEISTER, W., Kreuzbund. In: LTHK 6 (1961) Sp. 618.
- BĄCZKOWICZ, F., Prawo kanoniczne. Podręcznik dla duchowieństwa. T. 1. 3. Aufl. Opole 1957.
- BEA, A., La Constitutione Apostolica „Deus scientiarum Dominus“. Origine e Spirito. In: GREGORIANUM 22 (1942) S. 445–446.
- BEIL, J., Das kirchliche Vereinsrecht nach dem Codex Iuris Canonici mit einem staatskirchenrechtlichen Anhang. Paderborn 1932.
- BENDER, J., Geschichte der philosophischen und theologischen Studien in Ermland. Festschrift des Königl. Lyceum Hosianum zu Braunsberg zu seiner fünfzigjährigen Jubelfeier sowie zur Erinnerung an das dreihundertjährige Bestehen der hosianischen Anstalten überhaupt. Braunsberg 1868.
- BENDER, L., Ius publicum ecclesiasticum. Bussum 1948.
- BIELAWNY, K., Katolicy polscy w diecezji warmińskiej w latach 1918–1939 (Maschinenschrift, Katholische Universität Lublin 1992).
- BIERBAUM, M., Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht. In: GREGORIANUM 9 (1928) S. 467–470.
- BLAT, A., Commentarium Textus Codicis Iuris Canonici. Vol. 2: De Personis. Romae 1922. Vol. 3: De Rebus. Romae 1923.
- BOBKE, E., Prawo kościelne. T. 1. Poznań 1921.
- BOCHEŃSKI, J. M., NIEMEIER, G., Handbuch des Welt-Kommunismus. Freiburg–München 1958.
- BODAŃSKI, R., Walka diecezji warmińskiej o niezależność od metropolii ryskiej i gnieźnieńskiej od 1426–1566. In: STW 19 (1982) [1984] S. 123–145.
- BODAŃSKI, R., Dzieje walki diecezji warmińskiej o niezależność od synodów metropolii gnieźnieńskiej 1426–1728. In: STW 19 (1982) [1984] S. 147–184.
- BODAŃSKI, R., Marcin Kromer w sprawie egzempcji diecezji warmińskiej. In: STW 26 (1989) [1994] S. 235–238.
- BOENIGK, J., Plebiscyt na Warmii i Mazurach – 11 lipca 1920. Towarzystwo Rozwoju Ziemi Zachodnich. Materiały odczytowe. Warszawa lipiec 1960.
- BÖHLER, W., Bekenntnisschule. In: LTHK 2 (1958) Sp. 152–154.
- BORGSMANN, K., Caritas. In: LTHK 2 (1958) Sp. 942–944.
- BORGSMANN, K., Caritasverbände. In: LTHK 2 (1958) Sp. 947–950.
- BOUCHÉ, J., Apostasie de religion. In: DDC 1 (1935) Sp. 664–674.
- BOYER, C., Annotationes. In: PERIODICA 20 (1931) S. 289–312.
- BRACHVOGEL, E., Das neue römische Rituale. In: PDE 57 (1925) S. 78–81.
- BRACHVOGEL, E., Bischof Augustinus Bludau. In: ZGAE 24 (1930) S. 27–48.
- BRACHVOGEL, E., Das Priesterseminar in Braunsberg. Festschrift zur Weihefeier des neuen Priesterseminars am 23. August 1932. Braunsberg 1932.
- BRACHVOGEL, E., Braunsberg, Akademie. In: LTHK 2 (1958) Sp. 657.
- BRANDT, H. J., Grundzüge der Caritasgeschichte. In: Handbuch der Caritasarbeit. Beiträge zur Theologie, Pastoral und Geschichte der Caritas mit Überblick über die Dienste in Gemeinde und Verband. Hrsg. von P. NORDHUES. Paderborn 1986, S. 142–158.

- BRANDT, H. J., HENGST, K., Geschichte des Erzbistums Paderborn. Bd. 3: Das Bistum Paderborn im Industriezeitalter 1821–1930. Paderborn 1997.
- BRAUN, K., De communi dioecesium Rei Publicae Foederatae Germaniae synodo. In: PERIODICA 62 (1973) S. 133–141.
- BRÜNNECK, W. VON, Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Ost- und Westpreußen. Berlin 1902.
- BUCHHOLZ, J., Abriss einer Geschichte Ermlands. Braunsberg [1903].
- BUCHHOLZER, J., Die Säkularisationen katholischer Kirchengüter während des 18. und 19. Jahrhunderts, insbesondere in Frankreich, Deutschland, Österreich und der Schweiz. Luzern 1921.
- CANCE, A., Le Code de Droit Canonique. T. 3. Paris 1952.
- CAPELLO, F., Tractatus canonico-moralis de Sacramentis iuxta Codicem Iuris Canonici. Vol. 1: De Sacramentis in genere, de Baptismo, Confirmatione et Eucharistia. Taurinorum Augustae 1921. Vol. 2, Pars 1: De Poenitentia. Taurinorum Augustae 1926. Vol. 3: De Matrimonio. Taurinorum Augustae 1923.
- CAPELLO, F., Summa iuris publici ecclesiastici. Romae 1943.
- CHELODI, J., Ius matrimoniale iuxta Codicem Iuris Canonici. Ed. 2. Tridenti 1919.
- CHELODI, J., Ius canonicum. De Personis. Vizenza 1957.
- CIVARDI, U., Manuale di Amministrazione Ecclesiastica. Marietti Taurini 1962.
- CLAEYS-BOUUAERT, F., Clerc. In: DDC 3 (1942) Sp. 827–872.
- CLAEYS-BOUUAERT, F., Mission canonique. In: DDC 6 (1954) Sp. 890–892.
- CORONATA A CONTE, M., De locis et temporibus Sacris. Codicis Iuris Canonici L. III. Pars altera. Marietti Taurini 1922.
- CORONATA A CONTE, M., Institutiones Iuris Canonici. Vol. 1. Marietti Taurini 1927.
- CORONATA A CONTE, M., Compendium Iuris Canonici. Vol. 1. Marietti Taurini 1950.
- CROCE, W., Einkehrtag. In: LTHK 4 (1959) Sp. 759–760.
- DALLA TORE, G., I caratteri fondamentali dell'azione cattolica nella lettera pontificia al Card. Bertram. In: GREGORIANUM 10 (1929) S. 325.
- DETTMER, G., Die ost- und westpreußischen Verwaltungsbehörden im Kulturkampf. Heidelberg 1958.
- Diasporaführer. Hrsg. vom Generalvorstand des Bonifatiusvereins für das Kath. Deutschland e. V. Paderborn 1937.
- DITTRICH, F., Der Plan der Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Königsberg. In: ZGAE 18 (1912) S. 395–488.
- DITTRICH, F., Der Kulturkampf im Ermland. Berlin 1913.
- EICHHORN, A., Geschichte der ermländischen Bischofswahlen [1741–1836]. In: ZGAE 4 (1869) S. 551–636.
- EICHMANN, E., Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. Bd. 1. Paderborn 1923. Bd. 2. 1934.
- Enciclopedia del matrimonio. Hrsg. von T. GOFFI und P. G. CABRA. Brescia 1960.
- ENGELBERT, K., Bertram, Adolf Johannes, Kard. In: LTHK 2 (1958) Sp. 271.
- EHRLE, F., Nuove proposte per lo studio dei manoscritti della Scolastica medioevale. In: GREGORIANUM 3 (1922) S. 198–218.

- ERHARTER, H., Hildegardis-Verein. In: LTHK 5 (1960) Sp. 343.
Die ermländischen Wallfahrtsorte. Braunsberg 1938.
- FALK, M., Warmińskie łosiere jako przejaw religijności na przykładzie parafii Sętał koło Olsztyna. In: StW 10 (1973) S. 87–113.
- FAURE, J., Archiprêtre. Grenoble 1911.
- FEINE, H., Kirchliche Rechtsgeschichte. Köln 1964.
- FERY, A., Albertus-Magnus-Verein. In: LTHK 1 (1957) Sp. 287.
- FISCHER, B., Opfergang der Gläubigen. In: LTHK 7 (1962) Sp. 1176.
- FISCHER, G., Erziehungsenzyklika. In: LTHK 3 (1959) Sp. 1076–1077.
- FITTKAU, G., Zehn Jahre Katholische Aktion im Bistum Ermland 1929–1939. Ein Bericht aus dem Jahre 1939. Hrsg. von E. M. WERMTER. In: ZGAE 33 (1969) S. 219–306.
- FITTKAU, G., Kaller, Maximilian. In: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon. Hrsg. von E. GATZ. Berlin 1983, S. 357–361.
- FOGLIASSO, E., Exemption. In: DDC 5 (1957) Sp. 637–655.
- FÜRER, I., De Synodo dioeclesana. In: PERIODICA 62 (1973) S. 117–131.
- FÜRER, I., De Synodis dioeclesanis in Helvetia. In: PERIODICA 62 (1973) S. 143–148.
- FUNK, Ph., Beiträge zur Biographie Josephs von Hohenzollern-Hechingen, Fürstbischofs von Ermland (1808–1836). Braunsberg 1927.
- GATZ, E., Synodale Bewegungen und Diözesansynoden in den deutschsprachigen Ländern von der Säkularisation bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil. In: RÖMISCHE QUARTALSCHRIFT 82 (1987) S. 206–243.
- GATZ, E., Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die katholische Kirche. Bd. 1: Die Bistümer und ihre Pfarreien. Freiburg – Basel – Wien 1991. Bd. 2: Kirche und Muttersprache. 1992. Bd. 3: Katholiken in der Minderheit. 1994. Bd. 4: Der Diözesanklerus. 1995. Bd. 5: Caritas und soziale Dienste. 1997.
- GILAS, J., SYMONIDES, J., Plebiscyt na Powiślu oraz na Warmii i Mazurach jako zagadnienie prawa międzynarodowego. In: KMW Nr. 4 (94) 1966, S. 525–551.
- GOECKEN, A., Elisabeth-Konferenzen. In: LTHK 3 (1959) Sp. 821.
- GÓRALSKI, W., Instytucja synodu w Kodeksie Prawa Kanonicznego Jana Pawła II. In: PRAWO KANONICZNE 30 (1988) Nr. 3–4, S. 40–43.
- GÓRALSKI, W., Wprowadzenie do ustawodawstwa synodalnego w Polsce. Lublin 1991.
- GOSTALUNGA, M., De Episcoporum Conferentiis. In: PERIODICA 57 (1968) S. 221–232.
- GRABOWSKI, I., Prawo kanoniczne według nowego Kodeksu. 2. Aufl. Lwów 1927.
- GRABOWSKI, J., Obraz walki kulturalnej w Prusach 1872–1886. Poznań 1918.
- GREINACHER, N., HEINEMANN, H., Kirchnaustritt. In: LTHK 6 (1961) Sp. 193–197.
- GRYGIER, T., Diecezja warmińska w latach 1933–1944 w świetle raportów władz nazistowskich Prus Wschodnich. In: StW 12 (1975) S. 139–193.
- GRYGIER, T., Uroczystości gietrzwałdzkie, ich aspekt katolicki oraz polski w

- latach 1877–1944 w świetle akt władz wschodniopruskich. In: StW 14 (1977) S. 225–323.
- GRYGIER, T., Uroczystości gietrzwałdzkie w oświetleniu władz wschodniopruskich. In: StW 25 (1988) [1994] S. 25–105.
- GRYGLEWICZ, F., Bludau, Augustinus. In: ENCYKLOPEDIA KATOLICKA. T. 2. Lublin 1985, Sp. 666.
- HARING, J. B., Das Lehramt der katholischen Kirche. Graz 1926.
- HASENFUSS, J., Eschweiler, Karl. In: LTHK 3 (1957) Sp. 1100.
- HASEMANN, G., Schulentlassung, kirchliche. In: LTHK 9 (1964) Sp. 512.
- HECHT, F. X., Die kirchliche Eheschließungsform in Deutschland seit dem Jahre 1906. In: THEOLOGIE UND GLAUBE 22 (1930) S. 739–756.
- HEGEL, E., Geschichte des Erzbistums Köln. Bd. 5: Das Erzbistum Köln zwischen der Restauration des 19. Jahrhunderts und der Restauration des 20. Jahrhunderts 1815–1962. Köln 1987.
- HEINTZ, A., Dekan. In: LTHK 3 (1959) Sp. 202–203.
- HEINTZ, A., Dekanat. In: LTHK 3 (1959) Sp. 204.
- HEITZER, H., Der Volksverein für das katholische Deutschland. Mainz 1979.
- HELLMANN, H., WERMTER, E. M., Ermland. In: LTHK 3 (1959) Sp. 1032–1035.
- HEMPEREK, P., Stanowisko prawne Konferencji Biskupów. In: PRAWO KANONICZNE 13 (1970) Nr. 1–2, S. 22–28.
- HENNIG, J., Der Kodex und das ermländische Sonderrecht. In: PDE 51 (1919) S. 124–125.
- HERTZ-EICHENRODE, D., Die Wende zum Nationalsozialismus im südlichen Ostpreussen 1930–1932. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Masurentums. In: OLSZTYŃSKIE STUDIA NIEMCOZNAWCZE 1986, S. 59–114.
- HILDERSCHIED, H., Bénéfices en Allemagne. In: DDC 2 (1937) Sp. 629–658.
- HISTORIA POMORZA. T. 3: 1815–1850. Cz. 1: Gospodarka, społeczeństwo, ustrój. Bearb. von S. SALMONOWICZ, K. ŚLĄSKI und B. WACHOWIAK. Poznań 1993. T. 3: 1815–1850, cz. 2: Zagadnienia polityczne, narodowościowe i wyznaniowe. Bearb. von J. JASIŃSKI und Z. SZULTKA. Poznań 1996.
- HUBATSCH, W., Masuren und Preußisch-Litthauen in der Nationalitätenpolitik Preußens 1870–1920. Marburg 1966.
- IUNG, N., Confirmation dans l'église occidentale. In: DDC 4 (1949) Sp. 75–109.
- JAKUBOWSKA, U., Stanowisko Narodowej Demokracji wobec Prus Wschodnich w okresie międzywojennym. In: Prusy Wschodnie w polskiej opinii publicznej XIX i XX wieku. Hrsg. von Z. FRAS und A. STANISZEWSKI. Olsztyn 1992, S. 97–109.
- JOLOWICZ, H., Geschichte der Juden in Königsberg i. Pr. Posen 1867.
- JOMBART, E., Célibat des clercs (droit occidental). In: DDC 3 (1942) Sp. 132–145.
- JONE, H., Commentarium in Codicem Iuris Canonici. Vol. 1. Paderborn 1950. Vol. 2. 1954.
- KALINOWSKI, D., Bischof Maximilian Kaller und die Fragen des deutschen Ostens in den Jahren 1945 bis 1947. In: ZGAE 49 (1999) S. 175–215.
- KALLER, M., Unser Laienapostolat in St. Michael Berlin. Was es ist und wie es sein soll. Eingeleitet und neu hrsg. von H. J. BRANDT. Paderborn 1997.
- KARP, H. J., Die Eingliederung des Fürstbistums Ermland in den Preußischen

- Staat 1772. In: Die erste polnische Teilung 1772. Hrsg. von F. B. KAISER und B. STASIEWSKI. Köln 1974, S. 116–136.
- KARP, H. J., Bischof Andreas Thiel (1886–1908) und die Sprachenfrage im südlichen Ermland. In: ZGAE 37 (1974) S. 57–106.
- KARP, H.-J., Thiel, Andreas. In: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon. Hrsg. von E. GATZ. Berlin 1983, S. 756–758.
- KATHER, A., Caritasarbeit auf dem Lande. In: PDE 52 (1920) S. 215–217.
- Das katholische Kirchenrecht in Preussen. Ein Handbuch für den katholischen Pfarrer. Münster 1861.
- KAISER, M., Stolgebühren. In: LTHK 9 (1964) Sp. 1092–1093.
- KESSLER, G., Judentaufen und judenchristliche Familien in Ostpreußen. Sonderdruck aus: FAMILIENGESCHICHTLICHE BLÄTTER/DEUTSCHER HEROLD 36 (1938). Leipzig 1938.
- KISSLING, B., Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche. Im Auftrage des Zentralkomitees für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands. Bd. 2: Die Kulturkampfgesetzgebung 1871–1874. Freiburg i. Br. 1913.
- KLENS, H., Frauen- und Müttergemeinschaften. In: LTHK 4 (1960) Sp. 308–309.
- KŁOCZOWSKI, J., MÜLLEROWA, L., SKARBK, J., Zarys dziejów Kościoła katolickiego w Polsce. Kraków 1986.
- KOEP, L., Borromäusverein. In: LTHK 2 (1958) Sp. 613–614.
- KOLBERG, J., Die Dotation des Bistums Ermland vor und nach 1772. In: ZGAE 9 (1891) S. 340–411.
- KOLBERG, J., Der Albertus-Magnus-Verein in der Diözese Ermland. In: PDE 50 (1918) S. 56–59.
- KOPICZKO, A., Ustrój i organizacja diecezji warmińskiej w latach 1525–1772. Olsztyn 1993.
- KOPICZKO, A., Rytuał warmiński biskupa K. A. J. Szembeka z 1733 r. In: ROCZNIKI TEOLOGICZNO KANONICZNE 32, H. 4 (1985) S. 39–83.
- KÖPLER, H., Jugendverbände. In: LTHK 5 (1960) Sp. 1189–1191.
- KOREWA, J., Z dziejów diecezji warmińskiej w w. XVI. Geneza braniewskiego Hozianum. Przyczynek do zespolenia Warmii z Rzeczpospolitą (1549–1564). Poznań – Warszawa – Lublin 1965.
- KRÄTZL, H., De synodo dioeciesana Vindobonensi ab a. 1969 ad a. 1971 celebrata. In: PERIODICA 62 (1973) S. 149–157.
- KÜHN, E., Ostpreußen im Rahmen Deutschlands und die polnischen Pläne. Langensalza 1926.
- KÜHN, W., Schulrecht in Preussen. Ein Handbuch über Lehre, Schulleiter und Schulverwaltungsbeamte. Leipzig Berlin 1926.
- KUMOR, L., Diecezja warmińska. In: ARCHIWA, BIBLIOTEKI I MUZEA KOŚCIELNE 22 (1971) S. 391–392.
- LARRAONA, A., Animadversiones. In: APOLLINARIS 4 (1931) S. 207–210.
- LAUBIER, P. DE, Myśl społeczna Kościoła katolickiego od Leona XIII do Jana Pawła II. Warszawa – Kraków 1988.
- ŁAZOWSKI, W., Organizacja kościelna diecezji warmińskiej w latach 1918–1945 [Maschinenschrift, Päpstliche Theologische Akademie Krakau 1994].

- LEDERER, J., Kirchengvorstand. In: LTHK 6 (1961) Sp. 284.
- LEIBER, R., Concordia cum Borussia. In: PERIODICA 19 (1930) S. 136.
- LEITNER, M., Handbuch des katholischen Kirchenrechts. 5. Aufl. München 1927.
- LENTNER, L., Katechetenvereine. In: LTHK 6 (1961) Sp. 35.
- LESIŃSKI, A., Budowa seminarium duchownego w Braniewie w 1932 roku. In: STW 37 (1991) S. 153–164.
- LESIŃSKI, A., Kształcenie alumnów w czasach biskupa M. Kallera. In: STW 34 (1997) S. 176–200.
- LETTAU, J., Ermländische Caritas. In: ERLÄNDISCHER HAUSKALENDER 88 (1955) S. 64–75.
- LIBROWSKI, S., Dekret Soboru Trydenckiego o seminariach i pierwsze semina-ria diecezjalne w Polsce. In: ATENEUM KAPLAŃSKIE 72 (1969) H. 2, S. 204–236.
- LIESLE, W., Lorenz Werthmann und der Deutsche Caritasverband. Freiburg i. Br. 1929.
- LIETZ, Z., Plebiscyt na Powiślu, Warmii i Mazurach w 1920 roku. Warszawa 1958.
- LINNEBORN, J., Grundriß des Eherechts nach dem Codex Iuris Canonici. Pa-derborn 1922.
- LORTZ, J., Katholischer Zugang zum Nationalsozialismus. 3. Aufl. München 1933.
- LÖWENBERG, B., Rituale. In: LTHK 8 (1963) Sp. 1327–1329.
- MAROTO, Ph., Littere encyclicae de matrimonio christiano. In: APOLLINARIS 4 (1931) S. 75–96.
- MAROTO, Ph., In Const. Apost. „Deus scientiarum Dominus“ de Universitati-bus et Facultatibus studiorum ecclesiasticorum. In: APOLLINARIS 4 (1931) S. 270–286.
- MARSCHALL, G., Die Praelatura Nullius Schneidemuehl als Kirchliche Rechts-form der Grenzmark Posen-Westpreussen. Göttingen 1936.
- MARTUSZEWSKI, E., Przemiany w szkolnictwie elementarnym na polskiej War-mii po 1772 r. In: PRZEGLĄD HISTORYCZNO-OŚWIATOWY 3 (1983) S. 356–361.
- MATERN, G., Die katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten und -Vereine sowie das katholisch-soziale Vereinsleben in der Diözese Ermland. Freiburg i. Br. 1900.
- MATERN, G., Zehn Jahre Caritasarbeit im Ermland. Braunsberg 1910.
- MATERN, G., Beiträge zur Geschichte des Schulwesens im Ermland. Brauns-berg 1911.
- MCFADDEN, C. J., The Philosophy of Communism. In: GREGORIANUM 21 (1940) S. 122–124.
- MIKO, N., Kulturkampf. In: LTHK 6 (1961) Sp. 673–675.
- MIKULICZ, S., Klajpeda w polityce europejskiej 1918–1939. Warszawa 1976.
- MILLER, O., Unter drei Bischöfen. In: ERLÄNDISCHE ZEITUNG vom 1. I. 1922.
- MINAKOWSKI, J., Plebiscyty na Mazurach, Warmii i Powiślu oraz ich następ-stwa. Bibliografia adnotowana z wybranych czasopism polskich 1920 roku. In: ROCZNIK OLSZTYŃSKI 9 (1970) S. 163–232.
- MEYNARCZYK, J., Prawo Kościelne. T. 1: Prawo osobowe. Sandomierz 1918.
- MÖRSORF, K., Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des CIC. Bd. 2. Mün-chen 1923.

- MÖRSDORF, K., De salute animarum. In: LTHK 3 (1959) Sp. 243–244.
- MÖRSDORF, K., Konkordat. In: LTHK 6 (1961) Sp. 454–459.
- MÖRSDORF, K., Missio canonica. In: LTHK 7 (1962) Sp. 452–453.
- MOTZENBÄCKER, R., Diözesanrecht. In: LTHK 3 (1959) Sp. 412.
- MOTZENBÄCKER, R., Diözesanstatuten. In: LTHK 3 (1959) Sp. 412–413.
- MÜLLER-WELSER, W., Koch, Anton. In: LTHK 6 (1961) Sp. 364.
- MÜSSENER, H., Die finanziellen Ansprüche der katholischen Kirche an den preußischen Staat auf Grund der Bulle „De salute animarum“ vom 16. Juli 1821. Mönchengladbach 1926.
- Das nationalsozialistische Ostpreußen. Königsberg 1934.
- NAZ, R., Concordat. In: DDC 3 (1942) Sp. 1353–1383.
- NAZ, R., Synode. In: DDC 4 (1965) Sp. 1134–1137.
- Das neue Ostpreußen. Hrsg. von H. B. VON GRÜNBERG. Königsberg 1938.
- NOLDIN, H., De Iure Matrimoniali iuxta Codicem iuris canonici. Lincii 1919.
- OBLĄK, J., Kościół na Wamii w okesie Kulturkampu. In: ATENEUM KAPŁAŃSKIE 54 (1949) S. 203–217.
- OBLĄK, J., Egzempcja diecezji warmińskiej i jej obrona za biskupa Mikołaja Szyszkowskiego. In: POLONIA SACRA 7 (1955) Nr. 2–3, S. 123–136.
- OBLĄK, J., Język polski w kościołach i szkołach na Warmii w I połowie 19. w. In: ZAPISKI HISTORYCZNE 23 (1957) [1958] S. 175–189.
- OBLĄK, J., Historia diecezji warmińskiej. Olsztyn 1959.
- OBLĄK, J., Statuty warmińskiej kapituły katedralnej w rozwoju historycznym. In: WARMIŃSKIE WIADOMOŚCI DIECEZJALNE 16 (1961) Nr. 5, S. 45–58.
- OBLĄK, J., Kapitulacje wyborcze biskupów warmińskich. In: StW 12 (1975) S. 5–28.
- OBLĄK, J., O początkach Kolegium Jezuickiego i Seminarium Duchownego w Braniewie. In: StW 5 (1968) S. 5–41.
- ORNATEK, A., Biskup Maksymilian Kaller – Wierność pasterskiemu powołaniu. In: WARMIŃSKIE WIADOMOŚCI ARCHIDIECEZJALNE 48 (1993) Nr. 8, S. 87–96.
- PATT, J., Volksverein. In: LTHK 10 (1965) Sp. 860–861.
- PAWLUK, T., Konferencje dekanalne w prawie kościelnym. In: StW 3 (1966) S. 79–93.
- PAWLUK, T., Prawo kanoniczne według Kodeksu Jana Pawła II. T. 1: Zagadnienia wstępne i normy ogólne. Olsztyn 1985.
- PERUGINI, A., Inter Sanctam Sedem et Borussiae Rempublicam sollemnis Conventio seu Concordatum. In: APOLLINARIS 5 (1932) S. 40–52.
- PIECHNIK, L., Gimnazjum w Braniewie w XVI w. Studium o początkach szkolnictwa jezuickiego w Polsce. In: NASZA PRZESZŁOŚĆ 7 (1958) S. 5–72.
- PIECHNIK, L., Starania biskupów warmińskich i jezuitów polskich o przekształcenie kolegium w Braniewie na uniwersytet. In: StW 5 (1968) S. 67–76.
- PLÖCHL, W., Geschichte des Kirchenrechts. Bd. III. Wien–München 1959.
- PLOETZ, L., Fato profugi. Vom Schicksal ermländischer Priester 1939–1945–1965. Münster 1965.
- PLUTYŃSKI, A., Upadek gospodarczy Prus Wschodnich. In: Prusy Wschodnie – przeszłość i terażniejszość. Poznań 1932.
- PORĘBSKI, Z., Rozwój gospodarczy i demograficzny Warmii i Mazur w dwudziestoleciu. Olsztyn 1966.

- POSCHMANN, B., Der Gebrauch der polnischen Sprache im Ermland um 1800. In: ZGAE 42 (1983) S. 55–65.
- POSCHMANN, B., Hohenzollern, Joseph Prinz von. In: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon. Hrsg. von E. GATZ. Berlin 1983, S. 326–329.
- PREUSCHOFF, H., Bischof Kaller, die Braunsberger Akademie und der Nationalsozialismus. Zu den Aufzeichnungen vom Walter Adolph. In: ZGAE 40 (1980) S. 104–133.
- PRÜMMER, D. M., Manuale iuris canonici. Friburgi Bresgoviae 1927.
- PRZYBYŁKO, M., Urząd dziekana w rozwoju historycznym. In: PRAWO KANONICZNE 3 (1960) Nr. 3–4, S. 195–272 und 5 (1962) Nr. 1–2, S. 77–146.
- RAHNER, H., Exerzitien. In: LTHK 3 (1959) Sp. 1297–1300.
- RAVENS, J. P., Staat und katholische Kirche in Preußens Teilungsgebieten (1772–1807). Wiesbaden 1963.
- REGATILLO, E., Concordatos. In: GREGORIANUM 15 (1934) S. 318–320.
- REH, P., Das Verhältnis des deutschen Ordens zu den preußischen Bischöfen im 13. Jahrhundert. In: ZEITSCHRIFT DES WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS 35 (1896) S. 35–147.
- REIFFERSCHIED, G., Das Bistum Ermland und das Dritte Reich. Köln–Wien 1975.
- REICHHOLD, A., Niemiecki Kościół katolicki za czasów socjalizmu narodowego (1933–1945) ze szczególnym uwzględnieniem listów pasterskich, memoriałów, kazań i innych komunikatów niemieckich biskupów katolickich. [o. O. o. J.]
- RIDDER, B., Kolpingwerk. In: LTHK 6 (1962) Sp. 401–402.
- RIVET, A., Assotiations diocésaines. In: DDC 1 (1935) Sp. 1249–1270.
- RÖHRICH, V., Geschichte des Fürstbistum Ermland. Braunsberg 1925.
- ROMAHN, P., Die Diaspora der Diözese Ermland. Braunsberg 1927.
- RÖMER, G., Religiöse Wochen. In: LTHK 8 (1963) Sp. 1212–1213.
- ROPIAK, S., Katolickie śpiewniki polskie, drukowane dla diecezji warmińskiej w latach 1856–1924. In: STW 29 (1992) S. 155–194.
- RÖSSER, E., Bischofskonferenzen. In: LTHK 2 (1958) Sp. 506–507.
- SAAGE, J. M., Die Grenzen des ermländischen Bistumssprengels seit dem XIII. Jahrhundert. In: ZGAE 1 (1860) S. 40–92.
- Samulski, R., Breslau, Universität. In: LTHK 2 (1958) Sp. 675–676.
- SCHEIDGEN, H. J., Deutsche Bischöfe im Ersten Weltkrieg. Die Mitglieder der Fuldaer Bischofskonferenz und ihre Ordinariate 1914–1918. Köln – Weimar – Wien 1991.
- SCHEUERMANN, A., Exemption. In: LTHK3 (1959) Sp. 1295–1296.
- SCHMAUCH, H., Die kirchenpolitischen Beziehungen des Fürstbistums Ermland zu Polen. In: ZGAE 26 (1938) S. 271–337.
- SCHMITT, H. J., Arbeiterbewegung. In: LTHK 1 (1957) Sp. 808–810.
- SCHMITT, H. J., Der „Katholische Seelsorgsdienst“ für die „Wandernde Kirche“. In: Die Kirche und ihre Ämter und Stände. Festschrift Josef Kardinal Frings. Köln 1960, S. 600–636.
- SCHREIBER, G., Deutsche Kulturpolitik und Katholizismus. In: GREGORIANUM 5 (1924) S. 312.
- SCHRÖER, A., Achterfeld, Johann Heinrich. In: LTHK 1 (1957) Sp. 110–111.

- SCHULZ, B., Diaspora der deutschen Katholiken. In: LTHK 3 (1959) Sp. 345–346.
- SCHURR, V., Volksmission. In: LTHK 10 (1965) Sp. 858–860.
- SIPOS, S., Enchiridion Iuris Canonici. Przejrany i uzupełniony przez L. GALOS. Romae 1954.
- SKIBICKI, W., Rytuał warmiński biskupa Maksymiliana Kallera z roku 1939 [Maschinenschrift, Akademie für Katholische Theologie Warschau 1995].
- SOLZBACHER, J., Elternerziehung. In: LTHK 3 (1959) Sp. 834–835.
- SOLZBACHER, J., Erstkommunionunterricht. In: LTHK 3 (1959) Sp. 1053.
- SOLZBACHER, J., Frühbeicht u. Frühkommunion. In: LTHK 4 (1960) Sp. 411–412.
- SROKOWSKI, S., Ludność Prus Wschodnich. Warszawa 1937.
- STASIEWSKI, B., Kaller, Maximilian. In: LTHK 5 (1960) Sp. 1261–1262.
- STASIEWSKI, B., Nationalsozialismus. In: LTHK 7 (1962) Sp. 802–805.
- STASIEWSKI, B., Die geistesgeschichtliche Stellung der Katholischen Akademie Braunsberg 1568–1945. In: Deutsche Universitäten und Hochschulen im Osten. Köln und Opladen 1964, S. 41–58.
- STASIEWSKI, B., Bertram, Adolf. In: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon. Hrsg. von E. GATZ. Berlin 1983, S. 43–47.
- Die Statuten des Domkapitels von Frauenburg aus dem Jahre 1532 und ihre Novellierungen. Hrsg. und eingeleitet von W. THIMM, übersetzt von A. TRILLER. In: ZGAE 36 (1972) S. 33–123.
- STEINMANN, A., Bischof Bludau als Gelehrter. In: ERMLÄNDISCHE ZEITUNG vom 15. II. 1930.
- STUHLFATH, W., Ostpreußen und Memelland. In: Landeskunde von Ostdeutschland. Hrsg. von W. STUHLFATH und F. BRAUN. Leipzig 1930.
- SZORC, A., Dominium warmińskie 1243–1772. Przywilej i prawo chełmińskie na tle ustroju Warmii. Olsztyn 1990.
- SZORC, A., Dzieje Diecezji Warmińskiej (1234–1991). Olsztyn 1991.
- SZORC, A., Warmińskie seminarium diecezjalne w trudnym stuleciu 1772–1872. Zarys problematyki. In: StW 34 (1997) S. 151–176.
- SZRAM, M., Przywilej paliusza biskupów warmińskich. In: StW 31 (1994) S. 187–211.
- SZTAFROWSKI, E., Kolegialność biskupów na tle Vaticanum II. Warszawa 1975.
- SZTAFROWSKI, E., Konferencje Biskupie. Warszawa 1984.
- SZTAFROWSKI, E., Instytucja Synodu diecezjalnego przed Soborem Watykańskim Drugim. In: PRAWO KANONICZNE 31 (1988) Nr. 3–4, S. 21–33.
- SZWAGRZYK, T., Studia i wychowanie duchowieństwa diecezjalnego w świetle prawa kanonicznego. In: PRAWO KANONICZNE 3 (1960) Nr. 1–2, S. 419–429.
- THIMM, W., Die katholische Arbeiterbewegung in den Bistümern Ermland, Kulm und Danzig. In: ZGAE 40 (1980) S. 20–63.
- Trennung von Kirche und Staat in der „Deutschen Reichsverfassung“ vom 11. August 1919. In: PDE 60 (1928) S. 164–165; 170–171.
- TRILLER, A., Bludau, Augustinus. In: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon. Hrsg. von E. GATZ. Berlin 1983, S. 56–58.
- TOURQUEBAU, P., Baptême en occident. In: DDC 2 (1937) Sp. 110–174.

- VERMERSCH, A., De forma sponsalium ac matrimonii post Decretum „Ne temere“ 2. Aug. 1907. Ed. 2. Brugii 1908.
- VERSCHEURE, J., Katholische Aktion. In: LTHK 4 (1961) Sp. 74–77.
- WAGNON, H., Concordats et droit international. Louvain 1935.
- WEHLING, F., Katholische kaufmännische Vereine. In: LTHK 6 (1961) Sp. 83–84.
- WEINZIERL, K., Erzpriester, Archipresbyter. In: LTHK 3 (1959) Sp. 1082.
- WENNER, J., Kirchliches Vermögensrecht. 2. Aufl. Paderborn 1940.
- WENNER, J., Kirchlichen Laienapostolat in Wort und Schrift. Paderborn 1953.
- WENNER, J., Diaspora-Priesterhilfe. In: LTHK 3 (1959) Sp. 346.
- WENNER, J., Diözesanvermögen. In: LTHK 3 (1959) Sp. 413–414.
- WENZEL, P., Watterich, Johannes Matthias. In: LTHK 10 (1965) Sp. 969.
- WERMTER, E. M., Dittrich, Franz. In: LTHK 3 (1959) Sp. 428–429.
- WERMTER, E. M., Thiel, Andreas. In: LTHK 10 (1965) Sp. 112–113.
- WERNEKE, M., Ius universale – Ius particulare. Zum Verhältnis von Universal- und Partikularrecht in der Rechtsordnung der lateinischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung des Vermögensrechtes. Paderborn 1998.
- WERNZ, F., VIDAL, P., Ius canonicum. Vol. 1: Normae Generales. Ed. 2. Romae 1952. Vol. 2: De personis. Ed. 2. Romae 1928. Vol. 4/2: Magisterium ecclesiasticum. Bona temporalia eorumque administratio. Ed. 1. Romae 1935. Vol. 7: Ius poenale ecclesiasticum. Ed. 2. Romae 1937.
- WERTHMANN, L., Die Ziele des Caritas für das katholisches Deutschland. Freiburg i. Br. 1899.
- WETTER, G. A., Bolschewismus. In: LTHK 2 (1958) Sp. 575–576.
- WIEDERMANN, A., Die communale Verfassung und Verwaltung der Provinz Ostpreußen. Königsberg 1881.
- WINKLER, K., Wandernde Kirche. In: LTHK 10 (1965) Sp. 953–954.
- WIŚLICKI, J., Konkordat. Studium prawne. Lublin 1926.
- WŁODARCZYK, T., Konkordaty. Zarys historii ze szczególnym uwzględnieniem XX wieku. Warszawa 1974.
- WOJTKOWSKI, J., Dzieje kapituły warmińskiej 1772–1945. In: STW 32 (1995) S. 25–91.
- WRZESIŃSKI, W., Plebiscyty na Warmii i Mazurach oraz na Powiślu w 1920 roku. Olsztyn 1974.
- WRZESIŃSKI, W., Polski ruch narodowy w Niemczech w latach 1922–1939. Olsztyn 1993.
- WRZOSEK, A., Ludność Pomorza i Prus Wschodnich. In: SŁOWNIK GEOGRAFICZNY PAŃSTWA POLSKIEGO. Bd. 1. Warszawa 1937, Sp. 177–196.

Verzeichnis der Abkürzungen

- DDC – Dictionnaire de droit canonique
- KMW – Komunikaty Mazursko-Warmińskie
- LTHK – Lexikon für Theologie und Kirche
- PDE – Pastoralblatt für die Diözese Ermland
- PERIODICA – Periodica de re morali, canonica, liturgica
- StW – Studia Warmińskie
- ZGAE – Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands

Personenregister

- Achterfeld, Johann Heinrich 82
André, Hans, Professor für Biologie, Braunsberg 45
Anhuth, Paul 54, 62
Antonelli, Giacomo, Kardinalstaatssekretär 46
Arendt, Paul 66, 69
Austen, Ferdinand 53, 60, 66, 71
Austen, Hubert 53, 60, 69
Bader, Carl 54, 57, 60, 62
Baranowski, Anton 53, 60, 66, 69
Barczewski Josef 69
Barczewski, Walenty 54, 60
Bares, Nikolaus, Bischof von Berlin 158
Barion, Hans, Professor für Kirchenrecht, Braunsberg 82
Barnickel, Johann B. 220
Baron, Johannes, Professor für Biologie, Braunsberg 45
Barzel, Candidus, Lektor, Braunsberg 45
Basilius der Große 193
Basner, Bruno 66, 69
Baumann, Johannes SAC 62
Beaumont, Henry, Mitglied der Interalliierten Kommission in Marienwerder 28
Benedikt XIV., Papst 14
Benedikt XV., Papst 9, 83, 145
Bertram, Adolf, Fürstbischof von Breslau, Kardinal 33, 49, 145, 190, 231, 232
Bleise, Arthur 53, 60, 66, 69
Bludau, Augustinus, Bischof von Ermland 9, 10, 16, 21, 29, 38, 43, 46–48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 77, 109, 122, 125, 130, 163, 173, 190, 194, 195, 213, 216, 222, 227, 229, 231
Böhm, Andreas 60
Boenigk, Andreas 53, 60, 65, 69
Bönke, Franz 54, 60, 66, 69, 107, 120, 121, 128
Bönki, Adolf 60
Bogdanski, Ludwig OFM 71
Brachvogel, Eugen 54, 56, 60, 66, 69, 179
Brandt, Franz 187
Braun, Leonhard 66
Brors CSSR 62
Buchholz, , Alfons 53, 60, 66, 69
Buchholz, Josef 60
Buddenbrok, Theodor, SVD, Missionsbischof 49
Chevalley, David Abel, Mitglied der Interalliierten Kommission in Allenstein 28
Cherisey, René, Graf, Mitglied der Interalliierten Kommission in Marienwerder 28
Cichowski, Franz von 181
Clemens VIII., Papst 15
Couget, Josef, Mitglied der Interalliierten Kommission in Allenstein 28
Dannelautzki, Albert 60
Dauter, Konrad 69
Diebels, Heinrich SJ 65, 71
Dittrich, Franz, Professor für Kirchengeschichte, Braunsberg 82
Dubowy, Ernst 65, 68, 69
Dürr, Lorenz, Professor der Alttestamentlichen Exegese, Braunsberg 45, 71
Eichelberg, Johannes MSC 71
Eichhorn, Anton, Prof. für Kirchengeschichte, Braunsberg 82
Englick, Paul 66 124
Erdmann, Andreas 60
Eschweiler, Karl, Professor für Dogmatik, Braunsberg 45, 71, 82
Fink, Karl, Professor für Kirchengeschichte 83
Fittkau, Gerhard 193
Fox, Josef 60
Fox, Karl 60, 69
Frenzel, Anton, Weihbischof von Ermland 15, 46
Friedrich II., König von Preußen 40, 78
Friedrich Wilhelm III., König von Preußen 40, 79, 117
Galen, Clemens August Graf von, Bischof von Münster, Kardinal 49, 231
Gasparri, Pietro, Kardinalstaatssekretär 49, 232
Gehrmann, Karl 66
Geritz, Ambrosius, Bischof von Ermland 15, 16, 19, 38, 43, 101, 161, 208, 210
Gigalski, Bernhard, Professor in Braunsberg 45, 60
Gollan, Viktor 69
Gottschlich, Robert SVD 71
Grabowski, Adam Stanislaus, Fürstbischof von Ermland 183
Grober, Theodor OFM 77
Grodde, Josef 69
Groß, Bruno 66, 67, 69
Großmann, Gustav 53, 60, 69
Grunau, Georg 60, 69, 174
Hackober, Otto 54, 60, 66, 106, 113
Hanowski, Johannes 66, 68, 71
Hartmann, Felix von, Erzbischof von Köln, Kardinal 33
Hatten, Andreas von, Bischof von Ermland 38
Hefeke, Herman, Professor für Geschichte, Braunsberg 45, 46
Heller, Johannes 53, 60, 65, 69, 109
Hennig, Julius 53, 60, 68, 69
Hermann von Prag, Bischof von Ermland 206
Herrmann, Eduard, Weihbischof von Ermland 47
Heyduschka, Franz 54, 57, 60, 66, 68, 69
Hinz, August 54, 57, 60

- Hinzmann, Andreas 54, 57, 60, 66, 68, 69, 130
- Hlond, August, Primas von Polen und Kardinal 50
- Hohenzollern, Albrecht von, Herzog von Preußen 24
- Hohenzollern-Hechingen, Joseph Prinz von, Bischof von Ermland 15, 37, 38, 41, 79, 80, 111, 113, 117, 161, 183
- Hohenzollern-Hechingen, Karl, Fürstbischof von Ermland 37, 38, 79
- Hohmann, Josef 60, 69, 71
- Höhn, Aloys 68, 69
- Hoppe, Oswald 69
- Hoppe, Paul
- Hoppe, Siegfried 54, 57, 60
- Hoppenheit, Paul 50, 66, 69
- Hosius, Stanislaus, Bischof von Ermland und Kardinal 78, 95, 109, 140
- Humboldt, Wilhelm von 79
- Ida, Morikazu, Mitglied der Interalliierten Kommission in Marienwerder 28
- Innozenz IV., Papst 13
- Jablonka, Karl 60, 70
- Jedzink, Paul, Professor für Moralthologie, Braunschweig 45, 60, 65, 68, 70
- Kabath, Ernst 70
- Kaller, Maximilian, Bischof von Ermland 10, 39, 48–50, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 78, 85, 94, 148, 158, 183, 190, 205, 229, 231–235
- Kaminski, Leo 66
- Kanigowski, Eugen 53, 56, 60
- Kather, Arthur 53, 60, 66, 70, 188, 189
- Kato, Marumo, Mitglied der Interalliierten Kommission in Allenstein 28
- Keuchel, Josef 54, 70
- Keuchel, Paul 65, 66, 68, 70
- Kißling, Johannes, Professor in Braunschweig 60
- Klein, Kaspar, Bischof von Paderborn 122
- Klink, Johannes 70
- Koch, Anton, Professor für Moralthologie, Braunschweig 82
- Kolberg, Johannes 54, 60, 163
- Kopp, Georg, Bischof von Hildesheim, Fürstbischof von Breslau, Kardinal 33
- Koslowski, Aloys 53, 60
- Kowald, Joseph 181
- Kox, Johannes Petrus CSSR 71
- Krämer, Albert 53, 60
- Krasicki, Ignacy, Fürstbischof von Ermland 37
- Krause, Anton 53, 54, 60, 66, 70
- Krebs, Hubert 70
- Krementsz, Philipp, Bischof von Ermland, Erzbischof von Köln, Kardinal 32, 38, 81, 98, 99, 101, 104, 105, 112, 136, 137, 140, 149, 150, 161, 167, 169, 180, 205, 207–210, 228
- Kreth, Werner 66, 68, 70
- Krix, Kunibert 45, 53, 60
- Kübner, Paul 53, 60, 62
- Laum, Bernhard, Wirtschaftshistoriker, Braunschweig
- Leo XIII., Papst 81, 83
- Leonrod, Franz Leopold Freiherr von, Bischof von Eichstätt 81
- Lettau, Josef 66, 70
- Lingk, Adolf 70
- Lilienthal, Carl 60, 71
- Lortz, Joseph, Professor für Kirchengeschichte, Braunschweig 45, 65, 70
- Maier, Albert 66, 70
- Marquardt, Aloys, Domvikar, Generalvikar 57, 60, 66, 68, 70
- Marquardt, Aloys SVD
- Marquardt, Johannes 70
- Marquardt, Julius 45, 57, 61, 189
- Martens, Akademischer Richter, Braunschweig 45
- Mateblowski, Paul 66, 70
- Matern, Georg 54, 61, 66, 70, 102, 106, 109, 169, 182, 212
- Mattern, Paul 54, 61
- Matthée, Theodor 61
- Melchers, Paulus, Erzbischof von Köln, Kardinal 32
- Miller, Otto 57, 61, 66, 106, 168
- Müller, Otto 66, 70
- Moritz, Aloys 70
- Mundkowski, Carl 61
- Neumann, Leo 61, 70
- Niedenzu, Franz, Professor, Braunschweig
- Nieswandt, Paul 70
- O'Rourke, Eduard Graf, Apostolischer Administrator, Bischof von Danzig 16, 49
- Orsenigo, Cesare, Apostolischer Nuntius in Deutschland 36, 49
- Oswald, Johannes Heinrich, Prof. für Dogmatik, Braunschweig 82
- Oswald, Josef, Professor für Kirchengeschichte
- Pacelli Eugenio, Apostolischer Nuntius in Deutschland 49, 232
- Paul V., Papst 13
- Pavia, Angelo, General, Leiter der Interalliierten Kommission in Mareinwerder 28
- Piezocha, Josef 70
- Pingel, Franz 61, 66, 70
- Pius VII., Papst 14
- Pius IX., Papst 20, 75
- Pius X., Papst 48, 83, 162, 183
- Pius XI., Papst 16, 17, 36, 39, 48, 49, 50, 62, 64, 72, 73, 90, 148, 164, 183, 190
- Pius XII., Papst 50
- Polentz, Georg von, Bischof von Samland 13
- Poschmann, Bernhard, Pfarrer und Dekan 54, 57, 61, 66, 68, 70
- Poschmann, Bernhard, Professor in Braunschweig 53, 57, 61, 170
- Preuschoff, Felix 54, 61, 106
- Proschke, Ferdinand 61
- Pruß, Franz 70
- Quint, Johannes 68
- Ratti, Achille, Apostolischer Nuntius in Polen 29
- Rennie, Ernest, Leiter der Interalliierten Kommission in Allenstein 26

- Richert, Bernhard 54, 61, 70
 Romahn, Josef 61, 70
 Romahn, Paul 57, 61, 68, 70
 Rosentreter, Augustinus,
 Bischof von Kulm 47
 Rudnicki, Simon, Fürst-
 bischof von Ermland 13,
 95, 109, 212
 Sailer, Johann Michael, Bi-
 schof von Regensburg 63
 Sander, Franz Xaver 56, 57,
 61, 66, 67, 70
 Schabram, Franz 66, 70
 Schäfer, Alois, Apostolischer
 Administrator für das
 Königreich Sachsen 47
 Schäfer, Karl Theodor, Pro-
 fessor für Neutestament-
 liche Exegese 83
 Scharnowski, August 70
 Scheer, Anton 70
 Schmülling, Johann Hein-
 rich 82
 Schön, Theodor von, Ober-
 präsident der Provinz
 Preußen 46
 Schröter, Franz Sales 57, 61,
 62, 65, 66, 68, 70
 Schröter, Johannes 70
 Schulz, Alfons, Professor in
 Braunsberg 57, 61
 Schulz, Aloys, Erzpriester
 54, 61, 66, 70, 170
 Schulz, Stefan, Geistlicher
 Direktor 54, 61, 71
 Schwark, Bruno 65, 68, 70,
 125
 Schwartz, Paul 61
 Siehr, Ernst Ludwig, Ober-
 präsident von Ostpreußen
 45
 Sorbom, Heinrich III.,
 Bischof von Ermland 51
 Spannenkrebs, August 53,
 57, 61, 122, 163, 170, 216
 Stange, Leo 57, 66
 Stankewitz, Bernhard 70
 Steinki, Josef 54, 61, 66, 70
 Steinmann, Alphons, Profes-
 sor für Neutestamentliche
 Exegese, Braunsberg 45,
 61, 62, 68, 70
 Stoff, Oskar 53, 61, 66, 71
 Stolla, Franz 66, 71
 Stuhmann, Valentin 61
 Switalski, Wladislaus, Pro-
 fessor, Domkapitular 45,
 54, 61, 65, 66, 71
 Szembek, Krzysztof Andrzej,
 Fürstbischof von Ermland
 51, 182
 Szotowski, Eduard 61
 Szygiel, Placidus OFM 62
 Tarnowski, Max 61, 66, 71
 Temma, Anton 54, 61
 Tempski, Bruno von 67, 71
 Terre Rossano, Fracassi de,
 Mitglied der Interalliierten
 Kommission in Allen-
 stein 28
 Teschner, Joseph 61, 62
 Thamm, Otto 53, 61, 66, 71
 Thiel, Andreas, Bischof von
 Ermland 26, 38, 47, 75, 82,
 96, 98, 99, 102, 104, 105,
 110, 127, 128, 152, 162,
 165, 171, 208, 209, 210,
 211, 218
 Thiel, Anton 61
 Tietz, Anton 53, 61
 Tietz, Franz 61, 71
 Vincke, Johannes, Professor
 für Kirchenrecht 83
 Walter, bischöflicher Sekre-
 tär 57
 Wardecki, Alfons 61, 71
 Watterich, Johannes Mat-
 thias, Prof. für Geschichte,
 Braunsberg 82
 Wedig, Georg 71
 Weichsel, Julius 57, 61
 Werthmann, Lorenz 193
 Wichert, Johannes 56, 61,
 68, 71, 109
 Wiemers, Augustin PSM 71
 Wilhelm von Modena,
 Kardinal 13
 Will, Leiter der Akademie-
 bibliothek, Braunsberg 45
 Woelk, Josef 61
 Wronka, Johannes 53, 61,
 66, 71
 Zehmen, Karl Freier von,
 Weihbischof von Ermland
 78
 Ziegler, Arthur 68, 71
 Ziegler, Joseph, Professor
 für Neutestamentliche
 Exegese und orientalische
 Sprachen 83
 Zint, Helmut 61, 71

Ortsregister

- Aachen 36, 159
 Adamsgut (Jadaminy) 16
 Allenberg 153
 Allenburg (Drushba) 153
 Allenstein (Olsztyn) 13, 23–29, 36, 40, 61, 62, 68, 71, 77, 78, 185–187, 206, 232
 Altmark (Stary Targ) 69
 Altschottland 79
 Angerapp (Osersk) 24
 Angerburg (Węgorzewo) 24, 153, 156
 Arnberg 124
 Arys (Orzysz) 153
 Augsburg 31
 Awecken (Awajki) 16
 Bärenwinkel (Niedźwiady) 16
 Bäslack (Bezlawki) 153
 Bamberg 31, 220
 Bandken Minor 16
 Baranowo 16
 Barten (Barciany) 153
 Bartenstein (Bartoszyce) 24, 153, 156, 157, 187
 Basien (Bazyny) 61
 Baumgart (Ogrodniki) 153
 Benern (Bieniewo) 70
 Benkheim (Banie Mazurskie) 153
 Bergen auf Rügen 48
 Berlin 36, 48, 79, 159, 186, 231, 232, 234
 Beuthen (Bytom) 48
 Bialla 153
 Bilderweitschen, Bilderweiten (Lugowoje) 153, 154, 157
 Bischofsburg (Biskupiec) 60, 71, 185–187, 206
 Bischofstein (Biszynek) 61, 70
 Bischofswerder (Biskupiec Pomorskie) 69, 153
 Bogusch 16
 Bonn 81, 83, 143, 188
 Borawskén 153
 Borzymmen 153
 Brakau (Brakowo) 153
 Branitz 159
 Braunsberg (Braniewo) 13, 20, 24, 26, 36, 37, 40, 45–48, 50–56, 60, 61, 62, 63, 65, 68–71, 75, 77–84, 86, 87, 101, 117, 126, 185–188, 206, 229, 232
 Braunsvalde (Brąswald) 54, 60, 70
 Breslau (Wrocław) 10, 14, 21, 33, 36, 48, 49, 65, 79, 81, 82, 89, 102, 106, 110, 115, 127, 143, 159, 173, 182, 213, 215, 220, 231–233
 Bromberg (Bydgoszcz) 79
 Budwethen 153
 Bürgerhöfen (Zduny) 16
 Christburg (Dzierżoń) 15, 36, 54, 61, 68, 70, 153, 154, 157, 186
 Cranz (Selenogradzk) 154
 Czybulken (Cybulki) 154
 Danzig (Gdańsk) 15, 16, 38, 52, 62, 185, 229
 Darkehmen 24, 154
 Dembenofen (Dąb) 16
 Dembowitz 16
 Deutsch Eylau (Iława) 70, 154
 Deutsch Krone (Wałcz) 79
 Dietrichswalde (Gietrzwałd) 26, 50, 171
 Dlusken 16
 Domnau (Domnowo) 154
 Dortmund 143
 Drengfurt (Srokowo) 154
 Dröbnitz (Drwęck) 16
 Dungen (Dąg) 16
 Eichstätt 31, 81, 98
 Elbing (Elbląg) 24, 36, 46, 53, 54, 60, 61, 62, 66, 70, 71, 143, 154, 157, 185, 186
 Erfurt 143
 Eydthkuhnen (Tschernischewskoje) 154
 Fichthorst (Jeglownik) 154
 Fischau (Fiszewo) 70, 154
 Fischhausen (Primorsk) 24, 154
 Flammberg (Opaleniec) 154
 Frankfurt am Main 50, 143
 Frankfurt an der Oder 79
 Frauenburg (Frombork) 37, 47–49, 53, 54, 60–62, 69, 70, 71, 185–187, 206
 Freiburg im Breisgau 33, 46, 60, 82, 83, 193, 195
 Freising 31
 Freystadt (Kisielice) 154
 Friedland (Prawdinsk) 24, 153, 154, 157
 Fürstenwerder 15
 Fulda 21, 31, 33, 36, 159, 216
 Gallinden (Głędy) 16
 Garnsee (Gardeja)
 Garnseedorf (Gardeja) 154
 Gerdauen (Shelesnodoroshnyj) 24, 154
 Gilgenburg (Dąbrówno) 154
 Gilwe 16
 Glatz (Kłodzko) 21, 159
 Glockstein (Unikowo) 53, 60
 Glottau (Głotowo) 60, 68, 69, 171, 185
 Gnesen (Gniezno) 14, 21, 33, 49
 Gnoj 17
 Goldap (Gołdap) 24, 71, 154, 157
 Gottesgabe (Zbożno) 16
 Grasnitz 16
 Graudenz (Grudziądz) 79
 Groß Bertung (Bartąg) 70
 Groß Lemkendorf (Lamkowo) 53, 60, 70
 Groß Leschienen (Lesiny Wielkie) 154, 155
 Groß Nattasch 16
 Groß Nebrau (Nebrowo Wielkie) 154
 Groß Strehlitz (Strzelce Opolskie) 48
 Gumbinnen (Gussew) 15, 22–25, 154
 Gusen 16
 Guttstadt (Dobre Miasto) 36, 40, 61, 71, 186, 187, 206, 228
 Hannover 143
 Heegemeister 16
 Heidenmühle 16
 Heiligelinde (Święta Lipka) 50, 53, 54, 60, 153–156, 171, 187

- Heiligenbeil (Mamonowo) 24, 154, 155
 Heilsberg (Lidzbark Warmiński) 13, 24, 36, 40, 51, 53, 60, 69, 71, 185–187, 206
 Heinrichswalde (Slawsk) 154
 Hermenau 16
 Heydekrug (Silute) 17
 Hildesheim 14, 21, 33, 36, 159
 Hohenstein (Olsztynek) 155
 Insterburg (Tschernjadowsk) 70, 122, 155
 Jacobsdorf (Jakubowo) 16
 Jedwabno 155
 Johannsburg (Pisz) 24, 25, 27, 153, 155
 Jonkendorf (Jonkowo) 53, 60
 Kallinowen 155
 Kanwiese 16
 Katscher (Kietrz) 21
 Kiel 143
 Kiöwen (Kijewo) 155
 Kiwitten (Kiwity) 53, 60, 69
 Klein Nattasch 16
 Kobulten (Kobuły) 155, 157
 Köln 14, 16, 20, 21, 32, 33, 36, 54, 63, 84, 100, 102, 109, 110, 127, 158–160, 173, 193, 211–213, 215, 220, 221, 232, 233
 Königsberg (Kaliningrad) 13, 15, 19, 22–25, 45, 50, 53, 54, 60, 61, 66, 69, 70, 71, 79, 124, 154–156, 183, 185–187
 Königsdorf (Królewo) 60
 Königstein/Taunus 50
 Kollings 16
 Konitz (Chojnice) 79
 Korschchen (Korsze) 154, 155
 Krekollen (Krekole) 54, 60
 Kreuzburg (Slawskoje) 155
 Krossen (Krosno k. Ornety) 61, 171
 Kulm (Chełmno) 14, 15, 17, 19, 21, 33, 36, 43, 49
 Kunterhof 16
 Labiau (Polessk) 155
 Landsberg (Górowo Iławekkie) 54, 61, 155
 Langenbrück (Lembruk) 155
 Lehmannsgut (Cibory) 16
 Leip (Lipowo) 155
 Lichtenen (Lichtajny) 16
 Lichtenau (Lechowo) 53, 61, 71
 Lichtenfeld (Lelkowo) 155
 Lichtfelde (Jasna) 60, 155
 Liebemühl (Milomłyn) 155
 Liebenberg (Klon) 155
 Liebstadt (Miłakowo) 155
 Limburg 21, 33, 36, 52, 159
 Lindenort (Lipowiec) 155
 Lindenwalde (Lipowo Kurkowskie) 16
 Löbeggallen 155
 Lötzen (Giżycko) 24, 25, 27, 53, 60, 155, 157
 Ludwigsort (Laduschkin) 155
 Luttken (Lutek) 16
 Luttkenwalde (Lutek Leśny) 16
 Lyck (Ełk) 24, 25, 27, 60, 69, 122, 156
 Lyon 189
 Malgamühle, Malgaer Mühle (Przegansko) 16
 Malgaofen (Niedźwiedź) 16
 Maransen Minor (Marązy) 16
 Marienau (Marynowy) 54, 62
 Marienburg (Malbork) 15, 24, 29, 36, 61, 70, 79, 187, 197
 Marienfelde (Glaznoty) 155, 156
 Marienwerder (Kwidzyn) 15, 16, 26, 28, 29, 47, 61, 70, 153, 154, 156, 186, 187
 Mehlsack (Pieniężno) 13, 36, 40, 54, 60, 62, 69, 71, 186, 187, 206
 Meitzen (Mycyny) 16
 Memel (Kłajpeda) 17, 60
 Metgethen 156
 Metz 33
 MigeInnen (Mingajny) 61
 Mohrungen (Morąg) 16, 24, 156, 157
 Mönchengladbach 187
 Moulinen 156
 Mühlhausen (Młynary) 156
 München 31, 33, 82
 Münster 21, 33, 36, 47, 49, 79, 81, 82, 126, 159, 232
 Münsterberg (Cerkiewnik) 70
 Nadrau (Nadrowo) 16
 Napierken (Napierki) 156
 Narienmühle (Naryjski Młyn) 16
 Neidenburg (Nidzica) 16, 24, 25, 27, 70, 156
 Neudorf 16
 Neuhausen-Tiergarten (Gurjewsk) 156
 Neuteich (Nowy Staw) 15, 52, 186, 187
 Nikolaiken (Mikołajki) 156
 Nordenburg (Krylowo) 156
 Noßberg (Orzechowo) 60
 Oldenburg 21
 Oliva (Oliwa) 15, 38
 Olmütz (Olomouc) 21, 159
 Oltoschen 16
 Omuleffofen (Kot) 16
 Ortelsburg (Szczytno) 16, 24, 25, 27, 61, 71, 156
 Osnabrück 14, 33, 36, 52, 63, 159
 Osterode (Ostróda) 16, 24, 25, 27, 155–157
 Pachutken 16
 Paderborn 14, 20, 21, 33, 36, 63, 106, 110, 122, 127, 159, 160, 172, 189, 233
 Palmnicken (Jantarny) 156
 Pangrik-Kolonie, Stadtteil von Elbing 187
 Passau 31, 83
 Passenheim (Pasym) 69, 155, 156
 Paulen (Pawły) 16
 Paulsgut (Pawłowo) 16
 Pelplin 50
 Persing (Brzeźno Łyńskie) 16
 Pestlin (Postolin) 70
 Petrikau (Piotrków Trybunalski)
 Pettelkau (Pierzchaly) 186
 Pillau (Baltiysk) 154, 156
 Pillkallen 24, 156
 Plaßwich (Płoskinie) 69
 Plausen (Paluzy) 70
 Plauten (Pluty) 54, 60
 Plichten (Plichta) 16
 Pötschendorf (Pieckowo) 156
 Posen (Poznań) 14, 20, 21, 33, 49
 Prag (Praha) 21, 159
 Preußisch Eylau (Bagrationowsk) 24, 156
 Preußisch Holland (Pasłęk) 16, 24, 53, 60, 71, 156, 157

- Preußisch Rosengart (Rozgart) 156
 Prostken (Prostki) 156
 Przeszden 16
 Pülz (Pilec) 156
 Queetz (Kwiecewo) 61, 68, 70
 Ragnit (Njeman) 153, 156, 157
 Ramten Novus 16
 Rastenburg (Kętrzyn) 24, 25, 153, 154, 156
 Rauschen (Swetlogorsk) 156
 Regensburg 20, 31, 83
 Rehhof (Ryjewo) 61, 70
 Reichau Novum 16
 Reichenbach (Rychliki) 157
 Reiffenrode (Prawdżiska) 153–155, 157
 Rekowitza 16
 Reuschwerder (Ruskowo) 16
 Rhein (Ryn) 157
 Ribben (Rybno) 157
 Riga 13
 Riesenburg (Prabuty) 157
 Riesenkirch (Obrzynowo) 16
 Riesenwalde (Stańkowo) 16
 Robanden 16
 Robkojen 17
 Rocklas 16
 Röbel (Reszel) 13, 24, 25, 27, 36, 40, 54, 60–62, 70, 75, 77–79, 117, 185–187, 206, 232
 Roggenhausen (Rogóz) 70
 Rosenberg (Susz) 16, 24, 29, 157
 Rottenburg 33, 52
 Saalfeld (Zalewo) 157
 Sabangen 16
 Sallmeyen (Salminek) 16
 Santoppen (Sątopy) 54
 Schillen 157
 Schillehnen (Shilino) 155–157
 Schillgallen 157
 Schillgenen (Szyleny) 157
 Schillings (Szelągowo) 16
 Schippenbeil (Sępopol) 157
 Schirwindt (Kutusowo) 157
 Schmolainen (Smolajny) 70
 Schneidemühl (Piła) 36, 49, 159, 229, 234
 Schönbrück (Sząbruk) 53, 60, 69
 Schrombehnen 157
 Schwedrich (Swaderki) 16
 Schwenteinen (Świętajno) 16
 Sechsseelen 16
 Seeburg (Jeziorany) 36, 40, 53, 54, 60, 61, 68, 69, 185, 187, 206
 Seewalde (Piasutno) 157
 Sensburg (Mrągowo) 24, 25, 27, 69, 156, 157
 Siegfriedwalde (Żegoty) 69
 Skaisgirren (Skajzgiry) 157
 Speyer 31
 Springborn (Stoczek Klasztorny) 50, 171
 Stallupönen (Nesterow) 24, 157
 Steffenswalde (Szczepankowo) 157
 Stegmannsdorf (Chwałęcyn) 171
 Straßburg 33, 220
 Stuhm (Sztum) 15, 28, 29, 36, 61, 70
 Süßenberg (Jarandowo) 70
 Szadek 16
 Szittkehmen (Ratajskie Żytkiejmy) 157
 Taberbrück (Tabórz) 16
 Tapiau (Gwardeisk) 155, 157
 Telšiai 17
 Terranova (Nowakowo) 157
 Thiergart (Zwierzno) 61, 156, 157
 Thomascheinen (Tomaszyn) 16
 Thurau (Turowo) 157
 Tiedmannsdorf (Chruściel) 61, 69
 Tiefensee (Tywezy) 157
 Tiegenhof 187
 Tilsit (Sowietsk) 19, 24, 36, 53, 61, 71, 122, 154, 157
 Tolkemit (Tolknicko) 60, 69, 185, 186
 Tolksdorf (Tolkowiec) 61
 Tolleinen (Tolejny) 16
 Treuburg (Olecko) 24, 25, 27, 153, 155, 157
 Trient 15, 46, 78, 103, 140
 Trier 14, 21, 33, 36, 159, 185
 Tübingen 83
 Tulpeningken 157
 Uderwangen (Tschechowo) 157
 Versailles 29
 Villa Omulef 16
 Warpuhnen (Warpuny) 157
 Wartenburg (Barczewo) 36, 40, 53, 60, 69, 185, 186, 206
 Wehlau (Snamensk) 24, 158
 Widminnen (Wydmyny) 158
 Widrinnen (Widryny) 158
 Wilhelmsthal 16
 Wilkendorf (Wilkowo) 158
 Willenau 16
 Willenberg (Wielbark) 60, 70, 158
 Wischwill 17
 Włocławek 15
 Wolfsdorf (Wilczkowo) 54, 60
 Wormditt (Orneta) 36, 40, 53, 54, 60, 61, 70, 71, 186, 187, 206
 Würzburg 31, 82, 83
 Zeigenberg 16
 Ziegellack 16
 Zinten (Kornewo) 69, 155, 158

Ortsnamenkonkordanz

- | | | |
|--|---|--|
| <p>Awajki > Awecken
 Bagrationowsk >
 Preußisch Eylau
 Baltijsk > Pillau
 Banie Mazurskie >
 Benkheim
 Barciany > Barten
 Barczewo > Wartenburg
 Bartąg > Bertung
 Bartoszyce > Bartenstein
 Bazyny > Basien
 Bezlawki > Bäslack
 Bieniewo > Benern
 Biskupiec > Bischofsburg
 Biskupiec Pomorskie >
 Bischofswerder
 Bisztynek > Bischofstein
 Brakowo > Brakau
 Braniewo > Braunsberg
 Brąswald > Braunswalde
 Brzeźno Łyńskie > Persing
 Bydgoszcz > Bromberg

 Cerkiewnik > Münsterberg
 Chojnice > Konitz
 Chruściel > Tiedmannsdorf
 Chwałęcyn >
 Stegmannsdorf
 Cibory > Lehmannsgut
 Cybulki > Czybulken

 Dąb > Dembenofen
 Dąbrówno > Gilgenburg
 Dąg > Dungen
 Dobre Miasto > Guttstadt
 Domnowo > Domnau
 Drushba > Allenburg
 Drwęck > Dröbnitz
 Dzierzgoń > Christburg

 Elbląg > Elbing
 Ełk > Lyck

 Fiszewo > Fischau
 Frombork > Frauenburg

 Gardeja > Garnsee,
 Garnseedorf
 Gdańsk > Danzig
 Gietrzwałd >
 Dietrichswalde
 Giżycko > Lötzen</p> | <p>Glaznoty > Marienfelde
 Głędy > Gallinden
 Glotowo > Glottau
 Gniezno > Gnesen
 Gołdap > Goldap
 Górowo Ilaweckie >
 Landsberg
 Gurjewsk >
 Neuhausen-Tiergarten
 Gussew > Gumbinnen
 Gwardeisk > Tapiau

 Ilawa > Deutsch Eylau

 Jadaminy > Adamsgut
 Jakubowo > Jacobsdorf
 Jantarnyj > Palmnicken
 Jarandowo > Süßenberg
 Jasna > Lichtfelde
 Jeglownik > Fichthorst
 Jeziorany > Seeburg
 Jonkowo > Jonkendorf

 Kaliningrad > Königsberg
 Kętrzyn > Rastenburg
 Kietrz > Katscher
 Kijewo > Kiöwen
 Kisielice > Freystadt
 Kiwity > Kiwitten
 Klajpeda > Memel
 Kłodzko > Glatz
 Klon > Liebenberg
 Kobuły > Kobulten
 Kornewo > Zinten
 Korsze > Korschen
 Kot > Omuleföfen
 Krekole > Krekollen
 Królewo > Königsdorf
 Krosno k. Ornety > Krossen
 Krylowo > Nordenburg
 Kutusowo > Schirwindt
 Kwidzyn > Marienwerder
 Kwiecewo > Queetz

 Laduschkin > Ludwigsort
 Lamkowo >
 Groß Lemkendorf
 Lechowo > Lichtenau
 Lełkowo > Lichtenfeld
 Lembruk > Langenbrück
 Lesiny Wielkie >
 Groß Leschienen
 Lichtajny > Lichteinen</p> | <p>Lidzbark Warmiński >
 Heilsberg
 Lipowiec > Lindenort
 Lipowo > Leip
 Lipowo Kurkowskie >
 Lindenwalde
 Lugowoje > Bilderweit-
 schen, Bilderweiten
 Lutek > Luttken
 Lutek Leśny >
 Luttkenwalde

 Malbork > Marienburg
 Mamonowo > Heiligenbeil
 Marąży > Maransen Minor
 Marynowy > Marienau
 Mikołajki > Nikolaiken
 Miłakowo > Liebstadt
 Miłomłyn > Liebemühl
 Mingajny > MigeInnen
 Młynary > Mühlhausen
 Morağ > Mohrungen
 Mrağowo > Sensburg
 Mycyny > Meitzen

 Nadrowo > Nadrau
 Napierki > Napierken
 Naryjski Młyn >
 Nariemühle
 Nebrowo Wielkie >
 Groß Nebrau
 Nesterow > Stallupönen
 Nidzica > Neidenburg
 Niedźwiady > Bärenwinkel
 Niedźwiedz > Malgaofen
 Njeman > Ragnit
 Nowakowo > Terranova
 Nowy Staw > Neuteich

 Obrzynowo > Riesenkirch
 Ogrodniki > Baumgart
 Olecko > Treuburg
 Oliwa > Oliva
 Olomouc > Olmütz
 Olsztyn > Allenstein
 Olecko > Hohenstein
 Opaleniec > Flammberg
 Orneta > Wormditt
 Orzechowo > Noßberg
 Orzysz > Arys
 Osersk > Angerapp
 Ostróda > Osterode</p> |
|--|---|--|

- Paluzy > Plausen
 Pasłek > Preußisch Holland
 Pasyń > Passenheim
 Pawłowo > Paulsgut
 Pawły > Paulen
 Piasutno > Seewalde
 Pieckowo > Pötschendorf
 Pieniężno > Mehlsack
 Pierzchały > Pettelkau
 Piła > Schneidemühl
 Pilec > Pülz
 Piotrków Trybunalski > Petrikau
 Pisz > Johannisburg
 Plichta > Plichten
 Płoskinie > Plaßwich
 Pluty > Plauten
 Polessk > Labiau
 Postolin > Pestlin
 Poznań > Posen
 Prabuty > Riesenburg
 Praha > Prag ()
 Prawdinsk > Friedland
 Prawdziska > Reiffenrode
 Primorsk > Fischhausen
 Prostki > Prostken
 Przeganiśko > Malgamühle, Malgaer Mühle
 Ratajskie Żytkiejmy > Szittkehmen
 Reszel > Rößel
 Rogóz > Roggenhausen
 Rozgart > Preußisch Rosengart
 Ruskowo > Reuschwerder
 Rybno > Ribben
 Rychliki > Reichenbach
 Ryjewo > Rehhof
 Ryn > Rhein
 Salminek > Sallmeyer
 Sątopy > Santoppen
 Sępopol > Schippenbeil
 Shelesnodoroshnyj > Gerdauen
 Shilino > Schillen
 Silute > Heydekrug
 Skajzgiry > Skaigirren
 Slawsk > Heinrichswalde
 Slawskoje > Kreuzburg
 Smolajny > Schmolainen
 Snamensk > Wehlau
 Sowietsk > Tilsit
 Srokowo > Drengfurt
 Stańkowo > Riesenwalde
 Stary Targ > Altmark
 Stoczek Klasztorny > Springborn
 Strzelce Opolskie > Groß Strelitz
 Susz > Rosenberg
 Swaderki > Schwedrich
 Swetlogorsk > Rauschen
 Święta Lipka > Heiligelinde
 Świętajno > Schwenteinen
 Sząbruk > Schönbrück
 Szczepankowo > Steffenswalde
 Szczytno > Ortelsburg
 Szelańowo > Schillings
 Sztum > Stuhm
 Szyleny > Schillgenen
 Tabórz > Taberbrück
 Tolejny > Tolleinen
 Tolkmicko > Tolkmemit
 Tolkowiec > Tolksdorf
 Tomaszyn > Thomascheinen
 Tschechowo > Uderwangen
 Tschernischewskoje > Eydtkuhnen
 Tschernjadowsk > Insterburg
 Turowo > Thurau
 Tywezy > Tiefensee
 Unikowo > Glockstein
 Wałcz > Deutsch Krone
 Warpuny > Warpuhnen
 Węgorzewo > Angerburg
 Widryny > Widrinnen
 Wielbark > Willenberg
 Wilczkowo > Wolfsdorf
 Wilkowo > Wilkendorf
 Wrocław > Breslau
 Wydminy > Widminnen
 Zalewo > Saalfeld
 Zbożno > Gottesgabe
 Zduny > Bürgerhöfen
 Żegoty > Siegfriedwalde
 Zwierzno > Thiergarten

Streszczenie

Warmińskie synody diecezjalne przeprowadzone w okresie międzywojennym odegrały znaczącą rolę w życiu Kościoła katolickiego na terenie Prus Wschodnich. Wprowadzanie w życie Kodeksu Prawa kanonicznego z 1917 r. napotkało w sposób naturalny istniejący już od stuleci system prawa partykularnego, stanowionego przez biskupów warmińskich. Zatem przeanalizowanie wspólnie tego dorobku ze strony ówczesnych rządców Warmii wraz z duchowieństwem diecezji, przeprowadzane dyskusje i nowe sposoby zarządzania wielu problemom współczesności uznać należy za znaczący krok na drodze do ujednoczenia prawa partykularnego w diecezji warmińskiej. Wznowienie możliwości zwoływania synodu diecezjalnego na Warmii miało miejsce po dość długiej przerwie. Jednocześnie nie ograniczono się tylko do wytyczenia jurydycznych ram pracy duszpasterskiej. Znamionem jest, że żaden z tych synodów nie uchwalił statutów, powszechnie znanych jako rezultat zwołania takiego zgromadzenia. Uchwały synodalne mają tu postać szczegółowego opisu sytuacji i związanych z nią środków zaradczych. Nie noszą zatem znamion tradycyjnych wówczas sposobów kodyfikacji prawa partykularnego. Oba synody jednakże mocno wzięły pod uwagę istniejące tradycje i środki duszpasterskie, jakie dotąd istniały i stanowiły o tożsamości tej ziemi. Szczególnie synod braniewski z 1932 r. wobec przynależności Warmii do wrocławskiej prowincji kościelnej, podjął próbę ujednoczenia prawa partykularnego w ramach jednej prowincji kościelnej. Zatem nie można tu mówić jedynie o prostym wprowadzeniu w życie nowego wówczas CIC. Dostrzegamy tu zatem bardzo duszpasterskie podejście do stanowienia prawa partykularnego, jakie z biegiem czasu zostanie powszechnie docenione przez Sobór Watykański II.

Inny istotny aspekt, zwłaszcza obecny w obradach synodu braniewskiego z 1932 r. to wyjście naprzeciw palącym zagadnieniom społecznym. Niedostatek panujący po I wojnie światowej i procesy migracyjne zachodzące wewnątrz diecezji o charakterze diaspory budziły w tym czasie uzasadniony niepokój. Jak wykazało wprowadzanie w życie tych uchwał, Kościół warmiński zdołał w dużym procencie zaradzić potrzebom współczesności, wnosząc w ten sposób swój wkład w życie społeczne Prus Wschodnich tego okresu. Ten wkład w sposób znaczący zagwarantowała akcja katolicka oraz organizacja Caritas w diecezji warmińskiej.

Wypada tu zaznaczyć trosk obu synodów o zapewnienie katolickiej ludności Prus Wschodnich świadomego i czynnego udziału w liturgii. Zadanie to zostało w zgodzie z istniejącą już tradycją wypełnione przez przygotowanie nowego *Rituale Warmiense*. Jego wydanie w roku wybuchu II wojny światowej niejako podsumowuje przeprowadzona reforma, zmierzając do docenienia odrębności niemiecko- i polskomowiących Warmiaków. Również korzystanie z tego rytuału po II wojnie światowej, w zmienionych już realiach politycznych i wobec nowego zaludnienia diecezji warmińskiej wskazuje na element trwałości podjętych reform.

Z punktu widzenia wielowiekowej tradycji ośrodka naukowego w Braniewie należy docenić starania synodu braniewskiego z 1932 r. o reformę Akademii Państwowej w Braniewie. Te wysiłki zaowocowały, wprowadzając w szoso



krótkotrwały, nadaniem przez Stolicę Apostolską prawa doktoryzowania w zakresie teologii ze skutkami kanonicznym w Kościele. Uczelnia ta zatem obok protestanckiego Uniwersytetu w Królewcu nadawała ton życiu umysłowemu na terenie Prus Wschodnich. Spuścizna ta po II wojnie światowej stała się udziałem wielu znanych uniwersytetów w Niemczech.

Szczególnie cennym wkładem synodu braniewskiego z 1932 r. było nowe spojrzenie na zaangażowanie laikatu w misje Kościoła. Było to novum, z jakim liczyło się wielu, jednakże nie wszyscy biskupi. Należy zatem docenić tu osobiste doświadczenia pasterza diecezji, biskupa Maksymiliana Kallera, jakie przejawiały się w obradach oraz wcielanych postanowieniach synodalnych. Docieranie do różnych środowisk, szczególnie ubogich i umacnianie w ten sposób poczucia przynależności do tej samej wspólnoty wiernych uważać należy za twórczy element.

Należy wreszcie docenić przenikliwe podejście do aktualnych problemów politycznych tamtego czasu. Sobór braniewski z 1932 r. w sposób jasny określił swoje negatywne stanowisko wobec narodowego socjalizmu i jego systemu wartości. Stanowiło to swoisty moment dziejowy, wobec faktu zapanowania tego systemu już w kilka miesięcy po zakończeniu obrad wspomnianego synodu. To również stanowiło o dobrym rozeznaniu problemów duszpasterskich i odnajdywaniu odpowiednich środków zaradczych. To także stanowiło o skuteczności sprawowania misji Kościoła katolickiego w tak szczególnych i trudnych warunkach.



